

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Dreiunddreißigster Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GA) für den Zeitraum 2004 bis 2007

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Teil I Allgemeines	7
1. Allgemeine Bemerkungen zum Rahmenplan	7
1.1 Rechtsgrundlage und Aufgaben des Rahmenplans	7
1.2 Institutionelle Regelungen	7
2. Ziele und Konzeptionen der Regionalpolitik	8
2.1 Übergreifende Ziele	8
2.2 Die Gemeinschaftsaufgabe in den neuen Ländern	8
2.3 Die Gemeinschaftsaufgabe in den alten Ländern	8
3. Die Gemeinschaftsaufgabe als spezialisiertes Instrument zur regionalen Wirtschaftsförderung im Rahmen der Regionalpolitik	9
3.1 Regionalpolitische Aufgabenverteilung im föderativen System ...	9
3.2 Grundlagen der regionalen Wirtschaftsförderung im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe	9
3.3 Die Koordinierungsfunktion der Gemeinschaftsaufgabe	10
3.3.1 Beiträge der Gemeinschaftsaufgabe zur Unterstützung von Zielen anderer Politikbereiche	10
3.3.2 Wirtschaftspolitische Maßnahmen anderer Politikbereiche mit Regionalbezug	13
3.3.3 Engere Koordinierung der Regional- und der Arbeitsmarktpolitik .	14
3.4 Empfehlungen des Planungsausschusses zur kommunalen Wirtschaftsförderung	15

	Seite
4. Zentrale Elemente des Förderkonzeptes der Gemeinschaftsaufgabe	15
4.1 Das Präferenzsystem	15
4.2 Nichtinvestive Fördermöglichkeiten zugunsten der gewerblichen Wirtschaft	15
4.3 Tourismusförderung	16
4.4 Infrastrukturförderung	16
4.5 Integrierte regionale Entwicklungskonzepte und Regionalmanagement	16
4.6 Zusammenwirken von Bund und Ländern in der Gemeinschaftsaufgabe	17
5. Fördergebiete für die Jahre 2004 bis 2006; Änderungen im 33. Rahmenplan	18
5.1 Fördergebiet in Ostdeutschland	18
5.2 Fördergebiet in Westdeutschland	19
5.2.1 Förderung in der Arbeitsmarktregion Berlin	20
5.2.2 GA-Förderhöchstsätze seit 1. Januar 2004	21
5.3 GA-Mittelaufteilung auf die Länder	21
5.3.1 Mittelaufteilung in Westdeutschland	21
5.3.2 Mittelaufteilung in Ostdeutschland	22
5.4 Änderungen im 33. Rahmenplan	22
6. Maßnahmen und Mittel	23
6.1 Barmittel	23
6.2 Verpflichtungsermächtigungen	24
6.3 Bürgschaften	26
6.4 ERP-Regionalförderprogramm	26
7. Deutsche Regionalpolitik innerhalb der Europäischen Union ..	27
7.1 Europäische Strukturfonds	27
7.2 Beihilfenkontrolle der Europäischen Union	28
7.2.1 Beihilferechtliche Rahmenbedingungen	28
7.2.2 Die Kontrolle von Regionalbeihilfen und ihre Auswirkung auf die Gemeinschaftsaufgabe	28
7.2.3 Beihilferechtliche Vorgaben für die Regionalförderung	28
7.2.3.1 Spezielle Regelungen für Regionalbeihilfen	28

	Seite
7.2.3.2 Horizontale Regelungen zur Beurteilung staatlicher Beihilfen	29
7.2.3.3 Sektorale Beschränkungen der Förderung	29
8. Vollzugs- und Erfolgskontrolle	29
8.1 Aufgaben und Konzeptionen einer Erfolgskontrolle der regionalen Wirtschaftsförderung	29
8.2 Vollzugskontrolle	30
8.2.1 Prüfung der Bewilligungsbescheide durch den Bund	30
8.2.2 Prüfung der Verwendungsnachweise durch die Länder	30
8.2.3 Prüfung durch die Rechnungshöfe	30
8.2.4 Förderstatistik der Gemeinschaftsaufgabe	31
8.2.4.1 Bewilligungsstatistik (Soll-Statistik)	31
8.2.4.2 Statistik auf Basis der Ergebnisse der Verwendungsnachweis- kontrollen (Ist-Statistik)	32
8.3. Zielerreichungskontrolle, Erfolgskontrolle und Neuabgrenzung . .	33
8.3.1 Zielerreichungsanalyse	33
8.3.2 Einzelbetriebliche Wirkungsanalyse	33
8.3.2.1 Auswertung des IAB-Betriebspanels zur Inanspruchnahme von GA-Mitteln	34
8.3.2.2 „Matching“ – Ein neues Verfahren zur einzelbetrieblichen und regional-ökonomischen Erfolgskontrolle	34
8.3.3 Neuabgrenzung	35
8.4 Wirkungskontrolle	35
Teil II Regelungen über Voraussetzungen, Art und Intensität der Förderung	37
1. Allgemeines	37
1.1 Grundsätze der Förderung	37
1.2 Förderverfahren	37
1.3 Vorförderungen	38
1.4 Prüfung von Anträgen	38
1.5 Zusammenwirken von Bund und Ländern	39
1.6 Integrierte regionale Entwicklungskonzepte und Regional- management	39
2. Fördervoraussetzungen für die gewerbliche Wirtschaft (einschließlich Tourismus)	40
2.1 Primäreffekt	40
2.2 Fördervoraussetzungen	40

	Seite
2.3 Einzelne Investitionsvorhaben	40
2.4 Förderung von Telearbeitsplätzen	41
2.5 Förderhöchstsätze und Eigenbeitrag des Beihilfeempfängers	41
2.6 Förderfähige Kosten	42
2.7 Durchführungszeitraum	43
2.8 Subventionswert	43
2.9 Begriffsbestimmungen	44
3. Ausschluss von der Förderung	45
3.1 Ausgeschlossene Wirtschaftsbereiche	45
3.2 Einschränkungen der Förderung	45
3.3 Beginn vor Antragstellung	46
4. Widerruf des Zuwendungsbescheides und Rückforderung der Fördermittel bei Nichterreichung von Fördervoraussetzungen des Rahmenplans	46
4.1 Grundsatz der Rückforderung	46
4.2 Ausnahmen bei der Verfehlung bestimmter Arbeitsplatzziele oder bei geringfügigem Unterschreiten des erforderlichen Investitionsbetrages	46
4.3 Anteiliges Absehen von einer Rückforderung	46
5. Ergänzende Förderung von nichtinvestiven Unternehmensaktivitäten zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit und Innovationskraft von kleinen und mittleren Unternehmen	46
5.1 Voraussetzungen, Maßnahmebereiche	46
5.1.1 Beratung	47
5.1.2 Schulung	47
5.1.3 Humankapitalbildung	47
5.1.4 Angewandte Forschung und Entwicklung	47
5.2 Begünstigte Unternehmen, Verfahren	47
5.3 Inhalt der Länderanmeldungen	47
6. Übernahme von Bürgschaften	47
6.1 Gewährung modifizierter Ausfallbürgschaften	47
6.2 Gewährung nach dem Beginn von Investitionsvorhaben	47
6.3 Grundsätze für die Übernahme von Bürgschaften	47

	Seite
7. Ausbau der Infrastruktur	48
7.1 Grundsätze der Förderung	48
7.2 Förderfähige Infrastrukturmaßnahmen	48
7.3 Integrierte regionale Entwicklungskonzepte und Regionalmanagement	49
7.3.1 Integrierte regionale Entwicklungskonzepte	49
7.3.2 Förderung des Regionalmanagements	49
7.4 Förderung von Planungs- und Beratungsleistungen	49
7.5 Subventionswert	49
8. Übergangsregelung	49
 Teil III Regionale Förderprogramme	
1. Regionales Förderprogramm Bayern	51
2. Regionales Förderprogramm Berlin	57
3. Regionales Förderprogramm Brandenburg	63
4. Regionales Förderprogramm Bremen	75
5. Regionales Förderprogramm Hessen	85
6. Regionales Förderprogramm Mecklenburg-Vorpommern	93
7. Regionales Förderprogramm Niedersachsen	133
8. Regionales Förderprogramm Nordrhein-Westfalen	139
9. Regionales Förderprogramm Rheinland-Pfalz	151
10. Regionales Förderprogramm Saarland	163
11. Regionales Förderprogramm Sachsen	175
12. Regionales Förderprogramm Sachsen-Anhalt	184
13. Regionales Förderprogramm Schleswig-Holstein	195
14. Regionales Förderprogramm Thüringen	205
 Anhänge	
Anhänge 1 bis 5 zu Gesetzen, Richtlinien und Verordnungen mit Bedeutung für den Rahmenplan	
Anhang 1 Artikel 91a des Grundgesetzes	217
Anhang 2 Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GA) vom 6. Oktober 1969 ...	218
Anhang 3 Auszug aus dem Einigungsvertrag vom 31. August 1990	221
Anhang 4 Richtlinie für ERP-Darlehen an kleine und mittlere Unternehmen in regionalen Fördergebieten	222
Anhang 5 Garantie des Bundes	225

	Seite
Anhänge 6 bis 15 mit fördertechnischen Informationen zum 33. Rahmenplan	
Anhang 6 Antragsformular für die Förderung von Investitionen der gewerblichen Wirtschaft	232
Anhang 7 Antragsformular zur Förderung wirtschaftsnaher Infrastruktur .	245
Anhang 8 Positivliste zu Ziffer 2.1 des Teils II des Rahmenplans für Tätigkeiten, die den Primäreffekt erfüllen	252
Anhang 9 Bedingungen für die Förderung von geleasteten Wirtschafts- gütern, die beim Leasinggeber aktiviert sind	253
Anhang 10 Bedingungen für die Förderung von Wirtschaftsgütern bei fehlender Identität von Investor und Nutzer	254
Anhang 11 Zusammenfassung der Finanzierungspläne der Länder in den Regionalen Förderprogrammen	255
Anhang 12 Übersicht über die Förderergebnisse auf Kreisebene für die Jahre 2001 bis 2003	256
Anhang 13 Übersicht über die Ist-Ergebnisse geförderter Vorhaben der Jahre 1991 bis 2001 im Vergleich zu den entsprechenden Soll-Daten der Bewilligungsstatistik	265
Anhang 14 Übersicht über die Fördergebiete nach Bundesländern.	277
Anhang 15 Übersicht über die Ziel 2-Fördergebiete des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung in Deutschland.	282
Anhang 16 Karte der Fördergebiete der Gemeinschaftsaufgabe (Karte 1)	
Anhang 17 Karte der EU-Fördergebiete (Karte 2)	

Dreiunddreißigster Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GA) für den Zeitraum 2004 bis 2007

Der Planungsausschuss für regionale Wirtschaftsstruktur, dem der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit als Vorsitzender sowie der Bundesminister der Finanzen und die Wirtschaftsminister (-senatoren) der 16 Länder angehören, hat am 30. Dezember 2003¹⁾ in Ausführung des Gesetzes über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ vom 6. Oktober 1969 (BGBl. I S. 1861) den 33. Rahmenplan für den Zeitraum 2004 bis 2007 beschlossen, der mit Wirkung vom 1. Januar 2004 in Kraft tritt²⁾. Änderungen der Förderregelungen gelten, soweit nicht EG-rechtlich anderes gilt, für alle Anträge, die nach dem Zeitpunkt der Veröffentlichung der Änderungen im Bundesanzeiger gestellt werden.

Teil I

Allgemeines

1. Allgemeine Bemerkungen zum Rahmenplan

1.1 Rechtsgrundlage und Aufgaben des Rahmenplans

Gemäß § 4 des Gesetzes über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GRW, s. Anhang 2) müssen Bund und Länder zur Durchführung der GA-Förderung einen Rahmenplan aufstellen. In diesem Rahmenplan werden gemäß § 5 GRW die Fördergebiete abgegrenzt, die Ziele der Förderung festgelegt sowie Maßnahmen und Haushaltsmittel nach Haushaltsjahren und Ländern aufgeführt.

Teil I des Rahmenplans enthält grundlegende Informationen zur Ausgestaltung der Regionalpolitik in der Bundesrepublik Deutschland. Dazu gehören eine Darstellung der aktuellen Beschlüsse des Planungsausschusses sowie eine zusammenfassende Darstellung über das Fördergebiet, die Fördermittel und Förderergebnisse. Um einen umfassenden Überblick über die deutsche Regionalpolitik zu erhalten, wurden noch Informationen über andere Bundesprogramme mit regionalwirtschaftlicher Bedeutung, Landesförderung sowie über EU-Beihilfenkontrolle und EU-Regionalpolitik aufgenommen.

Teil II des Rahmenplans regelt die Voraussetzungen, Art und Intensität der Förderung.

Teil III des Rahmenplans enthält die regionalen Förderprogramme der Länder, die Auskunft über das jeweilige Fördergebiet, Fördermittel und -ergebnisse sowie die Förderschwerpunkte geben.

Die Anhänge 1 bis 5 enthalten die rechtlichen Grundlagen der Regionalpolitik (u. a. Artikel 91a GG, GRW) in der Bundesrepublik Deutschland. Muster der Antragsformulare finden sich in den Anhängen 6 und 7. Zusatz-

informationen (u. a. Positivliste, Finanzierungsplan) zu einzelnen Aspekten der Förderung bieten die Anhänge 8 bis 11. Die Förderergebnisse auf Kreisebene enthält Anhang 12, die Ergebnisse der Verwendungsnachweiskontrolle finden sich in Anhang 13. Das GA-Fördergebiet ist in Anhang 14 dokumentiert, das Fördergebiet der Europäischen Strukturfonds in Anhang 15.

1.2 Institutionelle Regelungen

Regionale Wirtschaftsförderung ist nach Artikel 30 GG Ländersache. Nach Artikel 91a GG (s. Anhang 1) wirkt der Bund im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ an der Rahmenplanung und der Finanzierung mit. Die Durchführung der GA-Fördermaßnahmen ist allein Sache der Länder. Sie wählen die förderwürdigen Projekte aus, erteilen in eigener Zuständigkeit die Bewilligungsbescheide und kontrollieren die Einhaltung der Förderbestimmungen durch die Zuschussempfänger. Die Länder können je nach Art und Intensität der jeweiligen Regionalprobleme Förderschwerpunkte setzen.

Der für die Durchführung der Gemeinschaftsaufgabe maßgebliche Rahmenplan wird von Bund und Ländern gemeinsam aufgestellt. Die Länder können die Regelungen gemäß Teil II des Rahmenplans im Rahmen ihrer Durchführungskompetenz einschränken.

Der Rahmenplan ist jährlich zu überprüfen und ggf. anzupassen. Die Aufstellung des Rahmenplans ist die Hauptaufgabe des Planungsausschusses, dem der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit als Vorsitzender sowie der Bundesminister der Finanzen und die Länderwirtschaftsminister bzw. -senatoren angehören. Die Beschlüsse des Planungsausschusses werden mit den Stimmen des Bundes und der Mehrheit der Länder gefasst. Es können somit im Planungsausschuss weder Beschlüsse gegen das Votum des Bundes noch Beschlüsse gegen das Votum der Ländermehrheit gefasst werden.

¹⁾ Veröffentlichung im Bundesanzeiger Nr. 4 vom 8. Januar 2004.

²⁾ Unter dem Vorbehalt ggf. noch erforderlicher Haushaltsbeschlüsse der gesetzgebenden Organe der Länder.

Bundestag und Landtage sind an der Rahmenplanung beteiligt. Den Länderparlamenten wird die Anmeldung des jeweiligen Landes zum Rahmenplan und den Bundestagsausschüssen der Entwurf des Rahmenplans mit einer Stellungnahme des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit vorgelegt. Die Parlamente auf Bundes- und Landesebene entscheiden im Rahmen der jährlichen Haushaltsgesetzgebung über die Höhe der für die GA bereitzustellenden Mittel. Die Haushaltspläne enthalten die im Haushaltsjahr zur Verfügung stehenden Barmittel zur Leistung von Ausgaben und die Verpflichtungsermächtigungen, in deren Höhe Bewilligungen zulasten der nächsten Jahre eingegangen werden können. An der Finanzierung der Gemeinschaftsaufgabe sind Bund und Länder gem. Artikel 91a GG je zur Hälfte beteiligt.

Der Planungsausschuss kann nicht über die Höhe der GAMittel bestimmen; ihm obliegt die Entscheidung über die Verteilung der bereitgestellten Mittel auf die einzelnen Bundesländer und die Verwendungszwecke. Der Rahmenplan unterliegt der Beihilfenkontrolle der Europäischen Kommission gem. Artikel 87, 88 EG-Vertrag und muss von ihr genehmigt werden (s. Ziffer 5 bzw. Ziffer 7.2).

2. Ziele und Konzeptionen der Regionalpolitik

2.1 Übergreifende Ziele

Regionalpolitik in der Bundesrepublik Deutschland ist Teil der allgemeinen Wirtschaftspolitik. Primäre Zielsetzung der Regionalpolitik im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe ist es, dass strukturschwache Regionen durch Ausgleich ihrer Standortnachteile Anschluss an die allgemeine Wirtschaftsentwicklung halten können und regionale Entwicklungsunterschiede abgebaut werden. Darüber hinaus ergänzt die Regionalpolitik aber auch die global ausgerichtete Wachstums- und Beschäftigungspolitik und ist geeignet, ihre Wirksamkeit zu verstärken. Sie kann insbesondere dazu beitragen, in den strukturschwachen Regionen das gesamtwirtschaftliche Wachstum zu stärken, durch Schaffung von dauerhaft wettbewerbsfähigen Arbeitsplätzen den wachstumsnotwendigen Strukturwandel zu erleichtern und die regionalen Arbeitsmärkte zu entlasten.

Der sektorale Strukturwandel belastet die regionale Entwicklung häufig so stark, dass die Regionen die erforderlichen Strukturanpassungen nicht aus eigener Kraft bewältigen können. Volkswirtschaftlich ist es dann sinnvoller, den vom sektoralen Strukturwandel besonders belasteten Regionen Regionalbeihilfen zur Umstrukturierung hin zu wettbewerbsfähigen Aktivitäten zu gewähren, statt Erhaltungssubventionen an die bedrohten Branchen oder Unternehmen zu zahlen oder protektionistische Maßnahmen zu ergreifen. Durch Schaffung von Ersatzarbeitsplätzen außerhalb der Krisenbranchen und Verbesserung der regionalen Infrastrukturausstattung können der notwendige Strukturwandel erleichtert und strukturkonservierende Erhaltungsmaßnahmen für bedrohte Wirtschaftszweige vermieden werden.

Durch die zum 1. Mai 2004 anstehende EU-Osterweiterung wird der regionalpolitische Handlungsbedarf zuneh-

men. Zumindest kurz- bis mittelfristig sind diejenigen Regionen besonders betroffen, die heute schon als wirtschaftlich schwach gelten, denn die erweiterungsbedingten Anpassungslasten wirken dort regional konzentriert. Diese Regionen müssen sich auf den stärkeren Anpassungsdruck einstellen und sich fit machen. Die Bundesregierung strebt deshalb bei der Überprüfung und Weiterentwicklung der beihilferechtlichen Bestimmungen der Europäischen Union an, dass der regionalpolitische Handlungsspielraum der Mitgliedstaaten wieder erweitert wird.

Die Regionalpolitik in der Bundesrepublik Deutschland ist mittel- und langfristig angelegt. Ihre Maßnahmen setzen auf der Angebotsseite der Wirtschaft an. Die Regionalpolitik stellt hierfür der Wirtschaft in den strukturschwachen Regionen ein breit gefächertes Angebot an Fördermöglichkeiten bereit. Wirtschaftsstruktur und Entwicklung der strukturschwachen Regionen bleiben somit das Resultat der Entscheidung einer Vielzahl von Unternehmen, die sich im Wettbewerb behaupten müssen.

2.2 Die Gemeinschaftsaufgabe in den neuen Ländern

Mit der Wiedervereinigung Deutschlands haben sich die Anforderungen an die Struktur- und Regionalpolitik grundlegend verändert. Die neuen Bundesländer und Ost-Berlin sind auf dem Weg, den schwierigen Transformationsprozess von einer zentralistischen Planwirtschaft in eine Marktwirtschaft zu bewältigen, weit vorangekommen.

Die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ hat zu diesem Prozess maßgeblich beigetragen. Der wirtschaftliche Aufholprozess der neuen Länder ist jedoch noch nicht abgeschlossen und verlangt weiterhin eine flankierende Strukturpolitik. Die Gemeinschaftsaufgabe muss insbesondere auch künftig ihren Beitrag zum Aufbau und zur weiteren Modernisierung des Kapitalstocks in den neuen Ländern leisten. Dies ist eine zentrale Voraussetzung für die Schaffung neuer wettbewerbsfähiger Arbeitsplätze und einen sich selbst tragenden Aufschwung in Ostdeutschland.

Von Anfang 2001 bis Ende 2003 konnten die ostdeutschen Länder Bewilligungen im Umfang von rd. 6,9 Mrd. Euro erteilen. Hiervon entfielen rd. 5,2 Mrd. Euro auf die gewerbliche Wirtschaft. Hiermit wurde ein Investitionsvolumen von rd. 24,3 Mrd. Euro angestoßen. Dadurch sollen rd. 77 500 zusätzliche Dauerarbeitsplätze geschaffen werden (davon ca. 24 700 für Frauen) und rd. 238 800 Dauerarbeitsplätze (davon ca. 67 600 Frauenarbeitsplätze) gesichert werden. Rund 1,7 Mrd. Euro wurden für Projekte der wirtschaftsnahen Infrastruktur mit einem Investitionsvolumen von 2,2 Mrd. Euro eingesetzt.

2.3 Die Gemeinschaftsaufgabe in den alten Ländern

Auch in den alten Ländern besteht weiterhin ein erheblicher Bedarf für aktive regionale Wirtschaftsförderung. Die regionalen Strukturprobleme in den alten Ländern

haben sich aufgrund veränderter Rahmenbedingungen für die regionale wirtschaftliche Entwicklung teilweise verschärft (sektoraler Anpassungsdruck in Regionen mit hohen Anteilen von lohnintensiven oder vergleichsweise alten Industriezweigen; Konkurrenz zu Schwellenländern und zunehmende Globalisierung; strukturelle Probleme strukturschwacher ländlicher Regionen und an Konversionsstandorten).

Die Gemeinschaftsaufgabe trägt auch in den alten Ländern dazu bei, in den strukturschwachen Regionen den Strukturwandel zu flankieren und die Wachstumskräfte zu stärken.

Von Anfang 2001 bis Ende 2003 konnten die alten Länder Bewilligungen im Umfang von rd. 1,0 Mrd. Euro erteilen. Mit diesen Fördermitteln wurde ein Investitionsvolumen von rd. 5,6 Mrd. Euro angestoßen. Hiervon entfielen ca. 4,9 Mrd. Euro auf die gewerbliche Wirtschaft. Dadurch sollen ca. 41 500 Dauerarbeitsplätze gesichert (davon ca. 10 500 Frauenarbeitsplätze) und rd. 23 900 zusätzliche Dauerarbeitsplätze (davon ca. 7 400 Frauenarbeitsplätze) geschaffen werden.

3. Die Gemeinschaftsaufgabe als spezialisiertes Instrument zur regionalen Wirtschaftsförderung im Rahmen der Regionalpolitik

3.1 Regionalpolitische Aufgabenverteilung im föderativen System

Für Regionalpolitik sind in der Bundesrepublik Deutschland gemäß Artikel 30 bzw. Artikel 28 GG primär die Länder und die kommunalen Gebietskörperschaften zuständig. Entsprechend dem Subsidiaritätsprinzip sollen sie regionale Strukturprobleme so weit wie möglich aus eigener Kraft lösen. Länder und Regionen müssen die für die regionale Entwicklung notwendigen Konzepte und Strategien ausarbeiten, die vorrangigen Maßnahmen verschiedener Politikbereiche aufeinander abstimmen und mit regionalen Eigenanstrengungen verknüpfen; denn die Länder und Regionen verfügen nicht nur über die erforderliche Orts- und Problemkenntnis, sie tragen auch die politische Verantwortung für regionale bzw. lokale Entwicklungen.

Auf nationaler Ebene können der Bund bzw. auf supranationaler Ebene die Europäische Union die Regionalpolitik der Länder flankierend unterstützen:

- Der Bund stellt den geeigneten Handlungsrahmen für die Umstrukturierungs- und Entwicklungsaktivitäten der Länder und Regionen sicher. Mit der Gemeinschaftsaufgabe verfügen Bund und Länder über ein bewährtes Instrument, um die Regionen bei der Bewältigung ihrer Strukturprobleme zu unterstützen. Die Länder müssen ihrerseits gewährleisten, dass neben der Gemeinschaftsaufgabe bestehende Landesförderprogramme mit regionaler Zweckbestimmung die Zielsetzung der Gemeinschaftsaufgabe nicht konterkarieren.

- Bei besonders gravierenden regionalen Strukturproblemen, die die Kraft einzelner Mitgliedstaaten zu überfordern drohen oder die eine europäische Dimension aufweisen, kommt ergänzend der Einsatz von EU-Mitteln aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung zum Zuge.

3.2 Grundlagen der regionalen Wirtschaftsförderung im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe

Im Rahmen der Förderangebote raumwirksamer Politikbereiche ist die Gemeinschaftsaufgabe ein spezialisiertes Instrument der regionalen Wirtschaftsförderung. Ihre Fördermaßnahmen können nach dem Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe (s. Anhang 2) nur in ausgewählten, strukturschwachen Regionen eingesetzt werden. Dies sind Regionen, deren Wirtschaftskraft erheblich unter dem Bundesdurchschnitt liegt – häufig ländliche Regionen – oder Regionen mit erheblichen Strukturproblemen als Folge des sektoralen Strukturwandels – in der Regel alte Industrieregionen. Zu den strukturschwachen Regionen gehören die neuen Länder und Berlin (Ost), die einen historischen Umstrukturierungsprozess von einer Plan- zu einer Marktwirtschaft zu bewältigen haben. Die Gemeinschaftsaufgabe trägt mit ihrem Förderangebot dazu bei, interregionale Unterschiede bei der Einkommenserzielung und der Ausstattung mit Arbeitsplätzen abzubauen. Sie leistet damit einen Beitrag zur Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse im Bundesgebiet (Artikel 72 Abs. 2 GG und § 2 Abs. 1 ROG³⁾).

Förderschwerpunkt der Gemeinschaftsaufgabe ist die Unterstützung der regionalen Investitionstätigkeit, um Einkommen und Beschäftigung in den Problemregionen zu erhöhen. Dazu gibt die Gemeinschaftsaufgabe direkte Zuschüsse zu den Investitionskosten privater Unternehmen und zu kommunalen wirtschaftsnahen Infrastrukturprojekten. Infrastrukturförderung und Investitionskostenzuschüsse für die gewerbliche Wirtschaft sind ein komplementäres Förderangebot für strukturschwache Regionen. Die Maßnahmen der regionalen Strukturpolitik sind einmalige Beihilfen für Investitionsvorhaben in Betriebsstätten, die sich längerfristig auch ohne weitere Förderung durch den Staat am Markt behaupten müssen. Die Gemeinschaftsaufgabe beteiligt sich weiterhin an Länderprogrammen zur Förderung nichtinvestiver Unternehmensaktivitäten kleiner und mittlerer Unternehmen, die deren Wettbewerbsfähigkeit und Innovationskraft stärken (vgl. Teil II, Ziffer 5).

Die Gemeinschaftsaufgabe fördert nur Investitionen der gewerblichen Wirtschaft, wenn durch diese Investitionen zusätzliches Einkommen in der Region entsteht, sodass das Gesamteinkommen der Region auf Dauer nicht unwesentlich erhöht wird (Primäreffekt, vgl. Teil II, Ziffer 2.1). Dieses Kriterium gilt als erfüllt, wenn der entsprechende Betrieb seine Produkte oder Leistungen überwiegend überregional absetzt. Durch solche Investitionen erweitert

³⁾ ROG: Raumordnungsgesetz.

sich die Einkommensbasis; es kommt zusätzliches Einkommen in die Region. Dieses zusätzliche Einkommen führt auch bei Unternehmen mit ausschließlich lokaler oder regionaler Ausrichtung (lokales Handwerk, Einzelhandel und örtliche Dienstleistungen) zu zusätzlicher Nachfrage (Sekundäreffekt). Unternehmen mit überregionalem Absatz stehen normalerweise im internationalen Wettbewerb und haben deshalb eine echte Standortwahl. Für diese Unternehmen sind die Investitionskostenzuschüsse der GA ein Ausgleich für Standortnachteile bei Investitionen in den GA-Fördergebieten. Für lokal oder regional orientierte Unternehmen sind die Wettbewerbsbedingungen in der Region demgegenüber ein Fixpunkt. Investitionskostenzuschüsse an solche Unternehmen wären mit der Gefahr verbunden, den Wettbewerb vor Ort zu verzerren, ohne dass für die Region insgesamt zusätzliche Arbeitsplätze entstehen.

Der Bund-Länder-Planungsausschuss der Gemeinschaftsaufgabe hat in seiner Sitzung am 2. Mai 2002 die künftige Bedeutung der Gemeinschaftsaufgabe für die regionale Wirtschaftspolitik und Anpassungserfordernisse aufgrund sich ändernder Rahmenbedingungen diskutiert.

Vor dem Hintergrund des Beschlusses der Ministerpräsidenten der Länder von 2001, mit dem Bund „im Zusammenhang der Neuordnung des Finanzausgleichs über die Modernisierung der bundesstaatlichen Ordnung zu verhandeln und dabei zunächst die Entflechtung von Gemeinschaftsaufgaben und Mischfinanzierungen zu vereinbaren“, bekräftigte der Planungsausschuss seine Auffassung, dass die GA „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ wichtige Ordnungs- und Koordinierungsfunktionen wahrnimmt. Daher solle diese GA „als regelgebundenes System der gemeinsamen Regionalförderung von Bund und Ländern beibehalten werden“. Bund und Länder hätten diese GA „in den letzten Jahren zu einer wirksamen, zeitgemäßen Regionalförderung weiterentwickelt ..., die den Ländern weitgehend Eigenständigkeit und Flexibilität einräumt“.

Auch der Deutsche Bundestag forderte in seinem Beschluss vom 27. Juni 2002 zur Erhaltung der GA „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ die Bundesregierung auf, zu prüfen, wie diese GA „als unverzichtbares regelgebundenes System und Koordinierungsrahmen einer gemeinsamen Regionalförderung von Bund und Ländern auch nach dem Jahr 2004 erhalten bleiben kann“ (Bundestagsdrucksachen 14/9242 und 9589).

3.3 Die Koordinierungsfunktion der Gemeinschaftsaufgabe

Wie vom Bund-Länder-Planungsausschuss am 2. Mai 2002 bekräftigt, erfüllt die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ eine wichtige Koordinierungsfunktion. Sie setzt einheitliche Rahmenbedingungen für die regionale Wirtschaftsförderung von Bund, Ländern und Gemeinden.

Die Koordinierungsfunktion der Gemeinschaftsaufgabe besteht vor allem in folgenden Punkten:

- Abgrenzung der Fördergebiete nach einem bundeseinheitlichen Verfahren;
- Festlegung von Förderhöchstsätzen unter Berücksichtigung eines allgemeinen Präferenzgefälles. Dadurch wird ein Subventionswettbewerb der Länder und Regionen im Rahmen der regionalen Wirtschaftsförderung verhindert;
- einheitliche Fördertatbestände und Förderregelungen für die regionale Wirtschaftsförderung;
- integrierter Einsatz des gesamten regionalpolitischen Instrumentariums.

Bei allen raumwirksamen Maßnahmen von Bund und Ländern sollte eine enge Zusammenarbeit und Abstimmung erfolgen, um konterkarierende Wirkungen zu vermeiden und um eine höhere Effizienz der regionalen Strukturpolitik zu erreichen. Dazu gehört, dass eine Abstimmung von Fördermaßnahmen und Standortentscheidungen von Bund und Ländern mit den Erfordernissen der Raumordnung und Landesplanung erfolgt, deren Ziele beachtet und Möglichkeiten der räumlichen Kooperation und Arbeitsteilung genutzt werden.

3.3.1 Beiträge der Gemeinschaftsaufgabe zur Unterstützung von Zielen anderer Politikbereiche

Hauptziel der regionalen Wirtschaftsförderung im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe ist die Schaffung bzw. Sicherung von wettbewerbsfähigen Arbeitsplätzen in strukturschwachen Regionen. Um dieses Ziel möglichst effizient zu erreichen, unterstützt die Gemeinschaftsaufgabe private Investitionen und Investitionen in die wirtschaftsnahe kommunale Infrastruktur. Das GA-Fördersystem ist so breit angelegt, dass neben den spezifischen regionalpolitischen Zielen auch Ziele anderer Politikbereiche unterstützt werden.

Zusammenwirken von Gemeinschaftsaufgabe und Arbeitsmarktpolitik⁴⁾

Durch die Investitionsförderung der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ werden in strukturschwachen Regionen neue wettbewerbsfähige Dauerarbeitsplätze geschaffen oder bestehende Arbeitsplätze dauerhaft gesichert. Entsprechend verringert sich in den Fördergebieten der Bedarf, das arbeitsmarktpolitische Instrumentarium nach dem SGB III (III. Buch Sozialgesetzbuch) einzusetzen; zugleich werden die Einsatzmöglichkeiten der Instrumente verbessert, die auf eine rasche Integration der geförderten Personen in reguläre Beschäftigung abstellen.

Im Fall gravierender sektoraler Strukturbrüche ergänzen sich Arbeitsmarktpolitik und Gemeinschaftsaufgabe in besonders starkem Maße:

- Durch Maßnahmen der Förderung der beruflichen Weiterbildung, Arbeitsbeschaffungs- und Struktur-

⁴⁾ Siehe auch Ziffer 3.3.3.

anpassungsmaßnahmen kann die Zeitspanne zwischen dem Zusammenbruch alter und dem Aufbau neuer wettbewerbsfähiger Strukturen sinnvoll überbrückt werden (Brückenfunktion, Erhaltung der Qualifikation und Arbeitsfähigkeit der freigesetzten Arbeitnehmer). Die Arbeitsmarktpolitik überbrückt aber nicht nur den Zeitraum, den die Investitionsförderung im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe braucht, um gemeinsam mit anderen strukturwirksamen Maßnahmen neue Strukturen und Arbeitsplätze aufzubauen, sondern sie ist selbst strukturwirksam und trägt in erheblichem Maße zur Bewältigung des strukturellen Wandels bei.

- Im Rahmen der GA können Arbeitsplätze, die an Erstinvestitionen gebunden sind, gefördert werden, indem die Lohnkosten in die Bemessungsgrundlage einbezogen werden. Die neu geschaffenen Arbeitsplätze müssen zum überwiegenden Anteil höherqualifizierte Tätigkeiten betreffen und zukunftsweisend sein hinsichtlich Wertschöpfung und Innovationspotenzial. Die Wahl lohnkostenbezogener anstelle sachkapitalbezogener Zuschüsse für Investitionen wendet sich insbesondere an Betriebe mit humankapitalintensiver Produktion. Die GA-Förderung trägt zum Ziel der Arbeitsmarktpolitik bei, Arbeitnehmer in wachstums-trächtigen Bereichen einzusetzen und sie auf steigende Anforderungen im Beruf vorzubereiten.
- Auch die Fördermöglichkeiten für nichtinvestive Maßnahmen (Schulung von Arbeitnehmern, Beratung von Unternehmen, Humankapitalbildung sowie angewandte Forschung und Entwicklung) und die seit 1999 mögliche Förderung von Telearbeitsplätzen tragen in besonderem Ausmaß den geänderten Rahmenbedingungen des Arbeitslebens Rechnung.

Beitrag der Gemeinschaftsaufgabe zur Förderung kleiner und mittlerer Unternehmen (KMU)

Die GA-Förderung war ursprünglich auf die Industrie konzentriert. Angesichts der hohen Anzahl von Arbeitsplätzen in KMU wurde das GA-Förderinstrumentarium um spezielle Fördermöglichkeiten für diese Unternehmen erweitert:

- Die Liste der förderfähigen Wirtschaftszweige (Positivliste, Anhang 8) enthält unter anderem 18 Dienstleistungsbereiche; dabei handelt es sich um Branchen, in denen vorwiegend KMU tätig sind.
- KMU können mit höheren Fördersätzen unterstützt werden als Großunternehmen im gleichen Fördergebiet (vgl. Teil I, Ziffer 5.2.2).
- Alle Unternehmen können ihre Förderfähigkeit im Wege des Einzelfallnachweises nachweisen bzw. erreichen (Einzelfälle s. Teil II Ziffer 2.1.2). Dieser Weg kann insbesondere auch von KMU genutzt werden. Weiterhin gibt es für Unternehmensneugründungen in der Gemeinschaftsaufgabe besondere Förderpräferenzen, die in besonderem Maße KMU zugute kommen.
- Durch Schaffung zusätzlicher Arbeitsplätze und zusätzlichen Einkommens in den jeweiligen Regionen

entsteht zusätzliche Nachfrage für KMU des Handwerks- und Dienstleistungsbereichs mit lokal/regional begrenztem Wirkungskreis. Die GA-Förderung kommt damit auch solchen Betrieben zugute, die nicht direkt im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe förderfähig sind (sekundäre Effekte der Förderung).

- Die im Rahmen der Infrastrukturförderung geförderten Technologie-, Innovations- und Existenzgründungszentren dienen gezielt dazu, KMU durch Bereitstellung preisgünstiger Räumlichkeiten und von Gemeinschaftsdiensten die schwierige Anlaufphase nach der Gründung und innovative Aktivitäten zu erleichtern.
- Die Förderung nichtinvestiver Maßnahmen (Beratung, Schulung, Humankapitalbildung, angewandte Forschung und Entwicklung; vgl. Teil I, Ziffer 4.2) im Rahmen der GA kann nur von KMU in Anspruch genommen werden. Die nichtinvestive GA-Förderung zielt auf die Stärkung der Anpassungskraft und Wettbewerbsfähigkeit dieser Unternehmen ab, denn diese sind in besonderem Maße von den Herausforderungen betroffen, die die Globalisierung der Wirtschaft mit sich bringt.

Beitrag der Gemeinschaftsaufgabe zur Unterstützung von umweltpolitischen Zielen

Regionale Wirtschaftsförderung im Rahmen der GA leistet auch ihren Beitrag zum Umweltschutz:

- Anträge auf GA-Förderung dürfen nur genehmigt werden, wenn die umweltrechtlichen Voraussetzungen im Einzelfall erfüllt sind. In der Regel ist jede Neuinvestition umweltschonender als vorherige Investitionen (geringerer Rohstoff- und Energieverbrauch, weniger Schadstoffemissionen, integrierter Umweltschutz). Die Erneuerung des Produktionsapparates dient damit auch generell dem Umweltschutz.
- Die Gemeinschaftsaufgabe kann spezifische betriebliche Umweltschutzinvestitionen und Betriebe, die überregional Produkte und Leistungen im Umweltbereich anbieten (z. B. Recycling-Betriebe), fördern.
- Im Rahmen der Infrastrukturförderung sind spezifische Umweltinfrastrukturmaßnahmen förderfähig, wie z. B. Wiedernutzbarmachung von brach liegendem Industrie- und Gewerbegebiete einschl. der dafür erforderlichen Sanierung von Altlasten, Einrichtungen der Abwasserreinigung und Abfallbeseitigungsanlagen sowie Lärmschutzmaßnahmen und ökologische Ausgleichsmaßnahmen bei neu erschlossenen Gewerbegebieten.

Beitrag der Gemeinschaftsaufgabe zu Forschung und Entwicklung, Technologietransfer und Innovation

In der Regel enthält jede neue Investition technischen Fortschritt. Erfindungen werden durch Investitionen zu Innovationen. Voraussetzung für die Umsetzung einer Erfindung in ein marktfähiges Produkt ist der Aufbau eines entsprechenden Produktionsapparates.

Die GA-Investitionsförderung verringert beim Investor die Kosten für den Aufbau einer modernen Produktionsstruktur. Dadurch unterstützt sie Technologietransfer und technischen Fortschritt und beschleunigt den Innovationsprozess. Sie erleichtert die Einführung neuer Technologien, die Erschließung neuer Märkte und damit die Modernisierung der strukturschwachen Regionen. Die GAFörderung unterstützt die Innovationspolitik:

- Betriebliche Investitionen in Forschungsabteilungen und -labors, Konstruktions- oder Entwicklungslabors können aus GAMitteln gefördert werden.
- Besonders forschungs- und technologieintensive Unternehmen sind ausdrücklich in die Liste der förderfähigen Wirtschaftszweige (Positivliste, Anhang 8) aufgenommen worden. Dies ermöglicht einen erleichterten Zugang zur GA-Investitionsförderung.
- Investitionen der gewerblichen Wirtschaft, die die regionale Innovationskraft stärken, können grundsätzlich mit den maximalen Fördersätzen bezuschusst werden. Die Förderhöchstsätze dürfen nur für Investitionsvorhaben der gewerblichen Wirtschaft gewährt werden, von denen ein besonderer Struktureffekt zu erwarten ist.
- Im Rahmen der Infrastrukturförderung können Gewerbezentren, die die Gründung neuer Unternehmen oder die Entstehung, Anwendung, Weiterentwicklung und Ausbreitung von neuem technischem Wissen oder die Entwicklung und Herstellung neuer Produkte fördern und erleichtern, bezuschusst werden. Die Bereitstellung preisgünstiger Räumlichkeiten, Gemeinschaftsdienste usw. in Telematik-, Technologie-, Forschungs-, Innovations- und Existenzgründerzentren zielt auf kleine und mittlere Unternehmen (KMU) ab, die in besonderem Maße als innovationsstark gelten.
- Für die Regionalentwicklung sind neben Sachkapitalinvestitionen auch die Qualifikation der Unternehmer und Arbeitnehmer, die Forschungs- und Entwicklungsaktivitäten sowie eine effiziente Umsetzung von Forschungsergebnissen in marktreife Produkte maßgeblich. Die Förderung nichtinvestiver Maßnahmen zugunsten der gewerblichen Wirtschaft zielt darauf ab, die Anpassungskraft und Wettbewerbsfähigkeit von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) zu stärken (vgl. Teil I, Ziffer 4.2).
- Die Einführung lohnkostenbezogener Zuschüsse zielt auf die Förderung von Betrieben mit hoher Humankapitalintensität ab.

Die GA leistet weiterhin Beiträge zur Innovationspolitik, indem sie Maßnahmen im Bildungs- und Wissenschaftsbereich fördert (s. u.) und den vergleichsweise innovationsstarken KMU erhöhte Förderhöchstsätze bietet (vgl. Teil I, Ziffer 5.2.2).

Beitrag der Gemeinschaftsaufgabe zur Förderung von Bildung und Wissenschaft

- Bei der Förderung gewerblicher Investitionen werden Ausbildungsplätze ebenso wie Dauerarbeitsplätze ge-

fördert. Ein neu geschaffener Ausbildungsplatz wird bei der Anrechnung von Arbeitsplätzen bei den Fördervoraussetzungen wie zwei Dauerarbeitsplätze gewertet.

- Auch gewerbliche Investitionen in Ausbildungsstätten förderfähiger Betriebe können GAZuschüsse erhalten.
- Im Rahmen der Infrastrukturförderung können berufliche Ausbildungs-, Fortbildungs- und Umschulungsstätten gefördert werden. Dazu zählen z. B. Lehrwerkstätten und Meisterschulen von Kammern, aber auch Berufsschulen und Fachhochschulen, die von Gemeinden oder gemeinnützigen Einrichtungen getragen werden.

Beitrag der Gemeinschaftsaufgabe zur Stadtentwicklung

Das regionale Entwicklungspotenzial ist in der Regel in den Städten konzentriert. Seine Mobilisierung kann Wachstumsimpulse geben, die ihrerseits zur Schaffung von Arbeitsplätzen und zur Einkommensverbesserung führen. Die GA setzt hier in mehrfacher Hinsicht an:

- Im Bereich der gewerblichen Wirtschaft werden unter bestimmten Voraussetzungen Neugründungen, Erweiterungsinvestitionen, Rationalisierungs- und Umstellungsinvestitionen gefördert. Auch Investitionen im Zusammenhang mit Betriebsverlagerungen können grundsätzlich gefördert werden.
- Im Rahmen der Verbesserung der wirtschaftsnahen Infrastrukturausstattung sind u. a. Technologiezentren, überbetriebliche berufliche Ausbildungsstätten sowie die Wiederherstellung von Industriebrachen zu funktionsfähigen Gewerbegebieten förderfähig. Dadurch werden Städte in strukturschwachen Regionen attraktiver für potenzielle Investoren.
- Abgesehen von Standorten, die sich durch eine industrielle Monokultur auszeichnen, sind Städte in strukturschwachen Regionen oft durch eine Vielzahl kleiner und mittelständischer Unternehmen (KMU) geprägt, für die die GA spezielle Fördermöglichkeiten bietet (s. o.). Die Öffnung der GA für KMUFörderung stellt einen wichtigen Beitrag für die Stadtentwicklung dar, da ein diversifiziertes und innovatives Produkt- und Dienstleistungsangebot in den Städten oft gerade durch Unternehmen dieser Betriebsgrößen erbracht wird.

Beitrag der Gemeinschaftsaufgabe zur Frauenförderung

In strukturschwachen Regionen können Frauen in besonderem Umfang von Arbeitslosigkeit bedroht sein. Wenn auch das Ziel der GA, Arbeitsplätze in strukturschwachen Regionen zu schaffen, grundsätzlich nicht geschlechtsspezifisch ausgerichtet ist, so findet dennoch die Schaffung von Arbeitsplätzen für Frauen besondere Berücksichtigung im GAFördersystem. Die Länder können in

Regionen mit hoher Frauenarbeitslosigkeit frauenspezifische Förderschwerpunkte setzen:

- Die GA-Förderhöchstsätze dürfen nur für Investitionen gewährt werden, von denen ein besonderer Struktureffekt ausgeht; Investitionen, die Arbeits- und Ausbildungsplätze für Frauen schaffen, fallen in diese Kategorie.
- Gerade Frauen suchen oft Arbeitsplätze, die eine bessere Vereinbarkeit von Familie und Beruf ermöglichen. Diesem Anliegen kommt die GA entgegen, indem sie Investitionen zur Schaffung von Telearbeitsplätzen fördert und damit eine Berufstätigkeit von Frauen unterstützt.
- Teilzeitarbeitsplätze werden anteilig bei der Förderung berücksichtigt.

Die statistische Erfassung und Auswertung hinsichtlich der Anzahl der zusätzlich geschaffenen und gesicherten Arbeitsplätze im Rahmen der Erfolgskontrolle (vgl. Teil I, Ziffer 8) wird differenziert nach Männern und Frauen dargestellt. Die regionalen Förderprogramme der Länder (vgl. Teil III) weisen darüber hinaus Arbeitsmarktdaten getrennt für Männer und Frauen aus.

Beitrag der Gemeinschaftsaufgabe zur Katastrophenbekämpfung

Für die von der Flutkatastrophe an Elbe, Mulde und Donau sowie Nebenflüssen betroffenen Gebiete hat der Bund-Länder-Planungsausschuss der GA rückwirkend zum Beginn des Hochwassers am 11. August 2002 ein „GA-Sonderprogramm Hochwasser“ beschlossen. Dieses Sonderprogramm ist Teil des „Aufbauhilfefonds“ für von der Flutkatastrophe von 2002 geschädigte Unternehmen. Mit dem Sonderprogramm hatten Bund und Länder zusätzliche Mittel in Höhe von 170 Mio. Euro zur Verfügung gestellt mit dem Ziel, die Wiederherstellung bzw. den Ersatz vom Hochwasser beschädigter Wirtschaftsgüter von gewerblichen Unternehmen und von wirtschaftsnahen Infrastruktureinrichtungen zu beschleunigen sowie die bedrohten Arbeitsplätze zu sichern. Durch Umschichtung von nicht benötigten Mitteln aus anderen Programmen hat sich dieser Ansatz auf über 280 Mio. Euro erhöht.

Anträge konnten bis zum 31. Mai 2003 gestellt werden. Bis Ende 2003 wurden im Rahmen des Programms von Bund und Ländern Mittel in Höhe von ca. 210 Mio. Euro an die vom Hochwasser geschädigten Unternehmen und für Maßnahmen der wirtschaftsnahen Infrastruktur ausgezahlt.

3.3.2 Wirtschaftspolitische Maßnahmen anderer Politikbereiche mit Regionalbezug

Die Gemeinschaftsaufgabe leistet eine Reihe wichtiger Beiträge zu den Zielen anderer Politikbereiche (vgl. Ziffer 3.3.1). Umgekehrt weisen auch Maßnahmen und Programme anderer Politikbereiche regionalpolitischen Bei-

zug auf oder zielen sogar unmittelbar auf die Stärkung der regionalen Entwicklungskraft ab. Beispiele hierfür sind:

- Die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK) führt zahlreiche Maßnahmen mit Regionalbezug in ländlichen Räumen durch. Im Zuge der Neuausrichtung der Agrarpolitik soll die GAK zu einem Instrument der ländlichen Entwicklung ausgebaut werden. Eine nachhaltige Gesamtentwicklung der ländlichen Räume schafft die Grundlage dafür, dass die Land- und Forstwirtschaft auf Dauer zur Erfüllung der wirtschaftlichen, ökologischen und sozialen Funktionen ländlicher Räume beiträgt. Die Förderung ländlicher Entwicklungskonzepte und des Regionalmanagements sind Kernelemente einer Neukonzeption des Förderbereichs „Verbesserung der ländlichen Strukturen“. Dabei erfolgt auch hier eine enge Koordinierung mit den Maßnahmen der GRW.
- Das Modell- und Demonstrationsvorhaben „Regionen aktiv – Land gestaltet Zukunft“ des Bundesministeriums für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft (BMVEL) fördert als Teil der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung innovative und multifunktionale Perspektiven für die ländlichen Räume. Aus über 200 Bewerbungen wurden in einem zweistufigen Wettbewerbsverfahren bundesweit 18 Modellregionen ausgewählt. Sie sollen mit ihren innovativen Ideen zu Vorbildern für eine integrierte ländliche Entwicklung und funktionierende Stadt-Land-Beziehungen werden.

Dabei geht es um die gewachsene Bedeutung des vorsorgenden Verbraucherschutzes, die stärkere Qualitätsorientierung der landwirtschaftlichen Erzeugung, die Steigerung der regionalen Wertschöpfung und Beschäftigung sowie den Schutz von Natur, Landschaft und Artenvielfalt. Das Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft unterstützt die 18 Modellregionen dabei im Zeitraum 2002 bis 2005 mit insgesamt mindestens 45,5 Mio. Euro.

Die Mittel dienen der Umsetzung von in der Region partnerschaftlich erarbeiteten integrierten regionalen Entwicklungsstrategien. Die Regionen können die Maßnahmen zur Erreichung ihrer Ziele selbst auswählen und umsetzen. Dabei muss sichergestellt sein, dass die relevanten gesellschaftlichen Gruppen in die Planung, Umsetzung und Bewertung des regionalen Entwicklungsprozesses und des Fördermitteleinsatzes eingebunden sind. Dazu schließen sich die Akteure beispielsweise in einem Verein zusammen und legen so den Grundstein dafür, dass sie – „bottom up“ – langfristig die Zukunft ihrer Region mitgestalten.

- Das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen fördert die städtebauliche Erneuerung und Entwicklung von Städten und Gemeinden zusätzlich zur „klassischen“ Städtebauförderung und zum neuen Programm „Stadtumbau Ost“ mit dem besonderen Programmansatz „Die soziale Stadt“. Die Bundesfinanzhilfen werden für Investitionen städtebaulicher

Maßnahmen zur innovativen, nachhaltigen Stadtentwicklung eingesetzt. Mit der Bündelung und Verzahnung der investiven Maßnahmen des stadterneuerungspolitisch qualifizierten Programms mit anderen programmrelevanten Förderressourcen „zur richtigen Zeit und im richtigen Gebiet“ soll effizient der drohenden Polarisierung stigmatisierter Stadtteile entgegen gewirkt werden.

- Mit InnoRegio startete das Bundesministerium für Bildung und Forschung 1999 ein Programm der regionenorientierten Innovationsförderung in den neuen Ländern (einschl. Berlin [Ost]). 23 InnoRegio-Netzwerke, die durch Kooperation von Wissenschaft, Wirtschaft, Bildung und Verwaltung leistungsfähige und nachhaltige Wissenschafts- und Wirtschaftsprofile in ihren Regionen aufbauen, werden bis 2006 gefördert. Diese Initiativen können im Rahmen ihrer individuell festgelegten Budgets u. a. Forschungs-, Entwicklungs- und Bildungsprojekte in ihrem jeweiligen thematischen Profil beantragen und durchführen.

Seit 2001 wird InnoRegio durch das Programm „Innovative regionale Wachstumskerne“ ergänzt. Das Programm fördert kooperative Projekte von innovativen Netzwerken aus KMU und Hochschulen oder Forschungseinrichtungen in Ostdeutschland. Voraussetzung ist, dass die Initiative bereits über ein kritisches Potenzial an wirtschaftlichen und wissenschaftlichen Kompetenzen sowie über entsprechende Marktchancen verfügt. Die Förderung jeder Initiative ist auf drei Jahre begrenzt.

Ebenfalls seit 2001 zählt die Initiative „Interregionale Allianzen für die Märkte von morgen“ zum InnoRegio-Prozess. Gefördert werden innovative Netzwerke in den neuen Ländern, die am Anfang ihrer Entwicklung stehen. Die Förderung soll mit einem Förderhöchstbetrag von 85 000 Euro und einem Förderzeitraum von sechs Monaten eine Initialzündung auslösen. Ziel ist, ein Bündnis aus Unternehmen, wissenschaftlichen Einrichtungen und anderen regionalen Organisationen entstehen zu lassen.

Das Programm „Zentren für Innovationskompetenz“ baut herausragende Forschungsansätze an Hochschulen und Forschungseinrichtungen in Ostdeutschland zu international renommierten Zentren aus. Entscheidend für diese Zentren ist exzellente und international wettbewerbsfähige Forschung, aber auch „Innovationskompetenz“, also die Fähigkeit, Forschungsergebnisse in die Wirtschaft zu transferieren. Die Zentren sollen zudem eine Sogwirkung auf den wissenschaftlichen Nachwuchs ausüben.

Insgesamt sind für die Förderungen des InnoRegio-Prozesses im Zeitraum 1999 bis 2007 ca. 580 Mio. Euro vorgesehen.

3.3.3 Engere Koordinierung der Regional- und der Arbeitsmarktpolitik

Das Instrumentarium sowohl der Regionalpolitik als auch der Arbeitsmarktpolitik ist in den vergangenen Jahren zu-

nehmend flexibilisiert worden, um sich den sich ändernden Bedürfnissen des Arbeitsmarktes und den wirtschaftspolitischen Rahmenbedingungen anzupassen:

- Das durch das Job-AQTIV-Gesetz neu etablierte Förderinstrument „Beschäftigung schaffende Infrastrukturmaßnahmen“ (§ 279a SGB III) sieht vor, dass öffentlich-rechtliche Träger bis zum 31. Dezember 2007 bei den Kosten von Arbeiten zur Verbesserung der Infrastruktur gefördert werden können, wenn sie mit der Durchführung dieser Arbeiten ein Wirtschaftsunternehmen beauftragen, das sich zur Beschäftigung von Arbeitslosen verpflichtet. Die Förderhöhe ist i. d. R. auf 25 % der Gesamtkosten begrenzt.
- Die Ermessensleistungen der aktiven Arbeitsmarktpolitik (insbesondere Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen, Förderung der beruflichen Weiterbildung, Trainingsmaßnahmen, Mobilitätshilfen) sind in einem Eingliederungstitel (2003: 13,5 Milliarden Euro) zusammengefasst. Diese frei verfügbaren Mittel werden nach einem komplexen Arbeitsmarktindikator auf die Landesarbeitsämter verteilt und von dort nach einem ähnlichen Schlüssel an die örtlichen Arbeitsämter weitergeleitet. Diese können weitgehend selbstständig über die Verwendung dieses Eingliederungshaushalts entscheiden.
- Die Arbeitsämter können die arbeitsmarktpolitischen Instrumente nach eigenen Schwerpunkten zusammenstellen und regionale Besonderheiten stärker berücksichtigen. Diese Dezentralisierung soll zu einem effizienteren Einsatz der Mittel führen. Im Rahmen der ortsnahe Leistungserbringung haben die Arbeitsämter die Gegebenheiten des Arbeitsmarktes zu berücksichtigen, wobei sie mit allen Beteiligten, insbesondere den Vertretern der Sozialpartner, der Kammern und berufsständischen Organisationen sowie der Gemeinden, Kreise und Bezirke zusammenarbeiten.
- Die Mittel des Eingliederungstitels können auch für die so genannte freie Förderung genutzt werden. Die Arbeitsämter haben dabei die Möglichkeit, bis zu 10 % der im Eingliederungstitel enthaltenen Mittel für Ermessensleistungen der aktiven Arbeitsförderung einzusetzen, die über die gesetzlich geregelten, aktiven Arbeitsförderungsleistungen hinausgehen. Die Arbeitsämter können somit selbst neue Maßnahmen konzipieren und praktisch erproben.

Durch eine engere Verzahnung von personenbezogener Arbeitsmarktförderung und investitionsbezogener Regionalförderung lässt sich die Beschäftigungs- und Strukturwirksamkeit beider Politikbereiche steigern. Die Förderung der Wettbewerbsfähigkeit von Arbeitsplätzen und Arbeitnehmern hat das gemeinsame Ziel, die Entwicklungschancen der jeweiligen Regionen nachhaltig zu verbessern. Die Abstimmung der verschiedenen Förderansätze auf regionaler Ebene kann dazu führen, Arbeitslose in Dauerarbeitsverhältnisse einzugliedern und die Ergebnisse der regionalen Eingliederungsbilanzen (nach dem SGB III) insgesamt zu verbessern.

Zur Vorbereitung einer umfassenden Arbeitsmarktreform hatte die Bundesregierung die Kommission für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt eingesetzt, deren Vorschläge in der 15. Legislaturperiode Schritt für Schritt umgesetzt werden sollen. Mit dem Ersten Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt wurde zum 1. Januar 2003 die Regelung des § 9 SGB III präzisiert. Hiernach ist der Einsatz der aktiven Arbeitsmarktpolitik zur Verbesserung der Wirksamkeit und Steuerung regelmäßig durch die Arbeitsämter zu überprüfen und zu diesem Zweck ein regionales Arbeitsmarktmonitoring einzurichten. Es dient dabei auch als Informationsplattform für Arbeitnehmer, Arbeitgeber und die Beteiligten des regionalen Arbeitsmarktes. Darüber hinaus gibt es Aufschluss über die künftigen Entwicklungen in diesem Bereich. Das Monitoring erfolgt im Zusammenwirken mit den Beteiligten des regionalen Arbeitsmarktes, den Personal-Service-Agenturen und dem Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung der Bundesagentur für Arbeit.

3.4 Empfehlungen des Planungsausschusses zur kommunalen Wirtschaftsförderung

Der Planungsausschuss hat nachstehende Empfehlungen zur kommunalen Wirtschaftsförderung abgegeben:

1. Die Kommunen haben bei der Wirtschaftsförderung ihre Stellung in der gesamtstaatlichen Ordnung und ihre – auch die Einhaltung der EG-Regelungen umfassende – Verpflichtung zu bundes- und landestreuem Verhalten zu berücksichtigen. Sie müssen die Planungen und wirtschaftspolitischen Entscheidungen des Bundes und der Länder beachten.
2. Die Kommunen sollen sich bei der Wirtschaftsförderung auf die unbedenklichen Maßnahmen der indirekten Förderung im Rahmen der allgemeinen kommunalen Aufgabenerfüllung konzentrieren.
3. Bei direkten Wirtschaftsförderungsmaßnahmen ist aus rechtlichen und wirtschaftspolitischen Gründen Zurückhaltung geboten. Direkte Wirtschaftsförderung ist nur ausnahmsweise zulässig; sie darf der staatlichen Wirtschaftspolitik nicht widersprechen.
4. Fördermaßnahmen sollen nur nach Abwägung aller Vor- und Nachteile und unter Berücksichtigung sämtlicher Folgewirkungen ergriffen werden. Insbesondere soll bei direkten Fördermaßnahmen eine genaue Wirtschaftlichkeitsprüfung angestellt werden.
5. Für von Kommunen getragene Wirtschaftsförderungsgesellschaften gelten die vorstehenden Grundsätze gleichermaßen.

4. Zentrale Elemente des Förderkonzeptes der Gemeinschaftsaufgabe

4.1 Das Präferenzsystem

Die Förderung von Investitionen der gewerblichen Wirtschaft zur Schaffung bzw. Sicherung von Arbeitsplätzen ist das Hauptziel der GA-Förderung. Eine Differenzie-

rung der Fördersätze nach Investitionsarten erfolgt nicht. Alle Investitionen, die ein bestimmtes Mindestinvestitionsvolumen (mehr als 150 % der im Durchschnitt der letzten drei Jahre verdienten Abschreibungen) überschreiten oder eine Mindestanzahl von zusätzlichen Arbeitsplätzen (mehr als 15 %) schaffen, können grundsätzlich gefördert werden. Die Ausschöpfung der Förderhöchstsätze hat der Planungsausschuss auf Investitionen mit besonderem Struktureffekt konzentriert. Beispiele dafür sind:

- Investitionen, die zur Hebung bzw. Stabilisierung der Beschäftigung in Regionen mit schwerwiegenden Arbeitsmarktproblemen beitragen;
- Investitionen, die die regionale Innovationskraft stärken;
- Investitionen im Zusammenhang mit Existenzgründungen;
- Investitionen, die Arbeits- und Ausbildungsplätze für Frauen und Jugendliche schaffen.

Seit dem 1. Januar 2004 erfolgt die GA-Förderung in fünf Fördergebietskategorien.

4.2 Nichtinvestive Fördermöglichkeiten zugunsten der gewerblichen Wirtschaft

Mit dem 24. Rahmenplan wurde die GA-Förderung in klar definiertem Rahmen um nichtinvestive Fördertatbestände ergänzt. Danach kann die Gemeinschaftsaufgabe Landesprogramme in den Bereichen Beratung, Schulung, Humankapitalbildung sowie Forschung und Entwicklung zugunsten von KMU regional gezielt verstärken (vgl. Teil II, Ziff. 5). Die Programmfelder sind wie folgt spezifiziert:

Beratungsmaßnahmen, die von externen und qualifizierten Sachverständigen für betriebliche Maßnahmen erbracht werden, für das Unternehmen und seine weitere Entwicklung von Gewicht sind und sich von der laufenden, normalen Geschäftstätigkeit deutlich abheben.

Die GA-Beteiligung beträgt bis zu 50 000 Euro pro Förderfall.

Schulungsmaßnahmen für Arbeitnehmer, die auf die betrieblichen Bedürfnisse ausgerichtet sind und die Arbeitnehmer auf Anforderungen vorbereiten, die zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit des Unternehmens und für seine weitere Entwicklung von Gewicht sind.

Die GA-Beteiligung beträgt bis zu 50 000 Euro pro Förderfall.

Humankapitalbildung: Die GA kann sich an so genannten Innovationsassistenten-Programmen beteiligen, durch die die Personalstruktur kleiner und mittlerer Unternehmen qualitativ verbessert wird.

Die GA-Beteiligung ist auf zwei Jahre begrenzt (pro Förderfall im ersten Jahr bis zu 20 000 Euro, im zweiten Jahr bis zu 10 000 Euro).

Angewandte Forschung und Entwicklung: Die GA kann sich an der Förderung betrieblicher Vorhaben, durch die neue Produkte, Produktionsverfahren und Dienstleistungen entwickelt werden, beteiligen.

Die GA-Beteiligung beträgt bis zu 200 000 Euro pro Förderfall.

Diese Fördermöglichkeiten können nur kleine und mittlere Unternehmen (KMU) in Anspruch nehmen. Damit werden die Präferenzen für KMU in der GA verstärkt.

Die finanzielle Beteiligung der GA an derartigen Landesprogrammen darf nur erfolgen, wenn die Zusätzlichkeit des GA-Mitteleinsatzes durch die Länder gewährleistet ist und keine Förderkonkurrenz zu Fachprogrammen des Bundes besteht. Damit dies sichergestellt werden kann, hat der Bund ein Vetorecht erhalten, mit dem er die finanzielle Beteiligung der GA an konkurrierenden Länderprogrammen verhindern kann.

4.3 Tourismusförderung

Die Förderung von Tourismusbetrieben richtet sich nach den gleichen Voraussetzungen wie die Förderung der übrigen gewerblichen Wirtschaft. Dies bedeutet, dass grundsätzlich alle Betriebe förderfähig sind, die touristische Dienstleistungen anbieten und die GA-Fördervoraussetzungen erfüllen. Tourismusbetriebe des Beherbergungsgewerbes fallen unter die Positivliste des GA-Rahmenplans. Bei diesen Tourismusbetrieben gilt das Förderkriterium der Überregionalität (Primäreffekt) als erfüllt, wenn der Tourismusbetrieb mindestens 30 % seines Umsatzes mit Beherbergung erzielt. Dabei wird unterstellt, dass die übrigen 20 % des überregionalen Absatzes aus weiteren touristischen Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Beherbergung stammen (z. B. Beköstigung). Alle übrigen Tourismusbetriebe sind förderfähig, wenn sie im üblichen Einzelfallnachweis darlegen, dass ihr Umsatz überwiegend aus touristischen Dienstleistungen stammt.

4.4 Infrastrukturförderung

Bei der GA-Weiterentwicklung wurde im Rahmen der bisherigen Infrastrukturfördertatbestände zusätzliche Flexibilität geschaffen. Gleichzeitig wurden die Spielräume, die sich in der Förderpraxis bisher herausgebildet haben, präzisiert. Seit dem 29. Rahmenplan stellen ergänzende Bestimmungen klar, dass bei Infrastrukturmaßnahmen, die im Rahmen eines „Public Private Partnership“ gemeinsam von einem öffentlichen und einem privaten Geldgeber durchgeführt werden, öffentliche Interessen in der Nutzung solcher Einrichtungen gewahrt bleiben:

- Die wirtschaftliche Aktivität des Betreibers muss sich auf den Betrieb bzw. auf die Vermarktung der Infrastruktureinrichtung beschränken. Der Betreiber darf die Infrastruktureinrichtung nicht eigenwirtschaftlich nutzen.
- Betreiber und Nutzer dürfen zudem nicht rechtlich, wirtschaftlich oder personell verflochten sein.

Förderung von Einrichtungen der touristischen Infrastruktur

Die Regionalreferenten und die Tourismusreferenten von Bund und Ländern haben sich im Frühjahr 2000 auf Grundsätze zur Förderung von Einrichtungen des Tourismus verständigt, die eine zielgerichtetere Ausrichtung der touristischen Infrastruktur ermöglichen. Infrastrukturprojekte im Tourismusbereich sind – neben den in einer so genannten Positivliste enthaltenen Vorhaben – nur förderfähig, wenn sie neben den allgemeinen Fördervoraussetzungen auch die Bedingung erfüllen, dass sie in ein schlüssiges regionales touristisches Konzept eingebunden sind oder in einer vom Land ausgewiesenen Tourismusregion bzw. einem Fremdenverkehrsort durchgeführt werden.

Nutzung der Infrastruktureinrichtungen durch förderfähige Betriebe

Förderfähige Betriebe haben in der GA-Infrastrukturförderung zwar Vorrang vor sonstigen Betrieben, es gibt aber keine quantitativen Vorgaben für diesen Vorrang. Dadurch kann die Gemeinschaftsaufgabe bei kommunalen wirtschaftsnahen Infrastrukturprojekten stärker auch lokale und regionale Unternehmen (endogenes Potenzial) unterstützen und flexibler auf konkrete regionalspezifische Probleme reagieren. Mit dieser Lockerung leistet die Gemeinschaftsaufgabe einen weiteren Beitrag zur Berücksichtigung mittelstandspolitischer Ziele in der Regionalförderung. Zudem kann die Stadtentwicklungspolitik stärker unterstützt werden. Um Fehlentwicklungen im innerstädtischen Bereich zu vermeiden, hat der Planungsausschuss beschlossen, dass Infrastrukturmaßnahmen nicht gefördert werden dürfen, wenn sie vom großflächigen Einzelhandel genutzt werden.

Fördersätze für Infrastrukturprojekte

Der Förderhöchstsatz für Infrastrukturprojekte wurde im 31. Rahmenplan auf 90 % der förderfähigen Kosten angehoben.

Nichtinvestive Fördertatbestände im Rahmen der Infrastrukturförderung

Angesichts der häufig nicht ausreichenden Verwaltungskraft der Kommunen in strukturschwachen Regionen können Planungs- und Beratungsdienstleistungen, die die Kommunen zur Vorbereitung und Durchführung von Infrastrukturprojekten von Dritten in Anspruch nehmen, durch die GA gefördert werden. Von dieser Förderung ist die Bauleitplanung als Pflichtaufgabe der kommunalen Gebietskörperschaften ausgeschlossen. Förderfähig sind auch integrierte regionale Entwicklungskonzepte und Regionalmanagement-Projekte (s. Ziffer 4.5).

4.5 Integrierte regionale Entwicklungskonzepte und Regionalmanagement

Durch die Förderung integrierter regionaler Entwicklungskonzepte und von Regionalmanagementvorhaben soll die Eigenverantwortung der kommunalen Selbstver-

waltung für die regionale Entwicklung gestärkt und die Entwicklung „von unten“ wirksamer als bisher unterstützt werden.

Bereits mit dem 24. Rahmenplan wurden integrierte regionale Entwicklungskonzepte als regionalpolitisches Instrument in die GA-Förderung mit folgenden Eckpunkten aufgenommen:

- Die Länder wirken in angemessener Weise auf die Fördergebiete ein, um regionale Entwicklungskonzepte zu erarbeiten. Dabei haben die Regionen mit den größten Entwicklungs- bzw. Umstrukturierungsproblemen Priorität.
- Die Entwicklungskonzepte legen Entwicklungsziele und Prioritäten der Regionen fest und führen die vorrangigen Entwicklungsprojekte auf.
- Die Länder verwenden die regionalen Entwicklungskonzepte als Beurteilungsraster bei ihren Entscheidungen über die vorgelegten Förderanträge. Anträge, die sich in schlüssige Konzepte einfügen, werden vorrangig gefördert.
- Die Erarbeitung integrierter regionaler Entwicklungskonzepte kann mit bis zu 50 000 Euro unterstützt werden (s. Teil II, Ziffer 7.3.1).

Im August 2000 hat der Planungsausschuss eine neue Fördermöglichkeit für Regionalmanagement geschaffen:

- Die strukturschwächsten Regionen können im Rahmen des zeitlich befristeten Projekts Zuschüsse erhalten, um ihr regionales Entwicklungspotenzial verstärkt zu mobilisieren und regionale Entwicklungsaktivitäten zielgerichtet im Hinblick auf Wachstum und Beschäftigung zu organisieren.
- Ziel ist, auf Ebene der Kreise und kreisfreien Städte geeignete Strukturen aufzubauen, nach Möglichkeit in Anbindung an regionale Wirtschaftsförderungseinrichtungen, um diese Prozesse in Gang zu setzen.
- Die Vorhaben können in einer Anlaufphase von maximal drei Jahren mit jährlich bis zu 200 000 Euro gefördert werden (s. Teil II, Ziffer 7.3.2).

Bisher hat der Unterausschuss der Gemeinschaftsaufgabe 44 Regionalmanagementvorhaben in den fünf neuen Ländern sowie in Berlin, Hessen, Schleswig-Holstein und Niedersachsen genehmigt. Die Regionalmanagement-Projekte, die unter starker Beteiligung der regionalen Wirtschaft konzipiert und umgesetzt werden, sind sehr vielfältig. Sie haben sich in ihren Konzepten verschiedene Schwerpunkte gesetzt. Einige repräsentative Ziele sollen hier genannt werden:

- Regionalmarketing und Vernetzung touristischer Angebote,
- Förderung von branchenspezifischen Kompetenzzentren,
- Gewerbeflächenentwicklung,
- Stärkung der regionalen Identität,

- Einrichtungen von Internetportalen,
- Aufbau regionaler Direktvermarktungsstrukturen.

Besonders wichtig ist auch die Errichtung regionaler Netzwerke und Kommunikationsstrukturen aus Wirtschaft, Wissenschaft, Politik, Verwaltung und Kultur.

Die meisten Projekte werden von Wirtschaftsförderungsgesellschaften oder Vereinen getragen.

Aufgrund der guten Erfahrungen mit den bisher initiierten Regionalmanagementvorhaben hat der Bund-Länder-Planungsausschuss der Gemeinschaftsaufgabe das Modellprojekt bis Ende 2006 verlängert.

4.6 Zusammenwirken von Bund und Ländern in der Gemeinschaftsaufgabe

Mit den Beschlüssen zur GA-Weiterentwicklung haben die Länder mehr Spielraum bei der Durchführung der GA-Fördermaßnahmen erhalten. Aus dem größeren Spielraum der Länder bei der Durchführung ergibt sich ein erhöhter Informationsbedarf seitens des Bundes, damit er seinen Informationspflichten gegenüber dem Bundestag und der interessierten Öffentlichkeit weiterhin angemessen nachkommen kann. Mit dem 24. Rahmenplan wurde deshalb das in Artikel 91a GG verankerte Informationsrecht des Bundes stärker konkretisiert. Damit werden auch die Möglichkeiten einer Evaluierung der GA-Fördermaßnahmen verbessert. Im Einzelnen ist Folgendes hervorzuheben:

- Die Länder melden Bewilligungsbescheide und Verwendungsnachweise zur statistischen Erfassung und berichten ex post über die GA-Fördermaßnahmen.
- Die Länder stellen in ihren Anmeldungen zum GA-Rahmenplan ihre jeweiligen Förderschwerpunkte dar. Sie unterrichten den Bund über ihre landesinternen Förderrichtlinien, die im GA-Unterausschuss beraten werden können.
- Die Länder berichten monatlich über die Inanspruchnahme der GA-Mittel.
- Die Länder berichten ex ante und ex post über die Verstärkung von Landesprogrammen gemäß Teil II, Ziffer 5, des GA-Rahmenplanes und weisen in diesem Zusammenhang die Zusätzlichkeit des GA-Mittelein-satzes nach.

Darüber hinaus hat der Bund-Länder-Planungsausschuss der Gemeinschaftsaufgabe mit dem 32. Rahmenplan das Abrechnungs- und Auszahlungsverfahren zwischen Bund und Ländern konkretisiert und transparenter gestaltet, insbesondere um den Mittelfluss zu beschleunigen. Die Länder leiten künftig die Bundesmittel unverzüglich, spätestens innerhalb von 30 Tagen nach der Wertstellung bei den Landeskassen, an die Letztempfänger weiter. Bundesmittel, die innerhalb von 30 Tagen nicht an den Letztempfänger ausgezahlt werden, sind entweder an die Bundeskasse zurückzuerstatten oder bis zur zweckentsprechenden Verwendung von den Ländern zu verzinsen. Die Länder berichten dem Bund jährlich über etwaige Überschreitungen der 30-Tage-Frist und erstatten die

Zinsen. Darüber hinaus sollen die Jahresberichte der Länder zusätzliche Angaben über die GA-Titel in den Länderhaushalten und die Ergebnisse des Jahresabschlusses enthalten.

5. Fördergebiete für die Jahre 2004 bis 2006; Änderungen im 33. Rahmenplan

Die Förderinstrumente der Gemeinschaftsaufgabe werden in einem fest abgegrenzten Gebiet eingesetzt. Dieses GA-Fördergebiet wird von Bund und Ländern gemeinsam anhand objektiver, nachvollziehbarer und transparenter Kriterien festgelegt. Zu diesem Zweck ist das Bundesgebiet flächendeckend in so genannte Arbeitsmarktregionen eingeteilt, die – auf der Basis der Berufspendlerverflechtungen – die Zentren der regionalen Arbeitsmärkte mit ihren jeweiligen Einzugs- bzw. Verflechtungsbereichen enthalten. In seinem Beschluss vom 2. Mai 2002 bestätigt der Bund-Länder-Planungsausschuss, dass es sich bei den Arbeitsmarktregionen um räumliche Diagnoseeinheiten handelt, die statistische Verzerrungen so weit wie möglich vermeiden.

Das Fördergebiet der Gemeinschaftsaufgabe wird in regelmäßigen Abständen neu abgegrenzt. Die Neuabgrenzung des derzeitigen Fördergebietes erfolgte zum 1. Januar 2000.

Neuabgrenzungen bedürfen der beihilferechtlichen Zustimmung der Europäischen Kommission. Die Europäische Kommission gibt auch den Umfang des Fördergebietes (d. h. den Anteil der Fördergebietsbevölkerung an der Gesamtbevölkerung) eines Mitgliedstaates vor. Nach ihrem eigenen Berechnungsverfahren hatte sie für Deutschland anhand des Ausmaßes regionaler Strukturprobleme ursprünglich einen Fördergebietsumfang von 40,7 % der gesamtdeutschen Bevölkerung (Bevölkerungszahl zum 1. Januar 1996) ermittelt. Hiervon sollten 17,3 % auf die ostdeutschen Fördergebiete (Fördergebiete nach Artikel 87 Abs. 3a EG-Vertrag) und 23,4 % auf die westdeutschen Fördergebiete einschl. Berlin (Fördergebiete nach Artikel 87 Abs. 3c EG-Vertrag) entfallen. Nach nachträglichen Kürzungen des Fördergebietsumfangs nach Artikel 87 Abs. 3c EG-Vertrag wies die Europäische Kommission Deutschland einen Gesamtplafonds von 34,9 % (Ostdeutschland: 17,3 %; Westdeutschland einschl. Berlin: 17,6 %) zu.

Die deutsche Regionalförderkarte und die GA-Förderregeln mussten für den Zeitraum 2004 bis 2006 erneut der Europäischen Kommission zur beihilferechtlichen Notifizierung angemeldet werden. Abweichend von der Genehmigungspraxis in anderen EU-Mitgliedstaaten (hier: analog zur laufenden Strukturfondsperiode bis Ende 2006) hatte Deutschland bei der EU-Kommission zunächst nur eine Geltungsdauer bis Ende 2003 beantragt, um ggf. auf Basis aktualisierter Daten Anpassungen vornehmen zu können. Kommissar Monti hatte im Mai 2002 der Bundesregierung allerdings nachdrücklich geraten, die bisherige Fördergebietskarte unverändert zu notifizieren, um eine rasche und unbürokratische Verlängerungsgenehmigung für die GA-Fördergebiete und einschlägigen Förder-

regeln zu erhalten. Die Bundesregierung hat im September 2002 die unveränderte Verlängerung der GA-Fördergebietskarte und der GA-Förderregeln notifiziert. Entgegen der vorgenannten Zusage von Kommissar Monti hat die Europäische Kommission eine intensive und aufwändige Prüfung vorgenommen.

Die Europäische Kommission hat am 2. April 2003 die GA-Fördergebietskarte bis Ende 2006 genehmigt. Die Genehmigungen der GA-Förderregeln für die gewerbliche Investitionsförderung sowie der GA-Infrastrukturförderung mit Ausnahme der Förderung von Regionalflughäfen und Technologie- und Gründerzentren wurden vor dem 1. Januar 2004 erteilt. Das Verfahren für den Bereich Regionalflughäfen wird voraussichtlich im ersten Halbjahr 2004 abgeschlossen. Zur Infrastrukturförderung von Technologie- und Gründerzentren hat die Europäische Kommission mit Schreiben vom 19. Februar 2004 ein förmliches Prüfverfahren eingeleitet (Verfahrensdauer bis zu 18 Monate).

5.1 Fördergebiet in Ostdeutschland

Nach dem Beschluss des Planungsausschusses vom 25. März 1999 gehören zum GA-Fördergebiet die neuen Länder Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg, Sachsen, Thüringen, Sachsen-Anhalt als Artikel 87 Abs. 3a EG-Vertrags-Gebiete. Dies entspricht 17,16 % der Bevölkerung (14 083 340 Personen) zum Stichtag 31. Dezember 1997 (Bezugszeitpunkt des Neuabgrenzungsbeschlusses des Bund-Länder-Planungsausschusses).

Im Fördergebiet gemäß Artikel 87 Abs. 3a EG-Vertrag (neue Länder) leben danach rd. 14 Mio. Personen (Tabelle 1).

Sonderregelungen betreffen die Förderung in der Arbeitsmarktregion Berlin. Die Europäische Kommission hat darauf bestanden, dass der brandenburgische Teil der AMR Berlin mit den für die Stadt Berlin (Fördergebiet nach Artikel 87 Abs. 3c EG-Vertrag) zulässigen Förderhöchstätzen (s. Ziffer 5.2.1) gleichbehandelt wird.

Tabelle 1

Fördergebietsbevölkerung in den neuen Ländern

Land	Wohn- und Fördergebietsbevölkerung in Ostdeutschland am 31. Dezember 1997
Brandenburg	2 573 291
Mecklenburg-Vorpommern	1 807 799
Sachsen	4 522 412
Sachsen-Anhalt	2 701 690
Thüringen	2 478 148
insgesamt	14 083 340

Identifizierung regionaler Entwicklungsunterschiede in Ostdeutschland

Die GA-Förderung in Ostdeutschland wird weiterhin zugunsten der strukturschwächsten ostdeutschen Regionen (A-Fördergebiete) regional differenziert.

Die Beurteilung der Entwicklungsunterschiede erfolgte anhand der folgenden Regionalindikatoren:

Regionalindikatoren für Arbeitsmarktregionen	Gewichtung
– Durchschnittliche Unterbeschäftigungsquote 1996 bis 1998	40 %
– Einkommen der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten pro Kopf 1997	40 %
– Infrastrukturindikator	10 %
– Erwerbstätigenprognose bis 2004	10 %

Auf der Basis dieses Regionalindikatorenmodells hat der Planungsausschuss 18 Arbeitsmarktregionen in Ostdeutschland identifiziert, in denen die wirtschaftliche Entwicklung am weitesten vorangekommen ist. Dies sind die Arbeitsmarktregionen Berlin, Dresden, Leipzig, Jena, Erfurt^{*)}, Weimar^{*)}, Schwerin, Halle, Chemnitz, Magdeburg, Eisenach, Pirna^{*)}, Zwickau^{*)}, Bautzen^{*)}, Sonneberg, Grimma, Gotha^{*)} und Belzig (B-Fördergebiete, vgl. Ziffer 5.2.2).

5.2 Fördergebiet in Westdeutschland

Mit seinem Beschluss vom 25. März 1999 hat der Bundesländer-Planungsausschuss auf Basis objektiver regionalpolitischer Kriterien für Westdeutschland (einschl. Berlin) ein Fördergebiet nach Artikel 87 Abs. 3c EG-Vertrag auf der Grundlage eines Fördergebietsplafonds von 23,4 % der gesamtdeutschen Bevölkerung festgelegt. Diesen Prozentsatz hat die Europäische Kommission auf Basis ihrer Leitlinien für staatliche Beihilfen mit regionaler Zielsetzung von 1998 unter besonderer Berücksichtigung von Arbeitslosigkeits- und Kaufkraftstatistiken des Statistischen Amtes der EG ermittelt. Der Neuabgrenzungsbeschluss fand breite politische Unterstützung.

Ein gegen die Neuabgrenzung des Fördergebietes in Westdeutschland und Berlin gerichtetes Hauptprüfverfahren nach Artikel 88 Abs. 2 EG-Vertrag schloss die Europäische Kommission am 14. März 2000 ab. In ihrer Entscheidung billigte die Kommission einen reduzierten Fördergebietsumfang von 17,73 % der deutschen Bevölkerung für Westdeutschland und Berlin anstelle des notifizierten Plafonds von 23,4 %. Ferner erklärte sie auch die bis dahin stets von ihr akzeptierte so genannte Feinabgrenzung (Austausch des Fördergebietes, der bei außergewöhnlichen regionalen Strukturproblemen erfolgt und der bei der Neuabgrenzung 2000 rd. zwei Prozent der Fördergebietsbevölkerung betreffen sollte) erstmals für nicht zulässig.

^{*)} Teilweise.

Die Entscheidung der Europäischen Kommission, für Westdeutschland einschl. Berlin (Fördergebiete nach Artikel 87 Abs. 3c EG-Vertrag) anstelle des zuvor von ihr selbst nach objektiven Kriterien errechneten Fördergebietsplafonds von 23,4 % der gesamtdeutschen Bevölkerung ein reduziertes Fördergebiet zu genehmigen, hat zu Konflikten zwischen der Europäischen Kommission und Deutschland geführt. Die Kommission hat die Reduzierung des Fördergebietes nach Artikel 87 Abs. 3c EG-Vertrag für Deutschland (und für einige andere Mitgliedstaaten) damit begründet, dass nachträgliche Erhöhungen des Plafonds, die sie einigen Mitgliedstaaten gewährte, um dort politische Härten zu vermeiden, durch Kürzungen bei anderen Mitgliedstaaten kompensiert werden müssten, um den EU-weiten Gesamtplafonds von 42,7 % einzuhalten.

Der Planungsausschuss hat bereits im Vorfeld seines Neuabgrenzungsbeschlusses vom 25. März 1999 seine Auffassung deutlich gemacht,

- dass die von der Europäischen Kommission durchgeführten nachträglichen Berichtigungsschritte den Grundsatz der Gleichbehandlung der Mitgliedstaaten und das Gebot der Erforderlichkeit gemäß Artikel 5 EG-Vertrag verletzen und
- dass der auf Basis von objektiven regionalpolitischen Kriterien für Deutschland berechnete Plafonds von 23,4 % der gesamtdeutschen Bevölkerung dem regionalpolitischen Handlungsbedarf in Deutschland besser entspricht.

Gegen die Vorgehensweise der Europäischen Kommission zur Festsetzung des deutschen Fördergebietsplafonds erhob Deutschland auf Bitte des Planungsausschusses am 16. Juni 2000 Klage vor dem Europäischen Gerichtshof. Der Europäische Gerichtshof hat mit Urteil vom 18. Juni 2002 die Klage der Bundesregierung aus rein formalen Gründen für unzulässig erklärt. Der EuGH machte geltend, die angefochtene Entscheidung der Kommission sei für Deutschland formal nicht belastend, da sie keine Entscheidung über den ursprünglichen deutschen Antrag – Genehmigung von westdeutschen Fördergebieten von insgesamt 23,4 % der deutschen Bevölkerung – enthalte.

Identifizierung regionaler Entwicklungsunterschiede in Westdeutschland

Im Einzelnen besteht das Abgrenzungsmodell, das der Neuabgrenzung des Fördergebietes zugrunde liegt, aus folgenden Regionalindikatoren:

Regionalindikatoren für Arbeitsmarktregionen	Gewichtung
– durchschnittliche Arbeitslosenquote 1996 bis 1998	40 %
– Einkommen der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten pro Kopf 1997	40 %
– Infrastrukturindikator	10 %
– Erwerbstätigenprognose bis 2004	10 %

Nach dem Beschluss des Planungsausschusses vom 20. März 2000 zählen zu den Fördergebieten nach Artikel 87 Abs. 3c EG-Vertrag die Regionen auf den Rangplätzen 1 bis 41 (C-Fördergebiete) der Neuabgrenzung, wobei die strukturschwächste der 204 westdeutschen Arbeitsmarktregionen auf Rangplatz 1 liegt, und die Stadt Berlin. Das Fördergebiet umfasst insgesamt 14 546 097 Einwohner (westdeutsche Fördergebiete: 11 120 338 Einwohner; Stadt Berlin: 3 425 759 Einwohner).

Die Regionen auf den Rangplätzen 42 bis 60 der Neuabgrenzung umfassen 5,67 % der Bevölkerung. Dies sind die Gebiete, die in der Rangfolge der Gebietsliste für die Neuabgrenzung 1999 im Bereich zwischen einem Gebietsplafonds von 17,73 % und 23,4 % der gesamtdeutschen Bevölkerung rangieren. In diesen Regionen lebten am 31. Dezember 1997 4.655 956 Einwohner. Diese Gebiete werden in einer weiteren Fördergebietskategorie als D-Fördergebiete zusammengefasst. Dort können nach den Förderregeln des Rahmenplans mit Fördermitteln der Gemeinschaftsaufgabe Investitionen von kleinen und mittleren Unternehmen gemäß der entsprechenden Beihilfeverordnung der EU (vgl. Ziffer 7.2.3.2), nichtinvestive Maßnahmen, Investitionsfördermaßnahmen nach der „de minimis“-Verordnung und Infrastrukturmaßnahmen gefördert werden.

Insgesamt leben 19 202 053 Einwohner im GA-Fördergebiet (ohne E-Fördergebiet) in Westdeutschland und Berlin (Stand 31. Dezember 1997, Tabelle 2).

Der Bund-Länder-Planungsausschuss der Gemeinschaftsaufgabe hat zum 1. Januar 2004 eine neue Fördergebietskategorie E-Fördergebiete beschlossen. Ziel ist es, förderbedingte Spannungen zwischen Gebieten mit hoher Förderpräferenz und Gebieten ohne bzw. geringerer Förderung abzubauen. Die Arbeitsmarktregionen Schwandorf, Weiden, Coburg, Haßfurt, Fulda, Wolfsburg und Ratzeburg sind als so genannte „E-Fördergebiete“ in die GA-Förderung einbezogen worden. In diesen Regionen können zukünftig insbesondere gewerbliche Investitionen von kleinen und mittleren Unternehmen und sowie kommunale wirtschaftsnahe Infrastrukturmaßnahmen mit Mitteln der Gemeinschaftsaufgabe gefördert werden. (Die E-Fördergebiete haben keine Auswirkungen auf die Mittelverteilung.)

5.2.1 Förderung in der Arbeitsmarktregion Berlin

Die Arbeitsmarktregion Berlin, bestehend aus der Stadt Berlin und den umliegenden Brandenburger Gemeinden, nimmt in der GA-Fördergebietskarte eine Sonderrolle ein. Während die Stadt Berlin beihilferechtlich unter Artikel 87 Abs. 3c EG-Vertrag fällt (und damit nur niedrigere Fördersätze gewähren kann), zählte Brandenburg gemäß der Entscheidung der Kommission von August 1999 bis Ende 2003 in Gänze zum Fördergebiet nach Artikel 87 Abs. 3a EG-Vertrag. In der Genehmigung vom 2. April 2003 hat die EU-Kommission die AMR Berlin ab 2004 in Gänze auf der Grundlage von Artikel 87 Abs. 3c EG-Vertrag bewertet.

Tabelle 2

Fördergebietsbevölkerung in den alten Ländern und Berlin (ohne E-Fördergebiet)

Land	Einwohner im B-Fördergebiet (Stand: 31.12.1997)	Einwohner im C-Fördergebiet (Stand: 31.12.1997)	Einwohner im D-Fördergebiet (Stand: 31.12.1997)
Berlin	3 425 759	–	–
Schleswig-Holstein	–	990 904	714 671
Niedersachsen	–	2 654 052	2 083 759
Bremen	–	126 997	546 886
Nordrhein-Westfalen	–	4 126 560	512 111
Hessen	–	886 645	290 176
Rheinland-Pfalz	–	647 780	156 703
Saarland	–	826 938	–
Bayern	–	860 462	351 650
insgesamt	3 425 759	11 120 338	4 655 956

5.2.2 GA-Förderhöchstsätze seit 1. Januar 2004

Folgende Förderhöchstsätze gelten:

Investitionen der gewerblichen Wirtschaft

- Für die strukturschwächeren Regionen der neuen Länder (A-Fördergebiete):

50 % für kleine und mittlere Unternehmen,

35 % für sonstige Betriebsstätten.

In diesen Regionen leben rund 50 % der ostdeutschen Bevölkerung.

- In den strukturstärkeren Regionen Ostdeutschlands und der Arbeitsmarktregion Berlin⁵⁾ (B-Fördergebiete):

43 % für kleine und mittlere Unternehmen,

28 % für sonstige Betriebsstätten.

In diesen Regionen leben rund 50 % der ostdeutschen Bevölkerung.

- In den westdeutschen Fördergebieten mit schwerwiegenden Strukturproblemen mit Genehmigung nach Art 87 Abs. 3 c EG-Vertrag (C-Fördergebiete):

28 % für kleine und mittlere Unternehmen,

18 % für sonstige Betriebsstätten.

- In den D- und E-Fördergebieten auf Grundlage der Verordnung der Europäischen Kommission für staatliche Beihilfen an kleine und mittlere Unternehmen bzw. der „de-minimis“-Verordnung:

15 % für Betriebsstätten von kleinen Unternehmen,

7,5 % für Betriebsstätten von mittleren Unternehmen,

sonstige Betriebsstätten maximal 100 000 Euro Gesamtbetrag innerhalb von drei Jahren ab dem Zeitpunkt der ersten Beihilfe.

Öffnungsklausel bei den Förderhöchstsätzen für die strukturstärkeren Regionen in den fünf neuen Ländern

Besonders strukturwirksame Ansiedlungen, die sich im internationalen Standortwettbewerb befinden, können auf Antrag eines Landes und mit Zustimmung des Planungsausschusses auch in den strukturstärkeren Regionen Ostdeutschlands (B-Fördergebiete) mit Ausnahme der Arbeitsmarktregion Berlin mit bis zu 50 % (KMU) bzw. 35 % (Großunternehmen) der förderfähigen Investitions-

⁵⁾ In der Arbeitsmarktregion Berlin dürfen Förderhöchstsätze von 20 % netto zuzüglich eines Zuschlages für KMU von 10 % brutto nicht überschritten werden (vgl. Teil II, Ziffer 2.5.1).

kosten gefördert werden. Die Entscheidung hierüber kann vom Unterausschuss getroffen werden, sofern nicht ein Mitglied ausdrücklich die Befassung des Planungsausschusses verlangt. Der Unterausschuss hat sich in seiner 253. Sitzung darauf verständigt, dass die Anwendung der Öffnungsklausel grundsätzlich auf Ansiedlungen im Sinne des Multisektoralen Beihilferahmens für große Investitionsvorhaben beschränkt ist.

Abschwächung des Ost/West-Fördergefälles

Der Bund-Länder-Planungsausschuss der Gemeinschaftsaufgabe hat die so genannte „Einvernehmensregel“ für Verlagerungsinvestitionen erweitert. Verlagerungsfälle, insbesondere Verlagerungen von einem Fördergebiet in ein Fördergebiet mit höherer Förderintensität, haben in der Vergangenheit in Einzelfällen zu politischen Irritationen geführt. Künftig ist bei Investitionsvorhaben, die mit einem wesentlichen Arbeitsplatzabbau (mindestens 50 % der neu geschaffenen Arbeitsplätze) in einem anderen Fördergebiet verbunden sind, das Einvernehmen zwischen den betroffenen Bundesländern herzustellen. Gelingt die Herstellung des Einvernehmens nicht, kann maximal der in C-Fördergebieten zulässige Fördersatz gewährt werden.

Die Neuregelung ersetzt die bisherige Einvernehmensregel für Investitionen in so genannten Grenzkreisen.

5.3 GA-Mittelaufteilung auf die Länder

5.3.1 Mittelaufteilung in Westdeutschland

Bund und Länder haben bei der Sitzung des Planungsausschusses am 25. März 1999 die Mittelaufteilung nach folgenden Quoten beschlossen (Tabelle 3):

Tabelle 3

Quoten für Westdeutschland

Land	Quote in %
Bayern	7,687
Bremen	4,273
Hessen	7,461
Niedersachsen	30,037
Nordrhein-Westfalen	29,383
Rheinland-Pfalz	5,100
Saarland	5,234
Schleswig-Holstein	10,824
insgesamt	100,000

Abweichungen sind rundungsbedingt

5.3.2 Mittelaufteilung in Ostdeutschland

Bund und Länder haben bei der Sitzung des Planungsausschusses am 25. März 1999 die Mittelaufteilung nach folgenden Quoten beschlossen:

Tabelle 4

Quoten für Ostdeutschland

Land	Quote in %
Berlin	11,68
Brandenburg	16,42
Mecklenburg-Vorpommern	12,98
Sachsen	25,60
Sachsen-Anhalt	17,73
Thüringen	15,59
insgesamt	100,00

5.4 Änderungen im 33. Rahmenplan

Der Planungsausschuss der Gemeinschaftsaufgabe hat am 30. Dezember 2003 im Umlaufverfahren den Teil II des 33. Rahmenplanes der Gemeinschaftsaufgabe beschlossen. Damit ist dieser zum 1. Januar 2004 in Kraft getreten.

Der Regelungsteil des 33. Rahmenplans enthält folgende Änderungen:

- Neufassung der so genannten Einvernehmensregel für Verlagerungsinvestitionen
(vgl. Ziffer 5.2.2)
- Neue Fördergebietskategorie: E-Fördergebiete
(vgl. Ziffer 5.2)
- Konkretisierung des Maßnahmebeginns von Investitionsvorhaben

Der Rahmenplan sowie die Leitlinien für staatliche Beihilfen mit regionaler Zielsetzung der Europäischen Kommission sehen vor, dass der Antrag auf Investitionsförderung vor dem Beginn des Vorhabens einzureichen ist. Die ergänzenden Erläuterungen über notwendige Tätigkeiten im Vorfeld eines Investitionsvorhabens und deren Bewertung im Rahmenplan, z. B. Planung, Bodenuntersuchung, Grundstückserwerb, Abschluss von Lieferaufträgen, wurden konkretisiert. Daneben gelten die Begriffsbestimmungen zukünftig auch verbindlich für Infrastrukturvorhaben.

- Klarstellung bei Leasing-Finanzierungen

Die zwischen Bund und Ländern bereits vereinbarte und praktizierte Regelauslegung, dass bei Leasing-Finanzierungen die gesamtschuldnerische Haftung des Leasinggebers bzw. Investors entsprechend der Weitergabe des Fördervorteils an den Leasingnehmer bzw. Nutzer reduziert werden kann, wurde in den GA-Förderregeln zur Klarstellung umgesetzt.

- Verlängerung des Modellprojekts „Regionalmanagement“ bis Ende 2006

(vgl. Ziffer 4.5).

- Vereinheitlichung des überregionalen Absatzes

Ab 2004 gelten zur Erfüllung des so genannten Primäreffektes in allen Fördergebieten gleiche Bedingungen. Die bisherige Sonderregelung für den Einzelfallnachweis in den neuen Bundesländern und Berlin (30-km-Grenze) entfällt. Als überregional im Rahmen der Einzelnachweisprüfung ist zukünftig bundeseinheitlich in der Regel ein Absatz außerhalb eines Radius von 50 km von der Gemeinde, in der die Betriebsstätte liegt, anzusehen.

- Berücksichtigung von geringfügigen Beschäftigungsverhältnissen und Leiharbeitnehmern

Zukünftig können auch geringfügige Beschäftigungsverhältnisse sowie Arbeitsplätze, die von Leiharbeitsfirmen besetzt werden, zur Erfüllung der mit der GAFörderung verbundenen Arbeitsplatzeffekte berücksichtigt werden.

- Ausweitung der GA-Bürgschaftsübernahmen

Die Fördertatbestände, in denen modifizierte Ausfallbürgschaften der Länder durch den Bund übernommen werden können, wurden auf alle förderfähigen Investitionen erweitert. Durch die Änderung kommen zukünftig auch GA-Bürgschaften für Kredite zur Übernahme von gesunden Unternehmen in Betracht.

- Ausweitung der Fördermöglichkeiten im Bereich der GA-Infrastrukturförderung

Die Infrastrukturfördertatbestände wurden in folgenden Punkten erweitert:

- Zukünftig kann der Ausbau von Verkehrsverbindungen zur Anbindung von Gewerbebetrieben bis an das überregionale Verkehrsnetz gefördert werden.
- Neu: Der Ausbau von Kommunikationsleitungen bis zur Anbindung an das Netz bzw. bis zum nächsten Knotenpunkt.
- Bei Einrichtungen der beruflichen Bildung können auch die Kosten für den Erwerb vorhandener Gebäude, einschl. betriebsnotwendigem Grund und Boden, als förderfähige Kosten berücksichtigt werden.

6. Maßnahmen und Mittel

6.1 Barmittel

Für die alten Länder sieht der Bundeshaushalt 2004 Barmittel in Höhe von 135,492 Mio. Euro (einschl. eines nicht aufteilbaren Betrages von 2,5 Mio. Euro für voraussichtliche Bürgschaftsausfälle) vor. Die Aufteilung dieser Mittel auf die alten Länder bemisst sich nach der festgelegten Quote (vgl. Tabelle 5, Spalte 1). Die Länder stellen ihrerseits Landesmittel in gleicher Höhe zur Finanzierung bereit. Darüber hinaus setzen die Länder teilweise zusätzliche Landesmittel und/oder Mittel aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (so genanntes Ziel-2-Mittel) ein. Näheres enthalten die ein-

zelnen Finanzpläne in den Regionalen Förderprogrammen (vgl. Teil III).

Die Barmittel teilen sich auf die Länder wie folgt auf (Tabelle 5).

Für die neuen Länder und Berlin sieht der Bundeshaushalt 2004 Barmittel des Bundes in Höhe von 750 Mio. Euro (einschl. eines nicht aufteilbaren Betrages von 7,7 Mio. Euro für voraussichtliche Bürgschaftsausfälle) vor. Die Länder stellen ihrerseits Landesmittel in gleicher Höhe zur Finanzierung bereit.

Der Baransatz teilt sich auf die Länder wie folgt auf (Tabelle 6, S. 24)

Tabelle 5

Barmittel der GA-West 2004 (Bund)
– in Mio. Euro –

Land	Quote in %	insgesamt	davon gebunden durch Inanspruchnahme von VE aus den Haushaltsjahren in Mio. Euro		
			2001	2002	2003 ¹⁾
	1	2	3	4	5
Bayern	7,687	10,223	2,970	3,106	3,660
Bremen	4,273	5,682	1,769	1,880	2,030
Hessen	7,461	9,923	2,316	1,268	3,550
Niedersachsen	30,037	39,947	12,412	13,020	14,300
Nordrhein-Westfalen	29,383	39,077	12,169	12,929	13,990
Rheinland-Pfalz	5,100	6,783	1,759	2,244	2,430
Saarland	5,234	6,961	1,278	2,303	2,490
Schleswig-Holstein	10,824	14,396	4,441	4,716	5,150
Summe	100,000	132,992²⁾	39,113	41,466	47,600

Abweichungen sind rundungsbedingt

¹⁾ Soll-VE.

²⁾ Ohne voraussichtliche Bürgschaftsausfälle in Höhe von 2,5 Mio. Euro.

Tabelle 6

Barmittel 2004 der GA-Ost (Bund)
– in Mio. Euro –

Land	insgesamt	davon gebunden durch Inanspruchnahme von VE aus den Haushaltsjahren in Mio. Euro		
		2001	2002	2003 ¹⁾
Berlin	86,701	26,874	35,087	24,528
Brandenburg	121,886	37,779	49,326	34,482
Mecklenburg-Vorpommern	96,351	29,865	38,992	27,258
Sachsen	190,028	58,901	76,902	53,760
Sachsen-Anhalt	131,610	40,793	53,261	37,233
Thüringen	115,724	35,870	46,832	32,739
Summe	742,300²⁾	230,081	300,400	210,000

¹⁾ Soll – VE

²⁾ ohne voraussichtliche Bürgschaftsausfälle in Höhe von 7,7 Mio. Euro

6.2 Verpflichtungsermächtigungen

Im Bundeshaushalt 2004 sind beim Titel 0902 88288 Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von insgesamt 700 Mio. Euro eingestellt. Auf Basis des Haushaltsvermerks und durch Beschluss des Planungsausschusses der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ vom 1. März 2004 stehen davon für die neuen Länder und Berlin 600 Mio. Euro sowie für die westdeutschen Länder 100 Mio. Euro zur Verfügung.⁶⁾

⁶⁾ Zurzeit werden die Auswirkungen der politischen Willenserklärung im Vermittlungsverfahren, die Vorschläge der Ministerpräsidenten Koch/Steinbrück auch in 2005 ff. umzusetzen, auf die GA geprüft. Die Bereitstellung der VE 2004 muss so erfolgen, dass die rechtlichen Bindungen für 2005 mit dem Haushaltsansatz des kommenden Jahres vereinbar sind (Stand: April 2004).

Danach teilt sich der Bewilligungsrahmen auf die Länder wie folgt auf (Tabelle 7 und 8).

Neben den nationalen Mitteln werden im Haushaltsjahr 2004 auch Rückflüsse aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) eingesetzt. Für 2004 werden EFRE-Rückflüsse der so genannten Ziel-1-Förderung in Höhe von umgerechnet rund 1 450 Mio. Euro erwartet (ohne Verkehrsprogramm). Es ist beabsichtigt, davon ca. 448 Mio. Euro zur Verstärkung der GA-Ost nach den Regelungen der GA-Förderung einzusetzen. Insgesamt steht der GA-Förderung in den neuen Ländern im Jahr 2004 ein Bewilligungsrahmen (Verpflichtungsermächtigungen und EFRE-Mittel) in Höhe von voraussichtlich rd. 1 651 Mio. Euro zur Verfügung.

Tabelle 7

Bewilligungsrahmen 2004 (Bund und Land) für die Länder Bayern, Bremen, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland und Schleswig-Holstein
– in Mio. Euro –

Land	Quote in %	Verpflichtungsermächtigungen 2004				frei verfü- bare Bar- mittel	Bewilli- gungs- rahmen 2004 (Spalte 2+7)
		gesamt	davon fällig				
			2005	2006	2007		
1	2	3	4	5	7	8	
Bayern	7,69	15,374	4,612	5,644	5,118	0,975	16,349
Bremen	4,27	8,548	2,564	3,138	2,846	0,006	8,554
Hessen	7,46	14,922	4,478	5,478	4,966	5,579	20,501
Niedersachsen	30,04	60,074	18,022	22,056	19,996	0,431	60,505
Nordrhein-Westfalen	29,38	58,766	17,630	21,576	19,560	0,000	58,766
Rheinland-Pfalz	5,10	10,200	3,060	3,744	3,396	0,701	10,901
Saarland	5,23	10,468	3,140	3,844	3,484	1,780	12,248
Schleswig-Holstein	10,82	21,648	6,494	7,948	7,206	0,178	21,826
Summe	100,00	200,000	60,000	73,428	66,572	9,650	209,650

Abweichungen sind rundungsbedingt

Tabelle 8

Bewilligungsrahmen 2004 (Bund und Land) für die Länder Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen
– in Mio. Euro –

Land	Quote in %	Verpflichtungsermächtigungen 2004				frei verfü- bare Bar- mittel	EFRE- Mittel	Bewilli- gungs- rahmen gesamt (Spalte 2+6+7)
		gesamt	davon fällig					
			2005	2006	2007			
1	2	3	4	5	6	7	8	
Berlin	11,68	140,160	42,048	51,458	46,654	0,424	30,776	171,360
Brandenburg	16,42	197,040	59,112	72,342	65,586	0,598	76,900	274,538
Mecklenburg-Vorpommern	12,98	155,760	46,728	57,186	51,846	0,472	76,954	233,186
Sachsen	25,60	307,200	92,160	112,786	102,254	0,930	70,000	378,130
Sachsen-Anhalt	17,73	212,760	63,828	78,114	70,818	0,646	128,250	341,656
Thüringen	15,59	187,080	56,124	68,686	62,270	0,566	65,100	252,746
Summe	100,00	1 200,00	360,00	440,572	399,428	3,636	447,980	1 651,616

Abweichungen sind rundungsbedingt

6.3 Bürgschaften

Zur Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur werden auch Bürgschaften zugunsten von Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft gewährt. Für das Jahr 2004 beteiligt sich der Bund an etwaigen Ausfällen bei Bürgschaften der Länder entsprechend gesonderten Garantieerklärungen hälftig mit einem Garantieplafonds bis zu insgesamt 614 Mio. Euro. Die Gewährleistungen innerhalb der Gemeinschaftsaufgabe können deshalb 1 228 Mio. Euro erreichen und teilen sich auf die einzelnen Länder wie folgt auf (Tabelle 9):

Tabelle 9

Aufteilung des Bürgschaftsrahmens

Land	Gewährleistungen in Mio. Euro
Bayern	31
Berlin	23
Brandenburg	148
Bremen	10
Hessen	36
Mecklenburg-Vorpommern	110
Niedersachsen	72
Nordrhein-Westfalen	89
Rheinland-Pfalz	51
Saarland	18
Sachsen	253
Sachsen-Anhalt	151
Schleswig-Holstein	36
Thüringen	200
insgesamt	1 228

Das Land Thüringen hat einen Betrag in Höhe von 10 Mio. Euro aus dem Plafonds im Rahmen der bestehenden Rückgarantie des Bundes gemäß Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ auf das Land Nordrhein-Westfalen übertragen.

6.4 ERP-Regionalförderprogramm

Im Rahmen des ERP-Regionalförderprogramms werden Investitionen in den GA-Gebieten mittels zinsgünstiger Darlehen gefördert. Entsprechend der Genehmigung der EU-Kommission vom 25. September 2000 können hierbei nur Vorhaben in A-, B- und C-Fördergebieten berücksichtigt werden.

Antragsberechtigt nach dem ERP-Regionalförderprogramm sind kleine und mittlere Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft und Angehörige freier Berufe (ausgenommen Heilberufe) in GA-Fördergebieten. In den alten Ländern und Berlin müssen die Antragsteller KMU im Sinne der Gemeinschaftsdefinition sein. Die Umsatzgrenze beträgt somit 40 Mio. Euro. Ausgeschlossen von der Förderung sind Unternehmen, die zu mehr als 25 % im Eigentum eines nicht antragsberechtigten Unternehmens oder einer Bank stehen (Unabhängigkeitskriterium). Für die Unternehmen in den neuen Ländern besteht eine Umsatzgrenze von 50 Mio. Euro.

Die ERP-Fördermittel sollen primär der Finanzierung von gewerblichen Investitionen, die einer langfristigen Mittelbereitstellung bedürfen, dienen. Betriebsbeihilfen werden nach diesem Programm nicht gewährt, dies gilt auch für die neuen Länder.

Die gleichzeitige Inanspruchnahme eines Investitionszuschusses aus der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ für dasselbe Vorhaben ist in den neuen Ländern und Berlin gestattet. Bei Kumulierung der ERP-Förderung mit anderen Regionalförderungen sind die in der jeweiligen Kommissionsentscheidung zur regionalen Fördergebietskarte (GA-Förderung) genehmigten Förderhöchstintensitäten maßgeblich.

Präferenzen für die neuen Länder und Gesamt-Berlin bestehen in

- der Zinspräferenz von 0,25 %-Punkten;
- der längeren Kreditlaufzeit und der höheren Anzahl von tilgungsfreien Jahren;
- der höheren Anteilsfinanzierung in Höhe von 75 % (in den alten Ländern 50 %ige Anteilsfinanzierung).

Ferner wird in den neuen Ländern bei besonderer volkswirtschaftlicher Bedeutung ein Kredithöchstbetrag von max. 3 Mio. Euro gewährt, während ansonsten ein einheitlicher Kredithöchstbetrag von 0,5 Mio. Euro gegeben ist.

Im Fall der Kumulierung mit anderen Beihilfen ist zu beachten, dass der Antragsteller nach den Regionalleitlinien der EU-Kommission einen beihilfefreien Eigenanteil in Höhe von mindestens 25 % zu erbringen hat (s. Teil II, Ziffer 2.5.3), d. h. max. 75 %ige Finanzierung durch subventionierte Mittel.

In den Jahren 1990 bis 2003 wurden für die alten Bundesländer rd. 73 500 Einzeldarlehen mit einem Gesamtvolumen von rd. 6,2 Mrd. Euro vergeben. Damit wurden Investitionen von rd. 15 Mrd. Euro mitfinanziert. Im Osten Deutschlands wurden rd. 92 700 ERP-Kreditzusagen mit einem gesamten Zusagevolumen von rd. 13,6 Mrd. Euro erteilt. Die Investitionssumme betrug bis Ende 2003 rd. 34 Mrd. Euro. Für 2004 sieht der ERP-Wirtschaftsplan ein Fördervolumen von 800 Mio. Euro vor.

Für Existenzgründer gilt, dass diese bei Vorhaben in den GA-Fördergebieten die GA-Zuschüsse mit den zinsgünstigen Darlehen nach dem ERP-Eigenkapitalhilfeprogramm und nach dem ERP-Existenzgründungsprogramm

bei Beachtung der Beihilferegeln der Europäischen Kommission kumulieren können.

7. Deutsche Regionalpolitik innerhalb der Europäischen Union

Das Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe bestimmt in § 2, dass die Regionalförderung u. a. auch auf die Erfordernisse der Europäischen Union (EU) Rücksicht zu nehmen hat. Aus dem Gemeinschaftsrecht sind in diesem Zusammenhang insbesondere die Regelungen zur Beihilfenkontrolle in den Artikel 87 bis 89 EG-Vertrag und zum wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalt in den Artikel 158 bis 162 EG-Vertrag von Bedeutung. Im Rahmen der Beihilfenkontrolle hat die Europäische Kommission in den vergangenen Jahren bei der deutschen Regionalförderung wettbewerbspolitische Belange der EG verstärkt durchgesetzt, so etwa bei der Abgrenzung der GA-Fördergebiete.

7.1 Europäische Strukturfonds

Aus den EU-Strukturfonds werden in Deutschland schwerpunktmäßig die neuen Bundesländer, aber auch einige Regionen in den alten Bundesländern gefördert.

Für Deutschland stehen im Förderzeitraum 2000 bis 2006 Mittel in Höhe von insgesamt rd. 30 Mrd. Euro (zu Preisen von 1999) zur Verfügung. Auf Förderziele aufgeschlüsselt, ergibt sich folgendes Bild (Angaben in Mio. Euro):

Tabelle 10

Mittel der EU-Strukturfonds für Deutschland im Zeitraum 2000 bis 2006

Ziel 1	19 229
Übergangsunterstützung ehem. Ziel 1	729
Ziel 2	2 984
Übergangsunterstützung ehem. Ziel 2 und 5b	526
Ziel 3	4 581
Fischerei (ohne Ziel 1)	107
Gemeinschaftsinitiativen	1 608
insgesamt	29 764

Der Schwerpunkt der EU-Regionalförderung in Deutschland liegt dabei aufgrund des noch bestehenden Nachholbedarfs in den fünf neuen Ländern Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen. Sie erfüllen das Kriterium der höchsten Förderstufe Ziel 1. Berlin (Ost) erfüllt das Ziel-1-Kriterium nicht mehr, erhält aber bis 2005 eine Übergangsunterstützung in Höhe von 729 Mio. Euro. Insgesamt stehen für die deutschen Ziel-1-Gebiete einschl. der Mittel für das Bundesprogramm Verkehr (1 534 Mio. Euro) und das Bundesprogramm aus dem Europäischen Sozialfonds (1 558 Mio. Euro) 19 229 Mio. Euro (zu Preisen von

1999) zur Verfügung. Die Mittelaufteilung auf die Bundesländer ist wie folgt (Tabelle 11):

Tabelle 11

Aufteilung der EU-Strukturfondsmittel auf Ziel-1-Gebiete einschl. Übergangsunterstützung

Land	Mio. Euro
Berlin (Ost)*)	729
Brandenburg	2 983
Mecklenburg-Vorpommern	2 442
Sachsen	4 694
Sachsen-Anhalt	3 235
Thüringen	2 783

*) Nur Übergangsunterstützung

Für die unter Ziel 2 fallenden Regionen in den alten Bundesländern stehen im Zeitraum 2000 bis 2006 Strukturfondsmittel in Höhe von rd. 3 Mrd. Euro zur Verfügung. Hinzu kommen 526 Mio. Euro Übergangsunterstützung für ausscheidende Ziel 2/5b-Fördergebiete. Nachfolgende Übersicht zeigt die Aufteilung der Ziel-2-Mittel (einschl. Übergangsunterstützung für ausscheidende Ziel-2- und Ziel-5b-Gebiete) nach Ländern (Tabelle 12):

Tabelle 12

Aufteilung der Ziel-2-Mittel nach Ländern einschl. Übergangsunterstützung und leistungsgebundener Reserve

Land	Mio. Euro
Baden-Württemberg	102
Bayern	560
Berlin (West)	401
Bremen	118
Hamburg	6
Hessen	192
Niedersachsen	766
Nordrhein-Westfalen	1 013
Rheinland-Pfalz	178
Saarland	179
Schleswig-Holstein	270

Die Erfahrungen aus der Umsetzung der EU-Strukturfonds haben in Deutschland wie in allen anderen Mitgliedstaaten gezeigt, dass die EU-Strukturförderung insgesamt zu kompliziert, komplex und zentralistisch

geworden ist, um einen effizienten Einsatz der Fördermittel zu ermöglichen.

Die nach intensiver Diskussion mit den Mitgliedstaaten von der Kommission im Mai 2003 vorgelegten Maßnahmen zur Vereinfachung der Strukturpolitik in der laufenden Periode gehen insgesamt in die richtige Richtung. Die beabsichtigten positiven Auswirkungen müssen sich nunmehr im laufenden Prozess erweisen.

Für den Zeitraum ab 2007 ist eine grundlegende Reform der EU-Strukturpolitik zwingend erforderlich und zwar mit Blick auf die Mittelverteilung wie das Durchführungssystem. Sie wird auch für notwendig gehalten, weil sich mit der Osterweiterung der EU für die Strukturpolitik neue Herausforderungen ergeben und weil sich die EU-Strukturpolitik – wie andere Politiken – auch an den finanziellen Zwängen der Gemeinschaft und ihrer Mitglieder ausrichten muss.

Die Europäische Kommission hat am 18. Februar 2004 im Rahmen des 3. Kohäsionsberichts erste konkrete Vorstellungen für die EU-Strukturpolitik ab 2007 vorgelegt. Verordnungsvorschläge sind für Mitte 2004 angekündigt. Die Vorstellungen der Kommission zielen auf eine inhaltliche und finanzielle Ausweitung der Strukturpolitik. Für die Verhandlungen auf europäischer Ebene sind Bund und Länder in ständigem Austausch. Wegen der vielfältigen Interessenlagen und der diesmal noch geltenden Einstimmigkeit im Rat sind schwierige Verhandlungen zu erwarten. Mit einem Abschluss der Verhandlungen wird nicht vor Mitte/Ende 2005 gerechnet.

7.2. Beihilfenkontrolle der Europäischen Union

7.2.1 Beihilferechtliche Rahmenbedingungen

Regionalbeihilfen der Mitgliedstaaten zugunsten der gewerblichen Wirtschaft unterliegen der Beihilfenkontrolle durch die Europäische Kommission gemäß Artikel 87 ff. EG-Vertrag. Beihilfen, die durch Begünstigung bestimmter Unternehmen oder Produktionszweige den Wettbewerb verfälschen oder zu verfälschen drohen, sind mit dem gemeinsamen Markt unvereinbar, soweit sie den Handel zwischen den Mitgliedstaaten beeinträchtigen.

Einzelne Beihilfen sind allerdings gemäß Artikel 87 Abs. 2 EG-Vertrag mit dem gemeinsamen Markt vereinbar bzw. können nach Artikel 87 Abs. 3 EG-Vertrag von der Kommission als mit dem gemeinsamen Markt vereinbar erklärt werden. Bei der Auslegung des Artikel 87 Abs. 3 EG-Vertrag hat die Europäische Kommission einen Ermessensspielraum.

Von jeder beabsichtigten Einführung oder Umgestaltung von Beihilfen ist die Kommission nach Artikel 88 Abs. 3 EG-Vertrag so rechtzeitig zu unterrichten, dass sie sich dazu äußern kann. Der Mitgliedstaat darf die Maßnahme nicht durchführen, bevor die Kommission eine abschließende Entscheidung erlassen hat. Aufgrund der Verordnung (EG) Nr. 994/98 des Rates vom 7. Mai 1998 hat die Europäische Kommission darüber hinaus Gruppenfreistellungsverordnungen für bestimmte horizontale

Beihilfen erlassen, die von der vorherigen Anmelde- und Genehmigungspflicht unter im einzelnen festgelegten Bedingungen befreien⁷⁾.

Der Kommission müssen auch die beihilferelevanten Änderungen des jährlichen Rahmenplans notifiziert werden, soweit sie nicht unter den Gruppenfreistellungsverordnungen freigestellt werden (können). Die notifizierten Änderungen treten erst in Kraft, wenn die Kommission keine Bedenken dagegen erhoben hat.

7.2.2 Die Kontrolle von Regionalbeihilfen und ihre Auswirkung auf die Gemeinschaftsaufgabe

Gemäß ihren Leitlinien für staatliche Beihilfen mit regionaler Zielsetzung⁸⁾ legt die Europäische Kommission den zulässigen Umfang der Fördergebiete in den einzelnen Mitgliedstaaten (Plafonds) fest, bestimmt die jeweils zulässige Förderintensität für die einzelnen Fördergebietskategorien und den Umfang der förderfähigen Investitionsmaßnahmen (vgl. Ziffer 5.).

Die Europäische Kommission hat zwischenzeitlich eine gründliche Überprüfung der bestehenden Leitlinien für Regionalbeihilfen für die Zeit nach 2006 eingeleitet.

7.2.3 Beihilferechtliche Vorgaben für die Regionalförderung

7.2.3.1 Spezielle Regelungen für Regionalbeihilfen

Kriterien für die Beurteilung speziell von Regionalbeihilfen beinhaltet neben den Leitlinien für staatliche Beihilfen mit regionaler Zielsetzung noch der Multisektorale Regionalbeihilferahmen für große Investitionsvorhaben.

Am 7. März 2002 hat die Europäische Kommission entgegen den von Deutschland und anderen Mitgliedstaaten geäußerten Bedenken beschlossen, den Multisektoralen Regionalbeihilferahmen ab 2004 (für Kfz- und Kunstfaserindustrie ab 2003) restriktiver zu fassen⁹⁾. Der neue Multisektorale Regionalbeihilferahmen für große Investitionsvorhaben sieht vor, die Förderintensitäten je nach Investitionsvolumen deutlich zu kürzen:

- Für Investitionen bis 50 Mio. Euro kann der regionale Beihilfehöchstsatz in voller Höhe gewährt werden.
- Investitionskosten zwischen 50 und 100 Mio. Euro können mit bis zu 50 % des regionalen Beihilfehöchstsatzes gefördert werden.
- 100 Mio. Euro übersteigende Investitionskosten können mit bis zu 34 % des regionalen Beihilfehöchstsatzes unterstützt werden.

Überschreitet die Förderung den für eine Investition von 100 Mio. Euro nach der o.g. Berechnung maximal zuläs-

⁷⁾ ABl. der EG Nr. L 142 vom 14. Mai 1998.

⁸⁾ ABl. der EG Nr. C 74/9 vom 10. März 1998.

⁹⁾ ABl. der EG C 70/8 vom 19. März 2002 und ABl. der EG C 263/3 vom 1. November 2003.

sigen Betrag, ist eine Einzelfallnotifizierung bei der EU-Kommission erforderlich. Eine Genehmigung ist ausgeschlossen, sofern der Marktanteil bereits über 25 % beträgt oder nach Durchführung betragen wird oder die zusätzlich geschaffene Kapazität 5 % des Marktes übersteigt.

Bei einzelfallnotifizierten Vorhaben, die als Großprojekte i. S. d. EFRE-Förderung gelten und eine gewisse Mindestbeteiligung aus dem EFRE erhalten, kann der zulässige Beihilfesatz mit dem Faktor 1,15 multipliziert werden.

Der neue Multisektorale Beihilferahmen sieht darüber hinaus sektorspezifische Sonderregelungen vor. Für die Stahlindustrie setzt der Rahmen das Verbot regionaler Investitionsbeihilfen des im Juli 2002 ausgelaufenen EGKS-Subventionskodex fort. Für die Kunstfaserindustrie gilt seit 2003 ein Beihilfeverbot, für die Kfz-Industrie konkrete Kriterien (Einzelheiten s. Teil II Ziffer 2.5.1, Fußnote 9).

7.2.3.2 Horizontale Regelungen zur Beurteilung staatlicher Beihilfen

Neben den speziellen Regelungen zur Beurteilung von Regionalbeihilfen existieren eine Reihe von so genannten horizontalen Vorschriften. Die Kommission hat in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten Gemeinschaftsrahmen, Leitlinien und Mitteilungen für die Bewertung von Beihilfen mit horizontaler Zielsetzung erlassen, unter deren Voraussetzungen die Mitgliedstaaten wirtschaftspolitische Ziele fördern oder Anreize zur Durchführung bestimmter Programme, z. B. auf dem Gebiet FuE, des Mittelstandes oder der Umweltpolitik, schaffen können (so genannte Rahmenregelungen). Darüber hinaus hat die Kommission aufgrund der Ermächtigungsverordnung des Rates (s. o. Ziffer 7.2.1) Gruppenfreistellungsverordnungen erlassen. Insgesamt sind für folgende Bereiche horizontale Rahmenregelungen oder Gruppenfreistellungsverordnungen zu beachten:

- Kleine und mittlere Unternehmen¹⁰⁾,
- Forschung und Entwicklung¹¹⁾,
- Umweltschutz¹²⁾,
- Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten¹³⁾,
- Beschäftigungsbeihilfen¹⁴⁾,
- „de minimis“-Beihilfen¹⁵⁾,

¹⁰⁾ VO (EG) Nr. 364/2004 vom 25. Februar 2004 (ABl. der EG L 63/22 vom 28. Februar 2004).

¹¹⁾ Gemeinschaftsrahmen ABl. der EG 45/5 vom 17. Februar 1996 (wird derzeit überarbeitet).

¹²⁾ Gemeinschaftsrahmen ABl. der EG C 37 vom 3. Februar 2001.

¹³⁾ Leitlinien, ABl. der EG C 288/02 vom 9. Oktober 1999.

¹⁴⁾ VO (EG) Nr. 2204/2002 der Kommission vom 12. Dezember 2002, ABl. der EG L 337/3.

¹⁵⁾ VO (EG) Nr. 69/2001 vom 12. Januar 2001 (ABl. der EG L 10/30 vom 13. Januar 2001).

- Ausbildungsbeihilfen¹⁶⁾,
- Risikokapital¹⁷⁾,
- Staatliche Bürgschaften¹⁸⁾.

7.2.3.3 Sektorale Beschränkungen der Förderung

Auf Grundlage von Artikel 87 ff. EG-Vertrag haben Kommission und Rat einige Entscheidungen getroffen, die die Gewährung von Beihilfen auch im Rahmen genehmigter Systeme, z. B. der Regionalförderung, an bestimmte Sektoren untersagen oder an die Vorabgenehmigung jedes einzelnen Fördervorhabens knüpfen. Zurzeit bestehen folgende besondere Regelungen, die bei der Entscheidung über Förderanträge zu beachten sind:

Gemeinschaftsrahmen für staatliche Beihilfen im Agrarsektor¹⁹⁾

- Schiffbau, Schiffsumbau und Schiffsreparatur²⁰⁾,
- Hinsichtlich der Sektoren Stahl, Kunstfasern und Kfz-Industrie der neue Multisektorale Regionalbeihilferahmen für große Investitionsvorhaben²¹⁾,
- Fischereiverarbeitung und -vermarktung, Aquakultursektor, ausgenommen Sport- und Freizeitfischerei²²⁾,
- Mitteilung der Kommission betreffend Elemente staatlicher Beihilfen bei Verkäufen von Bauten und Grundstücken durch die öffentliche Hand²³⁾.

8. Vollzugs- und Erfolgskontrolle

8.1 Aufgaben und Konzeptionen einer Erfolgskontrolle der regionalen Wirtschaftsförderung

Im Rahmen einer Erfolgskontrolle, der die regionale Wirtschaftsförderung ebenso wie andere Subventionen in regelmäßigen Abständen unterworfen werden muss, wird überprüft, ob und inwieweit die mit den regionalpolitischen Maßnahmen angestrebten Ziele tatsächlich erreicht worden sind.

Erfolgskontrolle kann zunächst im Sinne der Rechtmäßigkeits- und Finanzkontrolle verstanden werden; es handelt sich dabei um eine Kontrolle der Verwaltung bzw. der Rechnungshöfe auf Ordnungsmäßigkeit der Subventionsgewährung und Erfüllung der Fördervoraussetzungen. Die Frage, ob mit den eingesetzten Fördermitteln die gesetzten regionalpolitischen Ziele erreicht werden kann-

¹⁶⁾ VO (EG) Nr. 68/2001 vom 12. Januar 2001 (ABl. der EG L 10/20 vom 13. Januar 2001).

¹⁷⁾ Mitteilung, ABl. der EG C 235/3 vom 21. August 2001.

¹⁸⁾ Mitteilung, ABl. der EG C 71/14 vom 11. März 2000.

¹⁹⁾ Gemeinschaftsrahmen ABl. der EG C 232/19 vom 12. August 2000.

²⁰⁾ Mitteilung der Kommission C (2003) 5274 – Rahmenbestimmungen für Beihilfen an den Schiffbau – ABl. der EG C 317/11 vom 30. Dezember 2003.

²¹⁾ ABl. der EG C 70/8 vom 19. März 2002.

²²⁾ Leitlinien, ABl. der EG C 19/7 vom 20. Januar 2001.

²³⁾ ABl. der EG C 209/3 vom 10. Juli 1997.

ten bzw. auf den Einsatz der Regionalförderung zurückgeführt werden kann, geht einen Schritt weiter. Es ist demnach auch Aufgabe der Erfolgskontrolle, Wirkungszusammenhänge zu ermitteln. Sie muss Informationen für die förderpolitische Entscheidung liefern, ob in einer Region der Einsatz des regionalpolitischen Instrumentariums noch erforderlich ist bzw. ob die bisherige Regionalpolitik in unveränderter oder modifizierter Form fortgesetzt werden sollte.

Die Erfolgskontrolle zur Gemeinschaftsaufgabe ist grundsätzlich gemeinsame Aufgabe des Bundes und der Länder. Sie wird zu einem Teil von Bund und Ländern gemeinsam, zum anderen Teil ausschließlich von den einzelnen Ländern durchgeführt. Das Schwergewicht bei der Durchführung liegt bei den Ländern.

Im Bereich der regionalen Wirtschaftsförderung werden drei Arten von Erfolgskontrollen praktiziert, die im Folgenden näher erläutert werden:

- die Vollzugskontrolle auf der Ebene der einzelnen Projekte,
- die Zielerreichungskontrolle,
- die Wirkungskontrolle.

8.2 Vollzugskontrolle

8.2.1 Prüfung der Bewilligungsbescheide durch den Bund

Die Erteilung der Bewilligungsbescheide und die Kontrolle darüber, ob die Förderregeln durch die Zuwendungsempfänger eingehalten werden, ist Aufgabe der Länder. Der Bund kontrolliert, ob die Länder bei der Bewilligung von Mitteln der Gemeinschaftsaufgabe die Regelungen des Rahmenplans einhalten.

So werden die Bewilligungsbescheide, die die Länder dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) zur statistischen Erfassung übermitteln, auf ihre Übereinstimmung mit den Förderregelungen des jeweiligen Rahmenplans geprüft. Erscheint ein Bewilligungsbescheid als nicht mit den Förderregelungen vereinbar, fordert das BMWA das entsprechende Land auf, seine Entscheidung zu begründen. Gelangt das BMWA endgültig zu dem Ergebnis, dass die Förderfähigkeit nicht gegeben ist und das jeweilige Land gegen die Rahmenplanregelungen verstoßen hat, prüft es gemäß § 11 Abs. 2 GRW, ob die anteiligen Bundesmittel vom Land zurückgefordert werden können.

Im Jahr 2003 wurden im Rahmen der Überprüfung der Förderprojekte bei 47 Projekten Rückfragen zur Entscheidung des jeweiligen Landes gestellt. Für vier Projekte wurden durch die Länder nachträglich Änderungsbescheide ausgestellt. Bei einem Projekt wurden die Bundesmittel zurückgefordert. Gegen eine Rückforderung des Bundes aus 2002 hat ein Land Klage beim Bundesverwaltungsgericht erhoben. Das Verfahren dauert derzeit noch an.

8.2.2 Prüfung der Verwendungsnachweise durch die Länder

Die Durchführung der Gemeinschaftsaufgabe ist nach dem Gesetz ausschließlich Sache der Länder. Dazu zählt auch die Kontrolle der Verwendungsnachweise. Im Rahmen dieser Kontrolle prüfen die Länder, ob die Begünstigten die Fördervoraussetzungen im Einzelfall erfüllt haben. Nach Abschluss des Investitionsvorhabens ist der Investor verpflichtet, einen Verwendungsnachweis vorzulegen. Die Bewilligungsbehörde prüft dann insbesondere, ob die Rechnungsunterlagen korrekt sind, ob die zum geförderten Investitionsvorhaben zählenden Wirtschaftsgüter tatsächlich angeschafft und die entsprechenden Arbeitsplätze geschaffen bzw. gesichert worden sind. Stellt das Land bei der Prüfung fest, dass der Zuwendungsempfänger die Fördervoraussetzungen nicht erfüllt hat, fordert das jeweilige Land die ausgezahlten Mittel gemäß seiner eigenen haushaltsrechtlichen Bestimmungen zurück. Diese sind auf der Grundlage des § 11 Abs. 3 GRW in Höhe des Bundesanteils an den Bund abzuführen.

Sofern die festgelegten Bedingungen vom Land nicht erfüllt werden, kann der Bund zugewiesene Bundesmittel zurückfordern (§ 11 Abs. 2 GRW). Werden die dem Bund zurückzuzahlenden Beträge nicht in einer bestimmten Frist erstattet, fallen für diese Beträge Zinsen gemäß § 11 Abs. 4 GRW an.

Insgesamt sind dem Bund aus Rückforderungen und Zinsen nach § 11 GRW im Jahr 2002 ca. 71 Mio. Euro und im Jahr 2003 ca. 91 Mio. Euro erstattet worden.

Einzelheiten zur Kontrolle der Verwendungsnachweise können den Regionalen Förderprogrammen der Länder im Teil III dieses Rahmenplans entnommen werden.

8.2.3 Prüfung durch die Rechnungshöfe

Die grundgesetzliche Aufgabenteilung zwischen Bund und Ländern in der Gemeinschaftsaufgabe wirkt sich auch auf die Rechnungsprüfung aus. In Anwendung der Gemeinsamen Erklärung der Rechnungshöfe des Bundes und der Länder vom 11. Mai 1976 (so genannte Reichenhaller Erklärung) zur Prüfung der Gemeinschaftsaufgaben nach Artikel 91a GG beschränkt der Bundesrechnungshof seine Prüfungen auf die Abrechnungsunterlagen bei den Landesministerien, soweit sich diese auf den Einsatz von Bundesmitteln beziehen. Der Bundesrechnungshof prüft auch die Tätigkeit des Bundes bei der Konzeption und Umsetzung der Förderung. Allerdings hat der Bundesrechnungshof keine eigenständige Prüfbefugnis gegenüber den Zuwendungsempfängern.

Die Landesrechnungshöfe überprüfen die Durchführung der GA-Förderung in den Verwaltungen der Länder. Dazu gehört die Kontrolle der Rechtmäßigkeit der Bewilligungsbescheide, die Abwicklung der Förderung sowie die Prüfung der Verwendungsnachweise. Weiterhin prüfen die Landesrechnungshöfe allgemein Konzeption und Organisation der Förderung auf ihre Effizienz hin. Darüber hinaus führen sie örtliche Erhebungen bei den Investoren durch. Die wesentlichen Prüfungserkenntnisse können sie dem Bundesrechnungshof mitteilen. Soweit

diese für den Bund von Bedeutung sind, unterrichtet der Bundesrechnungshof das BMWA von Fall zu Fall.

8.2.4 Förderstatistik der Gemeinschaftsaufgabe

8.2.4.1 Bewilligungsstatistik (Soll-Statistik)

Einen Einblick in die Ergebnisse der Gemeinschaftsaufgabe liefert die vom Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle seit 1972 geführte Statistik der bewilligten Förderfälle, die Aussagen über die Mittelverwendung sowie über die geförderten Investitionen und Arbeitsplätze ermöglicht. Die Bewilligungsstatistik beruht auf den in den bewilligten Förderanträgen enthaltenen Angaben der Unternehmen und Gemeinden, die die Länder dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle monatlich zur statistischen Auswertung melden (Tabellen 13 und 14).

Eine ausführliche Übersicht über die in den Kreisen der einzelnen Bundesländer geförderten Maßnahmen findet sich in Anhang 12.

Die Bewilligungsstatistik erfasst die wesentlichen Soll-Daten der einzelnen Förderfälle vor Durchführung der Investition und erlaubt eine Auswertung nach bestimmten Merkmalen, etwa Investitionsarten, Betriebsgrößen oder Branchen. Sie stellt für sich allein genommen ein Instrument für die Inanspruchnahme der Gemeinschaftsaufgabe dar, aber noch keine Erfolgskontrolle im eigentlichen Sinne. Für verschiedene Ansätze zur Erfolgskontrolle ist sie allerdings eine wichtige Vorstufe.

Tabelle 13

Ergebnisse der regionalen Wirtschaftsförderung im Zeitraum 2001 bis 2003 in den alten Bundesländern

Land	Gewerbliche Wirtschaft							Infrastruktur		
	Anzahl der Vorhaben	Investitionsvolumen in Mio. Euro	bewilligte GAMittel in Mio. Euro	zusätzliche Dauerarbeitsplätze	darunter zus. DAP Frauen	gesicherte Dauerarbeitsplätze	darunter ges. DAP Frauen	Anzahl der Vorhaben	Investitionsvolumen in Mio. Euro	bewilligte GAMittel in Mio. Euro
Bayern	48	475,8	54,0	1 013	321	11 089	3 277	6	8,6	5,1
Bremen	23	66,4	11,2	499	266	675	79	10	51,0	35,7
Hessen	188	295,9	42,4	1 885	523	2 723	992	47	65,5	32,7
Niedersachsen	930	2 114,3	249,2	9 196	2 316	15 048	3 602	149	299,0	154,6
Nordrhein-Westfalen	183	1 250,0	148,2	8 490	2 952	1 753	103	18	185,4	95,6
Rheinland-Pfalz	97	160,6	22,8	540	156	1 824	103	2	6,0	1,7
Saarland	60	270,8	38,5	1 335	512	2 787	982	1	0,9	0,3
Schleswig-Holstein	54	273,1	36,1	929	385	5 643	1 347	62	158,8	92,6
Summe	1 583	4 906,9	602,4	23 887	4 731	41 542	10 485	295	775,2	418,3

Tabelle 14

**Ergebnisse der regionalen Wirtschaftsförderung im Zeitraum 2001 bis 2003
in den neuen Bundesländern und Berlin**

Land	Gewerbliche Wirtschaft							Infrastruktur		
	Anzahl der Vorhaben	Investitionsvolumen in Mio. Euro	bewilligte GAMittel in Mio. Euro	zusätzliche Dauerarbeitsplätze	darunter zus. DAP Frauen	gesicherte Dauerarbeitsplätze	darunter ges. DAP Frauen	Anzahl der Vorhaben	Investitionsvolumen in Mio. Euro	bewilligte GAMittel in Mio. Euro
Berlin	909	1 425,0	219,8	8 178	2 952	13 547	3 828	126	232,0	191,6
Brandenburg	988	2 748,8	634,2	9 770	3 639	22 937	5 855	80	315,4	222,9
Mecklenburg-Vorpommern	840	1 682,2	518,9	6 830	2 639	17 490	6 265	292	457,1	347,2
Sachsen	3 167	7 502,6	1 561,9	21 669	5 211	101 409	26 822	419	450,4	331,8
Sachsen-Anhalt	1 586	6 720,2	1 344,8	18 330	6 338	16 554	4 463	277	489,0	378,1
Thüringen	2 258	4 153,6	937,8	12 766	3 977	66 868	20 430	130	281,9	231,6
Summe	9 748	24 232,4	5 217,4	77 543	24 756	238 805	67 663	1 324	2 225,8	1 703,2

8.2.4.2 Statistik auf Basis der Ergebnisse der Verwendungsnachweiskontrollen (Ist-Statistik)

Da die bewilligten Fördervorhaben nicht immer im ursprünglich geplanten Umfang durchgeführt werden, stimmen die Bewilligungsdaten nicht vollständig mit den tatsächlichen Förderergebnissen überein. Bund und Länder haben deshalb 1994 die Einführung einer weiteren GA-Statistik beschlossen, in der auf Basis der Ergebnisse der Verwendungsnachweiskontrollen das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle die tatsächlichen Förderergebnisse erfasst. In dieser Statistik werden alle Fördervorhaben ab 1991 berücksichtigt, s. Tabelle 15 und Anhang 13.

Eine aussagefähige Interpretation der Statistik kann nur für die Länder durchgeführt werden, bei denen für einen

hohen Anteil der bewilligten Förderfälle auch die Ergebnisse der Verwendungsnachweiskontrolle vorliegen. Dieser Anteil variiert über die Länder bzw. im Zeitverlauf und hängt u. a. von der Art der bewilligten Projekte und dem zeitlichen Abstand zwischen Bewilligung und Verwendungsnachweisprüfung ab.

Die zusammengefassten Ergebnisse für die bis Ende 2003 bereits im Rahmen der Verwendungsnachweiskontrolle überprüften Vorhaben aus den Jahren 1991 bis 2001 weisen aus, dass (bei einer Quote von kontrollierten Fällen von 81,2 %) mit weniger Fördermitteln als ursprünglich bewilligt deutlich mehr Arbeitsplätze eingerichtet wurden als dies zum Zeitpunkt der Bewilligung vorgesehen war. So wurden im gesamten Betrachtungszeitraum die bewilligten GA-Zuschüsse um 8 % unterschritten. Gleichzeitig wurden um 13,1 % mehr Arbeitsplätze eingerichtet als die Investoren zunächst geplant hatten.

Tabelle 15

**Ist-Ergebnis geförderter Vorhaben der gewerblichen Wirtschaft 1991 bis 2001
im Vergleich zu den entsprechenden Soll-Daten**

	Anzahl der Vorhaben			Investitionsvolumen			GA-Mittel			Zusätzliche Dauerarbeitsplätze		
	Soll	Ist	Anteil Ist vom Soll in %	Soll in Mio. Euro	Ist in Mio. Euro	Abweichung in %	Soll in Mio. Euro	Ist in Mio. Euro	Abweichung in %	Soll	Ist	Anteil Ist vom Soll in %
Alte Länder	8 615	6 899	80,1	22 346,8	22 184,7	- 0,7	2 270,2	2 112,0	- 7,0	109 183	127 225	116,5
Neue Länder und Berlin	61 670	50 176	81,4	106 585,3	103 994,1	- 2,4	20 310,2	18 662,5	- 8,1	648 047	729 026	112,5
Summe	70 285	57 075	81,2	128 932,1	126 178,8	- 2,1	22 580,4	20 774,5	- 8,0	757 230	856 251	113,1

8.3. Zielerreichungskontrolle, Erfolgskontrolle und Neuabgrenzung

8.3.1 Zielerreichungsanalyse

Mit dem Gutachten „Zielerreichungsanalyse bei den Fördergebieten der Gemeinschaftsaufgabe Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ des Institutes für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung der Bundesagentur für Arbeit (IAB) und des Bundesamtes für Bauwesen und Raumforschung (BBR)²⁴⁾ wurde untersucht,

- ob sich geförderte Regionen ganz oder zum Teil besser entwickelt haben als das Nicht-Fördergebiet,
- ob sich der Rangplatz in einem gesamtdeutschen Ranking nicht verändert,
- ob die Förderbedürftigkeit weiterhin Bestand hat.

Die Ergebnisse zeigen den beachtlichen Erfolg der Förderung in strukturschwachen Gebieten. Die Untersuchungen geben ferner Hinweise auf die Ursachen des erheblichen Wachstumsgefälles und regionale Schwachstellen.

Im Einzelnen zeigten sich folgende Ergebnisse:

- Innerhalb des Fördergebietes hat sich die wirtschaftliche Leistungskraft angeglichen, doch die wirtschaftliche Entwicklung variiert von Region zu Region. In Westdeutschland stehen Fördergebiete, die bei wirtschaftlicher Leistungskraft und Produktivität ihren Abstand zum Durchschnitt West deutlich verkürzt haben, Fördergebieten gegenüber, die zurückgefallen sind. Regionen mit hohem Anteil von Betrieben im produktionsnahen Dienstleistungssektor verzeichneten deutlich positive Entwicklungen.
- Die GA-Investitionsförderung führte im überwiegenden Teil der Fördergebiete dazu, dass durch Schaffung von Arbeitsplätzen ein Anstieg des Erwerbstätigenpotenzials „überkompensiert“ wurde und im Saldo die Arbeitslosenquote sank. Diese positiven Effekte der

Regionalförderung hielten zumeist auch nach Beendigung der Förderung bzw. nach Ausscheiden der betreffenden Region aus dem Fördergebiet an.

- Die regionale Arbeitslosenquote, Saldo aus regionalem Angebot an Arbeitsplätzen und Zu- oder Abnahme des Erwerbstätigenpotenzials, zeigt eine inhomogene Entwicklung:
 - Stadtkerne zählen zu den „Verlierern“, denn die nachlassende Investitionsneigung führt dort zu verringertem Angebot an Arbeitsplätzen. Dieser Effekt überwiegt die gleichzeitige Abwanderung der Wohnbevölkerung in stadtnahe Wohngebieten.
 - Eine Zunahme der Arbeitslosenquote verzeichneten auch altindustrielle Regionen, da diese vom sektoralen Strukturwandel besonders stark getroffen werden.

8.3.2 Einzelbetriebliche Wirkungsanalyse

Ziel einer einzelbetrieblichen Wirkungsanalyse ist es, die geförderten Betriebe nach Abschluss des Fördervorhabens in ihrer weiteren Entwicklung – etwa hinsichtlich Folgeinvestitionen oder Beschäftigung, Umsatz oder Lohnsumme – zu beobachten. Auch bietet es sich an, die Entwicklung geförderter mit der von nicht geförderten Betrieben zu vergleichen. Dabei ermittelte Unterschiede müssen allerdings im Kontext mit anderen wirtschaftspolitischen Maßnahmen, mit der allgemeinen wirtschaftlichen Entwicklung und ggf. mit branchenspezifischen Einflüssen auf die Förderung analysiert werden.

Im Auftrag des Unterausschusses der Gemeinschaftsaufgabe hatte eine Forschergruppe der Universität Trier bereits 1986 einen Ansatz entwickelt, nach dem die Bewilligungsstatistik mittels der Betriebskennziffer mit Daten aus der amtlichen Statistik, wie der Statistik des Produzierenden Gewerbes oder der Beschäftigtenstatistik, verknüpft werden könnte.

Da dieser Ansatz eine verbesserte und kontinuierliche Wirkungskontrolle versprach, wurde bereits im

²⁴⁾ Veröffentlicht als Beitrag Nr. 243 zur Arbeitsmarkt- und Berufsforschung, Nürnberg 2001, ISSN 0173-6574.

Antragsformular 1987 die amtliche Betriebsnummer erfasst. Allerdings stieß die Erhebung der Betriebsnummer auf datenschutzrechtliche Bedenken, insbesondere infolge des Volkszählungsurteils des Bundesverfassungsgerichts von 1987. Das Statistische Bundesamt entschied, dass die Daten der amtlichen Statistik im Produzierenden Gewerbe nicht mit der Statistik der Gemeinschaftsaufgabe verknüpft werden dürfen. Eine Reihe von Statistischen Landesämtern schloss sich zudem dieser Haltung an. Der von der Forschergruppe der Universität Trier entwickelte Ansatz für eine einzelbetriebliche Wirkungskontrolle konnte somit wegen datenschutzrechtlicher Hemmnisse nicht in die Praxis umgesetzt werden.

Daher wurde in Zusammenarbeit mit dem Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung der Bundesagentur für Arbeit (IAB) ein methodisch anderer Weg beschritten.

8.3.2.1 Auswertung des IAB-Betriebspanels zur Inanspruchnahme von GA-Mitteln

Im Rahmen des IAB-Betriebspanels werden seit 1997 über 8 000 Betriebe in den alten und neuen Bundesländern regelmäßig nach der Inanspruchnahme von öffentlichen Finanzierungsquellen befragt. Die Antworten auf diese Fragen wurden mit den ebenfalls gestellten Fragen nach der Ertragslage, den Geschäftserwartungen, dem Umsatz des Betriebes, der Investitionssumme, dem Wirtschaftszweig, der Anzahl der Beschäftigten und der geplanten Beschäftigungsentwicklung sowie zu Lohnsummen, Umsatz und Investitionsintensität kombiniert ausgewertet.

Das Gutachten „Einzelbetriebliche Erfolgskontrolle – Weg zwei – Auswertung des IAB-Betriebspanels zur Inanspruchnahme von Mitteln der GA“ von 2000²⁵⁾ lieferte hierzu die folgenden Aussagen:

- Die Investitionen pro Beschäftigten sind um das Sechsfache (West) bzw. das Fünzfache (Ost) höher als bei nicht geförderten Betrieben. Dies ist ein erstaunliches und positives Ergebnis, auch wenn man nicht außer Acht lassen darf, dass die GA-Instrumente mit ihren Anreizen vor allem die Investitionen fördern wollen, um Wachstumspotenziale zu erschließen. Dass dies in dem Einsatzgebiet der GA, nämlich den strukturschwächsten Regionen, gelingt, kann man als Erfolg werten.
- Die Konjunkturschwäche spiegelte sich in den vorsichtigen Beschäftigungserwartungen der Betriebe wider. Dennoch waren die Beschäftigungserwartungen bei geförderten Betrieben deutlich optimistischer als bei nicht geförderten. Rund jeder zweite geförderte Betrieb konnte seine Beschäftigung erhöhen. Neueste Erhebungen zeigen allerdings rückläufige Tendenzen in Ostdeutschland: Die Entwicklung war damit nicht ganz abgekoppelt vom allgemein schwächeren Konjunkturpfad. Dennoch war bei den nicht geförderten

Betrieben der Anteil derjenigen mit positiver Beschäftigungsentwicklung immer deutlich geringer.

- Auch die Investitionsneigung war bei GA-geförderten Betrieben höher. Im Westen war dieser Unterschied in der Investitionsneigung nicht so groß. Erstaunlicherweise waren die Investitionsplanungen im Osten bei geförderten Betrieben wesentlich höher als bei nicht geförderten. Das lässt die Vermutung zu, dass ein größerer Teil der neuen Betriebe im Osten nachhaltig erfolgreich ist.
- Die Entwicklung von Umsatz, Geschäftsvolumen und Bruttolohn- und Gehaltssumme verlief in GA-Betrieben (Ost und West) besser als in nicht geförderten Betrieben. Rund jeder zweite GA-Betrieb verzeichnete bei diesen Kennzahlen Zunahmen, während dies bei den nicht geförderten Betrieben nur 41 % (West) bzw. 34 % (Ost) waren.
- Der Zusammenhang zwischen Förderung, Investitionsquote und positiver Beschäftigungsentwicklung erwies sich auch dann als signifikant, wenn alle einzelbetrieblichen Einflussgrößen zusammen kontrolliert wurden (so genannte Probit-Schätzungen in Kohortenanalyse).

8.3.2.2 „Matching“ – Ein neues Verfahren zur einzelbetrieblichen und regional-ökonomischen Erfolgskontrolle

Der so genannte Matching-Ansatz unternimmt den Versuch, besonders geschützte Förderdaten unter Wahrung des Datenschutzes mit betrieblichen Meldungen zur sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung zu kombinieren.

1998 war es nach intensiven Anstrengungen möglich, im Auftrag der GA und in Kooperation mit der Bundesagentur für Arbeit (BA) die Datensätze zu allen Investitionsförderungen (im Rahmen der GA) um die BA-Betriebsnummer zu ergänzen. Die Verpflichtung zur Angabe dieser Betriebsnummer durch die Betriebe steht seitdem auch in den verbindlichen GA-Antragsformularen. Die Angaben dienen der gesetzlichen Aufgabe der Erfolgskontrolle durch die Länder.

Im Rahmen des Matching-Gutachtens versucht das IAB, die Angaben aus der GA-Bewilligungsstatistik mit den Dateien der Beschäftigtenstatistik abzugleichen. Kernziele des Auftrages sind

- Entwicklung eines neuen Verfahrens für die einzelbetriebliche Erfolgskontrolle und
- Analysen zur Effizienz der Investitionsförderung in den letzten zehn Jahren.

Hierzu wurden dem IAB vom Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) Förderdaten seit 1992 zur Verfügung gestellt. In einem ersten Schritt wurde über die dort enthaltenen Adressangaben aus einer Förderfallstatistik (fast 50 000 Projekte) ein Abgleich mit etwa 2,5 Millionen derzeit existierenden Betrieben gesucht. Wegen der ungenauen Adressen (insbesondere in frühe-

²⁵⁾ IAB-Gutachten Nr. 3/2000 (wird in den Beiträgen der Arbeitsmarkt- und Berufsforschung des IAB veröffentlicht)

ren Jahren) konnten nur etwa zwei Drittel der Förderfälle durch Zusammenführen aller Quellen eindeutig identifiziert werden. Angesichts der politischen Bedeutung von Erfolgskontrollen erschien dies zu wenig. Mit Unterstützung der Vertreter von Bund und Ländern wurden deshalb weitere Schritte zur Qualitätssicherung veranlasst.

Mit der Kombination von Förderdaten, Beschäftigtenstatistik und Betriebshistorik des IAB entsteht ein neues Messkonzept. Dies ermöglicht die Verknüpfung von Regionalförderung, Beschäftigungs- und Einkommenseffekten am Investitionsort und im benachbarten Umland. Das Gutachten wird betriebliche Verlaufsangaben in allen deutschen Regionen ermöglichen, z. B. zu Umfang und Struktur des Beschäftigungsvolumens oder zur Struktur und Entwicklung der Löhne, Lohnsummen oder Sozialversicherungsbeiträge (fiskalischer Refinanzierungsaspekt).

Die Ergebnisse dieser Arbeiten werden vom IAB in anonymisierter Form aufbereitet und in einem Gutachten zusammengefasst (im Auftrag von Bund und Ländern). Die Bewertung wird dabei im regionalen Kontext erfolgen. Mit dem Forschungsauftrag an das IAB wird den Anforderungen des Parlaments, der Rechnungshöfe und der Europäischen Kommission entsprochen. Der wesentliche Unterschied zu Stichproben (wie etwa auch dem IAB-Betriebspanel) liegt in der prinzipiell möglichen Vollerfassung der geförderten Betriebe und in der kleinräumigen regionalen Identifikation der Fördereffekte.

8.3.3 Neuabgrenzung

Im Mittelpunkt der Zielerreichungskontrolle steht die in mehrjährigen Abständen vom Planungsausschuss durchgeführte Überprüfung der Förderbedürftigkeit aller deutschen Arbeitsmarktreionen, d. h. die Neuabgrenzung des nationalen Fördergebiets. Zuletzt hat der Planungsausschuss eine solche Überprüfung im Jahr 1999 durchgeführt. Die Förderbedürftigkeit der einzelnen Arbeitsmarktreionen wurde anhand von Regionalindikatoren zur Arbeitsmarktlage, zur Einkommenssituation und zur Infrastrukturausstattung ermittelt (vgl. oben Kapitel 5).

8.4 Wirkungskontrolle

Wirkungskontrollen sollen Auskunft darüber geben, in welche Richtung das eingesetzte regionalpolitische Instrumentarium wirkt und welchen Anteil es an einer ggf. festgestellten zielkonformen Entwicklung einer Region hat. Letztlich können nur Wirkungskontrollen die Frage nach der Effizienz des eingesetzten regionalpolitischen Instrumentariums befriedigend beantworten.

Die Durchführung von aussagefähigen Wirkungskontrollen wirft eine Reihe schwerwiegender Probleme auf. Allen voran steht die Frage, wie die festgestellte Entwicklung einer Region, die in der Regel durch das – z. T. auch gegenläufige – Zusammenspiel einer Vielzahl von Einflussfaktoren entsteht, den einzelnen Bestimmungsfaktoren zugerechnet werden kann. Die bisher entwickelten methodischen Ansätze sind um so komplexer, je stärker sie wissenschaftlichen Ansprüchen genügen. Für Wir-

kungskontrollen wird zudem eine Fülle tief gegliederter und auch zeitnaher Daten benötigt. Diese liegen häufig für die gewünschte regionale Ebene nicht vor oder können nur durch aufwändige Umrechnungen, oft auch nur für relativ weit zurückliegende Zeiträume näherungsweise ermittelt werden.

Angesichts dieser methodischen und datentechnischen Probleme bei der Durchführung von Wirkungsanalysen kann es nicht verwundern, dass ein Großteil der vorliegenden Untersuchungen auf zeitliche, sektorale, regionale, betriebsgrößenmäßige und/oder instrumentelle Ausschnitte der Regionalförderung beschränkt bleibt.

Regionalwissenschaftler haben Studien²⁶⁾ vorgelegt, in denen der Wirkungszusammenhang zwischen den Instrumenten der Regionalpolitik (Investitionszuschuss und -zulage) und ihren Zielgrößen Investitionen (Kapitalnachfrage), Beschäftigung (Nachfrage nach Arbeit) und Produktion (Bruttowertschöpfung) untersucht und förderbedingte Investitions-, Beschäftigungs- und Wachstumswirkungen quantitativ abgeschätzt werden.

Die Gutachter haben die Hypothese getestet, ob durch die mit der Regionalförderung verbundene Reduktion der Kapitalnutzungskosten, die Beschäftigung und die Produktion in den Fördergebieten stimuliert werden können. Sie stellen in Rechnung, dass von der Regionalförderung ein beschäftigungsmindernder Substitutionseffekt (Kapitaleinsatz verdrängt Arbeitseinsatz) sowie ein beschäftigungserhöhender Outputeffekt (Anreiz zur Ausweitung der Produktionskapazitäten und damit der Produktion) ausgehen kann. Denn während eindeutig zu belegen ist, dass Investitionsförderung die Kapitalbildung steigert, gilt für die Beschäftigung, dass sie nur dann steigen kann, wenn der Outputeffekt stärker ausfällt als der Substitutionseffekt.

Eine Besonderheit des genannten Modells ist, dass es nicht von einem optimalen Einsatzverhältnis von Arbeit und Kapital ausgeht, sondern berücksichtigt, dass dieses Verhältnis je nach regionalem Entwicklungsstand günstig oder ungünstig ausgeprägt sein kann. Ein wichtiges Ergebnis des Modells von Schalk/Untiedt ist, dass kurzfristig der beschäftigungsmindernde Substitutionseffekt überwiegt, dieser langfristig aber durch den Outputeffekt überkompensiert wird. Das bedeutet, dass die regionale Investitionsförderung in Deutschland netto zusätzliche Beschäftigung bewirkt hat.

Die Schätzung des Modells liefert folgende Ergebnisse:

- Je nach Investitionsart sanken die Kapitalnutzungskosten in den Förderregionen durch die drei Investitionsfördermaßnahmen auf 62 bis 55 % des Betrags, der ohne Förderung anfallen würde.

²⁶⁾ Siehe: Schalk/Untiedt: „Regional investment incentives in Germany: Impacts on factor demand and growth“ in: *Annals of Regional Science* (2000) 34/173-195; Schalk/Untiedt: „Technologie im neoklassischen Wachstumsmodell: Effekte auf Wachstum und Konvergenz“ in: *Jahrb. f. Nationalök. und Stat.* (1996) 215/5; Franz/Schalk: „Standort und Region: Neue Ansätze in der Regionalökonomik“ in: *Wirtschaftswissenschaftliches Seminar Ottobereuren* (1995) 24/273.

- Im Zeitraum 1980 bis 1989 wird das Volumen der zusätzlich induzierten Investitionen gegenüber einem simulierten Zustand ohne regionalpolitische Eingriffe auf durchschnittlich ca. 1,3 Mrd. Euro p. a. geschätzt, sodass sich im Verhältnis zu den eingesetzten Haushaltsmitteln ein Faktor von 2,3 pro 1 Euro Förderung ergibt.
 - Im betrachteten Zeitraum wird die Beschäftigungswirkung auf 43 000 Personen p. a. im Durchschnitt geschätzt. Dies ist nicht die Zahl der geförderten, sondern der zusätzlich entstandenen Arbeitsplätze, die es ohne die Fördermaßnahmen nicht gegeben hätte. 510 000 Euro Förderung bewirkten danach die Schaffung von 39 zusätzlichen Arbeitsplätzen.
 - Im Zeitraum von 1980 bis 1989 wäre das Investitionsvolumen in den Förderregionen um 12 % niedriger ausgefallen, wenn auf regionalpolitische Eingriffe verzichtet worden wäre. Die Beschäftigung hätte entsprechend um 1,6 % und das Einkommen um 3 % niedriger gelegen.
 - Auf dem direkten Weg der Lohnkostensubventionierung kann ein höherer Beschäftigungseffekt erzielt werden als auf dem indirekten Weg der Investitionsförderung. Letztere ist jedoch geeignet, durch bessere Kapitalausstattung die Arbeitsproduktivität zu steigern. Dies ist Voraussetzung für den Ausgleich der Standortnachteile strukturschwacher Regionen.
 - Trotz der positiven Investitions- und Beschäftigungswirkungen sei es der praktizierten Regionalförderung nicht gelungen, regionale Disparitäten abzubauen. Die regionalen Produktivitäts- und Einkommensdifferenzen sind im untersuchten Zeitraum sogar noch gestiegen.
 - Der Steigerung der technischen Effizienz, mit der alle Produktionsfaktoren im Produktionsprozess eingesetzt werden und die regional unterschiedlich ausgeprägt ist, kommt für die Erhöhung der Arbeitsproduktivität eine höhere Bedeutung zu als der Verbilligung der Kapitalnutzungskosten. Aber auch, wenn in allen Regionen technisch effizient produziert würde, offenbaren sich noch regionale Disparitäten. Daher besteht für die Förderung der gewerblichen Wirtschaft aus Sicht der Gutachter selbst in diesem Fall ein Bedarf.
- Eine vom ifo-Institut in Thüringen durchgeführte Untersuchung²⁷⁾ beruht auf dem gleichen methodischen Ansatz wie die oben angeführte Studie. Sie hat zu dem Ergebnis geführt, dass die GA-Förderung in den Fördergebieten netto zu einem spürbaren Zuwachs an Arbeitsplätzen und Beschäftigung führt.
- In einer neueren Studie²⁸⁾ des Institutes für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung (IAB) und des Deutschen Institutes für Wirtschaftsforschung (DIW) wurden die Ursachen für die unterschiedlichen Entwicklungsmuster der ostdeutschen Regionen untersucht. Zur Bearbeitung der Fragestellung wurden eine flächendeckende ökonometrische Analyse für alle Kreise in den neuen Bundesländern für den Zeitraum 1993 bis 1999 und ein paarweiser Vergleich von zehn ostdeutschen Regionen durchgeführt, die eine ähnliche Anfangsausstattung aufwiesen, sich jedoch im Zeitablauf gegenläufig entwickelt haben. Die Studie hat u. a. zum Ergebnis, dass sich die Investitionsförderung der Gemeinschaftsaufgabe positiv auf die regionale Beschäftigungsentwicklung auswirkt.

²⁷⁾ „Gemeinschaftsaufgabe Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur in Thüringen – Evaluierung des Fördermitteleinsatzes von 1991 bis 1996“, ifo Dresden Studien 21, Dresden 1999.

²⁸⁾ Neue Bundesländer – Einflussfaktoren der Regionalentwicklung, Studie von IAB/DIW im Auftrag der KfW, November 2001.

Teil II

Regelungen über Voraussetzungen, Art und Intensität der Förderung

1. Allgemeines^{*)}

1.1 Grundsätze der Förderung

Mit Haushaltsmitteln der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (im Folgenden: GA-Mittel) können Vorhaben der gewerblichen Wirtschaft einschließlich Tourismusgewerbe sowie wirtschaftsnahe Infrastrukturvorhaben gefördert werden, durch die die Wettbewerbs- und Anpassungsfähigkeit der Wirtschaft gestärkt und neue Arbeitsplätze geschaffen bzw. vorhandene Arbeitsplätze gesichert werden.

1.1.1 GA-Mittel dürfen nur in den im Rahmenplan ausgewiesenen Fördergebieten eingesetzt werden. Die Fördergebiete werden wie folgt unterteilt:

- Fördergebiete mit ausgeprägtem Entwicklungsrückstand mit Genehmigung nach Artikel 87 Abs. 3a EG-V (A-Fördergebiete^{**}),
- Fördergebiete mit besonders schwerwiegenden Strukturproblemen mit Genehmigung nach Artikel 87 Abs. 3a EG-V und Arbeitsmarktregion Berlin (B-Fördergebiete^{***}),
- Fördergebiete mit schwerwiegenden Strukturproblemen mit Genehmigung nach Artikel 87 Abs. 3c EG-V (C-Fördergebiete^{****}),
- Fördergebiete mit schwerwiegenden Strukturproblemen auf der Grundlage der Verordnung (EG) Nr. 70/2001 der Kommission über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-V auf staatliche Beihilfen an kleine und mittlere Unternehmen (ABl. EG Nr. L 10/33 vom

13. Januar 2001 und der Verordnung (EG) Nr. 69/2001 der Kommission vom 12. Januar 2001 (ABl. EG Nr. L 10/30 vom 13. Januar 2001) über die Anwendung der Art. 87 und 88 EG-V auf „De-minimis“-Beihilfen (D-Fördergebiete).

- Fördergebiete, um förderbedingte Spannungen zwischen Gebieten mit hoher Förderpräferenz und Gebieten ohne bzw. geringerer Förderung abzubauen auf der Grundlage der Verordnung (EG) Nr. 70/2001 der Kommission über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-V auf staatliche Beihilfen an kleine und mittlere Unternehmen (ABl. EG Nr. L 10/33 vom 13. Januar 2001) und der Verordnung (EG) Nr. 69/2001 der Kommission vom 12. Januar 2001 (ABl. EG Nr. L 10/30 vom 13. Januar 2001) über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-V auf „De-minimis“-Beihilfen (E-Fördergebiete).

1.1.2 Ein Rechtsanspruch auf GA-Mittel besteht nicht.

1.1.3 Die GA-Mittel sind zusätzliche Hilfen. Sie sind deshalb nicht dazu vorzusehen, andere öffentliche Finanzierungsmöglichkeiten ohne regionale Zielsetzung zu ersetzen. In jedem Fall wird eine angemessene Eigenbeteiligung des Investors bzw. des Trägers des Vorhabens vorausgesetzt.

1.1.4 Maßgeblich für die Beurteilung der Förderfähigkeit eines Vorhabens ist die Sachlage zum Zeitpunkt der Entscheidung über die Bewilligung der GA-Förderung und die Rechtslage in Bezug auf Förder Voraussetzungen, Art und Intensität der Förderung zum Zeitpunkt der Antragstellung. Änderungen der Regelungen über Voraussetzungen, Art und Intensität der Förderung durch Verabschiedung eines neuen Rahmenplans oder während der Laufzeit eines geltenden Rahmenplans gelten für alle Anträge, die nach dem Zeitpunkt der Veröffentlichung der Änderungen im Bundesanzeiger gestellt werden, es sei denn, die Neuregelung enthält eine insoweit abweichende Bestimmung über die zeitliche Geltung.¹⁾

Soweit EU-Gemeinschaftsrecht betroffen ist, ist für die Beurteilung der Förderfähigkeit eines Vorhabens abweichend von der vorgenannten Regelung die Rechtslage zum Zeitpunkt der Entscheidung über die Bewilligung der GA-Förderung maßgeblich.

1.2 Förderverfahren

1.2.1 Die GA-Mittel werden als Zuschüsse auf Antrag gewährt. Anträge müssen vor Beginn des Vorhabens bei

^{*)} Gemäß dem Recht der Europäischen Gemeinschaften sind die Voraussetzungen, Art und Intensität der Förderung auf die spezifische Zweckbestimmung der Beihilfe auszurichten. Teil II bildet die Rechtsgrundlage zur Vergabe von Beihilfen im Sinne der Leitlinien für staatliche Beihilfen mit regionaler Zielsetzung (ABl. EG Nr. C 74/9 vom 10. März 1998), im Sinne des Multisektoralen Regionalbeihilferahmens für große Investitionsvorhaben (ABl. EG C 70/8 vom 19. März 2002), im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 70/2001 der Kommission über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-V auf staatliche Beihilfen an kleine und mittlere Unternehmen (ABl. EG L 10/33 vom 13. Januar 2001) und des Gemeinschaftsrahmens zur Verarbeitung und Vermarktung von landwirtschaftlichen Produkten im Sinne von Anhang I. Die Verordnung und die Mitteilungen der Kommission sind bei der konkreten Vergabe von Beihilfen zu beachten.

^{**}) Vergleiche Entscheidung der Europäischen Kommission zur deutschen Fördergebietskarte (ABl. EG Nr. C 186/10 vom 6. August 2003).

^{***}) Vergleiche Entscheidung der Europäischen Kommission zur deutschen Fördergebietskarte (ABl. EG Nr. C 186/10 vom 6. August 2003); die Genehmigung der Arbeitsmarktregion Berlin basiert auf Artikel 87 Abs. 3c EG-V.

^{****}) Vergleiche Entscheidung der Europäischen Kommission zur deutschen Fördergebietskarte (ABl. EG Nr. C 186/10 vom 6. August 2003).

¹⁾ Die Änderungen zu Teil II wurden am 8. Januar 2004 im Bundesanzeiger veröffentlicht.

einer zur Entgegennahme von Anträgen berechtigten Stelle²⁾ gestellt werden. Anträge sind auf amtlichem Formular³⁾ zu stellen.

Beginn des Investitionsvorhabens ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages. Bei Baumaßnahmen gelten Planung und Bodenuntersuchung sowie sonstige vorbereitende Maßnahmen, auch Planungs- und Beratungsleistungen nach Ziffer 7.4, nicht als Beginn des Vorhabens. Der Grunderwerb, mit Ausnahme des Erwerbs einer stillgelegten oder von Stilllegung bedrohten Betriebsstätte sowie von Einrichtungen nach Ziffern 7.2.7 und 7.2.8, ist nicht als Beginn des Vorhabens anzusehen.

Zeitpunkt der Anschaffung ist der Zeitpunkt der Lieferung. Ist Gegenstand eines Kaufvertrages über ein Wirtschaftsgut auch dessen Montage durch den Verkäufer, so ist das Wirtschaftsgut erst mit der Beendigung der Montagearbeit geliefert. Zeitpunkt der Herstellung ist der Zeitpunkt der Fertigstellung. Ein Wirtschaftsgut ist fertig gestellt, sobald es seiner Zweckbestimmung entsprechend genutzt werden kann. Die Begriffe „Anschaffung“ und „Herstellung“ sind im steuerrechtlichen Sinn zu verstehen.⁴⁾

1.2.2 Antragsberechtigt für die Förderung von Investitionen der gewerblichen Wirtschaft (Ziffer 2) ist, wer die betriebliche Investition vornimmt oder die betriebliche Maßnahme durchführt.

Sind Investor und Nutzer einer geplanten Investition nicht identisch, kann eine Förderung nur erfolgen, wenn

- zwischen Investor und Nutzer eine steuerlich anerkannte Betriebsaufspaltung oder eine Mitunternehmerschaft im Sinne des § 15 Einkommensteuergesetz⁴⁾ vorliegt, und dieses durch eine entsprechende Bescheinigung des Finanzamtes nachgewiesen wird, oder
- ein verbindliches Angebot des gewerblichen Investors zugunsten des Nutzers zum Abschluss einer Nutzungsvereinbarung über das zu fördernde Wirtschaftsgut vorliegt.

Antragsberechtigt ist der Nutzer der zu fördernden Maßnahme. In diesem Fall haften Investor und Nutzer für die Investitionszuschüsse gesamtschuldnerisch. Die gesamtschuldnerische Haftung des Investors kann entsprechend der Weitergabe des Fördervorteils an den Nutzer reduziert werden.

²⁾ Siehe Erläuterungen zum Antragsformular, Anhang 6 oder Anhang 7.

³⁾ Die amtlichen Formulare sind in Anhang 6 bzw. Anhang 7 abgedruckt. Für die ergänzende Förderung von nichtinvestiven Unternehmensaktivitäten zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit und Innovationskraft von kleinen und mittleren Unternehmen werden die amtlichen Antragsformulare von den Ländern bereitgestellt.

⁴⁾ Einkommensteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. April 1997 (BGBl. I, S. 821, BGBl. III 611-1) sowie Einkommensteuer-Richtlinie, jeweils in der geltenden Fassung.

1.2.3 Bei Vorliegen eines Organschaftsverhältnisses ist antragsberechtigt entweder die Organgesellschaft oder der Organträger, je nachdem, wer die betrieblichen Investitionen vornimmt und die gesetzlichen Voraussetzungen der GA erfüllt.

1.2.4 Antragsberechtigt für die Förderung des Ausbaus der wirtschaftsnahen Infrastruktur (Ziffer 7) ist der Träger der Maßnahme.

1.3 Vorförderungen

Öffentliche Finanzierungshilfen, die dem Antragsteller in früheren Jahren gewährt wurden, sind bei der Entscheidung über die Anträge zu berücksichtigen.

1.4 Prüfung von Anträgen

Vor der Gewährung von GA-Mitteln ist zu prüfen, ob

1.4.1 beim Investitionsvorhaben die Ziele der Raumordnung beachtet sowie die Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung berücksichtigt worden sind;

1.4.2 das Infrastrukturvorhaben von den zuständigen Behörden gebilligt worden ist;

1.4.3 die Verhütung oder weitestmögliche Beschränkung schädlicher Emissionen (vor allem Luft-, Wasser- und Bodenverunreinigungen, Lärm) sowie die ordnungsgemäße Behandlung der Abfälle bei der Inbetriebnahme des unmittelbar geförderten Projektes oder derjenigen gewerblichen Betriebsstätten, die auf mit GA-Mitteln erschlossenen Industrie- oder Gewerbeflächen errichtet werden, gewährleistet ist;

1.4.4 ein Vorhaben, durch das neue Arbeitsplätze geschaffen oder vorhandene gesichert werden, mit dem zuständigen Arbeitsamt abgestimmt ist;

1.4.5 die Investitionen

- den in den Bauleitplänen nach dem Baugesetzbuch (BauGB) festgelegten Entwicklungsvorstellungen der Gemeinde bzw. mehrerer benachbarter Gemeinden entsprechen; sind Bauleitpläne nicht vorhanden, muss das Vorhaben nach Maßgabe der bauplanungsrechtlichen Zulässigkeitsvorschriften (§§ 29 ff. BauGB) zulässig sein;

- mit städtebaulichen Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen nach dem Baugesetzbuch in Verbindung stehen und – soweit das der Fall ist – die angestrebten städtebaulichen Zielsetzungen unterstützen (§§ 139, 149 BauGB, § 165 Abs. 4, § 171 BauGB, §§ 164a und b BauGB);

- mit den Ergebnissen der agrarstrukturellen Vorplanung, die entsprechend den Fördergrundsätzen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ erstellt worden ist, in Einklang stehen.

1.5 Zusammenwirken von Bund und Ländern

1.5.1 Es ist Sache der Länder, im Rahmen dieser Regelungen eigene Förderschwerpunkte unter Berücksichtigung regionaler Bedürfnisse und Prioritäten zu setzen.

Die Länder stellen in ihrer Anmeldung zum Rahmenplan die beabsichtigten Förderschwerpunkte dar. Sie unterrichten den Bund und die übrigen Länder über die landesinternen GA-Förderrichtlinien. Dem Unterausschuss ist Gelegenheit zur Beratung zu geben.

1.5.2 Die Länder melden dem Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit innerhalb von vier Wochen nach Erteilung eines Bewilligungsbescheides bzw. nach Abschluss der Verwendungsnachweiskontrolle die GA-Förderfälle zur statistischen Auswertung. Sie unterrichten es über die Inanspruchnahme der Fördermittel. Diese Meldungen erfolgen monatlich.

1.5.3 Die Länder berichten dem Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit bis zum 31. März eines jeden Jahres über die von der Gemeinschaftsaufgabe im Vorjahr geförderten Maßnahmen sowie Rückzahlungen, und zwar getrennt nach Normalförderung sowie Sonderprogrammen.

Die Berichte enthalten auch eine Zusammenstellung der Überschreitungen der 30-Tage-Frist nach Ziffer 1.5.6 und ggf. der Höhe der Zinsen.

Des Weiteren berichten sie über die Verwendung der Fördermittel des Landes und der ergänzenden GA-Förderung in den in Ziffer 5 aufgeführten Wirtschaftsförderprogrammen. Sie legen in diesem Zusammenhang insbesondere dar, wie der zusätzliche Einsatz der GA-Mittel erreicht worden ist. Die Berichte enthalten darüber hinaus Angaben über die GA-Titel im Haushaltsplan des laufenden Jahres und zum Jahresabschluss des Vorjahres.

1.5.4 Die Länder teilen dem Begünstigten die Höhe der ihm im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe zufließenden Bundesmittel in geeigneter Weise mit. Sie unterrichten das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit jährlich über alle Einzelfälle von Rückzahlungen von GA-Mitteln durch die Subventionsempfänger.

1.5.5 Die Länder erörtern mit den Förderregionen aktuelle Fragen der Regionalentwicklung und die jeweiligen Erfahrungen beim Einsatz der GA-Mittel. Bei gravierenden sektoralen Strukturbrüchen sollen das jeweilige Land und die betroffene Region gemeinsam, z. B. im Rahmen von Regionalkonferenzen, nach Möglichkeiten suchen, die notwendigen Strukturanpassungen wirksam zu unterstützen. Dem Bund ist rechtzeitig Gelegenheit zu geben, sich an diesen Diskussionen zu beteiligen.

1.5.6 Die Länder leiten die Bundesmittel unverzüglich, spätestens innerhalb von 30 Tagen nach Wertstellung bei den Landeskassen, an die Letztempfänger weiter. Bundesmittel, die innerhalb von 30 Tagen nicht an Letztempfänger ausgezahlt werden, sind entweder an die Bundeskasse zurückzuzahlen oder für die Zeit ab dem 31. Tag nach Wertstellung bei der Landeskasse bis zur zweckentsprechenden Verwendung bzw. bis zur Rücküberweisung an die Bundeskasse mit dem Zinssatz für Kredite des Bundes zur Deckung von Ausgaben zu verzinsen. Die vorgenannte Verzinsungsregelung gilt nicht für Bundes-

mittel, deren Wertstellung bei der Landeskasse im Monat Dezember erfolgt.

Wenn Bundesmittel nach Wertstellung bei den Ländern nicht bis zum 31. Januar des folgenden Jahres an Letztempfänger ausgezahlt werden, sind diese unverzüglich an den Bund zurückzuerstatten und können für die GA-Förderung nicht mehr eingesetzt werden. Vom 1. Februar bis zur Rücküberweisung an die Bundeskasse sind die Bundesmittel mit dem Zinssatz nach § 11 Abs. 4 des Gesetzes über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ zu verzinsen.

1.6 Integrierte regionale Entwicklungskonzepte und Regionalmanagement

Die Fördergebiete legen ihren Entwicklungsanstrengungen möglichst ein integriertes regionales Entwicklungskonzept, das auf einer breiten Zustimmung in der Region beruht, zugrunde. In dem Entwicklungskonzept sollen – auf Basis der notwendigen Eigenanstrengungen der Region – die für die regionale Entwicklung bzw. Umstrukturierung besonders wichtigen Maßnahmen der verschiedenen Politikbereiche und der verschiedenen Politikebenen entsprechend den jeweiligen regionsspezifischen Anforderungen gewichtet und aufeinander abgestimmt werden. Das Entwicklungskonzept soll, aufbauend auf einer Analyse der regionalen Ausgangslage (Stärken-, Schwächenanalyse), in erster Linie

- die Entwicklungsziele und Handlungsprioritäten der Region festlegen,
- die vorgesehenen Entwicklungsanstrengungen der Region sowie Abstimmung und Verzahnung der notwendigen Entwicklungsmaßnahmen der verschiedenen Politikbereiche und Politikebenen darstellen,
- die vorrangigen Entwicklungsprojekte aufführen.

Die Länder wirken in angemessener Weise auf die Regionen ein, um solche Konzepte zu erarbeiten. Sie geben dabei den Regionen mit den größten Entwicklungs- bzw. Umstrukturierungsproblemen Priorität. Das jeweilige Land und der Bund können sich an der Erarbeitung der Entwicklungskonzepte beteiligen.

Die Länder nutzen die von den Regionen vorgelegten Entwicklungskonzepte zur Beurteilung des Entwicklungsbeitrags und der Dringlichkeit der zur Förderung beantragten Projekte aus den Regionen. Anträge, die sich in schlüssige Entwicklungskonzepte einfügen, sollen vorrangig gefördert werden.

Entwicklungskonzepte können gem. Ziffer 7.3.1 gefördert werden.

Um die regionalen Entwicklungsprozesse in besonders strukturschwachen Regionen auf eine breitere Grundlage zu stellen und zu beschleunigen, kann ein Regionalmanagement auf Ebene der Kreise und kreisfreien Städte als zeitlich befristetes Projekt und möglichst in Anbindung an die Wirtschaftsförderungseinrichtungen installiert werden, das dazu beiträgt:

- integrierte regionale Entwicklungskonzepte zu entwickeln und vor allem umzusetzen,

- regionale Entwicklungsprojekte zu identifizieren und zu befördern,
- regionale Konsensbildungsprozesse in Gang zu setzen,
- regionale Netzwerke, Bündnisse, Verbundprojekte, Innovationscluster u. Ä. aufzubauen,
- verborgene regionale Beschäftigungs- und Wachstumspotenziale zu mobilisieren.

Ausgaben für das Regionalmanagement können gem. Ziffer 7.3.2 gefördert werden. Förderanträge im Rahmen dieses Modellprojektes können bis zum 31. Dezember 2006 bewilligt werden.

2. Fördervoraussetzungen für die gewerbliche Wirtschaft (einschl. Tourismus)

2.1 Primäreffekt

Ein Investitionsvorhaben kann gefördert werden, wenn es geeignet ist, durch Schaffung von zusätzlichen Einkommensquellen das Gesamteinkommen in dem jeweiligen Wirtschaftsraum unmittelbar und auf Dauer nicht unwesentlich zu erhöhen (Primäreffekt).

2.1.1 Diese Voraussetzungen können dann als erfüllt angesehen werden, wenn in der zu fördernden Betriebsstätte überwiegend (d. h. zu mehr als 50 % des Umsatzes) Güter hergestellt oder Leistungen erbracht werden, die ihrer Art nach regelmäßig überregional abgesetzt werden (so genannter „Artbegriff“⁵⁾).

2.1.2 Eine Förderung ist auch dann möglich, wenn im Einzelfall die in der Betriebsstätte hergestellten Güter oder erbrachten Dienstleistungen tatsächlich überwiegend überregional abgesetzt werden und dadurch das Gesamteinkommen in dem jeweiligen Wirtschaftsraum unmittelbar und auf Dauer nicht unwesentlich erhöht wird (so genannter „Einzelfallnachweis“). Als überregional ist in der Regel ein Absatz außerhalb eines Radius von 50 km von der Gemeinde, in der die Betriebsstätte liegt, anzusehen.

2.1.3 Eine Förderung gemäß Ziffer 2.1.1 und 2.1.2 kann auch gewährt werden, wenn aufgrund einer begründeten Prognose des Antragstellers zu erwarten ist, dass nach Durchführung des geförderten Investitionsvorhabens die in der Betriebsstätte hergestellten Güter oder erbrachten Dienstleistungen überwiegend überregional abgesetzt werden. Der überwiegend überregionale Absatz ist innerhalb einer Frist von maximal drei Jahren nach Abschluss des Investitionsvorhabens nachzuweisen.

2.1.4 Die Voraussetzungen des Primäreffektes gelten auch für die Ausbildungsstätten der förderfähigen Betriebsstätten (z. B. Ausbildungswerkstätten, Ausbildungslabors, Ausbildungsbüros) als erfüllt.

2.2 Fördervoraussetzungen

Mit den Investitionsvorhaben müssen in den Fördergebieten neue Dauerarbeitsplätze geschaffen oder vorhandene

gesichert werden. Dauerarbeitsplätze sind Arbeitsplätze, die von vornherein auf Dauer angelegt sind. Ausbildungsplätze können wie Dauerarbeitsplätze gefördert werden. Ein neu geschaffener Ausbildungsplatz wird dabei wie zwei Dauerarbeitsplätze bewertet. Für eine Überwachungszeit von mindestens fünf Jahren nach Abschluss des Investitionsvorhabens müssen die Arbeitsplätze tatsächlich besetzt oder zumindest auf dem Arbeitsmarkt dauerhaft angeboten werden.

Für die Förderung kommen nur solche Investitionen in Betracht, die ausgehend vom Volumen oder von der Zahl der geschaffenen Dauerarbeitsplätze eine besondere Anstrengung des Betriebs erfordern. Dementsprechend sind Investitionsvorhaben nur förderfähig, wenn der Investitionsbetrag bezogen auf ein Jahr die in den letzten drei Jahren durchschnittlich verdienten Abschreibungen – ohne Berücksichtigung von Sonderabschreibungen – um mindestens 50 % übersteigt oder die Zahl der bei Investitionsbeginn in der zu fördernden Betriebsstätte bestehenden Dauerarbeitsplätze um mindestens 15 % erhöht wird. Bei Errichtungsinvestitionen und dem Erwerb einer stillgelegten oder von Stilllegung bedrohten Betriebsstätte gilt Satz 7 als erfüllt.

2.3 Einzelne Investitionsvorhaben

2.3.1 Zu den förderfähigen Investitionen gehören:

- Errichtung einer Betriebsstätte,
- Erweiterung einer Betriebsstätte,
- Umstellung oder grundlegende Rationalisierung/Modernisierung einer Betriebsstätte,
- Erwerb einer stillgelegten oder von Stilllegung bedrohten Betriebsstätte, sofern er unter Marktbedingungen erfolgt.

2.3.2 Investitionen, die in einem sachlichen/inhaltlichen und zeitnahen Zusammenhang zu einem wesentlichen Arbeitsplatzabbau in einer anderen mit dem Unternehmen verbundenen Betriebsstätte in einem Fördergebiet mit niedrigerer Förderintensität führen, können nur im Einvernehmen der betroffenen Bundesländer gefördert werden. Ein wesentlicher Arbeitsplatzabbau liegt vor, wenn mindestens die Hälfte der neu geschaffenen Arbeitsplätze in der anderen Betriebsstätte entfällt. Gelingt die Herstellung des Einvernehmens über die Investitionsförderung nicht, kann maximal der im Fördergebiet der anderen Betriebsstätte zulässige Fördersatz gewährt werden, mindestens in Höhe der in C-Fördergebieten geltenden Förderhöchstsätze.

2.3.3 Rettungsbeihilfen an ein Unternehmen in Schwierigkeiten⁶⁾ werden mit Mitteln der GA nicht gewährt. Sollen Investitionen eines Unternehmens in Schwierigkeiten, die die Umstellung oder grundlegende Rationalisierung/Modernisierung einer Betriebsstätte be-

⁵⁾ Bei den im Anhang 8 genannten Tätigkeiten (Positivliste) kann unterstellt werden, dass die Voraussetzungen des Primäreffektes im Sinne des Artbegriffs erfüllt sind.

⁶⁾ Siehe dazu die Begriffsbestimmungen in den Leitlinien der Europäischen Gemeinschaft für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten vom 6. Juli 1999 (ABl. EG Nr. C 288/02).

treffen, mit Mitteln der GA gefördert werden, so ist dies in folgenden Fällen bei der EU-Kommission zu notifizieren:

- Es handelt sich um ein Unternehmen, welches nicht die Begriffsvoraussetzungen eines kleinen und mittleren Unternehmens im Sinne der Ziffer 2.9.10 erfüllt.
- Es handelt sich um eine Umstrukturierungsbeihilfe an ein kleines und mittleres Unternehmen im Sinne der Ziffer 2.9.10, die sich nicht im Rahmen eines von der EU-Kommission genehmigten Landesprogramms über Rettungs- und Umstrukturierungsbeihilfen hält.

2.3.4 Erhält ein Unternehmen, welches nicht die Begriffsvoraussetzungen eines kleinen und mittleren Unternehmens im Sinne der Ziffer 2.9.10 erfüllt, und welches bereits eine Rettungs- bzw. Umstrukturierungsbeihilfe⁷⁾ erhalten hat, während der Umstrukturierungsphase nach dem 30. Juni 2000 eine Investitionshilfe aus Mitteln der GA, so ist diese – mit Ausnahme einer „De-minimis“-Beihilfe⁸⁾ – bei der EU-Kommission zu notifizieren.

2.4 Förderung von Telearbeitsplätzen

Investitionen zur Schaffung oder Sicherung isolierter oder alternierender Telearbeitsplätze im Sinne der Ziffer 2.9.12 können gefördert werden, sofern sich sowohl die Betriebsstätte des Unternehmens als auch der Telearbeitsplatz im Fördergebiet befinden.

Befinden sich die Betriebsstätte und der Telearbeitsplatz in unterschiedlichen Gebietskategorien gemäß Ziffer 2.5.1, ist für die Bemessung des Höchstfördersatzes das Fördergebiet maßgebend, in dem sich der Telearbeitsplatz befindet.

Liegen Betriebsstätte und Telearbeitsplatz in verschiedenen Ländern, kann eine Förderung nur im Einvernehmen zwischen den betroffenen Ländern erfolgen. Das Einvernehmen muss sich insbesondere auf die eventuelle Aufteilung der Finanzierung der Förderung der einzelnen Investitionen in der Betriebsstätte und am Ort des Telearbeitsplatzes erstrecken. Dabei kann sich die eventuelle Aufteilung der Finanzierung zwischen den beteiligten Bundesländern an dem jeweiligen voraussichtlichen Ausmaß der in Ziffer 2.5.1 genannten besonderen Struktureffekte, die mit der einzelnen Investition verbunden sind, ausrichten.

Für den Erlass des Zuwendungsbescheides ist das Land zuständig, in dem sich die Betriebsstätte befindet.

2.5 Förderhöchstsätze und Eigenbeitrag des Beihilfeempfängers

2.5.1 In den Fördergebieten dürfen Investitionshilfen mit Mitteln der GA und mit anderen öffentlichen Förder-

mitteln maximal in Höhe der nachstehenden (Brutto-)Sätze gewährt werden:⁹⁾

A-Fördergebiete: ¹⁰⁾	
Betriebsstätten von KMU ¹¹⁾	50 %,
sonstige Betriebsstätten	35 %,
B-Fördergebiete: ^{10), 12)}	
Betriebsstätten von KMU ¹¹⁾	43 %,
sonstige Betriebsstätten	28 %,
C-Fördergebiete: ^{10), 13)}	
Betriebsstätten von KMU ¹¹⁾	28 %,
sonstige Betriebsstätten	18 %,

⁹⁾ Nach dem Multisektoralen Regionalbeihilferahmen für große Investitionsvorhaben (ABl. EG C 70/8 vom 19. März 2002) gelten folgende Einschränkungen: Der Höchstsatz für Vorhaben der Kfz-Industrie, deren beihilfefähige Kosten 50 Mio. Euro überschreiten oder deren Beihilfevolumen über 5 Mio. Euro liegt, beträgt 30 % des regionalen Höchstsatzes. Investitionsvorhaben in der Kunstfaserindustrie sind nicht förderfähig. Generell gelten folgende herabgesetzte Beihilfehöchstsätze:

beihilfefähige Kosten	herabgesetzter Beihilfesatz
Bis zu 50 Mio. Euro	100 % des regionalen Beihilfehöchstsatzes
Teil zwischen 50 Mio. Euro und 100 Mio. Euro	50 % des regionalen Beihilfehöchstsatzes
Teil über 100 Mio. Euro	34 % des regionalen Beihilfehöchstsatzes

Die zulässige Beihilfeintensität, die angemeldeten Vorhaben gewährt wird, kann per Multiplikation um den Faktor 1,15 erhöht werden, wenn das Beihilfevorhaben als „Großprojekt“ im Sinne von Artikel 25 der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 des Rates (ABl. EG Nr. L 161/1 vom 21. Juni 1999) gemäß Artikel 26 mit Strukturfondsmitteln kofinanziert wird. Der Anteil der Kofinanzierungsmittel muss mindestens 10 % der gesamten öffentlichen Ausgaben für Vorhaben in C-Fördergebieten bzw. mindestens 25 % für Vorhaben in A- und B-Fördergebieten betragen. Die sich ergebende Beihilfeerhöhung darf jedoch nicht bewirken, dass die Beihilfeintensität die für Investitionen von 100 Mio. Euro zulässige Beihilfehöchstintensität, d. h. 75 % des ungekürzten regionalen Beihilfehöchstsatzes, überschreitet.

- ¹⁰⁾ Vergleiche Anhang 14.
- ¹¹⁾ Kleine und mittlere Unternehmen (KMU) gemäß Ziffer 2.9.10. Die Einzelfallnotifizierungspflichten nach Artikel 6 sowie die Aufbewahrungspflichten nach Artikel 9 der Verordnung (EG) Nr. 70/2001 der EU-Kommission auf staatliche Beihilfen an kleine und mittlere Unternehmen (ABl. L 10/33 vom 13. Januar 2001) sind zu beachten.
- ¹²⁾ Die Leitlinien für staatliche Beihilfen mit regionaler Zielsetzung (ABl. EG Nr. C 74/06 vom 10. März 1998) weisen die zulässigen Beihilfehöchstintensitäten als Netto-Subventions-Äquivalent aus. In der Arbeitsmarktregion Berlin muss im Einzelfall sichergestellt werden, dass eine Beihilfehöchstintensität von 20 % netto (für KMU: 20 % netto zuzüglich 10 % brutto) nicht überschritten wird.
- ¹³⁾ Die Leitlinien für staatliche Beihilfen mit regionaler Zielsetzung (ABl. EG Nr. C 74/06 vom 10. März 1998) weisen die zulässigen Beihilfehöchstintensitäten als Netto-Subventions-Äquivalent aus. Für Investitionen in Fördergebieten nach Artikel 87 Abs. 3c EG-V, in denen das Pro-Kopf-BIP höher und die Arbeitslosenquote niedriger liegt als der Gemeinschaftsdurchschnitt, muss im Einzelfall sichergestellt werden, dass eine Beihilfehöchstintensität von 10 % netto (für KMU: 10 % netto zuzüglich 10 % brutto) nicht überschritten wird (s. Anhang 14).

⁷⁾ Siehe hierzu die Begriffsbestimmungen aus den in Fußnote 6 genannten Leitlinien.
⁸⁾ Siehe dazu die Verordnung (EG) Nr. 69/2001 der Kommission vom 12. Januar 2001 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-V auf „De-minimis“-Beihilfen (ABl. EG L 10/30 vom 13. Januar 2001).

D-Fördergebiete und E-Fördergebiete:¹⁰⁾

Betriebsstätten von KMU:¹⁴⁾

- Betriebsstätten von kleinen Unternehmen: 15 %,
- Betriebsstätten von mittleren Unternehmen: 7,5 %,

sonstige Betriebsstätten:

maximal 100 000 Euro Gesamtbetrag innerhalb von drei Jahren ab dem Zeitpunkt der ersten Beihilfe.¹⁵⁾

Diese Förderhöchstsätze beziehen sich bei sachkapitalbezogenen Zuschüssen (Ziffer 2.6.2) auf die in Ziffer 2.8.1, Satz 2, letzter Halbsatz definierte Bemessungsgrundlage, bei lohnkostenbezogenen Zuschüssen (Ziffer 2.6.3) auf die Lohnkosten, die für eingestellte Personen während eines Zeitraums von zwei Jahren anfallen.

Die genannten Fördersatzte sind Förderhöchstsätze, die im Einzelfall nur bei Vorliegen besonderer Struktureffekte ausgeschöpft werden können. Ein besonderer Struktureffekt kann unterstellt werden, wenn das Vorhaben in besonderer Weise geeignet ist, quantitativen und qualitativen Defiziten der Wirtschaftsstruktur und des Arbeitsplatzangebotes in dem Fördergebiet entgegenzuwirken, z. B. durch

- Investitionen, die zur Hebung bzw. Stabilisierung der Beschäftigung in Regionen mit schwerwiegenden Arbeitsmarktproblemen beitragen,
- Investitionen, die die regionale Innovationskraft stärken,
- Investitionen im Zusammenhang mit Existenzgründungen,
- Investitionen, die Arbeits- und Ausbildungsplätze für Frauen und Jugendliche schaffen.

2.5.2 In den B-Fördergebieten der fünf neuen Länder mit Ausnahme der brandenburgischen Teile der Arbeitsmarktregion Berlin können besonders strukturwirksame Ansiedlungsinvestitionen, die sich im internationalen Standortwettbewerb befinden, auf Antrag eines Landes und mit Zustimmung des Planungsausschusses in begründeten Ausnahmefällen bis zur Höhe der in den A-Fördergebieten geltenden Förderhöchstsätze gefördert werden. Die Entscheidung hierüber kann vom Unterausschuss getroffen werden, sofern nicht ein Mitglied ausdrücklich die Befassung des Planungsausschusses verlangt.

2.5.3 Der Beitrag des Beihilfeempfängers zur Finanzierung des Investitionsvorhabens muss mindestens 25 % betragen. Dieser Mindestbetrag darf keine Beihilfe enthalten.¹⁶⁾

¹⁴⁾ Kleine und mittlere Unternehmen gemäß Ziffer 2.9.10. Definition der KMU gemäß der Verordnung (EG) Nr. 70/2001 der Kommission vom 12. Januar 2001 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-V auf staatliche Beihilfen an kleine und mittlere Unternehmen (ABl. EG L 10/33 vom 13. Januar 2001).

¹⁵⁾ Verordnung (EG) Nr. 69/2001 der Kommission vom 12. Januar 2001 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-V auf „De-minimis“-Beihilfen (ABl. EG L 10/30 vom 13. Januar 2001).

¹⁶⁾ Eine Beihilfe ist beispielsweise enthalten bei einem zinsgünstigen oder einem staatlich verbürgten Darlehen, das staatliche Beihilfeelemente enthält.

2.5.4 Nach Maßgabe des Multisektoralen Beihilferahmens für große Investitionsvorhaben der EU¹⁷⁾ muss das Investitionsvorhaben einzeln bei der Europäischen Kommission angemeldet werden, sofern die vorgeschlagene Beihilfe den Beihilfehöchstbetrag überschreitet, der für eine Investition von 100 Mio. Euro nach der vorstehenden Tabelle (Fußnote 9) gewährt werden kann. Einzeln angemeldete Beihilfevorhaben kommen nicht für eine Investitionsbeihilfe infrage, wenn eine der beiden nachfolgenden Situationen vorliegt:

- a) Der Beihilfeempfänger ist vor der Investition für mehr als 25 % des Verkaufs des betreffenden Produkts verantwortlich oder wird nach der Investition in der Lage sein, mehr als 25 % des Umsatzes zu gewährleisten.
- b) Die durch das Investitionsvorhaben geschaffene Kapazität, belegt durch Daten über den sichtbaren Verbrauch, beträgt mehr als 5 % des Marktes, es sei denn, die in den letzten fünf Jahren verzeichneten mittleren Jahreszuwachsrate des sichtbaren Verbrauchs liegen über der mittleren Wachstumsrate des Bruttoinlandsprodukts im Europäischen Wirtschaftsraum.

2.6 Förderfähige Kosten

2.6.1 Investitionshilfen können in Form von sachkapitalbezogenen oder lohnkostenbezogenen Zuschüssen gewährt werden.

2.6.2 Bei sachkapitalbezogenen Zuschüssen gehören zu den förderfähigen Kosten

- die Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten der zum Investitionsvorhaben zählenden Wirtschaftsgüter des Sachanlagevermögens;
- Anschaffungskosten von immateriellen Wirtschaftsgütern, soweit diese aktiviert werden. Immaterielle Wirtschaftsgüter sind Patente, Betriebslizenzen oder patentierte technische Kenntnisse sowie nicht patentierte technische Kenntnisse. Immaterielle Wirtschaftsgüter sind nur förderfähig, wenn
 - der Investor diese nicht von verbundenen oder sonst wirtschaftlich, rechtlich oder personell vernetzten Unternehmen angeschafft hat und
 - diese Wirtschaftsgüter ausschließlich innerhalb der Betriebsstätte, die die Beihilfe erhält, genutzt werden. Die Wirtschaftsgüter müssen mindestens fünf Jahre im Betrieb des Ersterwerbers verbleiben. Bei Unternehmen, welche die Begriffsbestimmungen der Ziffer 2.9.10 nicht erfüllen, können die Anschaffungskosten der immateriellen Wirtschaftsgüter nur bis zu einer Höhe von 25 % der einheitlichen Bemessungsgrundlage im Sinne der Ziffer 2.9.1 unterstützt werden;
- geleaste Wirtschaftsgüter, wenn sie beim Leasingnehmer (Nutzer) aktiviert werden. Sofern das Wirtschaftsgut beim Leasinggeber (Investor) aktiviert wird, sind geleaste Wirtschaftsgüter förderfähig, wenn zwischen Investor und Nutzer eine Betriebsaufspaltung oder

¹⁷⁾ ABl. EG Nr. C 70/8 vom 19. März 2002.

Mitunternehmerschaft (siehe Ziffer 1.2.2) vorliegt oder wenn die in Anhang 9 dargestellten Bedingungen für die Förderfähigkeit eingehalten sind;

- gemietete und gepachtete Wirtschaftsgüter, die beim Investor aktiviert werden, wenn zwischen Investor und Nutzer eine Betriebsaufspaltung oder Mitunternehmerschaft (siehe Ziffer 1.2.2) vorliegt oder wenn die in Anhang 10 dargestellten Bedingungen für die Förderfähigkeit eingehalten sind;
- im Falle der Übernahme einer Betriebsstätte die förderfähigen Anschaffungskosten der Wirtschaftsgüter des Sachanlagevermögens, höchstens der Buchwert des Veräußerers. Wirtschaftsgüter, die bereits gefördert wurden, bleiben unberücksichtigt;
- der aktivierte Grundstückswert zu Marktpreisen, sofern es sich um ein für das beantragte Investitionsvorhaben notwendiges Grundstück handelt.

Zu den förderfähigen Kosten gehören nicht

- Investitionen, die der Ersatzbeschaffung dienen¹⁸⁾,
- die Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten für PKW, Kombifahrzeuge, LKW, Omnibusse, Luftfahrzeuge, Schiffe und Schienenfahrzeuge; außerdem sind ausgeschlossen sonstige Fahrzeuge, die im Straßenverkehr zugelassen sind und primär dem Transport dienen,
- gebrauchte Wirtschaftsgüter, es sei denn, es handelt sich um den Erwerb einer stillgelegten oder von Stilllegung bedrohten Betriebsstätte oder das erwerbende Unternehmen ist ein Unternehmen in der Gründungsphase (vgl. Ziffer 2.9.6) und die Wirtschaftsgüter werden nicht von verbundenen oder sonst wirtschaftlich, rechtlich oder personell verflochtenen Unternehmen angeschafft oder wurden nicht bereits früher mit öffentlichen Mitteln gefördert.

Bei Investitionen, die im Zusammenhang mit der Verlagerung einer Betriebsstätte getätigt werden, sind Erlöse, die aus der Veräußerung der bisherigen Betriebsstätte erzielt werden bzw. erzielbar wären, und eventuelle Entschädigungsbeträge (z. B. nach Baugesetzbuch) von den förderfähigen Investitionskosten abzuziehen.

Die durch Investitionshilfen geförderten Wirtschaftsgüter müssen mindestens fünf Jahre nach Abschluss des Investitionsvorhabens in der geförderten Betriebsstätte verbleiben, es sei denn, sie werden durch gleich- oder höherwertige Wirtschaftsgüter ersetzt. Das ersetzende Wirtschaftsgut ist nicht erneut förderfähig.

Die Investitionshilfe kommt nur für den Teil der Investitionskosten je geschaffenem oder gesichertem Dauerarbeitsplatz in Betracht, der das fünffache der durchschnittlichen Investitionskosten je gefördertem Dauerarbeitsplatz nicht übersteigt. Für neu geschaffene Dauerarbeitsplätze belaufen sich die durchschnittlichen Investitionskosten zurzeit auf 100 000 Euro und für gesicherte Arbeitsplätze auf 50 000 Euro.

¹⁸⁾ Eine Ersatzbeschaffung liegt nicht vor, wenn das neu angeschaffte oder hergestellte Wirtschaftsgut wegen seiner technischen Überlegenheit oder rationelleren Arbeitsweise für den Betrieb eine wesentlich andere Bedeutung hat als das ausgeschiedene Wirtschaftsgut.

2.6.3 Bei lohnkostenbezogenen Zuschüssen gehören zu den förderfähigen Kosten die Lohnkosten, die für eingestellte Personen während eines Zeitraums von zwei Jahren anfallen. Voraussetzung ist, dass es sich um an Erstinvestitionen nach Ziffer 2.3 gebundene Arbeitsplätze handelt. Der überwiegende Teil der neu geschaffenen Arbeitsplätze muss eines der folgenden Kriterien erfüllen:

- Arbeitsplätze mit überdurchschnittlicher Qualifikationsanforderung,
- Arbeitsplätze mit besonders hoher Wertschöpfung oder
- Arbeitsplätze in einem Bereich mit besonders hohem Innovationspotenzial.

Die Lohnkosten umfassen den Bruttolohn (vor Steuern) und die gesetzlichen Sozialabgaben. Ein Arbeitsplatz ist investitionsgebunden, wenn er eine Tätigkeit betrifft, auf die sich die Investition bezieht, auch wenn er in den ersten drei Jahren nach Abschluss der Investition geschaffen wird. Zugrunde gelegt werden können lediglich die neu geschaffenen Arbeitsplätze, die zu einem Nettozuwachs an Beschäftigten im Verhältnis zur durchschnittlichen Beschäftigungszahl in den vergangenen zwölf Monaten führen. Die der Förderung zugrunde gelegten Arbeitsplätze müssen mindestens fünf Jahre besetzt bleiben.

2.6.4 Der Investor kann zwischen lohnkostenbezogenen und sachkapitalbezogenen Zuschüssen wählen. Der lohnkostenbezogene Zuschuss kann je zur Hälfte mit der erstmaligen Besetzung der Arbeitsplätze und nach Ablauf des ersten Beschäftigungsjahres an den Zuwendungsempfänger ausgezahlt werden.

2.7 Durchführungszeitraum

Investitionszuschüsse werden grundsätzlich nur für ein Investitionsvorhaben gewährt, das innerhalb von 36 Monaten durchgeführt wird.

2.8 Subventionswert

2.8.1 Der Subventionswert der für das Investitionsvorhaben aus öffentlichen Fördermitteln gewährten Förderungen darf die in Ziffer 2.5.1 festgelegten Förderhöchsätze nicht überschreiten; der beihilfefreie Eigenbeitrag des Beihilfempfängers in Höhe von mindestens 25 % (Ziffer 2.5.3) muss sichergestellt sein. Die Förderhöchsätze drücken den Wert der zulässigen öffentlichen Förderungen (Subvention) in Prozent der Bemessungsgrundlage aus, der sich entweder aus der einheitlichen Bemessungsgrundlage im Sinne der Ziffer 2.9.1 zuzüglich der Anschaffungskosten von immateriellen Wirtschaftsgütern nach Maßgabe der Ziffer 2.6.2 oder den Lohnkosten im Sinne der Ziffer 2.6.3 ergibt. Die einzelnen Teile der Förderungen werden mit ihrem Subventionswert angesetzt. Können regionalbeihilfefähige Aufwendungen ganz oder teilweise auch aus Programmen mit anderen Zielsetzungen gefördert werden, kann der in beiden Fällen förderbare Teil dem günstigeren Höchsatz der anzuwendenden Regelung unterliegen.

2.8.2 Investitionszuschüsse werden mit ihren Nominalbeträgen in die Subventionswertberechnung einbezogen.

2.8.3 Bei zinsgünstigen Darlehen, die banküblich besichert sind, wird der Zinsvorteil festgestellt, der sich aus der Differenz zwischen dem von der Europäischen Kommission festgelegten Referenzzinssatz¹⁹⁾ und dem Effektivzinssatz ergibt. Die Summe der mit diesem Zinssatz diskontierten Zinsvorteile in Prozent der Bemessungsgrundlage (vgl. Ziffer 2.8.1, Satz 2) ist der Subventionswert des Darlehens²⁰⁾.

Bei sonstigen zinsgünstigen Darlehen wird der von der Europäischen Kommission für diese Darlehen in den jeweiligen Programmen oder Einzelfällen festgelegte Subventionswert angesetzt.

2.8.4 Bürgschaften werden mit ihrem jeweils gültigen Beihilfenswert kumuliert. Der Subventionswert von Bürgschaften, die alle Voraussetzungen einer Freistellungsverordnung²¹⁾ erfüllen, wird gemäß der „Mitteilung der Kommission über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf staatliche Beihilfen in Form von Haftungsverpflichtungen und Bürgschaften“²²⁾ berücksichtigt. Wenn die Bürgschaften unter die „De-minimis“-Regelung²³⁾ fallen, brauchen sie nicht angerechnet zu werden.

2.9 Begriffsbestimmungen

2.9.1 Die einheitliche Bemessungsgrundlage für Regionalbeihilfen²⁴⁾ besteht aus den Aufwendungen im Zusammenhang mit der Anschaffung bzw. Herstellung von Grundstücken, Gebäuden und Anlagen.

2.9.2 Für den Begriff der Betriebsstätte gilt § 12 der Abgabenordnung; der Begriff „gewerblich“ richtet sich nach den Bestimmungen des Gewerbesteuergesetzes²⁵⁾. Mehrere Betriebsstätten eines Gewerbebetriebes des An-

tragstellers in derselben Gemeinde gelten als eine einheitliche Betriebsstätte. Im Rahmen der Förderung von Telearbeitsplätzen im Sinne der Ziffer 2.9.12 gemäß Ziffer 2.4 gilt der Ort der Leistungserbringung durch den Telearbeiter als unselbstständiger Bestandteil der Betriebsstätte des Unternehmens.

2.9.3 Beginn des Investitionsvorhabens (siehe Ziffer 1.2.1).

2.9.4 Zeitpunkt der Anschaffung (siehe Ziffer 1.2.1).

2.9.5 Gründungsphase eines Unternehmens ist ein Zeitraum von 60 Monaten seit Beginn der Gründungsinvestitionen. Als neu gegründet gelten Unternehmen, die erstmalig einen Gewerbebetrieb anmelden und nicht im Mehrheitsbesitz eines oder mehrerer selbstständiger Unternehmer oder bestehender Unternehmen stehen.

2.9.6 Zwischen der Zahl der Dauerarbeitsplätze und der Zahl der Beschäftigten ist zu unterscheiden.

2.9.7 Teilzeitarbeitsplätze werden wie folgt berücksichtigt:

- Ein Teilzeitarbeitsplatz wird im Verhältnis der jährlichen Arbeitsstunden zu der Anzahl der Arbeitsstunden eines Vollzeitarbeitsplatzes anteilig berücksichtigt.
- Entsprechend werden Arbeitsplätze berücksichtigt, die mit Beschäftigten einer Leiharbeitsfirma besetzt sind, die zur Dienstleistung in der Betriebsstätte entsandt wurden.

2.9.8 Saisonarbeitsplätze finden mit ihrer jahresdurchschnittlichen tariflichen oder betriebsüblichen Arbeitszeit als Dauerarbeitsplätze Berücksichtigung, wenn sie nach Art der Betriebsstätte während der Saisonzeit auf Dauer angeboten und besetzt werden.

2.9.9 Bei Mehrschichtbetrieben ist die Zahl der Dauerarbeitsplätze grundsätzlich mit der Zahl der entsprechenden Arbeitskräfte gleichzusetzen.

2.9.10 Kleine und mittlere Unternehmen²⁶⁾ im Sinne der Ziffern 2.5, 5.1.1 bis 5.1.3 und 7.2.8 sind Unternehmen, die

- weniger als 250 Personen beschäftigen und
- einen Jahresumsatz von höchstens 40 Mio. Euro oder eine Jahresbilanzsumme von höchstens 27 Mio. Euro haben und
- nicht zu 25 % oder mehr des Kapitals oder der Stimmanteile im Besitz von einem oder von mehreren Unter-

¹⁹⁾ Der Referenzzinssatz beträgt ab dem 1. Januar 2004 4,43 %. Änderungen im Laufe des Jahres 2004 werden im Bundesanzeiger und im Internet unter der Internetadresse <http://www.bmwa.bund.de> veröffentlicht.

²⁰⁾ Die Subventionswerttabelle wird im Bundesanzeiger sowie im Internet unter der Internetadresse <http://www.bmwa.bund.de/Homepage/Politikfelder/Wirtschaftspolitik/Regionalpolitik/Regionalpolitik.jsp> veröffentlicht.

²¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 70/2001 der Kommission über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-V auf staatliche Beihilfen an kleine und mittlere Unternehmen (ABl. EG L 10/33 vom 13. Januar 2001), Verordnung (EG) Nr. 68/2001 der Kommission über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-V auf Ausbildungsbeihilfen (ABl. EG L 10/20 vom 13. Januar 2001), Verordnung (EG) Nr. 2204/2002 der Kommission über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-V auf Beschäftigungsbeihilfen (ABl. EG L 337/3 vom 13. Dezember 2002).

²²⁾ ABl. C 71/14 vom 11. März 2000.

²³⁾ Verordnung (EG) Nr. 69/2001 der Kommission vom 12. Januar 2001 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-V auf „De-minimis“-Beihilfen (ABl. EG L 10/30 vom 13. Januar 2001).

²⁴⁾ Siehe dazu die Leitlinien für staatliche Beihilfen mit regionaler Zielsetzung (ABl. EG Nr. C 74/06 vom 10. März 1998).

²⁵⁾ Abgabenordnung vom 16. März 1976 (BGBl. I, S. 613, ber. 1977 I, S. 269) in der jeweils geltenden Fassung; § 2 Gewerbesteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. März 1991 (BGBl. I, S. 814, BGBl. III, 611-5) in der jeweils geltenden Fassung.

²⁶⁾ Definition der Verordnung (EG) Nr. 70/2001 der Kommission vom 12. Januar 2001 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-V auf staatliche Beihilfen an kleine und mittlere Unternehmen (ABl. EG L 10/33 vom 13. Januar 2001). Ab 1. Januar 2005 gilt die Empfehlung der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend der Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (ABl. EG Nr. L 124/36 vom 20. Mai 2003).

nehmen gemeinsam stehen, welche die Definition der KMU nicht erfüllen.²⁷⁾

Für den Fall, dass eine Unterscheidung zwischen kleinen und mittleren Unternehmen erforderlich ist²⁸⁾, sind kleine Unternehmen solche, die

- weniger als 50 Personen beschäftigen und
- einen Jahresumsatz von höchstens 7 Mio. Euro oder eine Jahresbilanzsumme von höchstens 5 Mio. Euro haben, und
- nicht zu höchstens 25 % oder mehr des Kapitals oder der Stimmanteile im Besitz von einem oder von mehreren Unternehmen gemeinsam stehen, die dieser Definition der kleinen Unternehmen nicht entsprechen.²⁹⁾

Alle übrigen KMU sind mittlere Unternehmen.

Diese Beurteilungskriterien dürfen nicht durch solche Unternehmen umgangen werden, die die Voraussetzungen für die Eigenschaft als kleine und mittlere Unternehmen zwar formal erfüllen, jedoch tatsächlich durch ein größeres oder mehrere größere Unternehmen kontrolliert werden. Es sind sämtliche rechtliche Gebilde auszuschließen, die eine wirtschaftliche Gruppe bilden, deren wirtschaftliche Bedeutung über die eines kleinen und mittleren Unternehmens hinausgeht.

2.9.11 Kleine und mittlere Unternehmen im Sinne der Ziffer 5.1.4 sind Unternehmen, die

- nicht mehr als 500 Arbeitskräfte beschäftigen und
- entweder einen Jahresumsatz von nicht mehr als 80 Mio. Euro oder eine Bilanzsumme von nicht mehr als 54 Mio. Euro erreichen und
- sich zu höchstens 25 % im Besitz eines oder mehrerer Unternehmen befinden, die dieser Definition nicht entsprechen. (Ausnahme: öffentliche Beteiligungsgesellschaften und – soweit keine Kontrolle ausgeübt wird – institutionelle Anleger).

2.9.12 Ein Telearbeitsplatz liegt vor, falls ein Arbeitnehmer an seinem Wohnort dezentral für ein räumlich entferntes Unternehmen über elektronische Medien (bspw.

über vernetzte Datenverarbeitungsanlagen im On- oder Offline-Betrieb) Tätigkeiten in Erfüllung seines Arbeitsvertrages ausübt. Ein isolierter Telearbeitsplatz liegt vor, falls die Tätigkeiten für das Unternehmen ausschließlich am Wohnort des Arbeitnehmers ausgeübt werden. Ein alternierender Telearbeitsplatz liegt vor, falls die Tätigkeiten für das Unternehmen teilweise am Wohnort des Arbeitnehmers und teilweise im Betrieb des Unternehmens/Arbeitgebers ausgeführt werden.

3. Ausschluss von der Förderung

3.1 Ausgeschlossene Wirtschaftsbereiche

Von der Förderung sind insbesondere ausgeschlossen:

- 3.1.1** Land- und Forstwirtschaft, Fischerei, soweit nicht Verarbeitung oder Vermarktung,
- 3.1.2** Bergbau, Abbau von Sand, Kies, Ton, Steinen und vergleichbare Zweige der Urproduktion,
- 3.1.3** Energie- und Wasserversorgung, außer Kraftwerken und Wasserversorgungsanlagen, die überwiegend dem betrieblichen Eigenbedarf dienen,
- 3.1.4** Baugewerbe, mit Ausnahme der in der Positivliste (Anhang 8) aufgeführten Bereiche,
- 3.1.5** Einzelhandel, soweit nicht Versandhandel,
- 3.1.6** Transport- und Lagergewerbe,
- 3.1.7** Krankenhäuser, Kliniken, Sanatorien oder ähnliche Einrichtungen.

3.2 Einschränkungen der Förderung

Für folgende Bereiche ist die Förderung aufgrund beihilferechtlicher Sektorregelungen eingeschränkt:

- 3.2.1** Verarbeitung und Vermarktung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen³⁰⁾ und von Fischereiprodukten³¹⁾,
- 3.2.2** Eisen- und Stahlindustrie (grundsätzliches Beihilfeverbot mit Ausnahmen FuE-, KMU-, Umweltschutz- und Schließungsbeihilfen³²⁾),
- 3.2.3** Schiffbau, Schiffsumbau und Schiffsreparatur³³⁾,

²⁷⁾ Nach der Verordnung (EG) Nr. 70/2001 (siehe oben Fußnote 26) kann der Schwellenwert von 25 % in zwei Fällen überschritten werden:

1. Wenn das Unternehmen im Besitz von öffentlichen Beteiligungsgesellschaften, Risikokapitalgesellschaften oder institutionellen Anlegern steht und diese weder einzeln noch gemeinsam eine Kontrolle über das Unternehmen ausüben;
2. wenn aufgrund der Kapitalstreuung nicht ermittelt werden kann, wer die Anteile hält, und das Unternehmen erklärt, dass es nach bestem Wissen davon ausgehen kann, dass es nicht zu 25 % oder mehr seines Kapitals im Besitz von einem oder von mehreren Unternehmen gemeinsam steht, die die Definition der KMU nicht erfüllen.

²⁸⁾ Siehe die Regelungen zu den D- und E-Fördergebieten unter Ziffer 2.5.1 sowie unter Ziffer 7.2.8.

²⁹⁾ Siehe zum ausnahmsweise möglichen Überschreiten dieses Schwellenwertes die Regelung in Fußnote 27.

³⁰⁾ Gemeinschaftsrahmen für staatliche Beihilfen im Agrarsektor (ABl. EG Nr. C 232/19 vom 12. August 2000).

³¹⁾ Leitlinien für die Prüfung der einzelstaatlichen Beihilfen im Fischerei- und Aquakultursektor (ABl. EG 19/7 vom 20. Januar 2001).

³²⁾ Multisektoraler Regionalbeihilferahmen für große Investitionsvorhaben (ABl. EG C 70/8 vom 19. März 2002); Mitteilung der Kommission zu Rettungs- und Umstrukturierungsbeihilfen und Schließungsbeihilfen für die Stahlindustrie (ABl. EG C 70/21 vom 19. März 2002).

³³⁾ Neuregelung bis Ende 2003 in Vorbereitung zur Verordnung Nr. 1540/98 vom 29. Juni 1998 zur Neuregelung der Beihilfen im Schiffbau – 1. Januar 1999 bis 31. Dezember 2003 (ABl. EG L 202 vom 18. Juli 1998) und Verordnung Nr. 1177/2002 vom 27. Juni 2002 zur Einführung befristeter Schutzmaßnahmen für den Schiffbau – 3. Juli 2002 bis 31. März 2004 (ABl. EG L 172/1 vom 2. Juli 2002).

3.2.4 Kraftfahrzeugindustrie, sofern der Kostenaufwand einer zu fördernden Maßnahme 50 Mio. Euro oder die staatliche Beihilfe 5 Mio. Euro übersteigt³⁴⁾,

3.2.5 Kunstfaserindustrie (grundsätzliches Beihilfeverbot für Investitionen im Bereich Acryl-, Polyester-, Polypropylen- und Polyamidspinnfasern und -filamentgarne sowie der Texturierung dieser Garne)³⁴⁾.

3.3 Beginn vor Antragstellung

Für ein Vorhaben, das vor Antragstellung (Antragseingang gem. Ziffer 1.2) begonnen worden ist, werden GA-Mittel nicht gewährt.

4. Widerruf des Zuwendungsbescheides und Rückforderung der Fördermittel bei Nichterreichung von Förder Voraussetzungen des Rahmenplans

4.1 Grundsatz der Rückforderung

Vorbehaltlich der in den Ziffern 4.2 und 4.3 genannten Ausnahmen ist der Zuwendungsbescheid zu widerrufen und sind die bereits gewährten Fördermittel vom Zuwendungsempfänger zurückzufordern, wenn dem Zuwendungsbescheid zugrunde liegende Fördervoraussetzungen des Rahmenplans nach Abschluss des Investitionsvorhabens oder der betrieblichen Maßnahme nicht erfüllt sind.

4.2 Ausnahmen bei der Verfehlung bestimmter Arbeitsplatzziele oder bei geringfügigem Unterschreiten des erforderlichen Investitionsbetrages

Macht der Zuwendungsempfänger glaubhaft, dass die Nichterreichung der Fördervoraussetzung(en) nach Ziffer 2.2 auf bestimmten Umständen beruht, die er nicht zu vertreten hat und die er im Zeitpunkt der Antragstellung auch bei Anwendung der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes nicht vorhersehen konnte, kann von einem Widerruf des Bewilligungsbescheides und einer Erstattung der bereits gewährten Fördermittel vollständig oder teilweise abgesehen werden, wenn

4.2.1 die Dauerarbeitsplätze nach Ziffer 2.2 Satz 7 zwar geschaffen wurden, im Zusammenhang mit der Investitionsdurchführung jedoch an anderer Stelle in der geförderten Betriebsstätte aufgrund erheblicher, im Zeitpunkt des Investitionsbeginns unvorhersehbarer struktureller Anpassungen an für das Unternehmen relevante grundlegende Marktveränderungen soviel Dauerarbeitsplätze weggefallen sind, dass die erforderliche Mindestzahl zusätzlicher Dauerarbeitsplätze in der Betriebsstätte nicht erreicht wird;

4.2.2 die neu geschaffenen Dauerarbeitsplätze nach Ziffer 2.2 Satz 7 während eines zusammenhängenden Zeitraums von höchstens drei Jahren nach Abschluss des Investitionsvorhabens nicht ununterbrochen dem Arbeits-

markt zur Verfügung gestellt wurden, weil die Marktverhältnisse sich seit Investitionsbeginn in unvorhersehbarer Weise verändert haben. Wird von einem Widerruf des Zuwendungsbescheides abgesehen, verlängert sich der 5-jährige Überwachungszeitraum der Ziffer 2.2 Satz 5 um den zusammenhängenden Zeitraum der fehlenden Zurverfügungstellung auf höchstens acht Jahre;

4.2.3 die neu geschaffenen Dauerarbeitsplätze nach Ziffer 2.2 Satz 7 nur deshalb nicht besetzt wurden, weil der Arbeitsmarkt erschöpft war;

4.2.4 der nach Ziffer 2.2 Satz 7 erste Variante erforderliche Investitionsbetrag geringfügig unterschritten wurde, weil sich aufgrund dem Zuwendungsempfänger nicht zu-rechenbarer Umstände der dem Bewilligungsbescheid zugrundeliegende Durchführungszeitraum der Investition verlängert hat oder sich die für das Investitionsvorhaben anzuschaffenden oder herzustellenden Wirtschaftsgüter nach Antragstellung unvorhersehbar verbilligt haben. Ein geringfügiges Unterschreiten des Investitionsbetrages liegt nicht vor, wenn der aus Ziffer 2.2 Satz 7 erste Variante folgende Mindestwert um mehr als 10 % unterschritten wird.

Eine Verlängerung des Durchführungszeitraums der Investition hat der Zuwendungsempfänger insbesondere nicht zu vertreten, wenn

- Liefer- oder Leistungsverzögerungen ausschließlich durch Dritte verursacht wurden;
- staatliche Genehmigungsverfahren sich trotz gewissenhafter Mitwirkung des Investors unvorhersehbar verzögert haben;
- extrem schlechte Baugründe, extreme Witterungseinflüsse, Widersprüche Dritter oder behördliche Auflagen die Durchführung verzögert haben.

4.3 Anteiliges Absehen von einer Rückforderung

Von einem Widerruf des Zuwendungsbescheides und einer Erstattung der bereits gewährten Fördermittel kann anteilig abgesehen werden, wenn die in der Betriebsstätte nach Ziffer 2.2 Satz 7 neu geschaffenen Dauerarbeitsplätze nach einem Zeitraum von mindestens drei Jahren nach Abschluss des Investitionsvorhabens nicht mehr der gemäß Ziffer 2.2 Satz 7 zweite Variante erforderlichen Mindestzahl entsprechen.

5. Ergänzende Förderung von nicht-investiven Unternehmensaktivitäten zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit und Innovationskraft von kleinen und mittleren Unternehmen

5.1 Voraussetzungen, Maßnahmebereiche

Zur Stärkung der Wettbewerbs- und Anpassungsfähigkeit sowie der Innovationskraft von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) können GA-Mittel auch eingesetzt werden, um Fachprogramme der Länder zur Stärkung der

³⁴⁾ Multisektoraler Regionalbeihilferahmen für große Investitionsvorhaben (ABl. EG C 70/8 vom 19. März 2002).

Wettbewerbsfähigkeit und Innovationskraft der Wirtschaft zu unterstützen.

Die GA-Mittel werden entweder zur finanziellen Verstärkung des Wirtschaftsförderprogramms (Erhöhung des Finanzmittelvolumens) oder zur Verbesserung seiner Förderkonditionen/-sätze in GA-Gebieten zusätzlich eingesetzt, soweit dies beihilferechtlich zulässig ist.

Für die Unterstützung aus GA-Mitteln kommen folgende Bereiche in Betracht:

5.1.1 Beratung

Die GA kann sich an der Förderung von Beratungsleistungen beteiligen, die von externen und qualifizierten Sachverständigen für betriebliche Maßnahmen erbracht werden, die für das Unternehmen und seine weitere Entwicklung von Gewicht sind und sich von Maßnahmen der laufenden, normalen Geschäftstätigkeit deutlich abheben.

Die aus GA-Mitteln finanzierte Beteiligung kann bis zu 50 000 Euro pro Förderfall betragen.

5.1.2 Schulung

Die GA kann sich an der Förderung von Schulungsleistungen beteiligen, die von Externen für Arbeitnehmer erbracht werden. Die Schulungsleistungen müssen auf die betrieblichen Bedürfnisse des antragstellenden Unternehmens ausgerichtet sein und die Arbeitnehmer auf Anforderungen vorbereiten, die zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit des Unternehmens und für seine weitere Entwicklung von Gewicht sind.

Die aus GA-Mitteln finanzierte Beteiligung kann bis zu 50 000 Euro pro Förderfall betragen.

5.1.3 Humankapitalbildung

Die GA kann sich an der Förderung der qualitativen Verbesserung der Personalstruktur kleiner und mittlerer Unternehmen beteiligen, die durch die Ersteinstellung und Beschäftigung von Absolventen/innen einer Fachhochschule oder einer wissenschaftlichen Hochschule erzielt wird.

Die aus GA-Mitteln finanzierte Beteiligung ist auf zwei Jahre begrenzt und kann pro Förderfall im ersten Jahr bis zu 20 000 Euro und im zweiten Jahr bis zu 10 000 Euro betragen.

5.1.4 Angewandte Forschung und Entwicklung

Die GA kann sich an der Förderung betrieblicher Vorhaben, durch die neue Produkte, Produktionsverfahren oder Dienstleistungen entwickelt werden, beteiligen.

Die aus GA-Mitteln finanzierte Beteiligung kann bis zu 200 000 Euro pro Förderfall betragen.

5.2 Begünstigte Unternehmen, Verfahren

Förderfähig sind kleine und mittlere Unternehmen, die den Primäreffekt gem. Ziffer 2.1 erfüllen. Die Förderpro-

gramme der Länder und die vorgesehene Verstärkung aus GA-Mitteln sind dem Planungsausschuss vorzulegen. Die Verstärkung der Förderung kann in diesen Bereichen mit GA-Mitteln vorgenommen werden, wenn sich die entsprechenden Länderprogramme nicht mit Bundesprogrammen überschneiden und der Bund oder die Mehrheit der Länder keinen Einspruch erheben.

5.3 Inhalt der Länderanmeldungen

Die Länder stellen in ihrer Anmeldung zum Rahmenplan die Förderprogramme sowie Form und Umfang ihrer Verstärkung durch GA-Mittel (Nachweis der Zusätzlichkeit) dar.

6. Übernahme von Bürgschaften

6.1 Gewährung modifizierter Ausfallbürgschaften

Für Investitionsvorhaben, welche die Voraussetzungen für eine Förderung mit GA-Mitteln erfüllen, können modifizierte Ausfallbürgschaften von den Ländern gewährt werden. Der Bund übernimmt hierfür mit gesonderter Erklärung bis zum Gesamtbetrag von 10 Mio. Euro je Einzelfall und Jahr eine Garantie von 50 %.³⁵⁾

6.2 Gewährung nach dem Beginn von Investitionsvorhaben

Nach Beginn eines Investitionsvorhabens ist die Gewährung oder Aufstockung einer GA-Bürgschaft abweichend von Ziffer 3.3 ausnahmsweise möglich, wenn folgende Voraussetzungen gegeben sind:

- ein Investitionszuschuss wurde rechtzeitig vor Beginn der Investition beantragt,
- der Investitionszuschuss wird genehmigt,
- das Investitionsvorhaben ist noch nicht abgeschlossen.

6.3 Grundsätze für die Übernahme von Bürgschaften

Bei der Übernahme einer Bürgschaft werden die Länder folgende Grundsätze beachten:

6.3.1 Die Bürgschaften werden für Kredite an Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft (einschließlich Tourismus) übernommen, die zur Finanzierung von förderfähigen Investitionen dienen. Eine anderweitige Finanzierung der mit Bürgschaftshilfen zu fördernden Vorhaben darf nicht möglich sein.

6.3.2 Die Bürgschaften dürfen 80 % der zu gewährenden Kredite nicht übersteigen.

6.3.3 Die Laufzeit der Bürgschaft soll 15 Jahre nicht überschreiten.

6.3.4 Die Bürgschaftskredite werden – soweit möglich – durch Grundpfandrechte abgesichert. Sofern dies

³⁵⁾ Siehe dazu die Garantieerklärung des Bundes im Anhang 5.

nicht möglich ist, sind jedoch sonstige zumutbare Sicherheiten zu fordern.

6.3.5 Die Zinsen der verbürgten Kredite dürfen nicht über den marktüblichen Zinsen liegen.

6.3.6 Die Verbürgung von Haushaltsmitteln des Bundes und der Länder sowie die Übernahme von Bürgschaften in Sanierungsfällen sind ausgeschlossen.

7. Ausbau der Infrastruktur

7.1 Grundsätze der Förderung

7.1.1 Soweit es für die Entwicklung der gewerblichen Wirtschaft erforderlich ist, kann der Ausbau der Infrastruktur mit Investitionszuschüssen gefördert werden.

Kosten des Grunderwerbs und Maßnahmen zugunsten des großflächigen Einzelhandels sind nicht förderfähig. Maßnahmen des Bundes und der Länder werden nicht gefördert.

7.1.2 Die Förderung beträgt bis zu 90 % der förderfähigen Kosten.

7.1.3 Der Träger dieser Maßnahmen ist in vollem Umfang für die rahmenplankonforme Abwicklung des Vorhabens verantwortlich und haftet dementsprechend gegenüber dem Subventionsgeber für den Fall einer etwaigen Rückforderung.

Als Träger werden vorzugsweise Gemeinden und Gemeindeverbände gefördert. Juristische Personen, die steuerbegünstigte Zwecke verfolgen, können mit kommunalen Trägern gleichbehandelt werden, wenn die Voraussetzungen der §§ 51 bis 68 Abgabenordnung³⁶⁾ erfüllt sind, und dies vom Finanzamt anerkannt ist. Träger können auch natürliche und juristische Personen sein, die nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtet sind. Sofern beim Träger Gewerbebetriebe beteiligt sind, muss der Anteil der kommunalen bzw. steuerbegünstigten Beteiligten überwiegen. In diesem Fall ist eine Besicherung eventueller Haftungs- oder Rückforderungsansprüche in geeigneter Form vorzusehen.

7.1.4 Der Träger kann die Ausführung, den Betrieb und die Vermarktung des Infrastrukturprojektes sowie das Eigentum an dem Infrastrukturprojekt an natürliche oder juristische Personen, die auf Gewinnerzielung ausgerichtet sind, übertragen; dann müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- Die Förderziele der GA werden gewahrt.
- Die Interessen des Trägers werden gewahrt, indem dieser ausreichenden Einfluss auf die Ausgestaltung des Projektes behält.
- Die wirtschaftliche Aktivität des Betreibers hat sich auf den Betrieb bzw. die Vermarktung der Infrastruk-

tureinrichtung zu beschränken. Er darf die Infrastruktureinrichtung nicht eigenwirtschaftlich nutzen.

7.1.5 Vor Bewilligung der Fördermittel sollte der Träger der Infrastrukturmaßnahme prüfen, ob und inwieweit die Einschaltung privater Unternehmer Kosten- und/oder Zeitersparnisse bei der Erbringung der öffentlichen Infrastrukturleistungen ermöglicht. Diese Prüfung sollte auf der Grundlage eines Interessenbekundungsverfahrens erfolgen.

7.1.6 Betreiber und Nutzer dürfen weder rechtlich, wirtschaftlich noch personell verflochten sein.

7.1.7 Träger und ggf. Betreiber der Infrastrukturmaßnahme sind an die Erfüllung der im Rahmenplan genannten Voraussetzungen nach Fertigstellung für eine Dauer von nicht kürzer als 15 Jahre gebunden.

7.2 Förderfähige Infrastrukturmaßnahmen

Folgende Maßnahmen kommen für eine Förderung in Frage, wobei diese zielgerichtet und vorrangig förderfähigen Betrieben zur Verfügung gestellt werden sollen:

7.2.1 Die Erschließung von Industrie- und Gewerbegebiete.

Hierzu gehören auch Umweltschutzmaßnahmen, soweit sie in einem unmittelbaren sachlichen und räumlichen Zusammenhang mit der Erschließungsmaßnahme stehen und für deren Umsetzung erforderlich sind.

7.2.2 Die Wiederherrichtung von brachliegendem Industrie- und Gewerbegebiete.

Hierzu gehört auch die Beseitigung von Altlasten, soweit sie für eine wirtschaftliche Nutzung erforderlich und wirtschaftlich vertretbar ist.

7.2.3 Die Errichtung oder der Ausbau von Verkehrsverbindungen zur Anbindung von Gewerbebetrieben oder von Gewerbegebieten an das überregionale Verkehrsnetz.

7.2.4 Die Errichtung oder der Ausbau von Energie- und Wasserversorgungsleitungen und -verteilungsanlagen sowie von Kommunikationsleitungen (bis zur Anbindung an Netz bzw. nächsten Knotenpunkt).

7.2.5 Die Errichtung oder der Ausbau von Anlagen für die Beseitigung bzw. Reinigung von Abwasser und Abfall.³⁷⁾

7.2.6 Die Geländerschließung für den Tourismus sowie öffentliche Einrichtungen des Tourismus. Öffentliche Einrichtungen des Tourismus sind Basiseinrichtungen der Infrastruktur des Tourismus, die für die Leistungsfähigkeit und wirtschaftliche Entwicklung von Tourismusbetrieben von unmittelbarer Bedeutung sind und überwiegend dem Tourismus dienen.

7.2.7 Die Errichtung oder der Ausbau von Einrichtungen der beruflichen Ausbildung, Fortbildung und Um-

³⁶⁾ Abgabenordnung vom 16. März 1976 (BGBl. I, S. 613, ber. 1977 I, S. 269) in der jeweils geltenden Fassung; § 2 Gewerbesteuer-gesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. März 1991 (BGBl. I, S. 814, BGBl. III, S. 611-5) in der jeweils geltenden Fassung.

³⁷⁾ Infrastrukturvorhaben aus dem Bereich Entsorgung, Beseitigung und Verwertung von gewerblichen Abfällen sind vor deren Bewilligung bei der Europäischen Kommission zu notifizieren.

schulung. Hierbei sind ausnahmsweise die Kosten für den Erwerb vorhandener Gebäude (einschließlich betriebsnotwendigem Grund und Boden) förderfähig.

7.2.8 Die Errichtung oder der Ausbau von Gewerbezentren, die kleinen Unternehmen³⁸⁾ (vgl. Ziffer 2.9.10) in der Regel für fünf, aber nicht mehr als acht Jahre Räumlichkeiten und Gemeinschaftsdienste bereitstellen (Forschungs-, Telematik-, Technologie-, Gründerzentren bzw. -parks u. Ä.). Hierbei sind ausnahmsweise die Kosten für den Erwerb vorhandener Gebäude (einschließlich betriebsnotwendigem Grund und Boden) förderfähig.

7.3 Integrierte regionale Entwicklungskonzepte und Regionalmanagement

7.3.1 Integrierte regionale Entwicklungskonzepte

Die Erstellung integrierter regionaler Entwicklungskonzepte kann zu dem in Ziffer 7.1.2 genannten Prozentsatz gefördert werden. Die Beteiligung mit GA-Mitteln darf für ein Konzept einen Höchstbetrag von 50 000 Euro nicht überschreiten.

7.3.2 Förderung des Regionalmanagements

Die Länder können sich an den Ausgaben der Kreise bzw. kreisfreien Städte für Regionalmanagement-Vorhaben gemäß Ziffer 1.6 in einer Anlaufphase der Vorhaben von maximal drei Jahren mit jährlich bis zu 200 000 Euro beteiligen. Die Kreise bzw. kreisfreien Städte tragen mindestens 20 % der Ausgaben für das Regionalmanagement.

Die Kreise bzw. kreisfreien Städte können die Regionalmanagement-Dienstleistungen bei privaten Dienstleistungserbringern erwerben. Wenn das Regionalmanagement durch Mitarbeiter des Kreises bzw. der kreisfreien Städte geleistet wird, sind lediglich solche Ausgaben förderfähig, die im Zusammenhang mit der Neueinstellung von zusätzlichem Personal für das Regionalmanagement entstehen.

³⁸⁾ Sofern die Unternehmen einem innovativen Wirtschaftszweig (z. B. Hightech-Branche) angehören, können sich auch mittlere Unternehmen ansiedeln.

Die Länder holen für die einzelnen Fördervorhaben die vorherige Zustimmung des Unterausschusses ein.

7.4 Förderung von Planungs- und Beratungsleistungen

Mit Ausnahme der Bauleitplanung können Planungs- und Beratungsleistungen gefördert werden, die die Träger zur Vorbereitung/Durchführung förderfähiger Infrastrukturmaßnahmen von Dritten in Anspruch nehmen, sofern sie nicht von anderen Ressorts zu finanzieren sind. Die Beteiligung aus GA-Mitteln kann für eine Maßnahme bis zu 50 000 Euro betragen.

7.5 Subventionswert

Die mit Fördermitteln der GA erschlossenen Industrie- und Gewerbegebiete werden nach öffentlicher Verkaufsbemühung, wie z. B. Hinweistafeln auf dem Gewerbegebiet, Veröffentlichung in der Gewerbegebietsliste und in überregionalen Tageszeitungen, Einschaltung eines überregional tätigen Maklers zum Marktpreis an den besten Bieter verkauft³⁹⁾. Soweit der Verkaufspreis die Kosten für den Grundstückserwerb, zuzüglich des Eigenanteils des Trägers an den Erschließungskosten überschreitet, ist der gewährte Zuschuss um den übersteigenden Teil zu kürzen.

8. Übergangsregelung

Verlieren Gemeinden bzw. Gemeindeverbände ihre Eigenschaft als Fördergebiet, können Förderhilfen weitergezahlt werden, wenn

- die Bewilligung der Förderhilfe bis zum Zeitpunkt des Ausscheidens der Gemeinde bzw. des Gemeindeverbandes als Fördergebiet erteilt wurde und
- die im Zusammenhang mit einem solchen Investitionsvorhaben angeschafften oder hergestellten Wirtschaftsgüter, Gebäudeteile, Ausbauten und Erweiterungen innerhalb von drei Jahren nach dem Zeitpunkt des Ausscheidens der Gemeinde bzw. des Gemeindeverbandes aus dem Fördergebiet geliefert oder fertig gestellt worden sind.

³⁹⁾ Zur Ermittlung des Marktpreises wird die Mitteilung betreffend Elemente staatlicher Beihilfe bei Verkäufen von Bauten oder Grundstücken durch die öffentliche Hand (ABl. EG Nr. C 209/2 vom 10. Juli 1997) beachtet.

Teil III**Regionale Förderprogramme****1. Regionales Förderprogramm „Bayern“****A. Wirtschaftliche Analyse des Aktionsraumes****1. Allgemeine Beschreibung des Aktionsraumes**

Der Aktionsraum umfasst folgende Arbeitsmarktregionen:

- als C-Fördergebiet: Cham, Freyung, Hof, Marktredwitz, Passau, Regen-Zwiesel;
- als D-Fördergebiet: Bad Kissingen, Bad Neustadt/Saale, Kronach, Kulmbach;
- als E-Fördergebiet: Coburg, Haßfurt, Schwandorf, Weiden.

Die zum gesamten Aktionsraum gehörenden kreisfreien Städte und Landkreise sind in Anhang 14 aufgelistet.

Kennzahlen zum Aktionsraum (Stand: 31. Dezember 2002):

– Einwohner	C-Fördergebiet	857 646
	D-Fördergebiet	349 497
	E-Fördergebiet	512 151
	Bayern	12 387 351
– Fläche in km ²	C-Fördergebiet	7 713
	D-Fördergebiet	3 468
	E-Fördergebiet	4 565
	Bayern	70 549

2. Kennzeichnung der wirtschaftlichen Situation des Aktionsraumes**2.1 Indikatoren zur Förderbedürftigkeit des Aktionsraumes**

In Tabelle 1 sind die Werte der Indikatoren bei der Neuabgrenzung des Fördergebiets der GA im Jahr 1999 für die in das C- und D-Fördergebiet einbezogenen Arbeitsmarktregionen zusammengefasst. Die Indikatoren für das E-Fördergebiet sind nicht aufgeführt, da die entsprechenden Gebiete nicht Gegenstand der damaligen Neuabgrenzung waren. Die E-Fördergebiete wurden der Gebietskulisse erst ab dem 33. Rahmenplan hinzugefügt und haben den gleichen Fördergebietsstatus wie die D-Fördergebiete.

Die Daten zeigen deutlich, dass die bayerischen GA-Gebiete sowohl bei der Einkommenssituation als auch bei der Infrastrukturausstattung, teilweise auch bei der Arbeitsmarktsituation und der Erwerbstätigenprognose Rückstände gegenüber dem westdeutschen Durchschnitt aufweisen. Weite Teile des Aktionsraumes sind zudem durch das Fördergefälle zu den neuen Ländern bzw. durch das Lohnkostengefälle zu den östlichen Nachbarländern

in ihrer wirtschaftlichen Entwicklung betroffen. In den einzelnen Teilen des Aktionsraums ergeben sich dabei unterschiedliche Problemschwerpunkte.

a) Unterfranken

Der unterfränkische Teil des Aktionsraums umfasst sowohl überwiegend ländlich als auch industriell geprägte Gebiete. Er ist durch das Fördergefälle zu Thüringen in seiner wirtschaftlichen Entwicklung beeinträchtigt. Die Region weist eine der höchsten Arbeitslosenquoten Bayerns auf und liegt bei der Einkommenssituation wesentlich unter dem westdeutschen Durchschnitt.

b) Oberfranken

Der oberfränkische Teil des Aktionsraums ist stark industrialisiert. Den stark vom Beschäftigungsabbau bedrohten Industriezweigen Textil, Bekleidung und Feinkeramik kommt immer noch große Bedeutung zu. Das Fördergefälle zu den neuen Ländern und das Lohnkostengefälle zur Tschechischen Republik belastet die wirtschaftliche Entwicklung. Ein weiteres Problem des Raumes ist die durch die deutsche Einheit erheblich gestiegene Belastung der Verkehrsinfrastruktur und eine zumindest in Teilbereichen nach wie vor unzureichende Verkehrsanbindung. Die Region weist eine der höchsten Arbeitslosenquoten Bayerns auf, die Einkommen liegen deutlich unter dem Bundesdurchschnitt.

c) Oberpfalz

Der oberpfälzische Teil des Aktionsraums umfasst sowohl überwiegend ländliche Gebiete als auch stark industrialisierte Gebiete. In den stark industrialisierten Gebieten in der nördlichen Oberpfalz haben Branchen mit rückläufiger Beschäftigung (Feinkeramik, Glas) nach wie vor einen hohen Beschäftigtenanteil. Weitere Probleme für die Region ergeben sich aufgrund der teilweise nach wie vor verkehrsfernen Lage sowie der Standortkonkurrenz durch Niedriglohnländer infolge der Öffnung der Grenzen nach Osten.

d) Niederbayern

Im niederbayerischen Teil des Aktionsraums überwiegen Gebiete, die sowohl durch einen hohen Anteil der Landwirtschaft als auch ein erhebliches Gewicht der Industrie geprägt sind. Die Regionen leiden insbesondere unter ihrer teilweise noch verkehrsfernen Lage und einem vergleichsweise hohen Gewicht von Betrieben, die erheblichem Wettbewerb aus Billiglohnländern unterliegen. Diese Problematik hat sich seit der Öffnung der Grenzen nach Osten noch verschärft.

Tabelle 1

Indikatoren zur Neuabgrenzung der GA-Fördergebiete 1999

Arbeitsmarktregion	durchschnittliche Arbeitslosenquote 1996 bis 1998 ¹⁾	Spalte 1 in % des Bundesdurchschnitts (West)	Bruttojahreslohn der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten pro Kopf 1997 in DM	Spalte 3 in % des Bundesdurchschnitts (West)	Infrastrukturindikator	Spalte 5 in % des Bundesdurchschnitts (West)	Erwerbstätigenprognose 2004 in % des Bundesdurchschnitts (West)	Einwohner im Fördergebiet (Stand: 31. Dezember 1997)	
								Anzahl	in % der Wohnbevölkerung (nur alte Länder)
	– 1 –	– 2 –	– 3 –	– 4 –	– 5 –	– 6 –	– 7 –	– 8 –	
C-Fördergebiet									
Cham	9,1	89	35 612	77	78	57	102	130 325	0,20
Freyung	10,0	98	35 322	77	40	29	101	82 080	0,13
Hof	11,1	109	39 281	85	108	79	98	162 121	0,25
Marktredwitz	10,3	101	38 643	84	102	74	96	168 922	0,26
Passau	10,2	100	38 657	84	103	75	100	234 441	0,36
Regen-Zwiesel	8,7	85	34 776	76	73	54	101	82 573	0,13
D-Fördergebiet									
Bad Kissingen	9,6	94	37 985	82	100	73	100	106 696	0,17
Bad Neustadt/Saale	10,8	106	40 104	87	84	61	101	86 762	0,13
Kronach	9,2	90	37 893	82	92	67	99	76 509	0,12
Kulmbach	9,3	91	40 777	89	89	65	97	76 683	0,12
Bundesdurchschnitt (West) ²⁾	10,2	100	46 087	100	137	100	100	15 776 294	24,40

¹⁾ In % der abhängigen zivilen Erwerbspersonen.

²⁾ Ohne Berlin.

2.2 Aktuelle Indikatoren zur wirtschaftlichen Situation des Aktionsraumes

Informationen zur aktuellen wirtschaftlichen Situation der einzelnen Arbeitsmarktregionen des Aktionsraumes sind der Tabelle 2 zu entnehmen.

Die Daten zeigen, dass die Arbeitslosigkeit in den Arbeitsmarktregionen des Aktionsraumes vergleichsweise hoch ist und dass in allen Regionen der Einkommensrückstand im Vergleich zum westdeutschen Durchschnitt nach wie vor erheblich ist.

B. Entwicklungsziele/-aktionen und Finanzmittel

1. Entwicklungsziele/-aktionen und Finanzmittel im Rahmen der GA

Die nachfolgend genannten Entwicklungsaktionen und Finanzmittel für das Fördergebiet dienen der Schaffung neuer und der Sicherung vorhandener Arbeitsplätze sowie der Verbesserung der wirtschaftsnahen Infrastruktur. Die in den einzelnen Arbeitsmarktregionen anzustrebenden Ziele ergeben sich unmittelbar aus den jeweils bestehenden Defiziten (vgl. Tabellen 1 und 2).

In den Jahren 2004 bis 2008 sollen im gesamten bayerischen Aktionsraum Haushaltsmittel der GA in Höhe von rd. 77 Mio. Euro eingesetzt werden (s. Finanzierungsplan, Tabelle 3). Die Aufteilung auf die verschiedenen Investitionsbereiche stellen Plandaten dar. Die entsprechenden Haushaltsansätze sind gegenseitig deckungsfähig und erlauben daher eine flexible Anpassung an die Entwicklung des Antragsvolumens für die einzelnen Investitionskategorien.

Da diese Mittel für die Förderung von Investitionsmaßnahmen im Aktionsraum nicht ausreichen, setzt Bayern zusätzlich landeseigene Regionalfördermittel im Rahmen

EU-beihilferechtlich genehmigter Landesförderprogramme zur Förderung von Vorhaben kleiner und mittlerer Unternehmen ein. Große Teile des Aktionsraumes liegen ferner im unmittelbaren Grenzstreifen zur Tschechischen Republik und zählen damit zu den von der bevorstehenden EU-Osterweiterung hauptbetroffenen Regionen. Zur Vorbereitung der gewerblichen Wirtschaft und zur Schaffung zusätzlicher, dauerhaft wettbewerbsfähiger Arbeitsplätze in den Grenzgebieten werden weitere Landesmittel im Rahmen der GA eingesetzt. Bei Bedarf sollen von den hierfür vorgesehenen Haushaltsmitteln in den Jahren 2004 bis 2008 bis zu 222,6 Mio. Euro nach den Konditionen des Rahmenplans verwendet werden.

Tabelle 2

Aktuelle Indikatoren zur wirtschaftlichen Situation des Aktionsraumes 2002

Arbeitsmarktregion	Arbeitslosenquote ¹⁾	Spalte 1 in % des Bundes- durch- schnitts (West)	Arbeits- losenquote ¹⁾ Frauen	Spalte 3 in % des Bundes- durch- schnitts (West)	Löhne und Gehälter im Verarbei- tenden Ge- werbe je Beschäf- tigten in €	Spalte 5 in % des Bundes- durch- schnitts (West)
	– 1 –	– 2 –	– 3 –	– 4 –	– 5 –	– 6 –
C-Fördergebiet						
Cham	8,0	94	6,4	82	25 709	69
Freyung	9,5	112	7,6	97	24 514	66
Hof	12,1	142	11,6	149	28 272	76
Marktredwitz	10,9	128	10,9	140	28 076	75
Passau	8,6	101	7,6	97	29 898	80
Regen-Zwiesel	8,8	104	6,4	82	27 035	72
D-Fördergebiet						
Bad Kissingen	8,6	101	8,6	110	29 634	79
Bad Neustadt/Saale	9,0	106	8,9	114	28 969	78
Kronach	9,2	108	9,2	118	26 766	72
Kulmbach	10,3	121	9,6	123	29 745	80
E-Fördergebiet						
Haßfurt	7,1	84	7,2	92	29 780	80
Coburg	10,1	119	10,4	133	28 399	76
Weiden	7,9	93	7,6	97	27 970	75
Schwandorf	6,6	78	6,4	82	29 235	78

¹⁾ In % der abhängigen zivilen Erwerbspersonen.

Tabelle 3

Finanzierungsplan 2004 bis 2008¹⁾
– in Mio. Euro –

Geplante Maßnahmen	Finanzmittel					
	2004	2005	2006	2007	2008	2004–2008
I. Investive Maßnahmen						
1. Gewerbliche Wirtschaft						
– GA-Normalförderung	10,249	10,249	10,249	10,249	10,249	51,245
– EFRE	–	–	–	–	–	–
2. Wirtschaftsnahe Infrastruktur						
– GA-Normalförderung	5,125	5,125	5,125	5,125	5,125	25,625
– EFRE	–	–	–	–	–	–
3. Insgesamt						
– GA-Normalförderung	15,374 ²⁾	15,374	15,374	15,374	15,374	76,870
– EFRE	–	–	–	–	–	–
II. Nichtinvestive Maßnahmen						
1. Gewerbliche Wirtschaft	–	–	–	–	–	–
2. Wirtschaftsnahe Infrastruktur	–	–	–	–	–	–
3. Insgesamt	–	–	–	–	–	–
III. Insgesamt (I + II)	15,374	15,374	15,374	15,374	15,374	76,870
IV. Zusätzliche Landesmittel	70,600	53,000	33,000	33,000	33,000	222,600

¹⁾ Vorbehaltlich der weiteren Bereitstellung des GA-Bundesanteils und der Fortführung der GA über den derzeitigen Geltungsraum bis 31. Dezember 2006 hinaus.

²⁾ Unterdeckungen (gebundene Verpflichtungsermächtigungen aus Vorjahren höher als Barmittel) werden ggf. durch GA-Ausgabereste (Bundesanteil) und zusätzliche Landesmittel ausgeglichen.

Die Bayern zur Verfügung stehenden GA-Mittel werden ausschließlich zur Förderung von gewerblichen (einschließlich fremdenverkehrsgewerblichen) Investitionen sowie von wirtschaftsnaher Infrastruktur eingesetzt. Die möglichen Fördertatbestände für nichtinvestive Maßnahmen sind bereits durch EU-beihilferechtlich genehmigte landeseigene Förderprogramme weitgehend abgedeckt; GA-Mittel werden zur Verstärkung dieser Programme nicht eingesetzt.

Bayern sieht sich derzeit auch nicht in der Lage, regionale Entwicklungskonzepte und Regionalmanagementvorhaben aus den knappen Fördermitteln der Gemeinschaftsaufgabe im Rahmen der Infrastrukturförderung mitzufinanzieren. Dies ist auch nicht erforderlich, denn Bayern verfügt im Rahmen der Landesplanung über ein entsprechendes vielfältiges und gerade in jüngster Zeit weiter ausgebauten planerisches und umsetzungsorientiertes Instrumentarium, um die Entwicklung von Teilräumen zu begleiten und anzustoßen. Neben dem bayerischen Landesentwicklungsprogramm, das Strategien für ganz Bay-

ern und seine Teilräume enthält, entsprechen auch die Regionalpläne der 18 bayerischen Regionen einer integrierten regionalen Entwicklungsplanung. Ferner wurde das Instrument des Teilraumgutachtens, das auf Antrag von Gemeinden und Landkreisen unter Einsatz von Landesmitteln durchgeführt wird, weiter ausgebaut. Hier gibt es derzeit 22 abgeschlossene Projekte. Sechs weitere werden derzeit erstellt. In dem nordost- und ostbayerischen Fördergebiet der GA wurde auf der Basis von drei grenzüberschreitenden Entwicklungskonzepten ein Raumkonzept für den gesamten bayerisch-tschechischen Grenzraum entwickelt, das aus EU-Mitteln gefördert wurde. Darüber hinaus werden bei Bedarf weitere raumordnerische Entwicklungskonzepte durchgeführt. Die Umsetzung der landes- und regionalplanerischen Konzepte, insbesondere für Teilräume, wird zunehmend durch Maßnahmen des Regionalmanagements – in Fortsetzung einer Reihe erfolgreicher Pilotprojekte – begleitet. Derzeit werden 18 Regionalmanagementinitiativen durch die Landesplanung betreut.

2. Sonstige Entwicklungsmaßnahmen

- Große strukturpolitische Bedeutung für den Aktionsraum hat die Verbesserung der überregionalen Verkehrsanbindung:
 - Besondere Priorität kommt folgenden Straßenbauvorhaben zu: Fertigstellung des Ausbaus der A 9 im Raum Bayreuth sowie Neubau der A 73 Bamberg–Erfurt und der A 71 Schweinfurt–Erfurt. Nach Abschluss dieser Projekte lassen sich große Teile des Aktionsraumes von den neuen Ländern aus besser erreichen. Wichtig ist auch die Fertigstellung der A 6 Nürnberg–Waidhaus, der A 94 München–Simbach/Inn-Passau sowie der Ausbau der B 85 von Amberg-Ost bis Cham und die verbesserte Fortführung der A 70 nach Osten. Die Anbindung des ostbayerischen Fördergebiets zur Tschechischen Republik (CZ) ist durch die Fortführung der A 6 auf tschechischer Seite bis Prag verbessert worden.
 - Von großer Bedeutung ist auch die Verbesserung der Schienenanbindung. Deshalb ist vor allem die zügige Realisierung der im Bundesverkehrswegeplan 2003 enthaltenen Ausbau- und Neubaustrecken im Aktionsraum und seinen angrenzenden Gebieten notwendig. Besonders wichtig sind folgende Projekte: Neu- und Ausbaustrecke Nürnberg–Erfurt, Ausbaustrecke Karlsruhe–Stuttgart–Nürnberg–Hof–Dresden/Leipzig (so genannte „Franken-Sachsen-Magistrale“) unter Einbeziehung von Bayreuth, die Ausbaustrecke Nürnberg–Marktredwitz–Reichenbach/–Grenze D/CZ (bis Prag) und die Ausbaustrecke Nürnberg–Passau–Grenze D/A (bis Wien).
- Der Ausbau der Qualifizierungseinrichtungen besitzt einen hohen Stellenwert für die regionale Ausbildungs-, Arbeitsmarkt- und Einkommenssituation. Es sind u. a. Baumaßnahmen und Ausstattungsinvestitionen in den überbetrieblichen Berufsbildungseinrichtungen der gewerblichen Wirtschaft vorgesehen.
- Das Fördergebiet erfährt eine Verbesserung des Wissenstransfers durch das Ostbayerische Technologie-Transfer-Institut (OTTI) in Regensburg mit seiner Zweigstelle in Bayreuth sowie durch das Applikations- und Technikzentrum für Energieverfahrens-, Umwelt- und Strömungstechnik in Sulzbach-Rosenberg.
- Da der gesamte Aktionsraum Fremdenverkehrsgebiet ist, kommt der Hebung der touristischen Attraktivität des Raumes große Bedeutung zu. Zur langfristigen Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit sind besonders auch im Hinblick auf den immer härter werdenden nationalen und internationalen Konkurrenzdruck vor allem qualitätsverbessernde Maßnahmen im gewerblichen und kommunalen Bereich erforderlich.
 - Neben der landeseigenen Regionalförderung tragen auch die bayernweit gültigen mittelstandsbezogenen Landesprogramme zur Stärkung des Aktionsraumes und zum technologischen Fortschritt bei. Kleinen und mittleren Unternehmen wird geholfen, besser Zugang zu betriebswirtschaftlichem und technologischem Know-how zu finden. Diesem Ziel dient auch die Förderung von beruflicher Aus- und Weiterbildung, von Beratung und Technologietransfer.
 - Zudem stehen Bayern mit dem am 3. Juli 2001 durch die Europäische Kommission genehmigten Ziel-2-Programm Bayern 2000 bis 2006 EU-Strukturfondsmittel zur Verfügung, die großenteils auch dem Aktionsraum zugute kommen.
 - Mit der Entscheidung vom 9. Februar 2000 hat die Europäische Kommission einen Gebietsstreifen entlang der Grenze zur Tschechischen Republik, Teile des Landkreises Kronach, die Stadt Schweinfurt und die Südstadt von Nürnberg sowie die Innenstadt von Fürth als Ziel-2-Gebiet für den Zeitraum 2000 bis 2006 anerkannt. Für Fördermaßnahmen erhält Bayern im Rahmen dieses Programms EU-Mittel von 286 Mio. Euro.
 - Für die bisherigen Ziel-5b- und Ziel-2-Gebiete, die nicht in das neue Ziel-2-Gebiet aufgenommen wurden, steht im Zeitraum 2000 bis 2005 (Phasing-Out) eine Übergangsförderung von 250 Mio. Euro zur Verfügung.
 - Im Rahmen der EU-Gemeinschaftsinitiative INTERREG III A zur Förderung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit in den Grenzlandkreisen zur Tschechischen Republik und zu Österreich stellt die Kommission Bayern für die Jahre 2000 bis 2006 rd. 90 Mio. Euro für Fördermaßnahmen zur Verfügung.

C. Förderergebnisse (Gewerbliche Wirtschaft/Infrastruktur)

1. Förderergebnisse 2001¹⁾

1.1 Gewerbliche Wirtschaft

- Im Jahr 2002 wurden für 14 Investitionsvorhaben der gewerblichen Wirtschaft (einschließlich Fremdenverkehr) mit einem Investitionsvolumen von 138,09 Mio. Euro Haushaltsmittel der Gemeinschaftsaufgabe in Höhe von 15,18 Mio. Euro bewilligt. Mit diesen Investitionsvorhaben verbunden ist die Schaffung von 388 neuen Dauerarbeitsplätzen (davon 105 für Frauen, 7 Ausbildungsplätze) und die Sicherung von 3 760 bestehenden Arbeitsplätzen (davon 1 039 für Frauen, 148 Ausbildungsplätze).

¹⁾ Gemäß Statistik der LfA Förderbank Bayern und des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie.

- Schwerpunkte der Investitionstätigkeit lagen dabei auf Erweiterungsinvestitionen (64 % aller Investitionsvorhaben).
- Der durchschnittliche Fördersatz betrug 11 % der Investitionskosten.

1.1 Infrastruktur

- Im Jahr 2002 wurden 5,04 Mio. Euro an Haushaltsmitteln der Gemeinschaftsaufgabe zur Förderung von zwei Investitionsvorhaben im Bereich der wirtschaftsnahen Infrastruktur mit einem Investitionsvolumen in Höhe von 7,11 Mio. Euro bewilligt.
- Der Schwerpunkt lag hier im Bereich der Erschließung von Industrie- und Gewerbegebiete.
- Der durchschnittliche Fördersatz, der bei den Infrastrukturprojekten gewährt wurde, betrug 71 % der Investitionskosten.

2. Förderergebnisse 2001 bis 2003

Die Förderergebnisse in den Jahren 2001 bis 2003 nach kreisfreien Städten/Landkreisen (soweit zum Fördergebiet der GA gehörend) sind im Anhang 12 dargestellt.

3. Erfolgskontrolle

Zur einzelbetrieblichen Erfolgskontrolle im Rahmen der Verwendungsnachweisprüfung ist Folgendes zu sagen:

Alle bayerischen Förderfälle der Gemeinschaftsaufgabe werden lückenlos im Rahmen der Verwendungsnachweiskontrolle geprüft. Soweit es die gewerbliche Förderung angeht, erfolgt die Verwendungsnachweisprüfung in jedem einzelnen Förderfall nach Abschluss des Vorhabens durch die jeweils zuständige Bezirksregierung. Bei der Infrastrukturförderung werden die Verwendungsnachweise ebenfalls bei den jeweiligen Bezirksregierungen geprüft. Im Rahmen der Verwendungsnachweisprüfung kann es zu Änderungen bzw. Rückforderungen kommen, wenn festgestellt wird, dass der Zuwendungsempfänger die Fördervoraussetzungen bzw. den Verwendungszweck nicht erfüllt hat.

Ab 1. Januar 1994 wurden entsprechend einem Bund-Länder-Beschluss zur GA-Statistik (vgl. 23. Rahmenplan) fallbezogene Meldebögen auf der Grundlage der Verwendungsnachweiskontrolle (Ist-Statistik) rückwirkend ab Programmjahr 1991 dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) zugeleitet. Im Bereich der kommunalen Infrastruktur wurden im Jahr 2002 16 GA-Verwendungsnachweise geprüft. Davon kam es in zehn Fällen zu Rückzahlungen von insgesamt 0,47 Mio. Euro. Im Jahr 2002 wurden im Bereich der gewerblichen Wirtschaft 22 Verwendungsnachweise geprüft. In zwölf Fällen kam es zu Rückforderungen von insgesamt 2,58 Mio. Euro. Die weit überwiegende Zahl der Rückforderungen erfolgte, weil entweder die beabsichtigte Investitionssumme nicht erreicht wurde oder der Verwendungszweck (im Wesentlichen das Arbeitsplatzziel) nicht erfüllt wurde.

2. Regionales Förderprogramm „Berlin“

A. Wirtschaftliche Analyse des Aktionsraumes

1. Allgemeine Beschreibung des Aktionsraumes

Der Aktionsraum umfasst in der Arbeitsmarktregion Berlin das Land Berlin mit insgesamt zwölf Bezirken. Die Arbeitsmarktregion Berlin gehört zum B-Fördergebiet.

Weitere Kennzahlen zum Aktionsraum sind (Stand: 31. Dezember 2001):

Einwohner Berlin (Anzahl in 1 000)	3 388,4
Fläche Berlin gesamt	889,08 km ²
Einwohner pro km ² Berlin gesamt	3 811

Geographisch liegt Berlin im Zentrum Brandenburgs, das mit einer Fläche von 29 480 Quadratkilometern eine durchschnittliche Bevölkerungsdichte von 88 Einwohnern je Quadratkilometer aufweist.

Für Ende 2003 ermittelte das Statistische Landesamt für Berlin eine amtlich fortgeschriebene Bevölkerungszahl von 3 392 935 Personen. Gegenüber dem Vergleichszeitraum des Vorjahres war ein geringfügiger Bevölkerungsrückgang von 360 Personen zu verzeichnen. Damit setzt sich der in den vorangegangenen Jahren seit längerem erstmals wieder festgestellte Bevölkerungsgewinn für Berlin nicht weiter fort.

Die Pendlerströme zwischen Berlin und dem Umland nahmen weiter leicht zu. Für das Pendlergeschehen am bedeutendsten ist der Brandenburger Pendlerstrom nach Berlin. Nach Angaben des Landesarbeitsamtes Berlin-Brandenburg arbeiteten zur Jahresmitte 2002 rd. 191 378 Beschäftigte aus Brandenburg in Berlin. Die Zahl der Berliner Auspendler nach Brandenburg war im Jahr 2002 mit 112 803 Personen leicht rückläufig.

Mit Blick auf die steigende Zahl von Pendlern aus Brandenburg nach Berlin spielt der anhaltende Fortzug von Berlinern ins Umland unter Beibehaltung des Arbeitsplatzes in Berlin eine wichtige Rolle. In umgekehrter Richtung, d. h. beim Anwachsen der Pendlerzahlen aus Berlin ins Umland, liegt die Ursache vor allem in der Verlagerung von Berliner Betriebsstätten in das Umland und auch in der Neugründung von Unternehmen, in denen Arbeitskräfte aus Berlin tätig sind.

2. Kennzeichnung der wirtschaftlichen Situation des Aktionsraumes

2.1 Indikatoren zur Förderbedürftigkeit des Aktionsraumes

Mit dem Beschluss des Bund-Länder-Planungsausschusses vom 25. März 1999 zur Neuabgrenzung der Fördergebiete der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der re-

gionalen Wirtschaftsstruktur“ (GA) zum 1. Januar 2000 bleibt das Land Berlin in Gänze, wie auch die anderen neuen Bundesländer, GA-Fördergebiet für den Abgrenzungszeitraum 2000 bis 2003.

Gleichzeitig wird ab dem 1. Januar 2000 die GA-Förderung in den neuen Ländern zugunsten der strukturschwächsten Regionen auf der Basis des folgenden Regionalindikatorenmodells regional differenziert:

Regionalindikatoren für Arbeitsmarktregionen	Gewichtung
Unterbeschäftigungsquote 1996 bis 1998	40 %
Einkommen der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten pro Kopf 1997	40 %
Infrastrukturindikator	10 %
Erwerbstätigenprognose bis 2004	10 %

Nach dem Indikatorenmodell für die neuen Länder gehört die Arbeitsmarktregion Berlin – bestehend aus Berlin und den Gemeinden des engeren Verflechtungsraumes des Landes Brandenburg (ohne die Städte Fürstenwalde und Strausberg sowie die Gemeinden Wündorf und Lindenbrück) zu den strukturstärkeren Regionen in den neuen Bundesländern und ist somit B-Fördergebiet.

Das neue GA-Fördergebiet in Deutschland ist zum 1. Januar 2000 in Kraft getreten und hat eine Laufzeit von vier Jahren (bis zum 31. Dezember 2003). Die Differenzierung zwischen strukturstärkeren und -schwächeren Regionen in den neuen Bundesländern besteht grundsätzlich in einer Abstufung der Förderhöchstsätze. Gemäß der Entscheidung der EU-Kommission beträgt die Beihilfintensität für die Stadt Berlin 20 % netto zuzüglich 10 % brutto für kleine und mittlere Unternehmen und max. 20 % netto für sonstige Unternehmen.

Der Bund-Länder-Planungsausschuss hat am 9. August 2002 beschlossen, die Verlängerung des Fördergebietes auf Basis der Genehmigung der EU-Kommission nach Artikel 87 Absatz 3C EG-V auf den Zeitraum 2004 bis 2006 zu verlängern. Eine Neuabgrenzung der Fördergebiete würde demnach erst nach 2006 erfolgen.

2.2 Allgemeine Beschreibung der wirtschaftlichen Situation des Aktionsraumes

Vor dem Hintergrund der seit drei Jahren weitgehend stagnierenden wirtschaftlichen Aktivität in Deutschland hat sich auch die Wirtschaft in Berlin in einer deutlichen Schwächephase befunden. Neben der allgemeinen konjunkturellen Flaute wurde das Wirtschaftsgeschehen in der Stadt darüber hinaus durch die notwendigen tiefgreifenden

Strukturanpassungen beeinflusst. Die Talfahrt der Bauwirtschaft hielt nahezu unverändert an. Hinzu kamen verstärkte Sparanstrengungen der öffentlichen Hand. Im abgelaufenen Jahr setzte sich der Rückgang der realen Wirtschaftsleistung in der Stadt fort. Die Beschäftigung nahm weiter ab, die Zahl der Arbeitslosen erreichte einen neuen Höchststand.

In Berlin zeichnen aktuelle Konjunkturindikatoren alles in allem ein noch gedämpftes Bild des Wirtschaftsgeschehens. Wenngleich die Stadt noch nicht aus der wirtschaftlichen Schwäche herausgefunden hat, so ist inzwischen aber wohl immerhin die konjunkturelle Talsohle erreicht worden.

Stabilisierungstendenzen deuten sich an, wenn auch bisher sehr zögerlich. Sie machten dabei in jüngster Zeit weitere leichte Fortschritte. So verbesserte sich die Industriennachfrage zuletzt (Oktober 2003) wieder etwas deutlicher. Zum einen zeigten die Inlandsbestellungen weiter leicht nach oben. Gleichzeitig gingen aber auch von der zuvor schwachen Auslandsnachfrage wieder Impulse aus. Die Ordertätigkeit wurde dabei begünstigt sowohl durch Großaufträge aus dem Ausland (Chemische Industrie) als auch aus dem Inland (Fahrzeugbau). Die Umsätze in der Berliner Industrie waren in der Grundtendenz ebenfalls aufwärts gerichtet. Auch die Verkäufe im Einzelhandel tendierten in den Monaten September und Oktober fester. Die bislang sehr zurückhaltende private Verbrauchsnachfrage normalisiert sich offenbar allmählich.

Die gesamtwirtschaftliche Schwäche hat den Arbeitsmarkt spürbar belastet. Die Lage blieb sehr angespannt, auch wenn sich die Arbeitslosenzahl im Zusammenhang mit der Neuausrichtung der Arbeitsmarktpolitik in den letzten Monaten günstiger als saisonüblich entwickelte. Die Arbeitsämter stellten höhere Anforderungen an Mitwirkung und Eigeninitiative der Arbeitslosen. Außerdem führte die Förderung der Selbstständigkeit zu mehr Existenzgründungen. Auf der anderen Seite wurden die traditionellen Instrumente weiter eingeschränkt. Die schwache Wirtschaftstätigkeit lässt indes vorerst keine konjunkturelle Wende auf dem Arbeitsmarkt erwarten. Dies zeigt die Entwicklung der Beschäftigung. Die allgemeine Konjunkturschwäche führte zusammen mit den Strukturanpassungen in der Stadt 2003 zu einem verstärkten Rückgang der Erwerbstätigkeit.

Im Gefolge der bundesweiten Konjunkturflaute nahm die gesamtwirtschaftliche Produktion in Berlin bei gleichzeitig andauerndem tief greifendem strukturellem Wandel auch 2003 ab. Das reale Bruttoinlandsprodukt in Berlin lag schätzungsweise etwa um – 1 % niedriger als 2002 (Deutschland: + 0 %). Gegenüber der bundesweiten Wirtschaftsentwicklung dürfte sich der Rückstand kaum verändert haben (rd. – 1 Prozentpunkt, nach – 0,9 Punkten in 2002). In der zweiten Hälfte des vergangenen Jahrzehnts dagegen war Berlin im Schnitt noch um – 2,8 Prozentpunkte hinter dem Wirtschaftswachstum im Bundesdurchschnitt zurückgeblieben.

In nominaler Rechnung bewegte sich die wirtschaftliche Leistung in der Stadt mit schätzungsweise annähernd 77,5 Mrd. Euro auf dem Vorjahresniveau (+ 0 %;

Deutschland: + 1 %); dies sind rd. 3,5 % des deutschen Bruttoinlandsprodukts.

Ausschlaggebend für den Rückgang der Wirtschaftsleistung in Berlin waren hauptsächlich die Einschränkungen im verarbeitenden Gewerbe sowie im Baugewerbe. Darüber hinaus wirkte sich das schwache Wirtschaftsgeschehen auch auf die Dienstleistungsbereiche aus. Die Wertschöpfung stieg hier insgesamt wohl kaum noch und konnte damit keinen merklichen Impuls leisten. In Teilen des Dienstleistungssektors (vor allem Gastgewerbe, Kredit- und Versicherungsgewerbe, öffentliche Verwaltung) dürfte sich die Leistung überdies verringert haben. Die Aktivitäten innerhalb der Industrie wurden – gemessen an den Umsätzen – hauptsächlich von der schwachen Entwicklung in der Elektrotechnik und im Maschinenbau, aber auch im Metallbereich gebremst. Umsatzzuwächse erzielten unter den größeren Branchen dagegen vor allem das Verlags- und Druckgewerbe, die Chemische Industrie sowie der Fahrzeugbau.

Das Gründungsgeschehen in Berlin entwickelte sich 2003 außerordentlich positiv. Neue unternehmerische Aktivitäten nahmen in Berlin beschleunigt zu. Gemessen am Saldo der Gewerbean- und -abmeldungen erhöhten sich die Gründungen im abgelaufenen Jahr schätzungsweise um annähernd 8 000, nach rd. + 4 000 in 2002. Seit 1995 hat es in Berlin nicht so viele Neugründungen gegeben. Die meisten neuen Betriebe entstanden – ähnlich wie in der Vergangenheit – (per saldo) im Dienstleistungsbereich. Weniger Neugründungen als im Vorjahr waren den bisher vorliegenden Angaben zufolge im verarbeitenden Gewerbe und im Baugewerbe zu beobachten.

Angesichts der schwachen Wirtschaftsentwicklung wurde die Beschäftigung weiter deutlich eingeschränkt. Die Zahl der Erwerbstätigen in Berlin unterschritt 2003 den Stand des Vorjahres schätzungsweise um etwa 35 000 oder rd. – 2,5 % (Deutschland: – 1,5 %). Insgesamt waren in der Stadt im abgelaufenen Jahr durchschnittlich etwa 1,495 Millionen Personen erwerbstätig. Nach einem merklich beschleunigten Personalabbau in den ersten Monaten dürfte sich dabei der Beschäftigungsrückgang in der zweiten Jahreshälfte – wie die Entwicklung der Zahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten andeutet – eher etwas verlangsamt haben. Hierzu könnte auch die Beschäftigung von ehemaligen Arbeitslosen in Personal-Service-Agenturen beigetragen haben. Mit Blick auf die Entwicklung der Erwerbstätigkeit insgesamt (einschl. der Zahl der Selbstständigen) führte vermutlich außerdem der Anstieg geförderter selbstständiger Existenzen mit zu einer tendenziell abgeflachten Beschäftigungsreduzierung.

Die Zahl der registrierten Arbeitslosen erhöhte sich im Jahresdurchschnitt 2003 schätzungsweise um annähernd 19 000 Personen auf knapp 307 000 Personen (+ 6,5%; Deutschland: + 8 %); die Arbeitslosigkeit erreichte damit den bisher höchsten Stand seit der Wiedervereinigung. Seit dem Frühjahr 2003 hat sich dabei immerhin der Abstand zum Vorjahr verringert. Hier machte sich die Neuausrichtung der Arbeitsmarktpolitik positiv bemerkbar. Durch höheren Druck der Arbeitsämter meldeten sich mehr Arbeitslose aus der Statistik ab. Zudem machte sich

eine wachsende Zahl von Arbeitslosen selbstständig. Ende Dezember 2003 betrug die Arbeitslosenzahl 294 944; dies waren 3 065 Personen mehr als im entsprechenden Vorjahresmonat (+ 0,6 %; Deutschland: + 3,9 %). Noch im April 2003 hatte der Arbeitslosenbestand um 28 400 oder + 9,9 % höher gelegen als vor Jahresfrist (Deutschland: + 11,7 %). Besonders deutlich stieg bis zuletzt die Zahl der Langzeitarbeitslosen. Der Anteil Langzeitarbeitsloser an der Gesamtarbeitslosenzahl lag im Dezember 2003 mit rd. 119 700 bei 40,8 % (Deutschland: 37,2 %).

B. Entwicklungsziele/-aktionen und Finanzmittel

1. Entwicklungsziele/-aktionen und Finanzmittel im Rahmen der GA

Die nachfolgend genannten Entwicklungsaktionen und Finanzmittel dienen der Schaffung neuer und der Sicherung vorhandener Arbeitsplätze sowie der Verbesserung der wirtschaftsnahen Infrastruktur im Land Berlin.

In den Jahren 2004 bis 2008 soll im Land Berlin ein Investitionsvolumen in der gewerblichen Wirtschaft und im Bereich der wirtschaftsnahen Infrastruktur von insgesamt über 3,4 Mrd. Euro gefördert werden. Hierfür sollen Haushaltsmittel in Höhe von 860,1 Mio. Euro eingesetzt werden (s. Finanzierungsplan, Tabelle 1). Die Aufteilung auf die verschiedenen Investitionsbereiche stellt Plandaten dar. Die entsprechenden Haushaltsansätze sind gegenseitig deckungsfähig und erlauben daher eine flexible Anpassung an die Entwicklung des Antragsvolumens für die einzelnen Investitionskategorien.

1.1 Förderung der wirtschaftsnahen Infrastruktur

Die wirtschaftsnahe Infrastruktur hat infolge ihres Vorleistungscharakters Einfluss auf betriebliche Standortentscheidungen. Sie schafft die Rahmenbedingungen für den Aufbau und die Sicherung wettbewerbsfähiger Produktions- und Dienstleistungsstandorte.

Durch die GA-Förderung der wirtschaftsnahen Infrastruktur werden in Berlin Projekte realisiert, die den veränderten, erhöhten Anforderungen der Wirtschaft an bestimmte Bereiche der Infrastruktur aufgrund veränderter Rahmenbedingungen, des Strukturwandels und der zunehmenden Bedeutung neuer Technologien, Rechnung tragen. Hierbei handelt es sich vorrangig um Infrastrukturinvestitionen für die neuen ressortübergreifenden Akquisitionsschwerpunkte der Stadt sowie investive Maßnahmen im Bereich der Humankapitalbildung.

Gerade die Optimierung der Infrastruktur in diesen Bereichen wird für Berlin als Stadt im Wandel zur Dienstleistungsmetropole und auf dem Weg zum Zentrum innovativer Technologieentwicklung eine wesentliche Rolle spielen.

Wie bereits in den vergangenen Jahren wurden hierbei Projekte auf dem Wirtschafts- und Wissenschaftsstandort Adlershof (WISTA) und auf dem Biomedizinischen Forschungscampus Buch gefördert.

Durch die Bereitstellung der GA-Fördermittel wurden die Voraussetzungen für eine enge Zusammenarbeit zwischen Wirtschaftsunternehmen und Wissenschaftseinrichtungen geschaffen.

Im Rahmen des Ausbaus und der Modernisierung von Verkehrsverbindungen zur Anbindung und Erschließung von Industrie- und Gewerbeflächen wurden im Jahre 2003 Fördermittel in Höhe von 25,7 Mio. Euro für neun neue Investitionsmaßnahmen (Straßen, Brücken) in acht Berliner Bezirken zur Verfügung gestellt. Im Vordergrund steht insbesondere die verkehrliche Erschließung des Wirtschafts- und Wissenschaftsstandorts Adlershof (WISTA) sowie des Biomedizinischen Forschungscampus Buch.

Den wesentlichsten Förderschwerpunkt der Gemeinschaftsaufgabe im Jahre 2003 bildeten die 39 neuen Projekte der beruflichen Aus- und Fortbildung. Dabei steht der Neubau bzw. Ausbau von Oberstufenzentren im Vordergrund.

1.2 Förderung der gewerblichen Wirtschaft

Die Förderung der gewerblichen Wirtschaft ist zentraler Ausgangspunkt der Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit Berlins. Die Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen soll einhergehen mit der Steigerung der Produktivität und des Pro-Kopf-Einkommens. Besonders in den technologieorientierten, zukunftsweisenden Branchen und produktionsnahen Dienstleistungen sollen qualifizierte Arbeitsplätze gesichert und geschaffen werden.

Der Mitteleinsatz zielt dabei auf Investitionen zur

- Errichtung und Erweiterung von Betriebsstätten,
- Umstellung oder grundlegende Rationalisierung/Modernisierung einer Betriebsstätte,
- Erwerb einer stillgelegten oder von Stilllegung bedrohten Betriebsstätte, sofern er unter Marktbedingungen erfolgt.

Die Förderung des Landes Berlin konzentriert sich vorrangig auf Investitionsvorhaben kleiner und mittlerer Unternehmen (KMU). Sonstige Investitionen sind förderfähig, sofern diese Investitionen in Kompetenz- und Zukunftsfelder der Berliner Wirtschaft erfolgen bzw. sofern es sich um Errichtungs- und Erweiterungsinvestitionen von besonderer arbeitsmarkt- oder strukturpolitischer Bedeutung für Berlin handelt. Die Berliner Kompetenzfelder sind die Medien- und Kommunikationswirtschaft, die Medizin- und Biotechnologie, die optischen Technologien, die Verkehrs- und Umwelttechnik und die Produktionstechnik.

Die Bemessung der Förderhöchstsätze zielt neben der vorrangigen Behandlung von KMU auf besondere Struktureffekte. Ein besonderer Struktureffekt kann unterstellt werden, wenn das Vorhaben in besonderer Weise geeignet ist, qualitativen und quantitativen Defiziten der Wirtschaftsstruktur und des Arbeitsplatzangebotes entgegenzuwirken, insbesondere durch

- Investitionen, die zur Hebung bzw. Stabilisierung der Beschäftigung beitragen;

- Investitionen, die die regionale Innovationskraft stärken;
- Investitionen, die im Zusammenhang mit Existenzgründungen stehen;
- Investitionen, die Arbeits- und Ausbildungsplätze für Frauen und Jugendliche schaffen.

Weiterhin kann ein besonderer Struktureffekt bei Vorhaben unterstellt werden, die in überdurchschnittlichem Maße den Grundsätzen der Nachhaltigkeit entsprechen.

1.3 Förderung nichtinvestiver Maßnahmen

In den Jahren 2004 bis 2008 sollen im Land Berlin zur Förderung nichtinvestiver Maßnahmen in der gewerblichen Wirtschaft und im Bereich der wirtschaftsnahen Infrastruktur insgesamt 6 550 Tsd. Euro an GA-Mitteln eingesetzt werden.

Im Rahmen der ergänzenden Förderung von nichtinvestiven Unternehmenstätigkeiten zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit und Innovationskraft von kleinen und mittleren Unternehmen ist zur Unterstützung von Fach-

programmen des Landes ein GA-Fördervolumen von insgesamt 4,7 Mio. Euro im Zeitraum 2004 bis 2008 vorgesehen. Durch die GA-Mittel werden im Programmbereich Schulungsmaßnahmen das Programm „Zusätzliche Schulungsleistungen für kleine und mittlere Unternehmen“ im Zusammenhang mit GA-förderfähigen Sachinvestitionen sowie im Programmfeld Humankapitalbildung das Programm „Innovationsassistent“ verstärkt.

Im Rahmen der Förderung des Regionalmanagements, einem neuen, modellhaften und zunächst zeitlich befristeten Förderangebot der Gemeinschaftsaufgabe, werden in Berlin derzeit drei Vorhaben für einen Zeitraum von drei Jahren mit jährlich 200 000 Euro gefördert.

Als weitere nichtinvestive Maßnahme im Rahmen der wirtschaftsnahen Infrastruktur werden Planungs- und Beratungsleistungen gefördert, die die Träger zur Vorbereitung/Durchführung förderfähiger Infrastrukturmaßnahmen von Dritten in Anspruch nehmen, sofern sie nicht von anderen Ressorts zu finanzieren sind. Im Zeitraum 2004 bis 2008 sind dafür jährlich zwei Projekte an Planungs- und Beratungsleistungen eingeplant.

Tabelle 1

Finanzierungsplan 2004 bis 2008

Geplante Maßnahmen	Finanzmittel					
	2004	2005	2006	2007	2008	2004–2008
I. Investive Maßnahmen						
1. Gewerbliche Wirtschaft						
– GA-Normalförderung	88 881	83 614	76 700	72 100	72 100	393 395
– EFRE Ziel 1	18 786	18 935	–	–	–	37 721
– EFRE Ziel 2	4 117	4 027	3 442	–	–	11 586
2. Wirtschaftsnaher Infrastruktur						
– GA-Normalförderung	81 521	71 852	74 710	74 068	74 068	376 219
– EFRE Ziel 1	11 990	12 084	–	–	–	24 074
– EFRE Ziel 2	3 830	3 712	3 029	–	–	10 571
3. Insgesamt						
– GA-Normalförderung	170 402	155 466	151 410	146 168	146 168	769 614
– EFRE Ziel 1	30 776	31 019	–	–	–	61 795
– EFRE Ziel 2	7 947	7 739	6 471	–	–	22 157
II. Nichtinvestive Maßnahmen						
1. Gewerbliche Wirtschaft						
– GA-Mittel	1 000	1 000	900	900	900	4 700
2. Wirtschaftsnaher Infrastruktur						
– GA-Mittel	1 000	350	300	100	100	1 850
3. Insgesamt	2 000	1 350	1 200	1 000	1 000	6 550
III. Insgesamt (I + II)						
– GA-Mittel	211 125	195 574	159 081	147 168	147 168	860 116
IV. Zusätzliche Landesmittel	–	–	–	–	–	–

2. Sonstige Entwicklungsmaßnahmen

Europäischer Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) 2000 bis 2006

In der Förderperiode 2000 bis 2006 werden im Ostteil Berlins als auslaufendes Ziel-1-Gebiet rd. 33 % und im Fördergebiet des Westteils von Berlin als Ziel-2-Gebiet rd. 20 % der EFRE-Mittel im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ eingesetzt.

Folgende Maßnahmen sind im Rahmen der GA-Förderung vorgesehen:

- produktive Investitionen,
- Wirtschaftsnaher Infrastruktur,
- Infrastruktur im Bereich der beruflichen Aus-, Fort- und Weiterbildung.

Die Schwerpunkte des Förderprogramms und ihr finanzieller Umfang sind durch das „Gemeinschaftliche Förderkonzept“ (GFK) festgeschrieben. Das Gemeinschaftliche Förderkonzept für die ostdeutschen Bundesländer in der Förderperiode 2000 bis 2006 wurde am 19. Juni 2000 von der Europäischen Kommission genehmigt. Auf dieser Grundlage wurde das operationelle Programm für die Ziel-1-Gebiete Berlins konzipiert, das die Europäische Kommission am 29. Dezember 2000 genehmigt hat. Das Einheitliche Programmplanungsdokument für die Ziel-2-Gebiete orientiert sich ebenfalls an den Förderinhalten des GFK, um die Umsetzung einer einheitlichen Förderstrategie in der Region zu gewährleisten und ist von der Kommission am 3. Dezember 2001 genehmigt worden.

Vorgesehen ist u. a., den Bereich der Förderung von Forschung und Entwicklung weiter auszubauen sowie das bewährte Förderinstrumentarium im Bereich des Umweltschutzes fortzusetzen. Neu ist die Unterstützung von Stadtteilen mit besonderem Entwicklungsbedarf aufgrund ökonomischer, sozialer, städtebaulicher und infrastruktureller Defizite.

Mit dem Abschluss der Förderperiode 2000 bis 2006 wird Berlin seinen Förderstatus als auslaufendes Ziel-1-Gebiet bzw. Ziel-2-Übergangsgebiet weitgehend verlieren. Dann könnte Berlin ab 2007 als Ziel-2 für den Ostteil der Stadt und als Ziel-2-Übergangsgebiet für Fördergebiete im Westteil der Stadt wesentlich weniger EFRE-Mittel erhalten.

C. Förderergebnisse 2003

1. Gewerbliche Wirtschaft

1.1 Förderung investiver Maßnahmen

Im Jahre 2003 wurden im Rahmen der GA insgesamt 244 neue bzw. geänderte Anträge der gewerblichen Wirtschaft mit einem Investitionsvolumen von fast 820 Mio. Euro bewilligt. Hierfür wurden GA-Mittel in Höhe von 86,6 Mio. Euro eingesetzt. Der durchschnittliche Fördersatz betrug für die Bewilligungen im Jahre 2003 rd. 10,6 %.

Mit diesen Investitionsvorhaben sollen in Berlin 8 309 Arbeitsplätze geschaffen und gesichert werden, davon 6 560 Arbeitsplätze für Männer (anteilig 79,0 %) und 1 749 Arbeitsplätze für Frauen (anteilig 21,0 %).

Von den insgesamt bewilligten Anträgen fielen bei einer Branchenzuordnung den Wirtschaftszweigen Datenverarbeitung und Dienstleistungen für Unternehmen, Metallherzeugung/-bearbeitung sowie Filmherstellung/-verleih/Hörfunk/Fernsehen die meisten Bewilligungen zu.

Schwerpunkte der Investitionstätigkeiten liegen dabei auf Errichtungs- und Erweiterungsinvestitionen.

1.2 Förderung nichtinvestiver Maßnahmen

Im Rahmen der ergänzenden Förderung von nichtinvestiven Unternehmensaktivitäten zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit und Innovationskraft von kleinen und mittleren Unternehmen sind insgesamt 1,5 Mio. Euro an GA-Mitteln bei zwei Fachprogrammen des Landes eingesetzt worden.

Mit GA-Mitteln wurde das Programm „Innovationsassistent“ in 73 Förderfällen mit über 1,2 Mio. Euro verstärkt. Von den 73 geförderten Innovationsassistenten waren 55 Männer (anteilig 75,3 %) und 18 Frauen (anteilig 24,7 %).

Das Programm „Zusätzliche Schulungsleistungen für kleine und mittlere Unternehmen im Zusammenhang mit GA-förderfähigen Sachinvestitionen“ wurde mit 13 Maßnahmen in Höhe von 0,3 Mio. Euro gefördert. Die geförderten Schulungsleistungen besuchten insgesamt 181 Teilnehmer, davon 127 Männer (anteilig 70,2 %) und 54 Frauen (anteilig 29,8 %).

2. Wirtschaftsnaher Infrastruktur

2.1 Förderung investiver Maßnahmen

2003 wurden 59 neue Vorhaben sowie neue Bauabschnitte von bereits laufenden Vorhaben im Bereich der wirtschaftsnahen Infrastruktur mit einem Investitionsvolumen von über 110 Mio. Euro mit GA-Mitteln in Höhe von 93,7 Mio. Euro gefördert. Der durchschnittliche Fördersatz betrug für die Bewilligungen im Jahr 2003 rd. 85 %.

Schwerpunkte der Förderung waren der Ausbau von Ausbildungs-, Fortbildungs- und Umschulungsstätten mit 39 neuen Vorhaben sowie die Errichtung und der Ausbau von Verkehrsverbindungen mit neun neuen Vorhaben.

2.2 Förderung nichtinvestiver Maßnahmen

Im Rahmen der Förderung des Regionalmanagements, einem neuen, modellhaften und zunächst zeitlich befristeten Förderangebot der Gemeinschaftsaufgabe, wurden in Berlin bisher drei Vorhaben der Bezirke Pankow, Lichtenberg und Marzahn für einen Zeitraum von drei Jahren mit jährlich ca. 200 000 Euro pro Projekt bewilligt.

Die Förderung ermöglicht, dass die Regionalmanager im Rahmen eines Querschnittsmanagements Netzwerke, Verbundprojekte, Innovationscluster u. Ä. aufbauen, um die verborgenen Beschäftigungs- und Wachstumspotenziale des Bezirkes zu mobilisieren.

D. Verwendungsnachweiskontrolle

Bei der Prüfung der Verwendungsnachweise handelt es sich um eine Kontrolle der Ordnungsmäßigkeit der Subventionsgewährung sowie der Erfüllung der Förder Voraussetzungen im Rahmen der GA. Dabei wird auch die zweckentsprechende, wirtschaftliche und sparsame Verwendung der Zuwendungsmittel geprüft. Die Verwendungsnachweiskontrolle gehört zu der den Ländern obliegenden Durchführung der GA.

Für das Jahr 2003 hat die Verwendungsnachweiskontrolle im Rahmen der GA für das Land Berlin als einheitliches Fördergebiet Folgendes ergeben:

Insgesamt

- | | |
|-----|--|
| 376 | geprüfte und abgeschlossene Verwendungsnachweise, davon |
| 326 | Verwendungsnachweise der gewerblichen Wirtschaft und |
| 50 | Verwendungsnachweise der wirtschaftsnahen Infrastruktur. |

Bei der Verwendungsnachweisprüfung wurde kein Verdachtsfall von Subventionsbetrug festgestellt.

3. Regionales Förderprogramm „Brandenburg“

A. Wirtschaftliche Analyse des Aktionsraumes

1. Allgemeine Beschreibung des Aktionsraumes

Der Aktionsraum umfasst das Land Brandenburg mit einer Fläche von 29 477 km² und 2 602 Mio. Einwohnern (EW), von denen ca. 36 % im engeren Verflechtungsraum Brandenburg/Berlin leben. Mit ca. 88 Einwohnern pro km² hat Brandenburg nach Mecklenburg-Vorpommern die geringste Bevölkerungsdichte der Bundesrepublik Deutschland (bundesdeutscher Durchschnitt: 230 EW/km²).

Dabei sind erhebliche regionale Unterschiede zwischen alten Bergbau- und Industrieregionen (wie dem Landkreis Oberspreewald-Lausitz mit 119 EW/km²) oder Berlin-nahen Kreisen (wie dem Landkreis Barnim mit 114 EW/km²) einerseits und ländlichen Gebieten (wie dem Landkreis Ostprignitz-Ruppin mit 45 EW/km²) andererseits zu verzeichnen.

Alle Teilräume des Landes weisen infrastrukturelle Schwächen auf (hauptsächlich im Bereich der Verkehrsinfrastruktur). Dieses gilt insbesondere für größere Bereiche des äußeren Entwicklungsraumes. Dagegen hat sich – trotz unverändert vorhandener Defizite – die infrastrukturelle Situation im engeren Verflechtungsraum Berlin-Brandenburg gebessert. Auch der Brandenburger Flughafen Schönefeld sowie die Berliner Flughäfen Tegel und Tempelhof sind relativ gut erreichbar.

Das Land Brandenburg hat eine ca. 250 km lange Grenze zur Republik Polen, des Weiteren grenzt es an die Bundesländer Berlin, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Niedersachsen.

2. Kennzeichnung der wirtschaftlichen Situation des Aktionsraumes

2.1 Allgemeine Beschreibung der wirtschaftlichen und Arbeitsmarktsituation

Wirtschaftswachstum

Im Jahr 2002 ist die gesamtwirtschaftliche Leistung (Bruttoinlandsprodukt) Brandenburgs preisbereinigt um 0,5 % gefallen. Damit verlief die Entwicklung etwas ungünstiger als im bundesdeutschen Durchschnitt mit plus 0,2 %. Die Wertschöpfung im Verarbeitenden Gewerbe entwickelte sich hingegen dynamischer als im Bundesdurchschnitt (Brandenburg: 2,5 %, Deutschland: – 0,3 %).

Der Umsatz der Industrie nahm im Jahre 2002 nur um 0,9 % zu. Wachstumsträger unter den großen Zweigen waren im Jahre 2002 das Holzgewerbe (Umsatzveränderung + 47,1 %), die Herstellung von Kraftwagen und -teilen (+ 30,4 %), Gummi- und Kunststoffwaren (+ 16,1 %),

die Chemische Industrie (+ 7,4 %), das Ernährungsgewerbe (+ 2,6 %) und das Papiergewerbe (+ 1,0 %). Andere wichtige Zweige wie der Maschinenbau (+ 0,2 %) und die Metallherzeugung und -bearbeitung (– 0,4 %) kamen nur (annähernd) auf den Vorjahresstand. Zu den großen Branchen mit Umsatzverlusten gehörten neben der Herstellung von Metallernzeugnissen (– 2,8 %), und der Branche Glasgewerbe, Keramik, Verarbeitung von Steinen und Erden (– 7,4 %) vor allem der Sonstige Fahrzeugbau (Schienen- und Luftfahrzeuge) mit minus 28 %. Dieser Umsatzverlust um mehr als ein Viertel – der erste Rückgang nach acht Jahren – trifft den zweitgrößten Zweig der brandenburgischen Industrie, der unter den Einwirkungen der am 11. September 2001 ausgelösten weltweiten Krise in der Luftfahrtbranche steht.

Nach anfänglichen Zuwächsen blieben die Ausfuhren des Landes im weiteren Verlauf des Jahres 2002 mehr und mehr hinter den Vorjahreswerten zurück. Insgesamt kam es 2002 zu einem Minus von 3,1 %. Wie schon bei der Produktion schlug die Krise der Luftfahrtindustrie auch im Außenhandel spürbar auf die Gesamtentwicklung durch. Besonders betroffen waren dadurch die Exporte in die USA.

Die Bauwirtschaft befand sich im Jahr 2002 noch immer in einem Schrumpfungsprozess: Der Umsatz des Bauhauptgewerbes war um 7,0 % rückläufig. Da die finanzschwachen Gebietskörperschaften als Auftraggeber weiterhin wenig in Erscheinung treten, ist mit einer Trendwende im Bau vorerst nicht zu rechnen.

Im Jahr 2002 nutzten 2,94 Millionen Besucher Brandenburgs Beherbergungseinrichtungen. Dabei ging die Zahl der Übernachtungen gegenüber 2001 um 3,7 % zurück.

Wie schon in den letzten Jahren musste das Handwerk auch im Jahr 2002 Umsatzeinbußen hinnehmen. Im zweiten Halbjahr hat sich der Abwärtstrend im Durchschnitt aller Gewerke allerdings abgeflacht.

Beschäftigung

Die Beschäftigung ist im Jahre 2002 im Verarbeitenden Gewerbe leicht – um 0,5 % – gesunken und betrug im Jahresdurchschnitt 83 900 Personen (= Beschäftigte in Betrieben mit 20 Beschäftigten und mehr).

Beschäftigungszuwächse hatten die Branchen Herstellung von Kraftwagen und -teilen (+ 14,4 %), Recycling (+ 12,6 %), Herstellung von Geräten der Elektrizitätserzeugung und -verteilung (+ 4,4 %), das Papiergewerbe (+ 2,1 %), die Chemische Industrie (+ 1,6 %) und das Ernährungsgewerbe (+ 0,6 %) zu verzeichnen. Im Gegensatz dazu mussten u. a. das Textilgewerbe (– 16,7 %), die Branche Glasgewerbe, Keramik, Verarbeitung von Steinen und Erden (– 10,5 %), das Bekleidungs-gewerbe (– 9,7 %), die Herstellung von Möbeln, Schmuck,

Musikinstrumenten, Sportgeräten, Spielwaren usw. (– 4,9 %) und der Maschinenbau (– 1,1 %) Beschäftigungseinbußen hinnehmen.

Im Baugewerbe (Bauhaupt- und Ausbaugewerbe) sank im Jahr 2001 die Zahl der Beschäftigten um 13,8 %. Sie ist dort damit im fünften Jahr in Folge gesunken.

Die Gesamtzahl der Erwerbstätigen Brandenburgs lag im Jahr 2002 bei 1 023 000 Personen. Das waren 2,1 % weniger als im Vorjahr.

Die Zahl der Arbeitslosen betrug im Jahre 2002 durchschnittlich 237 831 Personen. Knapp die Hälfte (48,4 %) davon waren Frauen. Die Arbeitslosenquote (Arbeitslose im Verhältnis zu allen zivilen Erwerbspersonen) lag bei 17,5 %, bei Frauen erreichte sie 17,8 %. Brandenburg hat in Ostdeutschland die zweitniedrigste Arbeitslosenquote. Zu den offiziell als arbeitslos registrierten kamen weitere 43 000 Personen, die in arbeitsmarktpolitische Programme (Arbeits- und Struktur Anpassungsmaßnahmen, berufliche Weiterbildung) einbezogen waren.

Zur Jahresmitte 2001 arbeiteten 208 130 Personen außerhalb des Landes, darunter 140 250 in Berlin. Aus anderen Bundesländern kamen 90 710 Pendler nach Brandenburg.

2.2 Indikatoren zur Förderbedürftigkeit des Aktionsraumes

Der Bund-Länder-Planungsausschuss beschloss am 25. März 1999 auf der Grundlage von Regionalindikatoren die Fördersätze nach Arbeitsmarktregionen.

Mit neuerlichem Beschluss des Bund-Länder-Planungsausschuss vom August 2002 hat er seine Auffassung bekräftigt, „dass die regelmäßige Neuabgrenzung des GA-Fördergebiets anhand aktueller Regionaldaten und objektiver Kriterien eine wichtige Voraussetzung für die politische Legitimität und Akzeptanz der Gemeinschaftsaufgabe ist“. Aus Gründen der Rechtssicherheit hielt er es aber für geboten, die bisherige Fördergebietsabgrenzung für den Zeitraum 2004 bis 2006 beizubehalten, zumal die Europäische Kommission zugesagt hatte, die bundesdeutsche Fördergebietskarte unbürokratisch und kurzfris-

tig zu verlängern. Die Europäische Kommission hat am 2. April 2003 ihre beihilferechtliche Genehmigung zur Verlängerung der deutschen Fördergebiete erteilt.

Danach sind im Land Brandenburg alle Arbeitsmarktregionen, mit Ausnahme der Arbeitsmarktregion Berlin, die auch die Orte des engeren Verflechtungsraumes des Landes Brandenburg beinhaltet*) (ca. 920 000 EW), sowie die Arbeitsmarktregion Belzig ohne die Orte im engeren Verflechtungsraum (ca. 80 000 EW) in das Fördergebiet A eingestuft worden. Im Fördergebiet A können förderfähige Investitionen mit dem höchsten Fördersatz bezuschusst werden. In den Brandenburger Gemeinden der Arbeitsmarktregion Berlin beträgt die Höchstförderung für einzelbetriebliche Investitionsvorhaben seit 1. Januar 2000 20 % Nettosubventionsäquivalent zuzüglich 10 % Bruttosubventionsäquivalent für kleine und mittlere Unternehmen (KMU). Die Arbeitsmarktregion Belzig, bestehend aus dem Landkreis Potsdam-Mittelmark ohne die Brandenburger Gemeinden der Arbeitsmarktregion Berlin, ist weiterhin in das Fördergebiet B eingestuft, in dem die mögliche Höchstförderung für einzelbetriebliche Maßnahmen 28 %, für KMU 43 %, beträgt. Die Städte Fürstenwalde/Spree, Strausberg und die Gemeinde Wünsdorf sind in das Fördergebiet A mit einer Höchstförderung für einzelbetriebliche Vorhaben von 35 %, für KMU mit 50 %, eingestuft.

Die einzelnen Indikatoren wurden für die Bestimmung des Gesamtindikators wie folgt gewichtet:

– durchschnittliche Unterbeschäftigtenquote 1996 bis 1998	40 %
– Einkommen der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten pro Kopf 1997	40 %
– Infrastrukturindikator	10 %
– Erwerbstätigenprognose bis 2004	10 %

*) Gemeinden des engeren Verflechtungsraumes ohne die Städte Fürstenwalde/Spree, Strausberg und die Gemeinde Wünsdorf.

Indikatoren zur Neuabgrenzung der GA-Fördergebiete für die Jahre 2000 bis 2006 (Ostdeutschland = 100)

Arbeitsmarktregion	Unterbeschäftigungsquote 1996–1998	Bruttojahreslohn pro Kopf 1997	Infrastrukturindikator	Prognose Erwerbstätigenquote 2004	Gesamtindikator
Prenzlau	98,055	99,333	98,875	99,627	98,803
Perleberg	98,753	99,094	98,285	99,761	98,943
Senftenberg	98,229	99,717	100,279	98,508	99,054
Finsterwalde	98,928	98,998	99,938	99,310	99,094
Brandenburg an der Havel	98,728	99,710	100,145	97,700	99,157
Eberswalde	98,903	99,550	99,204	99,389	99,240
Neuruppin	99,177	99,305	99,287	100,480	99,261

Arbeitsmarktregion	Unterbeschäftigungsquote 1996–1998	Bruttojahreslohn pro Kopf 1997	Infrastrukturindikator	Prognose Erwerbstätigenquote 2004	Gesamtindikator
Frankfurt (Oder)	99,875	99,611	100,208	98,820	99,707
Cottbus	99,925	99,834	99,960	98,748	99,774
Luckenwalde	100,249	99,084	99,905	101,350	99,856
Belzig	101,396	99,451	99,602	102,021	100,496
Berlin, einschl. Gemeinden e. V.	101,197	101,528	103,499	99,052	101,340

B. Entwicklungsziele/-aktionen und Finanzmittel

Vorrangiges Ziel der Politik der Landesregierung ist eine dynamische und effiziente wirtschaftliche Entwicklung, verbunden mit der Schaffung und dem Erhalt von Arbeitsplätzen, betrieblichen Ausbildungsplätzen und der Verbesserung der Infrastruktur unter Einbeziehung der Ziele von Ressourcenschonung, Umwelt- und Klimaschutz gemäß dem Leitbild der nachhaltigen Entwicklung, das soziale, wirtschaftliche und Umweltaspekte so ins Gleichgewicht bringt, dass die Entfaltungsfähigkeit zukünftiger Generationen gegenüber heute nicht eingeschränkt wird. Die Chancengleichheit von Frauen und Männern im Sinne des Gender-Mainstreaming-Ansatzes ist dabei gleichsam zu berücksichtigen.

Die Landesregierung misst der Erweiterung der Europäischen Union große Bedeutung für die Entwicklung des Landes Brandenburg bei. Zur Vorbereitung auf die Erweiterung der Europäischen Union hat sie eine interministerielle Arbeitsgruppe eingesetzt und in bisher zwei Berichten ausführlich die Maßnahmen und Initiativen dargestellt, die zur Vorbereitung des Landes auf die EU-Erweiterung unternommen worden sind bzw. künftig ergriffen werden sollen.

Der Schwerpunkt der Politik der Landesregierung liegt weiterhin auf der Bekämpfung der Arbeitslosigkeit. Unter besonderer Maßgabe des von der EU geforderten Gender-Mainstreaming wird die Schaffung und Erhaltung von Arbeitsplätzen von allen Politikbereichen unterstützt. Dabei werden durch die Verknüpfung geeigneter Förder- und Finanzierungsinstrumente (Fördermix) Wirkungsgrad und Einsatzmöglichkeiten von Landesmitteln erhöht und Finanzierungsspielräume geschaffen. Da die einsetzbaren Finanzierungselemente überwiegend investiven Charakter haben, ist der Fördermix außerdem geeignet, einem Absinken der Investitionen zu begegnen und einen wesentlichen Beitrag zum Erhalt und zur Schaffung wettbewerbsfähiger Arbeitsplätze zu leisten.

Eine wesentliche Rolle bei der Erhöhung des Wirkungsgrades von Fördermitteln (einschließlich EU-Mitteln) spielt dabei die Verzahnung mit Mitteln der Bundesagentur für Arbeit (BA). Die finanziellen Möglichkeiten der BA als größtem Finanzier aktiver Arbeitsmarktpolitik stellen ein

erhebliches Potenzial dar, dessen strukturpolitisch wirksame Nutzung die Landesregierung wiederholt in Kabinettsbeschlüssen (zuletzt im Februar 2003) bekräftigte.

Die wichtigsten Voraussetzungen für die Schaffung von Arbeitsplätzen sind private und öffentliche Investitionen, Innovationen, die Bildung von Humankapital, geeignete Maßnahmen zur Erleichterung des Marktzugangs sowie die Unterstützung des Managements.

Die verfügbaren Finanzmittel werden vorrangig für die Schaffung neuer und die Sicherung vorhandener Arbeits- und Ausbildungsplätze insbesondere für Frauen und Jugendliche mit dem Ziel einer dynamischen, effizienten und nachhaltigen Wirtschaftsentwicklung eingesetzt. Dabei wird der Gender-Mainstreaming-Ansatz dem Mitteleinsatz zugrunde gelegt.

1. Entwicklungsziele/-aktionen und Finanzmittel im Rahmen der GA

Auf oben genanntes Ziel werden ausgerichtet:

- die Erhöhung der Attraktivität Brandenburgs durch Errichtung bzw. Verbesserung einer funktionsfähigen wirtschaftsnahen Infrastruktur. Dazu gehören auch Investitionsvorhaben für die wirtschaftsnahe Infrastruktur in den Kommunen, die die Ansiedlungsbereitschaft von Investoren erhöhen und die Lebens- und Umweltqualität sowie die Vereinbarkeit von Beruf und Familie verbessern und dauerhaft sichern;
- die Ansiedlung von Unternehmen, insbesondere aus wachstumsstarken Branchen;
- die Umstrukturierung von Unternehmen aus gefährdeten Branchen;
- die Sicherung der Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen, insbesondere von KMU;
- die Förderung von Existenzgründungen, auch unter Berücksichtigung spezifischer Ansätze der Gründung durch Frauen;
- die Unterstützung von Technologie- und Gründungszentren zur Beschleunigung des Wachstums von kleinen und mittleren Unternehmen;
- die Vernetzung innovativer technologieorientierter Verbände von Hochschulen, außeruniversitären

Forschungseinrichtungen sowie kleinen und mittleren Unternehmen;

- die Entwicklung des Tourismus, insbesondere die integrierte Reisegebietsentwicklung sowie die Entwicklung der Fremdenverkehrsinfrastruktur entsprechend den Leitlinien und Handlungsfeldern der „Grundsätze zur weiteren Ausgestaltung des Tourismus im Land Brandenburg“;
- die Durchführung nichtinvestiver Maßnahmen zur Stärkung des Humankapitals in KMU und unter Berücksichtigung des Aspektes gleicher Berufschancen für Frauen und Männer.

1.1 Förderung der gewerblichen Wirtschaft

Die Förderung der gewerblichen Wirtschaft wird gemäß dem Leitbild der dezentralen Konzentration auf landesplanerisch präferierte Schwerpunkttorte konzentriert. Für die strukturschwachen Regionen (Fördergebiet A des Rahmenplanes), zu denen alle Arbeitsmarktregionen des Landes Brandenburg mit Ausnahme der Brandenburger Gemeinden der Arbeitsmarktregion Berlin sowie der Gemeinden der Arbeitsmarktregion Belgig gehören, können förderfähige Investitionen bei Nachweis einer hohen Effizienz mit Förderhöchstsätzen bezuschusst werden.

In den Gemeinden der Arbeitsmarktregion Belgig (Landkreis Potsdam-Mittelmark ohne die Brandenburger Gemeinden der Arbeitsmarktregion Berlin) beträgt der Förderhöchstsatz 28 %, bei KMU 43 %. In den Brandenburger Gemeinden der Arbeitsmarktregion Berlin liegen die Förderhöchstsätze bei 20 % Nettosubventionsäquivalent, für KMU zuzüglich 10 % Bruttosubventionsäquivalent.

Das Land Brandenburg behält sich vor, bestimmte Branchen oder Fördergegenstände auszuschließen und ökologisch nachteilige Maßnahmen nicht zu fördern. Näheres wird in der Förderrichtlinie des Landes geregelt.

1.2 Förderung der wirtschaftsnahen Infrastruktur

Die Förderung von Maßnahmen der wirtschaftsnahen Infrastruktur wird in der Regel ebenfalls auf landesplanerisch präferierte Standorte konzentriert.

Bei der Erschließung von Industrie- und Gewerbeflächen wird auf einen engen Bezug zur Entwicklung der gewerblichen Wirtschaft geachtet, d. h. insbesondere darauf, dass ein unmittelbarer Bedarf vorhanden ist und keine Überkapazitäten entstehen. Die Vorhaben müssen wirtschaftlich und auf Dauer tragfähig sein.

Es sollen vorrangig solche Projekte und Standorte gefördert werden, die

- den Erhalt industrieller Schwerpunktstandorte sichern;
- auf die Revitalisierung von brachgefallenen Industrie-, Verkehrs-, Konversions- und sonstigen fehlgenutzten Flächen gerichtet sind, die für eine gewerbliche Nut-

zung geeignet sind, deren Nachnutzung wirtschaftlich effizient ist und den Zielen der Raumordnung und Landesplanung entsprechen;

- die Erreichung von Synergieeffekten beim Einsatz der Fördermittel zum Ziel haben.

Daneben soll die Verbesserung der unmittelbaren Anbindung bestehender Gewerbe- und Industriegebiete und bestehender Fremdenverkehrsstandorte an das überörtliche Straßen- und Schienennetz sowie die Errichtung oder der Ausbau von Abwasserentsorgungsanlagen mit dem Ziel der Verbesserung der Standortbedingungen für Unternehmen unterstützt werden.

Die Vorhaben müssen den strukturpolitischen Zielsetzungen der Landesregierung entsprechen, d. h. sie müssen erhebliche Bedeutung für die infrastrukturelle Entwicklung der Region und positive Auswirkungen auf die Entwicklung der gewerblichen Wirtschaft haben. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn durch die nachfolgenden Ansiedlungen bzw. Investitionen unmittelbar Arbeitsplätze geschaffen oder gesichert werden.

Darüber hinaus wird bei umfangreichen Vorhaben eine Verzahnung mit anderen Förderprogrammen des Landes z. B. mit Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen angestrebt, um insgesamt eine größere Anzahl von Projekten realisieren zu können.

Um die Landkreise und kreisfreien Städte in den besonders strukturschwachen Regionen bei ihren Entwicklungsbemühungen zu unterstützen, werden derzeit sechs Regionalmanagement-Projekte im Rahmen eines befristeten Modellversuchs gefördert, mit denen den betroffenen Regionen von gezielt für diese Aufgabe eingesetzten Regionalmanagern Anstöße bei der Mobilisierung des regionseigenen Entwicklungspotenzials und der regionalen Entwicklungsaktivitäten gegeben wird.

1.3 Förderung des Tourismus

Die Förderung der gewerblichen Wirtschaft und der wirtschaftsnahen Infrastruktur schließt den Bereich Tourismus mit ein.

Die Landesregierung sieht die integrierte Erschließung der Reisegebiete des Landes entsprechend ihrer touristischen Profilierung und in Abstimmung mit der Standortentwicklung und regionalen Entwicklungskonzeptionen als Schwerpunkt der Tourismuspolitik an. Dies bedeutet, dass innerhalb der Tourismusförderung die öffentlichen Hilfen vor allem auf Schwerpunktgebiete und Projekte zu richten sind, in denen sie kurzfristig am wirkungsvollsten zur Entstehung und zum Erhalt von Arbeitsplätzen und dauerhaften Einkommen beitragen können.

Zur Weiterentwicklung des Gesundheitstourismus werden in staatlich anerkannten Kur- und Erholungsorten Vorhaben der gewerblichen Wirtschaft zur Angebotserweiterung und Qualitätsverbesserung sowie Infrastrukturmaßnahmen zur Attraktivitätssteigerung gefördert.

Zur Entwicklung des Wasserwandertourismus wird das Land schwerpunktmäßig an ausgewählten Wasserläufen

Vorhaben der gewerblichen Wirtschaft und Infrastrukturmaßnahmen, die dem Wasserwandern dienen, unter Beachtung der Belange des Natur- und Umweltschutzes fördern. Das Land wird Maßnahmen zur Komplettierung des überregionalen Radwanderwegenetzes im Land Brandenburg weiterhin unterstützen. In der gewerblichen Wirtschaft haben Vorhaben zur Qualitätsverbesserung des Angebotes Vorrang; dies gilt auch für gewerblich betriebene jugendtouristische Einrichtungen.

1.4 Förderung nichtinvestiver Maßnahmen

Zur Stärkung der Wettbewerbs- und Anpassungsfähigkeit sowie der Innovationskraft von kleinen und mittleren Unternehmen werden GA-Mittel zur teilweisen Finanzierung von betrieblichen Beratungsleistungen, für auf betriebliche Bedürfnisse gerichtete Schulungsleistungen, zur Einführung von Qualitäts- und Umweltmanagementsystemen, zur Unterstützung der Markterschließung, zur

qualitativen Verbesserung der Personalstruktur durch die Erstinstellung und Beschäftigung von Hochschulabsolventen/-innen und zur Durchführung betrieblicher Maßnahmen im Rahmen der angewandten Forschung und Entwicklung bereitgestellt. Näheres wird in Förderrichtlinien geregelt.

Die Förderung dieser nichtinvestiven Unternehmensaktivitäten folgt generell einem integrativen Ansatz, der nicht die Investitionen in einzelnen Unternehmensbereichen in den Vordergrund stellt, sondern das Unternehmen im Rahmen betriebswirtschaftlicher Aspekte ganzheitlich betrachtet. Damit bietet sich den Unternehmen die Chance, wirtschaftliche Aspekte wie z. B. Qualitätsmanagement gleichberechtigt mit Umweltgesichtspunkten wie dem schonenden Umgang mit Ressourcen und sozialen Aspekten wie z. B. Arbeitssicherheit zu berücksichtigen mit dem Ziel, die Unternehmen zu einer nachhaltigen Wirtschaftsweise zu befähigen.

Finanzierungsplan 2004 bis 2008

– in Mio. Euro –

Geplante Maßnahmen	Finanzmittel					
	2004	2005	2006	2007	2008	2004–2008
I. Investive Maßnahmen						
1. Gewerbliche Wirtschaft	211,075	197,580	220,080	159,786	142,280	930,801
– GA-Normalförderung	152,075	140,580	142,280	142,280	142,280	719,495
– EFRE	59,000	57,000	77,800	17,506	0,000	211,306
2. Wirtschaftsnahe Infrastruktur	81,000	93,270	91,047	76,400	76,400	418,117
– GA-Normalförderung	63,100	75,570	76,400	76,400	76,400	367,870
– EFRE	17,900	17,700	14,647	0,000	0,000	50,247
3. Insgesamt	292,075	290,850	311,127	236,186	218,680	1 348,918
– GA-Normalförderung	215,175	216,150	218,680	218,680	218,680	1 087,365
– EFRE	76,900	74,700	92,447	17,506	0,000	261,553
II. Nichtinvestive Maßnahmen						
1. Gewerbliche Wirtschaft	23,100	22,500	18,100	13,032	11,200	87,932
2. Wirtschaftsnahe Infrastruktur	1,000	0,000	0,000	0,000	0,000	1,000
3. Insgesamt	24,100	22,500	18,100	13,032	11,200	88,932
III. Insgesamt (I + II)	316,175	313,350	329,227	249,218	229,880	1 437,850
IV. Zusätzliche Landesmittel	–	–	–	–	–	–

2. Weitere Entwicklungsmaßnahmen mit regionalem Bezug

2.1 Europäischer Fonds für regionale Entwicklung (EFRE)

Die Europäische Gemeinschaft beteiligt sich in den Bereichen Regional-, Sozial- und Agrarstrukturen an Fördermaßnahmen in den Mitgliedstaaten. Die Mittel des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) für den Zeitraum 2000 bis 2006 in Höhe von voraussichtlich 1,64 Mrd. Euro werden in Höhe von ca. 0,58 Mrd. Euro zu ca. 35 % in Verbindung mit der GA eingesetzt (im Zeitraum 1994 bis 1999 ca. 75 %).

Über 1,0 Mrd. Euro werden bis 2006 außerhalb der GA, insbesondere zur Verbesserung der wirtschaftsnahen Infrastruktur, zur Technologieförderung, für Vorhaben des Immissionsschutzes, für erneuerbare Energien, für Maßnahmen der kommunalen Wasserversorgung und Abwasserentsorgung, für die Abfallentsorgung, für das kommunale Kulturinvestitionsprogramm, im Bereich des Hochschulwesens und der außerhochschulischen Forschungseinrichtungen, im Bereich der Bildung, der Verkehrsinfrastruktur sowie zur Entwicklung städtebaulich relevanter Brachflächen und der Erneuerung und Entwicklung städtischer Problemgebiete bereitgestellt. Von den in der Förderperiode 1994 bis 1999 von der Europäischen Kommission (EU KOM) aufgelegten Gemeinschaftsinitiativen (GI) werden im Zeitraum 2000 bis 2006 nur die Gemeinschaftsinitiativen INTERREG und URBAN weitergeführt.

Im Hinblick auf die Bestrebungen zur Verzahnung von Fördermitteln hat die Europäische Kommission den Einsatz von Mitteln der Arbeitsförderung bei EFRE-Fördermaßnahmen des Operationellen Programms Brandenburg 2000 bis 2006 unter bestimmten Voraussetzungen und in einem bestimmten Umfang zugelassen. Zur Umsetzung dieser Möglichkeit hat die Landesregierung im Februar 2003 Grundsätze für die Verzahnung von EFRE-Fördermaßnahmen mit Maßnahmen der Bundesanstalt für Arbeit beschlossen.

2.2 Förderung des Mittelstandes

Für kleine und mittlere Unternehmen, die nicht im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe förderfähig sind, sind folgende Programme aufgelegt worden:

- Programm zur Gründungs- und Wachstumsfinanzierung

Bereitstellung von zinsgünstigen Darlehen zu Existenzgründungen von kleinen und mittleren Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft und für Angehörige freier Berufe. Darlehensobergrenze 2,0 Mio. Euro. Bei Darlehen bis 0,5 Mio. Euro können kleine Unternehmen bis zu 50 Beschäftigten eine zusätzliche Zinsverbilligung durch das Land Brandenburg erhalten.

Im Rahmen der Gründungs- und Wachstumsfinanzierung wurde zusätzlich der Baustein „Wachstum-Plus“ beschlossen. Er richtet sich schwerpunktmäßig an Handwerks- und Einzelhandelsbetriebe.

- Programm zur Förderung des Coaching von neu gegründeten Unternehmen

Gewährung eines Zuschusses in Höhe von bis zu 2 600 Euro bei der Inanspruchnahme von Coachingleistungen (beratender Begleitung) durch kleine und mittlere Unternehmen, sofern sie in Vorbereitung auf ihre Gründung eine mit Mitteln des ESF finanzierte qualifizierende Beratung über regionale Lotsendienste nutzen. Das Programm dient dazu, die Wettbewerbschancen von neugegründeten Unternehmen zu verbessern. Es ist mit einer Förderrichtlinie des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen zur Vorbereitung von Gründungsvorhaben verzahnt worden.

- Programm zur Liquiditätssicherung (LISI)

Das einmalige Darlehen (in Höhe von 20 % der letzten festgestellten Bilanzsumme, max. 1,02 Mio. Euro, banküblicher Zinssatz) dient der Überbrückung von Liquiditätseingängen in kleinen und mittleren Unternehmen, deren Zukunftsaussichten positiv eingeschätzt werden, die aber über eine nur schwache Eigenkapitalbasis und nicht ausreichende Sicherheiten verfügen.

- Konsolidierungsfonds zur Sicherung mittelständischer Unternehmen (KONSI)

Einmalige Konsolidierungshilfe in Form eines Darlehens bis zu einer Höhe von 1,02 Mio. Euro zur Überbrückung von Liquiditätseingängen zur Konsolidierung in kleinen und mittleren Unternehmen.

- Programme zur Förderung der Berufsausbildung im Land Brandenburg durch die Gewährung von Zuschüssen zur

- Förderung der überbetrieblichen Lehrlingsunterweisung und die Errichtung und vor allem Ergänzung und Modernisierung von überbetrieblichen Berufsbildungsstätten

- Förderung von Ausbildungsverbänden.

- Programm zur Schaffung zusätzlicher Ausbildungsplätze (gemäß jährlichen Vereinbarungen zwischen dem Bund und den neuen Bundesländern mit Ergänzung/Aufstockung durch das Land Brandenburg).

- Programm zur Förderung der Kompetenzentwicklung durch Qualifizierung in kleinen und mittleren Unternehmen im Land Brandenburg

Gewährung von Zuschüssen für die Qualifizierung von Beschäftigten und Geschäftsführer/-innen für die Beratung des Managements zur Erarbeitung von bedarfspezifischen Qualifizierungskonzepten und für das Projekt- und Netzwerkmanagement bei Kooperationen von Unternehmen und Beschäftigungsververtretungen.

- Markterschließung im In- und Ausland

Ziel der Förderung ist die Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit brandenburgischer kleiner und mittlerer Unternehmen durch die Anbahnung überregionaler und grenzüberschreitender Kooperationen und die Öffnung neuer Absatzmärkte im In- und Ausland sowie durch die Vernetzung der Unternehmen zum Ausgleich ihrer strukturellen Wettbewerbsnachteile. Neben der Beratung im Bereich Marketing, Werbung und Vertrieb wird auch die Beratung beim Aufbau von Marktzugangsimpulsen, z. B. durch Bildung von

Wertschöpfungsketten, Dachmarken, Lieferverflechtungen sowie Beschaffungs- und Bietergemeinschaften gefördert.

Darüber hinausgehende Hilfen und Unterstützung können kleine und mittlere Unternehmen wie folgt in Anspruch nehmen:

- Mittel aus dem Innovationsfonds, insbesondere zugunsten des Aufbaus kleiner und mittlerer Technologieunternehmen. Aus dem Fonds werden Darlehen ausgereicht bzw. Beteiligungen eingegangen.
- Die Mittelständische Beteiligungsgesellschaft Berlin-Brandenburg GmbH (MBG) stellt kleinen und mittleren Betrieben der gewerblichen Wirtschaft Eigenkapital in Form von meist „stillen Beteiligungen“ bis zu einer Höhe von 1,02 Mio. Euro zur Verfügung.
- Aufgabe der BC Brandenburg Capital GmbH ist der Erwerb und das Halten von Beteiligungen und die Überlassung von Risikokapital an kleine und mittlere Unternehmen mit der Konzentration auf wachstumsorientierte mittelständische Unternehmen, die eine Betriebsstätte im Land Brandenburg haben.

Das Risikokapital wird in Form von qualifizierten Minderheitsbeteiligungen und stillen Beteiligungen zur Verfügung gestellt. Daneben erhält das jeweilige Management eine aktive strategische und operative Unterstützung. Das Mindestinvestment liegt dabei bei 0,25 Mio. Euro, das Höchstinvestment bei ca. 4,0 Mio. Euro.

- Unternehmen (KMU), deren Management Beratungs-/ Weiterbildungsbedarf hat in den Schwerpunktbereichen Finanz- und Rechnungswesen, Marketing und Vertrieb, Finanzierung, Steuern, Versicherung u. a., können Leistungen des „Senior-Experten-Service“ (ehrenamtlicher Dienst) in Anspruch nehmen.
- Unternehmen (KMU) können betriebsbegleitende Hilfen des RKW Brandenburg in Form von Beratungsleistungen in Anspruch nehmen.

2.3 Wissenschaft und Forschung, Technologie, Medien, Informations- und Kommunikationstechnologien

Das Land Brandenburg hat auf der Grundlage des Brandenburgischen Hochschulgesetzes vom 24. Juni 1991, das am 20. Mai 1999 neu gefasst wurde, die Universität Potsdam, die Brandenburgische Technische Universität Cottbus und die Europa-Universität „Viadrina“ Frankfurt (Oder) errichtet. Die Hochschule für Film und Fernsehen „Konrad Wolf“ Potsdam-Babelsberg wird als künstlerische Hochschule weitergeführt.

Darüber hinaus wurden in Brandenburg, Eberswalde, der Lausitz (Senftenberg, Cottbus), Potsdam und Wildau Fachhochschulen errichtet, die nach Studiengängen, Größe und Standortverteilung ein anforderungsgemäßes Angebot sichern sollen.

Mit dem Aufbau seiner Hochschulen ist das Land gut vorangekommen. Im Jahr 2001 gab es an den Hochschulen 26 000 personalbezogene Studienplätze, die von 32 400 Studierenden in Anspruch genommen wurden.

Gemäß einem auf der Grundlage einer Studierendenprognose gefassten Beschluss der Landesregierung wird die Zahl der Studienplätze bis zum Jahr 2007 um 3 500 zunehmen. Bei der Schaffung der zusätzlichen Studienplätze finden die Entwicklungsinteressen des Landes und der Hochschulen Berücksichtigung.

Der Auf- und Ausbau der gesamten Hochschullandschaft geschieht in enger Verbindung mit dem Aufbau der außeruniversitären Forschungseinrichtungen. Außerdem wurden Mehr-Länderanstalten und Forschungs-GmbH gegründet. Mit allen diesen Einrichtungen werden die Grundlagen für eine leistungsfähige Wissenschaftslandschaft gelegt, von der Impulse für die wirtschaftliche, kulturelle und soziale Entwicklung des Landes ausgehen.

Die Wissenschaftseinrichtungen des Landes, Hochschulen und außeruniversitäre Forschungseinrichtungen, haben für die wirtschaftliche Entwicklung des Landes eine wichtige Rolle. Nachdem Aufbau und Profilbildung der Wissenschaftseinrichtungen weitgehend abgeschlossen sind, geht es jetzt darum, deren Potenzial noch zielgerichteter für die Unternehmen des Landes zu erschließen und die Zusammenarbeit zwischen Wissenschaft und Wirtschaft weiter zu verbessern.

Mit dem Landesinnovationskonzept vom Juni 2002 als Weiterentwicklung des Technologiekonzepts werden Schwerpunkte auf die technologischen Bereiche gesetzt, die für die Entwicklung besonders vielversprechend sind. Aussichtsreiche Potenziale für das Land werden insbesondere in den Branchen Werkstofftechnologie, Mikro- und Nanotechnologie, Produktionstechnologie, Biotechnologie, Ernährungswissenschaften, Verkehrstechnologie, Umwelttechnologie sowie Medien-, Informations- und Kommunikationstechnologie gesehen. Die Konzentration auf Technologieschwerpunkte wird ergänzt durch die Bildung regionaler Technologiecluster. In diesem Zusammenhang wird eine Umorientierung von der projektbezogenen Technologieförderung zur netzwerkorientierten Innovationsförderung angestrebt. Dabei leisten die brandenburgischen Hochschulen und außeruniversitären Forschungseinrichtungen wesentliche Entwicklungsbeiträge.

Dem Technologietransfer als Bindeglied zwischen Wissenschaft und Wirtschaft kommt für eine innovative wirtschaftliche Entwicklung der Region besondere Bedeutung zu. Technologie- und Innovationsberatungsstellen sind an Hochschulen des Landes, an Forschungseinrichtungen und Industrie- und Handelskammern eingerichtet. Ihre Arbeit wird aus der Förderrichtlinie des Wirtschaftsministeriums „Förderung des wirtschaftsbezogenen Technologietransfers und technologieorientierter Existenzgründungen“ unterstützt.

Einen unmittelbaren Wissenstransfer beinhalten die Existenzgründungen von Hochschulabsolventen, die zu zusätzlichen Struktur- und Beschäftigungseffekten führen. Bereits in den Jahren 1999 bis 2002 standen deshalb bei dem Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur Ansbuchmittel im Programm „Befähigung von Hochschulabsolventen als Unternehmensgründer“ für Lehrveranstaltungen und andere Maßnahmen zur Verfügung, mit denen die Studenten auf Selbstständigkeit und innovatives Unternehmertum vorbereitet werden sollten. Diese Ansätze werden verstetigt durch das Brandenburgische

Institut für Existenzgründung und Mittelstandsförderung (BIEM), das von mehreren Hochschulen des Landes getragen wird, und durch die Etablierung der Gründungsinitiative BEGiN (Brandenburger ExistenzGründer im Netzwerk) der Universität Potsdam, der Fachhochschulen Potsdam und Brandenburg sowie der ZukunftsAgentur Brandenburg GmbH (ZAB) im Rahmen des Förderprogramms EXIST-Transfer des Bundesministeriums für Bildung und Forschung.

Um Ausgründungen aus dem Wissenschaftsbereich an die jeweiligen Wissenschaftsstandorte zu binden und Arbeitsplätze in Brandenburg zu schaffen, werden in den nächsten Jahren an dafür besonders geeigneten Wissenschaftsstandorten verstärkt Ansiedlungen unterstützt.

Von Bedeutung für die ökonomische Entwicklung des Landes ist die Umsetzung wissenschaftlicher Erkenntnisse in marktfähige Produkte. Das Ministerium für Wirtschaft und das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur unterstützen deshalb auch die Patent- und Wertungsoffensive der Hochschulen.

Diese Maßnahmen sollen in den nächsten Jahren zu einer Stärkung des Technologietransfers beitragen und dafür sorgen, dass künftig ein großer Teil innovativ-technologischer Unternehmensgründungen aus dem Bereich der Hochschulen (von Wissenschaft und Forschung) kommt und sich die Zusammenarbeit zwischen Wissenschaft und Wirtschaft noch besser zugunsten der regionalen Entwicklung auswirkt.

In der heutigen Informationsgesellschaft nehmen die auf der Grundlage der Digitalisierung schnell zusammenwachsenden Medien-, Informations- und Kommunikationstechnologien einen immer breiteren Raum ein. Die Hochschulen berücksichtigen diese Entwicklung durch eine stärkere apparative, methodische und inhaltliche Einbindung neuer Medien in die Ausbildung und fördern somit ihre weitere Entwicklung.

Beispielgebend ist auch die eGovernment-Initiative der Landesregierung. Der Einsatz neuer Medien-, Informations- und Kommunikationstechnologien einschließlich der Entwicklung wirtschaftsnaher IT-Lösungen der Justiz (Elektronisches Grundbuch, Elektronisches Registerverfahren und Elektronischer Rechtsverkehr = eJustice) helfen hier die Verwaltungs-, Gerichts- und behördenübergreifenden Kommunikationsabläufe zu verbessern.

Im Rahmen dieser Prozesse wachsen auch die Anforderungen an kleine und mittlere Unternehmen (KMU), technologische Innovationen in diesen Bereich zügig und effizient umzusetzen. Insbesondere die hohe Dynamik des Marktes und des technologischen Umfeldes zwingt dazu, die zukünftigen Trends und Entwicklungen früh zu erkennen und Strategien an diese Entwicklungen anzupassen.

Vorrangiges Ziel des Land Brandenburg ist es daher, durch Neuansiedlung von Branchenschrittmachern, Unterstützung von Vernetzung und Kooperationen sowie die Förderung der Entwicklung, Einführung und Anwendung moderner Medien-, Informations- und Kommunikationstechnologien die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen des Landes Brandenburg zu erhöhen. Begleitet von darauf abgestimmten Förderprogrammen werden so

die Voraussetzungen zur dauerhaften Sicherung bestehender und zur Schaffung neuer Arbeitsplätze geschaffen.

2.4 Rationelle Energienutzung

Die brandenburgische Wirtschaftsstruktur ist traditionell stark energieorientiert. Die Umstrukturierung der Energiebereitstellung hat maßgeblich zum Rückgang der CO₂-Emissionen beigetragen. Allein in den Neubau und die Modernisierung der Braunkohlekraftwerke in der Lausitz sind rd. 5 Mrd. Euro geflossen. Künftig sind der Energieforschung und der Entwicklung von Energietechnologien sowie dem Klimaschutz noch stärkere Bedeutung beizumessen.

Die zunehmende Globalisierung und der sich mit der Liberalisierung der Energiemärkte verschärfende Wettbewerb stellen die Energieversorgungsunternehmen vor hohe Anforderungen an die Bereitstellung kostengünstiger Produkte. Gleichzeitig sind alle Unternehmen gehalten, energie- und kostensparende Technologien und Produkte einzusetzen bzw. bereitzustellen.

Die Förderung der angewandten Forschung und Entwicklung innovativer energiesparender Technologien und deren Nutzung trägt entscheidend dazu bei, dass brandenburgische Unternehmen ihre Spitzenpositionen bei der Energieproduktivität, der Energiesparteknik und der Nutzung erneuerbarer Energien halten können. Grundlage für geeignete Fördermaßnahmen bildet die „Energierategie 2010“ des Landes Brandenburg, die – ausgehend vom Leitbild der nachhaltigen Entwicklung – konkrete Zielstellungen für die Energieeinsparung und Nutzung erneuerbarer Energien sowie hierzu erforderliche Handlungsschwerpunkte enthält. Mit der Förderung durch das REN-Programm des MW ebenso wie mit der Förderung von Vorhaben des Immissionsschutzes durch das MLUR sollen in Brandenburg Maßnahmen im Bereich der rationalen Energieanwendung und der Nutzung der erneuerbaren Energieträger fortgesetzt werden.

Mit dieser Förderstrategie werden insbesondere kleine und mittelständische Unternehmen dabei unterstützt, mit innovativen Produkten Marktanteile zu erringen. Damit verbunden ist die Sicherung und Schaffung zukunftsorientierter Arbeitsplätze für Männer und Frauen.

2.5 Verbesserung der Verkehrsinfrastruktur

Die Qualität der Verkehrsinfrastruktur und die Effizienz der Verkehrsabwicklung sind von entscheidender Bedeutung für die regionale Wirtschaftsentwicklung. Die Neu- und Ausbaumaßnahmen des Bundesverkehrswegeplanes 1992 (BVWP 92) sowie des neuen, am 2. Juli 2003 vom Bundeskabinett verabschiedeten BVWP für den Schienen-, Wasserstraßen- und Straßenverkehr bilden die Basis für die Verbesserung der Erschließung der Regionen einschließlich der grenzüberschreitenden Verbindungen in die Republik Polen.

Das Land Brandenburg verfügt von der Struktur her über ein ausreichend dichtes, übergeordnetes Verkehrsnetz. Im Vordergrund aller künftigen Maßnahmen steht daher nicht die Verdichtung, sondern der strukturelle Umbau mit dem Ziel, leistungsfähige Verbindungen für den Wirtschafts- und Personenverkehr zu den Ober- und Mittelzentren zu schaffen.

Anders als in den dicht besiedelten Bundesländern kann die Verbindung der Ober- und Mittelzentren des Landes nur zum Teil durch das sehr großmaschige Netz der Autobahnen gewährleistet werden. Die Standortbedingungen für die wirtschaftliche Entwicklung der Städte und Gemeinden sind deshalb durch ein Netz ergänzender und besonders leistungsfähiger Bundesstraßen, das so genannte „Blaue Netz“, zu verbessern. Vor diesem Hintergrund hat die Sicherung und der bedarfsgerechte Ausbau dieses Blauen Netzes für das Land Brandenburg einen hohen Stellenwert für die wirtschaftliche Entwicklung der Regionen im Land, auch im Hinblick auf die EU-Osterweiterung und den zunehmenden Wettbewerb.

Alle künftigen Straßenbaumaßnahmen werden wie bisher unter Beachtung der europäischen Richtlinien u. a. hinsichtlich der Luftqualität durchgeführt. Hierfür sind außerdem verkehrsbeeinflussende Maßnahmen erforderlich, um die vorgegebenen Grenzwerte bis 2005 einzuhalten. Nach Abschluss des Ausbaus des Blauen Netzes wird es insgesamt möglich sein, die Zentren, die bestehenden und potenziellen Investitionsstandorte sowie die Nachbarländer besser zu erreichen. Gleichzeitig wird damit ein nicht unerheblicher Beitrag zur Steigerung der Verkehrssicherheit für den größten Teil der brandenburgischen Regionen geleistet.

Der Erhöhung der Verkehrssicherheit und Flüssigkeit im Straßenverkehr sowie der Verlagerung des Kfz-Kurzstreckenverkehrs (bis zu ca. 5 km) auf das Fahrrad und damit der Reduzierung von Schadstoffemissionen dient auch die Ergänzung bzw. Erweiterung des Radwegenetzes im Zuge von Bundes- und Landesstraßen.

Darüber hinaus sind die Instandsetzung und der Ausbau der Landes- und Kommunalstraßen, der Eisenbahnstrecken für den Schienenpersonennahverkehr einschließlich deren Verknüpfung zum Fernverkehr, insbesondere auch der Regionalnetze, die weitere Entwicklung von verkehrsmittelübergreifenden Verkehrsknoten (z. B. Bahnhöfe) sowie der Ausbau des Flughafens Schönefeld von herausragender Bedeutung für die wirtschaftliche Entwicklung, d. h. für die Ansiedlung von Gewerbe und eine erhöhte Investitionsbereitschaft. Zur zeitnahen Realisierung kommunaler Anschlussmaßnahmen an Bundes- und Landesstraßen hilft das Land den Kommunen bei der integrierten umwelt-, sozial- und stadterträglichen Verkehrsplanung sowie durch Fördermaßnahmen (GVFG).

Als verkehrsmittelübergreifendes Bindeglied werden standortbezogene Verkehrsinfrastrukturprojekte mit erheblichen strukturpolitischen Effekten wie Güterverkehrszentren, Binnenhäfen, Verkehrslandeplätze und Anschlussbahnen, die nicht im Eigentum des Bundes stehen, bedarfs- und umweltgerecht weiterentwickelt.

2.6 Stadtentwicklung/-erneuerung und Stadtumbau

Maßnahmen der Stadtentwicklung und Stadterneuerung dienen u. a. der Strukturverbesserung und der Erhöhung der Lebensqualität in den Städten. Insbesondere die nahezu in jeder Stadt eingesetzten Städtebauförderungsprogramme „Städtebauliche Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen“ bzw. „Städtebaulicher Denkmalschutz“ tragen damit maßgeblich zur Erhöhung der Investitionsbereitschaft und zur Erhaltung von Arbeitsplätzen auch in

der Bauwirtschaft bei. Die Standortbedingungen für Handel, Dienstleistung, Gewerbe und Wohnen in den Innenstädten werden hierdurch entscheidend verbessert und die notwendige Stabilisierung der zentralen Orte in den strukturschwächeren Regionen des Landes maßgeblich unterstützt. Damit wächst die städtische Attraktivität und der Anreiz für wirtschaftliche Betätigung.

Neue Herausforderungen ergeben sich für die Städte durch Bevölkerungsverluste und Wohnungsleerstand. Neben der Anpassung der Stadt an neue und realistische Zielgrößen werden verstärkt gemeinsame Anstrengungen zur Herausbildung stabiler lokaler Wirtschaftsstrukturen erforderlich mit dem Ziel, die Abwanderung insbesondere der aktiven Bevölkerung und von Familien zu bremsen. Notwendig ist ein integrierter Ansatz zum schrittweisen Stadtumbau, der die klassischen Instrumente der Stadterneuerung und Stadtentwicklung sowohl mit Maßnahmen des Rückbaus und der Umstrukturierung als auch mit Fördermöglichkeiten für Wirtschaft und Arbeitsmarkt verbindet. Das neue Bund-Länder-Programm „Stadtumbau Ost“ und die integrierten Programme „Zukunft im Stadtteil – ZiS 2000“ und „Stadtteile mit besonderem Entwicklungsbedarf – die soziale Stadt“ stellen geeignete instrumentelle Ansätze dar, die durch das Programm „Entwicklung städtebaulich relevanter Brachflächen“ unterstützt werden; auf ehemaligen Militärliegenschaften kann bei geeigneten Vorhaben auch die Richtlinie zur Förderung der Konversion herangezogen werden.

2.7 Wohnungsbau

Die Wohnungspolitik des Landes Brandenburg zielt einerseits darauf ab, sozial schwache Haushalte bei der Versorgung mit angemessenem Wohnraum zu unterstützen. Andererseits werden dabei die geänderten Gegebenheiten auf dem Wohnungsmarkt (hohe Wohnungsleerstände) berücksichtigt: Die Förderung der Bildung selbst genutzten Wohneigentums wurde auf die Innenstädte, auf innerstädtische Altbauquartiere und den vorhandenen Wohnbestand konzentriert, um der Abwanderung aus den Städten ins Umland entgegenzuwirken. Die Wohnungsbauförderung im Bestand soll fortgeführt werden, um die dauerhaft benötigten Wohnbestände aufzuwerten. Beide Förderstränge erhöhen die Attraktivität der Städte für die Einwohner, für Touristen sowie für potenzielle Investoren.

Die durch hohe Wohnungsleerstände in ihrer Existenz bedrohten Wohnungsunternehmen werden vom Bund von den Altschulden auf abgerissenem Wohnraum entlastet und erhalten weitere Landesbeiträge für investive Maßnahmen. Die direkte Wohnungsbauförderung sowie die Stabilisierung der örtlichen Wohnungswirtschaft leisten wertvolle Beiträge zur Unterstützung der regionalen Bauwirtschaft und zur Schaffung und zum Erhalt regionaler Arbeitsplätze in der Bauwirtschaft.

Neben sozialen und ökonomischen Kriterien werden auch ökologische Anforderungen bei der Wohnungsbauförderung beachtet. Während beim Neubau der künftige Energiebedarf von vornherein der Energieeinsparverordnung (EnEV) entsprechen muss, ist die Anwendung der EnEV bei Gebäuden im Bestand zunächst nur teilweise vorgeschrieben. Aber durch entsprechende Baumaßnahmen und Anwendung von innovativer Technik (Heizung, Lüftung,

Regelung, Solaranlagen) wird hier immer eine tatsächliche Energieeinsparung und eine Minderung der CO₂-Emissionen erreicht und somit ein bedeutender Beitrag zum Klimaschutz geleistet. Die EnEV wird bei der Wohnungsbauförderung im Bestand bereits jetzt eingehalten und durch die energetische Grobdiagnose nachgewiesen.

2.8 Einrichtungen der beruflichen Aus- und Fortbildung

Auf der Grundlage einer landesweiten, mit allen Landkreisen und kreisfreien Städten abgestimmten fortgeschriebenen Strukturplanung ist vorgesehen, die 1994 begonnene Entwicklung der 29 Oberstufenzentren zu einem landesweit flächendeckenden System leistungsfähiger Einrichtungen der beruflichen Aus- und Fortbildung auch in den kommenden Jahren fortzusetzen. Durch Bau- und Ausstattungsinvestitionen soll ein hohes Niveau der fachtheoretischen Ausbildung in den beruflichen Schulen abgesichert werden. Im Interesse von Synergieeffekten und zur Entwicklung der Oberstufenzentren zu regionalen Kompetenzzentren werden eine räumliche Nähe und weit gehende Kooperation mit überbetrieblichen Ausbildungseinrichtungen der ausbildenden Wirtschaft angestrebt. Alle Investitionsvorhaben werden mit der jeweils zuständigen Industrie- und Handelskammer bzw. Handwerkskammer und den Arbeitsämtern abgestimmt. Mit Blick auf die absehbaren mittel- bis langfristigen demographischen Entwicklungen erfolgte in den Jahren 2000/2001 eine umfassende Überprüfung aller Prioritäten für die Fortführung des Investitionsprogramms. Eine kontinuierliche Überprüfung erfolgt daneben auch mit Blick auf neue Ausbildungsberufe, z. B. im IT- und Medienbereich, bzw. die Neuordnung von Ausbildungsberufen.

Darüber hinaus soll auch künftig die Möglichkeit bestehen, Qualifizierungseinrichtungen der beruflichen Aus- und Weiterbildung zu fördern, wenn dies von besonderem Landesinteresse ist; beispielhaft sei die Unterstützung der Herausbildung von regionalen Branchenschwerpunkten genannt.

2.9 Landwirtschaft

Ein Hauptziel der Agrarpolitik des Landes Brandenburg ist die Erhaltung der Funktionsfähigkeit der ländlichen Räume in ihrer Komplexität als Wirtschafts-, Sozial- und Naturraum. Dies hat eine wettbewerbsfähige Land- und Forstwirtschaft zur Voraussetzung und erfordert die Erhaltung der vorhandenen sowie die Schaffung neuer Arbeitsplätze in den ländlichen Räumen.

Die Strategie einer integrierten Entwicklung der ländlichen Räume ist untrennbarer Bestandteil des raumordnerischen Leitbildes der dezentralen Konzentration. Im Rahmen dieser Entwicklungsstrategie sollen u. a. ergänzende Einkommensmöglichkeiten geschaffen und alternative Beschäftigungsmöglichkeiten sowohl im agrarischen wie auch im außerlandwirtschaftlichen Bereich für die ländliche Bevölkerung unterstützt werden. Durch regionale Schwerpunktsetzung und Koordinierung der Förderinstrumente sowie Nutzung alternativer Finanzierungsquellen (insbesondere Nutzung der Arbeitsmarktpolitik) soll ein gezielter Beitrag zur Unterstützung der Entwicklung vor allem der strukturschwachen ländlichen

Räume geleistet werden. Durch die Gemeindegebietsreform und die absehbare demographische Entwicklung werden dabei neue Herausforderungen begründet.

2.10 Umwelt

Zur Vermeidung, Verminderung bzw. Beseitigung von Umweltbelastungen bestehen für folgende Schwerpunkte Programme zur Förderung von:

- öffentlichen Maßnahmen der Abfallwirtschaft, der Altlastensanierung und des Bodenschutzes,
- öffentlichen Abwasserableitungs- und -behandlungsanlagen,
- Abwasseranlagen – Kleinkläranlagen,
- Vorhaben des Immissionsschutzes und zur Begrenzung energiebedingter Umweltbelastungen,
- öffentlichen Wasserversorgungsanlagen,
- Energieeinsparungsmaßnahmen durch Anwendung innovativer Technologien sowie verstärkte Nutzung erneuerbarer, umweltschonender Energiequellen,
- Investitionsvorhaben zur Sanierung der Fernwärmeversorgung,
- Maßnahmen zur Sanierung und naturnahen Entwicklung von Gewässern und zur Verbesserung des Landschaftswasserhaushalts,
- Maßnahmen zur Entwicklung militärischer Hinterlassenschaften mit dem Ziel ihrer zivilen Nachnutzung,
- der Durchführung des freiwilligen ökologischen Jahres,
- Maßnahmen zur Verbesserung der Umweltsituation, die Beseitigung von Investitionshemmnissen und die Verbesserung des Standortimages zur Unterstützung der Umstrukturierung in bergbaugeschädigten und monostrukturierten Bereichen des Braunkohlen- und Sanierungsplangebietes.

Zur Unterstützung von Projekten, die u. a. der Erhaltung und Verbesserung der Umwelt vorrangig im ländlichen Raum dienen und die im Rahmen von Strukturanpassungsmaßnahmen nach den §§ 272 ff. in Verbindung mit § 415 SGB III von der Bundesanstalt für Arbeit gefördert werden, gewährt das Land Zuwendungen. Damit können zusätzliche Maßnahmen, z. B. zur Regionalentwicklung, der Regionalvermarktung und des umweltverträglichen Tourismus finanziert und ein Beitrag zur Entlastung der Arbeitsmarktsituation im Land Brandenburg geleistet werden.

Die zwischen der Landesregierung und den brandenburger Industrie- und Handwerkskammern vereinbarte Umweltpartnerschaft leistet einen wichtigen Beitrag dazu, dass sich der sorgsame Umgang mit der Umwelt auch wirtschaftlich rechnet. In diesem Sinne werden KMU zur Stärkung ihrer unternehmerischen Potenziale bei der Einführung von Qualitäts- und Umweltmanagementsystemen (QMS/UMS) unterstützt. Die freiwillige Beteiligung von Unternehmen an dem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung nach der EMAS-II-Verordnung erfolgt mit dem Ziel, Produkte und Leistungen optimal umweltorientiert zu produzieren und anzubieten. Verbesserte Qualitätsarbeit, die Einführung und Zertifizierung betrieblicher Managementsysteme auf der Grundlage euro-

päischer und weltweiter Normen für Qualitäts-, Umwelt- und Arbeitssicherheit sind ein strategischer Wettbewerbsfaktor und gewinnen zunehmend an Bedeutung.

C. Förderergebnisse

1. Förderung (Stand: 31. Dezember 2002)

Ausnahmslos alle Förderfälle befinden sich in einem ständigen Monitoring, sodass die im Nachfolgenden dargestellten Zahlen zum Stichtag ein aktuelles Bild über die Wirksamkeit der bisherigen Förderung zeichnen. Mit Bezug auf Investitionen wird ausgegangen von bis zum 31. Dezember 2002 erteilten 8 705 Bewilligungen im gewerblichen und 829 Bewilligungen im Infrastrukturbereich (insgesamt 9 534 Fälle). Die Gesamtzahl dieser Förderfälle hat sich im Laufe der Jahre aus unterschiedlichen, in der Verantwortung der Zuwendungsempfänger liegenden Gründen verringert. Hauptursache waren Insolvenzen der begünstigten Unternehmen innerhalb der Bindungszeiträume zur Sicherung der Investitionen und Arbeitsplätze und die daraus folgende Rücknahme der Bewilligungen. Über die Erfolgskontrolle wird im Weiteren im zweiten Teil dieses Abschnitts berichtet.

Im Zeitraum von Oktober 1990 bis 31. Dezember 2002 sind insgesamt 8 528 Anträge bewilligt worden, die auch heute noch bestandskräftig sind. Damit wurden GA-Mittel für die gewerbliche Wirtschaft und die wirtschaftsnahe Infrastruktur in Höhe von 6,60 Mrd. Euro bewilligt. Das geförderte Investitionsvolumen beträgt 23,22 Mrd. Euro.

Der gewerblichen Wirtschaft wurden davon für 7 714 Anträge GA-Mittel in Höhe von 4,12 Mrd. Euro bewilligt. Das Investitionsvolumen dieser Fälle belief sich auf 19,56 Mrd. Euro. Es wurden bzw. werden 95 468 neue Arbeitsplätze geschaffen, davon 24 348 für Frauen, und eine Vielzahl weiterer Arbeitsplätze gesichert.

Im Rahmen der wirtschaftsnahen Infrastruktur sind seit Oktober 1990 für 814 Vorhaben GA-Mittel in Höhe von ca. 2,48 Mrd. Euro bewilligt worden. Damit wurden Investitionen im Umfang von 3,7 Mrd. Euro gefördert.

Im Jahr 2002 wurden für 259 Investitionsvorhaben der gewerblichen Wirtschaft Fördermittel in Höhe von ca. 149,0 Mio. Euro bewilligt. Damit verbunden war ein Investitionsvolumen von ca. 691,0 Mio. Euro, mit dem 2 462 neue Arbeitsplätze, davon 935 (37,9 %) für Frauen, geschaffen und 6 195 Arbeitsplätze, davon 1 640 (26,5 %) für Frauen, gesichert werden.

Für Infrastrukturmaßnahmen mit einem Investitionsvolumen von insgesamt 142,15 Mio. Euro wurden im gleichen Zeitraum 27 Anträge mit einem Fördervolumen in Höhe von 100,34 Mio. Euro bestätigt.

Neben der investiven Förderung wird der gewerblichen Wirtschaft auch eine Förderung für nicht-investive Unternehmensaktivitäten im Rahmen der GA gewährt. Seit Einführung dieser Fördermöglichkeiten im Jahr 1996 sind bis Ende 2002 976 Anträge zur Förderung von Beratungsleistungen, Schulungen und Humankapitalbildung bewilligt worden. Das Zusagevolumen hierfür belief sich auf insgesamt 92,4 Mio. Euro. Damit sollen mindestens 1 250 Arbeitsplätze neu geschaffen werden.

Hiervon wurden im Jahr 2002 für 251 Anträge GA-Mittel in Höhe von 19,9 Mio. Euro bewilligt. Nach Einschätzung der Unternehmen können damit etwa 550 zusätzliche Arbeitsplätze geschaffen und über 4 000 Dauerarbeitsplätze erhalten werden.

Da die Förderung von nichtinvestiven Maßnahmen nicht zwingend an eine statistische Berichterstattung zur Schaffung und Sicherung von Arbeitsplätzen gebunden ist und viele Unternehmen dazu insbesondere keine geschlechterspezifischen Angaben machen, wird hier auf das Ausweisen von Frauenarbeitsplätzen verzichtet.

Ergebnisse der regionalen Wirtschaftsförderung nach Jahren 1990 bis 2002

GA – gewerbliche Wirtschaft

– alle Währungsangaben in Mio. Euro –

Jahr	Anzahl der geförderten Vorhaben	Investitionsvolumen	bewilligte GA-Mittel	Dauerarbeitsplätze								
				zusätzliche			gesicherte			gesamt		
				Männer	Frauen	gesamt	Männer	Frauen	gesamt	Männer	Frauen	gesamt
1990–1995	3 799	11 534,00	2 200,00	54 288	15 027	69 315	*)					
1996	684	1 454,59	304,17	3 820	1 350	5 170	13 628	3 086	16 714	17 448	4 436	21 884
1997	723	1 080,14	268,29	2 631	1 486	4 117	10 384	3 577	13 961	13 015	5 063	18 078
1998	484	888,82	245,77	1 869	1 200	3 069	4 867	2 064	6 931	6 736	3 264	9 999
1999	704	1 714,77	421,91	2 510	1 586	4 096	13 170	5 473	18 643	15 680	7 059	22 739
2000	528	949,74	249,81	1 694	975	2 669	10 391	3 084	13 475	12 085	4 059	16 144
2001	533	1 245,40	285,83	2 781	1 789	4 570	8 285	3 056	11 341	11 066	4 845	15 911
2002	259	690,99	148,98	1 527	935	2 462	4 555	1 640	6 195	6 082	2 576	8 658
gesamt	7 714	19 558,00	4 125,00	71 119	24 348	95 468	*)					

Quelle: Ministerium für Wirtschaft, Investitionsbank des Landes Brandenburg, Stand: 31. Juli 2003

*) Einige Unternehmen wurden im Erfassungszeitraum mehrfach gefördert. Um Doppelzählungen bei der Erfassung der gesicherten Arbeitsplätze auszuschließen, erfolgt hier keine Summierung.

GA – Infrastruktur
– alle Währungsangaben in Mio. Euro –

Jahr	Anzahl der geförderten Vorhaben	Investitionsvolumen	bewilligte GA-Mittel
1990–1995	362	2 212,07	1 532,66
1996	72	166,54	108,10
1997	93	210,02	146,32
1998	88	310,04	162,64
1999	77	318,00	221,29
2000	56	136,57	93,22
2001	39	162,05	114,12
2002	27	142,15	100,34
gesamt	814	3 657,00	2 479,00

Quelle: Ministerium für Wirtschaft, Investitionsbank des Landes Brandenburg, Stand: 31. Juli 2003

2. Erfolgskontrolle (Stand: 31. Juli 2003)

Die Erfolgskontrolle wird durch das Ministerium für Wirtschaft im Rahmen der Verwendungsnachweisprüfung gemeinsam mit der Investitionsbank des Landes Brandenburg durchgeführt.

Für die seit Beginn der Förderung (1990) bis 31. Juli 2003 beschiedenen 9 770 Anträge liegen 8 579 Verwendungsnachweise vor. Das sind 87,8 % der geförderten Vorhaben. Von den 8 579 Verwendungsnachweisen sind 8 115 (94,6 %) testiert.

In 1 749 Fällen erfolgten Rückzahlungen in Höhe von 287,40 Mio. Euro.

Im Rahmen der bewilligten Vorhaben, denen ein bestandskräftiger Zuwendungsbescheid bis zum Ablauf der Überwachungsfristen zugrunde lag/liegt, wurden seit 1990 86 597 Arbeitsplätze neu geschaffen und eine Vielzahl von Arbeitsplätzen gesichert. Der Anteil für Frauenarbeitsplätze an den neu geschaffenen Arbeitsplätzen beläuft sich dabei auf 14 111 (16,3 %).

Im Auftrag der Landesregierung arbeitet ein Förderprogrammausschuss, dessen Aufgaben u. a. in der Durchsetzung eines kontinuierlichen Systems der Wirksamkeitskontrolle liegen.

	Gewerbliche Wirtschaft	Wirtschaftsnahe Infrastruktur	Nichtinvestive Maßnahmen
Bewilligungen	7 828	827	1 115
Verwendungsnachweise	7 180	740	659
Testierte Verwendungsnachweise	6 858	722	535
Rückzahlungen (Anzahl)	1 312	344	93
Rückzahlung (Mio. €)	108,41	178,16	0,83

4. Regionales Förderprogramm „Bremen“

A. Wirtschaftliche Analyse des Aktionsraumes

1. Allgemeine Beschreibung des Aktionsraumes

Der Aktionsraum des regionalen Förderprogramms „Bremen“ umfasst die Stadt Bremerhaven einschließlich der auf ihrem Territorium befindlichen hoheitlich zur Stadt Bremen gehörenden Gebiete mit rd. 119 Tsd. Einwohnern als C-Fördergebiet sowie die Stadt Bremen mit einem Umfang von rund 543 Tsd. Einwohnern als D-Fördergebiet. Der Aktionsraum weist somit insgesamt knapp 662 Tsd. Einwohner auf.

Ein besonderes Problem für die Städte Bremen und Bremerhaven besteht in den massiven Einwohnerverlusten im Verlauf der 90er-Jahre, in denen beide Städte zusammen zwischen 1993 und 1999 etwa 30 000 Einwohner verloren haben. Hier kommt die besondere Stadt-Umland-Problematik des Stadtstaates Bremen zum Tragen. Durch das Zusammentreffen von Stadt- und Landesgrenzen wandern im Zuge der voranschreitenden Suburbanisierung einkommensstarke Bevölkerungsschichten vielfach über die Landesgrenzen in das niedersächsische Umland ab. Dies führt zu massiven Steuerverlusten für den bremischen Haushalt und Mindereinnahmen des Landes im Länderfinanzausgleich, die nicht durch andere Ausgleichsmechanismen kompensiert werden können. Erst am aktuellen Rand in den Jahren 2001 und 2002 zeichnet sich für die Stadt Bremen als Folge einer wieder günstigeren Wachstums- und Beschäftigungsentwicklung eine Stabilisierung der Einwohnerzahl ab, weil der positive Saldo der eher arbeitsplatzorientierten Binnenfernwanderung gestiegen ist und die Einwohnerverluste an das Umland z. T. kompensieren konnte. Die Situation in Bremerhaven hingegen ist nach wie vor von massiven Einwohnerverlusten geprägt.

Die in Niedersachsen liegenden Fördergebiete der Arbeitsmarktregionen (AMR) Bremerhaven/Cuxhaven (Landkreis Cuxhaven) bzw. Bremen (Stadt Delmenhorst, Landkreis Osterholz) werden im regionalen Aktionsprogramm „Niedersachsen“ berücksichtigt. Bei der Beschreibung des Aktionsraumes des regionalen Förderprogramms Bremen ist es daher erforderlich, von der ansonsten im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe üblichen AMR-bezogenen regionalen Gliederung abzuweichen (vgl. Anhang 14).

Tabelle 1 gibt einen Überblick über Bevölkerung und Fläche der bremischen GA-Fördergebiete.

2. Kennzeichnung der wirtschaftlichen Situation des Aktionsraumes

Im Zuge der Neuabgrenzung des GA-Fördergebiets zum 1. Januar 2000 wurde die Förderbedürftigkeit der bremi-

Tabelle 1

Fläche und Bevölkerung – Stand: 31. Dezember 2002 –

Aktionsraum	Einwohner ¹⁾	Fläche (qkm) ¹⁾
Bremerhavener Teil der AMR Bremerhaven/Cuxhaven		
Stadt Bremerhaven	119 111	77,48
davon im C-Fördergebiet	119 111	77,48
Bremer Teil der AMR Bremen		
Stadt Bremen	542 987	326,78
davon im D-Fördergebiet	542 987	326,78
Land Bremen insgesamt	662 098	404,26
davon im Fördergebiet	662 098	404,26

¹⁾ Zuordnung des stadtbremischen Ortsteils „stadtbremisches Übersee-hafengebiet“ zu Bremerhaven; Fläche in Bremerhaven mit Wasserfläche.

Quelle: Statistisches Landesamt Bremen

schen Fördergebiete festgestellt. Tabelle 2 zeigt die entsprechenden Indikatorwerte für die bremischen Arbeitsmarktregionen.

2.1 Bremerhaven

Die Arbeitsmarktregion Bremerhaven/Cuxhaven zählt zu den strukturschwächsten Regionen Deutschlands. Die für die Neuabgrenzung des GA-Fördergebietes 1999 berechneten Kennziffern weisen – z. T. erhebliche – Rückstände gegenüber dem Bundesdurchschnitt auf.

Der landesbremische Teil der Arbeitsmarktregion Bremerhaven/Cuxhaven – die Stadt Bremerhaven – hatte in den 80er- und 90er-Jahren in den vom Strukturwandel besonders betroffenen Industriesektoren Schiffbau und Fischwirtschaft hohe Arbeitsplatzverluste zu verzeichnen (zuletzt durch den Konkurs des Vulkan-Werftenverbundes 1996), die von den übrigen Wirtschaftsbereichen bis heute nicht kompensiert werden konnten. Bremerhaven gehört daher mit weit über dem Bundesdurchschnitt liegenden Arbeitslosenquoten seit langem zu den regionalen Brennpunkten der Arbeitslosigkeit sowohl in den alten wie auch in den neuen Bundesländern.

Erst seit dem Ende der 90er-Jahre zeichnen sich bei der Arbeitsplatzentwicklung – vor allem durch die erfolgreiche Modernisierung und Diversifizierung der Fischwirtschaft – Anzeichen einer Erholung ab, die jedoch die hohe Arbeitslosigkeit nur unwesentlich verringerten. Im Jahr 2002 lag die Arbeitslosenquote bezogen auf die

Tabelle 2

Indikatoren zur Neuabgrenzung der GA-Fördergebiete 1999

AMR	durchschnittliche Arbeitslosenquote 1996–1998	Spalte 2 in % des Bundesdurchschnitts	Brutt Jahreslohn der SVB ¹⁾ pro Kopf 1997 in €	Spalte 4 in % des Bundesdurchschnitts	Infrastrukturindikator ²⁾	Erwerbstätigenprognose 2004 in % des Bundesdurchschnitts	Einwohner ³⁾ im Fördergebiet (Stand: 31. Dezember 1997)	
							Anzahl	in % der Wohnbevölkerung (Bund gesamt)
1	2	3	4	5	6	7	8	9
Bremerhaven/Cuxhaven	15,0	147,1	20 191	85,7	158,37	97,32	126 997	0,155
Bremen	14,5	142,2	23 899	101,4	227,32	98,66	546 886	0,666
Bundesdurchschnitt (West)	10,2	100,0	23 563	100,0	136,78	100,0	19 201 426	23,400

¹⁾ SVB: Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte.

²⁾ Bundesdurchschnitt (West): 136,78 (arithmetisches Mittel).

³⁾ Nicht alle Arbeitsmarktregionen gehören vollständig zum Fördergebiet.

abhängigen zivilen Erwerbspersonen in Bremerhaven mit 18,4 % im Jahresmittel fast acht Prozentpunkte über dem Bundesdurchschnitt (10,8 %). Neben der Höhe der Arbeitslosigkeit bereitet der enorme Grad der Verfestigung der Arbeitslosigkeit in der Stadt Bremerhaven besondere Probleme, die in einem hohen Anteil Langzeitarbeitsloser zum Ausdruck kommt. So waren im Jahresmittel 2002 knapp 40 % der Arbeitslosen in Bremerhaven länger als ein Jahr arbeitslos gemeldet (gegenüber rund 32 % in Deutschland).

Die ungünstige Entwicklung des Bremerhavener Arbeitsmarktes spiegelt sich auch in der Frauenarbeitslosigkeit wieder, deren Struktur und Ausmaß im Vergleich zum Bundesdurchschnitt jedoch eine Besonderheit aufweist: Mit 15,3 % war die jahresdurchschnittliche Frauenarbeitslosenquote im Jahre 2002 deutlich höher als im Bundesdurchschnitt (10,3 %), lag gleichzeitig aber auch knapp sechs Prozentpunkte unter der der Männer (21,0 %). Dieser Effekt ist darauf zurückzuführen, dass die strukturellen und konjunkturellen Probleme Bremerhavens nach wie vor in traditionell männlichen Beschäftigungsdomänen wie der Werft- und Stahlindustrie liegen und damit die Zahl der männlichen gegenüber der der weiblichen Arbeitslosen stärker angestiegen ist.

Nach wie vor ist die Seestadt Bremerhaven durch nachhaltige strukturelle Defizite gekennzeichnet: Der Brutt Jahreslohn pro Kopf der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten lag bei der Indikatorenberechnung zur Fördergebietsabgrenzung mit 20 191,94 Euro ca. 15 % unter dem Durchschnitt der alten Bundesländer. Das Verarbeitende Gewerbe ist in Bremerhaven weiter rückläufig und mit 18,7 % aller sozialversicherungspflichtig beschäftigten Arbeitnehmer (Stichtag: 30. Juni 2002) deutlich unterrepräsentiert. Auch die unternehmensbezogenen Dienstleistungen liegen weit unter dem Durchschnitt von Oberzentren.

Die Wirtschaftsstruktur Bremerhavens ist in erheblichem Maße von der maritimen Wirtschaft geprägt. Betrachtet man die Beschäftigtenanteile der einzelnen Komponenten der maritimen Wirtschaft, wird deren Bedeutung für Bremerhaven deutlich. Insgesamt können diesen Wirtschaftsbereichen 8 600 direkte Beschäftigte zugerechnet werden. Berücksichtigt man den Vorleistungsbezug sowie induzierte Beschäftigungswirkungen durch die Einkommensverwendung, ergeben sich rund 18 000 von der maritimen Wirtschaft abhängige Arbeitsplätze. Dies entspricht etwa 30 % aller Arbeitsplätze in Bremerhaven (ca. 60 000). In der Dominanz der maritimen Branchen liegen die besonderen Probleme der Bremerhavener Wirtschaft begründet. Insbesondere die Fischwirtschaft und der Schiffbau unterliegen einem hohen internationalen Wettbewerbsdruck. In jüngster Zeit mehren sich Anzeichen weiterer Verwerfungen in diesen Bereichen. So hat die Bremerhavener SSW Fähr- und Spezialschiffbau GmbH im Herbst 2002 Insolvenz anmelden müssen, von der rd. 700 Arbeitsplätze direkt zuzüglich weiterer Arbeitsplätze in vorgelagerten Bereichen betroffen sind.

2.2 Bremen

Im Zuge der Neuabgrenzung umfasst die Arbeitsmarktregion Bremen seit dem 1. Januar 2000 nur noch Bremen-Stadt, den Landkreis Osterholz und die kreisfreie Stadt Delmenhorst. Die Arbeitsmarktregion Bremen liegt als 60. von insgesamt 204 Arbeitsmarktregionen in Westdeutschland zwar über dem 17,6-Prozent-Fördergebietsplafond, aber noch innerhalb des 23,4-Prozent-Fördergebietsplafonds, und konnte daher als D-Fördergebiet vollständig in das GA-Fördergebiet aufgenommen werden.

Der bremische Teil der Arbeitsmarktregion – die Stadt Bremen – weist die typische Indikatorkonstellation für so

genannte altindustrialisierte Regionen im Umstrukturierungsprozess auf: Eine mit anderen Verdichtungsregionen vergleichbar gute, aber veraltete Infrastrukturausstattung, ein gemessen an anderen Verdichtungsräumen unterdurchschnittliches Einkommensniveau, eine sehr angespannte Arbeitsmarktsituation mit hohen Arbeitslosenquoten und eine leicht unter dem Bundesdurchschnitt liegende Erwerbstätigenprognose.

Die wirtschaftlichen Probleme der Stadt Bremen sind im Wesentlichen auf die tief greifenden Einbrüche im Schiffbau, der Stahlindustrie sowie der Genuss- und Nahrungsmittelindustrie als dominierende Wirtschaftszweige des Landes Bremen sowie Wachstumsschwächen bei den Dienstleistungen zurückzuführen.

Ausgehend vom Konkurs der Großwerft AG Weser, Verlagerungen bei der Tabak- und Kaffeeverarbeitung sowie weiteren Einbrüchen im Produzierenden Gewerbe und in der Stahlindustrie hat sich Bremen seit Beginn der 80er-Jahre bei Arbeitslosigkeit, Beschäftigung und Wirtschaftswachstum von der Bundesentwicklung abgekoppelt. Gegen Ende der 80er-Jahre gelang es Bremen – gestützt auf allgemeine konjunkturelle Entwicklungen und eigene wirtschaftspolitische Anstrengungen und Förderprogramme – einen Strukturwandel hin zu wachstumsträglicheren Bereichen wie dem Luft- und Raum- sowie dem Straßenfahrzeugbau einzuleiten. Gleichwohl konnten die in den Vorjahren verloren gegangenen Arbeitsplätze nicht vollständig ersetzt werden. Ein gravierender Rückschlag erfolgte mit dem Konkurs des Bremer Vulkan-Werftenverbundes, der zu einem erneuten sprunghaften Anstieg der Arbeitslosigkeit auf knapp 16 % im Jahre 1997 führte.

Von diesem hohen Niveau ausgehend ist seit 1998 ein nur langsamer Rückgang der Arbeitslosigkeit in der Stadt Bremen zu verzeichnen. Mit einer durchschnittlichen Arbeitslosenquote von 12,7 % bezogen auf die abhängigen zivilen Erwerbspersonen im Jahre 2001 (gegenüber 10,8 % im Bundesdurchschnitt) gehört die Stadt Bremen nach wie vor zu den Regionen mit der höchsten Arbeitslosigkeit in den alten Bundesländern. Betrachtet man neben der Arbeitslosenquote zusätzlich die überdurchschnittlich hohe Zahl von Personen, die an arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen (ABM etc.) teilnehmen, zeigt sich (in beiden Städten des Landes Bremen) eine gravierende Unterbeschäftigung.

Das massive Wegbrechen von Arbeitsplätzen in traditionell männlichen Beschäftigungsdomänen führte auch in der Stadt Bremen – genauso wie in Bremerhaven – dazu, dass die Frauenarbeitslosenquote im Jahre 2002 jahresdurchschnittlich mit 10,9 % um etwa drei Prozentpunkte unterhalb der Männerarbeitslosenquote (14,3 %) lag. Gleichzeitig lag die Frauenarbeitslosigkeit aber auch in der Stadt Bremen um knapp einen Prozentpunkt über der bundesweiten Frauenarbeitslosenquote.

Der Beschäftigungsaufbau in Bremen nimmt seit der zweiten Hälfte der 90er-Jahre wieder zu und folgt mehr und mehr dem sektoralen Entwicklungsmuster der Bundesrepublik insgesamt, d. h. Träger neuer Beschäftigung

sind auch in Bremen zunehmend die Dienstleistungen, und hier insbesondere die unternehmensorientierten Dienstleistungen. Gleichwohl zeigt die sektorale Beschäftigungsstruktur Bremens im Großstädtevergleich nach wie vor ein hohes Gewicht der Industrie und – trotz der größten Entwicklungsdynamik in den letzten Jahren – eine Unterrepräsentanz der unternehmensbezogenen Dienstleistungen.

Zusammengefasst ist die Wirtschafts- und Beschäftigungsentwicklung Bremens aktuell durch drei Aspekte gekennzeichnet: Erstens eine relative Stabilisierung der Industrie, zweitens beträchtliche Beschäftigungseinbußen in den traditionell starken Wirtschaftsbereichen Handel und Verkehr/Nachrichtenübermittlung und drittens Beschäftigungsgewinne bei den unternehmensbezogenen Dienstleistungen.

Dieses verhalten positive Bild wird jedoch getrübt durch Meldungen aus der bremischen Stahlindustrie: Demnach wurde bei den Stahlwerken Bremen im Herbst 2002 ein Sanierungskonzept beschlossen, das den Abbau von 1 700 Arbeitsplätzen vorsieht. Insofern muss für die nächsten Jahre innerhalb der bremischen Industrie mit weiteren massiven Verwerfungen am Arbeitsmarkt gerechnet werden, für deren Bewältigung das Land Bremen auch weiterhin auf die Fortsetzung seiner strukturpolitischen Maßnahmen angewiesen sein wird.

B. Entwicklungsziele/-aktionen und Finanzmittel

1. Entwicklungsziele/-aktionen und Finanzmittel im Rahmen der GA

Das Land Bremen beabsichtigt (vgl. Tabelle 3) die Mittel der Gemeinschaftsaufgabe vorrangig für die Verbesserung der Infrastruktur einzusetzen, wobei der Erschließung von Industrie- und Gewerbegebiete aufgrund der angespannten Bedarfssituation ein besonderer Stellenwert eingeräumt wird. Maßnahmen der gewerblichen Investitionsförderung sollen mit GA-Mitteln insbesondere im Falle von regional bedeutsamen Errichtungsinvestitionen durchgeführt werden. Die Förderung von Erweiterungsinvestitionen erfolgt primär aus Landesmitteln und wird an den Arbeitsplatzeffekten der Förderung ausgerichtet. Die Förderung der Umstellung/grundlegenden Rationalisierung erfolgt im Rahmen der Förderung von arbeitsplatzsichernden Maßnahmen. Die Gestaltung der Fördersätze berücksichtigt einerseits die vorgeschriebene Abstufung bei Beachtung der haushaltsmäßigen Vorgaben und ermöglicht andererseits, dass die bremische politische Vorgabe erfüllt wird, bei der Investitionsförderung die maximalen Förderpräferenzen, die die GA gestattet, in Bremen und Bremerhaven im Rahmen des Landesinvestitionsförderprogramms 2000 voll auszuschöpfen.

Die zusätzlichen Landesmittel zur Förderung der gewerblichen Wirtschaft enthalten auch die EU-Programmmittel für das Ziel-2-Programm 2000 bis 2006. Bundesmittel werden nicht zur Kofinanzierung von EU-Programmen herangezogen. Zur Reaktivierung von Industriebranchen

sowie zur Verbesserung der touristischen Attraktivität werden im Lande Bremen in den Jahren 2004 bis 2005 Landesmittel in Höhe von bis zu 37,3 Mio. Euro benötigt. Für die Ansiedlung von Tourismusprojekten in der Stadtgemeinde Bremen sollen davon bis zu 6,4 Mio. Euro berücksichtigt werden.

Die mit dem 24. Rahmenplan in Kraft getretene Reform der GA ermöglicht die Förderung nichtinvestiver Maßnahmen. Im Land Bremen soll dies in Form einer Beratungsförderung für kleine und mittlere Unternehmen um-

gesetzt werden. Die Förderung soll sich auf die Kosten für betriebswirtschaftliche Beratungsleistungen erstrecken, die von externen und sachverständigen Beratern für betriebliche Maßnahmen erbracht werden, wenn sie für das Unternehmen und seine weitere Entwicklung von Gewicht sind und sich von den Maßnahmen der laufenden normalen Geschäftstätigkeit deutlich abheben. Weitere nichtinvestive Maßnahmen sind wegen der geringen bremischen GA-Mittel nicht vorgesehen. Diese Art der Beratungsförderung in Bremen ist ein zusätzliches Förderangebot.

Tabelle 3

Finanzierungsplan 2004 bis 2008
– in Mio. Euro –

Geplante Maßnahmen	Finanzmittel					
	2004	2005	2006	2007	2008	2004–2008
I. Investive Maßnahmen						
1. Gewerbliche Wirtschaft						
– GA-Normalförderung	2,829	2,829	2,829	2,829	2,829	14,145
– EFRE	–	–	–	–	–	–
2. Wirtschaftsnahe Infrastruktur						
– GA-Normalförderung	5,657	5,657	5,657	5,657	5,657	28,285
– EFRE	–	–	–	–	–	–
3. Insgesamt						
– GA-Normalförderung	8,486	8,486	8,486	8,486	8,486	42,430
– EFRE	–	–	–	–	–	–
II. Nichtinvestive Maßnahmen						
1. Gewerbliche Wirtschaft	0,060	0,060	0,060	0,060	0,060	0,300
2. Wirtschaftsnahe Infrastruktur	–	–	–	–	–	–
3. Insgesamt	0,060	0,060	0,060	0,060	0,060	0,300
III. Insgesamt (I + II)	8,546	8,546	8,546	8,546	8,546	42,730
– EFRE	–	–	–	–	–	–
IV. Zusätzliche Landesmittel	28,265	22,902	6,902	6,902	6,902	71,873
V. Insgesamt (III + IV)	36,811	31,448	15,448	15,448	15,448	114,603

2. Sonstige Entwicklungsmaßnahmen

2.1 Wirtschaftsstrukturpolitisches Aktionsprogramm für Bremen und Bremerhaven

Die regionalen Entwicklungsmaßnahmen für die bremischen Förderregionen sind im „Wirtschaftsstrukturpolitisches Aktionsprogramm für Bremen und Bremerhaven bis zum Jahre 2010 (WAP 2010)“ zusammengefasst. Die Gesamtheit der für regionalwirtschaftlich wirksame Aktionen einsetzbaren Fördermittel des Landes, des Bundes (einschl. GA) und der Europäischen Union sind in diesen programmatischen Rahmen integriert, dessen zentrale Zielsetzung darin besteht, die Abkopplung der bremischen Städte bei der Arbeitsmarktentwicklung, den privaten Einkommen und den öffentlichen Finanzen gegenüber dem Bundesdurchschnitt zu stoppen und schrittweise in einen Aufholprozess umzuwandeln. Die Integration der verschiedenen Förderansätze des Landes Bremen in eine geschlossene Programmatik hat sich in der Vergangenheit bewährt und soll auch künftig fortgeschrieben werden.

2.2 Investitionssonderprogramm

Das Investitionssonderprogramm (ISP) ist Teil der bremischen Sanierungsstrategie zur Überwindung der vom Bundesverfassungsgericht 1992 festgestellten Haushaltsnotlage des Landes Bremen.

Die Finanzierung des ISP wird ermöglicht durch die „Wiederverausgabung“ von gesparten Zinsen, die durch die Teilentschuldung des Landes durch den Bund im Rahmen des Sanierungsprogramms entstehen. Das ISP mit einer Laufzeit von 1994 bis 2004 ist die Basis für wirtschafts- und finanzkraftstärkende Maßnahmen des Landes. Finanziert werden eine Aufstockung des Wirtschaftsstrukturpolitischen Aktionsprogramms, der Ausbau der wissenschaftlichen Infrastruktur, Schwerpunktprojekte im Bereich Tourismus und Dienstleistungen sowie zentrale Projekte zur Optimierung der Verkehrsinfrastruktur. In einer umfassenden Evaluierung des ISP kommen die Gutachter zu dem Schluss, dass das Land Bremen durch das ISP in die Lage versetzt wurde, eine Angleichung an die westdeutsche Wirtschaftsentwicklung herzustellen. Darüber hinaus zeichne sich ab, dass im Rahmen des ISP zahlreiche Maßnahmen auf den Weg gebracht wurden, die nachhaltig dazu beitragen, dass zukünftig der Abstand zur wirtschaftlichen Entwicklung Westdeutschlands verringert wird. Um diese Nachhaltigkeit zu sichern, seien jedoch Anschlussmaßnahmen über das Jahr 2004 hinaus unerlässlich. Aus diesem Grund hat der Senat der Freien Hansestadt Bremen ein Anschlussinvestitionsprogramm mit einer Laufzeit bis zum Jahre 2010 aufgelegt, mit dem sichergestellt werden soll, dass auch nach 2004 wirtschafts- und finanzkraftstärkende Maßnahmen im Zentrum der bremischen Strukturpolitik stehen. Der Fokus richtet sich auf den weiteren Ausbau der FuE-Infrastruktur, die Schließung von Verkehrsengpässen, die Erschließung und Restrukturierung attraktiver Gewerbeflächen sowie die Förderung technologie- und unternehmensorientierter Dienstleistungen.

2.3 Europäische Strukturfondsförderung

Der Europäische Fonds für Regionale Entwicklung (EFRE) finanziert während der aktuellen Förderperiode von 2000 bis 2006 auch im Land Bremen im Rahmen des Ziel-2-Programms Projekte und Maßnahmen zur Stärkung der Wirtschaftskraft, Wettbewerbsfähigkeit, Innovation und Beschäftigung in der Region. Untergliedert in verschiedene Schwerpunkte zielt das bremische Ziel-2-Programm auf eine direkte Förderung der privaten Investitionstätigkeit kleiner und mittlerer Unternehmen sowie die Förderung von Existenzgründungen. Darüber hinaus werden Projekte zur Stärkung des Dienstleistungssektors (Informationsgesellschaft, Technologie-Transfer, Fremdenverkehr, neue Dienstleistungen), zur Flächenwiederherrichtung und zur Attraktivierung städtischer Problemgebiete gefördert.

2.4 Mittelstandsförderung

Zur Förderung kleiner und mittlerer Unternehmen steht eine breite Palette von Maßnahmen und Programmen zur Verfügung. Kleine und mittlere Unternehmen werden neben der GA durch ein umfangreiches Förderinstrumentarium seitens des Bundes, der EU und der Freien Hansestadt Bremen unterstützt. Die Unterstützung des Mittelstandes umfasst die Förderung von Existenzgründungen und -festigungen; die Investitionsförderung im Rahmen des Landesinvestitionsförderprogramms (LIP 2000) durch Investitionszuschüsse sowie ergänzende Bonusförderungen für die Schaffung neuer Dauerarbeitsplätze für Frauen und die Schaffung neuer Ausbildungsplätze. Forschungs- und Entwicklungsaktivitäten von KMU werden im Rahmen des FuE-Projekt- und FuE-Verbundprogramms gefördert. Die Beteiligung an internationalen Messen wird unterstützt im Rahmen der Messeförderung; zur Unterstützung der Bremer Wirtschaft bei der Erschließung von Auslandsmärkten wird den Unternehmen eine für die Erschließung und Bearbeitung ausländischer Märkte zugeschnittene Programmförderung angeboten. Die Markteinführung neuer Produkte und Dienstleistungen wird durch die Förderung von Marktanalysen, Patent- und Lizenzberatungen, Übersetzungen, Konzeption und Entwicklung von Werbestrategien und Werbemitteln etc. unterstützt. Darüber hinaus werden vielfältige Beratungsleistungen gefördert.

Im Bereich der Finanzierungen bietet die Bremer Aufbau Bank GmbH verschiedene Förderprogramme an, die ergänzend zu Krediten der jeweiligen Hausbanken in Anspruch genommen und mit Programmen der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) kombiniert werden können.

2.5 Arbeitsmarktpolitische Maßnahmen

Die Schwerpunkte der aktiven Arbeitsmarktpolitik des Landes Bremen finden sich im „Beschäftigungspolitischen Aktionsprogramm (BAP)“ wieder. Das BAP bildet gleichzeitig das arbeitsmarktpolitische Gesamtbudget ab, das sich aus Landesmitteln, Mitteln des Bundessozialhilfegesetzes der Stadt Bremen und Komplementärmitteln des Europäischen Sozialfonds (ESF), des Europäischen

Fonds für Regionale Entwicklung (EFRE) sowie der Gemeinschaftsinitiativen URBAN und EQUAL zusammensetzt. Diese Mittel werden mit Mitteln der Arbeitsämter in Bremen und Bremerhaven und anderer senatorischer Behörden kombiniert, um eine möglichst große Reichweite und Wirksamkeit der arbeitsmarktpolitischen Förderinstrumente zu erreichen. Zum Einsatz kommt eine breite Palette von Qualifizierungs- und Flankierungsmaßnahmen von der beruflichen Erstausbildung bis hin zur Förderung von Existenzgründungen.

2.6 Technologie- und Innovationsförderung

Im Vordergrund der betrieblichen Technologie- und Innovationsförderung steht die Entwicklung von neuen Produkten und/oder Verfahren und Dienstleistungen sowie die Ausweitung der technologischen Kenntnisse und der bisherigen Entwicklungsaktivitäten. Dies kann in Einzelunternehmen, Unternehmenskooperationen sowie in Verbundvorhaben zwischen Unternehmen und bremischen Forschungseinrichtungen erfolgen. Besonders hervorgehoben werden können Umweltschutztechnologieförderungen im Rahmen des Programms zur Förderung Anwendungsnaher Umwelttechniken (PFAU) sowie das Landesprogramm Bremen in T.I.M.E., mit dem neue Marktpotenziale für KMU im Bereich Telekommunikation, Informationstechnologie, Multimedia und Entertainment erschlossen werden sollen. Speziell für innovative Gründungsvorhaben bietet das Land eine Reihe von Technologie- und Gründerzentren, die Unternehmen in der Startphase durch ein innovatives Umfeld und verschiedene technische Zusatzservices optimale Bedingungen bieten.

Neben der direkten finanziellen Unterstützung von Innovationsvorhaben kleiner und mittlerer Unternehmen setzt das Land Bremen mit seiner Innovationspolitik auf die Schaffung und den Ausbau der Forschungsinfrastruktur sowie die Stärkung der Hochschulen und ein Angebot an öffentlich geförderten Technologietransfer- und Beratungseinrichtungen.

2.7 Existenzgründungsförderung

Die bremische Existenzgründungsförderung unterstützt gezielt Existenzgründungen als wichtigen Faktor für Wirtschaftswachstum und Beschäftigung sowie als maßgebliche Voraussetzung zur Bewältigung des strukturellen Wandels. Mit der Einrichtung der Bremer Existenzgründungsinitiative B.E.G.IN im Jahre 1998 und deren Fortsetzung ab 2002 hat das Land Bremen seine Gründungsaktivitäten deutlich verstärkt. Mit speziellen Angeboten werden insbesondere im bremischen Handwerk Gründungen gefördert, um die in den letzten Jahren im Handwerk zu verzeichnende Stagnation bei Neugründungen und Betriebsübernahmen zu überwinden. Außerdem gibt es Förderangebote, um speziell den Anteil der Frauen an unternehmerischer Selbstständigkeit zu erhöhen. Im Bereich der bremischen Gründungs- und Technologiezentren werden darüber hinaus gezielt innovative Gründungen u. a. von jungen Hochschulabsolventen und -absolventinnen gefördert. Kleine Gründungsvorhaben, auch

wenn keine ausreichenden Eigenmittel bzw. Sicherheiten zur Verfügung stehen, können durch den Starthilfefonds gefördert werden.

C. Förderergebnisse 2002

1. Förderergebnisse

Im Berichtszeitraum vom 1. Januar 2002 bis 31. Dezember 2002 gehörten 100 % des Landes Bremen zum GA-Fördergebiet. Allerdings gab es hinsichtlich des Fördergebietsstatus zwischen den Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven einen Unterschied: Ausgelöst durch die Verminderung des westdeutschen Bevölkerungslafonds durch die EU-Kommission im Zuge der Neuabgrenzung der GA-Fördergebietskulisse wurde die Stadtgemeinde Bremen ab dem Jahr 2000 als D-Fördergebiet eingestuft. Infolgedessen konnten seit dem 1. Januar 2000 lediglich noch kleine und mittlere Unternehmen im Rahmen der so genannten KMU-Richtlinie gefördert werden. Die Stadtgemeinde Bremerhaven behielt weiterhin seinen Status als so genanntes C-Fördergebiet.

Im Folgenden sind alle Förderfälle einbezogen, für die im Jahre 2002 auf Grundlage des GA-Regelwerks Bescheide mit Bewilligungen für 2002 und kommende Jahre erteilt worden sind. Zunächst wird ein Überblick über die Fälle gegeben, in denen GA-Bundesmittel enthalten sind (Tabelle 5). Anschließend daran werden alle auf der Grundlage des Rahmenplanes durch das Land Bremen geförderten Fälle im Jahre 2002 zusammenhängend ausgewertet.

1.1 Gewerbliche Wirtschaft

Insgesamt wurden im Kalenderjahr 2002 34 Förderungen bewilligt. Davon wurden drei Förderfälle mit GA-Bundesmitteln in Höhe von 0,23 Mio. Euro bezuschusst. Einschließlich der bremischen Komplementärmittel wurden damit rund 0,46 Mio. Euro bewilligt. Insgesamt wurde mit Bundesmitteln eine Investitionssumme in Höhe von ca. 4,6 Mio. Euro induziert.

Neben den drei bereits genannten Förderungen erhielten 16 weitere Fälle eine Kofinanzierung durch die Europäische Union zur Verstärkung der GA im Rahmen des bremischen Ziel-2-Programms (2000 bis 2006). Der Zuschuss für diese Förderungen betrug rd. 2,4 Mio. Euro, die zu jeweils 50 % durch die Europäische Union und das Land Bremen getragen wurden. Dadurch soll ein Investitionsvolumen von etwa 14,2 Mio. Euro ausgelöst werden.

Aus eigenen Mitteln des Landes Bremen wurden im Jahre 2002 15 Förderungen mit einem Zuschussvolumen von ca. 1,08 Mio. Euro ausgesprochen. Dadurch wurden Investitionen in Höhe von rd. 9,4 Mio. Euro induziert.

Die gesamten geförderten Investitionen belaufen sich damit auf ein Volumen von rd. 28,18 Mio. Euro. Die gewerblichen Investitionszuschüsse liegen bei ca. 3,95 Mio. Euro. Durch diese Förderung der gewerblichen Wirtschaft sollen 123 Arbeitsplätze neu geschaffen und 338 Arbeitsplätze gesichert werden.

Tabelle 5

Bewilligte GA-Mittel für das Land Bremen 2002 in Mio. Euro
– GA-Normalförderung, die Bundesmittel enthält –

Bewilligte GA-Mittel	Stadt Bremen	Bremerhaven	Land Bremen
Gewerbliche Wirtschaft (absolut)	0,46	–	0,46
in Prozent	<i>100,0</i>	–	<i>100,0</i>
in Prozent von Gesamt	<i>3,1</i>	–	<i>3,1</i>
Wirtschaftsnahe Infrastruktur			
Investive Maßnahmen	8,45	5,82	14,27
in Prozent	<i>59,2</i>	<i>40,8</i>	<i>100,0</i>
in Prozent von Gesamt	<i>57,4</i>	<i>39,5</i>	<i>96,9</i>
Nichtinvestive Maßnahmen	–	–	–
in Prozent	–	–	–
Bewilligte GA-Mittel insgesamt	8,91	5,82	14,73
in Prozent	<i>60,5</i>	<i>39,5</i>	<i>100,0</i>

Quelle: Der Senator für Wirtschaft und Häfen, Bericht über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ 2001

Rund 85 % der Förderunternehmen erfüllen die Voraussetzungen für kleine und mittlere Unternehmen entsprechend den Richtlinien der Europäischen Union.

Im Land Bremen entfällt 2002 ein erheblicher Anteil von ca. 29,4 % (zehn Fälle) aller Förderungen auf Investitionsmaßnahmen mit besonderen Struktureffekten. Im Rahmen der geförderten Maßnahmen sollen insgesamt 75 neue Arbeitsplätze geschaffen werden. Dies entspricht einem Anteil von rd. 60 % der durch die Förderung der gewerblichen Wirtschaft neu zu schaffenden Arbeitsplätze. Bei den hier betrachteten zehn Fällen handelt es sich ausnahmslos um Errichtungsinvestitionen.

Der überwiegende Teil der gesamten Förderungen entfällt mit ca. 70,6 % (24 Fälle) auf die Förderung sonstiger Investitionsmaßnahmen. Hierzu gehören z. B. Erweiterungsvorhaben, bei denen die Zahl der Dauerarbeitsplätze um mindestens 15 % zu erhöhen ist, oder arbeitsplatzsichernde Maßnahmen nach dem Abschreibungskriterium. Durch die sonstigen Investitionsmaßnahmen sollen im Land Bremen 48 neue Arbeitsplätze geschaffen und 338 Arbeitsplätze gesichert werden.

Eine branchenbezogene Zuordnung der Fördermaßnahmen im Land Bremen ergibt folgendes Bild: Im Berichtsjahr wurden je zur Hälfte Unternehmen des Produzierenden Gewerbes und des Dienstleistungssektors (Erbringung von unternehmensorientierten Dienstleistungen) gefördert. Der Hauptteil der geförderten Investitionen, der neu geschaffenen und der gesicherten Dauerarbeitsplätze wurde im Land Bremen in den Bereichen Herstellung von

elektronischen und optischen Geräten, der Erbringung von logistischen Dienstleistungen und Dienstleistungen im Rahmen der technischen Unternehmensberatung erbracht. Erfreulich ist der bedeutende Anteil von Unternehmen, die dem Technologie- bzw. FuE-Bereich zuzuordnen sind. Das Handwerk wurde im Berichtsjahr in der Stadtgemeinde Bremen einmal gefördert.

Die Gesamtzahl der durch die GA-Förderung zu sichernden und zu schaffenden Arbeitsplätze, differenziert nach Männer- und Frauenarbeitsplätzen, ergibt für 2002 folgendes Bild: Unter den insgesamt 338 zu sichernden Arbeitsplätzen sind 268 Männerarbeitsplätze sowie 56 Frauenarbeitsplätze. Hinzu kommen 14 Azubi-Stellen, die jedoch in der Förderstatistik des Landes Bremen nicht differenziert nach männlichen und weiblichen Azubis ausgewiesen werden. Der Anteil der zu sichernden Frauenarbeitsplätze beträgt rd. 17 %.

Bei den insgesamt 123 neu zu schaffenden Arbeitsplätzen handelt es sich um 86 Männerarbeitsplätze und 30 Frauenarbeitsplätze sowie sieben Ausbildungsplätze. Der Anteil der neu zu schaffenden Frauenarbeitsplätze beträgt knapp 24 %.

1.2 Infrastruktur

Für das Land Bremen wurden für die investiven Maßnahmen im Bereich wirtschaftsnahe Infrastruktur für vier Förderungen 14,27 Mio. Euro an GA-Mitteln bewilligt, die ausschließlich im Bereich der Erschließung von

Gewerbegelande eingesetzt wurden (Tabelle 5). Dabei handelt es sich um zwei Förderfälle mit einem GA-Mittelvolumen in Höhe von 8,46 Mio. Euro in der Arbeitsmarktregion Bremen und zwei Förderfällen mit einem GA-Mittelvolumen in Höhe von 5,82 Mio. Euro in der Arbeitsmarktregion Bremerhaven.

1.3 Nichtinvestive Fördermaßnahmen

2002 wurden keine nichtinvestiven Fördermaßnahmen durchgeführt.

2. Erfolgskontrolle

In Teil I dieses Rahmenplans wird ausführlich die Methode der Erfolgskontrolle in der GA dargestellt. Im Folgenden soll gemäß dieser Systematik auf die länderspezifischen Einzelheiten eingegangen werden.

2.1 Vollzugskontrolle

Innerhalb der Vollzugskontrolle wird jeder einzelne Förderfall im Zeitablauf begleitet. Das Bundesamt für Wirtschaft führt eine Bewilligungs- und eine so genannten Ist-Statistik. Letztere wird nach der Durchführung der Förderung mithilfe der Verwendungsnachweise aufgebaut. Beide Statistiken entstehen aufgrund der Meldungen der Länder. Die oben dargestellten Förderergebnisse basieren auf der Bewilligungsstatistik des Jahres 2002. Nachfolgend werden in Tabelle 6 die Ergebnisse der Ist-Statistik und der Bewilligungsstatistik für den Zeitraum 1996 bis 2000 gegenübergestellt. Die Darstellung aktuellerer Jahre ist wegen der unvollständigen Ist-Statistik, die die Investitionsvorhaben erst nach Ablauf erfasst, noch nicht sinnvoll.

Alle 24 im Zeitraum 1996 bis 2000 mit Bundesgeldern geförderten Vorhaben der gewerblichen Wirtschaft sind abgeschlossen und geprüft worden. Das bewilligte Gesamtinvestitionsvolumen von 217,65 Mio. Euro wurde um etwa 2,4 % überschritten. Von den GA-Mitteln wurden rd. 95 % verausgabt. Bei den neu geschaffenen Arbeitsplätzen ist eine ausgesprochen positive Entwicklung kennzeichnend, da insgesamt 513 Arbeitsplätze mehr als ursprünglich geplant geschaffen worden sind. Dies entspricht einem Plus von knapp 79 %.

Im Bereich wirtschaftsnahe Infrastruktur wurden für die Jahre 1996 bis 2000 insgesamt sieben Vorhaben angemeldet, von denen bisher drei endgültig abgerechnet worden sind. Dies entspricht einer Quote von 42,9 %. Insgesamt wurde ein Investitionsvolumen von 13,37 Mio. Euro bewilligt, das zu etwa 85 % ausgeschöpft wurde. Die veranschlagten GA-Mittel sind zu 86 % verausgabt worden.

2.2 Zielerreichungskontrolle

Mit der Zielerreichungskontrolle wird überprüft, ob durch die Gewährung von Investitionszuschüssen das primäre regionalpolitische Ziel, nämlich die Schaffung von Dauerarbeitsplätzen, erreicht worden ist und ob dies zu

positiven regionalwirtschaftlichen Auswirkungen wie vor allem eine geringere Arbeitslosigkeit, höhere Erwerbseinkommen und höhere Steuereinnahmen usw. führt.

Dies wird durch die Überprüfung der Förderbedürftigkeit im Rahmen der Fördergebietsabgrenzungen versucht. Betrachtet werden hierbei die letzten vier Neuabgrenzungen der Jahre 1990, 1993, 1996 und 1999. Während sich die Arbeitsmarktregion Bremerhaven/Cuxhaven relativ zu allen anderen Arbeitsmarktregionen bei der Messung der Förderbedürftigkeit mithilfe des Gesamtindikators von Rang 12 in 1990 über Rang 10 in 1993 auf Rang 7 in 1996 und sogar auf Rang 6 in 1999 verschlechterte, verbesserte sich zunächst die Arbeitsmarktregion Bremen von Rang 63 in 1990 auf Rang 76 in 1993. In der darauffolgenden Neuabgrenzung des Jahres 1996 wurde aber ersichtlich, dass sich die Arbeitsmarktregion Bremen wieder um zwei Plätze auf Rang 74 verschlechtert hatte. Dieser Trend setzte sich auch 1999 fort, da die Arbeitsmarktregion Bremen auf Rang 60 abfiel. Die Ursache für diese Verschlechterung liegt allerdings unter anderem auch in dem Neuzuschnitt der Arbeitsmarktregion Bremen begründet, da ab dem Jahre 2000 nur die kreisfreie Stadt Delmenhorst und der Landkreis Osterholz (ausgegliedert wurden die Landkreise Verden, Diepholz und Oldenburg) zur Arbeitsmarktregion Bremen zählen. Damit treten die Probleme der teilweise noch altindustriell geprägten Stadt Bremen deutlicher hervor. Ferner muss bei dem oben gegebenen Ansatz beachtet werden, dass neu auftretende Strukturkrisen die Beurteilung, ob die Förderziele erreicht wurden, beeinträchtigen können.

Ob auch wirklich zusätzliche Arbeitsplätze in der privaten Wirtschaft auf Dauer entstanden sind, kann erst mit einer Zeitverzögerung von wenigstens fünf Jahren nach Investitionsende, beispielsweise durch eine einzelbetriebliche Zielerreichungskontrolle (Mikroebene), überprüft werden. In die Praxis übersetzt: Eine Investitionsbewilligung aus dem Jahre 1992, die über den Zeitraum 1993 bis 1995 umgesetzt wird, könnte demnach frühestens im Jahre 2000 auf ihre Zielerreichung überprüft werden. Weiter gehende Untersuchungen, ob z. B. durch die Förderung die richtige Zielgruppe, also die „richtigen“ Unternehmen gefördert worden sind, scheitern an der statistischen Geheimhaltung bzw. geben kein vollständiges Bild. Die Angaben über die nichtgeförderten Betriebe sind erstens nicht zugänglich, und zweitens würde sich die Analyse auf Betriebe des Produzierenden Gewerbes beschränken. Ferner sind die Wirkungen im Bereich der Förderung der wirtschaftsnahen Infrastruktur in der Regel mit noch größeren Verzögerungen behaftet und nur sehr begrenzt durch valide Indikatoren abbildbar.

2.3 Wirkungskontrolle

In der Wirkungskontrolle, die einer Zielerreichungskontrolle logisch vorausgehen muss und als schwierigster Teil der Erfolgskontrolle gilt, bestehen bundesweit noch große Defizite. Eine Wirkung auf zusätzliche Investitionen

Tabelle 6

Einzelbetriebliche Erfolgskontrolle der GA für den Aktionsraum Bremen 1996 bis 2000
– GA-Normalförderung, die Bundesmittel enthält –

	1996	1997	1998	1999	2000	1996–2000
Gewerbliche Wirtschaft						
Anzahl der Vorhaben						
Soll	3	9	3	5	4	24
Ist	3	9	3	5	4	24
Anteil Ist von Soll in %	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0
Investitionsvolumen (in Mio. €)						
Soll	9,05	78,26	26,65	71,73	31,96	217,65
Ist	7,31	77,88	27,27	74,82	35,52	222,80
Abweichung in %	– 19,2	– 0,5	2,3	4,3	11,1	2,4
GA-Mittel (in Mio. €)						
Soll	1,53	9,77	3,55	9,71	5,09	29,65
Ist	1,28	8,99	3,46	9,40	5,06	28,19
Abweichung in %	– 16,6	– 8,0	– 2,5	– 3,2	– 0,6	– 4,9
Zusätzliche Arbeitsplätze						
Soll	31	157	98	288	77	651
dar. Männerarbeitsplätze	21	130	56	245	51	503
dar. Frauenarbeitsplätze	10	25	39	39	24	137
dar. Ausbildungsplätze m/w	0	2	3	4	2	11
Ist	36	249	225	552	102	1164
dar. Männerarbeitsplätze	26	184	111	440	90	851
dar. Frauenarbeitsplätze	10	58	94	95	11	268
dar. Ausbildungsplätze m/w	0	7	20	17	1	45
Abweichung in % (bez. auf alle AP)	16,1	58,6	130,0	91,7	32,5	78,8
Wirtschaftsnahe Infrastruktur						
Anzahl der Vorhaben						
Soll	1	1	1	–	4	7
Ist	1	1	1	–	–	3
Anteil Ist von Soll in %	100,0	100,0	100,0	–	–	42,9
Investitionsvolumen (in Mio. €)						
Soll	1,89	8,77	2,71			13,37
Ist	1,87	7,55	2,05			11,47
Abweichung in %	– 1,1	– 13,9	– 24,5			– 14,2
GA-Mittel (in Mio. €)						
Soll	0,88	6,83	2,15			9,86
Ist	0,86	5,98	1,64			8,48
Abweichung in %	– 2,3	– 12,4	– 23,8			– 14,0

Quelle: Bundesamt für Wirtschaft, eigene Berechnungen

durch die GA-Förderung wurde zum Beispiel mithilfe einer ökonomischen Analyse¹⁾ auf 1,02 bis 1,53 Euro zusätzliche Investitionen pro 0,51 Euro Förderung geschätzt. Dieses auf Bundesebene ermittelte Ergebnis kann – wenn auch mit vielen Einschränkungen – im Grundsatz auf Bremen übertragen werden. Damit zusammenhängend ist die Wirkung auf die Steuereinnahmen, die durch die Schaffung zusätzlicher Arbeitsplätze entstehen, näherungsweise ermittelbar. Pro zusätzlichen Arbeitsplatz kann nach bundesstaatlichem Finanzausgleich für 1997 von zusätzlichen direkten Steuereinnahmen zuzüglich ersparten Sozialkosten in Höhe von 3 098,43 Euro jährlich ausgegangen werden. Darin enthalten sind arbeitsplatzinduzierte Einwohnereffekte und die daraus resultierenden Steuerwirkungen.²⁾ Neben diesen quantitativen Indikatoren kommen qualitative Wirkungen hinzu, die sich weitgehend einer seriösen Beurteilung entziehen: Diversifizierung der regionalen Wirtschaftsstruktur, Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit, Aktivierung endogener Entwicklungspotenziale, Steigerung der Standortattraktivität sowie der FuE-Kompetenz, Erzeugung von Synergien u. a.³⁾

An den hier skizzierten Schwierigkeiten einer einzelbetrieblichen GA-Erfolgskontrolle setzen Bemühungen des Landes Bremen an. Eine Lösung könnte in der Verknüpfung eines eigenständigen Panels GA-geförderter Betriebe mit dem umfangreichen IAB-Betriebspanel bestehen, so wie es das Institut für Arbeitsmarkt- und

Berufsforschung in seinem Gutachten zur Auswertung des IAB-Betriebspanels zur Inanspruchnahme von Mitteln der GA empfiehlt.⁴⁾

Diese Auswertung zeigte einen engen Zusammenhang zwischen einer positiven Umsatz- und Beschäftigungsentwicklung und der Zunahme der Investitionstätigkeit von Unternehmen und der Inanspruchnahme der GA-Förderung. Das Land Bremen beteiligt sich in diesem Zusammenhang an einer bremenspezifischen Ausweitung des IAB-Betriebspanels als Voraussetzung für die Gewinnung einer breiteren Informationsbasis über die Planungen und Entwicklungen bremischer Unternehmen. Mit den Panel-Auswertungen der Jahre 2000 bis 2002⁵⁾ liegen aktuelle Untersuchungen vor, die auch Informationen von Unternehmen zu erhaltenen Investitionszuschüssen bietet: Demnach haben im Land Bremen eher etwas mehr Unternehmen Investitionsförderungen erhalten mit eher etwas höheren Zuschussbeträgen als im westdeutschen Durchschnitt. Allerdings ist die Datenbasis dieser ersten Befragungswellen noch zu klein, um belastbare Aussagen über die betriebliche Investitionsförderung im Land Bremen treffen zu können.

¹⁾ Vergleiche Asmacher/Schalk/Thoss, Analyse der Wirkungen regionalpolitischer Instrumente, Münster 1987.

²⁾ Berechnungen des Bremer Ausschusses für Wirtschaftsforschung BAW; unveröffentlichtes Arbeitspapier April 1997.

³⁾ Vergleiche Bremer Ausschuss für Wirtschaftsforschung BAW: Evaluierung der investiven Ziel-2-Förderungen der Phase II (1992/93) im Land Bremen, Bremen 1997, Band B, Teil 2, Abschnitt 2.2 sowie Bremer Ausschuss für Wirtschaftsforschung BAW: Erste Evaluierungsbilanz zu den EFRE-Maßnahmen im Rahmen der Ziel-2-Förderung (1994 bis 1999) insbesondere der Phase III (1994 bis 1996) im Land Bremen.

⁴⁾ Vergleiche Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung der Bundesanstalt für Arbeit IAB (2000): Gutachten im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GA), Einzelbetriebliche Erfolgskontrolle – Weg zwei. Stellungnahmen des IAB Nr. 3/2000.

⁵⁾ Wehling, W., IAB-Betriebspanel Bremen 2000, Auswertung im Auftrag des Senators für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales und des Senators für Wirtschaft und Häfen der Freien Hansestadt Bremen, BAW-Institut für Wirtschaftsforschung GmbH, Bremen 2000; Landsberg, H., Wehling, W., Betriebserfolg durch Innovation und Qualifizierung, IAB-Betriebspanel Bremen 2001, Auswertung im Auftrag des Senators für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales und des Senators für Wirtschaft und Häfen der Freien Hansestadt Bremen, BAW-Institut für Wirtschaftsforschung GmbH, Bremen 2002; Landsberg, H., Wehling, W., IAB-Betriebspanel Bremen 2002, Auswertung im Auftrag des Senators für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales und des Senators für Wirtschaft und Häfen der Freien Hansestadt Bremen, BAW-Institut für Wirtschaftsforschung GmbH, Bremen 2002.

5. Regionales Förderprogramm „Hessen“

A. Wirtschaftliche Analyse des Aktionsraumes

1. Allgemeine Beschreibung des Aktionsraumes

Der Aktionsraum umfasst die Arbeitsmarktregionen Eschwege, Hersfeld, Kassel, Schwalm-Eder, Lauterbach, Korbach und Fulda.

Zum gesamten Aktionsraum gehörende Landkreise sind im Anhang A aufgelistet.

Kennzahlen zum Aktionsraum:

– Einwohner im Aktionsraum (31. Dezember 2002):	1 381 909
– Einwohner in Hessen (31. Dezember 2002):	6 091 618
– Fläche im Aktionsraum (qkm):	9 748
– Fläche in Hessen (qkm):	21 115
– Bevölkerungsdichte im Aktionsraum (Einwohner/qkm):	142
– Bevölkerungsdichte in Hessen (Einwohner/qkm):	288

2. Kennzeichnung der wirtschaftlichen Situation des Aktionsraumes

2.1 Allgemeine Beschreibung der wirtschaftlichen Situation im Aktionsraum

Die hessischen GA-Gebiete liegen – abgesehen von der mittelhessischen Arbeitsmarktregion Lauterbach – im Norden und Osten des Landes und sind im wesentlichen identisch mit dem Regierungsbezirk Kassel. Es handelt sich dabei um die hessischen Landesteile, in denen die größten Strukturprobleme anzutreffen sind und die einer Unterstützung bei der notwendigen wirtschaftlichen Umstellung bedürfen.

Anhand der Datenanalyse für diese Gebiete wird unter anderem deutlich, dass mit Ausnahme des Landkreises Fulda

- im Vergleich zum Landesdurchschnitt ein erheblicher Rückstand in Bezug auf den Anteil der Dienstleistungsunternehmen an der Bruttowertschöpfung und Beschäftigung festzustellen ist,
- die Entwicklung der Zahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten sowohl im Vergleich zum Land als auch zu den alten Bundesländern unterdurchschnittlich verlief,

- der Beschäftigtenabbau im Verarbeitenden Gewerbe nicht durch eine Beschäftigtenzunahme im Tertiären Sektor ausgeglichen werden konnte,
- in Teilen des Fördergebiets die Probleme im Zusammenhang mit der Bewältigung des abrüstungsbedingten Strukturwandels (Konversion) noch nicht vollständig bewältigt sind,
- die Kur- und Heilbäder im Fördergebiet von der Gesundheitsreform Ende der 90er-Jahre immer noch betroffen sind, obwohl sich gewisse Stabilisierungstendenzen abzeichnen,
- trotz bereits erreichter Erfolge die Ausschöpfung der Innovationspotenziale und das Innovationstempo in der Wirtschaft noch unzureichend sind,

und deshalb in der Summe dieser Faktoren die Arbeitslosigkeit überdurchschnittlich hoch ist.

Nordhessen hat sich Anfang 2002 mit der Gründung der Regionalmanagement Nordhessen GmbH den organisatorischen Rahmen für die erfolgreiche Entwicklung und Vermarktung der Region gegeben. Gesellschafter sind die Stadt Kassel, die nordhessischen Landkreise, die IHK und die Handwerkskammer Nordhessen sowie der Verein Pro Nordhessen e. V. Weitere regionale Akteure, wie Hochschulen sind eingebunden. Das Land ist ebenfalls engagiert, insbesondere durch die Mitfinanzierung des Regionalmanagements mit GA-Mitteln und die Mitfinanzierung strategischer Projekte im Rahmen der regionalen Förderprogramme. Eine wichtige Rolle im Rahmen des Regionalmanagements spielt die Initiierung innovativer Unternehmensnetzwerke sowie die Koordinierung und Realisierung von Marketingvorhaben der Region. Die wirtschaftsfördernden Aktivitäten werden dabei auf innovative Kompetenzfelder konzentriert, in denen Nordhessen schon heute Stärken und Entwicklungspotenziale aufweist, die es noch prägnanter zu betonen und weiter zu entwickeln gilt. Kompetenzfelder sind die Bereiche Mobilitätswirtschaft/Fahrzeugbau/Logistik und Gesundheitswirtschaft/Touristik. Oberstes Ziel bei der strukturellen Erneuerung ist es, so viele Wachstumspotenziale zu erschließen, dass die Regionen unabhängig von regionalen Förderprogrammen werden.

Arbeitsmarktregion Kassel (Stadt Kassel und Landkreis Kassel)

Wesentliche Merkmale der AMR Kassel sind derzeit eine unterdurchschnittliche Bevölkerungsentwicklung mit deutlichen Tendenzen zur Überalterung. Trotz positiver Impulse durch die Grenzöffnung konnte der Rückstand in der Wirtschaftsleistung (Bruttowertschöpfung je Erwerbstätigen) im Vergleich zur Landesentwicklung

nicht verringert werden. Die Wirtschaftsstruktur ist geprägt durch einen unterdurchschnittlich ausgeprägten Dienstleistungssektor. Dies umso mehr, wenn man die Funktion Kassels als Oberzentrum und somit als Versorgungsmittelpunkt für das Umland mit in die Betrachtung einbezieht. Entsprechend dominant ist das Produzierende Gewerbe, das großbetrieblich strukturiert ist und dessen Betriebsstätten meist konzernabhängig sind, sodass wesentliche firmenpolitische Entscheidungen, die die wirtschaftliche Entwicklung der Region beeinflussen, nicht am Standort Kassel getroffen werden. Dies gilt speziell für die regional dominanten Branchen, die vom Strukturwandel besonders stark betroffen sind, wie Straßenfahrzeugbau und Maschinenbau (mit hohem Anteil von Produkten der Wehrtechnik). Dazu kommt außerdem, dass die Arbeitslosigkeit seit langem über dem Bundes-, Landes- und EU-Durchschnitt liegt. Dies geht einher mit hoher Sockelarbeitslosigkeit und starker Verfestigung der Arbeitslosigkeit (hoher Anteil der Langzeitarbeitslosigkeit und hohe durchschnittliche Dauer der Arbeitslosigkeit).

Kurz- und mittelfristig muss die Region den industriellen Strukturwandel meistern. Arbeitsplatzverluste in den für die Region Kassel besonders bedeutsamen Industriebranchen machen es – mehr als andernorts – notwendig, die Umstrukturierung der Produktion mit hoher Innovations- und Humankapitalintensität zu forcieren. Ein hoher Beschäftigtenanteil in Großunternehmen und in konzernabhängigen Betrieben (Schwerpunkt Fahrzeugbau und Wehrtechnik) ist als Restriktion zu berücksichtigen. Erforderlich ist es deshalb, vor allem durch die Förderung der Entwicklung von kleinen und mittleren Unternehmen und durch die Intensivierung der Kooperation Hochschule/Wirtschaft, die Entwicklung der so genannten endogenen Potenziale besonders zu fördern.

Sowohl für die Stärkung der überregionalen Dienstleistungsaktivitäten als auch für die Förderung der endogenen gewerblichen Potenziale spielen die frei werdenden, ehemals militärisch genutzten Flächen eine Schlüsselrolle. Zwar hat der abrüstungsbedingte Strukturwandel zunächst negative regionalwirtschaftliche Folgen (Arbeitsmarktauswirkungen, Kaufkrafteinbußen), mittelfristig ergeben sich jedoch durch die Konversion dieser Flächen und die für eine neue gewerbliche Nutzung herzurichtenden Industrie- und Verkehrsbranchen Entwicklungschancen für die Region, die es zu nutzen gilt.

Arbeitsmarktregion Eschwege (Werra-Meißner-Kreis)

Zu den wesentlichen Entwicklungsdeterminanten des Werra-Meißner-Kreises gehört seine, in Relation zu wirtschaftlichen Schwerpunkten und leistungsfähigen Verkehrsachsen, periphere Lage im ehemaligen Zonenrandgebiet. Die Bevölkerungsentwicklung im Landkreis weist nur eine schwache Dynamik aus – selbst unmittelbar nach der deutschen Vereinigung wurde im Werra-Meißner-Kreis nur ein durchschnittlicher Anstieg der Einwohnerzahl verzeichnet.

Die Wirtschaftsstruktur im Werra-Meißner-Kreis ist durch produzierende Betriebe geprägt (47 % aller Beschäftigten), der Beschäftigtenbesatz im Dienstleistungsbereich ist entsprechend gering (145 Beschäftigte je 1 000 Einwohner). Konzernabhängige Betriebe und Betriebe aus strukturell gefährdeten Branchen (Kfz-Zulieferer) stellen im Werra-Meißner-Kreis einen bedeutenden Anteil. Auch bei den Dienstleistungen dominieren eher traditionelle Bereiche. Eine sehr hohe Bedeutung kommt auch dem Baugewerbe zu, das als Folge der Strukturkrise in diesem Wirtschaftsbereich unter besonderem Anpassungsdruck steht. Dieser wird zusätzlich durch die hohen, in den neuen Bundesländern bereit stehenden Baukapazitäten verschärft. Als Folge der hohen Bedeutung strukturschwacher Wirtschaftsbereiche liegt die Wertschöpfung je Erwerbstätigen unter dem Durchschnitt der Regierungsbezirke Gießen und Kassel. Nach überdurchschnittlich hohen Beschäftigungsgewinnen Anfang der 90er-Jahre in der Folge der deutschen Vereinigung reduzierte sich die Zahl der Beschäftigten im Werra-Meißner-Kreis seit 1993 um 14,2 % auf 29 022 sozialversicherungspflichtig Beschäftigten am 30. Juni 2002. Die Arbeitslosenquote lag im Werra-Meißner-Kreis auch bis an den aktuellen Rand deutlich über dem hessischen Durchschnitt. Für die touristische Entwicklung des Landkreises sind die Grundvoraussetzungen mit den natürlichen Angeboten zwar vorhanden. Die touristische Infrastruktur ist jedoch noch nicht adäquat ausgebaut und das Profil einer Urlaubsregion Werra-Meißner-Kreis nur ansatzweise vorhanden.

Arbeitsmarktregion Hersfeld (Landkreis Hersfeld-Rotenburg)

Kennzeichnend für den Landkreis Hersfeld-Rotenburg ist, wie in den übrigen Fördergebieten auch, eine im hessischen Vergleich unterdurchschnittliche Wirtschaftskraft. Wenig expansive Wirtschaftsbereiche waren für die Struktur im Landkreis Hersfeld-Rotenburg lange Zeit von überdurchschnittlicher Bedeutung. Der östliche Teil des Landkreises weist durch die Dominanz des Kalibergbaus eine deutliche Monostruktur auf. Allein auf diesen Wirtschaftszweig entfallen etwa 15 % aller sozialversicherungspflichtig Beschäftigten des Landkreises. Das geringe Wachstumspotenzial des Bergbaus konnte durch die anderen Wirtschaftsbereiche lange Zeit nicht ausgeglichen werden. Im Verarbeitenden Gewerbe gibt es zwar ein Potenzial an Betrieben aus dem Maschinenbau und bei der Herstellung von Mess-, Steuer- und Regelungstechnik. Aber unter den eher strukturschwachen Wirtschaftszweigen kommt auch dem Textil- und Bekleidungs-gewerbe eine überdurchschnittliche Bedeutung zu. Hohe Bedeutung kommt auch der unter starkem Anpassungsdruck stehenden Bauwirtschaft zu. Innerhalb des Dienstleistungsbereichs dominieren eher traditionelle Bereiche. Die Zahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten verzeichnete in den 90er-Jahren im Landkreis Hersfeld-Rotenburg eine überdurchschnittliche Abnahme. Von 1993 bis 2000 hat sich die Beschäftigtenzahl um 8,0 % auf 39 591 reduziert. Von der überdurchschnittlichen Arbeitslosigkeit im Landkreis Hersfeld-Rotenburg sind Frauen und jüngere

Erwerbspersonen besonders betroffen. Unter den jüngeren Entwicklungsbedingungen des Landkreises ist auch der Abzug amerikanischer Stationierungstreitkräfte in großem Umfang zu nennen, der zu erheblichen Arbeitsplatz- und Nachfrageverlusten führte.

Positive Impulse hat die Wirtschaft des Landkreises in den vergangenen Jahren durch den Wegfall der innerdeutschen Grenze erfahren. Die exzellente wirtschaftsgeographische Zentrallage im wiedervereinigten Deutschland und die guten Straßenverbindungen führten zu einer Reihe von Ansiedlungen im Logistikbereich; die Zahl der Beschäftigten in diesem Bereich hat entsprechend stark zugenommen. Die Beschäftigtenzahl am 30. Juni 2002 stieg auf nunmehr 41 619 an, im Vergleich zu 1993 entspricht dies nur noch einem Rückgang von 3,3 %.

Arbeitsmarktregion Lauterbach (Vogelsbergkreis)

Wesentliche Kennzeichen der wirtschaftlichen Ausgangssituation im Vogelsbergkreis sind die geringe Leistungsfähigkeit der regionalen Wirtschaft, die überdurchschnittliche Bedeutung der Landwirtschaft sowie Defizite im Angebot unternehmensorientierter wie auch haushaltsnaher Dienstleistungen. Rund die Hälfte der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten des Vogelsbergkreises sind im Produzierenden Bereich tätig. Die wichtigsten Branchen sind die Metallherstellung, -bearbeitung einschließlich der Herstellung von Metallzeugnissen (19 % der Beschäftigten des Verarbeitenden Gewerbes), das Papier- und Verlagsgewerbe (15 %), der Maschinenbau (15 %) sowie das Textil- und Bekleidungs-gewerbe (13 %). Eine hohe Bedeutung hat im Vogelsbergkreis auch die Herstellung von Möbeln, Schmuck usw. (10 %). Mit Ausnahme des Maschinenbaus gilt diese Wirtschaftsstruktur im Allgemeinen als wenig wachstumsträchtig. Die Zunahme der Bruttowertschöpfung im Zeitraum von 1995 bis 2001 blieb denn auch mit 6,3 % deutlich hinter dem westdeutschen Durchschnitt von 15,0 % zurück. Den Unternehmen des Verarbeitenden Gewerbes ist es offenbar nicht gelungen, sich innerhalb stagnierender bzw. schrumpfender Wirtschaftszweige auf erfolgversprechende Marktsegmente zu spezialisieren. Die Produktivität blieb relativ niedrig und das Verarbeitende Gewerbe muss als relativ anfällig gegen strukturellen Anpassungsdruck eingeschätzt werden.

Die Beschäftigungsentwicklung verlief – bei leicht überdurchschnittlichen Zunahmen infolge der deutschen Vereinigung – im Vogelsbergkreis bis 1993 positiv. In der Folgezeit sank die Beschäftigtenzahl um 7,3 % auf 28 796 versicherungspflichtig Beschäftigte am 30. Juni 2002. Die Arbeitslosenquote entspricht in etwa dem hessischen Landesdurchschnitt; stärker betroffen sind Frauen. Die wirtschaftliche Schwäche des Landkreises führt dazu, dass ein überdurchschnittlicher Anteil der ansässigen Bevölkerung in benachbarte Regionen pendelt. Nur etwa zwei Drittel der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten, die ihren Wohnsitz im Landkreis haben, arbeiten auch in dieser Region. Die Bevölkerungsentwicklung des Vogelsbergkreises verläuft seit Ende der 80er-Jahre mit positivem Vorzeichen, wobei die jährlichen Zuwachsraten ab 1993 allerdings unter 1 % gesun-

ken sind. In der Bevölkerungsstruktur des Landkreises wird die Tendenz zur Überalterung deutlich. Die touristische Entwicklung im Vogelsbergkreis kann auf den natürlichen Potenzialen der Mittelgebirgslandschaft aufbauen, die jedoch im scharfen Wettbewerb mit in- und ausländischen Urlaubsregionen – nicht zuletzt den übrigen Mittelgebirgen in Ost- und Westdeutschland – stehen. Überregional wirksame Attraktionen, Kultur- oder Freizeitangebote, als Spezialität des Vogelsberges sind nur begrenzt vorhanden.

Arbeitsmarktregion Schwalm-Eder (Schwalm-Eder-Kreis)

Die Arbeitsmarktregion Schwalm-Eder war bis 1999 Teil der Arbeitsmarktregion Kassel und wurde im Zusammenhang mit dem Neuzuschnitt der Arbeitsmarktregionen anlässlich der Neuabgrenzung der GA-Fördergebiete als Arbeitsmarktregion mit den beiden Arbeitsmarktzentren Schwalmstadt und Melsungen verselbstständigt. Für die Gemeinden im nördlichen Kreisteil spielen die Arbeitsmarktzentren Kassel und Baunatal jedoch weiterhin eine bedeutende Rolle. Neben den Arbeitsmarktzentren und dem Kreissitz Homberg (Efze) ist die Stadt Borken ein wichtiger gewerblicher Standort, der die Umstrukturierung von der ehemaligen Braunkohleregion hin zu modernen Industrien (insbesondere im Recycling-Bereich) erfolgreich bewältigt. Die Arbeitsmarktregion Schwalm-Eder fällt in diejenige Gruppe von Regionen, die bei allen Indikatorbereichen (Arbeitsmarkt, Einkommen, Infrastruktur) ungünstige Indikatorwerte aufweisen, ohne in einem Bereich gravierende Schwächen zu haben.

Wie alle nordhessischen Regionen profitierte auch der Schwalm-Eder-Kreis zunächst von der Grenzöffnung zu Beginn der 90er-Jahre; seit 1993 nahm jedoch die Zahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten überproportional ab.

Im südwestlichen Teil des Kreises – der Knüll-Region – wurde von den regionalen Akteuren ein Rahmenkonzept „Knüll2000“ entwickelt, dessen Leitbild folgende drei Ziele beinhaltet:

- Verbesserung der Erwerbsmöglichkeiten durch Entwicklung vorhandener und Ansiedlung neuer Betriebe,
- Verbesserung der Lebensqualität durch Stabilisierung der Versorgungs- und der soziokulturellen Strukturen und
- Schaffung eines neuen Qualitätsstandards für Mittelgebirgsregionen durch die Erarbeitung und Umsetzung eines integrierten Konzeptes, das über die sektoralen Maßnahmen Landwirtschaft/Tourismus hinausgeht.

Arbeitsmarktregion Korbach (Landkreis Waldeck-Frankenberg)

Die Arbeitsmarktregion Korbach ist identisch mit dem Landkreis Waldeck-Frankenberg und besteht neben dem Kreissitz und Namensspender noch aus den gemeindscharfen Arbeitsmarktregionen Arolsen, Bad Wildungen

und Allendorf. Die Region gehörte von 1993 bis 1999 nicht zum GA-Gebiet; insbesondere die drastische Verschlechterung der Arbeitsmarktsituation in der zweiten Hälfte der 90er-Jahre (Abflachung des Wiedervereinigungsbooms, konzerninterne Rationalisierungsmaßnahmen in Großbetrieben, Kur- und Heilbäderkrise) ist für das schlechtere Regional-Ranking und die Wiedererlangung des Förderstatus verantwortlich.

Nach einem von der Forschungs- und Entwicklungsgesellschaft Hessen mbH (FEH) im Auftrag des Kreises und im Dialog mit der Wirtschaft erarbeiteten Entwicklungskonzept sieht sich der Landkreis Waldeck-Frankenberg auch in Zukunft als „Standort für innovative Produktion, Mittelstand und Tourismus“. Statt der Verfolgung von „Aufholstrategien“ zur Angleichung an Wirtschaftsstrukturen der Verdichtungsräume wird der Landkreis vielmehr die gleichzeitige Weiterentwicklung bereits vorhandener Stärken im Produzierenden Bereich und im Tourismusbereich verfolgen. Das Wirtschafts- und Wissenspotenzial des Verarbeitenden Sektors soll weiterhin als Motor für die Entwicklung der Region fungieren, wobei die innovativen Potenziale der überregional bekannten und renommierten Unternehmen der Region stärker für die Region und für deren KMU aktiviert werden sollen.

Arbeitsmarktregion Fulda

Die Arbeitsmarktregion Fulda wurde zum 1. Januar 2004 als so genanntes E-Fördergebiet in das Fördergebiet der

Gemeinschaftsaufgabe aufgenommen, um förderbedingte Spannungen zwischen alten und neuen Ländern besser auffangen zu können (vgl. dazu Teil I Ziffer 5).

2.2 Indikatoren zur Förderbedürftigkeit des Aktionsraumes

Die Werte der Indikatoren (absolut und jeweils in v. H. des Bundesdurchschnitts) bei der Neuabgrenzung des Fördergebiets der GA im Jahre 1999, die zur Feststellung der Förderbedürftigkeit der o. g. AMR geführt haben, sind in nachstehender Tabelle 1 zusammengefasst:

Anhand der Tabelle werden der Nachholbedarf bei der Einkommenssituation, die Probleme am regionalen Arbeitsmarkt sowie die Schwächen in der Infrastruktur deutlich. Ein Vergleich mit der letzten Abgrenzung der GA-Fördergebiete 1996 zeigt, dass mit Ausnahme der AMR Lauterbach alle hessischen GA-Gebiete ihren Rangplatz – zum Teil drastisch – verschlechtert haben. Bemerkenswert ist auch die veränderte – erheblich ungünstigere – Einschätzung der zukünftigen Arbeitsplatzentwicklung, die trotz des geringen zeitlichen Abstandes der Prognosen (1996/1999) zum Teil sogar zu einer Trendumkehr führt; diese Ergebnisse bestätigen die von Hessen bereits früher geäußerte Vermutung, dass die Prognosen Mitte der 90er-Jahre unzulässigerweise singuläre Effekte der Wiedervereinigung dauerhaft hochgerechnet und insofern die positive Entwicklung überzeichnet hatten.

Tabelle 1

Indikatoren zur Neuabgrenzung der GA-Fördergebiete 1999

Arbeitsmarktregion	durchschnittliche Arbeitslosenquote	Spalte 1 in % des Bundesdurchschnitts	Bruttojahreslohn der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten pro Kopf 1997 in DM	Spalte 3 in % des Bundesdurchschnitts	Infrastrukturindikator	Spalte 5 in % des Bundesdurchschnitts	Erwerbstätigenprognose 2004 im Vergleich zum Bundesdurchschnitt	Einwohner im Fördergebiet (Stand: 31. Dezember 1997)	
								Anzahl	in % der Wohnbevölkerung (nur alte Länder)
	– 1 –	– 2 –	– 3 –	– 4 –	– 5 –	– 6 –	– 7 –	– 8 –	
Eschwege	13,9	136	38 399	83	93	86	99	116 580	0,18
Hersfeld	12,2	120	41 220	89	103	87	99	132 618	0,21
Kassel	14,1	138	44 731	97	148	103	99	443 645	0,69
Schwalm-Eder	11,5	113	39 890	87	112	92	101	193 802	0,30
Korbach	10,2	100	39 741	86	81	83	101	171 150	0,27
Lauterbach	10,2	100	40 015	87	94	87	101	119 026	0,18
Fulda	9,9	97	41 017	89	139	101	101	215 457	0,32
Bundesdurchschnitt (West) ohne Berlin	10,2	100	46 087	100	137	100	100	15 776 294	23,40

Die Arbeitsmarktregion Gießen (Rangplatz 62; Einwohneranteil in strukturstärkeren Regionen 24,67 %) hat bei dem vom Planungsausschuss zugrunde gelegten Abgrenzungsmodell die Förderschwelle nur knapp verfehlt; die erhebliche Verschlechterung der regionalwirtschaftlichen Situation macht jedoch strukturpolitisch große Sorgen.

Die Arbeitsmarktregionen Eschwege, Hersfeld, Kassel und Schwalm-Eder liegen innerhalb des so genannte 17,7 %-Plafondsgebietes, in dem die Gewährung von Regionalbeihilfen gem. Artikel 87 Abs. 3c EGV möglich ist. Die Arbeitsmarktregionen Korbach und Lauterbach liegen im Plafondsgebiet > 17,6 % und < 23,4 %, der zwischen Deutschland und der EU-Kommission strittig ist. In diesen Regionen können daher vorläufig GA-Mittel nur für Maßnahmen im Bereich der wirtschaftsnahen Infrastrukturen, der KMU-Förderung und der De-minimis-Förderung eingesetzt werden. Die Arbeitsmarktregion Fulda als E-Fördergebiet wurde als GA-Gebiet ausgewiesen, um förderbedingte Spannungen zwischen alten und neuen Ländern abzubauen (Einbeziehung in die Einvernehmensregel bei Betriebsverlagerungen). Eine Förderung mit GA-Mitteln ist lediglich im östlichen Teil des Kreises (Gebiet des Biosphärenreservates und als ehemaliges Ziel-5b-Fördergebiet zurzeit noch mit Phasing-Out-Status) vorgesehen.

In der Tabelle 2 werden die wichtigsten aktuell verfügbaren Indikatoren zur wirtschaftlichen Situation im Aktionsraum zusammengestellt. Deutlich werden die im

Verhältnis zum Bundesdurchschnitt (West) größeren Erfolge bei der Rückführung der Arbeitslosigkeit im Zeitraum 1998 bis 2003; deutlich wird aber auch, dass bei der Entwicklung der sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung und der Bruttowertschöpfung im Zeitraum 1995 bis 2001 die hessischen Fördergebiete überwiegend eine ungünstigere Entwicklung als der Bundesdurchschnitt (West) aufweisen.

B. Entwicklungsziele/-aktionen und Finanzmittel

1. Entwicklungsziele/-aktionen und Finanzmittel im Rahmen der GA

Zur Anhebung der Wirtschaftskraft und zum Abbau der Arbeitslosigkeit sind vor allem im Produzierenden Gewerbe durch die Förderung der Errichtung neuer und der Erweiterung bestehender Betriebe neue Arbeitsplätze zu schaffen. Zur Verbesserung der Struktur des Arbeitsplatzangebots sind Investitionen zur Schaffung von Frauenarbeitsplätzen und von Arbeitsplätzen mit höheren Anforderungen an die Qualifikation zu fördern. Vorhandene Arbeitsplätze sind durch Investitionen zur Erhöhung der Wettbewerbsfähigkeit zu sichern. Weite Teile des Aktionsraumes sind durch ihre landschaftlichen Gegebenheiten für den Tourismus besonders geeignet. In diesen Gebieten wird der Ausbau der kommunalen Fremdenverkehrs-Infrastruktur gefördert.

Tabelle 2

Aktuelle Indikatoren zur wirtschaftlichen Situation des Aktionsraumes

Arbeitsmarktregion	Arbeitslosenquote im Oktober 2003	Entwicklung der Arbeitslosigkeit von 10/1998–10/2003	Entwicklung der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten 1995–2002 (jeweils zum 30. Juni)	Entwicklung der Bruttowertschöpfung in jeweiligen Preisen 1995–2001
Eschwege	10,2 %	– 11,7 %	– 12,7 %	+ 6,3 %
Hersfeld	7,8 %	– 21,2 %	– 2,4 %	+16,2 %
Kassel	10,6 %	– 11,1 %	– 1,5 %	+10,0 %
Schwalm-Eder	7,3 %	– 17,0 %	– 3,5 %	+10,4 %
Korbach	7,5 %	– 1,2 %	– 4,0 %	+17,6 %
Lauterbach	7,2 %	– 5,0 %	– 7,4 %	+11,3 %
Fulda	6,8 %	– 10,2 %	+ 1,6 %	+16,1 %
Bundesdurchschnitt (West) ohne Berlin	8,0 %	– 2,4 %	– 1,8 %	+15,0 %

In den Jahren 2004 bis 2008 soll mit einem Mittelvolumen in Höhe von ca. 82,8 Mio. Euro im gesamten hessischen Fördergebiet ein Investitionsvolumen der gewerblichen Wirtschaft (einschl. Fremdenverkehr) in Höhe von ca. 335 Mio. Euro und ein Investitionsvolumen im Bereich der wirtschaftsnahen Infrastrukturen (einschl. Fremdenverkehr) in Höhe von ca. 85 Mio. Euro gefördert werden.

Die Aufteilung in „gewerbliche Wirtschaft“ und „Infrastruktur“ sind Plandaten. Die dafür eingesetzten Haushaltsmittel sind gegenseitig deckungsfähig und erlauben daher eine Anpassung an die Entwicklung des Antragsvolumens für die einzelnen Investitionskategorien.

Seit der Verabschiedung des 24. Rahmenplanes werden in der GA Fördermöglichkeiten im nichtinvestiven Bereich eröffnet. Es handelt sich um folgende Fördertatbestände (vgl. Teil II, Ziffern 5 und 7):

- für KMU: Beratung, Schulung, Humankapitalbildung, Forschung und Entwicklung;
- im Infrastrukturbereich: regionale Entwicklungskonzepte, Beratungs- und Planungshilfen für Träger von Infrastrukturmaßnahmen und – seit dem 29. Rahmenplan – Regionalmanagement.

In den Jahren 2004 bis 2008 sollen ca. 3,5 Mio. Euro für diese neuen Förderbereiche bereitgestellt werden. Zum einen wird das Förderprogramm „Innovationsassistent/Innovationsassistentin“ verstärkt, zum anderen wird die Erstellung regionaler Entwicklungskonzepte und das Regionalmanagement gefördert. Gegebenenfalls wird das Land Hessen auch erstmalig ein einzelbetriebliches Technologieförderungsprogramm auflegen, das für kleine und mittlere Unternehmen mit überregionalem Absatz in den GA-Fördergebieten mit GA-Mitteln kofinanziert werden könnte. Die diesbezüglichen Überlegungen sind jedoch noch nicht abgeschlossen.

Tabelle 3

Finanzierungsplan 2004 bis 2008
– in Tsd. Euro –

Geplante Maßnahmen	Finanzmittel					
	2004	2005	2006	2007	2008	2004–2008
I. Investive Maßnahmen						
1. Gewerbliche Wirtschaft						
– GA-Normalförderung	12 250	10 500	9 950	9 200	9 200	51 100
– EFRE*)						
2. Wirtschaftsnaher Infrastruktur						
– GA-Normalförderung	6 750	5 800	5 500	5 075	5 075	28 200
– EFRE*)						
3. Insgesamt						
– GA-Normalförderung	19 000	16 300	15 450	14 275	14 275	79 300
– EFRE*						
II. Nichtinvestive Maßnahmen						
1. Gewerbliche Wirtschaft	646	550	535	500	500	2 731
2. Wirtschaftsnaher Infrastruktur	200	161	150	147	147	805
3. Insgesamt	846	711	685	647	647	3 536
III. Insgesamt (I + II)	19 846	17 011	16 135	14 922	14 922	82 836
IV. Zusätzliche Landesmittel	–	–	–	–	–	–

*) EFRE-Mittel werden überwiegend als Darlehen ergänzend zu den GA-Mitteln eingesetzt; sie werden mit ihrem Subventionswert gem. Ziffer 2.8.3 auf die GA-Förderhöchstätze angerechnet.

2. Sonstige Entwicklungsmaßnahmen

Die Entwicklungsmaßnahmen des Landes Hessen im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ werden im Wesentlichen durch folgende Programme unterstützt (U) bzw. sind in folgende Programme eingebettet (E):

- a) Programme des Landes Hessen zur Förderung der regionalen Entwicklung
 - aa) Förderung betrieblicher Investitionen (E)
 - ab) Förderung regionaler Entwicklungskonzepte und des Regionalmanagements (E)
 - ac) Förderung des regionalen Standort-Marketings(U)
 - ad) Förderung von Infrastrukturen für die Ansiedlung und Entwicklung von Unternehmen (E)
 - ae) Förderung des Tourismus (E)
 - af) Förderung der Lebensqualität und kulturellen Identität ländlicher Regionen (U)
 - ag) Förderung der Dorferneuerung (U)
- b) Programme des Landes Hessen zur Gründungs- und Mittelstandsförderung
 - ba) Hessisches Strukturförderungsprogramm (U)
 - bb) Hessisches Gründungs- und Wachstumsprogramm für den Mittelstand (U)
 - bc) Programm zur Förderung von Beratung und Unternehmensschulung (U)
 - bd) Programm zur Förderung der Beteiligung an Ausstellungen und Messen (U)
 - be) Förderprogramm für Kooperationsnetzwerke (U)
 - bf) Förderprogramm für Gründerzentren (E)
- c) Programme des Landes Hessen zur Innovationsförderung
 - ca) Hessisches Technologieprogramm (U/E)
 - cb) Programm zur Förderung der Humankapitalbildung durch Innovationsassistentinnen oder -assistenten (E)
 - cc) Förderprogramm für regionale Innovationszentren (E)
 - cd) Förderprogramm für technologieorientierte Gründerzentren (E)
 - ce) Programm zur Förderung von (Bio)technologieorientierten Gründern (U)
- d) Programme des Landes Hessen zur Berufsbildung und Qualifizierung
 - da) Programme zur Förderung der beruflichen Erstausbildung (U)
 - db) Förderung der beruflichen Weiterbildung (U)
 - dc) Förderung der Qualifizierungsinfrastruktur (E)
 - dd) Förderung der Berufsbildungsforschung/Modellprojekte (U)

Analog zur teilweisen Finanzierung mit GA-Mitteln werden in einer Reihe dieser Programme auch europäische Mittel eingesetzt.

Die Fördergebiete der Europäischen Strukturfonds wurden zum 1. Januar 2000 neu abgegrenzt. In Hessen ist die EU-Strukturförderung nach Ziel-2 (Unterstützung der wirtschaftlichen und sozialen Umstellung von Gebieten mit Strukturproblemen) möglich. Die EU-Fördergebiete liegen in Nordhessen mit dem Oberzentrum Kassel (GA-Status) sowie in Mittelhessen in den von industriellen Strukturveränderungen und von den Folgen des Abzugs militärischer Einrichtungen besonders betroffenen, unmittelbar benachbarten Städten Gießen und Wetzlar (kein GA-Status).

Bisherige Fördergebiete nach dem alten Ziel 5b in Nord-, Ost- und Mittelhessen, die nicht mehr zu den neuen Ziel-2-Gebieten gehören, erhalten im Rahmen einer Übergangsregelung (Phasing-Out) noch bis Ende 2005 eine Unterstützung.

Insgesamt sind in dem Ziel-2-Programm 2000 bis 2006 Ausgaben des EFRE in Höhe von 191,5 Mio. Euro (einschl. leistungsgebundener Reservemittel), darunter 21,1 Mio. Euro für Übergangsbereiche, vorgesehen. Vergleicht man die regionalen Entwicklungskonzepte der verschiedenen Kreise und Teilregionen miteinander, so stellt man fest, dass die verfolgten Ziele und Strategielinien weitestgehend identisch sind. Vorgeschlagene Haupthandlungsfelder sind der Ausbau der wirtschaftsnahen Infrastruktur mit der Bereitstellung von Gewerbeflächen, die Ansiedlung innovativer Betriebe, der Technologietransfer, die touristische Infrastruktur, das Standort-Marketing, der weitere Ausbau von Kooperationen sowie die Aus- und Weiterbildung. Diese Strategielinien sind zu folgenden Programmschwerpunkten zusammengefasst (in Klammer vorgesehener Anteil an den EFRE-Mitteln unter Berücksichtigung der nach einer Halbzeitbewertung des Programms beantragten Programmänderung):

– Wirtschaftsnahe Infrastruktur	(25 %)
– Innovationsförderndes Umfeld	(11 %)
– Unternehmensförderung	(36 %)
– Tourismus	(18 %)
– Städtische Problemgebiete	(5 %)

5 % der Mittel verbleiben für die technische Hilfe.

Auf das Ziel-3 (Anpassung und Modernisierung der Bildungs-, Ausbildungs- und Beschäftigungspolitiken und -systeme) entfallen im Zeitraum 2000 bis 2006 in Hessen ca. 171 Mio. Euro aus dem Europäischen Sozialfonds, die ohne eine Bindung an regionale Fördergebiete hessenweit eingesetzt werden können. Die Einzelmaßnahmen lassen sich folgenden Schwerpunkten zuordnen (in Klammern vorgesehener Anteil an den ESF-Mitteln):

– Aktive und präventive Arbeitsmarktpolitik	(42 %)
– Gesellschaft ohne Ausgrenzung	(11 %)

- Berufliche und allgemeine Bildung, lebenslanges Lernen (13 %)
- Anpassungsfähigkeit und Unternehmergeist (20 %)
- Chancengleichheit von Frauen und Männern (9 %)
- Lokales Kapital für soziale Zwecke (1 %)

C. Fördermaßnahmen 2003 (gewerbliche Wirtschaft/Infrastruktur)

1. Normalfördergebiet

Gewerbliche Wirtschaft

Im Jahr 2003 wurden im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe insgesamt 108 Vorhaben der gewerblichen Wirtschaft mit einem Investitionsvolumen in Höhe von 297,2 Mio. Euro mit GA-Haushaltsmitteln in Höhe von 23,6 Mio. Euro gefördert. Mit diesen Investitionsvorhaben wurden im Fördergebiet 5 006 Arbeitsplätze gesichert und 1 691 Arbeitsplätze zusätzlich geschaffen.

Bei sieben Vorhaben wurden personalkostenbezogene Investitionszuschüsse in Höhe von 0,5 Mio. Euro gewährt. Zwei Innovationsassistenten wurden 2003 gefördert.

43 Vorhaben wurden mit EU-Ziel-2-Darlehen in Höhe von 30,8 Mio. Euro kofinanziert.

Die Wirtschaftszweige Logistik, Herstellung von Metallerzeugnissen, Gummi- und Kunststoffwaren, Verlags- und Druckgewerbe und Maschinenbau bildeten den sektoralen Schwerpunkt der einzelbetrieblichen regionalen Wirtschaftsförderung in Hessen.

Der Schwerpunkt der Förderung lag dabei auf Erweiterungs- und Errichtungsinvestitionen, die im Vergleich zu Umstellungs- und Rationalisierungsinvestitionen aus regionalpolitischen Gesichtspunkten die größte Bedeutung für strukturschwache Regionen haben.

2003 wurde eine GA-Bürgschaft übernommen.

Infrastruktur

2003 wurden fünf Vorhaben im Bereich der wirtschaftsnahen Infrastruktur (ohne Tourismus und Ausbildungsstätten) mit einem Investitionsvolumen in Höhe von 8,53 Mio. Euro mit Haushaltsmitteln der Gemeinschaftsaufgabe in Höhe von 3,97 Mio. Euro gefördert.

Drei Vorhaben wurden mit EU-Ziel-2-Mitteln in Höhe von 1,91 Mio. Euro kofinanziert.

Außerdem wurden drei Projekte öffentlicher Tourismuseinrichtungen mit einem Investitionsvolumen von 18 Mio. Euro mit GA-Mitteln in Höhe von 4,7 Mio. Euro gefördert.

Zwei Vorhaben wurden mit EU-Ziel-2-Mitteln kofinanziert.

Ausbildungsvorhaben wurden 2003 nicht gefördert.

In Nordhessen wird ein Regionalmanagement-Projekt mit 150 Tsd. Euro in 2003 (450 Tsd. Euro bis 2004) gefördert.

2. Förderergebnisse (1998 bis 2002)

Die Förderergebnisse in den Jahren 1998 bis 2002 nach kreisfreien Städten, Landkreisen und Schwerpunkorten (soweit zum Fördergebiet der GA gehörend) sind im Anhang B dargestellt.

3. Ergebnisse der Verwendungsnachweiskontrollen (2003)

Im Jahre 2003 wurden insgesamt 126 Verwendungsnachweisprüfungen vorgenommen; dabei wurden 118 Vorhaben der gewerblichen Wirtschaft und acht Vorhaben der wirtschaftsnahen Infrastruktur geprüft. Die Mehrzahl der geprüften Verwendungsnachweise bezog sich auf Bewilligungen des Jahres 2001 (42 Fälle), danach folgten Bewilligungen des Jahres 1999 (35 Fälle) und des Jahres 2002 (26 Fälle). In einer Reihe von Fällen reduzierte sich der ursprünglich bewilligte Zuschuss um nicht abgerufene Mittel und Rückforderungen.

6. Regionales Förderprogramm „Mecklenburg-Vorpommern“

A. Wirtschaftliche Analyse des Aktionsraumes

1. Allgemeine Beschreibung des Aktionsraumes

Der Aktionsraum umfasst das gesamte Gebiet des Landes Mecklenburg-Vorpommern. Der Aktionsraum ist gekennzeichnet durch:

- seine geringe Bevölkerungsdichte. In Mecklenburg-Vorpommern leben gegenwärtig rd. 1,75 Mio. Einwohner auf 23 173 km². Mit einer Einwohnerdichte von 75 Einwohnern (31. Dezember 2002) pro km² ist das Land im Vergleich zum Durchschnitt der neuen Länder ohne Berlin (126) und der alten Länder einschl. Berlin (276) weiträumig besiedelt (2002). Weite Teile des Aktionsraumes sind ländliche Gebiete mit einer Einwohnerdichte von durchschnittlich nur 54 Einwohnern pro km². In den kreisfreien Städten leben durchschnittlich 996 Einwohner pro km² (31. Dezember 2002).
- eine geringe industrielle Dichte. Der Übergang zur Marktwirtschaft hat in Mecklenburg-Vorpommern – wie in den anderen neuen Ländern auch – einen tiefgreifenden Strukturwandel ausgelöst. Die traditionell schon geringe Industriedichte lag 2002 in Mecklenburg-Vorpommern bei rd. 28 Industriebeschäftigten pro 1 000 Einwohner. Dieser Wert ist wesentlich geringer als im Durchschnitt der neuen Länder ohne Berlin (44) und macht auch nur ein Drittel vom Durchschnitt des früheren Bundesgebietes einschl. Berlin (81) aus. Der Anteil der Erwerbstätigen im Verarbeitenden Gewerbe an den Erwerbstätigen insgesamt lag 2002 in Mecklenburg-Vorpommern bei 10,3 %, in den neuen Ländern ohne Berlin im Durchschnitt bei 15,5 % und in den alten Ländern einschl. Berlin bei 21,5 %.

Kennzahlen des Aktionsraumes		
Fläche in km ² (2002)	23 173	
Einwohner (31. 12. 2002)	1 744 624	– 0,9 % gg. Vj.
– darunter Frauen	880 765	– 1,0 % gg. Vj.
Erwerbstätige (Mikrozensus 2001)	747 400	– 4,2 % gg. Vj.
– darunter Frauen	337 600	– 2,3 % gg. Vj.
Erwerbstätige (Mikrozensus 2002)	731 200	– 2,2 % gg. Vj.
– darunter Frauen	333 500	– 1,2 % gg. Vj.

2. Kennzeichnung der wirtschaftlichen Situation des Aktionsraumes

2.1 Allgemeine Beschreibung der wirtschaftlichen Situation des Aktionsraumes

Gesamtwirtschaftliche Leistung: Das Bruttoinlandsprodukt ist in Mecklenburg-Vorpommern im Jahr 2002 um real – 0,2 % gegenüber dem Vorjahr gesunken. Das deutsche Bruttoinlandsprodukt wuchs hingegen um real 0,2 %. Das Wirtschaftswachstum in Mecklenburg-Vorpommern lag wie schon im Vorjahr deutlich unter dem Bundesdurchschnitt und war genauso groß wie im Durchschnitt der neuen Länder ohne Berlin (– 0,2 %).

Leistung der Wirtschaftsbereiche: Positiv beeinflusst wurde die wirtschaftliche Entwicklung in 2002 in Mecklenburg-Vorpommern unter anderem vom Verarbeitenden Gewerbe mit seinem überdurchschnittlichen Wachstum von real 3,7 %. Damit unterschied es sich deutlich vom Bundesdurchschnitt (– 0,3 %). Die Leistungsfähigkeit der Unternehmen in der Industrie wächst beständig. Das Ernährungsgewerbe und der Schiffbau bestimmen wesentlich die Gesamtentwicklung des Verarbeitenden Gewerbes. Sie konnten im Jahr 2002 jedoch keine positiven Beiträge zur Umsatzentwicklung und zur Beschäftigungsentwicklung leisten. Positive Entwicklungstendenzen zeichneten sich hinsichtlich des Umsatzes im Holzgewerbe, in der Medizin-, Steuer- und Regelungstechnik, im Maschinenbau und in der Herstellung von Kraftwagen und Kraftwagenteilen ab. Einen Zuwachs an Beschäftigung gab es im Jahr 2002 im Verarbeitenden Gewerbe insgesamt nicht (– 0,8 %).

Die Bereiche Handel, Gastgewerbe und Verkehr (M-V: real + 2,5 %; D: + 1,2 %) und Finanzierung, Vermietung und Unternehmensdienstleistungen (M-V: real + 1,8 %; D: + 1,7 %) verzeichneten eine positive Entwicklung. Der Bereich öffentliche und private Dienstleister konnte an diese positiven Leistungen nicht anschließen (M-V: real – 1,1 %; D: + 1,2 %). Auch die Bruttowertschöpfung der Land- und Forstwirtschaft einschl. Fischerei ist im Jahr 2002 (real – 4,8 %) gesunken (Bundesdurchschnitt – 1,3 %).

Die Wirtschaftsleistung des Baugewerbes war 2002 weiter sehr stark rückläufig (M-V: real – 6,6 %; D: – 5,8 %).

Infrastrukturentwicklung: Durch die fortschreitende Beseitigung der gravierendsten Mängel in der Infrastruktur und den Abschluss vieler betrieblicher Investitionsvorhaben ging die Nachfrage nach Neubauleistungen in den letzten Jahren zurück. Leerstände bzw. Miet- und Preisrückgänge verdeutlichen, dass in vielen Regionen Überkapazitäten bei Gewerbeimmobilien entstanden sind. Der Modernisierungs- und Sanierungsbedarf des Altbestandes

in Mecklenburg-Vorpommern ist hingegen noch sehr groß. Die wirtschaftsnahe Infrastruktur ist angesichts der Weiträumigkeit des Landes und der Vielzahl kleiner Ortschaften in allen Landesteilen, vor allem auch in ländlichen Räumen sowie unter Berücksichtigung der erheblichen Einschnitte in die Strukturen der von Standortschließungen und -reduzierungen der Bundeswehr betroffenen Regionen, weiterhin zu entwickeln.

2.2 Indikatoren zur Förderbedürftigkeit des Aktionsraumes

Der Bund-Länder-Planungsausschuss der GA hat am 25. März 1999 die Neuabgrenzung der GA-Fördergebiete für die Jahre 2000 bis 2003 festgelegt. Diese Fördergebiete wurden mit Genehmigung der EU-Kommission für den Zeitraum 2004 bis 2006 verlängert.

Damit gehört weiterhin das gesamte Land Mecklenburg-Vorpommern zum Fördergebiet der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“. Die elf Arbeitsmarktregionen Mecklenburg-Vorpommerns, die anhand des folgenden Indikatorenmodells (s. Anlage 1) in A- und B-Fördergebiete eingestuft wurden, bleiben somit bestehen.

Regionalindikatoren der GA-Förderung in den neuen Bundesländern 2000 bis 2006

Regionalindikatoren für Arbeitsmarktregionen	Gewichtung
durchschnittliche Unterbeschäftigungsquote 1996 bis 1998	40 %
Einkommen der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten pro Kopf 1997	40 %
Infrastrukturindikator	10 %
Erwerbstätigenprognose bis 2004	10 %

Die Werte der Indikatoren bei der Abgrenzung des Fördergebietes der GA für diesen Zeitraum sind für Mecklenburg-Vorpommern in nachfolgender Tabelle 1 enthalten. Aus diesen gewichteten und standardisierten Einzelindikatoren wird durch eine multiplikative Verknüpfung ein Gesamtindikator gebildet. Die daraus resultierende Rangliste der Arbeitsmarktregionen ist Grundlage für die Einstufung in A- und B-Fördergebiete in Mecklenburg-Vorpommern.

Durch die Indikatoren, besonders anhand der Unterbeschäftigungsquote und des Bruttojahreslohnes der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten pro Kopf 1997, werden der Nachholbedarf bei der Einkommenssituation und die Herausforderungen, die sich aus der Lage auf dem regionalen Arbeitsmarkt ergeben, besonders deutlich.

Die Arbeitslosigkeit verharrt in Mecklenburg-Vorpommern nach wie vor auf einem hohen Niveau. Mehr Arbeitslose als vor einem Jahr gab es bei Datenverarbei-

tungsfachleuten und Werbefachleuten. Innerhalb der Fertigungsberufe waren vor allem Elektrogerätebauer und Drucker am stärksten betroffen. Eine positive Entwicklung gab es bei Lehrern, Hilfsarbeitern, Maschinisten und Kranführern sowie bei Landarbeitern und Tierpflegern.

Die Zahl der Arbeitslosen lag im August 2003 bei 174 700, darunter 83 600 Frauen. Im Vorjahresvergleich hat sich das Ausmaß an Arbeitslosigkeit in Mecklenburg-Vorpommern deutlich erhöht (+ 11 300 Personen bzw. + 6,9 % gegenüber August 2002, bei Frauen + 4 700 bzw. + 5,9 %). Damit liegt Mecklenburg-Vorpommern im Mittelfeld der Veränderungsdaten gegenüber dem Vorjahr (Sachsen – 2,4 % bis Hessen + 17,0 %).

Im Vergleich zu August 1998 stieg die Zahl der Arbeitslosen um 18 100 Personen bzw. 11,6 % (Frauen: – 2 300 bzw. – 2,7 %).

Die Arbeitslosenquote auf Basis abhängige zivile Erwerbspersonen beträgt 21,0 %, bei den Frauen 20,7 %. Ein Jahr zuvor lag sie bei 19,3 % (Frauen: 19,2 %); im August 1998 bei 17,5 % (Frauen: 21,3 %). Im ostdeutschen Ländervergleich weist Mecklenburg-Vorpommern damit nach Sachsen-Anhalt die zweithöchste Arbeitslosenquote auf.

Die Arbeitslosigkeit unterscheidet sich regional betrachtet weiterhin erheblich. Im Vergleich gegenüber August 2002 wurde das Niveau in fast allen Stadt- und Landkreisen überschritten. Der Landkreis Nordwestmecklenburg verzeichnete als Einziger einen Rückgang gegenüber dem Vorjahresmonat von – 1,7 %. In den anderen 17 Stadt- und Landkreisen stieg die Arbeitslosigkeit an. Deutliche Steigerungsraten waren in der Hansestadt Rostock (+ 1 613; + 9,0 %) und im Landkreis Nordvorpommern (+ 1 611; + 14,2 %) zu beobachten. Die regionalen Arbeitslosenquoten weisen ein beträchtliches Gefälle auf. Die niedrigste Arbeitslosenquote verzeichnet der Landkreis Ludwigslust mit 12,7 % (August 2002: 12,1 %); die höchste Quote verzeichnet der Landkreis Uecker-Randow mit 27,9 % (August 2002: 25,2 %).

Die Unterbeschäftigung, d. h. die Betroffenheit von Arbeitslosigkeit und arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen, lag im August 2003 mit 216 560 Personen (Frauen: 102 230) höher als im Vorjahr (+ 1,2 % bzw. 2 600 Personen). Die Unterbeschäftigungsquote liegt bei 24,1 % (Vorjahr: 23,5 %).

Die Zahl der Arbeitnehmer in beschäftigungsschaffenden Maßnahmen des zweiten Arbeitsmarktes ging gegenüber August 2002 um 4 300 auf 15 300 (darunter 6 700 Frauen) zurück. Die Beschäftigung in Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen nahm im Vergleich zum Vorjahr deutlich ab (– 3 700 auf 9 000 Personen, darunter 3 400 Frauen), diejenige in traditionellen Strukturpassungsmaßnahmen stieg um 800 auf 6 200 Personen, darunter 3 200 Frauen. Die Entlastung der Arbeitslosenquote betrug im August 2003 4,7 % (Vorjahr: 5,5 %).

Tabelle 1

Indikatoren zur Abgrenzung der GA-Fördergebiete 2001 bis 2006

Arbeitsmarkt- region	Unter- beschäfti- gungsquote	Spalte 1 in % des Bundes- durch- schnitts (Ost)	Bruttojah- reslohn der sozialver- sicherung- spflichtig Beschäftigten pro Kopf 1997 in DM	Spalte 3 in % des Bundes- durch- schnitts (Ost)	Infra- struktur- indikator	Erwerbs- tätigen- prognose 2004	Einwohner (Stand: 31. Dezember 1997)	
							Anzahl	in % der Wohnbevöl- kerung (nur neue Län- der und West- berlin)
	- 1 -	- 2 -	- 3 -	- 4 -	- 5 -	- 6 -	- 7 -	
Pasewalk	33,4	137	28 662	83	68	100	87 981	0,5
Waren	30,8	126	28 931	83	89	103	70 341	0,4
Neubranden- burg	30,0	123	30 828	89	109	101	263 759	1,51
Stralsund	29,8	122	30 899	89	106	101	182 794	1,04
Bergen	26,0	107	27 562	79	69	105	77 595	0,44
Greifswald	28,7	118	31 393	90	94	105	173 406	0,99
Güstrow	28,4	116	30 381	88	122	106	115 219	0,66
Parchim	25,0	103	30 799	89	91	108	109 683	0,63
Rostock	25,4	104	34 864	100	171	96	322 559	1,84
Wismar	23,9	98	32 514	94	115	106	167 175	0,95
Schwerin	20,8	85	35 376	102	127	99	237 287	1,36
Bundesdurch- schnitt (Ost)	24,4	100,0	34 728	100,0	133,78	100	17 509 099	100

B. Entwicklungsziele/-aktionen und Finanzmittel

1. Entwicklungsziele und Finanzmittel im Rahmen der GA

Die Schaffung und dauerhafte Sicherung von Arbeits- und Ausbildungsplätzen insbesondere für Frauen und Jugendliche ist das vorrangige Ziel sämtlicher Entwicklungsaktionen. Aus diesem Grund wird der Einsatz der Fördermittel zur Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur – soweit sinnvoll und praktisch möglich – mit den Maßnahmen der Arbeitsmarktpolitik des Bundes und des Landes verknüpft.

Die industriellen Strukturen des Landes sollen mit der Ansiedlung neuer Unternehmen und der Schaffung innovativer und wettbewerbsfähiger Arbeitsplätze erhalten und entwickelt werden. Durch intensive Begleitung und verstärkte Förderung sollen insbesondere regional bedeutsame Unternehmen unterstützt werden.

Ziel der Entwicklungsaktionen ist es ebenfalls, die ländlichen Räume durch Förderung von wirtschaftsnaher Infra-

struktur, privaten Investitionen und Ansiedlungsvorhaben sowie Maßnahmen zur Umschulung und Qualifizierung zu entwickeln.

Die Küstenregion und weitere Erholungsgebiete im Binnenland bieten aufgrund ihrer natur- und kulturräumlichen Potenziale gute Entwicklungschancen für ein qualitatives und quantitatives Wachstum des Tourismus.

Der Ausbau der touristischen Infrastruktur und die Errichtung von Tourismusbetrieben, die zur Saisonverlängerung beitragen, sind notwendig, um Arbeitsplätze sichern und weitere für eine ganzjährige Saison schaffen zu können.

Die Förderung im Bereich der wirtschaftsnahen Infrastruktur hat dazu beigetragen, dass in der Vergangenheit wichtige Infrastruktureinrichtungen entstanden sind, die den Grunderfordernissen der Marktwirtschaft entsprechen. Eine weitere Förderung wird sich auf unbedingt notwendige Maßnahmen konzentrieren.

Um die finanziellen Mittel konzentriert und zielgerichtet einsetzen zu können, wird in Mecklenburg-Vorpommern

die Förderung räumlich und sachlich nach Schwerpunkten strukturiert.

Die räumlichen Schwerpunkte orientieren sich an den herausgebildeten A- und B-Fördergebieten, die eine besondere Förderung als notwendig (z. B. Region Vorpommern) bzw. besonders wirkungsvoll (z. B. ausgewiesene Tourismusgebiete) erscheinen lassen.

Die sachlichen Schwerpunkte konzentrieren sich auf solche Maßnahmen, die der spezifischen Wirtschaftsstruk-

tur des Landes gerecht werden bzw. einen Beitrag zur Erschließung und Entwicklung von Wachstumspotenzialen leisten (z. B. besondere KMU-Förderung, Wiedernutzbarmachung von Industriebrachen, Qualitätsverbesserungen und Maßnahmen zur Saisonverlängerung im Tourismus).

Der Finanzierungsplan über die eingeplanten Mittel für die Umsetzung dieser Ziele in den Jahren 2004 bis 2008 ist in nachfolgender Tabelle 2 aufgeführt.

Tabelle 2

Finanzierungsplan 2004 bis 2008

– in Mio. Euro –

Geplante Maßnahmen	Finanzmittel					
	2004	2005	2006	2007	2008	2004–2008
I. Investive Maßnahmen						
1. Gewerbliche Wirtschaft						
– GA-Normalförderung	106,621	98,833	100,543	100,543	100,543	507,083
– EFRE	47,258	49,625	47,004			143,887
2. Wirtschaftsnaher Infrastruktur						
– GA-Normalförderung	77,081	71,889	72,688	72,688	72,688	367,034
– EFRE	29,696	30,029	37,571			97,296
3. Insgesamt						
– GA-Normalförderung	183,702	170,722	173,231	173,231	173,231	874,117
– EFRE	76,954	79,654	84,575			241,183
II. Nichtinvestive Maßnahmen						
1. Gewerbliche Wirtschaft	9,000	9,000	8,489	8,489	8,489	43,467
2. Wirtschaftsnaher Infrastruktur	0	0	0	0	0	0
3. Insgesamt	9,000	9,000	8,489	8,489	8,489	43,467
III. Insgesamt (I + II)	269,656	259,376	266,295	181,720	181,720	1 158,767
IV. Zusätzliche Landesmittel	0	0	0	0	0	0

Haushaltsansätze entsprechen dem Stand des Haushaltsplanentwurfs 2004/2005.

Für die GA-Normalförderung wurde die Mittelbereitstellung aus dem Bundeshaushalts-Entwurf 2004 (Schreiben BMWA vom 3. Juli 2003) berücksichtigt und für die Jahre 2006 bis 2008 fortgeschrieben.

Der Einsatz der EFRE-Mittel 2004 bis 2006 steht nach erfolgter OP-Änderung unter dem Vorbehalt der EU-Genehmigung.

1.1 Förderung der gewerblichen Wirtschaft

1.1.1 Räumlich-strukturelle Ausrichtung

Die Förderung der gewerblichen Wirtschaft basiert räumlich hinsichtlich der Förderintensitäten auf den anhand eines Indikatorenmodells herausgebildeten A- und B-Fördergebieten.

Die Förderkulisse in Mecklenburg-Vorpommern sieht wie folgt aus:

A-Fördergebiete

Arbeitsmarktregion	AMR bestehend aus Stadt/Landkreisen:
Pasewalk	Landkreis Uecker-Randow
Waren	Landkreis Müritz
Neubrandenburg	Landkreis Demmin, Landkreis Mecklenburg-Strelitz, kreisfreie Stadt Neubrandenburg
Stralsund	Landkreis Nordvorpommern, kreisfreie Hansestadt Stralsund
Bergen	Landkreis Rügen
Greifswald	Landkreis Ostvorpommern, kreisfreie Hansestadt Greifswald
Güstrow	Landkreis Güstrow
Parchim	Landkreis Parchim
Rostock	Landkreis Bad Doberan, kreisfreie Hansestadt Rostock
Wismar	Landkreis Nordwestmecklenburg, kreisfreie Hansestadt Wismar

B-Fördergebiet

Arbeitsmarktregion	AMR bestehend aus Stadt/Landkreisen:
Schwerin	Landkreis Ludwigslust, kreisfreie Landeshauptstadt Schwerin

1.1.2 Sachlich-strukturelle Ausrichtung

1.1.2.1 Im Hinblick auf die sachliche Konzentration der Förderung wird der Schwerpunkt der einzelbetrieblichen Förderung auf Investitionsvorhaben des Verarbeitenden Gewerbes und des Handwerks (gem. Positivliste des Rahmenplanes) sowie auf ausgewählte Dienstleistungen gelegt.

Anliegen der Förderung von neuen bzw. sich erweiternden Betriebsstätten ist die Erhöhung der Zahl wettbewerbsfähiger Arbeitsplätze in Mecklenburg-Vorpommern. Besonderes Augenmerk soll hierbei auf die vorhandenen bzw. sich

entwickelnden räumlichen oder branchenbezogenen Netzwerke von Unternehmen und Institutionen (Cluster) gelegt werden, die durch ihre Zusammenarbeit nach innen und nach außen Wachstumsprozesse fördern.

Die Frage der Förderwürdigkeit von Investitionsvorhaben ist in diesem Zusammenhang von wesentlicher Bedeutung. Zur Begründung der Förderwürdigkeit werden die folgenden Indikatoren herangezogen:

- Zuschuss pro geschaffenen Dauerarbeitsplatz
 - Die Förderung gilt dann als besonders effektiv, wenn möglichst viele Dauerarbeitsplätze mit geringem Fördermitteleinsatz geschaffen werden.
- Innovation, Existenzgründungen
 - Die Ansiedlung bzw. Existenzgründung von innovativen Unternehmen mit besonderen Marktchancen soll unterstützt werden.
- Wertschöpfung
 - Die Förderung soll den Anteil der im Land erbrachten Produktionsstufen erhöhen.
- Märkte
 - Bei überbesetzten Märkten soll die Förderung reduziert bzw. grundsätzlich eingestellt werden.
- Verbesserung bestehender Strukturen
 - Stärkung industrieller Kerne sowie Bildung von Kompetenzzentren.
- Ausbildungsplätze, Frauenarbeitsplätze
 - Die Verbreiterung des Arbeitsplatz- und Ausbildungsangebotes, insbesondere für Frauen und Jugendliche, soll unterstützt werden.
- Bruttoinvestition pro Zuschuss
 - Zur Steigerung der Effizienz des Fördermitteleinsatzes tragen Vorhaben bei, mit denen möglichst hohe Investitionen je Fördereuro ausgelöst werden.
- Berücksichtigung anderer Finanzierungsbeiträge
 - Ein effektiver Einsatz der GA-Mittel erfordert, dass andere mögliche Finanzierungsbestandteile nicht durch GA-Mittel ersetzt werden.

Die Aufzählung ist nicht abschließend; die Reihenfolge bedeutet keine Gewichtung.

1.1.2.2 Folgende Branchen werden grundsätzlich von der Förderung ausgeschlossen:

- Verlage;
- Betriebswirtschaftliche und technische Unternehmensberatung;
- Markt- und Meinungsforschung;
- Großhandel, soweit nicht Im- oder Export und soweit nicht im Einzelfall ein überwiegender Absatz außerhalb des Landes Mecklenburg-Vorpommern erfolgt;
- Land- und forstwirtschaftliche Lohnunternehmen;

- Kranunternehmen sowie Baumaschinenverleih als Dienstleistungen sowie
- Garten- und Landschaftsbau.

1.1.2.3 Die Förderung von Erweiterungs- und Rationalisierungsinvestitionen wird dahin eingeschränkt, dass das alternative so genannte Abschreibungskriterium gemäß Ziffer 2.2. des Rahmenplans grundsätzlich nur noch Anwendung findet, wenn pro angefangene 500 000 Euro Investitionen mindestens ein zusätzlicher Arbeitsplatz geschaffen wird.

1.1.3 Förderintensität der gewerblichen Wirtschaft

1.1.3.1 Investitionsvorhaben der gewerblichen Wirtschaft können im A-Fördergebiet grundsätzlich mit bis zu 35 % der förderfähigen Investitionskosten gefördert werden.

1.1.3.2 Investitionsvorhaben der gewerblichen Wirtschaft können im B-Fördergebiet grundsätzlich mit bis zu 28 % der förderfähigen Investitionskosten gefördert werden.

1.1.3.3 Kleine und mittlere Unternehmen mit Struktureffekt können grundsätzlich zu den unter 1.1.3.1 und 1.1.3.2 genannten Fördersätzen mit weiteren bis zu 15 Prozentpunkten der förderfähigen Investitionskosten gefördert werden.

	A-Fördergebiet	B-Fördergebiet
Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft	<i>bis 35 %</i>	<i>bis 28 %</i>
kleine und mittlere Unternehmen (KMU)	<i>bis 50 %</i>	<i>bis 43 %</i>

1.2 Förderung der wirtschaftsnahen Infrastruktur

1.2.1 Räumlich-strukturelle Ausrichtung

1.2.1.1 Infrastrukturvorhaben können grundsätzlich in allen Landesteilen mit bis zu 90 % der förderfähigen Investitionskosten gefördert werden.

1.2.1.2 Infrastrukturvorhaben werden vorrangig in Schwerpunkorten gefördert. Dabei handelt es sich zum einen um die zentralen Orte (Oberzentren, Mittelzentren und Mittelzentren mit Teilfunktionen), die im Ersten Landesraumordnungsprogramm für Mecklenburg-Vorpommern ausgewiesen sind; zum anderen um die in den Regionalen Raumordnungsprogrammen festgelegten Unterzentren, die für die gezielte Entwicklung des produzierenden Gewerbes geeignet sind.

1.2.2 Sachlich-strukturelle Ausrichtung

a) Förderfähig ist im besonderen Maße die Wiederherichtung von Industrie- und Gewerbegebäude. Für das

nutzbar zu machende Gebiet müssen grundsätzlich konkrete Ansiedlungsangebote vorliegen, vorrangig von Investoren deren gewerbliche Vorhaben nach den Kriterien der Gemeinschaftsaufgabe förderfähig sind.

- b) Die Neuerschließung von Industrie- und Gewerbegebiete (Gewerbegebiete) hat dann Vorrang, wenn eine direkte Ansiedlung von GA-förderfähigen Betrieben folgt. Im Übrigen wird sie grundsätzlich nur gefördert, wenn
 - die Erschließung von Industrie- und Gewerbegebieten auf neuen Flächen vorrangig in Schwerpunkorten einschl. landesweit bedeutsamer gewerblicher und industrieller Großstandorte oder in besonders strukturschwachen Gebieten erfolgt oder
 - eine kostengünstige Erschließung im Rahmen einer Ergänzung bereits geförderter und zwischenzeitlich belegter Gewerbegebiete erfolgt.
- c) Als Schwerpunkt wird der Ausbau von Ver- und Entsorgungseinrichtungen sowie von verkehrlichen Anbindungen im engen Zusammenhang mit der Verbesserung von Standortbedingungen von Unternehmen gefördert.
- d) Die Gründung von branchenspezifischen Forschungs- und Technologiezentren, die Errichtung von Technologieparks und die Erweiterung von Technologie- und Innovationszentren für technologieorientierte Existenzgründer und kleine und mittlere Unternehmen mit technologie- und innovationsorientierten Bereichen bilden im Jahr 2004 einen Schwerpunkt der Förderung der wirtschaftsnahen Infrastruktur. Daneben wird die Errichtung von Gewerbezentren für kleine und mittlere Unternehmen unterstützt.
- e) Im Rahmen des regionalen Förderprogramms werden der Ausbau und die Modernisierung der See- und Binnenhäfen und der Regionalflugplätze als Voraussetzung für die Ansiedlung neuer Industrie- und Gewerbebranchen fortgesetzt.
- f) Die Modernisierung der beruflichen Schulen und überbetrieblichen Ausbildungsstätten ist ein weiterer Beitrag zur Sicherung der Leistungsfähigkeit der Berufsbildung. Entsprechende Maßnahmen werden auf Basis der Schulentwicklungsplanung und auf der Grundlage schlüssiger Konzepte und differenzierter längerfristig nachgewiesener Bedarfe gefördert.
- g) Durch die Förderung von Regionalmanagementvorhaben sollen regionale Entwicklungsprozesse unterstützt werden. Im Rahmen des zeitlich befristeten Projekts sollen vorrangig solche Vorhaben gefördert werden, die geeignet sind, durch die Vermarktung des regionalen Wirtschaftsstandortes nachhaltige Beschäftigungseffekte durch die Ansiedlung von Unternehmen auszulösen und Investitionen zu beschleunigen.

1.3 Förderung des Tourismus

1.3.1 Räumlich-strukturelle Ausrichtung

1.3.1.1 Die in der Tourismuskonzeption und dem Landesraumordnungsprogramm von 1993 ausgewiesenen Tourismusgebiete – Räume mit besonderer natürlicher Eignung für Tourismus und Erholung – wurden in den regionalen Raumordnungsprogrammen und mit der Tourismuskonzeption von 1998 in Tourismusschwerpunkt- und Tourismusentwicklungsräume weiter raumordnerisch differenziert (vgl. Anlage 2).

1.3.1.2 Tourismusschwerpunkträume sind jene Teilräume, in denen der Tourismus eine besondere wirtschaftliche und arbeitsmarktpolitische Bedeutung besitzt oder aufgrund der herausgehobenen natürlichen und kulturhistorischen Eignung künftig erlangen soll und in denen deshalb die Belange des Tourismus gegenüber den Belangen anderer Wirtschaftszweige besonderes Gewicht haben.

Tourismusentwicklungsräume sind jene Teilräume, in denen der Tourismus aufgrund seiner vorhandenen Potenziale und Kernangebote bisher eine ergänzende und nachgelagerte Funktion für die Tourismusschwerpunkträume darstellten. Die vorhandenen Potenziale und Kernangebote lassen sich durch eine gezielte Erschließung und Förderung zu stabilen Verknüpfungs- und Wachstumsräumen, Tourismusschwerpunkträumen ausbauen.

1.3.1.3 Vorhaben der gewerblichen touristischen Infrastruktur in den Tourismusschwerpunkt- und Tourismusentwicklungsräumen können grundsätzlich mit bis zu 35 % der förderfähigen Investitionskosten gefördert werden.

1.3.1.4 Die Gemeinden, die nicht den Tourismusschwerpunkt- und Tourismusentwicklungsräumen zugeordnet wurden, lassen keine besondere Eignung ihrer Räume für den Tourismus erkennen. Daher ist in diesen Räumen eine Förderung der gewerblichen touristischen Infrastruktur grundsätzlich nur im Rahmen einer Einzelfallprüfung möglich.

1.3.1.5 Vorhaben der öffentlichen touristischen Infrastruktur können grundsätzlich mit bis zu 90 % der förderfähigen Kosten gefördert werden.

1.3.2 Sachlich-strukturelle Ausrichtung

1.3.2.1 Gewerbliche touristische Infrastrukturvorhaben werden grundsätzlich dann gefördert, wenn sie ihren Umsatz überwiegend aus Leistungen für den Tourismus erzielen.

Errichtungs- und Erweiterungsinvestitionen von Tourismusbetrieben zur Schaffung zusätzlicher Bettenkapazitäten werden grundsätzlich nicht gefördert.

Ausgenommen davon sind:

- Investitionen in Schlösser, in denen Errichtungs- und Erweiterungsinvestitionen in zusätzliche Bettenkapazitäten vorgenommen werden;
- Investitionen in Guts- und Herrenhäuser sowie in sonstige historische Gebäude, wenn neben der Schaf-

fung bzw. Erweiterung von Beherbergungskapazitäten gleichzeitig in erheblichem Umfang in die gewerbliche touristische Infrastruktur investiert wird;

- Investitionen in Tourismusbetriebe in der so genannten „1. Reihe“ in den anerkannten Kur- und Erholungsorten nach dem Kurortegesetz;
- Investitionen in jugendtouristische Betriebe (z. B. Jugendhotels, Jugenddörfer);
- Investitionen in touristische Betriebe zur Schaffung von Bettenkapazitäten für Menschen mit Behinderung;
- Investitionen, die der Marktanpassung dienen und zu einer qualitativen Verbesserung des Tourismusangebotes führen.

1.3.2.2 Besondere Priorität bei der Förderung des Tourismus genießen Investitionen, die der Saisonverlängerung und der Verbesserung gewerblich betriebener Infrastruktur dienen sowie Investitionen sonstiger touristischer Einrichtungen, die zur qualitativen Erhöhung des Tourismusangebotes führen.

Es können gefördert werden:

- Errichtungsinvestitionen in die gewerbliche touristische Infrastruktur in Orten, in denen nachweislich noch keine ausreichenden Kapazitäten vorhanden sind;
- Campingplätze, deren Stellplätze überwiegend für den Tourismus genutzt werden;
- Investitionen in die barrierefreie Gestaltung von touristischen Einrichtungen zur Unterstützung des Behinderten- und Gesundheitstourismus;
- gewerbliche Betriebe, die Gesundheitsdienstleistungen anbieten (mit oder ohne Beherbergungsdienstleistungen), so genannte gesundheitsdienliche gewerbliche Dienstleister. Der überwiegende Umsatz dieser Unternehmen muss überregional und über den privat zahlenden Gast erbracht werden, also nicht über kassenärztliche Leistungen.

Ausgeschlossen von der Förderung sind grundsätzlich:

- mobile Dienstleister,
- Kinos, Bars, Diskotheken, Fitnesscenter, Bowlingcenter und Kegelbahnen sowie ähnliche Einrichtungen,
- Gaststätten und
- Kombi-, Erlebnis-, Spaß- und Freizeitbäder.

1.3.2.3 Kleine und mittlere Tourismusbetriebe (KMU), die die Voraussetzungen der Ziffer 1.3.2.1 oder 1.3.2.2 erfüllen, können grundsätzlich mit weiteren bis zu 15 Prozentpunkten gefördert werden.

1.3.2.4 Bei Investitionsvorhaben der öffentlichen touristischen Infrastruktur wird der Schwerpunkt der Förderung auf die Qualitätsverbesserung und Saisonverlängerung gelegt.

Besondere Förderwürdigkeit haben danach:

- Geländeerschließung zur Ansiedlung von Tourismusbetrieben sowie
- öffentliche Einrichtungen, die u. a. in Kur- und Erholungsorten Grundbedingung für die Anerkennungskriterien darstellen. Hierbei handelt es sich um
 - Kurhäuser, Kurparks und Häuser des Gastes,
 - Kur- und Strandpromenaden sowie
 - Informationszentren und -systeme bzw. Kommunikationseinrichtungen.
- Die Flächenerschließung und -erweiterung für touristische Betriebe sowie die Sanierung von Industriebrachen und Nutzbarmachung für Tourismuseinrichtungen werden vorrangig gefördert.

1.3.2.5 Investitionen in andere öffentliche Einrichtungen können im Rahmen der GA nur dann als touristische Infrastruktur gefördert werden, wenn sie neben den allgemeinen Voraussetzungen (Rahmenplan in Verbindung mit vorstehender Ziffer 1.3.2.4) folgende Bedingungen erfüllen: Sie müssen in ein schlüssiges regionales touristisches Konzept eingebunden sein oder in einer vom Land ausgewiesenen Tourismusregion bzw. einem Tourismusort durchgeführt werden.

1.3.3 Förderintensitäten des gewerblichen Tourismus

	Tourismusschwerpunkt- und Tourismusedwicklungsräume
Tourismusbetriebe	<i>bis 35 %*</i>
Kleine und mittlere Tourismusbetriebe (KMU)	<i>bis 50 %**</i>

* In der Arbeitsmarktregion Schwerin (B-Fördergebiet) gilt ein Höchstfördersatz von 28 %.

** In der Arbeitsmarktregion Schwerin (B-Fördergebiet) gilt ein Höchstfördersatz von 43 %.

1.4 Ergänzende Förderung von nichtinvestiven Unternehmensaktivitäten zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit und Innovationskraft von kleinen und mittleren Unternehmen

Für die Förderung von Vorhaben zur Entwicklung und Einführung neuer Technologien durch Zuschüsse von bis zu 50 %, von Vorhaben zur Entwicklung der Informationsgesellschaft sowie die Förderung der Ersteinstellung von Absolventen wirtschaftsrelevanter Studiengänge von Hochschulen, insbesondere von Frauen, im Landesprogramm – Technologie- und Innovationsförderung (TIF) – stehen im Jahr 2004 voraussichtlich Fördermittel in Höhe von 10,36 Mio. Euro zur Verfügung. Das Programm wird mit 9,0 Mio. Euro aus der GA verstärkt.

2. Sonstige Entwicklungsmaßnahmen

Die nachfolgenden sonstigen Entwicklungsmaßnahmen erstrecken sich auf ergänzende Maßnahmen, die mit entsprechenden Landesprogrammen bereits fixiert sind und veranschaulichen das vorhandene ergänzende Instrumentarium.

2.1 Aufbau und Entwicklung des Mittelstandes

Die Förderung von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) hat in Mecklenburg-Vorpommern besondere Priorität. Die Unterstützung von Existenzgründern soll vor allem der Bereitschaft, sich selbstständig zu machen, neue Impulse verleihen und ein positives Existenzgründerklima schaffen.

Es werden folgende Maßnahmen unterstützt:

- Investive Förderung außerhalb der GA;
- Beratungsleistungen zur „Verbesserung der unternehmerischen Leistungsfähigkeit“ (allgemeine Unternehmensberatung einschl. Vorbereitung auf Bankenrating, Qualitätsmanagement/Akkreditierungen, Umweltmanagement und Verbesserung des Marktauftrittes);
- Maßnahmen zur Konsolidierung und Stärkung der Eigenkapitalausstattung;
- Maßnahmen zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit und Innovationskraft (Technologie- und Innovationsförderung);
- Aufbau technologischer Netzwerke;
- Maßnahmen zur Nutzung erneuerbarer Energien;
- Werbe- und Imagemaßnahmen zur Stärkung des Unternehmerbildes in der Öffentlichkeit;
- Erleichterung des Zugangs zu Patenten durch Förderung aus dem Patent- und Lizenzfonds;
- Erstausbildung, Qualifizierung;
- Hilfestellung bei der Beschaffung von Gründungs- und Wagniskapital;
- Verstärktes Engagement für Existenzgründungen aus Hochschulen;
- Förderung aus dem Existenzgründer-/innendarlehensprogramm;
- Hilfe zum Lebensunterhalt während der Existenzgründerphase.

2.2 Verkehrsinfrastruktur

Für die Wirtschaftsentwicklung ist ein leistungsfähiges Verkehrsinfrastrukturnetz eine Grundvoraussetzung. Das Küstenland Mecklenburg-Vorpommern liegt in einer Brückenposition zu Skandinavien und Osteuropa; mit der EU-Osterweiterung ergeben sich Zukunftsperspektiven, die es zu nutzen gilt. Ziel ist die Gestaltung eines integrierten Gesamtverkehrssystems.

Die Bemühungen, den großen Nachholbedarf an Verkehrsinfrastruktur zu erfüllen, sind in den letzten Jahren sichtbar vorangekommen. Die Beseitigung noch beste-

hender Mängel in der Standortausstattung ist Aufgabe der Verkehrspolitik.

Wichtige Maßnahmen zur Realisierung der verkehrspolitischen Ziele sind:

- die Verbesserung der Verkehrsverhältnisse auf den Straßen des Landes einschl. der weiteren Entwicklung des Radwegenetzes;
- die Entwicklung eines leistungsfähigen Eisenbahnsystems für den Personen- und den Güterverkehr;
- die Erhaltung und Entwicklung des öffentlichen Personennahverkehrs, einschl. des Schienenpersonennahverkehrs;
- die Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit der Häfen;
- die Verbesserung der Luftverkehrsanbindung und
- die Errichtung funktionsfähiger Verknüpfungsstellen zwischen den Verkehrsträgern.

Der Bundesverkehrswegeplan (BVWP) 1992, vor allem die Verkehrsprojekte „Deutsche Einheit“, war die Basis für die Verbesserung der verkehrlichen Erschließung der Regionen. Der BVWP ist 2003 fortgeschrieben worden und beinhaltet für Mecklenburg-Vorpommern 28 Neu- und Ausbaumaßnahmen.

Insbesondere der Bau der Bundesautobahn A 20 – größtes Einzelprojekt im Straßenbau des Landes – trägt dazu bei, die regionalen Ungleichgewichte des Landes auszugleichen und die Erreichbarkeit in der Fläche des Landes zu erhöhen. Sie schafft eine Verbindung von Lübeck über die Zentren Wismar, Rostock und Neubrandenburg zur BAB A 11 nach Stettin und ist zu zwei Drittel bereits unter Verkehr.

Ein Zubringer von der A 20 zur Insel Rügen mit einer zweiten Querung des Strelasundes wird die größte Insel Deutschlands unmittelbar an das leistungsfähige Fernstraßennetz anbinden.

Ein weiteres Autobahnvorhaben ist der Weiterbau der A 241 von Schwerin nach Wismar und der Anschluss an die A 20. Im BVWP 2003 enthalten ist auch die Verlängerung dieser Autobahn als A 14 nach Süden in Richtung Magdeburg. Dadurch erhält die Planungsregion Westmecklenburg eine gute Anbindung an den mitteldeutschen Raum.

Daneben ist die Instandsetzung und der Ausbau des Bundesfern- und Landesstraßennetzes von herausragender Bedeutung.

Der Ausbau wichtiger Strecken des Eisenbahnnetzes besitzt aus verkehrlichen wie auch strukturpolitischen Gründen eine vorrangige Bedeutung sowohl im Personen- als auch im Güterverkehr. Das bestehende Streckennetz soll beibehalten werden.

Für die Hauptbahnen ist ein Ausbaustandard zwischen 120 und 160 km/h das Ziel. Schwerpunktvorhaben sind:

- die Fertigstellung des Verkehrsprojektes „Deutsche Einheit“ Nr. 1, d. h. der Ausbau der Strecke Lübeck/Hagenow Land–Bad Kleinen–Rostock–Stralsund für 160 km/h,

- der Ausbau der Verbindung Rostock–Neustrelitz–Berlin für 160 km/h und eine Gesamtfahrzeit von maximal zwei Stunden sowie
- die Beschleunigung der Strecken
 - Stralsund–Pasewalk–Berlin auf 160 km/h,
 - Bützow–Neubrandenburg–Pasewalk–Grenze Deutschland/Polen auf 120 km/h,
 - Stralsund–Neubrandenburg–Neustrelitz auf mindestens 120 km/h.

Die sehr dünne Besiedlung weiter Teile des Landes stellt besondere Anforderungen hinsichtlich der Erschließung im ÖPNV. Der Busverkehr muss durch alternative Angebote in den schwach besiedelten Räumen ergänzt und z. T. auch ersetzt werden.

Die Wasserstraßen sind den Entwicklungen im See- und Binnenschiffsverkehr anzupassen.

Die Hafeninfrastruktur als ein wesentliches Kriterium der Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit von Häfen, wird auch zukünftig den veränderten Marktanforderungen anzupassen sein. Dabei geht es vorrangig um:

- Ausbaumaßnahmen für den Fähr-, Ro-Ro- und kombinierten Verkehr,
- Anpassung an Entwicklungen der Kreuzschiffahrt sowie zu deren besonderen Sicherheit (Schutz vor terroristischen Anschlägen),
- Anpassung der Hafeninfrastruktur an technische Standards,
- Ausbauvorhaben im Interesse der Konsolidierung und Erweiterung vorhandener Hafendienstleistungen,
- Erschließung von hafennahen Gewerbe-, Industrie- und Tourismusflächen für hafenauffine Ansiedlungen.

Darüber hinaus sind vor allem die schienenseitigen sowie die straßenseitigen Hinterlandanbindungen der Häfen entscheidend zu verbessern.

Die Regionalflughäfen Rostock-Laage, Neubrandenburg, Heringsdorf und Schwerin-Parchim sowie die Regionalflugplätze Barth und Gütin decken die Regionen des Landes angemessen ab. Der bedarfsgerechte Ausbau der Regionalflughäfen und Regionalflugplätze kann auf Basis des bisherigen Luftverkehrskonzeptes bzw. seiner Fortschreibung gefördert werden.

Die Anbindung des Landes an bedeutende internationale Luftverkehrsdrehkreuze wird unterstützt.

2.3 Landwirtschaft und Wasserwirtschaft

Die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ sieht für das Jahr 2004 Ausgaben in Höhe von insgesamt 95,5 Mio. Euro vor. Zuzüglich der Mittel aus dem Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL), Abt. Ausrichtung, in Höhe von voraussichtlich 92,8 Mio. Euro ergibt sich ein Gesamtbetrag von 188,3 Mio. Euro. Davon entfallen 139,3 Mio. Euro auf

das Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Fischerei.

Es sollen folgende Schwerpunkte unterstützt werden:

- Einzelbetriebliche Förderung,
- Verbesserung der Verarbeitungs- und Vermarktungsstruktur,
- Forstwirtschaftliche Maßnahmen sowie
- Maßnahmen der Dorferneuerung, des ländlichen Wegebau und der Flurbereinigung.

In Zuständigkeit des Umweltministeriums Mecklenburg-Vorpommerns werden 49,0 Mio. Euro in Maßnahmen des Küstenschutzes, wasserwirtschaftliche sowie umwelt- und naturschutzbezogene Programme umgesetzt. Diese setzen sich mit 19,9 Mio. Euro aus dem EAGFL, Abt. Ausrichtung, und mit 29,1 Mio. Euro aus der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ zusammen.

2.4 Wissenschaft und Forschung, Hochschulen

Im Bereich Wissenschaft und Forschung, Hochschulen werden folgende Fördermaßnahmen durchgeführt:

- Landesforschungswettbewerb

Gefördert werden Forschungsverbundprojekte der Landesforschungsschwerpunkte. Das sind solche Vorhaben der vorwettbewerblichen, interdisziplinären und angewandten Forschung, die eine Universität bzw. Fachhochschule des Landes mit einem Verbundpartner aus der regionalen oder überregionalen Wirtschaft bearbeitet. Antragsteller können die Universitäten und Fachhochschulen des Landes sein.

- Fachhochschulwettbewerb

Gegenstand der Förderung sind Forschungsverbundprojekte, die Wissenschaftler der Fachhochschulen gemeinsam mit regionalen und überregionalen Unternehmen durchführen. Das Programm läuft bis 2006. Ziel ist es, die Fachhochschulforschung zu stärken und die Zusammenarbeit mit der Wirtschaft in stärkerem Maße als bisher zu fördern.

2.5 Gesundheitswirtschaft

Ein wichtiges Standbein der zukünftigen Entwicklung in Mecklenburg-Vorpommern ist die Gesundheitswirtschaft. Der Gesundheitsmarkt und Gesundheitstrend mit ihren spezifischen Zielstellungen werden weiter wachsen. Hier liegen insbesondere unter dem arbeitsmarktpolitischen Aspekt große Steigerungspotenziale, die Mecklenburg-Vorpommern nutzen will. Dies ist allerdings nur in der nachhaltigen Entwicklung und Förderung der Gesamtbranche Gesundheitswirtschaft möglich. Um attraktive Angebote für Kur- und Erholungsurlauber sowie Patienten zu schaffen, soll eine weitere Vernetzung des Gesundheits- und Wellnesstourismus mit Branchen wie beispielsweise der Medizintechnik, der Biotechnologie, der

Umweltmedizin oder der Ernährungsindustrie angestrebt werden. Die Förderung soll auf die Schaffung einer attraktiven gesundheitsfördernden und gesundheitstouristischen Infrastruktur abgestellt werden.

2.6 Kulturwirtschaft, Medien- und Filmförderung

Die Landesregierung beabsichtigt, im Rahmen der vorhandenen Förderprogramme die Kulturwirtschaft in Mecklenburg-Vorpommern zu stärken. Kulturwirtschaft mit ihren Sparten wie z. B. Bildende Kunst, Darstellende Kunst, Film, Museen, Verlagswesen, Literatur, Heimatpflege, Denkmalpflege sind wichtige positive Standortfaktoren und gleichzeitig Image- und Werbeträger für das Land. Insbesondere der Kultur-, Städte- und Event-Tourismus tragen mit der Vielfalt ihrer Angebote zur Attraktivität des Tourismus und zur Steigerung der touristischen Nachfrage bei. Beispiele dafür sind das „Musikland Mecklenburg-Vorpommern“, „Straße der Backsteingotik“ sowie die „Open-Air-Events“ der Theater des Landes.

Die Medien- und Filmförderung des Landes soll mit dem Ziel einer Stärkung des Drehstandortes Mecklenburg-Vorpommern neu geordnet werden. Dabei soll die Verknüpfung von Wirtschafts- und Kulturförderung durch geeignete Maßnahmen sichergestellt werden.

2.7 Raumordnung und Landesplanung

Das 1993 verabschiedete Erste Landesraumordnungsprogramm, das ab 2003 neu aufgestellt wird, gibt ein klares Leitbild für die räumliche Entwicklung Mecklenburg-Vorpommerns. Es gilt für alle öffentlichen Investitionen und Förderungsmaßnahmen, gibt aber auch direkte Orientierung für die privaten Investoren, beispielsweise im Produzierenden Gewerbe, im Tourismus und in sonstigen Dienstleistungen. Es wird in vier Regionalen Raumordnungsprogrammen konkretisiert.

Die Programme bestimmen u. a.:

- die zentralen Orte, in denen die öffentlichen Einrichtungen und privaten Dienstleistungen vorrangig entwickelt werden sollen und die zugleich bevorzugte Standorte für gewerbliche Unternehmen sein werden;
- „Vorranggebiete“ und „Vorsorgeräume“ z. B. für Naturschutz- und Landschaftspflege, für Wassergewinnung oder Rohstoffgewinnung, ebenso aber die Räume, in denen sich der Tourismus vorrangig entwickeln wird;
- die Achsen des Landes, in denen leistungsfähige Verkehrswege und eine gute Verkehrsbedingung geschaffen werden müssen.

Große Vorhaben von überörtlicher Bedeutung, wie z. B. großflächige Freizeit- und Ferienanlagen sowie Anlagen der Strom- und Gasversorgung und des Verkehrs werden auf Basis des derzeitigen Landesraumordnungsprogramms in jeweils gesonderten Raumordnungsverfahren bezüglich der Wahl raum- und umweltverträglicher Standorte und Trassen landesplanerisch beurteilt.

2.8 Wohnungs- und Städtebau

Im Rahmen der Wohnraum- und Städtebauförderung werden 2004 folgende Programme durchgeführt:

- Modernisierung und Instandsetzung von Miet- und Genossenschaftswohnungen unter verstärkter Berücksichtigung städtebaulicher und strukturpolitischer Komponenten zur Gewährleistung stabiler Wohnungsmärkte und intakter Stadtstrukturen. Hierbei erfolgt die soziale Wohnraumförderung in enger Verzahnung mit der Förderung im Rahmen des Stadtumbau Ost, indem vorrangig diejenigen Wohnungseigentümer eine Modernisierungs- und Instandsetzungsförderung erhalten, die sich aktiv am Stadtumbau durch Rückbau von leerstehenden, nicht mehr benötigten Wohnungen beteiligen.

Die breitgefächerte Förderungsstruktur umfasst:

- die allgemeine Sanierung von Wohnungen,
- den Anbau und Ersatz von Balkonen,
- die barrierefreie Wohnungsanpassung und
- den Dachneuaufbau und die Wiederherstellung von Außenanlagen nach einem partiellen Rückbau (einzelne Geschosse oder Geschossabschnitte) von Wohngebäuden.
- Landesprogramm zur Schaffung von altengerechten Miet- und Genossenschaftswohnungen mit Betreuungsangebot durch eine zweckentsprechende Modernisierung und Instandsetzung von Bestandswohnungen.
- Programme zur Stadterneuerung, vorwiegend in historischen Altstadtkernen:
 - allgemeine Städtebauförderung (städtebauliche Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen),
 - landeseigenes Städtebauförderungsprogramm,
 - Programm zur Förderung des städtebaulichen Denkmalschutzes,
 - Programm zur Förderung von Stadtteilen mit besonderem Entwicklungsbedarf – die soziale Stadt,
 - im Rahmen der städtischen und lokalen Infrastruktur (EFRE):
 - Förderung städtebaulicher Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen,
 - Förderung der städtebaulichen Weiterentwicklung großer Neubaugebiete,
 - Wohnumfeldverbesserung.
- Programm „Stadtumbau Ost – für lebenswerte Städte und attraktives Wohnen“ mit den Bestandteilen:
 - Rückbau leerstehender, dauerhaft nicht mehr benötigter Wohnungen,
 - Aufwertung von Stadtquartieren und
 - städtebauliche Maßnahmen mit touristischem Bezug (EFRE 2004 bis 2006).

2.9 Arbeitsmarktpolitische Maßnahmen

Die Arbeitsmarktpolitik des Landes wird aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds (ESF) und des Landes finanziert und zielt auf den Abbau der Arbeitslosigkeit. Im Rahmen ihrer Möglichkeiten flankiert die Arbeitsmarktpolitik des Landes die beschäftigungsfördernden Maßnahmen der Bundesanstalt für Arbeit. Unterstützt wird die Schaffung von neuen, existenzsichernden, bestandsfähigen Arbeitsplätzen und die Sicherung bestehender Arbeitsplätze. Dabei orientiert sich die Arbeitsmarktpolitik an regionalen Entwicklungskonzepten. Soziales Engagement soll ebenso unterstützt werden wie eine an Nachhaltigkeit orientierte Wirtschaftspolitik.

Die Arbeitsmarktpolitik des Landes ist so flexibel angelegt, dass sie entsprechend den Anforderungen des Arbeitsmarktes reagieren und damit wirksam werden kann. Sie unterstützt die Ansiedlung neuer Unternehmen ebenso wie sie die Weiterbildungsbereitschaft in den bestehenden Betrieben anregt, spezifische Qualifizierungsangebote fördert, Arbeitslose mit ihren Fähigkeiten und Möglichkeiten in die Wertschöpfung integriert sowie die Möglichkeiten von Existenzgründungen forciert. Die Selbstverantwortung und die soziale Kompetenz der Unternehmen wird unterstützt.

Angesichts der Beschäftigungslücke werden verstärkt Anstrengungen unternommen, um Langzeitarbeitslosigkeit zu vermeiden und abzubauen. Besonderes Anliegen des Landes ist es, Strukturen zur Beratung, Vermittlung und Weiterbildung von Arbeitslosen zu unterstützen. Damit werden Übergänge von Arbeitslosigkeit zu Beschäftigung, von befristeter zu unbefristeter Beschäftigung, von Teilzeit- zu Vollzeitarbeit sowie die Zugänge zu Erstausbildung und beruflicher Fort- und Weiterbildung erleichtert. Maßstab für den Einsatz aller arbeitsmarktpolitischen Instrumente des Landes ist, welche nachhaltigen Wirkungen sie entfalten.

Die Förderung des Landes ist leistungsorientiert ausgestaltet und gibt den Regionen Entscheidungsspielräume, eigene arbeitsmarktpolitische Schwerpunkte zu setzen. Landkreise, Städte, die Sozialpartner und andere regionale Akteure haben in Regionalbeiräten mit eigenen Budgets Mitsprache- und Entscheidungsrechte für eine gezieltere Verwendung von Fördermitteln in der Arbeitsmarktpolitik erhalten. Eine hohe regionale Eigenverantwortung bei der Auswahl der förderwürdigen Projekte und letztlich auch beim Einsatz der Gelder liegt der Arbeitsmarktpolitik in Mecklenburg-Vorpommern zugrunde.

Die Arbeitsmarktpolitik des Landes orientiert sich unter Berücksichtigung des Gender-Mainstreaming-Ansatzes an folgenden Querschnittszielen:

- Berufliche Integration Jugendlicher und junger Erwachsener. Die Teilhabe der jungen Menschen an der Gesellschaft durch Erwerbsarbeit wird durch das Land unterstützt. Die junge Generation muss Perspektiven im eigenen Land haben.
- Chancengleichheit von Frauen und Männern. Mit den sich ergänzenden Strategien des Gender-Mainstreaming und einer spezifischen Frauenförderung leistet das Land einen Beitrag zur Verwirklichung der

Chancengleichheit von Frauen und Männern. Dazu werden zum einen alle Fördermaßnahmen auf ihre Auswirkungen bezüglich der Geschlechter überprüft. Zum anderen werden spezifische Aktionen unterstützt, die zum Abbau struktureller Benachteiligung von Frauen beitragen.

- Erschließung der Wissensgesellschaft. Die Beschäftigungspotenziale der Wissensgesellschaft sind in allen Bereichen der Arbeitsmarktpolitik zu berücksichtigen. Förderentscheidungen sind auch unter der Maßgabe zu treffen, ob die jeweiligen Maßnahmen die Bildungsbeiratschaft anstoßen und die Zugänge in die Wissensgesellschaft ebnen.
- Beteiligung der regionalen und lokalen Ebene. Die Verantwortung der regionalen/lokalen Ebene wird durch deren ständige Beteiligung gestärkt. Mit der Regionalisierung werden Arbeitsmarktpolitik und Strukturpolitik miteinander verzahnt sowie effizienter, transparenter und bürgernaher gestaltet.
- Menschen mit Behinderungen werden bei der Konzipierung von arbeitsmarktpolitischen Projekten besonders berücksichtigt.

In Zukunft braucht das Land vor allem die Ansiedlung neuer Unternehmen und die Anwerbung neuer Investoren. Mit dem Initiativfonds des Landes werden bedeutende Vorhaben und Planungsleistungen zur Schaffung oder Sicherung von Arbeitsplätzen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt gefördert. Voraussetzung für die Förderung solcher Projekte und Maßnahmen aus dem Initiativfonds ist, dass andere Fördermöglichkeiten der Landesregierung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht in Betracht kommen. Mit diesem innovativen Instrument werden jene Projekte unbürokratisch und effektiv gefördert, die eine im besonderen Landesinteresse liegende Beschäftigungswirkung erzielen können.

2.10 Behindertenpolitische Maßnahmen

In Zuständigkeit des Sozialministeriums werden Werkstätten für behinderte Menschen im Sinne des § 136 SGB IX gefördert. Hierdurch soll behinderten Menschen, die wegen Art oder Schwere der Behinderung nicht, noch nicht oder noch nicht wieder auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt beschäftigt werden können, eine angemessene berufliche Bildung und eine Beschäftigung zu einem ihrer Leistung angemessenen Arbeitsentgelt angeboten sowie der Übergang geeigneter Personen in den allgemeinen Arbeitsmarkt ermöglicht werden. Darüber hinaus fördert das Integrationsamt als nachgeordnete Behörde des Sozialministeriums aus den Mitteln der Ausgleichsabgabe die Eingliederung schwerbehinderter Menschen in das Arbeits- und Berufsleben.

2.11 Umweltmaßnahmen

Im Umweltbereich bestehen folgende Förderprogramme, die in 2004 fortgeführt werden sollen:

- wasserwirtschaftliche Vorhaben
 - Wasserbauten: naturnahe Entwicklung und Gestaltung von Gewässern (Fließgewässer und Seen),

- Wasserversorgungsanlagen für die öffentliche Versorgung,
- Abwasseranlagen für die öffentliche Entsorgung,
- biologische Reinigungsstufe bei Kleinkläranlagen,
- Maßnahmen zur Untersuchung und Sanierung kommunaler Altablagerungen und Altlasten,
- Umsetzung des Klimaschutzkonzeptes, insbesondere durch Einsatz regenerativer Energien,
- ökologische Schwerpunkte lokaler Agenden,
- Maßnahmen der Umweltbildung,
- Schutz und Entwicklung von Mooren,
- Wiederherstellung und Verbesserung von Söllen,
- extensive Ackernutzung im Bereich von Rastplatzentren wandernder Vogelarten,
- Feldheckenrandstreifenprogramm,
- Maßnahmen der Kreislaufwirtschaft und der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen,
- Schiffsentsorgung nach MARPOL bis 31. Dezember 2004,
- naturschutzgerechte Grünlandnutzung,
- Arten-, Biotopschutz- und Regenerierungsmaßnahmen,
- naturverbundenes Dorf,
- Naturschutzgroßprojekte mit gesamtstaatlich repräsentativer Bedeutung sowie
- zwei LIFE-Naturprojekte (Sude-Schaale bis 31. Dezember 2003, finanzielle Restabwicklung bis 31. März 2004 und Galenbecker See).

2.12 Standortkonversion

Von den Auswirkungen der Bundeswehrstrukturreform sind im Land folgende Standorte unmittelbar betroffen:

Eggesin, Reuterstadt Stavenhagen, Demen, Karow, Cölpin, Ueckermünde, Dranske, Stralsund, Neustadt-Glewe, Kramerhof, Laage, Viereck, Golchen, Dabel und Waren.

Die interministerielle Arbeitsgruppe „Standortkonversion/Bundeswehrstrukturreform“ hat unter Federführung des Wirtschaftsministeriums ihre Arbeit aufgenommen. Die Standortkonversion wird in den Dienst der Entwicklungsziele der Wirtschaftspolitik des Landes, insbesondere der Schaffung und dauerhaften Sicherung von Arbeits- und Ausbildungsplätzen, gestellt. Die Landesregierung unterstützt bei Vorliegen der Fördervoraussetzungen im Rahmen der Standortkonversionsrichtlinie und insbesondere folgender Förderprogramme:

- Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“,
- kommunales Infrastrukturprogramm,
- Städtebauförderung,

- Straßenbauförderung,
- ländlicher Wegebau und Dorferneuerung,
- Sportstättenförderung,
- Initiativfonds und
- Sonderbedarfszuweisungen,

die von Standortschließungen oder -reduzierungen der Bundeswehr betroffenen Standorte.

Es ist beabsichtigt, im Rahmen von Leitlinien und Einzelfallprüfungen zugunsten der Konversionsstandorte Förderprioritäten innerhalb der bestehenden Programme festzulegen und umzusetzen. Im ersten Schritt werden die Aktivitäten insbesondere auf die Standorte in Eggesin, Reuterstadt Stavenhagen, Demen, Karow und Cölpin ausgerichtet.

2.13 Europäische Strukturfonds

Der Europäische Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) fördert Maßnahmen zur Wettbewerbsfähigkeit der gewerblichen Wirtschaft, der Infrastruktur und Maßnahmen zum Schutz und zur Verbesserung der Umwelt, die das endogene Potenzial in der Region stärken. Für das Jahr 2004 stehen dem Land aus dem EU-Regionalfonds insgesamt 202,152 Mio. Euro (vorbehaltlich der Entscheidung der EU-KOM zur OP-Änderung und des Einsatzes der leistungsgebundenen Reserve in 2004) zur Verfügung.

Aus dem EAGFL, Abt. Ausrichtung, werden im Jahr 2004 92,8 Mio. Euro Fördermittel zur Kofinanzierung nationaler Programme bereitgestellt.

Für die Unterstützung des Fischereisektors sind im Jahr 2004 im Rahmen des FIAF Mittel in Höhe von 2,6 Mio. Euro eingeplant.

Dem Umweltbereich werden voraussichtlich 19,9 Mio. Euro zur Verfügung gestellt. Der Einsatz erfolgt unter Einbeziehung nationaler Kofinanzierung, insbesondere für Maßnahmen des Siedlungswasserbaus und der Seesanierung, für Naturschutzprojekte sowie für Maßnahmen zur Umsetzung des Moorschutzkonzeptes und zur nachhaltigen Entwicklung.

Die Europäische Gemeinschaft stellt im Rahmen des operationellen Programms des Europäischen Sozialfonds (ESF) für 2004 insgesamt 79,918 Mio. Euro zur Verfügung.

Der ESF wird im Schwerpunkt 4 in Übereinstimmung mit der Europäischen Beschäftigungsstrategie überwiegend zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit und der Förderung von Beschäftigungspotenzialen, unter Berücksichtigung der besonderen Situation von Frauen, eingesetzt.

Dabei liegt der Akzent vor allem auf der Prävention von Jugendarbeitslosigkeit und von Langzeitarbeitslosigkeit bei Erwachsenen. Mit einer breiten Palette von Projekten der Qualifizierung, Beratung, Eingliederung und Beschäftigung soll dem Entstehen von Langzeitarbeitslosigkeit entgegengewirkt werden. Die Förderung von Anpassungsfähigkeit und Unternehmergeist wird gegenüber der Vergangenheit ausgeweitet.

Auf diese Weise sollen dem Entstehen der Arbeitslosigkeit vorgebeugt und neue Beschäftigungsmöglichkeiten erschlossen werden.

Die Schaffung selbstständiger Existenzen, insbesondere für Frauen, wird besonders unterstützt. Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen werden speziell auf die Informationsgesellschaft ausgerichtet, sodass die in Mecklenburg-Vorpommern im Bereich der zukunftsorientierten Beschäftigung bereits bestehenden Möglichkeiten voll ausgeschöpft werden können.

Im Geschäftsbereich des Justizministeriums Mecklenburg-Vorpommern, Abteilung Justizvollzug, werden mit Mitteln des Europäischen Sozialfonds (ESF) berufliche Bildungsmaßnahmen für Gefangene gefördert. Diese Mittel, für das Jahr 2004 voraussichtlich 2 Mio. Euro, fließen über das Ministerium für Arbeit und Bau. Sie werden durch das Versorgungsamt Rostock zentral an die Bildungsträger, die in den jeweiligen Justizvollzugseinrichtungen tätig werden, vergeben.

Darüber hinaus werden aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds im Justizvollzug des Landes Mecklenburg-Vorpommern im Rahmen des Entwicklungsprojektes EQUAL, gemeinsam mit den Justizverwaltungen der norddeutschen Länder Berlin, Bremen, Brandenburg, Hamburg und Schleswig-Holstein, unter der Federführung des Landes Schleswig-Holstein, vier Teilprojekte (JVA Bützow, JA Neustrelitz, JVA Waldeck, Gemeinschaftsaufgabe Contententwicklung) für Bildungsmaßnahmen mit Gefangenen („elektronisches Lernen im Strafvollzug“ [e-LiS]) finanziert. Diese Maßnahmen, die von Bildungsträgern in den genannten Anstalten durchgeführt werden, erfordern im Jahr 2004 in Mecklenburg-Vorpommern Mittel aus dem Europäischen Sozialfonds in Höhe von etwa 217 000 Euro.

Die jeweiligen Ko-Finanzierungen erfolgen mit Mitteln aus dem Justizhaushalt Mecklenburg-Vorpommern (Arbeitsentgelte bzw. Ausbildungsbeihilfen für die teilnehmenden Gefangenen im Rahmen des Strafvollzugsgesetzes).

Für das Jahr 2004 ist der Einsatz von weiteren Strukturfondsmitteln im Rahmen der Gemeinschaftsinitiativen INTERREG III Ausrichtung A (8,1 Mio. Euro), URBAN (2,638 Mio. Euro) und LEADER (4,6 Mio. Euro) vorgesehen. Für die Durchführung von Projekten im Rahmen der GI INTERREG III C werden weitere Strukturfondsmittel eingesetzt. Hierbei ist die Höhe der Teilhabe des Landes an den Strukturfondsmitteln abhängig von der Anzahl der genehmigten Projekte und nicht im Vorfeld landesbezogen festgelegt.

Im Jahr 2004 ist der Einsatz von Strukturfondsmitteln im Rahmen der Gemeinschaftsinitiative LEADER+ in Höhe von 4,89 Mio. Euro geplant.

Des Weiteren erfolgt im Zuständigkeitsbereich des Landwirtschaftsministeriums Mecklenburg-Vorpommerns die Förderung und Koordinierung von Maßnahmen, die im Plan zur Entwicklung des ländlichen Raumes (EPLR M-V) zusammengefasst sind und zu 75 % mit Strukturfondsmitteln aus der Abt. Garantie gestützt werden.

Für deren Durchführung stehen im EU-Haushaltsjahr 2004 insgesamt 22,8 Mio. Euro zur Verfügung. 10,76 Mio. Euro entfallen dabei auf die Maßnahmen im Zuständigkeitsbereich des Umweltministeriums Mecklenburg-Vorpommerns. Die Ko-Finanzierung durch Mittel der Gemeinschaftsaufgabe entspricht 3,59 Mio. Euro.

Der EPLR M-V zielt auf die Aktionsschwerpunkte Ausgleichs- und Agrarumweltmaßnahmen.

Das Landwirtschaftsministerium M-V bietet die Förderung hinsichtlich folgender Maßnahmen an:

- Ausgleichszulage in benachteiligten Gebieten,
- ökologischer Landbau und
- Einführung und Ausbau der integriert-kontrollierten Obst- und Gemüseproduktion.

Die Maßnahmen des EPLR M-V,

- extensive Grünlandnutzung,
- extensive Ackernutzung im Bereich großer Rastplatzförderzentren wandernder Vogelarten und
- Feldheckenrandstreifenprogramm

sind hinsichtlich ihrer praktischen Umsetzung – nicht ihrer Planung – dem Bereich des Umweltministeriums Mecklenburg-Vorpommerns zuzuordnen.

C. Bisherige Förderergebnisse

1. Gewerbliche Wirtschaft (Stand: 31. August 2003)

Mit Stand 31. August 2003 wurden seit 1990 rd. 2,98 Mrd. Euro Fördermittel im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe zur Förderung von 7 777 Investitionsvorhaben der gewerblichen Wirtschaft (einschl. Tourismus) mit einem Investitionsvolumen von rd. 13,16 Mrd. Euro bewilligt. Mit den Investitionsvorhaben im Rahmen der einzelbetrieblichen Förderung wurden rd. 163 500 Dauerarbeitsplätze, davon 45 320 Frauenarbeitsplätze, gefördert.

2. Wirtschaftsnahe Infrastruktur (Stand: 31. August 2003)

Mit Stand 31. August 2003 wurden seit 1990 rd. 2,22 Mrd. Euro Fördermittel im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe zur Förderung von 1 924 Investitionsvorhaben der wirtschaftsnahen Infrastruktur mit einem Investitionsvolumen in Höhe von rd. 3,42 Mrd. Euro bewilligt.

3. Erfolgskontrolle (Stand: 31. August 2003)

Die Erfolgskontrolle wird im Rahmen der Verwendungsnachweisprüfung durch das Wirtschaftsministerium im Zusammenwirken mit dem Landesförderinstitut in jedem einzelnen Förderfall der Gemeinschaftsaufgabe durchgeführt.

Die Ergebnisse der einzelnen Prüfungen, ob und inwieweit die angestrebten Ziele tatsächlich erreicht worden sind und die verausgabten Mittel zur Erfüllung des Förderzwecks notwendig waren, fließen wiederum in die Förderpraxis und die Gestaltung von Förderprogrammen ein.

Des Weiteren werden begleitende Kontrollen vor Ort während der Investitionsdurchführung und in diesem Zusammenhang die Prüfungen der Zwischennachweise durchgeführt.

Die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) bzw. (ANBest-K) – Anlage zu den Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung – sind zum Inhalt der Bescheide erklärt. Nach diesen Bestimmungen ist die Verwendung der Zuwendung innerhalb von sechs Monaten bzw. einem Jahr nach Erfüllung des Verwendungszwecks, spätestens jedoch mit Ablauf des 6. bzw. 12. auf den Bewilligungszeitraum folgenden Monats der Bewilligungsbehörde nachzuweisen.

Auf der Grundlage des Geschäftsbesorgungsvertrages erfolgt durch das Landesförderinstitut Mecklenburg-Vorpommern bei der Verwendungsnachweisprüfung die Kontrolle der Ordnungsmäßigkeit der Subventionsgewährung sowie der Erfüllung der Fördervoraussetzungen im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe.

In der gewerblichen Wirtschaft wurden im Rahmen der GA seit 1990 7 777 Vorhaben gefördert. Für 7 058 Förderfälle wurde der Verwendungsnachweis zur Prüfung eingereicht. Bei 6 508 Vorhaben ist die Verwendungsnachweisprüfung abgeschlossen.

Von den ausgereichten Bewilligungen wurden 1 221 Zuwendungsbescheide widerrufen oder zurückgenommen und die Investitionszuschüsse vollständig bzw. anteilig zurückgefordert. Wesentliche Gründe der Rückforderungen sind die Eröffnung des Insolvenzverfahrens innerhalb des Zweckbindungszeitraumes, die Schließung der Betriebsstätte sowie das Nichterreichen der Fördervoraussetzungen bzw. des Verwendungszwecks.

Entsprechend einem Bund-Länder-Beschluss zur GA-Statistik wurden fallbezogene Meldebögen dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle zugeleitet.

Im Rahmen der wirtschaftsnahen Infrastruktur wurden seit 1990 1 924 Vorhaben gefördert, davon 196 Gewerbegebiete.

Die Begleitung und Kontrolle (stichprobenweise vor Ort) der Vorhaben während der Durchführung erfolgt durch die jeweiligen Förderreferate sowie durch die gem. ZBau benannten Behörden (Landesbauämter, Straßenbauämter, Staatliche Ämter für Umwelt und Natur).

Darüber hinaus lässt sich das Land jährlich über die Ansiedlungen auf den geförderten Gewerbegebieten berichten.

Für 1 669 Förderfälle wurden die Verwendungsnachweise zur Prüfung eingereicht. Bei 1 516 Vorhaben ist die Verwendungsnachweisprüfung abgeschlossen.

Abgrenzung der GA-Fördergebiete in Mecklenburg-Vorpommern für die Jahre 2004 bis 2006**A-Fördergebiete**

Arbeitsmarktregion	AMR bestehend aus Stadt/Landkreisen:
Pasewalk	Landkreis Uecker-Randow
Waren	Landkreis Müritz
Neubrandenburg	Landkreis Demmin, Landkreis Mecklenburg-Strelitz, kreisfreie Stadt Neubrandenburg
Stralsund	Landkreis Nordvorpommern, kreisfreie Hansestadt Stralsund
Bergen	Landkreis Rügen
Greifswald	Landkreis Ostvorpommern, kreisfreie Hansestadt Greifswald
Güstrow	Landkreis Güstrow
Parchim	Landkreis Parchim
Rostock	Landkreis Bad Doberan, kreisfreie Hansestadt Rostock
Wismar	Landkreis Nordwestmecklenburg, kreisfreie Hansestadt Wismar

B-Fördergebiet

Schwerin	Landkreis Ludwigslust, kreisfreie Landeshauptstadt Schwerin
----------	--

Anlage 2**Gemeinden in Tourismusräumen Mecklenburg-Vorpommerns**

(Stand 1998, Quelle: Tourismuskonzeption und Regionale Raumordnungsprogramme) letzte Korrekturlesungen 2003

Planungsregion Mecklenburgische Seenplatte**Tourismusschwerpunktraum**

(Gemeinden, die ganz bzw. teilweise im Raum liegen)

Amt bzw. amtsfreie Gemeinde	Gemeinde	Landkreis
Borrentin	Meesiger	DM
Borrentin	Sommersdorf	
Malchow	Malchow	MÜR
Malchow-Land	Adamshoffnung	
Malchow-Land	Göhren-Lebbin	
Malchow-Land	Grüssow	
Malchow-Land	Satow	
Malchow-Land	Zislow	
Mirow	Diemitz	MST
Neustrelitz-Land	Userin	
Rechlin	Buchholz	MÜR
Rechlin	Priborn	
Rechlin	Vipperow	
Röbel-Land	Gotthun	
Röbel-Land	Stuer	
Röbel-Land	Ludorf	
Waren-Land	Klink	
Wesenberg	Priepert	MST
Wesenberg	Wustrow	

noch Anlage 2

Tourismusschwerpunkt – Tourismusedwicklungsraum

(Gemeinden, die sowohl im TSG als auch im TEG liegen)

Amt bzw. amtsfreie Gemeinde	Gemeinde	Landkreis
–	Neubrandenburg	NB
–	Basedow	DM
–	Malchin	
Am Kummerower See	Neukalen	
Stargarder Land	Burg Stargard	MST
–	Gemeinde Feldberger Seenlandschaft	
–	Neustrelitz	
Borrentin	Verchen	
Stargarder Land	Groß Nemerow	
Am Kummerower See	Kummerow	
Am Kummerower See	Remplin	
Malchow-Land	Alt Schwerin	MÜR
Malchow-Land	Penkow	
Malchow-Land	Rogeez	
Malchow-Land	Satow	
Malchow-Land	Silz	
Malchow-Land	Walow	
Malchow-Land	Waren	
Mirow	Mirow	MST
Moltzow	Jabel	MÜR
Neverin	Wulkenzin	MST
Penzliner Land	Alt Rehse	MÜR
Rechlin	Lärz	
Rechlin	Rechlin	
Rechlin	Schwarz	
Röbel-Land	Groß Kelle	
Röbel-Land	Kieve	
Röbel-Land	Röbel	
Röbel-Land	Sietow	
Röbel-Land	Stuer	
Waren-Land	Kargow	
Wesenberg	Wesenberg	MST

noch Anlage 2

Tourismusentwicklungsraum

(Gemeinden, die ganz bzw. teilweise im Raum liegen)

Amt bzw. amtsfreie Gemeinde	Gemeinde	Landkreis
–	Altentreptow	DM
–	Demmin	
–	Stavenhagen	
Borrentin	Schönfeld	DM
Stargarder Land	Cammin	MST
Stargarder Land	Holldorf	
Stargarder Land	Teschendorf	
Stargarder Land	Wittenborn	
Dargun	Dargun	DM
Dargun	Wagun	
Dargun	Zarnekow	
Demmin-Land	Upost	
Demmin-Land	Warrenzin	
Friedland	Brohm	MST
Friedland	Galenbeck	
Friedland	Schwanbeck	
Groß Miltzow	Helpt	
Groß Miltzow	Schönbeck	
Groß Miltzow	Schönhausen	
Kastorfer See	Wildberg	DM
Kastorfer See	Wolde	
Am Kummerower See	Gielow	
Malchow-Land	Kogel	
Malchow-Land	Lexow	
Malchow-Land	Schloen	
Mirow	Roggentin	MST
Penzliner Land	Ankershagen	MÜR
Penzliner Land	Groß Vielen	
Penzliner Land	Groß Vielen	
Penzliner Land	Möllenhagen	
Moltzow	Grabowhöfe	
Moltzow	Hohen Wangelin	

noch Anlage 2

Amt bzw. amtsfreie Gemeinde	Gemeinde	Landkreis
Moltzow	Klocksın	
Moltzow	Lupendorf	
Moltzow	Moltzow	
Moltzow	Neu Gaarz	
Moltzow	Neu Gaarz	
Moltzow	Torgelow	
Moltzow	Vollrathsrufe	
Neustrelitz-Land	Blankensee	MST
Neustrelitz-Land	Blumenholz	
Neustrelitz-Land	Carpin	
Neustrelitz-Land	Godendorf	
Neustrelitz-Land	Grünow	
Neustrelitz-Land	Hohenzieritz	
Neustrelitz-Land	Klein Vielen	MST
Neustrelitz-Land	Kratzeburg	
Neustrelitz-Land	Möllenbeck	
Neustrelitz-Land	Wokuhl-Dabelow	
Penzliner Land	Lapitz	MÜR
Penzliner Land	Mallin	
Penzliner Land	Penzlin	
Penzliner Land	Puchow	
Rechlin	Melz	
Röbel-Land	Altenhof	
Röbel-Land	Bollewick	
Röbel-Land	Bütow	
Röbel-Land	Fincken	
Röbel-Land	Kambs	
Röbel-Land	Leizen	
Röbel-Land	Minzow	
Röbel-Land	Wredenhagen	
Stavenhagen-Land	Bredenfelde	DM
Stavenhagen-Land	Ivenack	
Stavenhagen-Land	Jürgenstorf	
Stavenhagen-Land	Kittendorf	

noch Anlage 2

Amt bzw. amtsfreie Gemeinde	Gemeinde	Landkreis
Stavenhagen-Land	Knorrendorf	MÜR
Tollensetal	Burow	
Tollensetal	Golchen	
Tollensetal	Grapzow	
Tollensetal	Siedenbollentin	
Tollensetal	Werder	
Waren-Land	Alt Schönau	
Waren-Land	Groß Dratow	
Waren-Land	Groß Gievitz	
Waren-Land	Groß Plasten	
Waren-Land	Hinrichshagen	
Waren-Land	Lansen	
Waren-Land	Schwinkendorf	
Waren-Land	Varchentin	
Waren-Land	Vielist	
Woldegk	Mildenitz	
Woldegk	Woldegk	MST

noch Anlage 2

Planungsregion Mittleres Mecklenburg/Rostock**Tourismusschwerpunktraum**

(Gemeinden, die ganz bzw. teilweise im Raum liegen)

Amt bzw. amtsfreie Gemeinde	Gemeinde	Landkreis
	Graal-Müritz	DBR
	Hansestadt Rostock	–
	Kühlungsborn Stadt	DBR
	Stadt Bad Doberan	DBR
	Stadt Bützow	GÜ
	Stadt Güstrow	GÜ
	Stadt Neubukow	DBR
	Stadt Teterow	GÜ
Bad Doberan-Land	Bürgerende-Rethwisch	DBR
Bad Doberan-Land	Nienhagen	DBR
Bützow-Land	Zepelin	GÜ
Güstrow-Land	Groß Schwiesow	
Güstrow-Land	Lüssow	
Krakow am See	Dobbin	
Krakow am See	Linstow	
Neubukow-Salzhaff	Pepelow	DBR
Neubukow-Salzhaff	Stadt Rerik	DBR

noch Anlage 2

Tourismusentwicklungsraum

(Gemeinden, die ganz bzw. teilweise im Raum liegen)

Amt bzw. amtsfreie Gemeinde	Gemeinde	Landkreis
	Kühlungsborn Stadt	DBR
	Stadt Bad Doberan	DBR
	Stadt Bützow	GÜ
	Stadt Güstrow	GÜ
	Stadt Laage	GÜ
	Stadt Neubukow	DBR
	Stadt Tessin	DBR
	Stadt Teterow	GÜ
Bad Doberan-Land	Admannshagen-Bargeshagen	DBR
Bad Doberan-Land	Bartenshagen-Parkentin	
Bad Doberan-Land	Hohenfelde	
Bad Doberan-Land	Reddelich	
Bad Doberan-Land	Retschow	
Bad Doberan-Land	Steffenshagen	
Bad Doberan-Land	Wittenbeck	
Bützow-Land	Bernitt	GÜ
Bützow-Land	Jürgenshagen	
Bützow-Land	Klein Belitz	
Bützow-Land	Neuendorf	
Bützow-Land	Rühn	
Bützow-Land	Steinhagen	
Carbäk	Poppendorf	DBR
Gnoien	Behren-Lübchin	GÜ
Gnoien	Kleverhof	
Gnoien	Stadt Gnoien	
Gnoien	Wasdow	
Güstrow-Land	Bülow	
Güstrow-Land	Glasewitz	
Güstrow-Land	Gutow	
Güstrow-Land	Klein Upahl	
Güstrow-Land	Lohmen	
Güstrow-Land	Mistorf	

noch Anlage 2

Amt bzw. amtsfreie Gemeinde	Gemeinde	Landkreis
Güstrow-Land	Mühl-Rosin	
Güstrow-Land	Plaaz	
Güstrow-Land	Reimershagen	
Güstrow-Land	Zehna	
Jördenstorf	Groß Wüstenfelde	
Jördenstorf	Jördenstorf	
Jördenstorf	Lelkendorf	
Jördenstorf	Levitzow	
Jördenstorf	Matgendorf	
Jördenstorf	Neu Heinde	
Jördenstorf	Sukow-Marienhof	
Jördenstorf	Thürkow	
Krakow am See	Bellin	GÜ
Krakow am See	Hoppenrade	
Krakow am See	Kuchelmiß	
Kröpelin	Jennewitz	DBR
Kröpelin	Stadt Kröpelin	DBR
Laage-Land	Alt Kätwin	GÜ
Laage-Land	Diekhof	
Laage-Land	Groß Ridsenow	
Laage-Land	Hohen Spreng	
Laage-Land	Liessow	
Laage-Land	Pölitze	
Laage-Land	Dolgen am See	
Laage-Land	Wardow	
Laage-Land	Weitendorf	
Lalendorf	Lalendorf	
Lalendorf	Langhagen	
Lalendorf	Wattmannshagen	
Neubukow-Salzhaff	Alt Bukow	DBR
Neubukow-Salzhaff	Bastorf	
Neubukow-Salzhaff	Biendorf	
Neubukow-Salzhaff	Rakow	
Rostocker Heide	Blankenhagen	

noch Anlage 2

Amt bzw. amtsfreie Gemeinde	Gemeinde	Landkreis
Rostocker Heide	Gelbensande	
Rostocker Heide	Rövershagen	
Satow	Satow	
Schwaan	Benitz	
Schwaan	Bröbberow	
Schwaan	Kassow	
Schwaan	Rukieten	
Schwaan	Stadt Schwaan	
Schwaan	Vorbeck	
Schwaan	Wiendorf	
Steintanz-Warnowtal	Baumgarten	GÜ
Steintanz-Warnowtal	Dreetz	
Steintanz-Warnowtal	Gülzow	
Steintanz-Warnowtal	Prüzen	
Steintanz-Warnowtal	Tarnow	
Steintanz-Warnowtal	Warnow	
Tessin Land	Cammin	DBR
Tessin Land	Grammow	
Tessin Land	Nustrow	
Tessin Land	Selpin	
Tessin Land	Thelkow	
Teterow-Land	Alt Sührkow	GÜ
Teterow-Land	Bristow	
Teterow-Land	Bülow	
Teterow-Land	Dahmen	
Teterow-Land	Dalkendorf	
Teterow-Land	Groß Roge	
Teterow-Land	Groß Wokern	
Teterow-Land	Hohen Demzin	
Teterow-Land	Warnkenhagen	
Warnow-Ost	Damm	DBR
Warnow-Ost	Dummerstorf	
Warnow-Ost	Kavelstorf	
Warnow-Ost	Kessin	

noch Anlage 2

Amt bzw. amtsfreie Gemeinde	Gemeinde	Landkreis
Warnow-Ost	Lieblingshof	
Warnow-Ost	Prisannewitz	
Warnow-West	Elmenhorst/Lichtenhagen	
Warnow-West	Kritzmow	
Warnow-West	Lambrechtshagen	
Warnow-West	Papendorf	
Warnow-West	Pölchow	
Warnow-West	Stäbelow	
Warnow-West	Ziesendorf	

noch Anlage 2

Tourismusschwerpunkt – Tourismusentwicklungsraum

(Gemeinden, die sowohl im TSG als auch im TEG liegen)

Amt bzw. amtsfreie Gemeinde	Gemeinde	Landkreis
–	Wittenbeck	DBR
Bad Doberan-Land	Admannshagen-Bargeshagen	
Bad Doberan-Land	Reddelich	
Bad Doberan-Land	Steffenshagen	
Bützow-Land	Neuendorf	GÜ
Bützow-Land	Rühn	
Bützow-Land	Steinhagen	
Güstrow-Land	Bülow	
Güstrow-Land	Gutow	
Güstrow-Land	Lohmen	
Güstrow-Land	Mühl-Rosin	
Güstrow-Land	Reimershagen	
Krakow am See	Charlottenthal	
Krakow am See	Hoppenrade	
Krakow am See	Kuchelmiß	
Kröpelin	Jennewitz	DBR
Neubukow-Salzhaff	Alt Bukow	
Neubukow-Salzhaff	Bastorf	
Neubukow-Salzhaff	Biendorf	
Neubukow-Salzhaff	Rakow	
Neubukow-Salzhaff	Roggow	
Steintanz-Warnowtal	Dreetz	GÜ
Steintanz-Warnowtal	Gülzow	
Steintanz-Warnowtal	Zernin	
Teterow-Land	Alt Sührkow	
Teterow-Land	Dalkendorf	
Teterow-Land	Groß Roge	
Warnow-West	Elmenhorst/Lichtenhagen	DBR

noch Anlage 2

Planungsregion Westmecklenburg**Tourismusschwerpunktraum**

(Gemeinden, die ganz bzw. teilweise im Raum liegen)

Amt bzw. amtsfreie Gemeinde	Gemeinde	Landkreis
–	Boltenhagen	NWM
–	Insel Poel	
–	Plau am See, Stadt	PCH
Sternberger Seenlandschaft	Sternberg, Stadt	
Bad Kleinen	Bad Kleinen	NWM
Brüel	Blankenberg	
Gägelow	Gramkow	
Klützer Winckel	Groß Walmstorf	
Klützer Winkel	Klütz, Stadt	
Lübstorf/Alt Meteln	Lübstorf	
Lübstorf/Alt Meteln	Seehof	
Neukloster	Neukloster, Stadt	
Neukloster	Zurow	
Ostseestrand	Harkensee	
Ostseestrand	Kalkhorst	
Ostseestrand	Pötenitz	
Ostufer Schw. See	Leezen	
Ostufer Schw. See	Rampe	
Ostufer Schw. See	Retgendorf	
Plau-Land	Ganzlin	PCH
Warin	Groß Labenz	NWM
Warin	Warin, Stadt	

noch Anlage 2

Tourismusentwicklungsraum

(Gemeinden, die ganz bzw. teilweise im Raum liegen)

Amt bzw. amtsfreie Gemeinde	Gemeinde	Landkreis
Landeshauptstadt	Schwerin	
–	Boizenburg/Elbe, Stadt	LWL
–	Goldberg, Stadt	PCH
–	Grabow, Stadt	LWL
–	Grevesmühlen, Stadt	NWM
–	Hagenow, Stadt	LWL
–	Lübz, Stadt	PCH
–	Ludwigslust, Stadt	LWL
–	Parchim, Stadt	PCH
–	Schönberg, Stadt	NWM
–	Wismar	
Bad Kleinen	Hohen Viecheln	NWM
Bad Kleinen	Ventschow	NWM
Banzkow	Banzkow	PCH
Banzkow	Goldenstädt	
Banzkow	Plate	
Banzkow	Sukow	
Boizenburg-Land	Besitz	LWL
Boizenburg-Land	Greese	
Boizenburg-Land	Greven	
Boizenburg-Land	Neu Gülze	LWL
Boizenburg-Land	Nostorf	
Boizenburg-Land	Klein Bengerstorf	
Boizenburg-Land	Schwanheide	
Boizenburg-Land	Teldau	
Boizenburg-Land	Tessin b. Boizenburg	
Boizenburg-Land	Wiebendorf	
Brüel	Brüel, Stadt	PCH
Brüel	Kuhlen	
Brüel	Langen Jarchow	
Brüel	Weitendorf b. Brüel	
Brüel	Wendorf	

noch Anlage 2

Amt bzw. amtsfreie Gemeinde	Gemeinde	Landkreis
Brüel	Zahrensdorf	
Crivitz	Barnin	
Crivitz	Bülow	
Crivitz	Crivitz, Stadt	
Crivitz	Demen	
Crivitz	Göhren	
Crivitz	Tramm	
Crivitz	Wessin	
Crivitz	Zapel, Dorf	
Dömitz	Dömitz, Stadt	LWL
Dömitz	Heidhof	
Dömitz	Polz	
Dömitz	Rüterberg („Dorfrepublik“)	
Dömitz	Tewswos	
Dömitz	Vielank	
Dömitz	Woosmer	
Dorf Mecklenburg	Dorf Mecklenburg	NWM
Dorf Mecklenburg	Groß Stieten	
Dorf Mecklenburg	Lübow	
Eldetal	Damm	PCH
Eldetal	Domstühl	
Eldetal	Klinken	
Eldetal	Raduhn	
Gadebusch-Land	Dragun	NWM
Gadebusch-Land	Kneese	
Gadebusch-Land	Krembz	
Gadebusch-Land	Mühlen Eichsen	
Gadebusch-Land	Roggendorf	
Gadebusch-Land	Rögnitz	
Gägelow	Barnekow	
Gägelow	Gägelow	
Gägelow	Groß Krankow	
Gägelow	Zierow	
Grabow-Land	Dadow	LWL

noch Anlage 2

Amt bzw. amtsfreie Gemeinde	Gemeinde	Landkreis
Grabow-Land	Eldena	
Grabow-Land	Karstädt	
Grabow-Land	Kremmin	
Grabow-Land	Krinitz	
Grabow-Land	Milow	
Grabow-Land	Muchow	
Grabow-Land	Steesow	
Grevesmühlen-Land	Plüschow	NWM
Grevesmühlen-Land	Roggenstorf	
Grevesmühlen-Land	Warnow	
Hagenow-Land	Belsch	LWL
Hagenow-Land	Bresegard b. Picher	
Hagenow-Land	Groß Krams	
Hagenow-Land	Kirch Jesar	
Hagenow-Land	Kuhstorf	
Hagenow-Land	Moraas	
Hagenow-Land	Pätow-Steegen	
Hagenow-Land	Picher	
Hagenow-Land	Pritzier	
Hagenow-Land	Redefin	
Hagenow-Land	Strohkirchen	
Hagenow-Land	Warlitz	
Klützer Winkel	Damshagen	NWM
Klützer Winkel	Elmenhorst	
Klützer Winkel	Moor-Rolofshagen	
Lübstorf/Alt Meteln	Klein Trebbow	
Lübstorf/Alt Meteln	Pingelshagen	
Lübstorf/Alt Meteln	Zickhusen	
Lübtheen	Garlitz	LWL
Lübtheen	Gößlow	
Lübtheen	Jessenitz	
Lübtheen	Lübtheen, Stadt	
Ludwigslust-Land	Alt Krenzlin	
Ludwigslust-Land	Bresegard b. Eldena	

noch Anlage 2

Amt bzw. amtsfreie Gemeinde	Gemeinde	Landkreis
Ludwigslust-Land	Fahrbinde	
Ludwigslust-Land	Glaisin	
Ludwigslust-Land	Göhlen	
Ludwigslust-Land	Groß Laasch	
Ludwigslust-Land	Kummer	
Ludwigslust-Land	Leussow	
Ludwigslust-Land	Lüblow	
Ludwigslust-Land	Warlow	
Ludwigslust-Land	Wöbbelin	
Lützwow	Brüsewitz	NWM
Lützwow	Cramonshagen	
Lützwow	Dalberg-Wendelstorf	
Lützwow	Gottesgabe	
Lützwow	Perlin	
Malliß	Gorlosen	LWL
Malliß	Grebs	
Malliß	Karenz	
Malliß	Malk Göhren	
Malliß	Malliß	
Malliß	Neu Kaliß	
Malliß	Niendorf a.d.Rögnitz	
Marnitz	Marnitz	PCH
Marnitz	Siggelkow	
Marnitz	Suckow	
Marnitz	Tessenow	
Mildenitz	Dobbertin	
Mildenitz	Neu Poserin	
Mildenitz	Techentin	
Mildenitz	Wendisch Waren	
Neuburg	Blowatz	NWM
Neuburg	Boiensdorf	NWM
Neuburg	Hornstorf	
Neuburg	Krusenhagen	
Neuburg	Neuburg	

noch Anlage 2

Amt bzw. amtsfreie Gemeinde	Gemeinde	Landkreis
Neukloster	Glasin OT Babst	
Neukloster	Lübberstorf	
Neustadt-Glewe	Blievenstorf	LWL
Neustadt-Glewe	Brenz	
Neustadt-Glewe	Neustadt-Glewe, Stadt	
Ostseestrand	Dassow, Stadt	NWM
Ostseestrand	Selmsdorf	NWM
Ostufer Schw. See	Cambs	PCH
Ostufer Schw. See	Gneven	
Ostufer Schw. See	Godern	
Ostufer Schw. See	Langen Brütz	
Ostufer Schw. See	Pinnow	
Ostufer Schw. See	Raben Steinfeld	
Ostufer Schw. See	Rubow	
Parchim-Land	Groß Godems	
Parchim-Land	Karrenzin	
Parchim-Land	Matzlow-Garwitz	
Parchim-Land	Rom	
Parchim-Land	Spornitz	
Parchim-Land	Ziegendorf	
Plau-Land	Barkow	
Plau-Land	Karow	
Plau-Land	Plauerhagen	
Rastow	Rastow	LWL
Rehna	Carlow	NWM
Rehna	Dechow	
Rehna	Demern	
Rehna	Groß Molzahn	
Rehna	Rieps	
Rehna	Schlagsdorf	
Rehna	Thandorf	
Rehna	Utecht	
Schönberg-Land	Lüdersdorf	
Sternberger Seenlandschaft	Borkow	PCH

noch Anlage 2

Amt bzw. amtsfreie Gemeinde	Gemeinde	Landkreis
Sternberger Seenlandschaft	Dabel	
Sternberger Seenlandschaft	Hohen Pritz	
Sternberger Seenlandschaft	Kobrow	
Sternberger Seenlandschaft	Mustin	
Sternberger Seenlandschaft	Witzin	
Stralendorf	Dümmer	LWL
Stralendorf	Zülow	LWL
Ture	Broock	PCH
Ture	Gallin-Kuppentin	
Ture	Gischow	
Ture	Granzin	
Ture	Kreien	
Ture	Kritzow	
Ture	Lutheran	
Ture	Passow	
Vellahn	Bennin	LWL
Vellahn	Camin	
Vellahn	Dersenow	LWL
Vellahn	Melkof	LWL
Warin	Bibow	NWM
Warin	Jesendorf	NWM
Wittenburg-Land	Gemeinde Wittendörp	LWL
Zarrentin	Bantin	
Zarrentin	Gallin	
Zarrentin	Kogel	LWL
Zarrentin	Lassahn	
Zarrentin	Lüttow	
Zarrentin	Neuhof	
Zarrentin	Valluhn	
Zarrentin	Zarrentin, Stadt	

noch Anlage 2

Planungsregion Vorpommern

Tourismusschwerpunktraum

(Gemeinden, die ganz bzw. teilweise im Raum liegen)

Amt bzw. amtsfreie Gemeinde	Gemeinde	Landkreis
–	Barth	NVP
–	Binz	RÜG
–	Heringsdorf	OVP
–	Insel Hiddensee	RÜG
–	Putbus	RÜG
–	Ribnitz-Damgarten	NVP
–	Sassnitz	RÜG
–	Ueckermünde	UER
–	Zingst	NVP
–	Zinnowitz	OVP
Ahlbeck bis Stettiner Haff	Ahlbeck	OVP
Am Schmollensee	Bansin	
An der Peenemündung	Trassenheide	
An der Peenemündung	Karlshagen	
Barth-Land	Fuhlendorf	NVP
Barth-Land	Pruchten	
Darß/Fischland	Ahrenshoop	
Darß/Fischland	Born	
Darß/Fischland	Dierhagen	
Darß/Fischland	Prerow	
Darß/Fischland	Wieck a. Darß	
Darß/Fischland	Wustrow	
Jasmund	Glowe	RÜG
Jasmund	Lohme	RÜG
Lubmin	Loissin	OVP
Lubmin	Lubmin	
Lubmin	Brünzow	
Mönchgut-Granitz	Baabe	RÜG
Mönchgut-Granitz	Gager	
Mönchgut-Granitz	Middelhagen	
Mönchgut-Granitz	Sellin	

noch Anlage 2

Amt bzw. amtsfreie Gemeinde	Gemeinde	Landkreis
Mönchgut-Granitz	Thiessow	
Mönchgut-Granitz	Lancken-Granitz	
Mönchgut-Granitz	Göhren	
Ueckermünde-Land	Altwarpen	UER
Ueckermünde-Land	Vogelsang-Warsin	
Ueckermünde-Land	Grambin	
Ueckermünde-Land	Mönckebude	
Usedom-Mitte	Koserow	OVP
Usedom-Mitte	Loddin	
Usedom-Mitte	Ueckeritz	
Usedom-Mitte	Zempin	
Wittow	Altenkirchen	RÜG
Wittow	Breege	
Wittow	Dranske	
Wittow	Putgarten	
Wittow	Wiek	

noch Anlage 2

Tourismusentwicklungsraum

(Gemeinden, die ganz bzw. teilweise im Raum liegen)

Amt bzw. amtsfreie Gemeinde	Gemeinde	Landkreis
–	Anklam	OVP
–	Bergen auf Rügen	RÜG
–	Eggesin	UER
–	Grimmen	NVP
–	Hansestadt Stralsund	–
–	Hansestadt Greifswald	–
–	Strasburg (Uckermark)	UER
–	Torgelow	UER
–	Wolgast	OVP
Ahlbeck bis Stettiner Haff	Dargen	OVP
Ahlbeck bis Stettiner Haff	Garz	
Ahlbeck bis Stettiner Haff	Kamminke	
Ahlbeck bis Stettiner Haff	Korswandt	
Ahlbeck bis Stettiner Haff	Zirchow	
Ahrenshagen	Ahrenshagen-Daskow	NVP
Ahrenshagen	Schlemmin	
Ahrenshagen	Semlow	
Altenpleen	Altenpleen	
Altenpleen	Groß Mohrdorf	
Altenpleen	Klausdorf	
Altenpleen	Kramerhof	
Altenpleen	Prohn	
Am Schmollensee	Benz	OVP
Am Schmollensee	Mellenthin	
Am Schmollensee	Neppermin	
Am Schmollensee	Pudagla	
An der Peenemündung	Mölschow	
An der Peenemündung	Peenemünde	
Bad Sülze	Bad Sülze	NVP
Bad Sülze	Böhlendorf	
Bad Sülze	Dettmannsdorf	
Bad Sülze	Eixen	

noch Anlage 2

Amt bzw. amtsfreie Gemeinde	Gemeinde	Landkreis
Bad Sülze	Kavelstorf	
Bad Sülze	Langsdorf	
Bad Sülze	Schulenberg	
Barth-Land	Bartelshagen II	
Barth-Land	Divitz-Spoldershagen	
Barth-Land	Kenz-Küstrow	
Barth-Land	Löbnitz	
Barth-Land	Lüdershagen	
Barth-Land	Saal	
Bergen	Buschvitz	RÜG
Bergen-Land	Lietzow	
Bergen-Land	Parchtitz	
Bergen-Land	Patzig	
Bergen-Land	Ralswiek	
Bergen-Land	Rappin	
Bergen-Land	Sehlen	RÜG
Bergen-Land	Thesenvitz	
Bergen-Land	Zirkow	
Ducherow	Bargischow	OVP
Ducherow	Bugewitz	
Ducherow	Ducherow	
Ducherow	Neu Kosenow	
Ducherow	Neuendorf A	
Ferdinandshof	Altwigshagen	UER
Ferdinandshof	Ferdinandshof	
Ferdinandshof	Hammer a. d. Uecker	
Ferdinandshof	Heinrichswalde	
Ferdinandshof	Rothemühl	
Ferdinandshof	Wilhelmsburg	
Franzburg-Richtenberg	Franzburg	NVP
Franzburg-Richtenberg	Gremersdorf-Buchholz	
Franzburg-Richtenberg	Millienhagen	
Franzburg-Richtenberg	Oebelitz	
Franzburg-Richtenberg	Richtenberg	

noch Anlage 2

Amt bzw. amtsfreie Gemeinde	Gemeinde	Landkreis
Franzburg-Richtenberg	Velgast	
Garz	Garz/Rügen	RÜG
Garz	Gustow	
Garz	Karnitz	
Garz	Poseritz	
Garz	Zudar	
Gingst	Gingst	
Gingst	Kluis	
Gingst	Neuenkirchen	
Gingst	Schaprode	
Gingst	Trent	
Gingst	Ummanz (Insel)	
Gützkow	Gützkow	OVP
Gützkow	Lüssow	OVP
Jasmund	Sagard	RÜG
Krien	Liepen	OVP
Krien	Neetzow	
Krien	Postlow	
Krien	Stolpe	
Kronskamp	Elmenhorst	NVP
Kronskamp	Papenhagen	
Kronskamp	Stoltenhagen	
Kronskamp	Wittenhagen	
Kronskamp	Zarrendorf	
Landhagen	Diedrichshagen	OVP
Landhagen	Mesekenhagen	
Landhagen	Neuenkirchen	
Landhagen	Wackerow	
Landhagen	Weitenhagen	
Löcknitz	Löcknitz	UER
Löcknitz	Plöwen	
Löcknitz	Rothenklempenow	
Lubmin	Hanshagen	OVP
Lubmin	Katzow	OVP

noch Anlage 2

Amt bzw. amtsfreie Gemeinde	Gemeinde	Landkreis
Lubmin	Kemnitz	
Lubmin	Neu Boltenhagen	
Lubmin	Rubenow	
Lubmin	Wusterhusen	
Marlow	Marlow	NVP
Miltzow	Behnkendorf	
Miltzow	Brandshagen	
Miltzow	Horst	
Miltzow	Kirchdorf	
Miltzow	Miltzow	
Miltzow	Reinberg	
Miltzow	Wilmschagen	
Niepars	Groß Kordshagen	
Niepars	Jakobsdorf	
Niepars	Neu Bartelshagen	
Niepars	Steinhagen	
Penkun	Penkun	UER
Süderholz	Gemeinde Süderholz	NVP
Südwest-Rügen	Altefähr	RÜG
Südwest-Rügen	Dreschwitz	
Südwest-Rügen	Rambin	
Südwest-Rügen	Samtens	
Trebeltal	Glewitz	NVP
Trebeltal	Grammendorf	
Trebeltal	Splietsdorf	
Trebeltal	Wendisch Baggendorf	
Trebeltal	Deyelsdorf	
Tribsees	Tribsees	
Uecker-Randow-Tal	Jatznick	UER
Uecker-Randow-Tal	Koblentz	
Uecker-Randow-Tal	Krugsdorf	
Ueckermünde-Land	Lübs	UER
Ueckermünde-Land	Ahlbeck	UER
Ueckermünde-Land	Hintersee	

noch Anlage 2

Amt bzw. amtsfreie Gemeinde	Gemeinde	Landkreis
Ueckermünde-Land	Leopoldshagen	
Ueckermünde-Land	Liepgarten	
Ueckermünde-Land	Luckow	
Ueckermünde-Land	Meiersberg	
Ueckermünde-Land	Torgelow-Holländerei	
Ueckermünde-Land	Vogelsang-Warsin	
Usedom-Süd	Morgenitz	OVP
Usedom-Süd	Rankwitz	
Usedom-Süd	Stolpe	
Usedom-Süd	Usedom	
Wittow	Breege	RÜG
Wittow	Wiek	RÜG
Wolgast-Land	Buddenhagen	OVP
Wolgast-Land	Groß Ernsthof	OVP
Wolgast-Land	Hohendorf	OVP
Wolgast-Land	Kröslin	
Wolgast-Land	Krummin	
Wolgast-Land	Lütow	
Wolgast-Land	Sauzin	
Wolgast-Land	Zemitz	
Ziethen	Buggenhagen	
Ziethen	Groß Polzin	
Ziethen	Klein Bünzow	
Ziethen	Lassan	
Ziethen	Murchin	
Ziethen	Pulow	
Ziethen	Rubkow	
Ziethen	Schmatzin	
Ziethen	Ziethen	
Ziethen	Züssow	
Züssow	Karlsburg	
Züssow	Lühmannsdorf	
Züssow	Ranzin	
Züssow	Wrangelsburg	

7. Regionales Förderprogramm „Niedersachsen“

A. Wirtschaftliche Analyse des Aktionsraumes

1. Allgemeine Beschreibung des Aktionsraumes

Der Aktionsraum umfasst folgende Arbeitsmarktregionen bzw. Teile von ihnen:

Arbeitsmarktregion	Landkreis/kreisfreie Stadt
C-Fördergebiet	
Bremerhaven ¹⁾	Cuxhaven
Celle	Celle
Cloppenburg	Cloppenburg
Einbeck	Northeim
Emden	Aurich, Emden
Goslar	Goslar
Göttingen	Göttingen
Hameln	Hameln-Pyrmont
Helmstedt	Helmstedt
Holzminden	Holzminden
Leer	Leer
Nordenham	Wesermarsch
Nordhorn	Grafschaft Bentheim
Osterode	Osterode am Harz
Uelzen	Lüchow-Dannenberg, Uelzen
Westerstede	Ammerland
Wilhelmshaven	Friesland, Wilhelmshaven, Wittmund
D-Fördergebiet	
Braunschweig	Braunschweig, Peine, Wolfenbüttel
Bremen ¹⁾	Delmenhorst, Osterholz
Hildesheim	Hildesheim
Lingen	Emsland
Lüneburg	Lüneburg
Nienburg	Nienburg (Weser)
Oldenburg	Oldenburg (Oldb.), Stadt, Oldenburg
Salzgitter	Salzgitter
Soltau	Soltau-Fallingb. Ostel
E-Fördergebiet	
Wolfsburg	Gifhorn, Wolfsburg

¹⁾ Nur niedersächsisches Gebiet, die AMR umfasst auch Teile des Landes Bremen.

Der Aktionsraum umfasst folgende Bevölkerungs- und Flächenanteile Niedersachsens:

Kennzahlen zum Aktionsraum (31. Dezember 2002)	Anteil in %	
Einwohner Niedersachsen	7 980 472	
Einwohner C-Fördergebiet	2 672 396	33,5
Einwohner D-Fördergebiet	2 125 905	26,6
Einwohner E-Fördergebiet	296 194	3,7
Einwohner Fördergebiet	5 094 495	63,8

Fläche Niedersachsen (qkm)	47 618	
Fläche C-Fördergebiet	20 241	42,5
Fläche D-Fördergebiet	12 234	25,7
Fläche E-Fördergebiet	1 766	3,7
Fläche Fördergebiet	34 241	71,9

2. Kennzeichnung der wirtschaftlichen Situation des Aktionsraumes

Im niedersächsischen Fördergebiet der Gemeinschaftsaufgabe wohnten am 31. Dezember 2002 5 094 495 Personen auf einer Fläche von 34 241 qkm, dieses entspricht einer Bevölkerungsdichte von 149 Einwohnern/qkm. Dieser Wert liegt unter dem Landesdurchschnitt von 167 Einwohner/qkm, der Bundesdurchschnitt liegt bei 230 Einwohnern/qkm.

Für die zum Fördergebiet gehörenden Arbeitsmarktregionen wurde die Förderbedürftigkeit im Rahmen der Neuabgrenzung im Jahr 1999 mit Wirkung vom 1. Januar 2000 auf der Grundlage der in Teil I, Ziffer 5.1 genannten Regionalindikatoren festgestellt. Die Europäische Kommission hatte die C-Fördergebiete ursprünglich bis 31. Dezember 2003 genehmigt. Die Genehmigung wurde inzwischen bis 31. Dezember 2006 verlängert.

Die einzelnen Werte der Indikatoren sind der Tabelle 1 zu entnehmen. Sie machen deutlich, dass die niedersächsischen Arbeitsmarktregionen insbesondere durch hohe Arbeitslosigkeit und Rückstände gegenüber dem westdeutschen Durchschnitt bei dem Einkommen gekennzeichnet sind. Teilweise bestehen auch Defizite bei der Erwerbstätigenprognose und bei der Infrastrukturausstattung. Teile des Fördergebietes sind zudem durch das Fördergefälle zu den neuen Bundesländern betroffen.

In den Arbeitsmarktregionen des niedersächsischen Fördergebietes lagen die Arbeitslosenquoten von 1996 bis 1998 zwischen 98 und 165 % des Bundesdurchschnitts, der Bruttojahreslohn der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten lag 1997 pro Kopf zwischen 78 und 117 % des Bundesdurchschnitts. Der Infrastrukturindikator bewegte sich zwischen den Werten 72 bis 227 bei einem Bundesdurchschnitt von 137. Die Prognosewerte für die Erwerbstätigkeit bis 2004 lagen zwischen 96,2 und 106,5 % des Bundesdurchschnitts.

In den Jahren nach der letzten Datenerhebung für die Abgrenzung der Fördergebiete hat sich zwischen 1999 und 2002 insbesondere die Beschäftigungssituation in einigen Bereichen der östlichen und südöstlichen Landesteile im Vergleich zu den Durchschnittswerten des Landes und des Bundes weiter verschlechtert.

Die wirtschaftliche Situation in den niedersächsischen Fördergebieten ist durch unterschiedliche Faktoren gekennzeichnet, die sich teilweise überlagern.

2.1 Von Betriebsstilllegungen betroffene Gebiete

Von Betriebsstilllegungen betroffen sind insbesondere die Arbeitsmarktregionen Wilhelmshaven und die niedersächsischen Teile der Arbeitsmarktregionen Bremerhaven und Bremen. Durch die Schließung der Produktionsanlage des größten Arbeitgebers in der Region stieg in Wilhelmshaven die Arbeitslosenquote auf einen deutlich über dem Durchschnitt liegenden Wert an. Die Problematik wird verschärft durch eine geringe Industriedichte, den durch Truppenabbau bedingten Verlust von Arbeitsplätzen und eine periphere Lage.

Der Arbeitsmarkt im Umland von Bremen und Bremerhaven ist immer noch belastet durch eine Werftenschließung. Hinzu kommt im Landkreis Cuxhaven die überwiegend ländliche Struktur, ein deutlicher Einkommensrückstand und die periphere Lage. Die kreisfreie Stadt Delmenhorst ist zusätzlich betroffen durch Umstrukturierungen der ansässigen Industrie und weist daher eine deutlich über dem Durchschnitt liegende Arbeitslosenquote aus.

2.2 Gebiete mit hoher Industriebeschäftigung und daraus resultierendem überdurchschnittlichen Arbeitsplatzabbau in der Industrie

Nach 1992 wurden in den Gebieten des Landes mit vergleichsweise hohem Industriebesatz massiv Industrie-arbeitsplätze abgebaut, dieses hat auch die Beschäftigungsentwicklung in den Dienstleistungssektoren negativ

beeinflusst. In diesen Bereichen ist es dringend erforderlich, die verbliebenen Industriekerne in ihrer Wettbewerbsfähigkeit zu stärken und die Branchenstruktur zu diversifizieren. Zu den Gebieten mit hohem Beschäftigungsrückgang im Produzierenden Gewerbe zählen die Arbeitsmarktregionen Braunschweig, Celle, Einbeck, Emden, Goslar, Göttingen, Hameln, Hildesheim, Holzminden, Nienburg, Nordenham, Nordhorn, Osterode, Salzgitter und Soltau.

Die Arbeitsmarktregion Emden ist durch eine periphere Lage, industrielle Monostruktur und ein weitgehend ländliche strukturiertes Umland zusätzlich in seiner wirtschaftlichen Entwicklung belastet. In der kreisfreien Stadt Salzgitter sind auch in der Metall erzeugenden Industrie in großem Umfang Arbeitsplätze abgebaut worden. Insgesamt ist in Salzgitter die Zahl der Industriebeschäftigten seit 1992 um mehr als ein Viertel zurückgegangen. Dieses hat zu einem starken Anstieg der Arbeitslosenquote geführt.

In den Arbeitsmarktregionen Celle, Einbeck, Goslar, Göttingen, Hameln, Hildesheim, Holzminden, Nienburg, Nordenham, Nordhorn, Osterode und Soltau ist die Beschäftigung seit 1992 durch Rationalisierungen in verschiedenen Industriezweigen, insbesondere im Stahl-, Maschinen- und Fahrzeugbau, der Metallerzeugung und in der Elektroindustrie überdurchschnittlich zurückgegangen. Dieses hat dazu geführt, dass in allen Arbeitsmarktregionen eine deutlich über dem Bundesdurchschnitt liegende Arbeitslosigkeit registriert wird. Die wirtschaftliche Entwicklung in der Arbeitsmarktregion Nordenham wird zudem durch industrielle Monostrukturen und eine periphere Lage behindert.

2.3 Ländlich strukturierte Gebiete mit Einkommensrückständen und hoher Arbeitslosigkeit

Die Arbeitsmarktregionen Helmstedt, Leer, Lingen, Lüneburg, Oldenburg, Uelzen und Westerstede sind weitgehend ländlich strukturiert und haben deutlich unter dem Durchschnitt liegende Anteile des Verarbeitenden Gewerbes, sie weisen zudem Einkommensrückstände zwischen 10 und 20 % zum Bundesdurchschnitt auf. Die Arbeitsmarktregionen Helmstedt und Uelzen sind zusätzlich durch die periphere Lage und die unmittelbar angrenzenden A- und B-Fördergebiete in ihrer wirtschaftlichen Entwicklung benachteiligt. In den Arbeitsmarktregionen Leer, Oldenburg, Uelzen und Westerstede behindert zudem die geringe Industriedichte die Schaffung neuer Arbeitsplätze. Auch in diesen Arbeitsmarktregionen liegt die Arbeitslosigkeit deutlich über dem Bundesdurchschnitt.

Tabelle 1

Indikatoren zur Neuabgrenzung der GA-Fördergebiete 1999

Arbeitsmarkt- region	durch- schnittliche Arbeits- losenquote 1996–1998	in % des Bundes- durch- schnitts	Bruttojah- reslohn der sozialver- sicherung- spflichtig Be- schäftigten pro Kopf 1997 in DM	in % des Bundes- durch- schnitts	Infra- struktur- indikator	Erwerbs- tätigen- prognose 2004 in % des Bundes- durch- schnitts	Einwohner im Fördergebiet (Stand: 31. Dezember 1997)	
							Einwohner	in % der Wohnbe- völkerung (alte Län- der)
	– 1 –	– 2 –	– 3 –	– 4 –	– 5 –	– 6 –	– 7 –	
Braunschweig	13,1	128	42 925	93	200,75	99,2	498 258	0,77
Bremen*)	14,5	142	46 743	101	227,32	98,7	160 770	0,25
Bremerhaven*)	15,0	147	39 492	86	158,37	97,3	200 636	0,31
Celle	12,3	121	41 005	89	120,13	98,9	180 269	0,28
Cloppenburg	12,3	121	37 220	81	94,35	106,5	144 526	0,22
Einbeck	13,4	131	39 920	87	133,59	100,0	152 988	0,24
Emden	14,8	145	40 529	88	112,66	100,4	234 537	0,36
Göttingen	14,5	142	41 740	91	164,73	100,1	268 099	0,42
Goslar	13,9	136	39 620	86	129,83	96,8	158 979	0,25
Hamel	13,7	134	42 528	92	113,30	98,2	163 723	0,25
Helmstedt	15,6	153	39 220	85	128,52	97,4	100 900	0,16
Hildesheim	11,7	115	42 569	92	141,00	98,7	267 269	0,41
Holzminden	13,2	129	42 725	93	96,41	101,9	83 008	0,13
Leer	14,8	145	36 147	78	109,95	101,7	157 051	0,24
Lingen	12,0	118	40 526	88	116,13	104,1	297 496	0,46
Lüneburg	10,7	105	39 559	86	114,48	101,7	160 140	0,25
Nienburg	10,5	103	40 262	87	98,50	100,4	125 000	0,19
Nordenham	12,9	126	44 272	96	116,88	96,2	94 551	0,15
Nordhorn	11,3	111	39 872	87	107,63	100,6	127 470	0,20
Oldenburg	12,0	118	40 468	88	141,88	102,0	259 114	0,41
Osterode	14,8	145	41 506	90	109,73	96,6	87 531	0,14
Salzgitter	16,8	165	51 615	112	175,10	97,5	118 385	0,18
Soltau	10,0	98	38 664	84	96,60	100,2	137 381	0,21
Uelzen	14,2	139	37 040	80	71,72	99,5	148 670	0,23
Westerstede	10,9	107	37 849	82	103,66	100,3	106 688	0,17
Wilhelmshaven	16,0	157	38 464	83	92,98	96,2	244 426	0,38
Westdeutschland	10,2	100	46 087	100	136,78	100	15 776 294	24,44

*) Niedersächsischer Teil der Arbeitsmarktregion.

B. Entwicklungsziele/-schwerpunkte und Finanzmittel

1. Entwicklungsziele/-schwerpunkte und Finanzmittel im Rahmen der GA

Die im Finanzierungsplan (Tabelle 2) genannten Förderschwerpunkte und Finanzmittel dienen der Schaffung neuer und der Sicherung vorhandener Arbeitsplätze durch Betriebserrichtungen, Betriebserweiterungen, Produktionsumstellungen, Rationalisierungsmaßnahmen und den Erwerb stillgelegter oder von der Stilllegung bedrohten Betriebsstätten einschließlich des Fremdenverkehrs sowie der Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit der kleinen und mittleren Unternehmen durch die Förderung von Beratungsleistungen, Forschung und Entwicklung, der Bildung von Humankapital sowie dem Ausbau und der Verbesserung der wirtschaftsnahen Infrastruktur in den C- und D-Fördergebieten.

Mit Wirkung vom 1. Januar 2004 hat der GA-Planungsausschuss in Ziffer 2.3.2, Teil II des Rahmenplans eine Einvernehmensregelung für Verlagerungen aus Fördergebieten mit niedrigerer Förderintensität beschlossen. Um diese Regelung für die an der Schnittstelle gelegenen Gebiete zu den neuen Ländern anwenden zu können, wurde eine neue Gebietskategorie, die E-Fördergebiete, eingeführt. In Niedersachsen zählt die Arbeitsmarktregion Wolfsburg zu den E-Fördergebieten. Nach den aktuellen Daten liegt die Arbeitsmarktregion Wolfsburg als strukturstärkste Region in Niedersachsen weit außerhalb des für die Förderung zulässigen Bevölkerungspfadonds der C- und D-Fördergebiete. Die Eigenschaft als E-Fördergebiet bildet deshalb nur die Grundlage für die Einvernehmensregelung, eine Förderung gem. Teil II des Rahmenplans ist grundsätzlich ausgeschlossen.

Mit diesen Maßnahmen sollen die Wirtschaftskraft der Fördergebiete gestärkt und die Arbeitslosigkeit abgebaut werden. Teile der Fördergebiete sind für die Entwicklung des Tourismus geeignet. In diesen Gebieten werden der Ausbau der touristischen Grundausstattung und die Qualitätsverbesserung gewerblicher Tourismusprojekte gefördert.

Zur Stärkung des endogenen Potenzials der Fördergebiete wird die Erstellung regionaler Entwicklungskonzepte und deren Umsetzung im Rahmen des Förderinstruments „Regionalmanagement“ unterstützt. Entsprechende Vorhaben wurden für die Landkreise Goslar, Hameln-Pyrmont, Helmstedt, Lüchow-Dannenberg und Osterode am Harz bewilligt.

Die Handlungsfelder für die Entwicklungsziele sind im Einzelnen:

- Erneuerung der Wirtschaftsstruktur durch die Förderung von Ansiedlungen und die Gründung von innovativen Unternehmen
- Verbesserung der Wirtschaftsstruktur durch die Förderung von Betriebserweiterungen
- Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit durch die Modernisierung bestehender Strukturen
- Entwicklung und Sicherung von Gewerbeflächen
- Revitalisierung altindustrieller Gewerbeflächen
- Förderung der technologischen Entwicklung
- Beschäftigungs- und Qualifizierungsförderung

In den Jahren 2003 bis 2007 soll im niedersächsischen Fördergebiet ein Investitionsvolumen der gewerblichen Wirtschaft einschl. des gewerblichen Fremdenverkehrs in Höhe von rd. 2,0 Mrd. Euro und ein Investitionsvolumen im Bereich der wirtschaftsnahen Infrastruktur in Höhe von rd. 160 Mio. Euro gefördert werden. Hierfür sollen GA-Mittel in Höhe von rd. 399 Mio. Euro und Mittel aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung in Höhe von 376 Mio Euro eingesetzt werden.

Die Aufteilung auf die verschiedenen Investitionsbereiche im Finanzierungsplan sind Plandaten. Die entsprechenden Haushaltsansätze sind für die GA-Fördergebiete gegenseitig deckungsfähig und erlauben eine flexible Anpassung an die Entwicklung des Antragsvolumens für die Förderung der gewerblichen Wirtschaft und der wirtschaftsnahen Infrastruktur.

2. Ergänzende Förderung von nichtinvestiven Unternehmensaktivitäten zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit

Die Möglichkeiten zur Förderung von nichtinvestiven Maßnahmen werden auch in Niedersachsen genutzt. Hierzu kommen folgende Landesprogramme zum Einsatz.

- a) Die Richtlinie über die „Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der einzelbetrieblichen Unternehmensberatung kleiner und mittlerer Unternehmen und der Existenzgründungsberatung in Niedersachsen“ (Beratungsrichtlinie 2004) ermöglicht es, durch die Förderung der Beratung bei kleinen und mittleren Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft bestehende größenbedingte Defizite in der Unternehmensführung auszugleichen, die sowohl im betriebswirtschaftlichen als auch im technischen Bereich angesiedelt sein können. Hierdurch sollen kleine und mittlere Unternehmen in die Lage versetzt werden, Informationsdefizite durch eine entsprechende Unternehmensberatung auszugleichen, um ihre Wettbewerbsfähigkeit zu verbessern. Die Obergrenze der Förderung beträgt bei der konzeptionellen Beratung 50 v. H. der Ausgaben für Tagewerke, höchstens 350 Euro pro Tagewerk, im Rahmen der GA-Förderung, bei Beteiligung des ESF oder EFRE und bei Außenwirtschaftsberatungen höchstens 400 Euro pro Tagewerk.
- b) Die Richtlinie über die Förderung des Einsatzes von Absolventinnen und Absolventen der Hochschulen als Nachwuchskräfte für Führungs- und Innovationsaufgaben in kleinen und mittleren Unternehmen (Personaltransfer-Richtlinie) vom 12. August 1999 in der Fassung vom 18. Dezember 2003 soll durch erhöhten Einsatz von FuE-Personal in kleinen und mittleren Unternehmen die Innovationsfähigkeit der Wirtschaft steigern. Dieses Programm wird aus Mitteln der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ finanziell verstärkt. KMU, deren Betriebsstätten sich im Fördergebiet der Gemeinschaftsaufgabe befinden und die die weiteren Voraussetzungen des Rahmenplans erfüllen, können zusätzlich mit Mitteln der Gemeinschaftsaufgabe gefördert werden.

Tabelle 2

Finanzierungsplan 2004 bis 2008
– in Mio. Euro –

Geplante Maßnahmen	Finanzmittel					
	2004	2005	2006	2007	2008	2004–2008
I. Investive Maßnahmen						
1. Gewerbliche Wirtschaft						
– GA-Förderung	64,176	48,255	48,245	44,485	44,485	249,646
– EFRE	42,977	43,883	44,789	0	0	131,649
2. Wirtschaftsnahe Infrastruktur						
– GA-Förderung	15,000	11,278	11,278	15,038	15,038	67,632
– EFRE	28,980	29,380	29,780	0	0	88,140
3. Insgesamt	151,134	132,796	134,092	59,523	59,523	537,067
– GA-Förderung	79,176	59,533	59,523	59,523	59,523	317,278
– EFRE	71,957	73,263	74,569	–	–	219,789
II. Nichtinvestive Maßnahmen						
1. Gewerbliche Wirtschaft						
– GA-Förderung	0,295	0,227	0,232	0,232	0,232	1,217
– EFRE	0,295	0,227	0,232	–	–	0,754
2. Wirtschaftsnahe Infrastruktur						
– GA-Förderung	0,408	0,314	0,320	0,320	0,320	1,680
– EFRE	0,408	0,314	0,320	–	–	1,041
3. Insgesamt	1,407	1,081	1,102	0,551	0,551	4,692
– GA-Förderung	0,704	0,541	0,551	0,551	0,551	2,898
– EFRE	0,704	0,541	0,551	–	–	1,769
III. Insgesamt (I + II)	152,541	133,878	135,194	60,074	60,074	541,759
– GA-Förderung	79,880	60,074	60,074	60,074	60,074	320,176
– EFRE	72,661	73,804	75,120	–	–	221,585
IV. Zusätzliche Landesmittel	–	–	–	–	–	–

Zur Steigerung des Einsatzes von FuE-Personal wird die Einstellung einer Hochschulabsolventin oder eines Hochschulabsolventen gefördert, die/der einen ingenieur- oder naturwissenschaftlichen Studiengang erfolgreich abgeschlossen hat und erstmals entsprechend ihrer/seiner Qualifikation in einem Unternehmen tätig ist. Die Förderung beträgt bei der Einstellung einer Hochschulabsolventin oder eines Hochschulabsolventen in GA-förderfähigen Unternehmen bis zu 550 Euro, sie erhöht sich durch Förderung aus der GA

auf 650 Euro. Die Einstellung einer Absolventin/eines Absolventen mit Berufserfahrung (Innovationsassistentin/Innovationsassistent) wird bei GA-förderfähigen Unternehmen mit bis zu 1 000 Euro monatlich gefördert.

c) Die Richtlinie über die „Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Forschungs- und Entwicklungsvorhaben“ (FuE-Richtlinie) soll die Innovationstätigkeit der Unternehmen steigern, verstärkte

Anstrengungen bei der Entwicklung neuer Produkte und Verfahren ermöglichen und die Zusammenarbeit von Unternehmen mit Lehr- und Forschungseinrichtungen fördern. Hierzu können kleine und mittlere Unternehmen aus Mitteln des Landes Zuwendungen für Vorhaben erhalten, deren Durchführung ohne öffentliche Hilfe wegen des hohen technologischen und finanziellen Risikos nicht oder nur erheblich verzögert zu erwarten ist und die von wesentlicher volkswirtschaftlicher Bedeutung sind. Durch die Förderung soll das Risiko vermindert, dem Unternehmen aber nicht abgenommen werden.

Der Regelfördersatz beträgt für Einzel- und Verbundvorhaben 25 %, für Kooperationsvorhaben 35 %. Im Falle der Antragstellung von KMU kann der Fördersatz um 10 Prozentpunkte angehoben werden. In Fördergebieten der GA können neben den Landeszuschüssen zusätzlich Mittel bis zu 5 % gewährt werden.

Sofern GA-Mittel für die vorstehend beschriebenen nichtinvestiven Fördermaßnahmen eingesetzt werden, ist ihre Zusatzlichkeit gewährleistet.

C. Förderergebnisse

1. Förderergebnisse 2002

Im Jahr 2002 wurden im niedersächsischen Fördergebiet der GA folgende Bewilligungen ausgesprochen.

– Gewerbliche Wirtschaft

Im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe wurden in Niedersachsen 245 Vorhaben mit einem förderfähigen Investitionsvolumen von 489,6 Mio. Euro mit Mitteln in Höhe von 57,99 Mio. Euro gefördert. In den Ziel-2-Gebieten wurden zur Förderung der gewerblichen Wirtschaft auch EFRE-Mittel eingesetzt, diese sind im vorstehenden Betrag enthalten. Es ergibt sich ein Durchschnittsfördersatz von 11,8 %.

Der Schwerpunkt der einzelbetrieblichen Förderung lag bei der Erweiterung von Betriebsstätten mit einem Anteil von 73,3 % der Fälle, gefolgt von der Förderung von Einrichtungen mit einem Anteil von 24 %.

Einen geringeren Stellenwert nahm die Förderung von Rationalisierungen (sechs Vorhaben, Zuschussvolumen: 3,1 Mio. Euro) ein.

Durch die einzelbetrieblichen Bewilligungen in 2002 sollen 3 269 vorhandene Arbeitsplätze dauerhaft gesichert und 2 439 Arbeitsplätze neu geschaffen werden.

– Wirtschaftsnaher Infrastruktur

Es wurden in Niedersachsen 39 Vorhaben mit einem förderfähigen Investitionsvolumen von 97,66 Mio. Euro mit Mitteln in Höhe von 46,25 Mio. Euro gefördert. In den

Ziel-2-Gebieten wurden zur Förderung der wirtschaftsnahen Infrastruktur auch EFRE-Mittel eingesetzt, diese sind im vorstehenden Betrag enthalten. Die Fördermittel entsprechen einem durchschnittlichen Fördersatz von 47,4 %.

Der Schwerpunkt der wirtschaftsnahen Infrastrukturförderung lag bei der Erschließung von Industriegelände mit dem überwiegenden Anteil der Vorhaben gefolgt von fünf Maßnahmen zur Errichtung bzw. dem Ausbau von Gewerbezentren sowie dem Ausbau von Verkehrsverbindungen, der Wiederherrichtung von Industriegelände und Planungs- und Beratungsleistungen.

Die Geländeerschließung für den Fremdenverkehr wurde in drei Fällen gefördert.

– Regionalentwicklung

Es wurden Mittel für ein weiteres Regionalmanagementvorhaben im Landkreis Helmstedt und ein regionales Entwicklungskonzept bewilligt.

2. Erfolgskontrolle

Die einzelbetriebliche Erfolgskontrolle findet im Rahmen der Verwendungsnachweisprüfung statt. Alle Förderfälle in Niedersachsen werden lückenlos von den Bewilligungsbehörden überprüft. Nach der Prüfung des Verwendungsnachweises gibt es Änderungen bzw. Rückforderungen, wenn festgestellt wird, dass der Zuwendungsempfänger die Fördervoraussetzungen bzw. den Verwendungszweck nicht erfüllt hat.

Bei der gewerblichen Förderung erfolgt die Verwendungsnachweiskontrolle durch die zuständige Bewilligungsbehörde, die Bezirksregierung, nach Abschluss des Vorhabens und nach Abschluss des Mittelbindungszeitraumes. Das gleiche gilt für die Förderung von Infrastrukturmaßnahmen.

Eine weiter gehende Erfolgskontrolle kann nur annäherungsweise und über längere Zeiträume erfolgen. Die Ergebnisse der Regionalförderung stellen sich erst mittelfristig nach Abschluss der Investitionsvorhaben ein. Häufig ist auch ein direkter Zusammenhang zwischen der Regionalförderung und der konkreten Wirtschaftsentwicklung einer Region nicht mehr nachweisbar. Die tatsächliche Entwicklung früher eher landwirtschaftlich strukturierter Regionen in Niedersachsen lässt jedoch den Rückschluss auf die Wirksamkeit der Regionalförderung zu. Wesentliche Teile dieser Gebiete, insbesondere im Westen und im Norden des Landes, die bei Einführung der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ noch zu den ausgesprochen strukturschwachen Arbeitsmarktregionen zählten, gehören heute nicht mehr zu den Fördergebieten bzw. haben ihre Positionierung innerhalb der Fördergebiete deutlich verbessert.

8. Regionales Förderprogramm „Nordrhein-Westfalen“

A. Wirtschaftliche Analyse des Aktionsraums

1. Allgemeine Beschreibung des Aktionsraumes

Der Aktionsraum umfasst folgende Fördergebiete/Arbeitsmarktregionen (AMR) mit schwerwiegenden Strukturproblemen:

- C-Fördergebiete (mit Genehmigung nach Artikel 87 Abs. 3c EG-Vertrag):

AMR Hagen:	Stadt Hagen
AMR Gelsenkirchen:	Städte Bottrop, Gelsenkirchen, Herne, Kreis Recklinghausen
AMR Heinsberg:	Kreis Heinsberg
AMR Duisburg:	Städte Duisburg, Oberhausen, Kreis Wesel
AMR Dortmund:	Städte Dortmund, Hamm, Kreis Unna

- D-Fördergebiete:

AMR Mönchengladbach:	Stadt Mönchengladbach
AMR Krefeld:	Stadt Krefeld

Weitere Kennzahlen zum Aktionsraum:

– Einwohner im Aktionsraum (Stand: 31. Dezember 1997):	4 638 671
– Einwohner in Nordrhein-Westfalen (Stand: 31. Dezember 1997):	17 974 487
– Fläche in km ² (Aktionsraum):	4 515
– Fläche in km ² (Nordrhein-Westfalen):	34 078

2. Kennzeichen der wirtschaftlichen Situation des Aktionsraumes

2.1 Indikatoren zur Förderbedürftigkeit des Aktionsraumes

Bei der Neuabgrenzung der Fördergebiete mit Wirkung ab dem Jahr 2000 wurde ein Gesamtindikator zugrunde gelegt, der sich aus folgenden vier Einzelindikatoren zusammensetzt:

	Gewichtung
– durchschnittliche Arbeitslosenquote 1996 bis 1998	40 %
– Einkommen der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten pro Kopf 1997	40 %

- Infrastrukturindikator 10 %
- Erwerbstätigenprognose bis 2004 10 %

Die Ergebnisse der Einzelindikatoren für die Arbeitsmarktregionen, die zum nordrhein-westfälischen Aktionsraum gehören, sind der Tabelle I zu entnehmen.

Nach dem Ergebnis der Neuabgrenzung mit Wirkung vom 1. Januar 2000 werden insbesondere

- die vom Strukturwandel besonders betroffenen altindustrialisierten Ruhrgebietsregionen und
- die (ehemaligen) Steinkohlenbergbauggebiete des Kreises Heinsberg in die Förderung der Gemeinschaftsaufgabe

weiterhin einbezogen.

Die Fördergebiete lassen sich zu folgenden Teilbereichen des nordrhein-westfälischen Aktionsraumes zusammenfassen:

- Ruhrgebiet:
 - kreisfreie Städte Bottrop, Dortmund, Duisburg, Gelsenkirchen, Hagen, Hamm, Herne, Oberhausen
 - Kreise Recklinghausen, Unna, Wesel
- Kreis Heinsberg
- kreisfreie Stadt Mönchengladbach
- kreisfreie Stadt Krefeld

2.2 Allgemeine Beschreibung der wirtschaftlichen Situation des Aktionsraumes

2.2.1 Ruhrgebiet

Das Ruhrgebiet zählt bundesweit zu den ältesten Industrieregionen. Wenngleich die Umstrukturierung schon in beachtlichem Maße vorangekommen ist, stellen die Montanindustrien Kohle und Stahl einschließlich der mit ihnen verflochtenen Wirtschaftszweige immer noch einen bedeutenden Wirtschaftsfaktor für die Region dar.

Kennzeichnend für diesen Raum sind

- starke Arbeitsplatzverluste im Bereich Kohle und Stahl und in den unmittelbaren und mittelbaren Verflechtungsbereichen bis hinein in den Dienstleistungssektor, die u. a. zu einer weit unterdurchschnittlichen Arbeitsplatzdichte geführt haben, sowie
- in der Folge –
- eine weit überdurchschnittlich hohe Arbeitslosigkeit.

Zudem ist hier die Struktur der Erwerbslosen (hohe Anteile Langzeitarbeitsloser und sonstiger Problemgruppen) sehr ungünstig. Dies wirkt sich negativ auf deren Wieder-eingliederungschancen in das Beschäftigungssystem aus.

Tabelle 1

Indikatoren zur Neuabgrenzung der GA-Fördergebiete ab dem Jahr 2000

Arbeitsmarkt-region	durchschnittliche Arbeitslosenquote 1996 bis 1998 in %	Spalte 1 in % des Bundesdurchschnitts (West)	Einkommen der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten pro Kopf 1997 in €	Spalte 3 in % des Bundesdurchschnitts (West)	Infrastrukturindikator ¹⁾	Erwerbstätigenprognose bis 2004 in % des Bundesdurchschnitts (West)	Einwohner im Fördergebiet (Stand: 31. Dezember 1997)	
							Anzahl	in %-Punkten zur Bundesbevölkerung
	– 1 –	– 2 –	– 3 –	– 4 –	– 5 –	– 6 –	– 7 –	
Hagen	13,8	135	44 408	96	195	92	209 027	0,255
Gelsenkirchen	15,1	148	45 320	98	234	95	1 248 169	1,521
Heinsberg	12,5	123	40 366	88	180	98	243 796	0,297
Duisburg	14,5	142	46 001	100	248	93	1 222 441	1,49
Dortmund	15,0	147	45 343	98	261	97	1 203 127	1,466
Mönchengladbach	13,6	133	44 411	96	200	98	266 505	0,325
Krefeld	15,4	151	49 081	107	209	98	245 606	0,299
Bundesdurchschnitt (West)	10,2	100	46 087	100	137	100	19 202 053	23,4

¹⁾ Bundesdurchschnitt (West): 136,78.

2.2.2 Kreis Heinsberg

Die Region Kreis Heinsberg war über lange Jahre vom Steinkohlenbergbau geprägt und leidet bis heute unter der Schließung des Bergwerks „Sophia-Jacoba“ in Hückelhoven im März 1997. Darüber hinaus hat sich die Schließung von Militärstandorten (u. a. in Wegberg-Wildenrath, Wassenberg und Geilenkirchen) negativ ausgewirkt. Die Strukturschwäche ist auch Ergebnis der geographischen Randlage innerhalb Nordrhein-Westfalens und Deutschlands.

2.2.3 Stadt Mönchengladbach

Der Standort Mönchengladbach ist vom nach wie vor anhaltenden Strukturwandel in der Textil- und Bekleidungsindustrie besonders betroffen.

Hinzu gekommen sind Struktur- und Konjunkturprobleme der Maschinenbauindustrie – insbesondere des Textilmaschinenbaus – sowie der Elektroindustrie. Auch die Folgen der Konversion des Militärstandorts Mönchengladbach haben erhebliche arbeitsmarkt- und beschäftigungspolitische Auswirkungen.

2.2.4 Stadt Krefeld

Die Stadt Krefeld ist vom Rückgang der Stahlindustrie, den Anpassungsprozessen im Textil- und Bekleidungs-gewerbe, der Chemischen Industrie und des Maschinenbaus stark betroffen. Die Folge sind erhebliche Arbeitsplatzverluste in diesen Bereichen, die zu einer insgesamt deut-

lich negativen Beschäftigungsentwicklung in der Stadt geführt haben. Hieraus resultiert eine weit überdurchschnittliche Arbeitslosigkeit.

In den zum Aktionsraum zählenden Fördergebieten ist die Wirtschaftskraft fast durchweg vergleichsweise schwach.

B. Entwicklungsziele/-aktionen und Finanzmittel

1. GA-Förderung

1.1 Die nachfolgend genannten Entwicklungsaktionen und Finanzmittel dienen der Förderung von Investitionsvorhaben der gewerblichen Wirtschaft und der Verbesserung der Infrastruktur.

Nachdem von 1990 bis 1996 rd. 70 % der Mittel für Infrastrukturvorhaben (z. B. Erschließung von Gewerbe- und Industrieflächen, Technologiezentren) eingesetzt worden sind und hier infolgedessen von einem gewissen Sättigungsgrad ausgegangen werden kann, lag der Schwerpunkt der Förderung in den Folgejahren im Bereich der gewerblichen Wirtschaft (insbesondere KMU), um verstärkt die – angesichts der Arbeitsmarktsituation – dringend erforderliche Schaffung neuer und die Sicherung vorhandener Arbeitsplätze zu erreichen.

Seit 2000 können die Unternehmen zwischen Investitionshilfen in Form von sachkapitalbezogenen oder lohnkostenbezogenen Zuschüssen wählen.

Mit der Verabschiedung des 24. Rahmenplans wurden – über die bisherige Förderung gewerblicher Investitio-

nen und wirtschaftsnaher Infrastrukturinvestitionen hinaus – im Rahmen einer mehrjährigen Testphase erstmals neue, nichtinvestive Fördermöglichkeiten eröffnet. Es handelt sich – kurz gefasst – um folgende Fördertatbestände:

- Für KMU: Beratung, Schulung, Humankapitalbildung.
- Im Infrastrukturbereich: Regionale Entwicklungskonzepte, Beratungs- und Planungshilfen für Träger von Infrastrukturmaßnahmen. Mitte 2000 wurde – zunächst im Rahmen eines wissenschaftlich begleiteten Modellversuchs – zusätzlich die Möglichkeit eröffnet, Regionalmanagement zu fördern.

1.2 Die nichtinvestiven Fördermöglichkeiten für KMU sollen ausschließlich für Maßnahmen genutzt werden, die für die geförderten Unternehmen und deren weitere Entwicklung von besonderem Gewicht sind und die sich von Maßnahmen der laufenden, normalen Geschäftstätigkeit deutlich unterscheiden.

Die u. a. in der Landesaufgabe bestehenden Fördermöglichkeiten werden durch die GA-Mittel regional gezielt verstärkt. Soweit anderweitige Fördermöglichkeiten bestehen, sollen diese vorrangig genutzt werden.

Beratungshilfen

Diese zielen auf die o. g. Handlungsfelder:

- Erwerb von Stilllegung bedrohter oder stillgelegter Betriebsstätten,
- Umstrukturierungsvorhaben im Zusammenhang mit der Gewährung von Landesbürgschaften und Bürgschaften der Bürgschaftsbank NRW sowie im Zusammenhang mit stillen Beteiligungen, für die das Land eine Garantie übernimmt,
- so genannte Outsourcing-Vorhaben.

Sie unterscheiden sich damit deutlich von den betrieblichen Kurzberatungen aus dem Beratungsprogramm Wirtschaft NRW sowie von den Beratungshilfen des Bundes durch ihre Intensität, ihre wesentlich längere Dauer und die Qualität der erbrachten Beraterleistungen.

Schulungshilfen

GA-finanzierte Schulungen werden nur in Verbindung mit einem aus der GA förderbaren Investitionsvorhaben gewährt, wenn es sich dabei um

- den Erwerb einer von Stilllegung bedrohten oder stillgelegten Betriebsstätte,
- ein Umstellungsvorhaben oder die grundlegenden Rationalisierung einer Betriebsstätte oder
- ein so genanntes Outsourcing-Vorhaben

handelt und sich im Rahmen der Durchführung der Maßnahmen Know-how-Defizite der Arbeitnehmer herausstellen.

Entsprechende Schulungsleistungen sollen nur nachrangig zu anderen Fördermöglichkeiten (z. B. Ziel 3) gewährt werden.

Humankapitalbildung (Innovationsassistentenförderung)

Die bestehenden Fördermöglichkeiten werden durch die GA-finanzierte Innovationsassistentenförderung zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit kleiner und mittlerer Unternehmen regional gezielt verstärkt. In Betracht kommt eine Förderung insbesondere betriebswirtschaftlicher und technischer Qualifikationen.

Dabei kann – sofern dies für die Erreichung des Förderziels zweckmäßig erscheint – die GA-finanzierte Innovationsassistentenförderung auch von Unternehmen in Anspruch genommen werden, die bereits GA-finanzierte Beratungs- und evtl. Schulungsleistungen in Anspruch nehmen.

Außerdem werden Personalkostenzuschüsse an KMUs gewährt, die Hochschul- oder Fachhochschulabsolventen im Rahmen der nach GA förderbaren Investitionsvorhaben einstellen.

Dabei ist ein Frauenbonus vorgesehen.

1.3 Im Rahmen der Infrastrukturförderung werden für die Fördertatbestände

- regionale Entwicklungskonzepte,
- Beratungs- und Planungshilfen für Träger von Infrastrukturmaßnahmen,

die landesseits bereits bestehenden Fördermöglichkeiten durch zusätzliche Finanzmittel der GA verstärkt.

1.4 In den Jahren 2003 bis 2007 beträgt der Mitteleinsatz insgesamt 390,77 Mio. Euro. Davon werden rd. 10,23. Euro für nichtinvestive Maßnahmen zur Verfügung gestellt.

Im Einzelnen wird auf Tabelle 2 „Finanzierungsplan 2004 bis 2008“ auf Seite 142 verwiesen.

Die Aufteilung der Mittel auf die verschiedenen Förderbereiche stellen Plandaten dar. Es ist vorgesehen, die Fördermittel im Rahmen der haushaltsrechtlichen Vorgaben entsprechend der Entwicklung des Antragsvolumens flexibel einzusetzen.

1.5 Bei der Förderung nicht-investiver Maßnahmen werden die punktuell bereits vorhandenen Fördermöglichkeiten zusammen mit den GA-Fördermöglichkeiten in den verschiedenen Bereichen zu geschlossenen Förderkonzepten zusammengefasst und fortentwickelt. Vorhandene Mittelansätze werden durch die GA-Mittel ergänzt, wobei der besonderen Strukturschwäche der GA-Gebiete bei der Ausgestaltung der Fördersätze Rechnung getragen wird.

Insgesamt wird sichergestellt, dass der GA-Mitteleinsatz zusätzlich erfolgt.

Tabelle 2

Finanzierungsplan 2004 bis 2008
– in Mio. Euro –

Geplante Maßnahmen	Finanzmittel					
	2004	2005	2006	2007	2008	2004-2008
I. Investive Maßnahmen						
1. Gewerbliche Wirtschaft						
– GA-Normalförderung (Bund/Land)	55,109	43,949	30,481	16,721	6,721	152,981
– EFRE	–	–				–
2. Wirtschaftsnaher Infrastruktur						
– GA-Normalförderung (Bund/Land)	21,000	21,000	31,000	40,000	50,000	163,000
– EFRE	4,000	4,000	4,000	4,000	4,000	20,000
3. Insgesamt						
– GA-Normalförderung (Bund/Land)	76,109	64,949	61,481	56,721	56,721	315,981
– EFRE	4,000	4,000	4,000	4,000	4,000	20,000
II. Nichtinvestive Maßnahmen						
1. Gewerbliche Wirtschaft	1,545	1,545	1,545	1,545	1,545	7,725
2. Wirtschaftsnaher Infrastruktur	0,500	0,500	0,500	0,500	0,500	2,500
3. Insgesamt	2,045	2,045	2,045	2,045	2,045	10,225
III. Insgesamt (I + II) (Bund/Land)	78,154	66,994	63,526	58,766	58,766	326,206
– EFRE	4,000	4,000	4,000	4,000	4,000	20,000

C. Förderergebnisse**I. Für das Jahr 2002 (Stand: September 2003)****1. Normalfördergebiet¹⁾****Investive Maßnahmen der gewerblichen Wirtschaft**

Im Jahr 2002 wurden rd. 79,2 Mio. Euro Haushaltsmitteln der Gemeinschaftsaufgabe zur Förderung von 109 Investitionsvorhaben der gewerblichen Wirtschaft (einschließlich Fremdenverkehr) mit einem Investitionsvolumen von rd. 623,3 Mio. Euro bewilligt. Mit diesen Investitionsvorhaben im Normalfördergebiet war die Schaffung von 3 920 neuen Dauerarbeitsplätzen (davon 1 176 für Frauen und 115 für Auszubildende) und die Sicherung von 392 gefährdeten Arbeitsplätzen (davon 32 für Frauen und 24 für Auszubildende) verbunden.

Die Investitionstätigkeiten lagen dabei fast ausschließlich auf Errichtungs- und Erweiterungsinvestitionen, denen

aus regionalwirtschaftlichen Gesichtspunkten eine besonders große Bedeutung für strukturschwache Regionen zukommt.

Eine Aufteilung der Förderergebnisse nach Wirtschaftsbereichen und gemessen an der Zahl der Maßnahmen zeigt folgende Spitzenreiter:

- Dienstleistungen: 18 Maßnahmen
- Herstellung von Metallerzeugnissen: 14 Maßnahmen
- Großhandel (o. Kfz.): 11 Maßnahmen

Nichtinvestive Maßnahmen der gewerblichen Wirtschaft

Im Rahmen der Förderung von nichtinvestiven Projekten der gewerblichen Wirtschaft wurden 2002 insgesamt rd. 1,5 Mio. Euro bewilligt und insgesamt 71 Maßnahmen in den Bereichen Beratung und Schulung gefördert.

Beratungsförderung in Höhe von rd. 1,5 Mio. Euro wurde in 70 Fällen gewährt. Damit konnten 1 546 Arbeitsplätze

¹⁾ Nach den Maßgaben des 29. Rahmenplans.

mit einem durchschnittlichen Fördermittelaufwand von rd. 970 Euro pro Arbeitsplatz erhalten werden.

Im Bereich „Humankapitalbildung“ wurden im Berichtszeitraum keine Vorhaben gefördert.

Investive Maßnahmen der Infrastruktur

Im Jahr 2002 wurden rd. 49,6 Mio. Euro Haushaltsmittel der Gemeinschaftsaufgabe zur Förderung von elf Investitionsvorhaben im Bereich der wirtschaftsnahen Infrastruktur mit einem Investitionsvolumen in Höhe von rd. 87,5 Mio. Euro bewilligt.

Dabei handelte es sich um Vorhaben zur Herrichtung und Erschließung von Gewerbeflächen (einschließlich Fremdenverkehr).

Der Fördersatz, der bei diesen Infrastrukturprojekten gewährt wurde, betrug rd. 56,7 % des Investitionsvolumens.

Nichtinvestive Maßnahmen der Infrastrukturförderung

Im Berichtszeitraum wurde keine nichtinvestive Infrastrukturmaßnahme gefördert.

II. Für den Zeitraum 1991 bis 2002 (Stand: September 2003)

1. Förderung der gewerblichen Wirtschaft

Im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ wurden 1991 bis 2002 insgesamt 2 098 Maßnahmen mit einem Investitionsvolumen von 9 459,67 Mio. Euro gefördert. Damit verbunden war die Schaffung von 50 688 neuen Arbeitsplätzen.

Mit Bewilligungen belegt wurden während dieses Zeitraums insgesamt 854,17 Mio. Euro.

Davon entfielen 671,23 Mio. Euro der bewilligten Mittel auf die Regelförderung, deren gesamtes gefördertes Investitionsvolumen 7,227 Mio. Euro betrug (s. Tabelle 3).

Das geförderte Investitionsvolumen der Sonderprogramme betrug insgesamt 2 232,97 Mio. Euro, wovon die bewilligten Mittel 182,94 Mio. Euro ausmachten und aus folgenden Programmen vergeben wurden:

– Steinkohlenbergbaugebiete (1993 bis 1996):	118,21 Mio. Euro
– Montanregionen (1991 bis 1992):	60,13 Mio. Euro
– Aachen-Jülich (1991 bis 1992):	4,40 Mio. Euro
– Stahlstandorte (1991):	0,2 Mio. Euro

2. Förderung der wirtschaftsnahen Infrastruktur

1991 bis 2002 wurden im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ insgesamt 147 Infrastrukturmaßnahmen mit einem Investitionsvolumen von rd. 1 234,2 Euro gefördert. Dafür eingesetzt wurden 654,6 Mio. Euro Fördermittel. Schwerpunkt war dabei die Erschließung von Industrie und Gewerbegebiete.

Das geförderte Investitionsvolumen der Sonderprogramme betrug insgesamt 472,5 Mio. Euro, wovon die bewilligten Mittel 328,1 Mio. Euro ausmachten und aus folgenden Programmen vergeben wurden:

– Steinkohlenbergbaugebiet (1993 bis 1995):	117,3 Mio. Euro
– Montanregionen (1991):	210,8 Mio. Euro

3. Erfolgskontrolle der Verwendungsnachweise

3.1 Ordnungsmäßigkeit der Subventionsgewährung und Erfüllung der Förder Voraussetzungen: Ergebnisse 2002

Es handelt sich dabei um eine Prüfung der Verwendung von Fördergeldern, die ggf. zu Änderungs- und Rückforderungsbescheiden führt.

Die Gesamtzahl der geprüften Verwendungsnachweise für 2002 beläuft sich auf 111, davon entfallen 105 Fälle auf den Bereich der Förderung der gewerblichen Wirtschaft und sechs Fälle auf den Bereich der Infrastrukturförderung.

Als ordnungsgemäß befunden wurden insgesamt 91 Projekte (gewerbliche Wirtschaft 88, Infrastruktur 3).

Rückflüsse gab es in 22 Fällen mit einer Gesamtsumme (Bund und Land) von rd. 4 Mio. Euro. Die weit überwiegende Zahl der Rückforderungen beruhen auf dem Umstand, dass entweder die beabsichtigte Investitionssumme nicht erreicht wurde oder die ursprünglich geplante Zahl an Arbeitsplätzen nicht geschaffen werden konnte.

3.2 Soll-Ist-Vergleich von geplanten und geschaffenen neuen Arbeitsplätzen (1991 bis 2002)

Entsprechend einem Bund-Länder-Beschluss zur GA-Statistik werden ab dem 1. Januar 1994 vom Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle, mit dem Programmjahr 1991 beginnend, fallbezogene Meldebogen auf der Grundlage der Verwendungsnachweiskontrolle zur Erstellung einer EDV-gestützten Ist-Statistik verarbeitet.

Anhand dieser Daten kann geprüft werden, ob insbesondere die geplanten Arbeitsplätze auch tatsächlich geschaffen wurden. In die vorliegende Soll-Ist-Analyse wurden nur Ist-Maßnahmen einbezogen, die abgeschlossen sind, und für die damit ein Verwendungsnachweis vorliegt.

3.2.1 Soll-Ist-Vergleich: Förderung der gewerblichen Wirtschaft (Tabelle 3)

3.2.1.1 Abweichungen zwischen neu geschaffenen und geplanten Arbeitsplätzen

Die Anzahl der neu geschaffenen Arbeitsplätze (Ist) beträgt 41 169 und liegt um 1 116 über der geplanten Zahl von 40 053 Arbeitsplätzen. Dieses Ergebnis wurde mit rd. 57 Mio. Euro weniger Ist-Mitteln (rd. 671 Mio. Euro) als vorgesehen (rd. 728 Mio. Euro) erreicht.

Tabelle 3

**Förderergebnisse der Regionalen Wirtschaftsförderung NRW im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe
„Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“**

Daten des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle im Zeitraum 1991 bis 2002

Wirtschaftsbereich	Anzahl der Vorhaben		Investitions- volumen ¹⁾		GA-Mittel ¹⁾		zusätzliche Dauerarbeitsplätze ¹⁾							
	Soll	Ist	Soll in Mio. €	Ist in Mio. €	Soll in Mio. €	Ist in Mio. €	gesamt Soll	da- runter Män- ner	da- runter Frauen	da- runter Aus- zub.	gesamt Ist	da- runter Män- ner	da- runter Frauen	da- runter Aus- zub.
1 Landwirtschaft	4	4	1,75	1,79	0,16	0,16	18	12	4	2	18	16		2
15 Ernährungsgewerbe	90	81	402,01	392,19	32,85	32,57	2 301	1 157	1 074	70	2 063	1 699	295	69
17 Textilgewerbe	44	39	99,64	95,21	11,24	11,04	601	305	249	47	676	457	170	49
18 Bekleidungs-gewerbe	15	15	22,42	21,95	2,52	2,31	154	61	78	15	187	99	67	21
20 Holzgewerbe	83	79	121,80	99,53	8,23	7,91	650	496	105	49	730	621	44	65
21 Papiergewerbe	26	25	31,64	31,34	3,23	2,89	155	97	51	7	163	146	7	10
22 Verlags-/Druck- gewerbe	141	114	188,97	334,81	18,84	17,96	918	463	361	94	1 101	907	102	92
23 Kokereien, Ölverarb.	4	3	682,63	698,39	15,40	15,38	370	337	7	26	403	372	5	26
24 Chemische Industrie	62	49	559,51	514,96	34,00	33,93	1 112	832	258	22	999	935	44	20
25 Herst. Gummi-/ Kunststw.	129	113	405,59	348,67	39,46	36,53	2 247	1 796	330	121	2 266	1 997	143	126
26 Glasgewerbe/Keramik	79	71	259,80	253,12	27,90	26,45	823	695	78	50	973	886	36	51
27 Herst./Bearb. Metall	59	43	232,84	189,66	20,94	17,84	635	545	56	34	700	613	49	38
28 Herst. Metallzeugn.	294	248	360,32	358,93	41,22	37,53	2 147	1 735	238	174	2 314	1 930	178	206
29 Maschinenbau	244	212	374,69	369,68	40,21	38,00	2 737	2 117	371	249	3 002	2 563	136	303
30 Herst. Büro/ EDV-Geräte	13	11	29,19	33,58	2,70	2,70	278	227	41	10	271	258	3	10

noch Tabelle 3

Wirtschaftsbereich	Anzahl der Vorhaben		Investitions- volumen ¹⁾		GA-Mittel ¹⁾		zusätzliche Dauerarbeitsplätze ¹⁾								
	Soll	Ist	Soll in Mio. €	Ist in Mio. €	Soll in Mio. €	Ist in Mio. €	gesamt Soll	da- runter Män- ner	da- runter Frauen	da- runter Aus- zub.	gesamt Ist	da- runter Män- ner	da- runter Frauen	da- runter Aus- zub.	
31	Herst. Starkstrom- techn.	63	53	106,37	117,64	13,54	13,48	970	528	403	39	1 048	577	321	150
32	Herst. Nachr.-techn.	36	30	382,27	373,23	50,21	47,41	3 856	1 514	2 280	62	4 149	2 653	1 457	39
33	Herst. MSR, Optik, Med.	35	29	56,87	61,95	6,51	6,41	475	276	181	18	567	463	89	15
34	Fahrzeugbau Autos	45	38	184,25	182,64	17,55	16,87	1 433	1 283	96	54	1 434	1 257	110	67
35	sonst. Fahrzeugbau	14	12	57,30	53,06	9,16	9,03	156	124	20	12	155	134	8	13
36	Herst. Möbel/ Schmuck	74	67	158,85	145,21	17,44	16,28	842	528	253	61	920	813	30	77
37	Recycling	46	37	227,47	210,99	23,28	17,01	550	428	119	3	487	441	43	3
45	Baugewerbe	20	16	16,59	18,16	1,53	1,41	226	163	45	18	207	183	4	20
50	Kfz-Handel/Reparatur	17	16	76,41	91,85	8,75	8,74	190	166	12	12	124	105	5	14
51	Großhandel (o. Kfz.)	161	128	205,26	201,61	23,77	22,15	1 575	948	502	125	1 461	981	309	171
52	Einzelhandel (o. Kfz.)	20	15	32,27	32,67	4,28	4,26	163	113	43	7	190	116	59	15
55	Gastgewerbe	143	123	291,88	304,74	35,68	35,39	1 169	494	473	202	1 174	726	254	194
63	Verkehrsverm./ Lagererei	23	16	221,92	223,24	23,85	23,03	1 418	961	426	31	1 441	1 127	287	27
64	Nachr.-Übermittlung	6	3	22,84	39,04	2,35	2,35	266	218	48		266	237	29	
71	Vermiet. bewegl. Sachen	11	10	21,19	20,98	2,63	2,63	96	61	28	7	98	61	29	8
72	DV + Datenbanken	125	109	103,89	104,18	16,25	14,51	1 490	955	453	82	2 278	1 546	627	105

noch Tabelle 3

Wirtschaftsbereich	Anzahl der Vorhaben		Investitions- volumen ¹⁾		GA-Mittel ¹⁾		zusätzliche Dauerarbeitsplätze ¹⁾							
	Soll	Ist	Soll in Mio. €	Ist in Mio. €	Soll in Mio. €	Ist in Mio. €	gesamt Soll	da- runter Män- ner	da- runter Frauen	da- runter Aus- zub.	gesamt Ist	da- runter Män- ner	da- runter Frauen	da- runter Aus- zub.
73 Forschung/ Entwicklung	13	10	82,02	51,22	15,71	10,54	572	403	169		570	410	145	15
74 Dienstleistungen	175	133	464,12	426,94	53,98	49,55	5 384	3 167	2 006	211	5 054	2 782	2 041	231
90 Entsorgung	10	10	142,37	143,39	13,20	7,44	510	356	128	26	223	221	1	1
92 Kultur, Sport	26	22	331,33	344,69	52,76	44,07	2 014	876	1 076	62	1 670	1 345	295	30
93 sonst. Dienst- leistungen	77	62	269,12	272,72	30,78	30,37	1 041	520	490	31	1 253	708	434	111
gesperrte Wirtschafts- bereiche	14	11	64	63	6	5	511	483	18	10	534	497	21	16
Summe Wirtschafts- bereiche	2 441	2 057	7 291,31	7 226,97	727,63	671,23	40 053	25 440	12 570	2 043	41 169	30 882	7 877	2 410

Anmerkung:

¹⁾ Werte bezogen auf die IST-Fälle gemäß Spalte Anzahl der Vorhaben, Ist.
Die Gesamtsummen umfassen auch die wegen § 16 BStatG gesperrten Werte.

3.2.1.2 Neu geschaffene Arbeitsplätze in KMU und Nicht-KMU (Tabelle 4)

Im Zeitraum 1995 bis 2002 entstanden ca. 35 % der im Rahmen der Förderung neu geschaffenen Dauerarbeitsplätze in kleinen und mittleren Unternehmen.

Dabei kamen ca. 37 % der bewilligten Fördermittel den kleinen und mittleren Unternehmen zugute.

Diese Daten beziehen sich ausschließlich auf die Gemeinschaftsaufgabe und lassen keine unmittelbaren Rückschlüsse auf die Intensität der Mittelstandsförderung in Nordrhein-Westfalen zu.

Während im Rahmen der GA auch Investitionen von Großunternehmen gefördert werden können, steht die Unternehmensförderung im Rahmen des Ziel-2-Programms ausschließlich KMU zur Verfügung.

Im Betrachtungszeitraum 1995 bis 2002 überstieg die Zahl der geschaffenen Ist-Arbeitsplätze die Soll-Zahlen

um 7,7 % im KMU-Bereich und um 15,5 % im Nicht-KMU-Bereich (insgesamt rd. 12,6 %).

3.2.1.3 Betrachtung nach Investitionsgrößenklassen (Tabelle 5)

Die Betrachtung zeigt, dass in der Investitionsgrößenklasse mit einem Volumen zwischen 5 und 50 Mio. Euro die meisten neu geschaffenen Arbeitsplätze erfasst wurden.

3.2.2 Soll-Ist-Vergleich: Förderung der wirtschaftsnahen Infrastruktur (Tabelle 6)

1991 bis 2002 wurden von den aus der Regelförderung bewilligten Maßnahmen tatsächlich 137 Vorhaben mit einem Investitionsvolumen von 761,7 Mio. Euro mit Mitteln der Gemeinschaftsaufgabe in Höhe von 326 Mio. Euro bewilligt. Der Schwerpunkt lag dabei auf der Herichtung und Erschließung von Gewerbegebäude mit 46,7 % der bewilligten Mittel.

Tabelle 4

Förderergebnisse der Regionalen Wirtschaftsförderung NRW im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ – Soll-/Ist-Vergleich: Gewerbliche Wirtschaft – nach Betriebsgröße

Daten des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle
Berichtsjahre 1995 bis 2002

KMU	Anzahl der Vorhaben		Investitions- volumen ¹⁾		GA-Mittel ¹⁾		zusätzliche Dauerarbeitsplätze ¹⁾							
	Soll	Ist	Soll in Mio. €	Ist in Mio. €	Soll in Mio. €	Ist in Mio. €	gesamt Soll	da- runter Männer	da- runter Frauen	da- runter Auszub.	gesamt Ist	da- runter Männer	da- runter Frauen	da- runter Auszub.
KMU*)	885	680	750,28	893,76	109,98	106,88	5 618	3 323	1 744	551	6 048	3 643	1 695	710
Nicht- KMU*)	171	109	1 740,29	1 793,44	187,58	181,80	9 582	5 532	3 661	389	11 062	6 449	4 078	535
gesamt	1 056	789	2 490,57	2 687,20	297,56	288,68	15 200	8 855	5 405	940	17 110	10 092	5 773	1 245

Anmerkungen

1) Werte bezogen auf die IST-Fälle gemäß Spalte Anzahl der Vorhaben, Ist.

*) KMU: Kleine und mittlere Unternehmen im Sinne des Rahmenplans.

Angaben beziehen sich ausschließlich auf Bewilligungen nach dem 24. Rahmenplan und folgende.

Tabelle 5

Förderergebnisse der Regionalen Wirtschaftsförderung NRW im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ – Soll-/Ist-Vergleich: Gewerbliche Wirtschaft –

Daten des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle
Berichtsjahre 1991 bis 2002

InvGK	Anzahl der Vorhaben		Investitions- volumen ¹⁾		GA-Mittel ¹⁾		zusätzliche Dauerarbeitsplätze ¹⁾							
	Soll	Ist	Soll in Mio. €	Ist in Mio. €	Soll in Mio. €	Ist in Mio. €	gesamt Soll	da- runter Män- ner	da- runter Frauen	da- runter Aus- zub.	gesamt Ist	da- runter Män- ner	da- runter Frauen	da- runter Aus- zub.
50 Mio. € und mehr	34	24	2 535,39	2 420,29	213,80	189,60	6 774	3 232	3 348	194	6 497	4 885	1 448	164
von 5 bis unter 50 Mio. €	267	198	3 014,11	2 927,59	315,46	291,94	16 778	11 113	5 088	577	16 528	12 306	3 461	761
von 1,5 bis unter 5 Mio. €	448	373	1 013,52	997,63	112,71	106,50	7 774	5 286	2 001	487	8 762	6 527	1 631	604
von 0,5 bis unter 1,5 Mio. €	671	586	529,21	678,81	60,40	58,55	5 170	3 354	1 322	494	5 547	4 189	811	547
von 0,25 bis unter 0,5 Mio. €	412	353	128,40	130,27	16,22	15,89	1 936	1 292	474	170	2 073	1 599	291	183
unter 0,25 Mio. €	609	523	70,68	72,38	9,04	8,78	1 621	1 163	337	121	1 762	1 376	235	151
gesamt	2 441	2 057	7 291,31	7 226,97	727,63	671,26	40 053	25 440	12 570	2 043	41 169	30 882	7 877	2 410

Anmerkung:

1) Werte bezogen auf die Ist-Fälle gemäß Spalte Anzahl der Vorhaben, Ist. Differenzen in den Summen sind rundungsbedingt.

**Förderergebnisse der Regionalen Wirtschaftsförderung NRW im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe
„Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ – Soll-/Ist-Vergleich:**

Wirtschaftsnahe Infrastruktur nach Investitionsarten
Daten des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausführung
Berichtsjahre 1991 bis 2002

InvArt	Anzahl der Vorhaben		Investitionsvolumen ¹⁾		GA-Mittel ¹⁾	
	Soll	Ist	Soll in Mio. €	Ist in Mio. €	Soll in Mio. €	Ist in Mio. €
Abwasser/Abfallbeseitig.	26	19	281,2	270,5	47,8	45,1
Aus-/Fortbildungsstätten	4	3	13,2	11,9	10,3	8,7
Ausb. v. Gewerbezentren	22	15	102,7	103,9	73,6	72,7
Ausb. v. Verkehrsverbindg.	24	19	40,0	36,3	18,7	16,5
Ausb. v. Versorg.-anlag.	9	8	20,0	16,0	10,8	9,3
Erschl. v. Gewerbegebiete	87	62	321,5	283,0	171,4	149,0
Fremdenverkehrseinrichtg.	10	6	12,0	11,3	7,1	6,7
Planungs-/Beratungsleistg.	2					
Wiederherr. Gewerbegebiete	15	5	32,1	28,8	18,8	18,5
Summe Investitionsarten	199	137	822,7	761,7	358,5	326,5

Anmerkung:

¹⁾ Werte bezogen auf die IST-Fälle gemäß Spalte Anzahl der Vorhaben, Ist.

9. Regionales Förderprogramm Rheinland-Pfalz

A. Wirtschaftliche Analyse des Aktionsraumes

1. Allgemeine Beschreibung des Aktionsraumes

– Der Aktionsraum umfasst folgende Arbeitsmarktregionen als C-Fördergebiete:

- **Idar-Oberstein** (Landkreis Birkenfeld)
- **Pirmasens** (Kreisfreie Stadt Pirmasens, Kreisfreie Stadt Zweibrücken, Landkreis Südwestpfalz)
- **Kaiserslautern** (Kreisfreie Stadt Kaiserslautern, Landkreis Kusel, Landkreis Kaiserslautern und Donnersbergkreis)

Dazu kommt nachstehende Arbeitsmarktregion als D-Fördergebiet:

- **Bad Kreuznach** (Landkreis Bad Kreuznach)

– Weitere Kennzahlen zum Aktionsraum:

= Einwohner im Aktionsraum (Stand: 31. Dezember 2002)	800 027
= Einwohner in Rheinland-Pfalz (Stand: 31. Dezember 2002)	4 057 727
= Fläche qkm (Aktionsraum)	4 725
= Fläche qkm (Rheinland-Pfalz)	19 853

2. Kennzeichnung der wirtschaftlichen Situation des Aktionsraumes

2.1 Allgemeine Beschreibung der wirtschaftlichen Situation im Aktionsraum

Der Aktionsraum besteht teilweise aus den ländlich peripheren Gebieten im Westen des Landes Rheinland-Pfalz, die aufgrund ihrer Grenzlage über viele Jahrzehnte hinweg im Schatten der wirtschaftlichen Entwicklung standen. In diesen dünn besiedelten Gebieten ist die Landwirtschaft nach wie vor mit erheblichen agrarstrukturellen Problemen konfrontiert. Eine Ausnahme bilden lediglich die Arbeitsmarktregionen Pirmasens und Kaiserslautern, die eine von wenigen Branchen beherrschte industrielle Struktur aufweisen.

Die Zahl der Einwohner hat im Aktionsraum von 1990 bis 2002 um 4,6 % zugenommen. Der Bevölkerungszuwachs im Aktionsraum lag damit unter dem Landes- (+ 7,8) und dem Bundesdurchschnitt (+ 6,0 West).

Nach einer Bevölkerungsprognose des Statistischen Landesamtes muss jedoch im Aktionsraum bis zum Jahr 2015

mit einer Bevölkerungsabnahme von 5,4 % gerechnet werden, während im Land nur ein Rückgang von 3 % zu verzeichnen sein wird.

Die Zahl der sozialversicherungspflichtig beschäftigten Arbeitnehmer ging im Aktionsraum von 1990 bis 2002 um 5,9 % auf 221 013 Personen zurück, wobei die Zahl der sozialversicherungspflichtig beschäftigten Frauen um 3,6 % anstieg, die der Männer um 12,6 % abnahm. Im früheren Bundesgebiet hat in der gleichen Zeit die Zahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten um 0,8 % abgenommen.

Die Bruttowertschöpfung erhöhte sich im Aktionsraum von 1992 auf 2001 um 18,1 % auf 14,2 Mrd. Euro bei einer Wachstumsrate in Bund (West) von 23,1 %. Mit 17 734 Euro lag das Bruttoinlandsprodukt je Erwerbstätigen im Programmgebiet 2001 noch um rd. 33 % unter dem Bundesdurchschnitt (West).

Besonders krisenanfällig ist der westpfälzische Raum aufgrund seiner vor allem von der Schuhindustrie geprägten Monostruktur. Über 80 % der rheinland-pfälzischen Schuhhersteller sind hier angesiedelt. In der Pirmasenser Schuhindustrie (Entwicklung der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten) gingen in den Jahren 1984 bis 2002 12 256 Arbeitsplätze (78 %) verloren. Von den Arbeitsplatzverlusten waren zu 30 % Männer und zu 70 % Frauen betroffen. Damit sind innerhalb der letzten 18 Jahre drei von vier Arbeitsplätzen in diesem Industriezweig weggefallen.

Die Monostruktur dieses Wirtschaftsraumes wurde allerdings in der Stadt Pirmasens, wo der Beschäftigtenanteil der Schuhindustrie in den achtziger Jahren noch bei 50 % lag, zwischenzeitlich durch größere Betriebe des Maschinenbaus, der chemischen Industrie sowie des Ernährungsgewerbes aufgelockert. Der Beschäftigtenanteil der Schuhindustrie am verarbeitenden Gewerbe insgesamt beläuft sich heute noch auf knapp ein Drittel.

Auch im Landkreis Südwestpfalz, in dem der Beschäftigtenanteil dieser Branche vor zwanzig Jahren noch bei rd. 80 % lag, steht mittlerweile eine große Zahl von Arbeitsplätzen in anderen Industriezweigen, wie z. B. der Herstellung von Gummi- und Kunststoffwaren und dem Maschinenbau zur Verfügung.

Im Aktionsraum gehören die Region Westpfalz sowie der Landkreis Birkenfeld zu den bundesweit von der Konversion besonders betroffenen Gebieten mit der höchsten Konzentration militärischer Einrichtungen. Aufgrund des massiven Truppenabbaus hatte sich die Beschäftigungslage in diesen ohnehin strukturschwachen Gebieten weiter verschlechtert, da die alliierten Streitkräfte und die Bundeswehr für Rheinland-Pfalz zu einem beachtlichen

Wirtschaftsfaktor geworden waren. Die Streitkräfte leisteten vor Beginn der Truppenreduzierung einen Beitrag von 2,76 Mrd. Euro zur Bruttowertschöpfung des Landes. Unter Berücksichtigung auch der indirekten wirtschaftlichen Folgen sind dem Land rd. 60 % dieser Kaufkraft verloren gegangen. Insgesamt hat das Land Rheinland-Pfalz seit 1986/87 durch den Truppenabbau einen Verlust von über 100 000 militärischen und zivilen Stellen zu verkraften. Hinzu kommen mindestens 50 000 mittelbar betroffene Arbeitnehmer aus anderen Wirtschaftsbereichen.

In jüngerer Zeit haben die französischen Streitkräfte bis Ende 1999 ihre ursprünglich 6 600 Soldaten vollständig abgezogen. In der Stadt Bad Kreuznach wurde Mitte 2001 der US-Militärstandort vollständig aufgegeben. Von dieser Standortschließung sind 4 100 Soldaten, amerikanische Zivilangestellte und Familienangehörige sowie 340 deutsche Zivilangestellte betroffen.

Infolge der Entscheidung des Bundesverteidigungsministeriums vom 16. Februar 2001 zur Bundeswehrreform werden darüber hinaus noch weitere Schließungen und Verkleinerungen von Bundeswehrstandorten erfolgen. Durch die Umsetzung bis zum Jahre 2006 wird das Land Rheinland-Pfalz insgesamt 5 354 Dienstposten verlieren.

Die hohe Flächeninanspruchnahme von militärischen Anlagen hatte in der Vergangenheit die wirtschaftliche Entwicklung in einigen Teilen des Aktionsraumes erheblich behindert. Inzwischen wurden in Rheinland-Pfalz 565 militärische Liegenschaften mit rd. 10 795 ha von den alliierten Stationierungstreitkräften und der Bundeswehr freigegeben. Von ehemals acht Militärflugplätzen sind inzwischen fünf (Zweibrücken, Hahn, Bitburg, Sembach, Pferdsfeld) freigegeben worden. Andererseits ergeben sich im Rahmen einer gewerblich-industriellen An-

schlussnutzung frei gewordener militärischer Liegenschaften Chancen für die Ansiedlung neuer Unternehmen. So konnte bis jetzt bei rd. 80 % aller Objekte eine Folgenutzung erreicht bzw. die Verwertung eingeleitet werden, wobei in einigen Fällen bereits mehr Arbeitsplätze geschaffen werden konnten, als ursprünglich Zivilbeschäftigte vorhanden waren.

2.2 Indikatoren zur Förderbedürftigkeit des Aktionsraumes

Die Werte der Indikatoren zur Feststellung der Förderbedürftigkeit des Aktionsraumes, die bei der vom Bundesländer-Planungsausschuss am 25. März 1999 beschlossenen Neuabgrenzung des Fördergebietes der GA für den Zeitraum 2000 bis 2003 maßgebend waren, sind in der nachfolgenden Tabelle 1 zusammengefasst.

In den Arbeitsmarktregionen Pirmasens (13,8 %), Kaiserslautern (13,3 %), Idar-Oberstein (12,3 %) und Bad Kreuznach (10,9 %) lag die Arbeitslosenquote in den Jahren 1996 bis 1998 deutlich über dem Bundesdurchschnitt (10,2 %). Der Bruttojahreslohn der sozialversicherungspflichtig beschäftigten Personen (Stand: 1997) ist im gesamten Aktionsraum wesentlich niedriger als im Bundesdurchschnitt. Der Abstand zum Bundesniveau bewegt sich zwischen 8 und 16 %. Bei der Einkommenssituation besteht demnach noch ein großer Nachholbedarf. Auch in der Infrastrukturausstattung bestehen im Aktionsraum – mit Ausnahme der Arbeitsmarktregion Kaiserslautern – im Vergleich zum Bundesdurchschnitt noch Defizite.

Weiterhin ist in den Arbeitsmarktregionen Pirmasens, Idar-Oberstein, Kaiserslautern und Bad Kreuznach aufgrund des bisherigen Beschäftigungstrends bis zum Jahr 2004 mit einer unterdurchschnittlichen Arbeitsplatzentwicklung zu rechnen.

Tabelle 1

Indikatoren zur Neuabgrenzung der GA-Fördergebiete 2000

Arbeitsmarktregion	Durchschnittliche Arbeitslosenquote 1996–1998	Spalte 1 in % des Bundesdurchschnitts	Bruttojahreslohn der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten pro Kopf 1997		Spalte 3 in % des Bundesdurchschnitts	Infrastrukturindikator	Erwerbstätigenprognose bis 2004 in % des Bundesdurchschnitts	Einwohner im Fördergebiet (Stand: 31. Dezember 1997)	
			DM	€				Anzahl	in % der Wohnbevölkerung
	1	2	3	4	5	6	7	8	9
Pirmasens	13,8	135,3	39 052	19 967	84,7	124,81	92,12	188 912	0,230
Idar-Oberstein	12,3	120,6	38 705	19 789	84,0	94,23	98,11	90 746	0,110
Kaiserslautern	13,3	130,4	42 318	21 637	91,8	152,44	97,82	368 122	0,412
Bad Kreuznach	10,9	106,9	41 170	21 050	89,3	127,59	98,62	156 703	0,191
Bundesdurchschnitt	10,2	100,0	46 087	23 564	100,0	136,78	100,00	19 201 426	23,400

B. Entwicklungsziele/-aktionen und Finanzmittel**1. Entwicklungsziele/-aktionen und Finanzmittel im Rahmen der GA****1.1 Verwendung der GA-Mittel**

Es ist beabsichtigt, die in Rheinland-Pfalz zur Verfügung stehenden GA-Mittel aufgrund des vorliegenden Antragsvolumens fast ausschließlich für einzelbetriebliche Fördermaßnahmen einzusetzen. Die Finanzmittel und Entwicklungsaktionen dienen vor allem der Schaffung neuer Arbeitsplätze sowie der Sicherung von Arbeitsplätzen durch Umstellungs- und grundlegende Rationalisierungsinvestitionen in gewerblichen Produktions- und bestimmten Dienstleistungsbetrieben im gesamten Fördergebiet.

Aufgrund der günstigen landschaftlichen Bedingungen für die Entwicklung des Fremdenverkehrs werden Investitionen in diesem Bereich im gesamten Fördergebiet finanziell unterstützt, wobei Maßnahmen zur qualitativen

Verbesserung des touristischen Angebotes bevorzugt gefördert werden.

Maßnahmen zur Verbesserung der wirtschaftsnahen Infrastruktur (einschließl. Fremdenverkehrsbereich) werden vor allem aus Mitteln nach dem Landesfinanzausgleichsgesetz gefördert. Ergänzend werden sowohl einzelbetriebliche Fördermaßnahmen als auch Maßnahmen zur Verbesserung der wirtschaftsnahen Infrastruktur aus Mitteln des Europäischen Regionalfonds (EFRE) finanziell unterstützt. In diesen Fällen werden zur Kofinanzierung Mittel des Landes und keine GA-Mittel eingesetzt.

Insgesamt sollen in den Jahren 2004 bis 2008 im Aktionsraum zur Förderung der gewerblichen Wirtschaft (einschließlich Fremdenverkehr) Haushaltsmittel der GA in Höhe von 36,822 Mio. Euro eingesetzt werden (s. Finanzierungsplan, Tabelle Nr. 2). Die angegebenen Beträge stellen Plandaten dar. Die entsprechenden Haushaltsansätze sind gegenseitig deckungsfähig und erlauben daher eine flexible Anpassung an die Entwicklung des Antragsvolumens für die einzelnen Investitionskategorien.

Tabelle 2

Finanzierungsplan 2004 bis 2008
– in Mio Euro –

Geplante Maßnahmen	2004 ¹⁾	2005 ¹⁾	2006 ¹⁾	2007 ²⁾	2008 ²⁾	2004–2008
I. Investive Maßnahmen						
1. Gewerbliche Wirtschaft						
– GA-Normalförderung	13,055	11,228	11,228			35,511
– EFRE	0,000	0,000	0,000			0,000
2. Wirtschaftsnaher Infrastruktur	0,000	0,000	0,000			0,000
– GA-Normalförderung	0,511	0,400	0,400			1,311
– EFRE	0,000	0,000	0,000			0,000
3. Insgesamt						
– GA-Normalförderung	13,566	11,628	11,628			36,822
– EFRE	0,000	0,000	0,000			0,000
II. Nichtinvestive Maßnahmen	0,000	0,000	0,000			0,000
1. Gewerbliche Wirtschaft	0,000	0,000	0,000			0,000
2. Wirtschaftsnaher Infrastruktur	0,000	0,000	0,000			0,000
3. Insgesamt	0,000	0,000	0,000			0,000
III. Insgesamt (I + II)	13,566	10,200	10,200			33,966
IV. Zusätzliche Landesmittel ³⁾	8,685	N. N.	N. N.			N. N.

¹⁾ Voraussichtlicher Ansatz gem. den zu erwartenden Barmitteln des Bundes.

²⁾ Ab dem Jahr 2007 wurden noch keine Beiträge eingesetzt, da eine Genehmigung des Rahmenplanes durch die EU-Kommission lediglich bis Ende 2006 vorliegt.

³⁾ Die Höhe der Ansätze für die Jahre 2005 bis 2006 wird durch die noch zu verabschiedenden Haushaltspläne festgelegt.

Der in Teil II, Ziffer 5, dieses Rahmenplans vorgesehenen Möglichkeit der „Ergänzenden Förderung von nichtinvestiven Unternehmensaktivitäten zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit und Innovationskraft von kleinen und mittleren Unternehmen“ wird insoweit Rechnung getragen, als einige der in Ziffer 5 aufgeführten Maßnahmen ausschließlich aus Mitteln der nachfolgend genannten Landesprogramme in GA-Fördergebieten verstärkt gefördert werden können:

- Förderung von Forschungs- und Entwicklungsvorhaben in der mittelständischen Wirtschaft des Landes Rheinland-Pfalz,
- Personaltransferprogramm „Innovationsassistent“.

Eine zusätzliche Förderung von Maßnahmen im Rahmen dieser Programme aus GA-Mitteln erfolgt nicht.

1.2 Aufstockung der GA-Mittel durch den Einsatz zusätzlicher Landesmittel

Das Land Rheinland-Pfalz setzt für die regionale Strukturverbesserung im Aktionsgebiet des regionalen Förderprogramms „Rheinland-Pfalz“ seit Jahren zusätzliche Landesmittel nach den Konditionen des Rahmenplans ein, da die Mittel der Gemeinschaftsaufgabe für die Verbesserung der Erwerbs- und Wirtschaftsstruktur in den wirtschaftsschwachen Gebieten nicht ausreichen. Es ist beabsichtigt, für die Regionalförderung zusätzliche Landesmittel in Höhe von rd. 8,7 Mio. Euro im Jahre 2004 zur Verfügung zu stellen.

2. Sonstige Entwicklungsmaßnahmen

2.1 Raumordnung und Landesplanung

Die Maßnahmen zum Ausbau der allgemeinen Infrastruktur auf wirtschaftlichem, verkehrlichem, sozialem und kulturellem Gebiet werden gemäß den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung und Landesplanung abgestimmt. Diese sind in dem im Sommer 1995 verabschiedeten Landesentwicklungsprogramm III niedergelegt. Darüber hinaus sind im Aktionsraum die Vorgaben der Regionalen Raumordnungspläne Rheinhessen-Nahe (2004) und Westpfalz (1989) zu beachten. Der letztgenannte Plan befindet sich im Genehmigungsverfahren, das derzeit jedoch zur Durchführung von Nachbesserungen unterbrochen ist. Nach der Genehmigung ersetzt der neue regionale Raumordnungsplan Westpfalz die Fassung 1989.

Bis zum Verbindlichwerden der Gesamtfortschreibungen sind weiterhin für das Gebiet der Planungsgemeinschaft Westpfalz die Teilfortschreibung „Vorrangflächen für großflächige Gewerbe- und Industriegebiete“ vom Dezember 1994 wirksam.

2.2 Integrierte regionale Entwicklungskonzepte (REK)

Für die Erstellung von REK haben das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau und die

Staatskanzlei ein gemeinsames Rundschreiben (Min. Blatt Rheinland-Pfalz 1995, S. 561) als Orientierungshilfe und Handlungsempfehlung herausgegeben. Auf der Grundlage dieses Rundschreibens wurden in Rheinland-Pfalz für folgende Planungsräume REK erstellt:

- Planungsraum „Westpfalz“ mit den Landkreisen Kusel, Kaiserslautern, Südwestpfalz, Donnersbergkreis sowie den kreisfreien Städten Kaiserslautern, Pirmasens und Zweibrücken;
- Planungsraum „Hunsrück-Nahe“ mit den Landkreisen Birkenfeld, Bad Kreuznach, Rhein-Hunsrück und Cochem-Zell;
- Planungsraum „Trier/Mosel/Eifel“ mit den Landkreisen Bitburg-Prüm, Trier-Saarburg, Daun, Bernkastel-Wittlich sowie der kreisfreien Stadt Trier.

Die REK werden im Rahmen der Förderentscheidungen berücksichtigt. Darüber hinaus wurde auf die dabei gewonnenen Erkenntnisse bei der Erstellung des Ziel-2-Programmes 2000 bis 2006 zurückgegriffen.

2.3 Entwicklungsmaßnahmen im Rahmen von EU-Programmen

Mit Entscheidung vom 9. Februar 2000 hat die EU-Kommission die Räume Kaiserslautern, Pirmasens und Zweibrücken als Ziel-2-Gebiet für den Zeitraum 2000 bis 2006 anerkannt. Für Fördermaßnahmen im Rahmen dieses Programmes erhält das Land Rheinland-Pfalz 111 Mio. Euro aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE).

Für die bisherigen Ziel-5b-Gebiete, die nicht in das neue Ziel-2-Gebiet einbezogen wurden (Räume Trier, Cochem, Hunsrück, Birkenfeld, Kusel und Donnersberg), stehen im Zeitraum 2000 bis 2005 im Rahmen einer Übergangsförderung (Phasing-out) EFRE-Mittel in Höhe von 47 Mio. Euro zur Verfügung.

Die Gemeinschaftsinitiative LEADER wurde in Teilen des Landes bereits in den Förderzeiträumen 1989 bis 1993 und 1994 bis 1999 mit Erfolg durchgeführt. Aufgrund dieser positiven Resonanz wird diese Gemeinschaftsinitiative unter der Bezeichnung LEADER+ auch im Zeitraum 2000 bis 2006 weitergeführt. Die EU-Kommission wird sich an dem rheinland-pfälzischen LEADER+-Programm mit 10,68 Mio. Euro beteiligen.

Da ein Teil des GA-Gebietes in Rheinland-Pfalz zu den grenznahen Regionen zählt, wird der Aktionsraum auch an dem Gemeinschaftsprogramm für Grenzgebiete (INTERREG III A) für die Jahre 2000 bis 2006 partizipieren. Im Aktionsraum handelt es sich um die Interreg-Programme „INTERREG III A-Programm Saarland-Moselle (Lothringen) – Westpfalz“ sowie teilweise das „Pamina“-Programm. Für diese Räume stehen rd. 43 Mio. Euro zur Verfügung.

2.4 Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“

Der Plafond des Landes Rheinland-Pfalz für die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ beträgt für das Jahr 2003 insgesamt 63,893 Mio. Euro, davon 38,335 Mio. Euro Bundes- und 25,557 Mio. Euro Landesmittel.

Angesichts der Entwicklung der agrarpolitischen Rahmenbedingungen (u. a. Agenda-2000-Beschlüsse, WTO-Verhandlungen) sind Maßnahmen zur Sicherung der multifunktionalen Rolle der rheinland-pfälzischen Landwirtschaft erforderlich. Zur Verbesserung der Agrarstruktur sollen in Rheinland-Pfalz daher mithilfe der Gemeinschaftsaufgabe Maßnahmen umgesetzt werden, die insbesondere der Sicherung einer flächendeckenden, wettbewerbsfähigen und marktorientierten Land- und Weinwirtschaft dienen, die nachhaltig und ressourcenschonend wirtschaftet sowie hochwertige und sichere Nahrungsmittel erzeugt. Daher soll im Jahr 2003 neben der einzelbetrieblichen Investitionsförderung auch erstmals die Förderung der markt- und standortangepassten Landbewirtschaftung einen finanziellen Schwerpunkt bilden. Die Anmeldung sieht daher für diesen Bereich einschließlich der Förderung benachteiligter Gebiete Mittel in Höhe von rd. 13,231 Mio. Euro vor.

Im Einzelnen entfallen auf die Maßnahmengruppen folgende Mittelansätze (s. Tabelle unten).

Räumliche Schwerpunkte bilden vor allem die von der Natur benachteiligten und strukturschwachen ländlichen Gebiete.

2.5 Verbesserung der Verkehrsinfrastruktur

Für die Verbesserung der Erwerbs- und Wirtschaftsstruktur des Aktionsraumes ist der Ausbau einer leistungsfähigen und modernen Verkehrsinfrastruktur unverzichtbar.

Damit das vorhandene Fernstraßennetz seine volle Funktionsfähigkeit erreichen und seine Erschließungsfunktionen auch für die strukturschwachen Räume erfüllen kann, sind die noch bestehenden Autobahnlücken zu schließen und wichtige Straßenzüge qualitativ zu verbessern. Dazu gehören insbesondere

- der Ausbau der West-Ost-Verbindung zwischen den Atlantikhäfen, dem Raum Lüttich und dem Rhein/Main-Gebiet durch den vierstreifigen Neu- und Ausbau der B 50 von Wittlich (A1) bis zur Autobahnanschlußstelle Rheinböllen (A 61);
- der Ausbau der A6 zwischen den Anschlussstellen Kaiserslautern-West und Kaiserslautern-Ost;
- der Lückenschluss Kaiserslautern–Mehlingen im Zuge der Fertigstellung der A 63 Mainz–Kaiserslautern (im Bau);
- der Lückenschluss der A 65 zwischen Kandel/Wörth und der deutsch-französischen Grenze bei Neulauterburg;

Mittelverteilung nach Förderbereichen im Rahmenplan 2003 der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“

Förderbereiche	Mio. €	Anteil in %
Verbesserung der ländlichen Strukturen	31,064	48,62
Flurbereinigung einschl. AEP und landwirtschaftlicher Wegebau	12,841	20,10
Wasserwirtschaft einschl. Beregnung	12,369	19,36
Dorferneuerung	5,854	9,16
Verbesserung der Produktions- und Vermarktungsstrukturen	11,281	17,66
Einzelbetriebliche Fördermaßnahmen	9,831	15,39
Marktstrukturverbesserung	1,45	2,27
Nachhaltige Landbewirtschaftung	13,31	20,83
Ausgleichszulage	9,91	15,51
Markt- u. standortangepasste Landbewirtschaftung einschl. Modulation ¹⁾	3,4	5,32
forstliche Maßnahmen	6,806	10,65
sonstige Maßnahmen	1,432	2,24
insgesamt	63,893	100,00

¹⁾ Erstantragstellung ab 2003, Umsetzung im Förderprogramm „Umweltschonende Landbewirtschaftung“.

- der vierstreifige Ausbau einer leistungsfähigen Fernstraßenverbindung (B 10) zwischen Pirmasens und dem Raum Landau/Karlsruhe;
- der Ausbau der Naheachse (B 41);
- der vierstreifige Ausbau zwischen der Anschlussstelle Kaiserslautern-West (A 6) und dem Industriegebiet Kaiserslautern (L 367);
- der Neubau der Umgehung Pirmasens als Landstraße (L 600);
- die Schaffung einer leistungsfähigen Straßenverbindung von der Autobahn A 8 (Pirmasens/Zweibrücken) über den Regionalflughafen Zweibrücken nach Bitche (Frankreich) als Landesstraße (L 700);
- die Schaffung einer grenzüberschreitenden Straße zwischen Ludwigswinkel und Obersteinbach als Landesstraße.

Längerfristig sind zu verfolgen:

- die Vervollständigung des Ausbaus der A 6 von der saarländischen/rheinland-pfälzischen Grenze bis zum Autobahnkreuz Frankenthal,
- der Bau der 2. Fahrbahn der A 62 von Pirmasens bis Bann.

Daneben sind die innerregionalen Straßenverkehrsverbindungen in den strukturschwachen Räumen – vor allem auch im Zusammenhang mit der Konversion – bedarfsgerecht zu verbessern. Schwerpunkte sind der Bau von Ortsumgehungen, der Ausbau von Ortsdurchfahrten, die Sanierung von Straßen und Brücken sowie die Förderung von Verkehrsbauten des öffentlichen Personennahverkehrs. In den Grenzgebieten erweist sich zunehmend die Verbesserung von grenzüberschreitenden regionalen Straßen- und Radwegeverbindungen als erforderlich.

Von großer Bedeutung für die Entwicklung der Westpfalz ist die Schnellbahnverbindung Paris–Saarbrücken–Kaiserslautern–Mannheim. Der Halt der Hochgeschwindigkeitszüge in Kaiserslautern wird die Standortgunst der Westpfalz spürbar verbessern. In einer ersten Stufe ist der Schienenschnellverkehr mit den neuen Neigetechnik-ICT-Zügen im November 2000 zwischen Mannheim und Saarbrücken aufgenommen worden.

2.6 Forschungs- und Technologieförderung

Standortentscheidungen für Hochschulen und Forschungseinrichtungen werden auch unter regionalpolitischen Gesichtspunkten getroffen.

Mit dem Ausbau und der Förderung anwendungsorientierter Forschungseinrichtungen außerhalb des Hochschulbereiches wird eine schnellere Umsetzung von Grundlagenergebnissen aus Forschung und Entwicklung in Produktion und Verfahren angestrebt. Neben entsprechenden Einrichtungen im Umfeld der Universität Kaiserslautern sind im Aktionsraum u. a. das Institut für mineralische Werkstoffe – Edelsteine – Edelmetalle – in

Idar-Oberstein sowie das Prüf- und Forschungsinstitut für die Schuhindustrie in Pirmasens tätig.

Durch ein Netz von Technologievermittlungsstellen an Kammern, Universitäten und Fachhochschulen sowie durch die Einrichtung anwendungsorientierter, fachbezogener Transferstellen werden die strukturschwachen ländlichen Regionen stärker in den Technologie- und Wissenstransferverbund einbezogen.

Das im Fördergebiet erfolgreich operierende Business- and Innovations-Center (BIC) Kaiserslautern rundet das Transferangebot des Landes ab. Dort werden in einem Netzwerk alle Akteure zusammengeführt, um das innovative Potenzial der Unternehmen und Unternehmensgründer der Region zu ermitteln und umzusetzen.

Darüber hinaus trägt die Innovations-Management-Gesellschaft dazu bei, den Wissenstransfer auf breiter Basis zu unterstützen sowie Hochschulen und Erfindern bei der wirtschaftlichen Verwertung wissenschaftlicher Ergebnisse behilflich zu sein.

Die einzelbetriebliche Förderung von Forschungs- und Entwicklungsvorhaben erfolgt in den strukturschwachen Gebieten auch aus den spezifischen Landesprogrammen. Bei Forschungsvorhaben, die in einem Fördergebiet der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GA-Fördergebiet) durchgeführt werden, kann der Fördersatz um 5 Prozentpunkte angehoben werden. Außerdem können Unternehmen in GA-Gebieten im Rahmen des Personaltransferprogramms „Innovationsassistent“ für die Neueinstellung von Hochschulabsolventen einen höheren Zuschuss als außerhalb des Fördergebietes erhalten.

C. Förderergebnisse 2002 (Gewerbliche Wirtschaft/Infrastruktur)

- Gewerbliche Wirtschaft:
 - Im Jahre 2002 wurden 2,4 Mio. Euro Haushaltsmittel der Gemeinschaftsaufgabe zur Förderung von 42 Investitionsvorhaben der gewerblichen Wirtschaft (einschließlich Fremdenverkehr) mit einem Investitionsvolumen von 21,99 Mio. Euro bewilligt. Mit diesen Investitionsvorhaben sind die Voraussetzungen für die Einrichtung von 184 neuen Dauerarbeitsplätzen geschaffen worden, wovon rd. 20 % (36) auf Frauenarbeitsplätze entfallen. Investitionsvorhaben wurden in kleinen und mittleren Unternehmen durchgeführt. Der durchschnittliche Fördersatz belief sich auf 11 % der Investitionskosten.
- Infrastruktur:
 - Im Jahre 2001 wurde mit Mitteln der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ in Höhe von 0,5 Mio. Euro ein Investitionsvorhaben im Bereich der wirtschaftsnahen Infrastruktur durchgeführt. Damit wurde ein Investitionsvolumen von 1,9 Mio. Euro gefördert.

D. Verwendungsnachweiskontrolle**1. Ergebnisse der Verwendungsnachweiskontrolle im Jahre 2002**

Bei der Prüfung der Verwendungsnachweise handelt es sich um einen Teilaspekt der Erfolgskontrolle, wie sie in Teil I, Ziffer 8 des 32. GA-Rahmenplanes dargelegt ist. Im Rahmen der Verwendungsnachweiskontrolle werden die Ordnungsmäßigkeit der Subventionsgewährung sowie die Erfüllung der Fördervoraussetzungen im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GA) geprüft.

Diese Kontrolle erstreckt sich auf alle rheinland-pfälzischen Förderfälle im Rahmen der Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur, gleichgültig, ob die Bewilligungen im Rahmen von einzelbetrieblichen Fördermaßnahmen oder Infrastrukturmaßnahmen erteilt wurden. Nach Abschluss des Vorhabens wird jeder Förderfall durch die Investitions- und Strukturbank Rheinland-Pfalz (ISB) GmbH, Mainz, geprüft.

Im Jahre 2002 wurden 51 Verwendungsnachweise geprüft. Im Rahmen dieser Prüfungen haben sich folgende Beanstandungen ergeben:

- Kürzung wegen Nichterreichung des genehmigten Investitionsvolumens in zehn Fällen (zurückgeforderte Zuschüsse in Höhe von 40 731 Euro),
- Nichterfüllung des Förderzieles bzw. der besonderen Nebenbestimmungen und damit Rückforderung des gesamten Zuschusses in zwei Fällen (zurückgeforderter Zuschuss in Höhe von 185 810 Euro).

Insgesamt sind damit im Jahre 2002 beanstandete Zuschüsse in Höhe von 226 541 Euro zurückgefordert worden. Dies waren 3 % der überprüften bewilligten Zuschüsse.

Darüber hinaus sind in den überprüften Förderfällen im Rahmen der einzelbetrieblichen Förderung in jedem dritten Fall die bewilligten Zuschussmittel nicht vollständig abgerufen worden.

Nähere Einzelheiten gehen aus der nachfolgenden Aufstellung hervor:

Abschließende Prüfung von Verwendungsnachweisen im Jahre 2002

Bewilligungsjahr	einzelbetriebliche Maßnahmen		Infrastrukturmaßnahmen		insgesamt	
	Geprüfte Verwendungsnachweise*	Bewilligte Zuschüsse**	Geprüfte Verwendungsnachweise	Bewilligte Zuschüsse*	Geprüfte Verwendungsnachweise	Bewilligte Zuschüsse
	Anzahl	€	Anzahl	€	Anzahl	€
1993	1	74 423,65	–	–	1	74 423,65
1994	1	489 158,06	–	–	1	489 158,06
1995	2	101 356,46	–	–	2	101 356,46
1996	4	554 594,21	–	–	4	554 594,21
1997	15	1 502 702,18	–	–	15	1 502 702,18
1998	14	1 462 714,04	–	–	14	1 462 714,04
1999	14	3 406 523,57	–	–	14	3 406 523,57
2000	–	–	–	–	–	–
2001	–	–	–	–	–	–
insgesamt	51	7 591 472,17	–	–	51	7 591 472,17
davon:						
Rückforderungen/Grund						
Kürzung wegen Nichterreichung des genehmigten Investitionsvolumens	10	40 731,10	–	–	10	40 731,10

n o c h : Abschließende Prüfung von Verwendungsnachweisen im Jahre 2002

Bewilligungsjahr	einzelbetriebliche Maßnahmen		Infrastrukturmaßnahmen		insgesamt	
	Geprüfte Verwendungsnachweise*	Bewilligte Zuschüsse**	Geprüfte Verwendungsnachweise	Bewilligte Zuschüsse*	Geprüfte Verwendungsnachweise	Bewilligte Zuschüsse
	Anzahl	€	Anzahl	€	Anzahl	€
Totalrückforderung wegen Nichterfüllung des Förderzieles bzw. der „Besonderen Nebenbestimmungen“****	2	185 810,12	–	–	2	185 810,12
Rückforderungen insgesamt	12	226 541,22	–	–	12	226 541,22
in % der geprüften Verwendungsnachweise	23,5	3,0	–	–	23,5	3,0
nicht vollständig abgerufene Zuschussmittel****	17	420 283,46	–	–	17	420 283,46
in % der geprüften Verwendungsnachweise	33,3	5,5	–	–	33,3	5,5

* Fälle, die nicht zur Auszahlung kamen oder bei denen GA-Mittel vollständig in Landesmittel umgebucht wurden, sind hier nicht enthalten.

** Es handelt sich hierbei um Landes- und GA-Mittel.

*** Es wurde lediglich der zurückgeforderte Auszahlungsbetrag berücksichtigt (dieser liegt z. T. unter dem Genehmigten).

**** Unabhängig davon, ob weitere Mittel zustehen würden.

2. Soll-Ist-Vergleich von geplanten und geschaffenen neuen Arbeitsplätzen (1991 bis 2002)

Nach einem Bund-Länder-Beschluss zur GA-Statistik werden ab 1. Januar 1994 vom Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) fallbezogene Meldebögen auf der Grundlage der Verwendungsnachweiskontrolle zur Erstellung einer EDV-gestützten Ist-Statistik verarbeitet. Diese Statistik enthält auf der Soll-Seite alle Förderfälle ab dem Jahre 1991 und auf der Ist-Seite diejenigen Maßnahmen der Soll-Seite, die zwischenzeitlich abgeschlossen werden konnten und für die ein Verwendungsnachweis vorliegt.

Im Rahmen der einzelbetrieblichen Förderung sind im Zeitraum 1991 bis 2002 von 1 158 Fällen 738 Fälle (rd. 64 %) abgeschlossen und im Rahmen der Verwendungsnachweiskontrolle überprüft worden. Die Anzahl der damit neu geschaffenen Arbeitsplätze (Ist) beträgt 10 302 und liegt mit 2 630 um rd. 34 % über der geplanten Zahl von 7 672 Arbeitsplätzen, wobei die bewilligten GA-Mittel rd. 3 % und das geförderte Investitionsvolumen 5 % höher waren als geplant. Der Unterschied zwischen der Zahl der tatsächlich entstandenen Arbeitsplätze und den geplanten Arbeitsplätzen war dabei in der Investitionsgrößenklasse von 0,5 bis unter 1,5 Mio. Euro mit

841 Arbeitsplätzen (69 %) am höchsten, während dort das tatsächliche Investitionsvolumen und die GA-Mittel niedriger waren als geplant.

Die Aufteilung nach Wirtschaftsbereichen zeigt, dass die über der Soll-Zahl liegenden und zusätzlich entstandenen 2 630 Dauerarbeitsplätze zur Hälfte in fünf Wirtschaftsbereichen (Herstellung von Metallerzeugnissen, Holzgewerbe, Papiergewerbe, Maschinenbau sowie Herstellung von Kunststoff- und Gummiwaren) geschaffen worden sind.

Weitere Einzelheiten gehen aus den nachstehenden Übersichten hervor (s. S. 159 ff.).

3. Soll-Ist-Vergleich von Fördermaßnahmen der wirtschaftsnahen Infrastruktur

Zwischen 1991 und 2002 sind im Rahmen der Förderung von Maßnahmen der wirtschaftsnahen Infrastruktur von 75 Vorhaben 58 Vorhaben (78 %) abgeschlossen und im Rahmen der Verwendungsnachweiskontrolle überprüft worden. Für diese 58 Vorhaben wurden GA-Mittel in Höhe von rd. 23 Mio. Euro bereitgestellt, 1,7 % weniger, als ursprünglich geplant waren. Rund 73 % dieser Mittel sind dabei in der Maßnahmegruppe „Erschließung von Gewerbegebäude“ eingesetzt worden.

Förderergebnisse der Regionalen Wirtschaftsförderung im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ in den Jahren 1991 bis 2002 nach Wirtschaftsjahren als Soll-Ist-Vergleich in Rheinland-Pfalz

Gewerbliche Wirtschaft (einschl. Fremdenverkehr) Ist-Ergebnisse geförderter Vorhaben im Vergleich zu den entsprechenden Soll-Daten der Bewilligungsstatistik Daten des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)

Wirtschaftsbereiche ¹⁾	Anzahl der Vorhaben			Investitionsvolumen ¹⁾			GA-Mittel ^{1),2)}			zusätzliche Dauerarbeitsplätze ¹⁾					
	Soll	Ist	Anteil Soll in %	Soll	Ist	Abweichung %	Soll	Ist	Abweichung %	Soll	Ist	Abweichung %			
	Anzahl			Mio. €			Mio. €			Anzahl					
50 € und mehr	6	3	50,0	172,24	145,95	- 26,29	- 15,3	15,77	15,02	- 0,75	- 4,8	545	810	+ 265	48,6
von 5 bis unter 50 Mio. €	97	58	59,8	643,23	736,97	+ 93,74	14,6	56,09	60,81	+ 4,72	8,4	2 590	3 016	+ 426	16,4
von 1,5 bis unter 5 Mio. €	197	129	65,5	351,02	333,99	- 17,03	- 4,9	35,47	35,61	+ 0,14	0,4	2 214	2 938	+ 724	32,7
von 0,5 bis unter 1,5 Mio. €	308	196	63,6	163,30	159,29	- 4,01	- 2,5	18,12	17,00	- 1,12	- 6,2	1 226	2 067	+ 841	68,6
von 0,25 bis unter 0,5 Mio. €	246	156	63,4	53,63	56,82	+ 3,19	5,9	6,05	6,01	- 0,04	- 0,7	599	869	+ 270	45,1
unter 0,25 Mio €	304	196	64,5	27,95	51,84	+ 23,89	85,5	3,37	3,29	- 0,08	- 2,4	498	602	+ 104	20,9
insgesamt	1 158	738	63,7	1 411,37	1 484,86	+ 73,49	5,2	134,87	137,74	+ 2,87	2,1	7 672	10 302	+ 2 630	34,3

Anmerkung

¹⁾ Werte bezogen auf die Ist-Fälle gemäß Spalte Anzahl der Vorhaben, Ist Differenzen in den Summen sind rundungsbedingt
Stand: 4. September 2003

Förderergebnisse der Regionalen Wirtschaftsförderung im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ in den Jahren 1991 bis 2002 nach Wirtschaftsbereichen als Soll-Ist-Vergleich in Rheinland-Pfalz

Gewerbliche Wirtschaft (einschl. Fremdenverkehr) Ist-Ergebnisse geförderter Vorhaben im Vergleich zu den entsprechenden Soll-Daten der Bewilligungsstatistik Daten des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)

Wirtschaftsbereiche ¹⁾	Anzahl der Vorhaben			Investitionsvolumen ¹⁾						GA-Mittel ^{1),2)}						zusätzliche Dauerarbeitsplätze ¹⁾		
	Soll	Ist	Anteil Soll in %	Soll	Ist	Abweichung %	Soll	Ist	Abweichung %	Soll	Ist	Abweichung %	Soll	Ist	Abweichung %	Soll	Ist	Abweichung %
15 Ernährungsgewerbe	36	29	80,6	171,24	165,44	- 5,80	- 3,4	13,29	11,18	- 2,11	- 15,9	599	682	83	13,9			
17 Textilgewerbe	18	11	61,1	19,80	20,67	0,87	4,4	2,31	2,49	0,18	7,8	52	78	26	50,0			
19 Ledergewerbe	14	8	57,1	4,71	3,00	- 1,71	- 36,3	0,62	0,34	- 0,28	- 45,2	49	154	105	214,3			
20 Holzgewerbe	75	50	66,7	135,96	139,01	3,05	2,2	10,94	12,36	1,42	13,0	681	1 011	330	48,5			
21 Papiergewerbe	23	15	65,2	126,70	124,22	- 2,48	- 2,0	14,01	14,38	0,37	2,6	355	611	256	72,1			
22 Verlags-/Druckgewerbe	50	40	80,0	65,11	62,12	- 2,99	- 4,6	7,68	6,26	- 1,42	- 18,5	218	252	34	15,6			
24 Chemische Industrie	29	14	48,3	37,11	36,87	- 0,24	- 0,6	2,62	2,84	0,22	8,4	201	200	- 1	- 0,5			
25 Herst.Gummi-/Kunstst.	70	44	62,9	93,78	101,20	7,42	7,9	9,17	9,78	0,61	6,7	670	855	185	27,6			
26 Glasgewerbe/Keramik	38	22	57,9	31,25	55,08	23,83	76,3	2,81	3,13	0,32	11,4	170	200	30	17,6			
27 Herst./Bearb. Metall	8	5	62,5	9,40	11,24	1,84	19,6	1,47	1,49	0,02	1,4	45	69	24	53,3			
28 Herst. Metall-erzeugn.	138	94	68,1	146,20	144,71	- 1,49	- 1,0	14,08	13,59	- 0,49	- 3,5	1 164	1 533	369	31,7			
29 Maschinenbau	100	65	65,0	148,43	145,68	- 2,75	- 1,9	16,29	16,65	0,36	2,2	843	1 072	229	27,2			
31 Herst. Starkstromtechn.	22	16	72,7	20,91	18,99	- 1,92	- 9,2	2,03	2,33	0,30	14,8	183	343	160	87,4			
33 Herst. MSR, Optik, Med.	9	7	77,8	8,62	7,47	- 1,15	- 13,3	0,86	0,94	0,08	9,3	109	84	- 25	- 22,9			
34 Fahrzeugbau Autos	18	7	38,9	11,83	11,77	- 0,06	- 0,5	0,98	0,84	- 0,14	- 14,3	179	233	54	30,2			

Wirtschaftsbereiche ¹⁾	Anzahl der Vorhaben			Investitionsvolumen ¹⁾				GA-Mittel ^{1),2)}				zusätzliche Dauerarbeitsplätze ¹⁾			
	Soll	Ist	Anteil Soll in %	Soll	Ist	Abweichung Mio. €	%	Soll	Ist	Abweichung Mio. €	%	Soll	Ist	Abweichung	
															Anzahl
35 sonst. Fahrzeugbau	4	3	75,0	2,55	0,99	- 1,56	- 61,2	0,41	0,14	- 0,27	- 65,9	33	20	- 13	- 39,4
36 Herst. Möbel/Schmuck	50	32	64,0	61,93	73,69	11,76	19,0	5,31	6,36	1,05	19,8	346	422	76	22,0
37 Recycling	17	8	47,1	11,46	11,08	- 0,38	- 3,3	1,42	1,54	0,12	8,5	51	56	5	9,8
45 Baugewerbe	13	10	76,9	6,33	7,29	0,96	15,2	0,62	0,60	- 0,02	- 3,2	51	65	14	27,5
51 Großhandel (o. Kfz.)	66	38	57,6	31,14	28,55	- 2,59	- 8,3	3,27	3,12	- 0,15	- 4,6	185	309	124	67,0
52 Einzelhandel (o. Kfz.)	5	3	60,0	0,47	0,24	- 0,23	- 48,9	0,05	0,02	- 0,03	- 60,0	7	7	0	0,0
55 Gastgewerbe	191	129	67,5	99,25	101,94	2,69	2,7	7,69	7,77	0,08	1,0	375	482	107	28,5
63 Verkehrsverm./Lageret	8	6	75,0	15,71	15,92	0,21	1,3	1,78	1,80	0,02	1,1	159	295	136	85,5
72 DV + Datenbanken	30	11	36,7	6,38	5,42	- 0,96	- 15,0	0,71	0,52	- 0,19	- 26,8	79	100	21	26,6
74 Dienstleistungen	69	41	59,4	55,14	48,55	- 6,59	- 12,0	5,67	5,25	- 0,42	- 7,4	355	526	171	48,2
92 Kultur, Sport	8	3	37,5	3,72	3,11	- 0,61	- 16,4	0,20	0,18	- 0,02	- 10,0	11	14	3	27,3
93 sonst. Dienstleistungen	14	6	42,9	16,49	15,85	- 0,64	- 3,9	1,46	1,76	0,30	20,5	73	77	4	5,5
- sonstige Wirtschaftsbereiche	35	21	60,0	69,77	124,73	+ 54,96	78,8	7,10	10,07	+ 2,97	41,8	429	552	123	28,7
insgesamt	1 158	738	63,7	1 411,39	1 484,83	73,44	5,2	134,85	137,73	2,88	2,1	7 672	10 302	2 630	34,3

Anmerkungen

1) Definition Wirtschaftsbereiche vgl. Allgemeine Systematik der Wirtschaftszweige in den Europäischen Gemeinschaften, revidiert (NACE REV.1)

2) Werte bezogen auf die Ist-Fälle gemäß Spalte Anzahl der Vorhaben, Ist

Differenzen in den Summen sind rundungsbedingt

Stand: 4. September 2003

Förderergebnisse der Regionalen Wirtschaftsförderung im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ in den Jahren 1991 bis 2002 nach Wirtschaftsbereichen als Soll-Ist-Vergleich in Rheinland-Pfalz

Wirtschaftsnahe Infrastruktur Ist-Ergebnisse geförderter Vorhaben im Vergleich zu den entsprechenden Soll-Daten der Bewilligungsstatistik
Daten des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)

Investitionsart	Anzahl der Vorhaben			Investitionsvolumen ¹⁾						GA-Mittel ¹⁾		
	Soll	Ist	Anteil %	Soll	Ist	Abweichung %	Soll	Ist	Abweichung %	Soll	Ist	Abweichung %
	Anzahl			Mio. €			%			Mio. €		
Abwasser/Abfallbeseitig.	6	5	83,3	13,90	7,00	- 6,90	- 49,6	1,70	3,30	+ 1,60	94,1	
Aus-/Fortbildungsstätten	1	1	100,0	0,60	0,60	0,00	0,0	0,40	0,40	0,00	0,0	
Ausb. v. Gewerbezentren	2	1	50,0	0,40	0,40	0,00	0,0	0,20	0,20	0,00	0,0	
Ausb. v. Verkehrsverbindg.	6	6	100,0	2,20	2,10	-0,10	- 4,5	1,10	1,00	-0,10	- 9,1	
Ausb. v. Versorg.-anlag.	5	5	100,0	2,30	2,40	+ 0,10	4,3	1,30	1,30	0,00	0,0	
Erschl. v. Gewerbegebiete	52	40	76,9	58,10	51,70	- 6,40	- 11,0	18,30	16,40	- 1,90	- 10,4	
Fremdenverkehrseinrichtg.	1											
Reg. Entwicklungskonzepte	2											
insgesamt	75	58	77,30	77,50	64,20	- 13,30	- 17,2	23,00	22,60	- 0,40	- 1,7	

Anmerkung

¹⁾ Werte bezogen auf die IST-Fälle gemäß Spalte Anzahl der Vorhaben, Ist Differenzen in den Summen sind rundungsbedingt
Stand: 4. September 2003

10. Regionales Förderprogramm „Saarland“

A. Wirtschaftliche Analyse des Aktionsraumes

1. Allgemeine Beschreibung des Aktionsraumes

Das Saarland wurde aufgrund der Pendlerverflechtungen für die Neuabgrenzung zum 1. Januar 2000 in vier Arbeitsmarktregionen aufgeteilt:

- Saarbrücken (Stadtverband Saarbrücken, Landkreise Saarlouis und Neunkirchen)
- Merzig (Landkreis Merzig-Wadern)
- St. Wendel (Landkreis St. Wendel)
- Homburg (Saarpfalz-Kreis)

Der Aktionsraum der Gemeinschaftsaufgabe (C-Fördergebiet) umfasst seitdem die folgenden Arbeitsmarktregionen (vgl. auch Anhang 14):

Arbeitsmarktregion	Landkreis/kreisfreie Stadt
Saarbrücken	Stadtverband Saarbrücken Landkreis Saarlouis Landkreis Neunkirchen
Merzig	Landkreis Merzig-Wadern

Kennzahlen zum Aktionsraum (Stand: 31. Dezember 2002):

- Einwohner (Saarland): 1 064 988
- Einwohner (Aktionsraum): 813 574
- Fläche in qkm (Saarland): 2 568,51
- Fläche in qkm (Aktionsraum): 1 673,90
- Einwohner pro qkm (Saarland): 415
- Einwohner pro qkm (Aktionsraum): 486

2. Kennzeichnung der wirtschaftlichen Situation des Aktionsraumes

2.1 Indikatoren zur Förderbedürftigkeit des Aktionsraumes

Das Fördergebiet der Gemeinschaftsaufgabe war zum 1. Januar 2000 neu festgelegt worden. Die Indikatoren bestätigten im Rahmen des Abgrenzungssystems die Förderbedürftigkeit der Arbeitsmarktregionen Saarbrücken und Merzig (vgl. Tabelle 1).

Tabelle 1

Indikatoren zur Neuabgrenzung des GA-Fördergebietes 2000

Arbeitsmarktregion	durchschnittliche Arbeitslosenquote 1996–1998	Spalte 1 in % des Bundesdurchschnitts	Bruttojahreslohn der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten pro Kopf 1997 in DM	Spalte 3 in % des Bundesdurchschnitts	Infrastrukturindikator	Erwerbstätigenprognose 2004 in % des Bundesdurchschnitts	Einwohner im Fördergebiet (Stand 31. Dezember 1997)	
							Anzahl	in % der Wohnbevölkerung (nur alte Länder)
	– 1 –	– 2 –	– 3 –	– 4 –	– 5 –	– 6 –	– 7 –	
Saarbrücken	14,0	137,3	43 511	94,4	198,36	99,48	720 800	0,878
Merzig	11,9	116,7	40 044	86,9	103,23	100,6	106 138	0,129
Bundesdurchschnitt (West) ohne Berlin	10,2	100	46 087	100	136,78		gesamt 19 202 053	Summe 23,4 %

2.2 Aktuelle wirtschaftliche Situation des Aktionsraumes

Im Saarland hat in den vergangenen Jahren ein Strukturwandel in der ehemals stark von Bergbau und der Stahlindustrie geprägten Wirtschaft stattgefunden. Dieser Wandel hat dazu geführt, dass die Dominanz des sekundären Sektors abgenommen und der tertiäre Sektor an Strukturgewicht gewonnen hat. Im Vergleich zum Bundesdurchschnitt verfügt das Saarland aufgrund seiner montanindustriellen Vergangenheit aber nach wie vor über ein ausgeprägtes Produzierendes Gewerbe. Der folgende Überblick verdeutlicht die bisherige Diversifizierung und den bestehenden Druck zur Umstrukturierung der saarländischen Wirtschaft.

Branchenbild der Saarwirtschaft

Der *primäre* Sektor (Land- und Forstwirtschaft, Tierhaltung und Fischerei) besitzt im Saarland einen geringen Stellenwert. Die Verteilung der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten auf die einzelnen Wirtschaftssektoren belegt, dass zwischen 1974 (0,3 %) und 2002 (0,4 %) nur ein geringes Wachstum stattfand. Im Vergleich zu Westdeutschland ist damit der Anteil der Land- und Forstwirtschaft, Tierhaltung und Fischerei (2002: 0,9 %) weiterhin unterdurchschnittlich vertreten.

Bezogen auf den *sekundären* Sektor hat sich das Saarland der Entwicklung in den alten Ländern angenähert. Während 1974 noch 60,6 % der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten in diesem Bereich tätig waren, sank die Zahl bis 2002 auf 39,1 % (Bund/West: 36,1 %). Dieser Prozess stellt eine enorme wirtschaftliche und beschäftigungswirksame Umwälzung für das Saarland dar. So musste der *Kohlebergbau* zwischen 1961 und 2002 eine Verringerung der Beschäftigtenzahlen in Höhe von 42 166 oder 82,6 % hinnehmen. Allein in den letzten zehn Jahren (1992 bis 2002) hat sich die Zahl der Bergbaubeschäftigten im Saarland etwa halbiert. Im Durchschnitt kam 2002 jeder vierte Kurzarbeiter an der Saar aus dem Bergbau (26,8 %), in Westdeutschland waren es nur 2,9 %. Der Beschäftigungsabbau in der *Eisen schaffenden Industrie* erreichte mit einer Verringerung der Beschäftigung um über 33 000 zwischen 1961 und 2002 eine vergleichbare Größenordnung. Allein in diesen beiden Industriezweigen wurden im Zeitraum von 1961 bis 2002 durchschnittlich fast 1 800 Arbeitsplätze pro Jahr abgebaut.

Das noch große Strukturgewicht des *Bergbaus* lässt sich daran ablesen, dass im Jahre 2002 8,6 % aller saarländischen Industriebeschäftigten (Bergbau und Verarbeitendes Gewerbe) in diesem Sektor tätig waren. Der entsprechende Anteil für den Bund (West) beläuft sich auf 1,2 %.

Im so genannten Kohlekompromiss vom 13. März 1997 wurde die Finanzierung des deutschen Steinkohlenbergbaus bis zum Jahr 2005 neu geregelt. Danach werden die jährlichen Absatz- und Stilllegungsbeihilfen der öffentlichen Hand von 4,6 Mrd. Euro in 1997 auf 2,7 Mrd. Euro in 2005 zurückgenommen; die Steinkohlenförderung wird von 47 Mio. Tonnen in 1997 auf 26 Mio. Tonnen in 2005 zurückgeführt.

Der Saarbergbau war von den geplanten Förderreduzierungen durch die Schließung des Bergwerks Götterborn/

Reden in 2000 betroffen. Die Belegschaft des Saarbergbaus wird sich im Zeitraum 1997 bis 2005 von 14 200 auf 7 000 Mitarbeiter mehr als halbieren. In vor- und nachgelagerten Wirtschaftszweigen muss mit einem Verlust von rd. 4 900 Arbeitsplätzen gerechnet werden. Angesichts der ohnehin schon schwierigen Arbeitsmarktsituation im Saarland führen diese Arbeitsplatzverluste zu erheblichen zusätzlichen Problemen.

Im Hinblick auf das Auslaufen des EGKS-Vertrages verabschiedete der Rat der Europäischen Union am 23. Juli 2002 eine neue Verordnung über staatliche Beihilfen für den Steinkohlenbergbau, die bis zum 31. Dezember 2010 gilt und eine weitere trendmäßige Degression der nationalen Kohlebeihilfen vorsieht.

Am 19. September 2003 hat die Deutsche Steinkohle AG die Bildung einer neuen organisatorischen Einheit „Bergwerk Saar“ durch Zusammenlegung der Bergwerke Warndt/Luisenthal und Ensdorf zum 1. Januar 2004 und die für Anfang 2006 geplante Schließung des Förderstandortes Warndt/Luisenthal verkündet. Der Stilllegungsbeschluss für den Standort Warndt/Luisenthal resultiert aus der Beihilfegenehmigung 2000/2001 der EU-Kommission, in der die Umwidmung von Betriebs- in Stilllegungsbeihilfen in einer Größenordnung von rd. 600 Mio. Euro verlangt wurde. Die erforderliche Personalanpassung soll weiterhin sozialverträglich und damit ohne betriebsbedingte Kündigungen erfolgen.

Bezüglich der Anschlussfinanzierung für die deutsche Steinkohle wurde zunächst am 15. Juli 2003 vereinbart, die Förderung in den Jahren 2005 bis 2012 von 26 auf 16 Mio. Tonnen zurückzuführen. Die Bundesregierung hat dann am 11. November 2003 ihre Entscheidung zur finanziellen Förderung des heimischen Steinkohlenbergbaus bis 2012 bekannt gegeben. Demnach sollen die jährlichen Absatz- und Stilllegungshilfen des Bundes und der Revierländer in 2006 bis 2012 von 2,6 auf 1,83 Mrd. Euro zurückgehen; die Summe der öffentlichen Hilfen wird mit 15,87 Mrd. Euro veranschlagt. Der RAG-Konzern hat zugesagt, bis 2012 einen Eigenbeitrag aus den Gewinnen seiner „weißen“ Tochtergesellschaften von insgesamt 1,13 Mrd. Euro zu leisten. Die Frage der Revierländerbeteiligung soll in Verhandlungen mit den Landesregierungen von Nordrhein-Westfalen und dem Saarland geklärt werden.

Der Strukturwandel wird flankiert durch die Erprobung eines neuen strukturpolitischen Ansatzes. An dem ehemaligen Bergwerk Götterborn in Quierschied und dem ehemaligen Bergwerk Reden in Schiffweiler beschreitet man innovative Wege bei der Revitalisierung der Industriebrachen. Hier wird exemplarisch erprobt, wie über eine neue Art der Gestaltung, Kommunikation und Besetzung dieser Standorte Attraktivitäten geschaffen werden können, die zu größeren und zukunftsfähigeren Ansiedlungserfolgen führen als herkömmliche Ansiedlungskonzepte. Zur Durchführung dieses Konzeptes wurde im Jahre 2001 die Projektgesellschaft „IndustrieKultur Saar GmbH (IKS)“ gegründet.

Zum beschäftigungsstärksten Industriezweig hat sich seit Mitte der 60er-Jahre der Fahrzeugbau mit seinen Zulieferbetrieben entwickelt. Bezogen auf die Gesamtbeschäftigtenstruktur im Bergbau und verarbeitenden Gewerbe waren 2002 24,3 % in der *Herstellung von Kraftwagen und -teilen* tätig. Im Bundesdurchschnitt (West) waren es zur gleichen

Zeit 13,3 %. Die allgemeine Tendenz zum Global Sourcing sowie die veränderten Hersteller-Zulieferer-Verhältnisse werden dazu führen, dass mittelfristig die absolute Zahl der Zulieferer abnehmen wird. Aufgrund des hohen Strukturgewichts des Automobilbaus dürfte diese Negativentwicklung das Saarland umso härter treffen.

Unterdurchschnittlich vertreten – im Vergleich zum Bund – sind dagegen die Elektrotechnik und die Chemische Industrie. Defizite bestehen weiterhin im Investitionsgüter, Verbrauchsgüter und Gebrauchsgüter produzierenden Gewerbe.

Die Strukturanteile des *Produzierenden Gewerbes und des Dienstleistungssektors* an den Erwerbstätigen insgesamt haben sich an die Bundesentwicklung angeglichen. Der saarländische Dienstleistungssektor hat – ausgehend von den Erwerbstätigen – heute einen Strukturanteil von 68,7 % und liegt damit nahe am Durchschnitt der alten Bundesländer (69,1 %).

Dienstleistungen und Handwerk haben an der Saar in entscheidendem Maße zur Schaffung von Arbeitsplätzen außerhalb des Montanbereichs beigetragen. Wachstumsträger im Saarland sind dabei insbesondere das Gastgewerbe, Kredit- und Versicherungsunternehmen, Rechts- und Wirtschaftsberatung sowie Software-Entwicklung und DV-Dienstleistungen.

Arbeitslosigkeit

Die Arbeitslosenquote des Saarlandes lag 2003 im Jahresdurchschnitt trotz einer Annäherung in den letzten Jahren mit 10,4 % noch deutlich über dem Durchschnitt von Westdeutschland von 9,3 %. In 2003 hat sich der Rückstand zu den alten Ländern verringert. Die Arbeitslosenquote bezogen auf abhängige Erwerbspersonen betrug im Dezember 2003 in Westdeutschland 9,3 % gegenüber 10,0 % im Saarland.

Ende Dezember 2003 waren 35,5 % der gemeldeten Arbeitslosen länger als ein Jahr arbeitslos, in Westdeutschland waren es 32,6 %.

Bruttoinlandsprodukt

Nachdem im Saarland in 1996 das BIP (real) noch um 2,1 % zurückging, zog die Konjunktur ab dem Jahr 1997

spürbar an. Dennoch blieben die realen Wachstumsraten in den Folgejahren bis einschließlich 2000 deutlich hinter der westdeutschen Entwicklung zurück. Die anschließende bundesweite Konjunkturerholung zeigt auch im Saarland deutliche Spuren. Die Wachstumsrate des BIP 2002 (real) lag im Saarland nur bei 0,9 %; in den alten Ländern (ohne Berlin) bei 0,3 %. Beim BIP pro Einwohner (in Preisen von 1995) erreicht das Saarland mit 22 816 EUR nur etwa 88 % des Vergleichswertes der alten Länder. Im ersten Halbjahr 2003 zeigte sich die bundesweit rückläufige Wirtschaftsentwicklung im Saarland besonders deutlich. Das BIP (real) ging im Saarland um 0,6 % zurück gegenüber einem Minus von 0,1 % in Westdeutschland.

Betriebsgrößenstruktur

Die Betriebsgrößenstruktur ist eng mit der sektoralen Wirtschaftsstruktur verbunden. 26,7 % aller sozialversicherungspflichtig Beschäftigten im Saarland arbeiteten zum 30. Juni 2002 in Unternehmen mit mehr als 500 Beschäftigten. Dies liegt deutlich über dem westdeutschen Durchschnitt von 22,7 %. Nach wie vor hat das Saarland ein Defizit an kleinen und mittleren Unternehmen, die praktisch in allen einschlägigen Studien zur Beschäftigungsdynamik als die einzigen Wachstumsträger angesehen werden, und hat auch hier die geringsten Beschäftigungsanteile hinter den Stadtstaaten vorzuweisen. Die Prägung des lokalen Wirtschaftsmilieus durch eine großbetriebliche, auf den Montanbereich bezogene Industriestruktur hat auch einen empfindlichen Mangel an standort erfahrenen Unternehmerpersönlichkeiten zur Folge. Ein Ausdruck hierfür ist eine stark unterdurchschnittliche Selbständigenquote unter den Erwerbstätigen. Dieser Mangel erschwert die Lösung von Unternehmenskrisen und Nachfolgeproblemen in den bestehenden Unternehmen der Industrie und des Handwerks, aber auch die Gründung neuer Unternehmen in zukunftsträchtigen Bereichen.

Aktuelle Indikatoren

Informationen zur aktuellen wirtschaftlichen Situation des Aktionsraums sind der Tabelle 2 zu entnehmen.

Tabelle 2

Aktuelle Indikatoren zur wirtschaftlichen Situation des Aktionsraumes

	Arbeitsmarktregion Saarbrücken	Arbeitsmarktregion Merzig
Arbeitslosenquote Jahresdurchschnitt 2002 in % in % des Bundesdurchschnitts*)	11,0 129,4	7,6 89,4
Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte im Verarbeitenden Gewerbe auf 1 000 Einwohner (30. Juni 2002) in % des Bundesdurchschnitts*)	89,2 93,3	90,7 94,9
Bruttoinlandsprodukt zu Marktpreisen je Einwohner 2001 in € in % des Bundesdurchschnitts*)	24 336 88,6	16 267 59,6

*) Bezugsgröße: Bundesgebiet (West).

B. Entwicklungsziele/-aktionen und Finanzmittel

1. Entwicklungsziele/-aktionen und Finanzmittel im Rahmen der GA

Die nachfolgend genannten Entwicklungsaktionen und Finanzmittel für das Fördergebiet dienen der Schaffung neuer und der Sicherung vorhandener Arbeitsplätze sowie der Verbesserung der Infrastruktur, wobei vorrangig folgende Ziele angestrebt werden:

In den Jahren 2004 bis 2008 sollen im Fördergebiet des Saarlandes im Bereich der gewerblichen Wirtschaft und im Bereich der wirtschaftsnahen Infrastruktur GA-Haushaltsmittel in Höhe von 69,610 Mio. Euro eingesetzt werden (siehe Finanzierungsplan in Tabelle 3). Hiervon entfallen 66,185 Mio. Euro auf investive und nicht-investive Maßnahmen im gewerblichen Bereich und 3,325 Mio. Euro auf investitive und nichtinvestive Maßnahmen der wirtschaftsnahen Infrastruktur.¹⁾ Diese Aufteilung auf die verschiedenen Maßnahmenbereiche stellt Plandaten dar. Die entsprechenden Haushaltsansätze sind gegenseitig deckungsfähig und erlauben daher eine flexible Anpassung an die Entwicklung des Antragsvolumens für die einzelnen Investitionskategorien.

GA-Förderbereich: „Gewerbliche Investitionen“

Der Strukturwandel der Saarländischen Wirtschaft wird durch die Förderung von arbeitsplatzschaffenden und arbeitsplatzsichernden Investitionen saarländischer Unternehmen bedarfsgerecht und aktiv unterstützt. Von 2004 bis 2008 stellt das Land hierfür insgesamt rd. 150 Mio. Euro aus dem Landesprogramm zur Verbesserung der regionalen Beschäftigungslage und der Wirtschaftsstruktur zur Verfügung. Hinzu kommen voraussichtlich weitere 36,5 Mio. Euro aus dem Regionalen Förderprogramm für kleine und mittlere Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft (KMU-Programm). Das KMU-Programm wurde aufgelegt, um den Nachteil, der saarländischen Regionen durch deren Wegfall als GA-Fördergebiet zum 1. Januar 2000 entstanden ist, wenigstens teilweise zu kompensieren. Da der Mittelstand sich in den letzten Jahren immer stärker als Wachstumsmotor der Wirtschaft erwiesen hat, werden mit den im Rahmen des KMU-Programms zusätzlich verfügbaren Landesmitteln ausschließlich die Investitionen kleiner und mittlerer Unternehmen gefördert.

Auch mit den übrigen Investitionsfördermitteln wird eine aktive Förderpolitik zugunsten des Mittelstandes betrieben. Weit über 90 % der geförderten Unternehmen erfüllen die KMU-Kriterien der EU. Über die Hälfte hiervon sind wiederum Kleinstunternehmen.

Der größte Anteil der Unternehmen, die eine Förderung ihrer Investitionen beantragen, kommt nach wie vor aus dem Bereich des Verarbeitenden Gewerbes. Dennoch ist ein steigender Anteil von Antragstellern aus dem Dienstleistungsbereich zu erkennen. Dieser beläuft sich mittlerweile bereits auf fast 35 %. Außerdem sind die saarländischen Dienstleistungsunternehmen für die Schaffung von rd. 38 % aller

im Rahmen der Investitionsförderung bezuschussten neuen Arbeitsplätze verantwortlich. Ebenfalls zunehmend ist die Zahl der Antragsteller aus dem Verarbeitenden Gewerbe, die im Bereich „Neue Technologien“ tätig sind.

Neben der Verbesserung der Beschäftigungslage etablierter Unternehmen wird auch die für das Vorankommen des Strukturwandels besonders wichtige Schaffung von Arbeitsplätzen durch neue Unternehmen gefördert. Existenzgründern und jungen Unternehmen in der Gründungsphase wird mittels der gewerblichen Investitionsförderung eine wertvolle finanzielle Unterstützung gewährt, die es den Jungunternehmern ermöglicht, den Kapitalmarktanteil ihrer Investitionsfinanzierung auf einem deutlich geringeren Niveau zu halten. Eine zunehmende Zahl der Existenzgründungen und jungen Unternehmen kommt aus dem forschungsnahen Sektor. Zu nennen sind hier beispielsweise Ausgründungen der Hochschulen und hochschulnahen Forschungsinstitute aus den Bereichen Informatik oder Bio- und Nanotechnologie.

Eine wichtige Rolle kommt der gewerblichen Investitionsförderung auch bei der Unternehmensansiedlung von außerhalb des Saarlandes zu. Hier wurde allein im abgelaufenen Haushaltsjahr 2003 die Schaffung von 340 neuen Arbeitsplätzen mit Fördermitteln unterstützt.

Die im Haushaltsjahr 2004 bereitstehenden Barmittel sind durch in den Jahren 2001 bis 2003 eingegangene Verpflichtungsermächtigungen weitestgehend gebunden und stehen nicht mehr zur Förderung neuer Projekte zur Verfügung. Diese Verpflichtungsermächtigungen wurden elf Antragstellern bewilligt, die mit einem geplanten förderfähigen Investitionsvolumen von rd. 186 Mio. Euro fast 760 neue Arbeitsplätze schaffen werden.

Mit den neu zur Verfügung stehenden Verpflichtungsermächtigungen 2004 können in den Folgejahren bei einem durchschnittlichen Fördersatz pro Investitionsmaßnahme von 15 % Investitionen in Höhe von ca. 70 Mio. Euro gefördert werden.

GA-Förderbereich: „Wirtschaftsnahe Infrastruktur“

Das Saarland fördert den Ausbau der wirtschaftsnahen Infrastruktur durch Gewährung von Zuschüssen aus Mitteln der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur (GA)“ in den jeweils ausgewiesenen GA-Fördergebieten nach den Vorschriften des jeweils gültigen Rahmenplans der Gemeinschaftsaufgabe, aus Mitteln der Strukturfonds der Europäischen Gemeinschaft (derzeit das EU-Ziel-2-Programm 2000 bis 2006) sowie aus Mitteln des Landesprogramms zur Verbesserung der regionalen Beschäftigungslage und der Wirtschaftsstruktur durch Gewährung von Zuwendungen.

Mit den Mitteln wird der Ausbau der wirtschaftsnahen Infrastruktur gefördert, soweit es für die Entwicklung der gewerblichen Wirtschaft und die Verbesserung der Wirtschaftsstruktur des Saarlandes erforderlich ist. Hierzu zählen Maßnahmen wie z. B. Erschließung von Industrie- und/oder Gewerbegebäude inkl. damit einhergehenden Umweltschutzmaßnahmen, Wiederherrichtung von brach liegendem Industrie- und/oder Gewerbegebäude (Revitalisierung/Konversion), Neu-/Ausbau von Verkehrsver-

¹⁾ Vorbehaltlich der Mittelzuweisung durch den Bund.

bindungen, soweit dadurch Industrie- und/oder Gewerbebetriebe unmittelbar an das Verkehrsnetz angebunden werden, sowie Gewerbezentren, die kleinen und mittleren Unternehmen zeitlich befristet Räumlichkeiten oder Gemeinschaftsdienste bereitstellen (Forschungs-, Technologie-, Gründerzentren bzw. -parks u. Ä.).

Für den Zeitraum 2004 bis 2008 stehen in diesem Förderbereich insgesamt 3,2 Mio. Euro für investive sowie 0,125 Mio. Euro für nichtinvestive Maßnahmen zur Verfügung.

Gesamtförderkonzept

Das Saarland hat in den verschiedenen regionalen Förderprogrammen (Gemeinschaftsaufgabe, Ziel-2-Programm der EU und Landesprogramm) fachliche Schwerpunkte gebildet. Damit soll eine Zersplitterung der Finanzmittel vermieden und eine effiziente Aufgabenverteilung zwischen den Programmen gewährleistet werden. Die verschiedenen strukturpolitischen Aktivitäten finden sich so zu einer Gesamtstrategie zusammen. Für Maßnahmen in den Bereichen Beratung, Humankapitalbildung und Forschung und Entwicklung werden die Ansätze in den geltenden EU- und Landesprogrammen genutzt.

Für den Bereich Schulung liegt kein Landesprogramm vor. Der in diesem Bereich bestehende Bedarf soll daher mit zusätzlichen GA-Mitteln gedeckt werden. Zu diesem

Zweck sollen im Saarland Schulungsleistungen nur in Verbindung mit einem Investitionsvorhaben bezuschusst werden, das in die Förderung im Rahmen der GA „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ einbezogen ist. Die Förderung soll sich auf die Kosten für Schulungsmaßnahmen für Beschäftigte in KMU erstrecken, die von Externen erbracht werden. Die Schulungsleistungen müssen auf die betrieblichen Bedürfnisse des Antrag stellenden Unternehmens ausgerichtet sein und die Arbeitnehmer auf Anforderungen vorbereiten, die zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit des Unternehmens und für seine weitere Entwicklung von Gewicht sind. Für den Zeitraum 2004 bis 2008 sollen hierfür daher 1,3 Mio. Euro im Rahmen von nichtinvestiven Maßnahmen der gewerblichen Wirtschaft eingesetzt werden.

Im Rahmen der auch für den Bereich wirtschaftsnaher Infrastruktur gegebenen Möglichkeiten der Förderung von nichtinvestiven Maßnahmen wird es vor allem das Ziel sein, durch die Förderung von Planungs- und Beratungsleistungen Maßnahmenträger bei der Vorbereitung von Investitionen zur Verbesserung der wirtschaftsnahen Infrastruktur im Rahmen eines angemessenen Kosten-Nutzen-Verhältnisses zu unterstützen. Hierfür sind im Zeitraum 2004 bis 2008 0,125 Mio. Euro vorgesehen.

Für die Fördergebiete der GA können entsprechend den Vorgaben der Ziffer 1.6 des Teils II auch „integrierte regionale Entwicklungskonzepte“ (REK) erarbeitet werden.

Tabelle 3

Finanzierungsplan 2004 bis 2008¹⁾ – in Mio. Euro –

Geplante Maßnahmen	Finanzmittel					
	2004	2005	2006	2007	2008	2004–2008
I. Investive Maßnahmen						
1. Gewerbliche Wirtschaft						
– GA-Normalförderung	12,997	12,997	12,997	12,997	12,997	64,985
– EFRE	–	–	–	–	–	–
2. Wirtschaftsnaher Infrastruktur						
– GA-Normalförderung	0,640	0,640	0,640	0,640	0,640	3,200
– EFRE	–	–	–	–	–	–
3. Insgesamt						
– GA-Normalförderung	13,637	13,637	13,637	13,637	13,637	68,185
– EFRE	–	–	–	–	–	–
II. Nichtinvestive Maßnahmen						
1. Gewerbliche Wirtschaft	0,260	0,260	0,260	0,260	0,260	1,300
2. Wirtschaftsnaher Infrastruktur	0,025	0,025	0,025	0,025	0,025	0,125
3. Insgesamt	0,285	0,285	0,285	0,285	0,285	1,425
III. Insgesamt (I + II)	13,922	13,922	13,922	13,922	13,922	69,610
IV. Zusätzliche Landesmittel	44,748	N.N.	N.N.	N.N.	N.N.	N.N.

¹⁾ Vorbehaltlich der beihilferechtlichen Genehmigung der GA durch die Europäische Kommission über den derzeitigen Geltungsraum vom 31. Dezember 2006 hinaus. Die Höhe der Ansätze für die Jahre 2005 bis 2008 wird durch die noch zu verabschiedenden Haushaltspläne festgelegt.

2. Sonstige Entwicklungsmaßnahmen

2.1 Europäischer Fonds für regionale Entwicklung (EFRE)

Die EU beteiligt sich wie in den vergangenen Jahren im Rahmen des EFRE an Maßnahmen zur Strukturförderung im Saarland. Das Ziel-2-Programm 2000 bis 2006 wurde am 22. März 2001 von der EU-Kommission genehmigt. Für die EU-Gemeinschaftsinitiative URBAN II liegt seit 18. Oktober 2001 die Programmgenehmigung vor. Das Saarland ist im Rahmen von INTERREG III (A) an zwei Programmen beteiligt: einerseits mit der Region Lothringen, dem Generalrat des Départements Moselle und Rheinland-Pfalz, und weiterhin mit Luxemburg, der Deutschsprachigen Gemeinschaft Belgiens und Rheinland-Pfalz. Beide Programme wurden am 18. Dezember 2001 von der Kommission genehmigt. Die Genehmigung zur Gemeinschaftsinitiative LEADER und liegt seit dem 19. Dezember 2002 vor.

Die Entwicklungsschwerpunkte dieser Programme lassen sich zusammenfassend wie folgt darstellen:

- Umbau der Wirtschaft, Förderung wirtschaftlicher Entwicklung;
- Forschungs- und Technologielandschaft, Infrastruktur;
- Wissens- und Technologietransfer;
- Ökologie und Energie;
- Förderung der Humanressourcen;
- grenzüberschreitende Aktionen, interregionale Kooperation;
- Tourismusförderung;
- vorbereitende und begleitende Maßnahmen, Evaluierungen, technische Hilfe.

Das saarländische Ziel-2-Gebiet liegt fast vollständig im Aktionsraum der Gemeinschaftsaufgabe in der Arbeitsmarktregion Saarbrücken. Die saarländische Ziel-2-Fördergebietsbevölkerung umfasst rund 525 000 Einwohner; hinzu kommen rd. 296 000 Einwohner in Phasing-out-Gebieten.

Im Bereich Ziel 2 stehen 2000 bis 2006 – ohne Berücksichtigung potenzieller Reservemittel – insgesamt Mittel in Höhe von rd. 171 Mio. Euro zur Verfügung. Der EFRE-Anteil beträgt rd. 131 Mio. Euro. Durch den EFRE sollen folgende Maßnahmen gefördert werden: Technologietransfer, Forschung und Entwicklung in KMU, Telekommunikation, wirtschaftsnahe und touristische Infrastruktur, Umweltschutzmaßnahmen, Unterstützung benachteiligter Stadtgebiete sowie Fördermaßnahmen für Existenzgründer, junge Unternehmer, KMU sowie die Förderung betrieblicher Investitionen.

Im Rahmen der EU-Gemeinschaftsinitiative URBAN II, für die die Landeshauptstadt Saarbrücken nach URBAN I nochmals den Zuschlag erhalten hat, stehen für die Stadtteile Dudweiler, Jägersfreude und Herrensohr bis 2006 Fördermittel in Höhe von 9,913 Mio. Euro für die Verbes-

serung der städtebaulichen Entwicklung und des Verkehrs, für die Entwicklung der lokalen Wirtschaft, Wissenschaft, Beschäftigung und Qualifizierung, für die Verbesserung der sozialen und kulturellen Infrastruktur, für die Verbesserung der ökologischen Bedingungen und die Entwicklung der Grün- und Freiräume zur Verfügung.

Im Rahmen des INTERREG-IIA-Programms wurden zur Realisierung eines grenzüberschreitenden Gewerbezentrums „Eurozone Saarbrücken-Forbach“ umfangreiche Entwurfsplanungen, Erschließungsstudien sowie erste Erschließungsmaßnahmen gefördert.

Derzeit laufen die weiteren Erschließungsarbeiten für die Eurozone Saarbrücken-Forbach auf beiden Seiten der Grenze. Die Erschließungsinvestitionen übersteigen allerdings die im Rahmen von INTERREG gegebenen Fördermöglichkeiten. Deshalb ist vorgesehen, die weitere Erschließung der Eurozone Saarbrücken-Forbach im Rahmen des Ziel-2-Programms 2000 bis 2006 zu fördern.

Die Eurozone Saarbrücken-Forbach soll ab 2004 im institutionellen Rahmen eines „Grenzüberschreitenden örtlichen Zweckverbandes (GÖZ)“ auf Basis des Karlsruher Übereinkommens abgewickelt werden.

Neben Erwerb und Erschließung der Grundstücke ist auch die Ansiedlungsstrategie sowie die im Jahr 2004 beginnende Vermarktung der Flächen gemeinsame Angelegenheit der Partner.

2.2 Aufstockung der GA-Haushaltsmittel durch zusätzliche Landesmittel

Die regionale Wirtschaftsförderung ist im Saarland eines der zentralen wirtschaftspolitischen Handlungsinstrumente.

Die Gemeinschaftsaufgabe weist insbesondere seit der Mittelkürzung des Bundes im Jahr 1998 um 43 % nur eine unzureichende Mittelausstattung auf. Durch die vom Bund geplante Rückführung der GA (West) wird dieses Instrument leider weiter geschwächt. Auf Basis der bei der letzten Neuabgrenzung von 7,14 auf 5,234 % gesunkenen Zuteilungsquote und der verminderten Verpflichtungsermächtigungen für die westdeutschen Länder erhält das Saarland in 2004 Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 5,234 Mio. Euro (gegenüber 6,962 Mio. Euro in 2003). Trotz angespannter Haushaltslage hat das Saarland aus eigenen Landesmitteln den Handlungsrahmen in der regionalen Strukturpolitik verbessert. Das „Landesprogramm zur Verbesserung der regionalen Beschäftigungslage und der Wirtschaftsstruktur“ verstärkt die Mittel der Gemeinschaftsaufgabe (s. Tabelle 3), kann aber die ausfallenden Bundesmittel nicht ausgleichen. Mit 44,748 Mio. Euro betragen die Mittel des Landesprogramms in 2004 das 6,5fache des Bundesanteils an der GA in 2004.

Die GA-Mittel und die Landesprogramm-Mittel werden auf bestimmte Aufgabenbereiche konzentriert, um eine Zersplitterung und damit Effizienzminderung der einge-

setzten Gelder zu vermeiden. So werden mit GA-Mitteln nur noch produktive Investitionen, Industriegeländeerschließung und Revitalisierungsmaßnahmen finanziert, während die übrigen regionalwirtschaftlichen Aufgaben mit dem Landesprogramm und dem Ziel-2-Programm der EU wahrgenommen werden. Die Förderung aus Landesprogramm-Mitteln erfolgt analog der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“.

Insgesamt stehen damit im Jahr 2004 zusätzliche Landesmittel in Höhe 44,748 Mio. Euro (s. Tabelle 3, Zeile IV) zur Verfügung, die sich wie folgt aufteilen:

- Förderung von produktiven Investitionen: 29,7 Mio. Euro
- Förderung der gewerblichen Infrastruktur: 5,81 Mio. Euro
- Durchführung von öffentlichen Tourismusmaßnahmen: 7,808 Mio. Euro
- Tourismusmaßnahmen von privaten Tourismusbetrieben: 1,430 Mio. Euro

Über die Finanzausstattung der Jahre 2005 ff. entscheidet der Landeshaushalt der betreffenden Jahre.

2.3 Förderschwerpunkt „Tourismus“

Der Dienstleistungssektor spielt eine immer größere Rolle als Beschäftigungsmotor im Saarland. Einen besonderen Stellenwert für die Intensivierung des Strukturwandels nimmt dabei der Tourismus im Saarland ein. Die Landesregierung fördert den Tourismus im Saarland sowie in Zusammenarbeit mit den Partnern der Großregion auch den Ausbau grenzüberschreitender Tourismusangebote.

Mit ca. 20 000 Beschäftigten leistet der Tourismus im Saarland einen bedeutenden Beitrag zur Beschäftigungsquote und ist ein wichtiger Motor des Dienstleistungssektors sowohl im ländlichen als auch im städtischen Raum. Nach einer Studie des DIW aus dem Jahre 1999 trägt der Tourismus mit 8 % zum BIP bei (bundesweite Erhebung). Dem Tourismus werden trotz der Einbrüche aufgrund von Terroranschlägen, Konsumzurückhaltung und gesundheitlicher Bedenken bedeutende Wachstumsraten vorhergesagt und er bietet demnach als einer der größten Dienstleistungssektoren erhebliche Beschäftigungspotenziale.

Im Jahre 2004 sind für die Förderung öffentlicher Tourismusinfrastrukturmaßnahmen 7,808 Mio. Euro und für private Tourismusmaßnahmen 1,430 Mio. Euro vorgesehen. Dabei handelt es sich um zusätzliche Landesmittel. Aufgrund der knappen Mittelausstattung ist es nicht möglich, GA-Mittel für die Förderung des Tourismus einzusetzen. Schwerpunkte der Förderung liegen in den Bereichen Geschäftsreiseverkehr, Gesundheits-, Kultur-, Erholungstourismus und grenzüberschreitender Tourismus.

Der Tourismus im Saarland soll durch eine Reihe von Maßnahmen seine Wettbewerbsposition weiter verbessern. Insbesondere gilt es, das Vermarktungsprofil des Tourismusstandortes Saarland zu schärfen und die touristischen Dienstleistungen des Landes den potenziellen Kunden nahe zu bringen. Das Ministerium für Wirtschaft und die Tourismus Zentrale Saarland (TZS) haben aus diesem Grunde an das Europäische Tourismus Institut in Trier (ETI) die Erstellung eines touristischen Masterplans für das Saarland in Auftrag gegeben, der seit dem 17. Mai 2001 vorliegt. Das Dokument basiert auf einer erstmals für das Saarland durchgeführten Marktforschung, die auf den Wünschen potenzieller Gäste für das Saarland beruht. Mit diesen Daten und Fakten können nun konkurrenzfähige Produkte entwickelt und geeignete Zielgruppen angesprochen werden. Auf der Basis der Marktforschung wurden die drei Themengruppen „Kulinarisches und Wellness“, „Inszenierte Kulturgeschichte“ sowie „Aktivurlaub und FunSport“ entwickelt, mit denen Marktchancen für das Saarland gesehen werden. Zur Umsetzung der prioritären Themen wurden Projektkreise gebildet, die federführend jeweils von einem Landkreis für das gesamte Saarland oder von der TZS geleitet werden. Bisher haben folgende Projektkreise ihre Arbeit aufgenommen:

- Projektkreis „Tagungen, Kongresse, Messen“: TZS
- Projektkreis „Kinderfreundliche Betriebe“: TZS
- Projektkreis „Radtourismus“: Landkreis St. Wendel
- Projektkreis „Römer und Kelten“: Landkreis Merzig-Wadern
- Projektkreis „Wandern“: Landkreis Saarlouis
- Projektkreis „Wassertourismus“: Stadtverband Saarbrücken
- Projektkreis „Reisemobile“: Landkreis Neunkirchen

Der Masterplan wurde im Rahmen von Workshops mit den Landkreisen, dem Stadtverband Saarbrücken, Staatskanzlei, Umwelt- und Kultusministerium sowie den touristischen Akteuren des Saarlandes abgestimmt.

Im Auftrag des Ministeriums für Wirtschaft wurde im August 2003 ein Handbuch zur einheitlichen touristischen Beschilderung herausgegeben, das vom ETI in Zusammenarbeit mit der kommunalen und Kreisebene sowie den touristischen Leistungsträgern erstellt wurde. Das Ministerium für Wirtschaft fördert die Umsetzung der Beschilderung mit bis zu 70 % der Schilderkosten.

2.4 Verbesserung der Verkehrsinfrastruktur

Eine leistungsfähige verkehrsinfrastrukturelle Ausstattung ist für die Wettbewerbsfähigkeit einer Region von großer Bedeutung. Die Bemühungen, noch bestehende Mängel in der Standortausstattung zu beseitigen, müssen die regionale Wirtschafts- und Beschäftigungspolitik begleiten. Der Ausbau der saarländischen Verkehrsinfrastruktur verläuft in zwei Schwerpunkten:

- Verbesserung der fernräumigen Erreichbarkeit durch die Verkehrsträger Schiene, Straße, Wasserstraße und Luftfahrt;
- Verbesserung der Verkehrssituation innerhalb des Landes durch Ausbau und Attraktivitätssteigerung des ÖPNV.

Der Ausbau des saarländischen Fernstraßennetzes ist – bis auf wenige Ortsumgehungen – weitgehend abgeschlossen. Mit der Fertigstellung der Autobahn Saarbrücken-Luxemburg im Juli 2003 bestehen zwischen der Landeshauptstadt Saarbrücken und den benachbarten Oberzentren Metz, Luxemburg, Trier und Kaiserslautern durchgehende Autobahnverbindungen ohne große Umwege.

Was noch fehlt sind wichtige Lückenschlüsse:

- Verbindung der Autobahnen A 1, A 620 und A 623 im Raum Saarbrücken;
- Komplettierung der A 8 zwischen Merzig-Schwemlingen und Merzig-Wellingen auf vier Fahrstreifen;
- Neubau der B 269 von der A 620 bei Saarlouis bis zur französischen RN 33 bei Creutzwald.

Darüber hinaus hat das Saarland ein großes Interesse an der Komplettierung des Bundesfernstraßennetzes im Nachbarbundesland Rheinland-Pfalz insbesondere in folgenden Teilabschnitten:

- Lückenschluss A 1 zwischen Daun (RP) und Blankenheim (NW),
- vierstreifiger Ausbau der B 10 zwischen Pirmasens (A 8) und Landau (A 65).

Diese Maßnahmen würden eine wesentliche Verbesserung der Verkehrsanbindung in das Gebiet Rhein/Ruhr bzw. den Raum Karlsruhe/Stuttgart zur Folge haben und sind daher für das Saarland von hoher Bedeutung.

Bezogen auf den Verkehrsträger Schiene hat für das Saarland die Realisierung der europäischen Hochgeschwindigkeitseisenbahnverbindung von Paris über Saarbrücken und Mannheim nach Frankfurt und weiter nach Berlin höchste Priorität. Mit ersten Baumaßnahmen im Streckenabschnitt Saarbrücken–Mannheim wurde inzwischen begonnen.

Des Weiteren wurde auf der Nahestrecke Richtung Frankfurt im Sommer 1997 der Verkehr mit NeiTech-Zügen aufgenommen, um Fahrzeitverkürzungen zu erreichen und den Flughafen Frankfurt direkt anzubinden.

Seit 1987 verfügt das Saarland mit der Inbetriebnahme des ersten Teilstücks der ausgebauten Saar und des Hafens Saarlouis/Dillingen über einen leistungsfähigen Anschluss an das europäische Binnenwasserstraßennetz.

Mit Fertigstellung des Streckenausbaus bis zur Wendestelle in Saarbrücken im Jahre 2001 steht die Bundeswasserstraße Saar der Schifffahrt zum freien Verkehr zur Verfügung. Für den Ausbau der Saar über die Westspange im Stadtbereich Saarbrücken hinaus gelten weiterhin die

bekanntesten Optionen aus dem Verwaltungsabkommen vom März 1974. Begleitende Baumaßnahmen (z. B. Schutzhafen Völklingen, Bepflanzungs- und Gestaltungsmaßnahmen, ökologische Ausgleichsmaßnahmen usw.) werden sich bis zum Jahre 2006 hinziehen. Im Verlauf dieser Ausbaumaßnahme wurden inzwischen zwei Werkhäfen in Völklingen (Nauweiler-Gewann und am Blasstahlwerk) sowie ein weiterer Werkhafen in Saarbrücken-Burbach fertig gestellt. Daneben wurde 1989 in Merzig und 1998 in Völklingen-Fenne jeweils ein öffentlicher Hafen angelegt.

Mit der Verfügbarkeit des Wasserstraßenanschlusses bis Saarlouis/Dillingen konnte insbesondere die saarländische Stahlindustrie bereits erheblich Transportkostenvorteile realisieren. Auch die übrige saarländische Wirtschaft erkennt in zunehmenden Maße die Kostengünstigkeit des Wasserwegs als Transportmedium, was durch den konstanten Schrottransport nach Völklingen bewiesen wird. Trotzdem ist seit etwa zwei Jahren ein Rückgang im Frachtaufkommen zu verzeichnen, was zum Großteil auf die Preispolitik der Bahn zurückzuführen ist.

Mit der aktuellen Ertüchtigung der Stadtstrecke Saarbrücken durch das Wasser- und Schifffahrtsamt Saarbrücken steht der Transportweg Saar für den Güterverkehr mit 1 000-Tonnen-Schiffen bis nach Güdigen zur Verfügung. Mit der Entscheidung zum Bau der neuen Ro-Ro-Anlage für Schwertransporte in Saarbrücken, die nochmals die Nutzungsmöglichkeiten der Bundeswasserstraße verbessert, hat die Wirtschaft ein weiteres positives Signal erhalten.

Aufgrund der zurückgehenden Finanzmittel hat die Straßenbauverwaltung des Saarlandes in der Vergangenheit wichtige Erhaltungsmaßnahmen und Instandsetzungen wie auch systematische Verbesserungen durch Um- und Ausbaumaßnahmen, z. B. zur Beseitigung von Unfallschwerpunkten oder zur Entlastung innerörtlicher Straßen, zurückstellen müssen. Da die Verkehrsinfrastruktur einen wichtigen Standortfaktor darstellt, hat das Land aufgrund des Zustandes des Straßennetzes die entsprechenden Haushaltsmittel aufgestockt, wobei grundsätzlich Erhaltungsmaßnahmen vor Neu-, Um- und Ausbauten Vorrang gegeben wird.

In den letzten Jahren hat die Verfügbarkeit eines leistungsfähigen öffentlichen Personennahverkehrs zunehmend an wirtschaftlicher Bedeutung gewonnen. Insofern ist auch die Verbesserung und Steigerung der Attraktivität des ÖPNV landesweit ein Beitrag zur Erhöhung der Standortqualität. Einen wichtigen Beitrag dazu liefert der Bau der Saarbahn, zunächst in einem ersten Bauabschnitt von Saargemünd über Saarbrücken bis nach Lebach. Mit dem Bau der Saarbahn wurde im Frühjahr 1995 begonnen. Auf dem Teilstück Saarbrücken–Saargemünd ist Ende Oktober 1997 der Verkehr aufgenommen worden. Der Bau der Saarbahn Richtung Lebach wird weiter betrieben; am 6. Februar 2002 erfolgte der Planfeststellungsbeschluss für den Bau der Stadtbahn von Riegelsberg-Süd bis Etzenhofen. Die Strecke Saarbrücken/

Riegelsberg-Süd konnte bereits 2001 in Betrieb genommen werden.

Eine zwischenzeitlich erfolgte Überprüfung des weiteren Ausbaus der Saarbahn kam zu dem Ergebnis, dass über die vollständige Realisierung der Ausbaustufe I Saargemünd–Saarbrücken–Lebach hinaus kurzfristig eine zweite Linie Völklingen–Saarbrücken/Burbach–Saarbrücken–Saarbrücken/Neuscheidt mit der Option einer Verlängerung bis St. Ingbert realisiert werden sollte. Mit dieser neuen Linie könnten das Weltkulturerbe Völklingen sowie die hochwertigen Hightech-Standorte IT-Park Saarland und Saarterrassen optimal an die Saarbahn angeschlossen werden. Die Planungen hierzu sind angelaufen. Der Bund hat signalisiert, die Investitionen in diesem Streckenabschnitt finanziell zu fördern. Eine Realisierung wird bis 2004/2005 angestrebt.

Im Bereich der Luftfahrt verfügt der Verkehrsflughafen Saarbrücken über wichtige Luftverbindungen zu den großen deutschen Wirtschaftszentren sowie über entsprechende Umsteigeverbindungen zu den weiteren europäischen und interkontinentalen Zielen. Mit dem Bau eines neuen Terminals wurden die Abfertigungskapazitäten und die Leistungsfähigkeit des Flughafens erhöht.

2.5 Forschungs- und Technologieförderung, Informations- und Kommunikationstechnologien

Ein zentraler Schlüssel für die erfolgreiche Modernisierung und Umstrukturierung des Wirtschaftsstandortes Saarland ist eine konsequente und zielgerichtete Forschungs- und Technologiepolitik. Sie gründet sich im Wesentlichen auf drei Säulen:

- Schaffung und Ausbau der Forschungsinfrastruktur sowie Stärkung der technologieorientierten Bereiche der Hochschulen,
- direkte finanzielle Unterstützung von Innovationsvorhaben kleiner und mittlerer Unternehmen,
- indirekte Förderung saarländischer Unternehmen durch Dienstleistungsangebote öffentlich geförderter Technologietransfer- und Beratungseinrichtungen.

Der Auf- und Ausbau der Forschungsinfrastruktur hat im Saarland zur Bewältigung des notwendigen wirtschaftlichen Strukturwandels, zur Abkoppelung von der einseitigen Ausrichtung auf die Montanbereiche und damit der Ermöglichung einer wirtschaftlichen Gesundung eine herausragende Bedeutung.

Um neue Zukunftsfelder zu identifizieren und wirtschaftlich zu nutzen, werden im Rahmen der Innovationsstrategie für das Saarland Technologiebereiche untersucht, die große Entwicklungspotenziale aufweisen. In diesen Bereichen werden Nischen mit attraktiven und zukunftsweisenden Themenfeldern besetzt. Ziel der Innovationsstrategie für das Saarland ist es, den Standort aufzuwerten und zukunftsfähig zu machen, um im nationalen und internationalen Wettbewerb der Regionen bestehen zu können.

Zur Bewältigung des Strukturwandels können Zukunftstechnologien wie die bereits fest etablierte Informationstechnologie- und Consulting-Branche oder die Nano-/Biotechnologien und die Medizintechnik entscheidend beitragen. Diese Bereiche zeichnen sich durch die Existenz international renommierter Bildungs- und Forschungseinrichtungen aus. Es hat sich eine innovative Start-up-Szene entwickelt, die zusammen mit den Forschungsaktivitäten die Grundlagen für einen weiteren Ausbau dieser Felder mit der Schaffung neuer, qualifizierter Arbeitsplätze sowie dem Aufbau von geschlossenen Wertschöpfungsketten bilden.

Das Saarland kann in der Bio- und Nanotechnologie hervorragende Forschungskompetenzen an Hochschulen und Forschungsinstituten sowie zahlreiche Unternehmensneugründungen vorweisen. Viele Unternehmen anderer Branchen profitieren in zunehmenden Maße von den Entwicklungen in der Forschung und bei den jungen Start-Ups. Bio- und Nanotechnologie sind wegweisende Technologien für die Zukunft, die im Saarland mit zahlreichen Initiativen und Projekten unterstützt werden. Dazu gehören die Bioinformatik, die pharmazeutische Biotechnologie, Medizin- und Umwelttechnik und insbesondere auch die Nanobiotechnologie, eine naturwissenschaftliche Querschnittsdisziplin. In der Region Saarland-Rheinhesen-Pfalz hat sich ein Kompetenznetzwerk entwickelt, das zur Gründung des Vereins NanoBioNet e. V. geführt hat.

Die nachhaltige Verankerung dieser Zukunftsfelder ist für die saarländische Landesregierung von zentraler Bedeutung. Deshalb wurde mit dem Aufbau eines Zukunfts-Clusters biokom.saarland begonnen, das die konzeptionelle Grundlage zur systematischen Weiterentwicklung und stärkeren Bündelung der Aktivitäten auf dem Gebiet dieser Schlüsseltechnologien darstellt.

Mit der Einrichtung einer technischen Fakultät mit den Fachbereichen Informatik, Werkstoffwissenschaften und Fertigungstechnik sowie Elektrotechnik an der Universität des Saarlandes wurde 1990 der Wandel der bis dahin mehr geisteswissenschaftlich ausgerichteten Hochschule hin zu einer mehr natur- und ingenieurwissenschaftlichen Orientierung eingeleitet. Neben den bereits bestehenden Instituten für Wirtschaftsinformatik (IWI) und dem Institut für zerstörungsfreie Prüfverfahren (IzFP) wurden zusätzlich mehrere außeruniversitäre Forschungseinrichtungen gegründet.

Hierzu zählen insbesondere das Institut für Neue Materialien (INM), das Fraunhofer-Institut für Biomedizinische Technik (IBMT), das Deutsche Forschungszentrum für Künstliche Intelligenz (DFKI), die Gesellschaft für Umweltkompatible Prozesstechnik (upt), das Max-Planck-Institut für Informatik (MPI), das Internationale Begegnungszentrum für Informatik (IBFI, Schloss Dagstuhl) sowie das Zentrum für innovative Produktion (ZIP).

Durch die Integration des Instituts für Wirtschaftsinformatik (IWi) in das Deutsche Forschungszentrum für

Künstliche Intelligenz Anfang 2002 wurden Synergien für die wirtschaftsnahe IT-Spitzenforschung erzielt.

Der Science Park in unmittelbarer Nähe zur Universität, dessen zweiter Bauabschnitt zurzeit entsteht, gibt jungen, innovativen Unternehmen die Möglichkeit zur Nutzung des vorhandenen Forschungspotenzials und bietet Hochschulabsolventen und Wissenschaftlern eine ideale Startmöglichkeit zur Gründung einer eigenen Firma. Ebenfalls zur Unterstützung von Absolventen beim Schritt in die Selbstständigkeit dienen die von der Universität des Saarlandes an ihren Standorten Saarbrücken und Homburg eingerichteten Starterzentren.

Zur Stärkung ihrer Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit werden kleine und mittlere Unternehmen durch die Landesregierung mit einer Reihe von direkten Fördermaßnahmen unterstützt. Zu nennen sind hier insbesondere das Innovationsprogramm, das Aktionsprogramm zur Förderung technologieorientierter Jungunternehmen, die Leitlinien zur Förderung von Life-Science- und Nanotechnologien im Saarland sowie das Innovationsassistentenprogramm.

Gerade für kleine und mittlere Unternehmen sind weiterhin Einrichtungen unabdingbar, die sie bei der Stärkung ihrer Wettbewerbssituation und der Entwicklung und Markteinführung neuer Produkte und Verfahren unterstützen. Dienste wie die Information über Technik und Märkte sowie über Schutzrechte, die Vermittlung von Kooperationspartnern im In- und Ausland, die Organisation von Gemeinschaftsständen auf internationalen Messen, Information und Unterstützung bei der Inanspruchnahme von öffentlichen Förderprogrammen, finanziell geförderte Betriebsberatungen durch externe Experten, gezielte Weiterbildungsangebote usw. deuten die Palette der Fördermöglichkeiten an, die im Rahmen des Technologietransfers u. a. von der Zentrale für Produktivität und Technologie (ZPT), der Kontaktstelle für Wissens- und Technologietransfer (KWT), dem Institut für Technologietransfer an der Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes (FITT) und der Beratungsstelle für sozialverträgliche Technologiegestaltung (BEST) angeboten werden.

Die an 16 Standorten entstandenen Technologie- und Gewerbezentren bieten insbesondere jungen Technologieunternehmen umfassende Hilfen und Sicherheit in der schwierigen Anfangsphase.

Eine Vielzahl der vorgenannten direkten und indirekten Hilfen wurde aus Strukturhilfeprogrammen der EU mitfinanziert.

Der Markt für Informations- und Kommunikationstechnologie befindet sich nach der Konsolidierung der letzten drei Jahre in einer Phase der zunehmenden Belebung. Im gesamten IT- und TK-Markt wird nach Branchenangaben nach einer Stagnation in 2003 für das Jahr 2004 ein Wachstum von 2 % erwartet. Mit einem Wachstum von 16 % stand der Markt für Internet- und Online-Dienste in 2003 mit am besten da. Dieses Wachstum wird durch die

stetig steigende Zahl der Internetnutzer in Deutschland gestützt – im Herbst 2003 waren bereits mehr als 53 % der Bevölkerung über 14 Jahren Internetnutzer.

Die Etablierung internetbasierter Informations- und Kommunikationsprozesse stellt für die saarländische Landesregierung einen wichtigen Baustein für den Strukturwandel des Saarlandes dar. Die Aktivitäten der Landesregierung konzentrieren sich dabei auf folgende Bereiche:

- ein Maßnahmenbündel zur Forcierung einer e-Business-Landschaft im Saarland;
- eine beträchtliche Anzahl neuer Studiengänge an der Universität des Saarlandes: Informatik, Angewandte Informatik, Computer und Kommunikationstechnik, Computerlinguistik und Informationswissenschaft, Bioinformatik sowie Vertiefungsmöglichkeiten in Wirtschaftsinformatik (BWL), Informationsmanagement (BWL), Rechtsinformatik (Jura) sowie Medizinischer Informatik.

Die Hochschule für Technik und Wirtschaft hat neben der praktischen Informatik den Studiengang Kommunikationsinformatik neu eingerichtet.

An der Hochschule der Bildenden Künste Saar wird die Möglichkeit zur Vertiefung der Fachrichtung „Neue Medien“ im Studiengang Design angeboten.

- die Förderung von innovativen Internetdiensten sowohl für gewerbliche als auch für öffentliche, schulische bzw. wissenschaftliche Zwecke;
- Unterstützung von innovativen Pilotprojekten von KMUs durch das Landesprogramm Informationstechnologie (IT.Saarland).

Die Kernziele der Landesregierung sind dabei die stetige Weiterentwicklung der IuK-Infrastruktur im Saarland auf hohem Niveau und die stetige Erhöhung des Anwendungsniveaus innovativer IuK-Technologien in der saarländischen Wirtschaft und Verwaltung.

Die Landesregierung sieht sich insbesondere in der Pflicht, durch eigene Vorbildfunktion in der Anwendung moderner IuK-Technologien und durch das Anbieten neuer, internetbasierter Dienste eine Promotorenfunktion bei der Förderung von innovativen, internetbasierten Technologien einzunehmen und damit den Strukturwandel im Saarland mit stetig wachsender Dynamik zu versehen.

C. Fördermaßnahmen 2003 (Gewerbliche Wirtschaft/Infrastruktur)

1. Normalfördergebiet

Gewerbliche Wirtschaft

Im Zeitraum von Januar bis Dezember 2003 wurden im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe insgesamt zwölf Projekte der gewerblichen Wirtschaft mit einem geplanten

Investitionsvolumen von 105,5 Mio. Euro in die Förderung einbezogen. Sie werden mit Haushaltsmitteln der Gemeinschaftsaufgabe gefördert. Mit diesen Investitionsvorhaben sollen 372 neue Arbeitsplätze geschaffen (davon 192 Männer, 160 Frauen, 20 Azubis) und 559 gesichert (davon 289,5 Männer, 258,5 Frauen, elf Azubis) werden. Der durchschnittliche Investitionszuschuss beträgt 14,3 %.

Infrastruktur

Im Jahr 2003 wurden zwei Projekte mit 0,665 Mio. Euro gefördert. Damit wurden die zur Verfügung stehenden Fördermittel in voller Höhe bewilligt.

Förderergebnisse (2001 bis 2003)

Die Fördermaßnahmen in den Jahren 2001 bis 2003 nach kreisfreien Städten/Landkreisen (soweit zum Fördergebiet der GA gehörend) werden in Anhang 12 dargestellt.

D. Erfolgskontrolle

1. Grundsätzliches

Rechtsgrundlage für die Durchführung der Erfolgskontrolle sind die Haushaltsordnung des Saarlandes (LHO), die Verwaltungsvorschriften zur Haushaltsordnung des Saarlandes (VV-LHO) sowie die Bewirtschaftungsgrundsätze für die Verwendung von Investitionszuschüssen an die gewerbliche Wirtschaft aus Mitteln der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“. Im Rahmen der Erfolgskontrolle wird überprüft, ob und inwieweit die mit den regionalpolitischen Maßnahmen angestrebten Ziele tatsächlich erreicht worden sind.

Außerdem wird in einem weiter gehenden Schritt geprüft, ob eine festgesetzte Zielverwirklichung auf den Einsatz der Regionalförderung zurückgeführt werden kann. Aufgabe der Erfolgskontrolle wird deshalb auch sein, Wirkungszusammenhänge zu ermitteln. Sie liefert Informationen für die förderpolitische Entscheidung, in welchem Maße die bisherige Regionalpolitik in unveränderter oder modifizierter Form fortgesetzt werden sollte.

2. Verwendung der Subventionen

2.1 Nachweis der Verwendung

2.1.1 Gewerbliche Wirtschaft

Auf die Förderung der gewerblichen Wirtschaft finden die Bewirtschaftungsgrundsätze für die Verwendung von Investitionszuschüssen an die gewerbliche Wirtschaft im Rahmen der regionalen Wirtschaftsförderung Anwendung.

Die Zuwendungsempfängerin hat innerhalb von sechs Monaten nach Beendigung des beantragten Investitionsvorhabens einen vereinfachten Verwendungsnachweis ge-

genüber der Bewilligungsbehörde zu führen. Die Bewilligungsbehörde kann Zwischenberichte fordern. Der Verwendungsnachweis hat sich auf alle mit dem Verwendungszweck zusammenhängenden Finanzierungsmittel (einschl. Eigenmittel) und Ausgaben zu erstrecken.

Die Zuwendungsempfängerin hat die Belege fünf Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren, sofern nicht nach steuerlichen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist. Innerhalb dieser Frist hat die Bewilligungsbehörde jederzeit das Recht, die Belege zur Prüfung anzufordern oder sie an Ort und Stelle einzusehen.

Mit dem vereinfachten Verwendungsnachweis ist eine Bestätigung des den Jahresabschluss der Zuwendungsempfängerin prüfenden Wirtschaftsprüfers oder vereidigten Buchprüfers vorzulegen, mit der die sachliche Richtigkeit des Verwendungsnachweises unter Beachtung der Bewirtschaftungsgrundsätze bestätigt wird. Zuwendungsempfänger, die ihren Jahresabschluss nicht durch einen Wirtschaftsprüfer oder einen vereidigten Buchprüfer prüfen können, legen eine entsprechende Bestätigung eines Steuerberaters oder Steuerbevollmächtigten vor.

Ausnahmen von dieser Regelung bedürfen der Zustimmung der Bewilligungsbehörde.

2.1.2 Wirtschaftsnahe Infrastruktur

Auf die Förderung von wirtschaftsnaher Infrastruktur finden die Verwaltungsvorschriften zu § 44 Landeshaushaltsordnung (VV-LHO) sowie die Richtlinie für die Förderung der wirtschaftsnahen Infrastruktur vom 20. Juni 1997 Anwendung. Sie stimmen im Wesentlichen mit den Bewirtschaftungsgrundsätzen unter 2.1.1 überein.

2.2 Prüfung der Verwendung

Die Bewilligungsbehörde ist berechtigt, die Verwendung des Zuschusses durch Einsicht in die Bücher, Belege und sonstigen Geschäftsunterlagen sowie durch örtliche Erhebung zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Die Zuwendungsempfängerin hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen. Sie hat die Kosten einer Prüfung durch Beauftragte der Bewilligungsbehörde zu tragen. Die Maßnahmen werden anhand der Verwendungsnachweise durch die Fachbehörden auf Einhaltung der VOB, die wirtschaftliche, sparsame und fachtechnische Verwendung überprüft. Darüber hinaus wird durch die Bewilligungsbehörde die fristgerechte und zweckentsprechende Verwendung der bewilligten Mittel kontrolliert.

Der Landesrechnungshof und der Bundesrechnungshof haben aufgrund des § 91 LHO und des § 91 BHO ebenfalls ein Prüfungsrecht. Die Prüfung erstreckt sich auf die bestimmungsmäßige und wirtschaftliche Verwendung. Sie kann sich auch auf die sonstige Haushalts- und Wirtschaftsführung der Zuwendungsempfängerin erstrecken, soweit es die Rechnungshöfe für ihre Prüfung für

notwendig halten. Für Fördervorhaben, die durch die Europäische Gemeinschaft mitfinanziert werden, steht neben dem EU-Rechnungshof auch der EU-Kommission ein Prüfungsrecht zu.

Der Landesrechnungshof prüft die Fördermaßnahmen im Auftrag des Bundesrechnungshofes mit. Die Prüfungen werden in regelmäßigen Zeitabständen durchgeführt. Die Förderung der gewerblichen Wirtschaft wird in der Regel jährlich geprüft. Die letzten Prüfungen wurden in 1994, 1995, 1996, 1998 und 1999 vorgenommen. Im Bereich

der Infrastrukturförderung erfolgten Prüfungen für die Rechnungsjahre 1995 und 1996.

Von Januar bis Dezember 2003 wurden 35 Verwendungsnachweise von Investitionsvorhaben der gewerblichen Wirtschaft geprüft. Es kam zu Rückforderungen mit einer Gesamtsumme von rd. 469 056 Euro.

Im Rahmen der wirtschaftsnahen Infrastruktur wurde von Januar bis Dezember 2003 ein Verwendungsnachweis von Vorhaben geprüft.

11. Regionales Förderprogramm „Sachsen“

A. Wirtschaftliche Analyse des Aktionsraumes

1. Allgemeine Beschreibung des Aktionsraumes

Der Aktionsraum umfasst das gesamte Gebiet des Freistaates Sachsen, untergliedert in die Regierungsbezirke Chemnitz, Dresden und Leipzig. Diese bestehen seit Abschluss der Kreisgebietsreform aus sieben kreisfreien Städten und 22 Landkreisen.

Der Freistaat Sachsen hatte per 31. Dezember 2002 eine Fläche von 18 413 km² und 4 349 059 Einwohner.

Mit einer Bevölkerungsdichte von 236 Einwohner/km² liegt der Aktionsraum über dem Durchschnitt aller Bundesländer (231).

Der Freistaat Sachsen ist zunächst bis 2006 nationales Fördergebiet der regionalen Wirtschaftsförderung und Ziel-1-Gebiet der Europäischen Union.

Das nationale Fördergebiet enthält die Arbeitsmarktregionen Annaberg, Bautzen, Chemnitz, Dresden, Freiberg, Görlitz, Grimma, Leipzig, Löbau, Pirna, Plauen, Riesa, Torgau und Zwickau.

2. Allgemeine Kennzeichnung der wirtschaftlichen Situation im Aktionsraum

2.1 Sektorale Wirtschaftsstruktur

Strukturwandel und Anpassung der sächsischen Wirtschaft finden ihren Niederschlag insbesondere in der Verschiebung der sektoralen Beiträge zur Bruttowertschöpfung und Erwerbsstruktur.

Die Veränderungen tendieren in Richtung der strukturellen Verhältnisse in Westdeutschland: Das Gewicht des Dienstleistungssektors ist deutlich zulasten des Produzierenden Gewerbes gewachsen. Der Anteil des Agrarsektors ist ohnehin äußerst gering.

Der Dienstleistungsbereich ist tendenziell nach wie vor durch Existenzgründungen und Erweiterung auf Wachstumskurs. Allerdings gilt dieser Trend nur noch für einige Unternehmensgruppen in der Dienstleistungsbranche.

Der Beitrag des tertiären Sektors zur Bruttowertschöpfung (in jeweiligen Preisen) erhöhte sich von 63,2 % im Jahr 1991 auf 69,6 % im Jahr 2002. 67,9 % der gesamten Erwerbstätigen im Freistaat Sachsen waren 2002 im Dienstleistungsbereich entsprechend der Klassifikation der Wirtschaftszweige WZ 93 beschäftigt.

Im Zeitraum 1991 bis 2002 war ein starker Rückgang an industriellen Arbeitsplätzen (hier: Energie- und Wasserwirtschaft, Bergbau und Gewinnung von Steinen und Er-

den sowie Verarbeitendes Gewerbe) von 744 900 auf 364 400 (– 51,2 %) zu verzeichnen.

Die industrielle Basis in Sachsen ist trotz umfangreicher Investitionsförderung immer noch gering. Sie hat sich im Jahr 2002 allerdings weiter verbreitern können. Der reale Anstieg der Bruttowertschöpfung im Verarbeitenden Gewerbe (+ 4,4 %) übertraf dabei in Sachsen erneut die Entwicklung im Dienstleistungssektor von 3,1 %.

Damit hat das Verarbeitende Gewerbe in Sachsen seinen Anteil an der Bruttowertschöpfung in jeweiligen Preisen auch 2002 erhöhen können und erreicht mittlerweile 17,7 % gegenüber 17,2 % im Jahr 2001.

2002 wuchs der Industrieumsatz Sachsens mit 5,8 % wieder beachtlich. Die Entwicklung vollzog sich damit allerdings nicht ganz so kraftvoll wie im vorangegangenen Jahr (2001: 9,8 %).

In den einzelnen Branchen verlief die Entwicklung sehr differenziert. Überdurchschnittliche Wachstumsraten beim Umsatz verzeichneten 2002 die Chemische Industrie, der Bereich Herstellung von Büromaschinen, Elektrotechnik, Feinmechanik, Optik, das Holzgewerbe sowie der Maschinenbau:

– Chemische Industrie	(11,4 %)
– Herst. v. Büromaschinen, Elektrotechnik, Feinmechanik, Optik	(8,7 %)
– Holzgewerbe – ohne Herst. v. Möbeln –	(7,3 %)
– Maschinenbau	(6,8 %)

Wichtigste Industriezweige sind in Sachsen der Fahrzeugbau, das Ernährungsgewerbe und die Tabakverarbeitung, der Maschinenbau, die Metallherzeugung und -bearbeitung, Herstellung von Metallzeugnissen sowie die Herstellung von Büromaschinen, Elektrotechnik, Feinmechanik und Optik. In diesen fünf Branchen wurden rd. 74 % des sächsischen Industrieumsatzes erwirtschaftet und sind 68 % aller in der sächsischen Industrie beschäftigten Personen tätig. Allerdings macht sich auch hier gegenüber dem Vorjahr die konjunkturelle Lage bemerkbar.

2002 betrug der Anteil des Baugewerbes an der gesamten Wertschöpfung in jeweiligen Preisen 7,5 %, gegenüber 11,9 % im Jahr 1999 und 17,6 % im Jahr 1994.

Gemessen an seinem Anteil innerhalb der westdeutschen Wirtschaftsstruktur (ca. 4 %) ist er in Sachsen noch immer sehr hoch, sinkt jedoch seit 1995. In den nächsten Jahren wird hier mit einem weiteren Rückgang zu rechnen sein. Die Beseitigung der Hochwasserschäden aus der Augustflut 2002 wird den Rückgang jedoch 2003 und 2004 etwas abschwächen.

Branche	2002	
	Gesamtumsatz	tätige Personen (Jahresdurchschnitt)
Fahrzeugbau	rd. 7,6 Mrd. €	26 184
Ernährungsgewerbe und Tabakverarbeitung	rd. 4,7 Mrd. €	23 305
Metallerzeugung, Metallbearbeitung und Herstellg. v. Metallerzeugnissen	rd. 4,2 Mrd. €	35 402
Maschinenbau	rd. 4,5 Mrd. €	34 299
Herstellung von Büromaschinen, Elektrotechnik, Feinmechanik, Optik	rd. 4,4 Mrd. €	31 492

Bergbau und Verarbeitendes Gewerbe	Auslandsumsatz (in Tsd. €)	
	1991*)	2002*)
Bundesgebiet Deutschland (gesamt)	274 445 198	507 951 474
Sachsen	1 846 483	10 925 429
Anteil Sachsens am Gesamtexport der deutschen Industrie	0,67 %	2,15 %

*) Angaben für 1991 bzw. 2002 aus Fachserie 4, Reihe 4 1 1 des StBA.

Die Gesamtwirtschaft des Freistaates Sachsen wird vom Mittelstand geprägt. Von 1990 bis 2002 ist die Zahl der gemeldeten Gewerbe um ca. 242 200 gewachsen. Im Jahr 2002 waren bereits 173 000 Einwohner Sachsens als Selbstständige¹⁾ bzw. mithelfende Familienangehörige tätig. Die Selbstständigenquote hat sich auf 9,5 % erhöht (1991: 4,6 %).

Rund 93 % aller Betriebe von Unternehmen mit 20 und mehr Beschäftigten verfügen über jeweils weniger als 200 Beschäftigte. Insgesamt sind rd. 60 % aller Beschäftigten der sächsischen Industrie in diesen Betrieben tätig. Der Anteil am Gesamtumsatz liegt bei 44 %.

Mangelnde Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen erwies sich bisher besonders im überregionalen und internationalen Wettbewerb als ein entscheidender Nachteil. Das Exportvolumen der sächsischen Industrie hat sich seit 1991 zwar verfünffacht. Von einer niedrigen Ausgangsbasis stieg der Anteil des Freistaates Sachsen am Gesamtexport der deutschen Industrie vor dem Hintergrund eines verhaltenen Aufschwungs beim Auslandsgeschäft lediglich von 0,67 % 1991 auf 2,15 % im Jahr 2002.

Dabei wurde der Aufschwung des sächsischen Auslandsgeschäfts maßgeblich von der Entwicklung im Fahrzeug-

bau getragen. In der Breite blieb jedoch die mangelnde Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen im überregionalen und internationalen Wettbewerb weiterhin ein entscheidender Nachteil (Exportquote 2002: Deutschland 37,9 %). Die Exportdynamik wird im Sächsischen Mittelstandsbericht jedoch als besonders bemerkenswert hervorgehoben. Trotz der Konjunkturlage konnte der Freistaat Sachsen im Vergleich zum Vorjahr beachtliche Zuwächse verzeichnen (2002: 31,1 %).

Ungünstige infrastrukturelle Voraussetzungen, Abwanderungserscheinungen u. ä. sowie günstigere Bedingungen zur Gewerbeansiedlung im Verdichtungsraum benachteiligen insbesondere den peripheren ländlichen Raum erheblich. Die wirtschaftliche Entwicklung im ländlichen Raum ist von einem rückläufigen sekundären Sektor und Zuwächsen im tertiären Sektor geprägt, während der primäre Sektor nur sehr geringe Veränderungen erfuhr. So verringerte sich der Anteil des Produzierenden Gewerbes an der gesamten Bruttowertschöpfung im ländlichen Raum in jeweiligen Preisen zwischen 1994 und 2001 von 39 auf 33 %.

Qualität und Zukunftsträchtigkeit eines Wirtschaftsstandortes werden entscheidend durch das vorhandene Forschungs- und Entwicklungspotenzial bestimmt. Der wirtschaftliche Umbruch führte nicht nur im Industrie-, sondern auch im sensiblen Forschungsbereich zu einem erheblichen Kapazitätsabbau.

¹⁾ Ergebnis des Mikrozensus, April 2002.

Unternehmen können sich nur dann den Herausforderungen des technologischen Wettbewerbs und der Wissensgesellschaft mit Erfolg stellen, wenn sie selbst über eine ausreichend breite Forschungs- und Entwicklungsbasis verfügen und diese durch eine leistungsfähige universitäre und außeruniversitäre Forschungslandschaft ergänzt wird.

Im Freistaat Sachsen hat sich der Anteil des Forschungspersonals im Wirtschaftssektor weiter konsolidiert, er liegt mit 4,8 FuE-Beschäftigten/1 000 Erwerbstätige im Jahr 2001 jedoch erheblich unter dem gesamtdeutschen Wert von 8,2 FuE-Beschäftigten/1 000 Erwerbstätige (EuroNorm GmbH 2002).

Hemmende Faktoren für die wirtschaftliche Entwicklung in Sachsen sind die regionale Differenziertheit der wirtschaftlichen Aktivität und das immer noch unzureichende Niveau der Infrastruktur, insbesondere die mangelhafte überregionale Verkehrsanbindung.

Um neben der Konkurrenz bestehen zu können, haben klein- und mittelständische Unternehmen in den letzten Jahren enorme Investitionen getätigt. Die investiven Maßnahmen gehen einher mit positiven beschäftigungspolitischen Effekten. Mit 40 853 sozialversicherungspflichtig Beschäftigten im Gastgewerbe am 30. Juni 2002 entsprechend der Klassifikation der Wirtschaftszweige WZ 93, ohne die darüber hinausgehenden Sekundäreffekte, liegt die Tourismusbranche noch vor dem Maschinenbau oder dem Textil- und Bekleidungs-gewerbe. Mit 9,9 % Anteil des Gastgewerbes an den Auszubildenden insgesamt (Ergebnisse der Berufsbildungsstatistik am 31. Dezember 2002) sowie der Entwicklung neuer moderner Berufsbilder generiert die Tourismusbranche zukunftsträchtige Arbeitsplätze im Dienstleistungsbereich.

Der Tourismus ist in Sachsen ein bedeutender Wirtschaftsfaktor und stellt gerade in strukturschwachen ländlichen Gebieten eine wesentliche Arbeitsplatz- und Einkommensalternative dar.

Der strategische Ansatz, die Zahl der Ankünfte und Übernachtungen schrittweise zu erhöhen, wird weiter verfolgt. Im Jahr 2002 wurden 4,78 Mio. Ankünfte und 13,51 Mio. Übernachtungen im Freistaat Sachsen gezählt. Der Rückgang der Ankünfte und Übernachtungen von minus 7 % im Jahr 2002 gegenüber dem Vorjahr in Sachsen ist zurückzuführen auf die generell schwache Konjunkturlage und die damit verbundene Konsumzurückhaltung der

Verbraucher sowie die Auswirkungen des Hochwassers im August 2002 im Freistaat Sachsen.

2.2 Regionale Wirtschaftsstruktur

Chemnitz, Dresden, Leipzig und Zwickau nutzen ihre günstigen Standortbedingungen (vielfältige Branchenstruktur, Agglomerationsvorteile, eine gute Verkehrsinfrastruktur) weiterhin intensiv dazu, um sich als wichtige Wirtschaftsstandorte Sachsens zu etablieren. In den Jahren 2001 und 2002 wurden jeweils rd. 39 % der gesamten von sächsischen Unternehmen erzeugten Produktion in diesen Ballungsgebieten (Kreise: Chemnitz-Stadt, Dresden-Stadt, Leipzig-Stadt und Zwickau-Stadt) erwirtschaftet. Dagegen sind Gebiete, die stark landwirtschaftlich orientiert bzw. industriell und gewerblich einseitig strukturiert sind, wie z. B. die Grenzregionen zu Polen und Tschechien, der Erzgebirgskamm, die Lausitz, die Kreise Torgau-Oschatz, Döbeln, Riesa-Großenhain und der Südraum Leipzig, durch Wirtschafts- und Infrastrukturschwäche geprägt. Hier besteht nach wie vor auf längere Sicht ein großer Anpassungsbedarf.

Im Freistaat Sachsen verringerte sich die Zahl der Industriearbeitsplätze im Zeitraum 1991 bis 2002, bezogen auf den Jahresdurchschnitt, um rd. 368 000. Die insgesamt rückläufige Entwicklung erreichte 1997 ihren Tiefpunkt. Seit 1998 können wieder Zuwächse verzeichnet werden (im Jahr 2002 saldiert um knapp 20 000 Arbeitsplätze).

3. Indikatoren zur Förderbedürftigkeit des Aktionsraumes

Die Werte der Indikatoren zur Abgrenzung der GA-Fördergebiete ab 2000 für den Freistaat Sachsen sind in der folgenden Tabelle aufgeführt. Der Ausweis der Indikatoren wurde nach Arbeitsmarktregionen bundesweit vorgenommen.

Aus den Indikatoren, besonders der Unterbeschäftigungsquote und der Bruttojahreslohnsumme der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten pro Kopf, wird die weitere Förderbedürftigkeit der sächsischen Regionen ersichtlich.

In den kommenden Jahren besteht weiterhin eine hohe Erwerbsnachfrage. Das Angebot an Arbeitsplätzen und die Erhöhung des Einkommens wird dabei entscheidend vom Ausmaß der Investitionstätigkeit im Verarbeitenden Gewerbe und dem Grad der Ausstattung der wirtschaftsnahen Infrastruktur bestimmt.

Arbeitsmarktregion	Unterbeschäftigungsquote ^{*)}	in % des Bundesdurchschnitts (Ost)	Bruttojahreslohn der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten pro Kopf 1997 in DM	in % des Bundesdurchschnitts (Ost)	Infrastrukturindikator	Prognoseindikator	Einwohner (Stand: 30. September 2000)	
							Anzahl Einwohner	in % der Wohnbevölkerung
	– 1 –	– 2 –	– 3 –	– 4 –	– 5 –	– 6 –	– 7 –	
258 Leipzig	21,9	90	18 384	103	162	99	775 609	4,49
259 Torgau	26,2	107	15 937	90	100	104	180 277	1,04
260 Grimma	22,0	90	16 478	93	103	106	136 530	0,79
261 Freiberg	25,0	102	15 032	85	112	103	248 168	1,44
262 Chemnitz	25,1	103	17 270	97	149	99	540 305	3,13
263 Annaberg	26,4	108	14 672	83	118	103	323 811	1,88
264 Zwickau	25,9	106	16 182	91	123	104	238 655	1,38
265 Plauen	23,9	98	15 552	88	112	103	274 900	1,59
266 Dresden	18,9	77	19 014	107	177	102	629 844	3,65
267 Riesa	26,8	110	16 389	92	123	107	122 790	0,71
268 Pirna	22,1	91	16 109	91	134	105	272 930	1,58
269 Bautzen	25,5	104	16 459	93	114	104	364 943	2,11
270 Görlitz	27,3	112	16 749	94	86	100	168 385	0,98
271 Löbau	28,9	118	14 566	82	86	102	155 708	0,90
Bundesdurchschnitt-Ost	24,4	100	17 756	100	134	100	17 295 272	100
260 Grimma	22,0	90	16 478	93	103	106	136 530	0,79
261 Freiberg	25,0	102	15 032	85	112	103	248 168	1,44
262 Chemnitz	25,1	103	17 270	97	149	99	540 305	3,13
263 Annaberg	26,4	108	14 672	83	118	103	323 811	1,88
264 Zwickau	25,9	106	16 182	91	123	104	238 655	1,38
265 Plauen	23,9	98	15 552	88	112	103	274 900	1,59
266 Dresden	18,9	77	19 014	107	177	102	629 844	3,65
267 Riesa	26,8	110	16 389	92	123	107	122 790	0,71
268 Pirna	22,1	91	16 109	91	134	105	272 930	1,58
269 Bautzen	25,5	104	16 459	93	114	104	364 943	2,11
270 Görlitz	27,3	112	16 749	94	86	100	168 385	0,98
271 Löbau	28,9	118	14 566	82	86	102	155 708	0,90
Bundesdurchschnitt (Ost)	24,4	100	17 756	100	134	100	17 295 272	100

*) Bestehend aus Arbeitslosenquote + Entlastungsquote (Kurzarbeiter, Teilnehmer an Fortbildungs- und Umschulungs- sowie Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen).

B. Entwicklungsziele/-aktionen und Finanzmittel

1. Entwicklungsziele/-aktionen und Finanzmittel

a) GA-Normalprogramm

Die Entwicklungsaktionen und Finanzmittel der GA dienen der Erhaltung und Schaffung von Arbeitsplätzen mittels investiver Förderung von Unternehmensinvestitionen der gewerblichen Wirtschaft sowie der Engpassbeseitigung und Modernisierung in der wirtschaftsnahen Infrastruktur, mit dem Ziel, eine Wirtschaftsstruktur zu schaffen, die in der Lage ist, die Exportgrundlagen des Freistaates und den Absatz sächsischer Produkte über den Freistaat hinaus zu stärken.

Damit wird der entscheidende Beitrag zum erforderlichen Strukturwandel durch Aufbau eines neuen Kapitalstocks und damit zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit des Standortes Sachsen erbracht.

Gleichzeitig mit der Stärkung der räumlichen Integration der sächsischen Wirtschaft insgesamt kommt es besonders darauf an, Standortnachteile einzelner Regionen abzubauen und damit die volle Einbeziehung aller Regionen in den Entwicklungsprozess zu erreichen.

Der Freistaat Sachsen fördert nach regionalen und sektoralen Förderpräferenzen, um eine hohe strukturpolitische Wirksamkeit und einen sparsamen Einsatz der Fördermittel zu gewährleisten.

Finanzierungsplan 2004 bis 2008
– in Mio. Euro –

Geplante Maßnahmen	Finanzmittel					
	2004	2005	2006	2007	2008	2004–2008
I. Investive Maßnahmen						
1. Gewerbliche Wirtschaft**)						
– GA-Normalförderung	249,37	232,31	234,93	234,93	234,93	1 186,48
– EFRE*)	70,00	25,00	21,66	21,66	1,25	139,57
2. Wirtschaftsnahe Infrastruktur**)						
– GA-Normalförderung	125,69	117,15	118,47	118,47	118,47	598,24
– EFRE	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3. Insgesamt						
– GA-Normalförderung	375,06	349,46	353,40	353,40	353,40	1 784,71
– EFRE	70,00	25,00	21,66	21,66	1,25	139,57
II. Nichtinvestive Maßnahmen						
1. Gewerbliche Wirtschaft	4,00	4,00	4,00	4,00	4,00	20,00
2. Wirtschaftsnahe Infrastruktur	1,00	1,00	1,00	1,00	1,00	5,00
3. Insgesamt	5,00	5,00	5,00	5,00	5,00	25,00
III. Insgesamt (I + II)	450,06	379,46	380,06	380,06	359,65	1.949,28
IV. Zusätzliche Landesmittel	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00

*) Mit den EFRE-Mitteln ist eine anteilige Förderung von Maßnahmen der gewerblichen Wirtschaft vorgesehen. Die eingestellten EFRE-Mittel schließen den Nachholebedarf aus der bisherigen Abwicklung des Förderzeitraums mit ein.

***) Die Aufteilung wirtschaftsnahe Infrastruktur zu gewerblicher Wirtschaft erfolgte im Verhältnis $1/3 : 2/3$.

b) GA-Sonderprogramm „Hochwasser“

Für den Bereich der gewerblichen Wirtschaft – von der Flut unmittelbar betroffen waren etwa 12 000 Unternehmen – beläuft sich die Antragszahl auf 34 000 Anträge. Mit Stand vom Juli 2003 wurden 98 % dieser Anträge entschieden und damit insgesamt 677 Mio. Euro bewilligt.

Im Bereich der Verkehrsinfrastruktur wurden 740 km Straßen und 466 Brücken beschädigt oder zerstört.

Der gemeldete Schaden in der sächsischen Wirtschaft beläuft sich bei 1,9 Mrd. Euro.

Alein für das GA-Sonderprogramm „Hochwasser“ gingen 500 Anträge ein.

1.1 Räumliche Ausrichtung für die GA-Normalförderung

Der Freistaat Sachsen fördert entsprechend dem Beschluss des Planungsausschusses vom 25. März 1999 zur

räumlichen Ausgestaltung der GA-Förderung in Ostdeutschland regional differenziert. Die Fördersätze richten sich nach der Strukturschwäche bzw. -stärke der Regionen. Dabei werden die auf der Grundlage des Sächsischen Landesplanungsgesetzes aufgestellten verbindlichen Ziele der Raumordnung beachtet.

Die Einordnung der Gemeinden in die Förderprioritäten der gewerblichen Wirtschaft und der wirtschaftsnahen Infrastruktur erfolgt nach dem Gebietsstand 1. Januar 2000.

Innerhalb der Fördergebietskulisse für die GA-Förderung wurden auf der Grundlage ausgewählter Indikatoren im Jahr 2000 zusätzlich Gebiete mit besonderen Entwicklungsaufgaben (GmbE) ausgewiesen. Die sächsische Staatsregierung unterstützt diese Gebiete durch gebündelten und schwerpunktorientierten Fördermitteleinsatz. Die Priorisierung von Einzelprojekten und ihre Begleitung durch ein GA-gefördertes Regionalmanagement sind Bestandteil dieser Maßnahme.

Die GA-Fördergebietskulisse stellt sich im Einzelnen wie folgt dar:

1.1.1 Gewerbliche Wirtschaft

Erste Förderpriorität genießen Investitionen in strukturschwachen Regionen. Dies sind folgende Landkreise und die Gemeinden:

- der Vogtlandkreis
- der Landkreis Annaberg
- der Landkreis Freiberg
- der Mittlere Erzgebirgskreis
- der Landkreis Stollberg
- der Landkreis Aue-Schwarzenberg
- die kreisfreie Stadt Plauen
- der Landkreis Zwickauer Land
- der Landkreis Bautzen
- der Niederschlesische Oberlausitzkreis
- die kreisfreie Stadt Görlitz
- der Landkreis Riesa-Großenhain
- der Landkreis Löbau-Zittau
- vom Landkreis Sächsische Schweiz:
Stadt Bad Gottleuba-Berggießhübel, Stadt Bad Schandau, Bahretal, Dohma, Stadt Dohna, Dürrröhrsdorf-Dittersbach, Gohrisch, Stadt Hohnstein, Hohwald, Kirnitzschtal, Stadt Königstein/Sächsische Schweiz, Stadt Liebstadt, Lohmen, Müglitztal, Stadt Neustadt i. Sa., Porschdorf, Rathen, Rathmannsdorf, Reinhardtsdorf-Schöna, Rosenthal-Bielatal, Stadt Sebnitz, Stadt Wehlen, Stadt Stolpen, Struppen
- vom Weißeritzkreis:
Stadt Altenberg, Stadt Bärenstein, Stadt Dippoldiswalde, Stadt Geising, Stadt Glashütte, Hartmannsdorf-Reichenau, Hermsdorf/Erzgebirge, Höckendorf, Malter, Pretzschendorf, Reinhardtsgrμμα, Schmiedeberg
- vom Landkreis Kamenz:
Stadt Bernsdorf, Brettnig-Hauswalde, Crostwitz, Elsterheide, Stadt Elstra, Großnaundorf, Stadt Großröhrsdorf, Haselbachtal, Stadt Kamenz, Knappensee, Stadt Königsbrück, Laußnitz, Stadt Lauta, Leipe-Torno, Lichtenberg, Lohsa, Nebelschütz, Neukirch, Oberlichtenau, Ohorn, Oßling, Panschwitz-Kuckau, Stadt Pulsnitz, Räckelwitz, Ralbitz-Rosenthal, Schönteichen, Schwepnitz, Spreetal, Steina, Straßgräbchen, Wiednitz, Stadt Wittichenau und Bergbaufolgelandschaften des Braunkohlebergbaus
- die kreisfreie Stadt Hoyerswerda
- der Landkreis Döbeln
- der Landkreis Torgau-Oschatz

Eine zweite Priorität (B-Gebiet) haben die übrigen Regionen im Freistaat Sachsen. In den Städten Dresden und Leipzig werden die in der Regel zulässigen Höchstsätze weiter abgestuft.

1.1.2 Wirtschaftsnahe Infrastruktur

Die Festlegung der Fördergebietskulisse bleibt der Förderrichtlinie zur wirtschaftsnahen Infrastruktur vorbehalten.

Des Weiteren werden die Revitalisierung von monostrukturierten Industriegebieten und Industriebrachen, die Errichtung und der Ausbau von Verkehrsverbindungen, Vorhaben der Wasserver- und Abwasserentsorgung sowie Maßnahmen zur Verbesserung der Tourismusinfrastruktur nach Vorlage einer Bedarfsanalyse gefördert.

1.2 Sachliche Schwerpunkte der GA-Normalförderung

Ein Rechtsanspruch auf GA-Mittel besteht nicht. Der Freistaat Sachsen hat in Wahrnehmung seiner Eigenverantwortung für die Umsetzung der GA neben regionalen auch sektorale Prioritäten und weitere Restriktionen für die Förderpraxis festgelegt. Die Prioritäten und Förderbedingungen für die gewerbliche Wirtschaft können zudem im laufenden Haushaltsjahr entsprechend den verfügbaren Fördermitteln verändert werden.

1.2.1 Gewerbliche Wirtschaft

Besonders förderungswürdig sind:

- Investitionsvorhaben von hoher regionalpolitischer und wirtschaftlicher Bedeutung mit nachweisbaren regionalen Struktureffekten, Investitionen in Unternehmen, die als Hightech-Betriebe klassifiziert oder in Zukunftsbranchen eingeordnet werden, respektive Unternehmen, die die innovative Wirtschaftsentwicklung befördern.
- Investitionen in die Gründung und Entwicklung kleiner und mittlerer Unternehmen.
- Investitionen in Gebieten mit besonderen Entwicklungsaufgaben (GmbE).

In Einzelfällen gewährt der Freistaat Sachsen lohnkostenbezogene Investitionszuschüsse.

Zusätzlich zur Förderung investiver Maßnahmen fördert der Freistaat Sachsen gem. der mit dem 24. Rahmenplan eröffneten Möglichkeit nichtinvestive Bereiche. Die nichtinvestive Förderung ist konzentriert auf die Schwerpunkte Beratung und Schulung. Es handelt sich um die Fachprogramme „Mittelstandsförderung – Verbesserung der unternehmerischen Leistungsfähigkeit“, „Innovationsassistentenprogramm“ sowie „Förderung neuer oder neuartiger Produkte und Verfahren (einzelbetriebliche Projektförderung) im Freistaat Sachsen“, für die gesonderte Richtlinien gelten.

Im gewerblichen Fremdenverkehr werden Investitionen gefördert, die zur qualitativen Verbesserung des Fremdenverkehrsangebots beitragen und auf längerfristigen Tourismus ausgerichtet sind.

Näheres bleibt der Förderrichtlinie zur gewerblichen Wirtschaft vorbehalten.

1.2.2 Wirtschaftsnaher Infrastruktur

Förderfähig sind infrastrukturelle Maßnahmen für die gewerbliche Wirtschaft, wobei diese zielgerichtet und vorrangig förderfähige Betriebe unterstützen soll (keine quantitative Vorgabe).

Die Förderung der wirtschaftsnahen Infrastruktur hat an Bedeutung zugenommen und wird in der Zukunft noch weiter zunehmen. Von den in 2003 vom Bund zur Verfügung gestellten GA-Barmitteln wird bereits ein Drittel für Maßnahmen der Infrastruktur eingesetzt. Dieser Entwicklung folgend wird die Möglichkeit eingeräumt, die Förderung der wirtschaftsnahen Infrastruktur im 33. Rahmenplan auszudehnen.

Auch weiterhin hat die Förderung von flankierenden Maßnahmen zur Ansiedlung von Unternehmen Priorität. Insbesondere sollen hier Ansiedlungsvorhaben mit erheblicher strukturpolitischer Bedeutung unterstützt werden. Verstärkt gefördert wird in diesem Zusammenhang die Errichtung oder der Ausbau von Verkehrsverbindungen zur Anbindung von Gewerbebetrieben oder den Gebieten an das überregionale Verkehrsnetz. Darüber hinaus werden zur Stärkung des innovativen Potenzials Technologie- und Gründerzentren gefördert. Aufgrund der bisher umfassenden Förderung von Bildungseinrichtungen werden auch in Zukunft neue Förderungen der Kosten für den Erwerb vorhandener Gebäude einschließlich betriebsnotwendigem Grund und Boden nicht notwendig sein. Weiterhin werden die Revitalisierung von monostrukturierten Industriegebieten und Industriebrachen, die Errichtung und der Ausbau von Verkehrsverbindungen, Vorhaben der Wasserver- und Abwasserentsorgung sowie Maßnahmen zur Verbesserung der Tourismusinfrastruktur nach Vorlage einer Bedarfsanalyse gefördert. Um der Finanzsituation der Kommunen Rechnung zu tragen, wird auch in der 2. Förderpriorität eine Förderung mit dem Höchstsatz von 90 % möglich.

2. Sonstige Entwicklungsmaßnahmen

2.1 Europäische Strukturfondsförderung

Die EU beteiligt sich während des Strukturfondsförderungszeitraums 2000 bis 2006 im Rahmen des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und von Gemeinschaftsinitiativen an den Maßnahmen der regionalen Wirtschaftsförderung in Sachsen.

Im Europäischen Fonds für regionale Entwicklung sind Maßnahmen zur Förderung produktiver Investitionen, zur betrieblichen Förderung von Forschung und Entwicklung, zum Marktzugang und zur Infrastrukturverbesserung vorgesehen.

Der Europäische Fonds für regionale Entwicklung und der Europäische Ausgleichs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Ausrichtung, beteiligen sich nach der Hochwasserkatastrophe im August 2002 am Wiederaufbau der gewerblichen Wirtschaft, des ländlichen Raumes und der Infrastruktur.

Seit dem Jahr 2000 ergänzen die Gemeinschaftsinitiativen INTERREG III und LEADER die Strukturfonds- und GA-Förderung.

2.2 Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“

Die Mittel für die Durchführung der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes (GAK)“ betragen für das Jahr 2004 voraussichtlich 85,0 Mio. Euro. Schwerpunkte für den Mitteleinsatz bilden Maßnahmen in den Bereichen einzelbetriebliche Investitionsförderung, Förderung des ländlichen Raumes insbesondere Flurbereinigung und ganzheitliche Dorfentwicklung, wasser- und kulturbautechnische Maßnahmen sowie Ausgleichszulagen für benachteiligte Gebiete.

2.3 Arbeitsmarktpolitisches Förderprogramm

Die Arbeitsmarktpolitik im Freistaat Sachsen trägt dazu bei, die sächsische Wirtschaft – getragen vom Gedanken des lebenslangen Lernens und angesichts der Herausforderungen der Wissensgesellschaft – in die Lage zu versetzen, sich besser dem Wettbewerb anzupassen und Arbeitsplätze vor allem am 1. Arbeitsmarkt zu schaffen.

Dem Sächsischen Staatsministerium für Wirtschaft und Arbeit stehen für die Jahre 2003/2004 452,7 Mio. Euro (265,8 Mio. Euro in 2004) für arbeitsmarktpolitische Förderung zur Verfügung – einschließlich der über den Europäischen Sozialfonds und der vom Bund für die Ausbildungsplatzprogramme Ost bereitgestellten Mittel.

Diese Mittel werden insbesondere für arbeitsmarktpolitische Maßnahmen in den Bereichen von beruflicher Ausbildung, Qualifizierung und Beschäftigung eingesetzt, um die Beschäftigungsfähigkeit und berufliche Eingliederung von Arbeitslosen sowie die Anpassungsfähigkeit von kleinen/mittleren Unternehmen und ihren Beschäftigten zu unterstützen, zudem mit differenzierten Instrumenten die Entwicklung des Unternehmergeistes zu fördern. Dabei werden wichtige Aspekte wie die Chancengleichheit zwischen Frauen und Männern sowie die Eingliederung benachteiligter Gruppen und Einzelpersonen in den Arbeitsmarkt und ihr Verbleiben am Arbeitsmarkt berücksichtigt.

2.4 Forschungs- und Technologieförderung

Die Sächsische Staatsregierung verfolgte von Beginn an mit ihrer Technologiepolitik das Ziel, die Entwicklung Sachsens zu einer modernen Wirtschafts- und Technologie-region zu beschleunigen.

In Ergänzung der entsprechenden Förderprogramme der EU und des Bundes fördern verschiedene Landesprogramme die Erhaltung und Entwicklung der FuE-Potenziale in Sachsen. Seit 1995 werden diese Programme durch EFRE-Mittel unterstützt. Die Festlegung der Förderquoten erfolgt bei der Technologieförderung ohne Berücksichtigung einer Fördergebietsliste.

Besonders hervorzuheben ist die Förderung von FuE-Einzel- und Verbundprojekten auf den Gebieten der Zukunftstechnologien. Seit Beginn des Jahres 2002 können über ein neues Förderprogramm die Antragskosten kleiner und mittlerer Unternehmen bei der Beteiligung an der

FuE-Förderung der Europäischen Kommission unterstützt werden.

2.5 Mittelstandsförderung

Im Mittelpunkt der gewerblichen Wirtschaftsförderung stehen klein- und mittelständische Unternehmen.

Kleine und mittlere Unternehmen (KMU) erhalten Hilfen durch die EU, den Bund und den Freistaat Sachsen. Wesentliche Bestandteile der Förderung neben den GA-Schwerpunkten sind die Eigenkapitalhilfe, verschiedene Darlehensprogramme, Technologieförderung, die Förderung von Unternehmensberatung, die Kooperationsförderung, die Förderung von Information und Dokumentation, die Förderung der Mittelstandsforschung, die Förderung der Einführung von Umweltmanagementsystemen, die Förderung der Beteiligung an Messen und Ausstellungen, die Förderung der Einführung und Nutzung von IKM-Technologien und deren Anwendungen sowie die Gewährung von Beteiligungen und Bürgschaften.

Auf die Belange der KMU wird auch in anderer Weise eingegangen (z. B. bei der Gestaltung des Öffentlichen Auftragswesens und bei arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen).

2.6 Verbesserung der Verkehrsinfrastruktur

Die Qualität der Verkehrsinfrastruktur und die Effizienz des Transportsystems sind Basisfaktoren der Wirtschaft in jeder Region. Auf Grundlage des Landesverkehrsplanes wurde im Jahr 1999 der Fachliche Entwicklungsplan Verkehr beschlossen. Ziel ist die Planung eines integrierten Gesamtverkehrssystems in Abstimmung mit der Wirtschafts- und Siedlungsentwicklung.

Wichtige Maßnahmen zur Realisierung der verkehrspolitischen Ziele sind u. a. die Erhaltung und weitere Entwicklung des öffentlichen Personennahverkehrs einschließlich Schienenpersonennahverkehr, die Errichtung funktionsfähiger Verknüpfungsstellen zwischen den einzelnen Verkehrsträgern – insbesondere auch in Form von Güterverkehrszentren an drei Standorten –, die Entwicklung eines leistungsfähigen Eisenbahnsystems, der Autobahn- und Straßenbau, die Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit der Binnenschifffahrt und die Verbesserung der Luftverkehrsanbindung durch Ausbau von Flugplätzen, einschließlich ihrer technischen Ausrüstung.

Im Zeitraum von 2000 bis 2006 werden im Rahmen eines Bundesprogrammes „Verkehrsinfrastruktur“ ausgewählte Verkehrsprojekte in den neuen Bundesländern mit Mitteln aus dem Strukturfonds für regionale Entwicklung gefördert.

Für das Bundesprogramm wurden folgende sächsische Verkehrsprojekte ausgewählt:

1. S-Bahn-City-Tunnel Leipzig
2. Bundesautobahn A 17 (Dresden–Bundesgrenze)

Die Erreichbarkeit der Bundesautobahnen aus peripheren und strukturschwachen Regionen ist durch leistungs-

fähige Straßenverkehrsverbindungen bedarfsgerecht zu verbessern. Schwerpunkte sind der Bau von Ortsumgehungen, der Ausbau von Ortsdurchfahrten und die Instandsetzung von Brücken und Fahrbahnen.

Durch die bevorstehende Aufnahme Polens und Tschechiens in die EU und die daraus erwachsenden höheren Verkehrsströme sind vor allem in den Grenzregionen Investitionen in die Verkehrsinfrastruktur vorrangig zu tätigen.

2.7 Integrierte regionale Entwicklungs- und Handlungskonzepte

Mit der Erstellung von Regionalen Entwicklungskonzepten wird eine entscheidende Grundlage für einen gebündelten und auf Schwerpunktmaßnahmen zu konzentrierenden Fördermitteleinsatz geschaffen. Im Freistaat Sachsen erfolgt dabei seit Mitte 1997 die Förderung der Erstellung von Regionalen Entwicklungskonzepten auf der Grundlage von zwei miteinander korrespondierenden Förderprogrammen:

- Erstellung von integrierten regionalen Entwicklungskonzepten durch Dritte nach den Förderrichtlinien des SMWA zur Förderung der wirtschaftsnahen Infrastruktur im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Infrastruktur (GA-Infra)“.
- Erstellung und Umsetzung von Regionalen Entwicklungs- und Handlungskonzepten (REK) sowie Modellvorhaben der Raumordnung nach den Bestimmungen des raumordnungspolitischen Handlungsrahmens des Bundes und der Länder sowie der Förderrichtlinie des SMI FR-Regio²⁾.

C. Bisherige Förderergebnisse

1. GA-Förderergebnisse von 1990 bis 2003 der gewerblichen Wirtschaft

Im Freistaat Sachsen erhielten bisher 19 418 Vorhaben der gewerblichen Wirtschaft mit rd. 39,2 Mrd. Euro Gesamtinvestitionsvolumen Zuschüsse von rd. 7,3 Mrd. Euro im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (bereinigt um Gesamtvollstreckungen und Rückforderungen). Es wurden damit die Voraussetzungen für die Entstehung von 222 575 neuen Arbeitsplätzen geschaffen.

In 1 373 Fällen ergingen vollständige Rückforderungen des Zuschusses in Höhe von rd. 0,45 Mrd. Euro wegen Gesamtvollstreckung, Stilllegung oder anderer Nichterfüllung der Förderbedingungen. Das betrifft eine Investitionssumme von 2,3 Mrd. Euro.

Von den Bewilligungen wurden bis Ende Dezember 2003 16 634 Verwendungsnachweise mit einem Investitionsvolumen von 25 352 Mio. Euro geprüft.

²⁾ FR-Regio ist vorerst bis Ende 2006 befristet.

Bewilligungsjahr	Bewilligungen		Anzahl der geprüften Verwendungsnachweise	
	kumuliert	pro Jahr	kumuliert	pro Jahr
bis 1994	6 265		2 642	2 642
1995	7 574	1 309	4 550	1 908
1996	9 155	1 581	5 855	1 305
1997	10 642	1 487	7 272	1 417
1998	12 408	1 766	8 698	1 426
1999	14 008	1 600	10 432	1 734
2000	15 579	1 571	12 176	1 744
2001	17 134	1 555	14 437	2 261
2002	18 288	1 154	15 321	884
2003	19 418	1 130	16 634	1 313
gesamt:	19 418		16 634	

In 5 147 Fällen mit einer betroffenen Zuschusssumme in Höhe von 864,9 Mio. Euro wurden Rückforderungen erhoben und in 2 829 Fällen mit einem Zuschussanteil von 1 944,5 Mio. Euro Auflagen erteilt. In 1 075 Fällen erfolgte die Stornierung des Vorhabens bereits vor der Auszahlung.

Im nichtinvestiven Bereich wurden bisher 2 710 Fälle mit rd. 39,2 Mio. Euro gefördert.

Maßnahme	Anzahl	Zuschussvolumen in Tsd. €
Beratung	1 125	20 954,0
Schulung	103	1 085,2
Innovationsassistent	7	146,9
neue Technologien (einzelbetriebliche Förderung)	3	370,1
nichtinvestives Förderprogramm	1 472	16 630,3
Gesamtanzahl	2 710	39 186,5

2. GA-Förderergebnisse im Jahr 2003 der gewerblichen Wirtschaft

Im Jahr 2003*) erhielten 1 312 Vorhaben mit rd. 2,3 Mrd. Euro Gesamtinvestitionsvolumen einen Zuschuss von

*) Vorhaben, die erstmals im Jahr 2003 bewilligt wurden.

rd. 0,4 Mrd. Euro im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“. Es wurden damit die Voraussetzungen für die Entstehung von 5 768 neuen Arbeitsplätzen (davon 1 734 Frauenarbeitsplätze) und die Sicherung von 26 957 Arbeitsplätzen (davon 7 078 Frauenarbeitsplätze) in der gewerblichen Wirtschaft geschaffen.

3. GA-Förderergebnisse von 1990 bis 2003 der wirtschaftsnahen Infrastruktur

Im Bereich der wirtschaftsnahen Infrastruktur wurden 4 743 Bewilligungen mit einem Zuschussvolumen von 4,8 Mrd. Euro ausgesprochen.

Die Prüfung der Verwendungsnachweise erfolgte bisher in 3 715 Fällen. Vom geplanten Investitionsvolumen in Höhe von 4 585 Mio. Euro wurden insgesamt 4 438 Mio. Euro nachgewiesen. In 1 428 Fällen mit einer Zuschusssumme in Höhe von 1 314 Mio. Euro mussten Rückforderungen vorgenommen und in 595 Fällen mit einer Zuschusssumme in Höhe von 953 Mio. Euro Auflagen erteilt werden.

4. GA-Sonderprogramm „Hochwasser“

Im Rahmen des GA-Sonderprogramms „Hochwasser“ wurden seit August 2002 bis Dezember 2003 insgesamt 430 Bewilligungen mit einem Zuschussvolumen in Höhe von 254,1 Mio. Euro ausgesprochen.

12. Regionales Förderprogramm „Sachsen-Anhalt“

A. Wirtschaftliche Analyse des Aktionsraumes

1. Allgemeine Beschreibung des Aktionsraumes

Der Aktionsraum umfasst das gesamte Gebiet des Landes Sachsen-Anhalt. Er grenzt im Norden und Osten an das Land Brandenburg, im Nordwesten und im Westen an das Land Niedersachsen und im Süden und Südosten an die Länder Thüringen und Sachsen.

Bei einer Fläche von 20 447 km² und einer Bevölkerung von 2 548 911 (Stand: 31. Dezember 2002) ergibt sich für das Land Sachsen-Anhalt eine durchschnittliche Bevölkerungsdichte von 125 Einwohnern je km².

Im nördlichen Landesteil besitzt die Landwirtschaft eine sehr große Bedeutung, während im Raum Magdeburg und vor allem in den südlichen Gebieten des Landes die Industrie dominiert.

Die Verdichtungsräume im Süden des Landes sind auch Räume intensiver landwirtschaftlicher Nutzung, vorrangig Ackerbau, aber auch Saatzucht, Gemüse- und Obstbau sowie Weinbau (Saale-Unstrut). Die sehr fruchtbaren Böden der Magdeburger Börde, im Harzvorland und in der Halle-Leipziger-Tieflandsbucht bieten günstige Standortvoraussetzungen.

2. Kennzeichnung der wirtschaftlichen Situation

2.1 Allgemeine Einschätzung

Bruttoinlandsprodukt und Bruttowertschöpfung

(Daten nach dem Europäischen System der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung auf Preisbasis 1995 – Berechnungsstand: April 2003)

Das Bruttoinlandsprodukt stieg im vergangenen Jahr gegenüber 2001 real um 0,1 Prozent auf 40,5 Mrd. Euro. Im Gegensatz zum Anstieg des Bruttoinlandsprodukts in Sachsen-Anhalt verzeichneten die neuen Bundesländer ohne Berlin einen Rückgang von 0,2 Prozent. In Deutschland und in den alten Bundesländern ohne Berlin betrug das Wirtschaftswachstum 0,2 bzw. 0,3 Prozent. Nominal wurde in Sachsen-Anhalt 2002 ein Bruttoinlandsprodukt von 43,3 Mrd. Euro erwirtschaftet. Das entsprach im Vorjahresvergleich einem Plus von 1,8 Prozent, während in den neuen Bundesländern ohne Berlin der Zuwachs bei 1,7 Prozent lag. In Deutschland und in den alten Bundesländern ohne Berlin war ein Wachstum von jeweils 1,8 Prozent zu verzeichnen.

Hauptursache für die dargestellte Entwicklung in Sachsen-Anhalt ist der preisbereinigte überdurchschnittliche Anstieg der Bruttowertschöpfung im Verarbeitenden Ge-

werbe: Mit + 6,5 % gegenüber 2001 wurde die bundesweit mit Abstand höchste Wachstumsrate erreicht. Während die ostdeutschen Flächenländer im Durchschnitt einen Anstieg um 4,4 % aufwiesen, musste Deutschland insgesamt einen Rückgang um 0,3 % verzeichnen. Mit einer solchen Wachstumsrate dürfte nicht unbedingt gerechnet werden: Entsprechende Befürchtungen gingen von den Auswirkungen der Hochwasserkatastrophe sowie von der planmäßigen Wartung und dem damit verbundenen zweimonatigen Ausfall der Raffinerie in Leuna aus. Es kann davon ausgegangen werden, dass dieses doch positive Ergebnis maßgeblich durch überdurchschnittliche Steigerungen in sachsen-anhaltinischen Branchen zustande gekommen ist, die einerseits hohe Wertschöpfungsanteile und gleichzeitig hohe Anteile an der Industriestruktur im Land aufweisen. Gleichzeitig ist eine Verlangsamung des Schrumpfungsprozesses im Baugewerbe zu beobachten.

Die Bruttowertschöpfung im Baugewerbe ging im Jahr 2002 in Sachsen-Anhalt um 8,7 % gegenüber 2001 zurück – das war der niedrigste Rückgang seit 1998 und lag unter dem Durchschnitt der ostdeutschen Flächenländer (– 9,8 %). Der Anteil des Baugewerbes an der Bruttowertschöpfung aller Wirtschaftsbereiche lag im Jahr 2002 in Sachsen-Anhalt aber immer noch bei 8,0 % und damit fast doppelt so hoch wie im westdeutschen Durchschnitt (4,7 %).

Da im weiteren Entwicklungsverlauf die Strukturangleichung voranschreiten dürfte, wird sich der Schrumpfungsprozess im Baugewerbe fortsetzen. Gleichzeitig dürfte das Verarbeitende Gewerbe in Sachsen-Anhalt weiter wachsen. Der Anteil dieses Bereiches an der gesamten Bruttowertschöpfung betrug 2002 16,0 %, in den westdeutschen Ländern (ohne Berlin) aber 22,0 %.

Im Bereich Handel, Gastgewerbe und Verkehr konnte die Bruttowertschöpfung geringfügig um 1,0 % gesteigert werden. Damit lag das Wachstum unter dem Durchschnitt der ostdeutschen Länder. In Sachsen-Anhalt erreichen Handel, Gastgewerbe und Verkehr aktuell einen Anteil von 20,2 % an der Bruttowertschöpfung aller Wirtschaftsbereiche.

Wachstumspotenziale konnten auch im Bereich Finanzierung, Vermietung und Unternehmensdienstleister erschlossen werden. Hier lag die Wachstumsrate der Bruttowertschöpfung 2002 bei 1,8 % und damit geringfügig über dem ostdeutschen Durchschnitt von 1,6 %. Die weitere Verringerung der Bruttowertschöpfung um 0,4 % im Bereich der öffentlichen und privaten Dienstleister wird hauptsächlich dem Anpassungsprozess im öffentlichen Bereich geschuldet sein.

Die gesamtwirtschaftliche Arbeitsproduktivität (gemessen am Bruttoinlandsprodukt je Erwerbstätigen) erreichte im Jahr 2002 mit 39 619 Euro je Erwerbstätigen 77,2 % des gesamtdeutschen Durchschnitts und 103,6 % des Durchschnitts der ostdeutschen Flächenländer.

Insgesamt gesehen hat sich der Trend zum Aufbau einer breiteren industriellen Basis deutlich gefestigt. Dies ist auf dem Weg zu einer strukturell ausgewogenen Wirtschaftslandschaft ein wichtiger Baustein. Problemlagen, wie verbreiteter Eigenkapitalmangel und allgemeine Liquiditätsprobleme, konnten bereits deutlich abgebaut werden. Aufgaben der Bestandspflege, auch in Verbindung mit der Privatisierungsnachsorge, haben zunehmend weniger Gewicht.

In der Wirtschaft Sachsen-Anhalts dominieren Branchen, die auf regionale Märkte ausgerichtet sind. Die Betriebsgrößenstruktur wird von kleinen und mittleren Unternehmen bestimmt. Diese strukturellen Defizite, die mit Ursache für eine vergleichsweise geringe Forschungsintensität der Unternehmen, für einen immer noch feststellbaren Produktivitätsrückstand gegenüber der westdeutschen Wirtschaft, für eine ungenügende Marktmacht der Unternehmen und nicht zuletzt für die hohe Unterbeschäftigung mit all ihren Konsequenzen sind, hemmen nachweislich eine dynamischere wirtschaftliche Entwicklung. Die Beseitigung dieser Defizite kann nur über eine anhaltende Investitionstätigkeit erreicht werden.

Erwerbstätigkeit

(Quelle: Arbeitskreis Erwerbstätigenrechnung des Bundes und der Länder; Berechnungsstand: März 2003)

Im Verlauf des Jahres 2002 nahm in Deutschland die Erwerbstätigkeit um rd. 230 000 Personen ab (– 0,6 %), wobei dieser Rückgang in den ostdeutschen Ländern stärker ausfiel als in den westdeutschen Ländern. In Sachsen-Anhalt waren 2002 mit 1,021 Millionen Personen rd. 17 100 weniger erwerbstätig als noch 2001. Damit setzte sich der Trend der vergangenen Jahre weiter fort. Maßgeblich beteiligt an diesem Rückgang war das Baugewerbe – hier waren 2002 rd. 15 800 bzw. 12,3 % weniger Erwerbstätige beschäftigt als noch im Vorjahr. Geringfügige Rückgänge der Erwerbstätigkeit mussten auch das Verarbeitende Gewerbe und der Bereich Handel, Gastgewerbe und Verkehr hinnehmen. Hingegen konnten die Bereiche Finanzierung, Vermietung und Unternehmensdienstleister sowie die öffentlichen und privaten Dienstleister leichte Zuwächse der Erwerbstätigkeit verzeichnen.

Deutlich ersichtlich ist eine Verschiebung der Erwerbstätigkeit zu den Dienstleistungsbereichen hin. 70 % der Erwerbstätigen Sachsen-Anhalts waren hier im vergangenen Jahr tätig, wobei (wie oben beschrieben) entgegengesetzte Entwicklungstendenzen der unternehmensnahen und der öffentlichen Dienstleistungen zu beobachten sind. Erstere konnten eine Zunahme der Erwerbstätigkeit seit 1995 um 22,3 % verzeichnen. Demgegenüber wird für die Öffentliche Verwaltung, Verteidigung und Sozialversicherung eine Abnahme zwischen 1995 und 2001 um 7,7 % ausgewiesen.

Arbeitslosigkeit

Nirgendwo spiegeln sich die Konsequenzen der sozioökonomischen Transformation Sachsen-Anhalts deutlicher wider als auf dem Arbeitsmarkt. Die Einführung der entsprechenden Institutionen der alten Bundesrepublik Deutschland hat mit Beginn der 90er-Jahre aus dem Be-

schäftigungssystem der DDR einen Arbeitsmarkt gemacht. Arbeitsrecht, Tarifautonomie, Arbeitsförderung, Betriebsverfassungsgesetz; so hießen die formellen Institutionen, die transferiert wurden. Die Anpassung der „informellen Institutionen“, also der Gewohnheiten, traditionellen Denkmuster und moralischen Überzeugungen, ist noch längst nicht abgeschlossen und es wäre ein Wunder, wenn die oben genannten formellen Institutionen der Bundesrepublik diesen Wandel unverändert überstehen würden.

Viele Unzulänglichkeiten in der Funktionsfähigkeit des Arbeitsmarktes in Sachsen-Anhalt waren in den 90er-Jahren noch auf diesen institutionellen Wandel zurückzuführen. Doch deren Bedeutung nimmt ab. Die genannten Institutionen haben sich auch unter Transformationsbedingungen bewährt und deren Akzeptanz in der Bevölkerung steigt. Das gilt insbesondere auch für die Arbeitsförderung und die Arbeitsverwaltung, deren Leistungen in den Zeiten des Umbruchs unentbehrlich waren und weiterhin sein werden.

Verursacht durch die Rezession in den Jahren 1996/97 ist die Arbeitslosenquote auf über 20 % gestiegen und stagniert seitdem – mit saisonalen Schwankungen – auf diesem Niveau. Ohne die Maßnahmen der aktiven Arbeitsmarktpolitik läge die Arbeitslosenquote rd. 5 Prozentpunkte höher. Der Anteil der Langzeitarbeitslosen steigt kontinuierlich. Zuletzt hat die Jugendarbeitslosigkeit deutlich zugenommen; dagegen nimmt der Anteil der älteren Arbeitslosen, bedingt durch vermehrte Rentenübergänge, insbesondere von Frauen, ab. Hier ein Überblick zu dieser alles andere als zufrieden stellenden Arbeitsmarktsituation.

Gemessen an diesem Anteil war der Einsatz der arbeitsmarktpolitischen Instrumente für Frauen überdurchschnittlich. Damit „normalisiert“ sich die Lage der Frauen auf dem Arbeitsmarkt allmählich, der Anteil lag zuletzt bei rd. 50 %.

Jugendliche unter 25 Jahren blieben lange in unterdurchschnittlichem Maß von Arbeitslosigkeit betroffen.

Weder die längere Verweildauer der Jugendlichen im Bildungssystem noch die besonderen arbeitsmarktpolitischen Anstrengungen des Landes, der Bundesanstalt für Arbeit und der Bundesregierung haben für Sachsen-Anhalt das Faktum aus der Welt schaffen können, dass über dem Bedarf der Betriebe ausgebildet wird und somit die Eingliederung der Jugendlichen in den Arbeitsmarkt an der zweiten Schwelle häufig scheitert.

Die Zahl der älteren Arbeitslosen ist dagegen rückläufig. Nachdem die Vorruhestandsregelungen ausgelaufen sind, hatten sich Zahl und Anteil der Arbeitslosen über 55 Jahren von Jahr zu Jahr erhöht. Inzwischen gibt es eine Trendumkehr, die durch höheren Verbleib der Älteren in den Betrieben verursacht ist.

Was die Wiedereingliederungschancen für diese Gruppe unter den Arbeitslosen angeht, so muss man unterscheiden: Die Langzeitarbeitslosen unter ihnen haben nur geringe Integrationschancen. Hier sind aktive Übergänge zur Rente im zweiten Arbeitsmarkt oder auch Optionen zum Rückzug vom Arbeitsmarkt anzubieten. Für alle anderen, insbesondere die gut qualifizierten älteren Arbeitslosen, sind die Eingliederungsanstrengungen, wie für jede marktbenachteiligte Gruppe, in Zukunft zu verstärken.

Entwicklung der Arbeitslosigkeit von 1998 bis 2002

Jahr	Arbeitslose insgesamt	Arbeitslose Frauen	Arbeitslosenquote*) insgesamt	Arbeitslosenquote*) Frauen
1998	272 134	148 685	20,4	24,5
1999	272 144	148 143	20,3	24,3
2000	272 801	143 990	20,2	23,2
2001	264 493	135 918	19,7	22,0
2002	260 390	130 462	19,6	21,5

*) In Prozent, bezogen auf alle zivilen Erwerbspersonen.

Frauenanteil an den Arbeitslosen von 1998 bis 2002

	1998	1999	2000	2001	2002
Frauenanteil an Arbeitslosigkeit*)	54,6	54,4	52,8	51,4	50,1
an ABM*)	63,5	60,1	61,3	58,8	55,4
an SAM*)	51,4	49,7	55,7	57,0	52,6
an FbW*)	57,2	56,9	56,0	55,0	53,3

*) In Prozent.

Arbeitslose Jugendliche unter 25 Jahren von 1998 bis 2002

	1998	1999	2000	2001	2002
Arbeitslose Jugendliche unter 25 Jahre	26 229	26 280	29 300	28 688	30 242
Frauenanteil*)	42,6	42,7	40,2	39,3	39,5
Anteil an Gesamtarbeitslosigkeit*)	9,6	9,7	10,7	10,8	11,6

*) In Prozent.

Arbeitslose über 55 Jahre von 1998 bis 2002

	1998	1999	2000	2001	2002
Arbeitslose über 55 Jahre	57 095	58 760	51 941	41 353	31 654
Frauenanteil*)	56,5	54,6	53,3	52,5	51,9
Anteil an Gesamtarbeitslosigkeit*)	21,0	21,6	19,0	15,6	12,2

*) In Prozent.

Die Gründe für dieses Bild des sachsen-anhaltinischen Arbeitsmarktes sind vielfältig: Auf der Angebotsseite des Arbeitsmarktes gibt es weiterhin eine verhältnismäßig hohe Erwerbsorientierung in der Bevölkerung im erwerbsfähigen Alter (15 bis 65 Jahre). Die Erwerbsquote liegt bei über 76 % und verändert sich trotz schlechter Arbeitsmarktsituation kaum. Diese hohe Erwerbsquote, insbesondere bei Frauen, ist beschäftigungspolitisch höchst vorteilhaft und ein wichtiges Zukunftspotenzial. Abwanderung und berufsbedingtes Pendeln wirken zwar entlastend, aber gleichzeitig drängen noch immer geburtenstarke Jahrgänge auf den Arbeitsmarkt und die erwerbsfähige Bevölkerung nimmt nur leicht ab – allerdings zuletzt mit zunehmender Tendenz.

Ebenfalls angebotsmindernd wirkt die zunehmende Neigung zum Hochschulstudium – insbesondere bei Frauen – und die damit verbundene Verlängerung des Verbleibs von Erwerbsfähigen im Bildungssystem. Am anderen Ende der Altersskala führten die Maßnahmen zu Altersübergang und Frühverrentung zur Reduzierung des Arbeitsangebotes. Gleichgerichtet wirkt die berufliche Weiterbildung. Trotzdem ist der Angebotsdruck immer noch höher als auf dem Arbeitsmarkt der alten Länder.

Die derzeitige Arbeitsmarktsituation in Sachsen-Anhalt zeichnet sich durch das gleichzeitige Auftreten mehrerer Typen von Arbeitslosigkeit aus: Es dominiert eine durch Kapital- und Unternehmensmangel verursachte Arbeitslosigkeit, die durch die Langzeitwirkungen des ökonomischen Strukturbruchs erzeugt wird und erst beseitigt werden kann, wenn sich die sachsen-anhaltinische Volkswirtschaft über mehrere Jahre hinweg auf einem höheren Wachstumspfad als zurzeit befindet.

Mit der Dauerhaftigkeit der Arbeitslosigkeit geht eine Strukturveränderung einher: Der Anteil der Langzeitarbeitslosen und der Gruppen mit vermittlungshemmenden Merkmalen steigt an. Die damit verbundene Entwertung von Humankapital führt dann, bei gleichzeitig quantitativ und qualitativ unzureichender Ausbildungsbereitschaft der Wirtschaft, dazu, dass die Arbeitslosen nicht dem Qualifikationsbedarf der Unternehmen entsprechen (Mismatch). Dieses gleichzeitige Auftreten von Arbeitskräftemangel und Arbeitskräfteüberschuss wird die Situation in Sachsen-Anhalt in den kommenden Jahren zunehmend kennzeichnen und die Agenda für die Arbeitsmarktpolitik setzen.

2.2 Zur sektoralen Entwicklung

Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden, Verarbeitendes Gewerbe

In den letzten Jahren entwickelt sich die sachsen-anhaltinische Industrie positiv – seit ca. 1995 hat sie die Rolle des Konjunkturmotors übernommen, die bis dahin seitens der Bauwirtschaft wahrgenommen wurde. Dies ist von herausragender Bedeutung im Anpassungsprozess, weil die weiteren Fortschritte z. B. im Dienstleistungsbereich, im Handel und im Handwerk maßgeblich davon abhängen dass es gelingt, in zunehmenden Maße auch über-

regional Erträge zu erwirtschaften und Einkommen und Beschäftigung zu sichern. Dass dies der heimischen Wirtschaft zunehmend besser gelingt, zeigt die Entwicklung des Jahres 2002:

- Im Durchschnitt des Jahres 2002 waren in den 1 360 Industriebetrieben (mit 20 und mehr Beschäftigten) rd. 108 000 Personen beschäftigt. Das waren rd. 1 000 Personen mehr als noch 2001.
- Auch das Jahr 2002 war wiederum von Umsatzsteigerungen geprägt: Insgesamt wurden 21,3 Mrd. Euro Umsatz erwirtschaftet – das entspricht einer Steigerung von 3,5 % bzw. einem Mehr von rd. 700 Mio. Euro gegenüber 2001.
- Der Auslandsumsatz erreichte rd. 4,2 Mrd. Euro, was einer Exportquote von 20,0 % entspricht. Gegenüber dem Vorjahr konnte der Auslandsumsatz um 12,3 % zulegen, der Inlandsumsatz hingegen nur um 1,5 %.
- Gemessen am Umsatz wird das Verarbeitende Gewerbe nach wie vor durch das Ernährungsgewerbe (23,8 %) und die Chemische Industrie (18,7 %) bestimmt.
- Nach den Beschäftigtenanteilen dominiert wiederum das Ernährungsgewerbe (19,3 %), gefolgt von der Herstellung von Metallerzeugnissen (12,8 %) und der Chemischen Industrie (11,9 %).

Die Entwicklung entscheidender Branchen im Jahr 2002 stellt sich wie folgt dar:

- Das Ernährungsgewerbe konnte ein Umsatzplus von 9,3 % verzeichnen, wobei der Auslandsumsatz um 36,4 % anstieg. Die Exportquote liegt allerdings bei nur 9,3 %. Die Beschäftigung erhöhte sich um 3,3 % auf über 20 000 Personen.
- Der Gesamtumsatz in der Chemischen Industrie erhöhte sich um 6,1 % auf knapp 4 Mrd. Euro. Bei einem Auslandsumsatz von rund 1,5 Mrd. Euro wurde eine Exportquote von knapp 40 % erreicht. Die Anzahl der Beschäftigten konnte um 5,0 % erhöht werden.
- In der Metallerzeugung und -bearbeitung konnte zwar ein Beschäftigungszuwachs von 7,8 % gegenüber 2001 erzielt werden, musste aber ein Umsatzrückgang von 1,6 % hingenommen werden. Die Exportquote beträgt aber hier immer noch 37,5 %.
- Bei der Herstellung von Metallerzeugnissen ging die Beschäftigung um 0,2 % zurück. Der Umsatz konnte hingegen um 8,8 % gesteigert werden.
- Die Herstellung von Kraftwagen und Kraftwagenteilen konnte ein Umsatzplus von 42,9 % verbuchen. Der Auslandsumsatz stieg sogar um 153,0 % (!), sodass eine Exportquote von 41,5 % erreicht wurde. Die Beschäftigung wurde um 16,3 % erhöht. Diese enormen Steigerungsraten fallen allerdings im Verarbeitenden Gewerbe insgesamt nicht so stark ins Gewicht, da sich

die Anteile dieser Branche auf nur 1,8 % (Umsatz) bzw. 2,6 % (Beschäftigung) belaufen.

Im ersten Halbjahr 2003 setzte sich der positive Trend im Verarbeitenden Gewerbe einschließlich Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden weiter fort:

Die Zahl der Beschäftigten in den sachsen-anhaltinischen Industriebetrieben betrug im 1. Halbjahr 2003 109 100 Personen und hat sich damit um 2 100 (+ 2,0 %) im Vergleich zu 2002 erhöht. Der größte Arbeitgeber im Land ist unverändert das Ernährungsgewerbe mit mehr als 20 000 Beschäftigten, gefolgt von den Herstellern von Metallzeugnissen mit rd. 13 400 und den Chemiebetrieben mit rd. 13 000 tätigen Personen.

Die Umsätze der Industriebetriebe in Sachsen-Anhalt erreichten von Januar bis Juni 2003 ein Volumen von 11,2 Mrd. Euro. Davon entfielen 9,0 Mrd. Euro auf das Inland und 2,2 Mrd. Euro auf das Ausland. Im Vergleich zum 1. Halbjahr 2002 bedeutet das eine Steigerung insgesamt um 6,7 % und mit dem Ausland um 10,1 %. Der Inlandsumsatz erhöhte sich um 5,9 %.

Der Anteil des Auslandsumsatzes am Gesamtumsatz, die Exportquote, lag bei 20,1 %. Fast ein Viertel des Umsatzes im Land wurde vom Ernährungsgewerbe erwirtschaftet und die Chemische Industrie erbrachte einen Anteil von 17 %.

Baugewerbe

Bauhauptgewerbe

(Hierzu gehören nach der amtlichen Statistik Hoch- und Tiefbau sowie vorbereitende Baustellenarbeiten; Betriebe mit mehr als 20 Beschäftigten.)

Im Gegensatz zum Beginn der 90er-Jahre, als das Bauhauptgewerbe auch in Sachsen-Anhalt Konjunkturmotor war (Kapazitätsüberzeichnung infolge des enormen Nachholbedarfs im Infrastruktur-, Gewerbebau- und privatem Baubereich), ist es seit 1995 durch massive Kapazitätsanpassungen gekennzeichnet.

Die derzeitigen Entwicklungen im Baubereich überdecken die deutlich positiven Tendenzen in den anderen Wirtschaftsbereichen – insbesondere die des Verarbeitenden Gewerbes.

Die Talfahrt der Bauindustrie geht weiter: die weiterhin rückläufigen Umsatz- und Beschäftigtenzahlen belegen, dass das Baugewerbe weiterhin zum schrumpfenden Sektor der Wirtschaft gehört.

Erneut sank binnen Jahresfrist die Zahl der Betriebe rasant, sodass durchschnittlich für das Jahr 2002 555 Betriebe mit 20 und mehr Beschäftigten im Bauhauptgewerbe ausgewiesen werden. Damit verbunden ist eine deutliche Personalreduzierung von über 5 400 Personen innerhalb eines Jahres auf 25 989 Beschäftigte.

Auch im deutschlandweiten Vergleich zeigt sich, dass eine Trendwende für das sachsen-anhaltinische Baugewerbe nicht in Sicht ist, da ein Anpassungsbedarf nach Betrachtung verschiedenster Kennziffern nach wie vor aufgezeigt werden kann:

Der Personalabbau vollzog sich im Jahr 2002 zwar mit 17,2 % stärker als in den neuen Bundesländern (– 17,0 %) und deutlicher als in den alten Bundesländern (– 9,6 %) und in Gesamtdeutschland (– 11,7 %), während beim baugewerblichen Umsatz weniger Einbußen im Vergleich hingenommen werden mussten (LSA: – 7,2 %; NBL: – 10,9 %; ABL: – 7,9 %; D: – 8,6 %). Trotzdem zeigt sich bei Betrachtung der Produktivität (baugewerblicher Umsatz je Beschäftigtem), dass Sachsen-Anhalt mit 95 Tsd. Euro nur 93 % der neuen Bundesländer erreicht und bei 81 % des deutschlandweiten Niveaus liegt.

Lichtblick sind jedoch die Auftragsbestände des Bauhauptgewerbes, die Ende des Jahres 2002 um 11,8 % über dem Vorjahreswert lagen. Dabei zeigten sich vor allem beim Tiefbau spürbare Verbesserungen (vor allen Dingen durch Aufträge im Straßenbau), während die Lage im Hochbau nach wie vor schwierig ist. Deutlich wird dies in der Betrachtung des Wohnungsbaus: hier ist ein neuer Tiefstand im Bereich Fertigstellung von Wohnungen erreicht – gegenüber 2001 wurden in 2002 mit 7 000 Wohnungen insgesamt 14 % weniger fertig gestellt.

Mit rund 7 400 Baugenehmigungen (einschl. Genehmigungsfreistellungen) für Hochbauten wurden 8 % weniger als im Vorjahr genehmigt. Mit 5 850 Wohnungen wurden gut 1 000 Wohnungen weniger freigegeben.

Der Gesamtumsatz des Jahres 2002 betrug 2,52 Mrd. Euro und fällt damit um rd. 7 % geringer aus als im Jahr zuvor.

Über 98 % dieses Umsatzes werden durch baugewerblichen Umsatz erzielt, nur knapp 1,8 % durch sonstigen Umsatz. Mit 2,47 Mrd. Euro liegt der baugewerbliche Umsatz in etwa gleicher Höhe unter dem Vorjahresergebnis.

Prognosen zu wirtschaftlichen Entwicklung

Obwohl Prognosen zur wirtschaftlichen Entwicklung stets große Unsicherheiten infolge der Vielzahl der nicht genau abschätzbaren Einflussfaktoren beinhalten, wird davon ausgegangen, dass die Industrie den eingeschlagenen Expansionskurs beibehalten wird, wobei das Wachstum über dem der westdeutschen Industrie liegt. Außerdem wird sich die Einbindung der Industrie in die internationale Arbeitsteilung weiter verstärken – die Exportquote wird steigen. Der Anpassungsprozess im Baugewerbe setzt sich fort. Die industrielle Basis ist allerdings noch zu schmal, um gesamtwirtschaftlich höhere Wachstumsraten als die westdeutschen Länder zu erreichen.

B. Entwicklungsziele/-aktionen und Finanzmittel

1. Entwicklungsziele/-aktionen und Finanzmittel im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe

a) Oberstes Ziel aller Maßnahmen zur Entwicklung der Wirtschaft des Landes Sachsen-Anhalt ist es, die Leistungsfähigkeit der Unternehmen und die Produktivität der Erwerbstätigen in allen Bereichen der Wirtschaft zu erhöhen. Damit sollen die Wirtschaftskraft und die Beschäftigungsmöglichkeiten nachhaltig erhöht werden. Die strukturelle Anpassung der Unternehmen und der Erwerbspersonen an die Marktbedingungen sind zu unterstützen, wodurch die regionale Wirtschaftsstruktur grundlegend verbessert werden soll.

Es wird angestrebt, die Leistungsfähigkeit der Unternehmen und die Produktivität der Erwerbstätigen in allen Bereichen der Wirtschaft zu erhöhen.

Gefördert werden soll das Entstehen einer breit gefächerten modernen Wirtschaftsstruktur. Neben der Ansiedlung von Großbetrieben kommt der Förderung von kleinen und mittelständischen Betrieben eine besondere Bedeutung zu, um so die Grundlage für mehr Wachstum und Einkommen sowie für zukunftsträchtige Arbeitsplätze zu schaffen.

Wichtige Voraussetzungen hierfür sind günstige Rahmenbedingungen für Investitionen sowie eine moderne, auf die Bedürfnisse der Wirtschaft zugeschnittene, gewerbenahe Infrastruktur. Hierzu zählen auch Schulungs- und Ausbildungsstätten für Arbeitnehmer und Manager.

Im Bereich der Industrie wird sich der 1991 begonnene Umstrukturierungsprozess weiter fortsetzen. Die Anpassung an sich ändernde Marktverhältnisse und -bedingungen erfordert weiterhin in großem Umfang gewerbliche Investitionen zur Errichtung, Erweiterung und Modernisierung sowie zur Umstellung und grundlegenden Rationalisierung der Betriebe.

Außerdem sind eine weitere Auflockerung der Branchenstruktur durch Diversifizierung sowie die Ansiedlung weiterer Unternehmen erforderlich. Ziel dieser privaten Investitionen ist die Modernisierung und Erneuerung des Produktionspotenziales, Steigerung der Arbeitsproduktivität und Schaffung neuer wettbewerbsfähiger Arbeitsplätze.

Im ländlichen Raum kommt es darauf an, wohnortnahe Arbeitsplätze außerhalb des Agrarsektors durch Ansiedlung von Unternehmen und Unternehmensgründungen zu schaffen. Im Übrigen bieten die ländlichen Räume des Landes Sachsen-Anhalt hervorragende Möglichkeiten, den Fremdenverkehr zu entwickeln. Voraussetzung hierfür sind vor allem die weitere Standortverbesserung der vorhandenen Bettenkapazitäten und die Verbesserung der gewerbenahen Fremdenverkehrsinfrastruktur.

Ging es anfangs der 90er-Jahre im Rahmen der Verbesserung der wirtschaftsnahen Infrastruktur vor allem um die Neuerschließung von Industrie- und Gewerbeflächen, wird die seit einigen Jahren praktizierte Revitalisierung vorhandener Industriebrachen und die bedarfsbezogene Erweiterung bestehender Standorte konsequent fortgesetzt werden.

Für Maßnahmen der beruflichen Umschulung und Qualifikation werden Ausbildungs-, Fortbildungs- und Umschulungsstätten errichtet und bestehende Einrichtungen entsprechend ausgebaut.

Außerdem sollen Gewerbezentren auf- und bestehende weiter ausgebaut werden, die durch zeitlich befristete Bereitstellung von Räumlichkeiten und von gemeinsamen Diensten für private Unternehmen die Existenzgründung fördern sowie durch die Entstehung, Anwendung und Weiterentwicklung und Ausbreitung von neuem technischem Wissen die Entwicklung und Produktionsaufnahme neuer Produkte erleichtern.

Zusätzlich können Regionalmanagementvorhaben gefördert werden.

b) Landesregelungen

1. Darstellung der Landesregelungen mit Gültigkeit bis zum 12. Oktober 2003

Die Landesregelungen für Sachsen-Anhalt gehen im Bereich der Förderung der gewerblichen Wirtschaft (einschl. Fremdenverkehr) von einem Regelfördersatz in der Höhe von 25 % aus.

Dieser Fördersatz wird für Vorhaben, die in den Landesregelungen definierte Kriterien erfüllen, um 5 bzw. 10 Prozentpunkte erhöht.

Für die Förderung mit einer Intensität von 30 % muss eines der Kriterien Neuansiedlung, qualitative oder quantitative Verbreiterung des Arbeitsplatzangebotes, Schaffung hochwertiger Arbeitsplätze, Schaffung von Arbeitsplätzen für Frauen oder Schaffung von Ausbildungsplätzen erfüllt sein.

Die Gewährung des Höchstfördersatzes von 35 % ist an die Erfüllung noch anspruchsvollerer Kriterien gebunden. Es muss sich z. B. um Vorhaben zur Existenzgründung oder zur qualitativen und quantitativen Verbreiterung des Arbeitsplatzangebotes handeln. Hinsichtlich der Schaffung von hochwertigen Arbeitsplätzen, Arbeitsplätzen für Frauen oder Ausbildungsplätzen sind hier höhere Kriterien als bei einer 30%igen Förderung zu erfüllen.

In jedem Falle, also sowohl bei einer 25, 30 oder 35%igen Förderung, erhöht sich für Vorhaben von KMU der Fördersatz um 15 Prozentpunkte, sodass für KMU in A-Fördergebieten ein max. Höchstfördersatz von 50 % möglich ist.

In den B-Fördergebieten verringern sich die genannten Höchstfördersatzes um 7 Prozentpunkte.

Es können auch ausschließlich lohnkostenbezogene Zuschüsse gewährt werden. Ziel ist es, Vorhaben, die ihrer Art nach geringe Sachinvestitionen erfordern, aber personalintensiv sind, fördern zu können. Damit sollen beschäftigungswirksamere Maßnahmen besser unterstützt werden.

Eine Förderung von Unternehmen des Tourismus erfolgt nur für Vorhaben in Gebieten mit einer touristischen Präferenz. Darüber hinaus können Vorhaben von Unternehmen des Fremdenverkehrs, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, gefördert werden, wenn ein besonderes Landesinteresse vorliegt. Dies liegt regelmäßig dann vor, wenn mit dem Vorhaben eine qualitativ oder quantitativ bedeutende Verbreiterung des Arbeitsplatzangebotes erfolgt oder besondere Synergieeffekte erreicht werden.

Im Bereich der wirtschaftsnahen Infrastruktur liegen die Schwerpunkte der Förderung bei der Errichtung bzw. dem Ausbau von Innovations-, Technologie- oder Gründerzentren. Es besteht ein Netz von Innovations- und Gründerzentren, die sich zu Kompetenzzentren für Branchen profiliert haben. Sie sind Inkubatoren für Gründer und für die Zusammenarbeit innovativer Firmen mit wissenschaftlichen Einrichtungen.

Weitere Schwerpunkte sind die Errichtung bzw. der Ausbau von Gewerbezentren im ländlichen Raum, der Revitalisierung von Altstandorten und die Erschließung von Industriegebieten. Im Bereich des Tourismus werden auch Vorhaben zur Verbesserung der touristischen Infrastruktur gefördert. Der Fördersatz richtet sich dabei nach der Spezifik des Vorhabens und kann maximal 90 % erreichen.

Bei der Förderung der Erstellung integrierter regionaler Entwicklungskonzepte (REK) konzentriert sich die GA-Beteiligung in Sachsen-Anhalt auf Konzepte, die unterhalb der von der Raumordnung und Landesplanung vorgegebenen Regionen angesiedelt sind. Jedoch müssen sich diese Konzepte in jedem Falle auf Gemeindegrenzen überschreitende Standortbereiche beziehen.

Die Schwerpunkte solcher Entwicklungskonzepte im Rahmen integrierter REK werden in Bezug auf vom Strukturwandel besonders betroffene Regionen und im Bereich der Konzipierung touristischer Regionen gesehen.

2. Darstellung der geänderten Landesregelungen ab dem 13. Oktober 2003

Die Höchstfördersätze wurden einheitlich 5 % für alle Vorhaben abgesenkt, sodass die Höchstförderung für KMU nunmehr 45 % und für Großvorhaben 30 % betragen. Die nach Rahmenplan zulässige Höchstförderung von 50 % für KMU und 35 % für andere Unternehmen wird nur noch bei außergewöhnlichen Struktureffekten gewährt werden (Ansiedlung im Standortwettbewerb).

Folgende Branchen sind im Hinblick auf Mitnahmeeffekte, Verdrängungswettbewerb und Überkapazitäten

und vor dem Hintergrund der Begrenztheit der verfügbaren Mittel von der Förderung ausgeschlossen:

- Baustoff- und Bauelementproduktion
- Logistik (speditionsnaher Bereich/Umschlagslogistik)
- Großhandel
- Back und Konditoreiwaren
- Fleisch- und Wurstwaren
- Druckereierzeugnisse

Grundsätzlich von der Förderung ausgeschlossen sind Tourismusprojekte (Hotels, Pensionen, Ferienwohnungen, Gaststätten und sonstige Tourismusbetriebe), Kultur- und Sportprojekte; in Ausnahmefällen mit besonderem Landesinteresse kann das Ministerium für Wirtschaft und Arbeit Einzelprojekte fördern. Darüber hinaus wurden folgende Regelungen getroffen:

- Begrenzung der Förderhäufigkeit von Betriebsstätten auf max. vier Investitionsprojekte je Betriebsstätte in Gesamtbetrachtung ab 1991 (Errichtung/Erwerb, Erweiterung, Rationalisierung).
- Begrenzung der Förderung für Unternehmen, die gemäß Rahmenplan Lohnkostenzuschüsse statt Investitionszuschüsse beantragen (z. B. Callcenter).
- Förderausschluss für Grunderwerb und gebrauchte Wirtschaftsgüter, Ausnahmen sind bei länderübergreifendem Wettbewerb möglich.
- Öffnung der Förderung für „Leasing“ und „Vermietung/Verpachtung“ als Alternative zur klassischen Kreditfinanzierung, um insbesondere Vorhaben von KMU und Existenzgründern finanzieren zu können.

c) Die im Finanzierungsplan 2002 bis 2007 genannten Entwicklungsaktionen und Finanzmittel (s. am Schluss der Anmeldung) dienen der Schaffung neuer und der Sicherung vorhandener Arbeitsplätze sowie der Verbesserung der gewerbenahen Infrastruktur. Das regionalpolitische Instrumentarium stellt ein Angebot dar. Ob, in welcher Weise und in welchem Umfang davon Gebrauch gemacht wird, hängt stark von den regionalen Engpässen sowie davon ab, welche Investitionsvorhaben geplant und im Sinne der regionalpolitischen Ziele gefördert werden können.

Die Aufteilung auf die verschiedenen Investitionsbereiche stellen Plandaten dar. Die Haushaltsansätze sind gegenseitig deckungsfähig und erlauben somit eine flexible Anpassung an die Entwicklung des Antragsvolumens für die einzelnen Investitionskategorien.

2. Sonstige Entwicklungsmaßnahmen

a) EG-Regionalfonds

Im Rahmen der Förderperiode 2000 bis 2006 beteiligte sich die GA ebenfalls an Maßnahmen des EFRE in Höhe

von rund 65 % der zur Verfügung stehenden EFRE-Mittel. Der Anteil EFRE-GA(Bund, Land) beläuft sich im Schwerpunkt 1 (gewerbliche Wirtschaft, insbesondere KMU) auf 50 : 50 %, im Schwerpunkt 2 (wirtschaftsnahe Infrastruktur) auf 60 : 40 %. Die im Land Sachsen-Anhalt zur Verfügung stehenden Strukturfondsmittel, die Schwerpunkte des Förderprogramms und ihr finanzieller Umfang sind durch das GFK festgeschrieben. Seine Genehmigung erfolgte am 19. Juni 2000.

b) Aufbau und Entwicklung des Mittelstandes

Um den Anpassungsprozess der mittelständischen Wirtschaft in Dienstleistungen, Handwerk und Handel zu verstetigen und zu stärken sowie den Aufbau des industriellen Mittelstands zu fördern und voranzutreiben, verfolgt die allgemeine Wirtschaftspolitik neben der Wirtschaftsförderung im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe die Ziele

- die Privatinitiative zu wirtschaftlicher Tätigkeit anzuregen,
- Existenzgründungen zu fördern,
- die Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit von kleinen und mittleren Unternehmen zu steigern,
- leistungsfähige Unternehmen in ihrer Existenz zu sichern und zu entwickeln.

Zu diesem Zweck können in Sachsen-Anhalt

- durch ERP-Kredite und Eigenkapitalhilfe Existenzgründungen für private Betriebe erleichtert,
- Darlehen und Beteiligungen gewährt,
- stille Beteiligungen bei kleinen und mittleren Unternehmen eingegangen,
- Bürgschaften und Garantien übernommen und
- Zuschüsse für die Inanspruchnahme externer Beratungsleistungen ausgereicht

werden.

Zusätzlich werden Informations-, Beratungs- und Weiterbildungsprogramme für Unternehmen, Fach- und Führungskräfte sowie Existenzgründer und Existenzgründerinnen angeboten.

Technologien mit Querschnittsfunktion (Biotechnologie, Informations-, Kommunikations- und Medientechnologien u. a.) haben eine besondere Bedeutung für die Entwicklung ganzer Wirtschaftsbereiche. Die weitere Entwicklung dieser technologischen Basis genießt eine hohe Priorität.

Vor dem Hintergrund der erreichten Entwicklungsstände und zukünftiger Herausforderungen ergibt sich für die Mittelstandspolitik in Sachsen-Anhalt ein förderpolitischer Handlungsbedarf. Im Rahmen der Mittelstandspolitik des Landes Sachsen-Anhalt wurden die landesspezifische Förderpolitik und ihre Instrumente – unter

dem Gesichtspunkt der aktuellen Anforderungen und finanziellen Möglichkeiten – neu ausgerichtet und werden fortentwickelt. Soweit die Förderprogramme betroffen sind, geht es dabei im Kern um eine grundlegende Vereinfachung und Konzentration der Mittelstandsförderung sowie die allmähliche Weiterentwicklung des Förderinstrumentariums zu einem Mix aus Darlehen, Zuschüssen (besondere Defizitbereiche) und Beteiligungen (Risikokapital).

Darüber hinaus werden gefördert:

- Forschung, Entwicklung und Innovation bei kleinen und mittleren Unternehmen durch Bundes- und Landeszuschüsse,
- Investitionen zur Verbesserung innovativer technologieorientierter Ausstattung und
- der Technologietransfer sowie der weitere Ausbau von Forschungs-, Telematik-, Kompetenz-, Technologie- und Gründerzentren sowie Technologieparks.
- Modell- und Pilotvorhaben zur Einführung und Verbreiterung von digitalen Informations-, Kommunikations- und Medientechnologien und ihren Anwendungen im Rahmen von Public-Privat-Partnership-Projekten und im Rahmen von Firmenpartnerschaften durch das Sonderprogramm Informationsgesellschaft.

c) Aktionen im Forschungs- und Entwicklungsbereich

Im Rahmen der Initiative für Forschung, Entwicklung und Technologie in Sachsen-Anhalt sind zur Stärkung der Innovationskraft des Landes durch Förderung nichtinvestiver Maßnahmen nachstehende Schwerpunkte u. a. zu unterstützen:

- Förderung des Einbringens von wissenschaftlichem Know-how und Auffinden neuer Marktfelder durch den Personaltransfer von Absolventinnen und Absolventen aus Universitäten oder Fachhochschulen in kleine und mittlere Unternehmen.
- Förderung des technologischen Strukturwandels durch Verbesserung regionaler Technologieentwicklung, Vorbereitung von Forschungs- und Entwicklungsvorhaben, Kooperationen und Marketing-Aktivitäten technologieorientierter Unternehmensgründungen sowie kleiner und mittlerer Unternehmen durch Technologietransfer, Beratungs- und Betreuungsleistungen.
- Förderung der Nutzung wissenschaftlich-technischer Fachinformationen.

d) Maßnahmen zur Verbesserung der Verkehrsinfrastruktur

1. Ausbau der Bundesfernstraßen

Der Straßenaus- und -neubau hat neben der Erschließung des Landes auch dem Durchgangsverkehr zu dienen.

Dieser Zielsetzung werden die als Verkehrsprojekte „Deutsche Einheit“ bezeichneten Autobahnneu- und -ausbaumaßnahmen gerecht. Die das Land Sachsen-Anhalt betreffenden Autobahnprojekte sind:

- Hannover–Magdeburg–Berlin (BAB A 2 – Ausbau)
- Berlin–Nürnberg (BAB A 9 – Ausbau)
- Göttingen–Halle (BAB A 38/ A 143 – Neubau)
- Halle–Leipzig (BAB A 38 – Neubau)
- Magdeburg–Halle (BAB A 14 – Neubau).

Der sechsspurige Ausbau der BAB A 2 wurde im November 1999 fertig gestellt. Mit der Verkehrsfreigabe der BAB A 14 zwischen Magdeburg und Halle (Saale) im November 2000 wurde das erste fertig gestellte Autobahnneubauprojekt in den neuen Ländern realisiert.

Neben dem Neu- und Ausbau der Verkehrsprojekte „Deutsche Einheit“ ist der Ausbau des übrigen Bundesfernstraßennetzes weiter zu forcieren. Dieser Zielsetzung folgt die Überarbeitung des Bundesverkehrswegeplanes und der damit einhergehenden Fortschreibung des Bedarfsplanes für Bundesfernstraßen, wofür durch das Land Sachsen-Anhalt rund 130 Einzelmaßnahmen angemeldet wurden. Der BVWP 2003 wurde am 2. Juli 2003 vom Bundeskabinett beschlossen. Die letztendliche Entscheidung über den Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen wird der Deutsche Bundestag im Rahmen der Verabschiedung des 5. Gesetzes zur Änderung des Fernstraßenausbaugesetzes im Jahr 2004 treffen.

Von besonderer Bedeutung ist neben dem Neubau der B 6n zwischen der BAB A 395 und der BAB A 9 (Nordharztrasse) der Neubau der Verlängerung der BAB A 14 von Magdeburg Richtung Norden. Zum Gesamtpaket der „Hosenträgervariante“ zählen im Einzelnen:

- BAB A 14, Magdeburg–Wittenberge–Schwerin
- BAB A 39 Wolfsburg–Lüneburg (Niedersachsen)
- B 190n, BAB A 14 bis BAB A 39
- B 190n, BAB A 14 bis zur Landesgrenze Sachsen-Anhalt/Brandenburg
- B 71n, BAB A 14 bis Haldensleben und
- B 188 mit den Ortsumgehungen Oebisfelde, Klosterneudorf-Jävenitz-Hottendorf und Miesterhost.

2. Ausbau der Schienenwege

Dem Ausbau des Schienennetzes wird aus strukturpolitischen Gründen eine besondere Bedeutung sowohl für den Personen- als auch für den Güterverkehr beigemessen. Der Ausbauzustand der Eisenbahnstrecken und Zugangsstellen ist vor allem im Nebenbahnnetz unzureichend. Die Hauptbahnen sollen, soweit das erforderlich ist, einen Ausbaustandard von 120, 160 und mehr km/h erhalten. Das Streckennetz soll weitgehend erhalten bleiben.

In der Liste der Verkehrsprojekte „Deutsche Einheit“ (VDE), fortgeschrieben durch den Bundesverkehrswegeplan 2003, sind folgende vordringlich zu realisierende Maßnahmen enthalten:

- VDE Nr. 3: Uelzen–Salzwedel–Stendal (die Zweigleisigkeit ist noch zu vollenden),
- VDE Nr. 8: es sind vor allem die Teilprojekte VDE Nr. 8.1 „Nürnberg–Erfurt“ und VDE Nr. 8.2 „Erfurt–Halle/Leipzig“ noch in wesentlichen Abschnitten zu realisieren.

Der Ausbau des VDE Nr. 6 „Eichenberg–Halle“ ist in den einschlägigen Materialien des BMVBW bis auf noch verbleibende Restarbeiten zwar abgeschlossen, allerdings ist die vorgesehene Höchstgeschwindigkeit von 120 km/h noch nicht durchgängig befahrbar. Der vollständige Ausbau ist insbesondere für die Belange des Schienenpersonennahverkehrs von Bedeutung.

3. Häfen und Binnenwasserstraßen

Neben dem Ausbau und der Unterhaltung von Wasserstraßen – dieses ist im wesentlichen Aufgabe der Bundesverwaltung – sind die Häfen in einen der modernen Schifffahrt gemäßen Zustand zu bringen.

Die hierzu benötigten erheblichen finanziellen Mittel können von den derzeitigen Betreibern nicht oder nicht vollständig aufgebracht bzw. erwirtschaftet werden. Eine Unterstützung durch das Land an landesbedeutsamen Hafenstandorten ist daher angezeigt. Die landesbedeutsamen Häfen erhalten zunehmend eine Schnittstellenfunktion zwischen den einzelnen Verkehrsträgern und beim kombinierten Ladungsverkehr. Besonders wichtig erscheint aus Sicht des Landes der Standort Magdeburg. Durch die zentrale Lage des Hafens am Wasserstraßenkreuz von Elbe und Mittellandkanal/Elbe-Havel-Kanal sowie die Anschlüsse an das Eisenbahn- und Bundesfernstraßennetz genießt er besondere Vorteile.

Das Projekt Nr. 17 Verkehrsprojekt „Deutsche Einheit“ beinhaltet u. a. die Errichtung einer Kanalbrücke über die Elbe und die Sparschleuse in Rothensee, die inzwischen in Betrieb genommenen wurden, sowie den ganzjährigen vollschiffigen Anschluss des Magdeburger Kanal- und Industriefhafens.

Das geplante Güterverkehrszentrum Magdeburg-Rothensee wird nicht nur über einen Autobahnanschluss und über eine Schienenanbindung verfügen, sondern soll auch über die Magdeburger Hafenbahn mit den Umschlagseinrichtungen des Hafens verbunden werden. Nach Fertigstellung aller Umschlagseinrichtungen im Hafen und des Güterverkehrszentrums wird der Magdeburger Hafen im Netz der europäischen Güterverkehre eine noch wichtigere Rolle beim Gütertransport auf den Logistikachsen der Nord/Süd- und Ost/West-Verbindungen übernehmen. Auf keinem anderen Verkehrsträger können Transporte mit weniger Energie und Abgasbelastung, weniger Lärm und weniger Flächenverbrauch erbracht werden.

Daher möchte das Land dazu beitragen, die Binnenschifffahrt in die Lage zu versetzen, Gütertransporte von der Straße und Schiene auf die Wasserstraße zu verlagern.

Nach einer Entscheidung des Europäischen Parlaments wird innerhalb der neuen Leitlinien Transeuropäisches Verkehrsnetz (TEN) präzisiert, welche Binnenhäfen als Knotenpunkte zum TEN gehören. Danach sind Magdeburg und Aken als öffentliche Binnenhäfen Knotenpunkte innerhalb des TEN.

C. Förderergebnisse 2002

1. Gewerbliche Wirtschaft

Im Land Sachsen-Anhalt wurden 2002 567 Projekte der gewerblichen Wirtschaft einschließlich Fremdenverkehr mit ein Investitionsvolumen von 2 551,15 Mio. Euro gefördert. Die Summe der bewilligten Zuschüsse beträgt 529,61 Mio. Euro.

Mit diesen Investitionsvorhaben sollen 7 056 Dauerarbeitsplätze zusätzlich geschaffen und 17 192 Dauerarbeitsplätze gesichert werden.

Der durchschnittliche Investitionszuschuss beträgt 28,6 v. H. des förderfähigen Investitionsvolumens.

2. Infrastruktur

58 Investitionsprojekte wurden im Bereich wirtschaftsnaher und touristischer Infrastruktur mit einem Investitionsvolumen von 203,65 Mio. Euro gefördert. Es wurden Zuschüsse in Höhe von 165,10 Mio. Euro gewährt.

Der durchschnittliche Fördersatz, der bei diesen Infrastrukturinvestitionen gewährt wurde, beträgt 82,20 v. H. der förderfähigen Investitionskosten.

D. Erfolgskontrolle

Im Zeitraum 1. Januar 1991 bis 31. Dezember 2002 wurden vom Land Sachsen-Anhalt 7 712 Vorhaben aus der GA und dem EFRE gefördert.

Per 31. Dezember 2002 lagen für 79,9 % der Vorhaben Verwendungsnachweise vor. Bei 6 162 Fällen (79,9 % aller Vorhaben) war zum o. g. Stichtag der Verwendungsnachweis zahlenmäßig und inhaltlich geprüft oder eine vorläufige Entscheidung getroffen.

Von den geprüften Fällen sind 5 922 bestandskräftig. Hiervon betrug im Bereich der einzelbetrieblichen Förderung die Zahl der geprüften Verwendungsnachweise 4 951.

Hinter diesen Vorhaben stand ein geplantes Investitionsvolumen von 17 983 Mio. Euro, welches in einer Höhe von 17 882 Mio. Euro realisiert wurde.

Für diese Vorhaben ist ein Zuschuss von 3 771 Mio. Euro bewilligt worden. Der ausgezahlte Zuschuss beträgt 3 570 Mio. Euro.

Tatsächlich wurden mit diesen Vorhaben 190 538 Dauerarbeitsplätze geschaffen oder gesichert. Die geplante Anzahl betrug 193 676 Dauerarbeitsplätze.

Im Bereich der Infrastruktur waren per 31. Dezember 2002 insgesamt 971 Verwendungsnachweise geprüft. Das bewilligte Investitionsvolumen dieser Vorhaben betrug 2 664 Mio. Euro, das realisierte beträgt 2 526 Mio. Euro. Der bewilligte Zuschuss beläuft sich auf 1 668 Mio. Euro, der ausgezahlte auf 1 601 Mio. Euro.

240 Vorgänge sind nicht bestandskräftig (keine zahlenmäßige Auswertung möglich).

Die im Ergebnis der Prüfungen ergangenen Rückforderungen (Gesamtrückforderung, Teilrückforderung, Zins und isolierter Zins) müssen z. T. verwaltungsrechtlich noch durchgesetzt werden.

Die wesentlichen Rückforderungsgründe waren: Beginn vor Antragstellung, fehlende Verwendungsnachweisführung, Insolvenz, Schließung von Betriebsstätten, Nichterfüllung des Primäreffektes und von Arbeitsplatzzielen. Als wesentliche Gründe für Teilrückforderungen sind Minderinvestitionen bzw. Änderungen im Investitions- und Finanzierungsplan zu nennen.

Finanzierungsplan 2004 bis 2008

– in Mio. Euro –

Geplante Maßnahmen	Finanzmittel					
	2004	2005	2006	2007	2008	2004–2008
I. Investive Maßnahmen						
1. Gewerbliche Wirtschaft						
– GA-Normalförderung	177,533	167,450	170,180	170,180	170,180	855,523
– EFRE	85,700	79,000	76,500	83,000	86,000	410,200
2. Wirtschaftsnaher Infrastruktur						
– GA-Normalförderung	80,000	75,000	75,000	75,000	75,000	380,000
– EFRE	42,550	48,000	51,000	52,000	50,882	244,432
3. Insgesamt						
– GA-Normalförderung	257,533	242,450	245,180	245,180	245,180	1 35,523
– EFRE	128,250	127,000	127,500	135,000	136,882	654,632
II. Nichtinvestive Maßnahmen						
1. Gewerbliche Wirtschaft	5,040	3,040	3,040	3,040	3,040	17,200
2. Wirtschaftsnaher Infrastruktur	–	–	–	–	–	–
3. Insgesamt	5,040	3,040	3,040	3,040	3,040	17,200
III. Insgesamt (I + II)	390,823	372,490	375,720	383,220	385,102	1 07,355
IV. Zusätzliche Landesmittel	–	–	–	–	–	–

13. Regionales Förderprogramm „Schleswig-Holstein“

A. Wirtschaftliche Analyse des Aktionsraumes

1. Allgemeine Beschreibung des Aktionsraumes

Der Aktionsraum umfasst folgende Fördergebiete/Arbeitsmarktregionen (AMR) mit schwerwiegenden Strukturproblemen:

- C-Fördergebiete (mit Genehmigung nach Artikel 87 Abs. 3 c EG-Vertrag):

AMR Flensburg	Stadt Flensburg, Kreis Schleswig-Flensburg,
AMR Heide	Kreis Dithmarschen,
AMR Husum	Kreis Nordfriesland,
AMR Lübeck	Stadt Lübeck, Kreis Ostholstein,
- D-Fördergebiet:

AMR Kiel	Landeshauptstadt Kiel, Stadt Neumünster, Kreise Plön und Rendsburg-Eckernförde,
----------	---
- E-Fördergebiet (mit Wirkung vom 1. Januar 2004):

AMR Ratzeburg	Kreis Herzogtum Lauenburg.
---------------	----------------------------

Kennzahlen zum Aktionsraum: (Stand: 31. Dezember 1997):

- | | |
|---------------------------------------|-----------|
| – Einwohner (Aktionsraum): | 1 879 702 |
| – Einwohner (Schleswig-Holstein): | 2 756 473 |
| – Fläche in qkm (Aktionsraum): | 11 939 |
| – Fläche in qkm (Schleswig-Holstein): | 15 770 |

2. Kennzeichnung der wirtschaftlichen Situation des Aktionsraumes

Das Fördergebiet der Gemeinschaftsaufgabe, das zugleich die deutsche Fördergebietskarte im Sinne der Regionalleitlinien der Europäischen Kommission abbildet, ist zum 1. Januar 2000 neu abgegrenzt worden. Die dafür verwendeten Indikatorwerte sind in Tabelle 1, S. 196 aufgeführt. Die beihilferechtliche Genehmigung des Regionalfördergebietes nach Artikel 87 Abs. 3c EG-Vertrag war zeitlich bis zum 31. Dezember 2003 begrenzt. Deutschland hat eine Verlängerung der Fördergebietskulisse bis Ende 2006 bei der Europäischen Kommission beantragt und von dieser am 2. April 2003 genehmigt erhalten.

Um förderbedingte Spannungen zwischen Ost- und Westdeutschland weiter abzubauen, hat der Planungsausschuss die Aufnahme von sieben weiteren Arbeitsmarktregionen entlang der ehemaligen Zonengrenze beschlossen, die ab

Januar 2004 den Förderstatus eines E-Fördergebietes erhalten haben. Diese Gebiete werden bei der Bemessung der finanziellen Länderquoten nicht berücksichtigt. Damit gehört der Kreis Herzogtum Lauenburg ab 2004 wieder zum Fördergebiet der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“. Für dieses Fördergebiet wurde auch eine verbesserte Einvernehmensregelung geschaffen. Bei Betriebsverlagerungen schleswig-holsteinischer Unternehmen in ostdeutsche Länder, in denen Förderintensitäten bis zu 50 % zulässig sind, ist künftig ein Einvernehmen der beteiligten Bundesländer notwendig. Wird dieses nicht erzielt, verringert sich der zulässige Fördersatz auf bis zu 18 %. Damit soll eine unter Fördergesichtspunkten bedingte Abwanderung von Betrieben verhindert werden.

Die schleswig-holsteinischen Fördergebiete weisen bei den Indikatoren zum Teil erheblich vom Bundesdurchschnitt abweichende Ergebnisse auf. Deutliche Rückstände bestehen in der Einkommenssituation aller GAGebiete, teilweise sind auch bei der Arbeitsmarktsituation und der Infrastrukturausstattung erhebliche Rückstände zu verzeichnen. Auffällig ist auch ein Nord-Süd-Gefälle der Indikatorenwerte des Aktionsraumes zur Arbeitsmarktregion Hamburg.

Der Aktionsraum ist durch seinen geologischen Aufbau, seine geographische Lage zwischen Nord- und Ostsee sowie durch eine landschaftlich abwechslungsreiche und naturbetonte Vielfalt mit unterschiedlichen Nutzungen von Grund, Boden und Raum geprägt. Durch die geographischen Grenzen im Osten und Westen entsteht der Charakter eines Wirtschaftsraumes mit Brückenfunktion zu den europäischen Wirtschaftszentren.

Der Aktionsraum der GA ist in Schleswig-Holstein vorwiegend ländlich geprägt. Die Bevölkerungsdichte in den Landkreisen des bisherigen Aktionsraumes (C- und D-Fördergebiete) liegt bei lediglich 109,1 Einwohnern/qkm (Stand: 31. Dezember 2002) und damit weit unter dem Landesdurchschnitt von 178,7 Einwohnern/qkm. Der in die Fördergebietskarte neu aufgenommene Kreis Herzogtum Lauenburg besitzt eine Bevölkerungsdichte von 145,5 Einwohnern/qkm. Großräumig ist das Gebiet des Aktionsraumes durch seine periphere Lage zwischen Nord- und Ostsee und dem ebenfalls gering besiedelten dänischen Festland gekennzeichnet. Es fehlen räumlich nah gelegene wirtschaftsstarke Ballungsräume, von denen nachhaltige Impulse ausgehen können. Die von der Nachbarschaft Hamburgs profitierenden Umlandkreise in Schleswig-Holstein zählen mit Ausnahme des Kreises Herzogtum Lauenburg nicht zum Aktionsgebiet. Das Gebiet besitzt nur wenige und vergleichsweise kleine wirtschaftliche Zentren. Die Industriedichte ist gering.

Tabelle 1

Indikatoren zur Neuabgrenzung des GA-Fördergebietes 2000

Arbeitsmarkt-region	durchschnittliche Arbeitslosenquote 1996–1998	Spalte 1 in % des Bundesdurchschnitts	Brutt Jahreslohn der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten pro Kopf 1997 in DM	Spalte 3 in % des Bundesdurchschnitts	Infrastruktur-indikator	Erwerbstätigenprognose 2004 im Vergleich zum Bundesdurchschnitt	Einwohner im Fördergebiet (Stand: 31. Dezember 1997)	
							Anzahl	in % der Wohnbevölkerung (nur alte Länder)
	– 1 –	– 2 –	– 3 –	– 4 –	– 5 –	– 6 –	– 7 –	
Husum	10,0	98,0	35 525	77,1	62,73	100,39	162 084	0,25
Heide	11,5	112,7	40 137	87,1	97,05	100,40	135 773	0,21
Flensburg	11,7	114,7	38 909	84,4	100,84	100,85	278 442	0,43
Lübeck	12,6	123,5	39 566	85,9	155,91	98,46	414 605	0,64
Kiel	11,9	116,7	41 985	91,1	163,64	98,84	714 671	1,11
Ratzeburg	9,1	89,2	40 751	88,4	134,75	101,29	174 127	0,26
Bundesdurchschnitt (West) ohne Berlin	10,2	100,0	46 087	100,0	136,78	100,00	15 776 294	23,40

Dementsprechend gering sind das Arbeitskräfte- und Innovationspotenzial. Die Voraussetzungen in der wirtschaftsnahen Infrastruktur, im Verkehrsbereich wie auch bei der Ausstattung mit Forschungs- und Entwicklungseinrichtungen sowie bei den beruflichen Aus- und Bildungseinrichtungen konnten in den letzten Jahren weiter verbessert werden. Gleichwohl mangelt es immer noch an einer hinreichend breiten Basis von innovativen Gewerbe- und modernen Dienstleistungsbetrieben mit starker Wettbewerbskraft, von der starke und regionsprägende Entwicklungsimpulse ausgehen.

Der frühere Rückstand an technisch-wissenschaftlichen Ausbildungs- und Forschungseinrichtungen konnte durch die Etablierung der Technischen Fakultät an der Universität Kiel und des Fraunhofer-Instituts für Siliziumtechnologie (ISiT) in Itzehoe weiter reduziert werden. Die Verbesserung der Leistungsfähigkeit der Fachhochschulen, die Errichtung von 17 öffentlich geförderten Technologie- und Gewerbezentren sowie der Ausbau eines anwendungsnahen Technologietransfernetzes haben ebenfalls zu einer Steigerung der Innovationsfähigkeit der Unternehmen im Lande beigetragen. Der Technologie-Transfer von der Wissenschaft zur Wirtschaft und innerhalb der Wirtschaft ist durch die Technologiestiftung Schleswig-Holstein und die Technologie-Transfer-Zentrale weiter intensiviert worden.

In vielen Teilen des Aktionsraumes leistet der Tourismus einen wichtigen Beitrag zur Sicherung von Einkommen und Beschäftigung. In den Küstenregionen von Nord- und Ostsee, in denen der industriell-gewerbliche Sektor

weniger stark vertreten ist, prägt der Tourismus das Wirtschaftsleben maßgeblich. Aber auch die strukturschwachen Räume des Binnenlandes profitieren in zunehmendem Maße vom Tourismus; vielerorts ist dieser Wirtschaftszweig eine der wenigen tragfähigen Säulen der wirtschaftlichen Entwicklung.

Der Tourismus in Schleswig-Holstein befindet sich zurzeit angesichts der wachsenden Konkurrenz in- und ausländischer Destinationen in einer schwierigen Anpassungsphase mit rückläufigen bzw. stagnierenden Übernachtungszahlen. Die Tourismuskonzeption der Landesregierung hat die Erhaltung der Wettbewerbsfähigkeit des Tourismus im Rahmen einer nachhaltigen, umwelt- und sozialverträglichen sowie landestypischen Entwicklung zum Ziel. Hierzu bedarf es – neben Qualitätsverbesserungen in den touristischen Betrieben – einer modernen, kundenorientierten Infrastruktur.

Ziel ist es daher, die touristische Infrastruktur qualitativ zu verbessern, attraktiver zu gestalten sowie an die Erwartungen und Wünsche der Gäste anzupassen. Zu dieser Zielsetzung tragen auch beispielsweise kulturelle Einrichtungen und naturorientierte Angebote bei, die aus anderen Programmen gefördert werden.

Der Aktionsraum ist auch weiterhin vom Truppenabbau der Bundeswehr besonders betroffen. Infolge der früheren Stationierungsentscheidungen des Bundesministeriums der Verteidigung reduzierte sich die Zahl der Soldaten und der zivilen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Bundeswehr von 1991 bis 1999 bereits um rd. 27 500 Dienstposten. Die Landeshauptstadt Kiel und die Stadt Flensburg

haben den höchsten Truppenabbau – gemessen in absoluten Zahlen – zu verkraften. Der Truppenabbau traf neben Kiel und Flensburg vor allem die ländlichen Regionen des Landes.

Der Bundesminister der Verteidigung hat mit dem „Resortkonzept Stationierung“ vom 16. Februar 2001 weitere Veränderungen in Schleswig-Holstein beschlossen. Danach werden rd. 4 800 weitere Dienstposten (DP) wegfallen. Mit seiner Entscheidung vom 23. Mai 2003, das Marinefliegergeschwader 2 in Tarp/Eggebek aufzulösen, werden zusätzlich 1 800 militärische und zivile Dienstposten abgebaut werden.

Standortschließungen sind geplant und zum Teil bereits umgesetzt in Glückstadt (499 DP), Großenbrode (251 DP), Hohenlockstedt (929 DP), Klein Wittensee (10 DP), Leck (184 DP), List (681 DP), Neumünster (926 DP), Pinneberg (259 DP), Sylt-Ost (17 DP), Tarp/Eggebek (1 974 DP) und Westerland (126 DP). Daneben wird es zu Veränderungen kommen bzw. ist es bereits zu Veränderungen gekommen in Eckernförde (Reduzierung um 654 auf 2 170 DP), Flensburg (Reduzierung um 13 auf 910 DP), Heide (Reduzierung um 223 auf 1 070 DP), Itzehoe (Reduzierung um 40 auf 325 DP), Kiel (Reduzierung um 713 auf 4 530 DP), Neustadt in Holstein (Reduzierung um 238 auf 340 DP), Rendsburg (Reduzierung um 642 auf 2 180 DP, zuzüglich 65 DP aus Schleswig = insgesamt Reduzierung um 577 auf 2 245 DP) und Schleswig (Reduzierung um 1 204 auf 125 DP).

Aus noch nicht vollzogenen Strukturmaßnahmen früherer Stationierungskonzepte werden in Schleswig-Holstein in den nächsten Jahren noch rd. 3 600 Dienstposten betroffen sein: Eckernförde (rd. 690 DP), Flensburg (rd. 552 DP), Olpenitz/Kappeln (rd. 630 DP), Kiel (rd. 1 290 DP), Sylt-Ost (rd. 250 DP) und Depotschließungen in Glinde, Jübek und Silberstedt (rd. 180 DP).

Viele der vom Truppenabbau der Bundeswehr betroffenen Kommunen haben Machbarkeits- und Entwicklungsstudien mit dem Ziel in Auftrag gegeben, die in den nächsten Jahren frei werdenden Bundeswehrliegenschaften einer wirtschaftlich sinnvollen zivilen Folgenutzung zuzuführen.

Eine steigende Nachfrage nach Arbeits- und Ausbildungsplätzen signalisiert im Aktionsraum den anhaltenden Problemdruck am Arbeitsmarkt. Es besteht die Gefahr, dass eine zunehmende Nachfrage nach Arbeits- und Ausbildungsplätzen während der strukturellen Anpassungsphasen auf ein stagnierendes oder abnehmendes Angebot trifft und eine weitere Zunahme der schon hohen Arbeitslosigkeit eintritt. Verschärft werden die quantitativen Aspekte des Arbeitsmarktes durch die qualitativen: Bei hoher Arbeitslosigkeit weniger oder nicht qualifizierter Arbeitskräfte gibt es gleichzeitig einen wachsenden Mangel an gut qualifizierten Fachkräften. Gegenwärtig ist ein Fachkräftemangel in einem breiten Branchenspektrum anzutreffen. In manchen Ausbildungsberufen können Ausbildungsplätze nicht besetzt werden, dazu zählen auch technische Berufe oder modernisierte traditionelle

Berufe. Die Gesamtnachfrage wird sich durch steigende Schulabgängerzahlen bis 2008 jährlich erhöhen, wobei sich die Nachfrage der jungen Menschen auf Ausbildungsberufe konzentriert, für die es kein ausreichendes Angebot gibt.

B. Entwicklungsziele/-aktionen und Finanzmittel

1. Entwicklungsziele/-aktionen und Finanzmittel im Rahmen der GA

Angesichts eines zunehmend härteren Standortwettbewerbs und einer anhaltend hohen Arbeitslosigkeit ist die regionale Wirtschaftsförderung des Landes durch die Mobilisierung des endogenen Potenzials und die Verbesserungen der Standortbedingungen primär auf Wachstum und Beschäftigung ausgerichtet. Sie beschränkt sich dabei nicht nur auf die ländlichen peripheren Räume, sondern unterstützt auch die Entwicklung der strukturschwachen Verdichtungsräume, die besonders von Arbeitslosigkeit betroffen sind, und versucht, sie zu Wachstumszentren mit regionaler oder landesweiter Ausstrahlungskraft zu entwickeln.

Die Regionalpolitik des Landes orientiert sich an den Kriterien der Nachhaltigkeit und will insbesondere auch die Beschäftigungs- und Qualifizierungschancen für Frauen verbessern. Sie sieht die Regionen unabhängig von kommunalen Grenzen in ihren sozialen und wirtschaftlichen Verflechtungen. Die Regionen in Schleswig-Holstein wachsen mit steigender Mobilität der Arbeitnehmer und Konsumenten zusammen und entwickeln dabei unterschiedliche Stärken-/Schwächen-Profile.

Ziel der Regionalpolitik ist es daher, die Regionen in ihrer Entwicklung entsprechend ihrer Stärken-/Schwächen-Profile zu unterstützen und sie für die wirtschaftlichen Herausforderungen der Zukunft, wie etwa den Wandel von der Industrie- zur Informations- und Wissensgesellschaft, vorzubereiten.

Für die Jahre 2004 bis 2008 sind für investive Maßnahmen der gewerblichen Wirtschaft, Investitionen in die wirtschaftsnahe Infrastruktur sowie für nichtinvestive Maßnahmen im schleswig-holsteinischen Fördergebiet Haushaltsmittel in Höhe von rd. 143 Mio. Euro einschließlich zur Verstärkung der GA eingesetzter EFRE-Mittel eingeplant – siehe Finanzierungsplan (Tabelle 2, S. 198). Die Umsetzung dieses Finanzierungskonzeptes geht von einer Fortsetzung der finanziellen Beteiligung des Bundes in Höhe von 50 % der Planbeträge aus, bei vollständiger Inanspruchnahme der im Bundeshaushalt enthaltenen haushaltsrechtlichen Ermächtigung.

Die auf die Maßnahmenbereiche aufgeteilten Beträge stellen Plandaten dar. Die GA-Ansätze sind im Landeshaushalt gegenseitig deckungsfähig und erlauben eine flexible Anpassung an die Entwicklung des Antragsvolumens für die einzelnen Maßnahmen und Investitionskategorien.

Tabelle 2

Finanzierungsplan 2004 bis 2008
– in Mio. Euro –

Geplante Maßnahmen	Finanzmittel					
	2004	2005	2006	2007	2008	2004–2008
I. Investive Maßnahmen						
1. Gewerbliche Wirtschaft						
– GA-Normalförderung	5,173	5,275	10,585	9,574	9,574	40,181
– EFRE*)	4,226	4,841	4,945	–	–	14,012
2. Wirtschaftsnaher Infrastruktur						
– GA-Normalförderung	21,602	17,540	11,317	10,574	10,574	71,607
– EFRE*)	2,983	2,983	2,983	–	–	8,949
3. Insgesamt						
– GA-Normalförderung	26,775	22,815	21,902	20,148	20,148	111,788
– EFRE*)	7,209	7,824	7,928	–	–	22,961
II. Nichtinvestive Maßnahmen						
1. Gewerbliche Wirtschaft	1,695	1,750	1,500	1,500	1,500	7,945
2. Wirtschaftsnaher Infrastruktur	0,322	0,113	0,000	0,000	0,000	0,435
3. Insgesamt	2,017	1,863	1,500	1,500	1,500	8,380
III. Insgesamt (I + II)	36,001	32,502	31,330	21,648	21,648	143,129
IV. Zusätzliche Landesmittel	–	–	–	–	–	–

*) Im Programmplanungszeitraum 2000 bis 2006 erhält Schleswig-Holstein insgesamt rd. 222 Mio. Euro EFRE-Mittel im Rahmen des Ziel 2 (vgl. Gliederung B – 2 a).

In welchem Umfang EFRE-Mittel in der Förderperiode 2007 ff. zur Verfügung stehen, ist zurzeit noch unbekannt.

a) Wirtschaftsnaher Infrastruktur

Infrastrukturinvestitionen entfalten mehr Wirksamkeit, wenn sie in eine integrierte Regionalentwicklung eingepasst sind und frühzeitig mit der Landesplanung abgestimmt werden. Prinzipien der regionalen Kooperation und der Partizipation aller regionalen Akteure unter Einschluss der Sozialpartner bestimmen zunehmend regionale Entwicklungsziele und Prioritäten der Projektförderung.

Das Regionalprogramm 2000 bildet mit seinen partizipativen Strukturen im Zeitraum 2000 bis 2006 den Rahmen für die regionale Wirtschaftsförderung in Schleswig-Holstein und verknüpft unter seinem Dach die Fördermöglichkeiten der Infrastrukturförderung der GA „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“, des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung nach dem Ziel 2 einschließlich der Phasing-Out-Förderung für die ehemaligen Ziel 5-b-Gebiete sowie ergänzender Landesmittel.

Damit werden im Regionalprogramm 2000 die Beratungs- und Auswahlverfahren der wichtigsten Förderprogramme im Bereich der wirtschaftsnahen Infrastruktur

mit gleicher Zielsetzung vereinheitlicht. Im Gesamtspektrum des Regionalprogramm 2000 legen die Regionalbeiräte zu den Projektvorschlägen regionale Prioritäten fest. Die Auswahlentscheidung wird auf Landesebene im Rahmen eines Qualitätswettbewerbs und unter Berücksichtigung der regionalen Prioritäten getroffen. Eine Verknüpfung mit der Förderung neuer Technologien und Innovationen kann über einzelne Projekte erfolgen.

Das Land wird insbesondere zum Ausbau der wirtschaftsnahen Infrastruktur in den strukturschwachen Regionen in Schleswig-Holstein die Fördermöglichkeiten des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) und der GA nutzen.

b) Investive Maßnahmen der gewerblichen Wirtschaft

Die Förderung investiver Maßnahmen der gewerblichen Wirtschaft bleibt weiterhin einer der Schwerpunkte der Förderpolitik in Schleswig-Holstein. Im Jahr 2002 wurde eine Verbesserung der Förderkonditionen vorgenommen, wobei vor allem die Fördersätze für kleine und mittlere

Unternehmen (KMU) angehoben und Einstiegshemmnisse in die Förderung abgebaut wurden. Hauptziele der Förderung bleiben weiterhin Projekte zur Schaffung neuer Arbeitsplätze durch Neuerrichtungen bzw. Erweiterungen, seit 2002 sind auch Modernisierungsförderungen zur Arbeitsplatzsicherung für KMU möglich. Für Investitionen in von der Konversion besonders stark betroffenen Standorten (einschl. ihrer Nahbereiche) werden erhöhte Fördersätze gewährt. Um die vorgenannten Maßnahmen umsetzen zu können, werden die Mittel der GA mit EFRE – (Ziel 2) – Mitteln verstärkt und gemeinsam im Ziel-2-Gebiet für GA-förderfähige Projekte eingesetzt. Nach derzeitiger Planung werden hierfür in der Förderperiode 2000 bis 2006 insgesamt 25,564 Mio. Euro EU-Mittel bereitgestellt.

c) Nichtinvestive Fördermaßnahmen

Eine wichtige Aufgabe zukunftsorientierter Wirtschafts- und Strukturpolitik für den Aktionsraum besteht darin, die Innovationsfähigkeit der Unternehmen durch eine moderne Infrastruktur, eine gezielte Förderung von Innovationen und den Einsatz von jungen, hoch qualifizierten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern zu stärken.

Seit 1997 werden in Schleswig-Holstein durch die im 24. Rahmenplan eröffneten Möglichkeiten der zusätzlichen Förderung nichtinvestiver Maßnahmen zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit und der Innovationskraft der kleinen und mittleren Unternehmen im Aktionsraum folgende nichtinvestive Programme mit GA-Mitteln verstärkt oder ausschließlich mit GA-Mitteln gefördert:

KMU – Beratungsprogramm

Die Förderung von allgemeinen betrieblichen Beratungen aus der GA ist in der Vergangenheit nur in geringem Maße in Anspruch genommen worden. Ab 2001 werden unter Beachtung des europäischen Wettbewerbsrechts Fördermittel nur noch zur Begleitung von Umstrukturierungsmaßnahmen bei Unternehmen in Schwierigkeiten bereitgestellt.

Betriebliche Innovationen

Vorrangiges Ziel der Förderung ist die Schaffung zukunftsorientierter Arbeitsplätze durch die Stärkung der Innovationsfähigkeit von Unternehmen. Darüber hinaus sollen bestehende Arbeitsplätze gesichert werden. Die Einführung und Optimierung von Innovationsprozessen und die Minderung des Forschungs- und Entwicklungsrisikos sollen die Innovationskraft kleiner und mittlerer Unternehmen steigern sowie deren Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit erhöhen. Gegenstand der Förderung sind innovationsunterstützende Beratungsleistungen, industrielle Forschungstätigkeiten und vorwettbewerbliche Entwicklungsarbeiten.

Die Additionalität der Förderung nichtinvestiver Maßnahmen aus der GA ist sowohl durch eine finanzielle Verstärkung der Fachprogramme als auch durch eine Verbesserung der Förderkonditionen im Aktionsraum gegeben. So ist geplant, für die vorgenannten Förderbereiche jährlich etwa 2 Mio. Euro zusätzlich aus Landes-

mitteln und 1 Mio. Euro aus EFRE-Mitteln bereitzustellen.

Modellversuch Regionalmanagement

Um die regionalen Entwicklungsprozesse in besonders strukturschwachen Regionen auf eine breitere Grundlage zu stellen und zu beschleunigen, können bis Ende 2006 Regionalmanagement-Projekte zeitlich befristet bewilligt werden. Bislang nehmen aus Schleswig-Holstein vier Regionen an diesem bundesweiten Modellversuch teil (Tourismus in der Region Flensburg/Schleswig, Flusslandschaft Eider-Treene-Sorge, Regionalmanagement K.E.R.N., Maritime Wirtschaft Ostholstein).

2. Sonstige Entwicklungsmaßnahmen

a) Europäische Strukturförderung

Nach der Neuordnung der europäischen Strukturpolitik als einem der wesentlichen Elemente der AGENDA 2000 konzentrieren sich die dem Land Schleswig-Holstein zufließenden Mittel des EFRE in der Förderperiode der EU-Strukturfonds 2000 bis 2006 auf das Ziel 2; hinzu kommen Mittel im Rahmen der Gemeinschaftsinitiativen INTERREG III und URBAN II sowie des Programms „Innovative Maßnahmen“.

Vom deutschen Ziel-2-Bevölkerungspfad (10,296 Mio. Einwohner) entfallen 860 219 Einwohner auf Schleswig-Holstein und damit Ziel 2-Mittel in Höhe von insgesamt 258,3 Mio. Euro (aus dem EFRE 221,7 Mio. Euro, aus dem ESF 36,6 Mio. Euro).

Der Vorschlag für die Ziel-2-Gebietskulisse in Schleswig-Holstein stützte sich auf die Identifikation der Regionen mit schwerwiegenden Strukturproblemen anhand der für die Neuabgrenzung der Gebietskulisse der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ verwendeten Regionalindikatoren. Der Kreis Nordfriesland erfüllte die Kriterien nach Artikel 4 Abs. 6 der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999. Weitere Regionen wurden nach Artikel 4 Abs. 7 b und Abs. 9c dieser Verordnung notifiziert.

Das schleswig-holsteinische Ziel-2-Gebiet umfasst neben den Kreisen Dithmarschen, Nordfriesland und Schleswig-Flensburg

- Gebietsteile in den Kreisen Rendsburg-Eckernförde, Ostholstein und Plön, die vergleichbare Strukturprobleme aufweisen,
- Teile der Landeshauptstadt Kiel (bisheriges Ziel-2-Gebiet) und der kreisfreien Städte Flensburg und Lübeck,
- die Gemeinde Büttel (Kreis Steinburg) und die Gemeinde Helgoland (Kreis Pinneberg).

Für ausscheidende Ziel-5b-Gebiete, die nicht in der neuen Ziel 2-Gebietskulisse berücksichtigt werden konnten, erhält Schleswig-Holstein 7 Mio. Euro als Phasing-Out-Unterstützung.

Das EFRE-Förderspektrum des Einheitlichen Programmplanungs dokumentes für die Ziel-2-Interventionen in Schleswig-Holstein entspricht dem des Regionalpro-

gramm 2000 (s. 2. b). Schwerpunkt ist demnach der Ausbau der wirtschaftsnahen Infrastruktur, wobei verstärkt auch Projekte und Maßnahmen der so genannten „weichen“ Infrastruktur, insbesondere in den Bereichen Technologietransfer, Qualifikation und Informationsgesellschaft, gefördert werden sollen. Daneben werden EFRE-Mittel die betriebliche GA-Förderung und die Förderung des Technologietransfers verstärken sowie zur Förderung von Maßnahmen zur Einführung des elektronischen Geschäftsverkehrs – Business to Business – bei KMU eingesetzt. Die ESF-Mittel sollen eingesetzt werden, um unter Berücksichtigung des Entwicklungsbedarfes im Ziel-2-Gebiet durch wirtschaftsnahe Beschäftigungs- und Qualifizierungsmaßnahmen die Voraussetzungen für die Schaffung und den Erhalt von Arbeitsplätzen zu verbessern.

b) Vernetzung mit anderen Programmen

Durch die Beschlüsse des Berliner EU-Gipfels zur AGENDA 2000 und die damit verbundene Neuausrichtung der Strukturfonds haben sich für Schleswig-Holstein in der Förderperiode 2000 bis 2006 erhebliche, auch zusätzliche, Fördermöglichkeiten eröffnet. Mit der Initiativeziel: „Zukunft im eigenen Land“ setzt das Land in Partnerschaft mit den Regionen, den kommunalen Gebietskörperschaften, den Verbänden und Kammern der Wirtschaft, den Gewerkschaften, den sozialen Wohlfahrts- und Umweltverbänden und anderen Akteuren die Fördermittel der EU in Verknüpfung mit den Gemeinschaftsaufgaben „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ und „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“, mit Mitteln der Bundesagentur für Arbeit und der kommunalen Seite sowie ergänzenden Landesmitteln zu einer gemeinsamen Kraftanstrengung zur Nutzung der Chancen für Schleswig-Holstein ein.

Die Initiativeziel: „Zukunft im eigenen Land“ steht auf drei Säulen:

Programm Arbeit für Schleswig-Holstein (ASH):

als zusätzlicher Impuls zur Förderung von Arbeit und Qualifikation und als Rahmen der EU-Förderung aus dem ESF nach den Zielen 2 und 3.

Regionalprogramm 2000:

als Rahmen der Ziel-2-Förderung aus dem EFRE, der Phasing-Out-Förderung für das ehemalige Ziel-5b-Gebiet aus dem EFRE, der Infrastrukturförderung aus der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ und ergänzender Landesmittel zur Förderung von Wachstum und Beschäftigung in den strukturschwachen Regionen Schleswig-Holsteins durch Verbesserung der Standortbedingungen und Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit insbesondere der kleinen und mittleren Unternehmen.

Programm Zukunft auf dem Land (ZAL):

als Rahmen der EU-Förderung aus dem EAGFL zur Stärkung des ländlichen Raumes und Modernisierung der Agrarstruktur in Verbindung mit der Gemeinschaftsauf-

gabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ sowie ergänzenden Landesmitteln.

c) Arbeitsmarktpolitik

Die Arbeitsmarktpolitik des Landes Schleswig-Holstein ist in Ergänzung der Beschäftigungsfördernden Maßnahmen der Bundesagentur für Arbeit darauf ausgerichtet, Arbeitslose und von Arbeitslosigkeit bedrohte Personen unverzüglich wieder in das Arbeitsleben zu integrieren; die Maßnahmenfinanzierungen erfolgen im Rahmen des ASH Programms aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds und des Landes.

Aufgrund veränderter arbeitsmarktpolitischer Rahmenbedingungen wird das ASH-Programm derzeit grundlegend überarbeitet und fortentwickelt. Dabei werden folgende Ziele und Grundsätze zugrunde gelegt:

- weiter Verknüpfung von Arbeitsmarkt- und Wirtschaftspolitik,
- Ausbau präventiver Maßnahmen,
- verstärkte Ausrichtung auf den ersten Arbeitsmarkt.

Ausgehend von den aufgezeigten Zielen und Grundsätzen stehen im Zentrum der Arbeitsmarktpolitik Schleswig-Holsteins folgende Handlungsschwerpunkte:

- präventive Arbeitsmarktpolitik,
- zielgruppenbezogene Maßnahmen für Jugendliche und junge Erwachsene, ältere Arbeitnehmer und gering qualifizierte Frauen und Männer,
- Förderung von Existenzgründungen,
- berufliche Weiterbildung.

Weitere konkrete Vorschläge für die Neuausrichtung der Arbeitsmarktpolitik des Landes und insbesondere für die programmatische ASH-Neustrukturierung – insbesondere auch unter Berücksichtigung der vorgesehenen Zusammenlegung von Arbeitslosen- und Sozialhilfe zum Arbeitslosengeld II – sind Ende 2003 vorgelegt worden.

d) Qualifizierung

Qualifizierung ist die beste Versicherung gegen Arbeitslosigkeit. Bildungsinvestitionen kommt deshalb eine strategische Bedeutung für Wachstum und Innovation zu. Qualifizierte Arbeitskräfte sind neben einer gut ausgebauten Infrastruktur und einem Angebot an „weichen Infrastrukturfaktoren“ ein internationaler Standort- und Wettbewerbsfaktor. Eine gute Qualifikation der Fachkräfte ist für die kleinen und mittleren Unternehmen in Schleswig-Holstein von existenzieller Bedeutung. Die Qualifikationsanforderungen vieler Arbeitsplätze werden zukünftig noch weiter steigen. Das erfordert eine qualitativ hochwertige Erstausbildung und eine kontinuierliche Weiterbildung zur Anpassung der Qualifikationen an den technischen Standard. Spezielle landeseigene Programme leisten dazu neben der Gemeinschaftsaufgabe einen wesentlichen Beitrag. Im Bereich der Ausbildung wird die überbetriebliche Lehrlingsunterweisung im Handwerk als Teil der betrieblichen Ausbildung zur Sicherung einer qualitativ vergleichbaren handwerklichen Ausbildung und Aufrechterhaltung der Ausbildungsbereitschaft der

Betriebe im Handwerk gefördert. Zur Verbesserung der Ausbildungsplatzsituation werden darüber hinaus präventive Maßnahmen zur Verhinderung von Ausbildungsabbrüchen durch das Projekt „Regionale Ausbildungsbetreuung“ sowie durch Maßnahmen zur Steigerung der Ausbildungsbereitschaft in der dualen Ausbildung für ausländische Betriebe und junge Migrantinnen und Migranten gefördert.

Im Bereich der Weiterbildung unterstützt das Land die Entwicklung des Weiterbildungssystems durch den Ausbau von Qualitätssicherung und Kooperation sowie Information und Beratung. Es sind dazu flächendeckend elf Weiterbildungsverbände geschaffen worden.

Zur Unterstützung der Inanspruchnahme von Angeboten der Aus- und Weiterbildung wird ein flächendeckendes Netz von modernen und auf technisch hohem Niveau ausgestatteten Berufsbildungsstätten gefördert.

e) Wirtschaftsförderung

Neben der Förderung durch die Gemeinschaftsaufgabe leisten die Finanzierungsinstrumente des Landes und der dem Land nahe stehenden Förderinstitute Investitionsbank Schleswig-Holstein (IB), Bürgschaftsbank Schleswig-Holstein, Mittelständische Beteiligungsgesellschaft Schleswig-Holstein (MBG) und Landesentwicklungsgesellschaft Schleswig-Holstein (LEG) einen wichtigen Beitrag zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit insbesondere der kleinen und mittleren Unternehmen im Lande. Hiermit steht für die Förderung von Unternehmensinvestitionen und Existenzgründungen in Schleswig-Holstein ein schlagkräftiges Förderinstrumentarium bereit. Durch die enge Kooperation der landesnahen Förderinstitute wird in Schleswig-Holstein Wirtschaftsförderung aus einer Hand praktiziert. Kurze Wege und schnelle Entscheidungen sind Standortvorteile für Unternehmen und Gründerinnen und Gründer.

Die Bürgschafts- und Garantieinstrumente des Landes leisten einen erheblichen Beitrag, die Verteuerung der Kreditkosten mittelständischer Unternehmen einzuschränken. Die Bürgschaftsbank ermöglicht dem Mittelstand damit weiterhin den Zugang zum Kreditmarkt und insbesondere zu den staatlichen Förderprogrammen. Die Investitionsbank bietet der Kreditwirtschaft Kooperationsdarlehen an, mit denen die Geschäftsbanken motiviert werden, ihre Kreditbereitschaft gegenüber ihrer mittelständischen Kundschaft aufrechtzuerhalten. Sonderdarlehen mit eigenkapitalähnlichem Charakter verbessern die Eigenkapitalversorgung mittelständischer Betriebe. Die Mittelständische Beteiligungsgesellschaft hat mit ihren Förderangeboten dazu beigetragen, dass insbesondere innovative und technologieorientierte Unternehmen und Existenzgründungen eine Vielzahl von Vorhaben realisieren konnten.

Den besonderen Anforderungen des Mittelstandes an Programmen zur Verbesserung der Eigenkapitalversorgung ist durch Einführung des Technologie- und Innovationsfonds (Seed- und Start-Up-Phase) und der Erweiterung des Einsatzes von Beteiligungen und Sonderdarlehen auch an kleine und mittlere Betriebe des Handwerks Rechnung getragen worden.

f) Verkehr

Eine leistungsfähige Verkehrsinfrastruktur stärkt den Wirtschaftsstandort Schleswig-Holstein. Das Land verfügt über eine moderne Verkehrsinfrastruktur, die Schleswig-Holstein für Menschen und Wirtschaft attraktiv macht. Globalisierung der Wirtschaft, arbeitsteilige Produktion und grenzüberschreitender Austausch von Waren und Dienstleistungen sowie der damit verbundene erhöhte Mobilitätsbedarf erfordern eine ständige Optimierung der regionalen Verkehrsinfrastruktur und der überregionalen Verbindungen, insbesondere zu den europäischen Metropolen. Leistungsfähige Verkehrswege und Verkehrsknoten entscheiden mit über die Wettbewerbsfähigkeit der schleswig-holsteinischen Wirtschaft und tragen zu Wachstum und Beschäftigung bei. Beim Ausbau der Verkehrsinfrastruktur will die Landesregierung zukünftig noch stärker auf die Vernetzung der einzelnen Verkehrsträger unter Nutzung der spezifischen Vorteile achten. Dabei soll auch die Wettbewerbsposition von Schiene, Häfen und Wasserstrassen gegenüber dem Verkehrsträger Straße gestärkt werden.

Zu den Schlüsselprojekten der Verkehrsinfrastruktur zählt der Neubau der Bundesautobahn A 20 einschließlich einer westlichen Elbquerung, der sechsspurige Ausbau der A 7 zwischen Bordesholm und Hamburg und der Ausbau der B 404 zur A 21. Eine feste Fehmarnbeltquerung wird als kombinierte Straßen-/Schienerquerung geprüft, um Schleswig-Holstein noch enger mit dem skandinavischen Raum zu verbinden.

Zur Bewältigung des zu erwartenden Verkehrsaufkommens von und nach Skandinavien sind im Bereich der schleswig-holsteinischen Schieneninfrastruktur die Elektrifizierung der Strecke Hamburg–Lübeck/Travemünde sowie die Beseitigung des Schienenengpasses Pinneberg–Elmshorn im Vordringlichen Bedarf des Bundeswegeplans 2003 verankert worden. Sofern die Verkehrsentwicklung es erfordert, soll zusätzlich die Strecke Neumünster–Bad Oldesloe zweigleisig ausgebaut und elektrifiziert werden. Die Eisenbahnhochbrücken Rendsburg und Hochdonn werden gegenwärtig bedarfsgerecht saniert.

Die Ostseehäfen Kiel und Lübeck, die überregional bedeutsame Transitfunktion erfüllen, können die prognostizierte Verkehrszunahme nur aufnehmen, wenn dafür die erforderlichen Hafenanlagen und Umschlagseinrichtungen geschaffen werden. Während in Kiel die Voraussetzungen mit dem Bau des Norwegenkais und der Erweiterung des Ostuferhafens geschaffen wurden, besteht in Lübeck weiterer Ausbaubedarf. Nur bei einem weiteren Ausbau und Modernisierung der öffentlichen Hafenanlagen wird Lübeck in der Lage sein, zusätzliche Verkehre aufzunehmen und sich im Wettbewerb zu behaupten.

Mit der Globalisierung der Märkte und im Hinblick auf die Ausweitung des EU-Binnenmarktes (Norderweiterung, Osteuropa etc.) nimmt der Wettbewerb unter den Wirtschaftsstandorten zu. Die regional bedeutsamen Flughäfen für den gewerblichen Luftverkehr und die Verkehrslandeplätze werden – als kleinere Knoten im Netz der großen Verkehrsflughäfen – besonders von der Wirtschaft benötigt, um Standortnachteile ausgleichen zu können. Der Regionalluftverkehr leistet damit einen entschei-

denden Beitrag zur Erschließung neuer Märkte, zum Aufbau neuer Geschäftsverbindungen sowie zur Intensivierung der Kundenbeziehungen.

Höhere Sicherheitsstandards und die Flottenpolitik der Airlines machen zur Zukunftssicherung der Flugplätze auch zukünftig erhebliche Investitionen erforderlich. Zur Sicherung der hohen Sicherheitsstandards gewährt das Land für Flugplätze in Schleswig-Holstein Investitionszuschüsse aus Mitteln der Gemeinschaftsaufgabe (GA) „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“. Die geförderten Flugplätze, zu denen Verkehrslandeplätze und so genannten Regionalflughäfen zählen, stehen mehrheitlich im öffentlichen Eigentum und erfüllen im Rahmen ihrer allgemeinen Verkehrs- und Betriebspflicht aufgrund der Vorgaben des Luftverkehrsrechts Aufgaben der öffentlichen Daseinsvorsorge.

Maßnahmen werden nur gefördert, soweit sie im Einklang mit den regionalpolitischen Förderzielen der GA stehen und für den Erhalt und für die Entwicklung der gewerblichen Wirtschaft sowie zur Beseitigung von Standortnachteilen erforderlich sind. Eine leistungsfähige Verkehrsinfrastruktur der Flugplätze ist erforderlich, den Wirtschaftsstandort Schleswig-Holstein nachhaltig zu sichern und zu stärken. Flugplätze sind wichtige Bestandteile der regionalen Wirtschaftsstruktur, da sie eine schnelle Erreichbarkeit der wichtigen überregionalen Wirtschaftsstandorte ermöglichen. Die dem allgemeinen Verkehr gewidmeten Flugplätze stehen als öffentliche Verkehrsinfrastruktur allen Teilnehmern am Luftverkehr diskriminierungsfrei zur Verfügung.

g) Technologie

Angesichts des immer intensiveren globalen Wettbewerbs zielt die schleswig-holsteinische Technologiepolitik schwerpunktmäßig darauf ab, die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen des Landes durch innovative Technologien zu stärken, dadurch die regionale Wertschöpfung zu erhöhen und zukunftsorientierte Arbeitsplätze zu schaffen.

Diese technologiepolitischen Ziele sind nur durch die gleichzeitige intensive Bearbeitung verschiedener, aufeinander abgestimmter Handlungsfelder zu realisieren:

- Schaffung eines optimalen Innovationsklimas

Basis umfangreicher Innovationstätigkeiten ist ein entsprechend innovationsstimulierendes Klima. Die potenziellen Innovateure müssen davon überzeugt sein, dass sie in einem vorteilhaften Umfeld arbeiten und ihre Anstrengungen durch funktionierende Netzwerke und angemessene Unterstützungs- und Förderleistungen begleitet werden.

- Ausbau von Technologieschwerpunkten

Wichtige Voraussetzung für wirtschaftlichen Erfolg ist eine hinreichende technologische Basis. Im Sinne einer angebotsorientierten Technologiepolitik müssen deshalb die relevanten Technologieangebote im Forschungs- und Hochschulbereich ausgebaut und für die Wirtschaft nutzbar gemacht werden. Ergänzend zum Kompetenzaufbau müssen Fördermöglichkeiten für besonders innovative, aber auch riskante Projekte in

den Unternehmen bestehen. Relevante aktuelle Schwerpunkte sind einerseits die Mikroelektronik und die Biotechnologie als Querschnittstechnologien und andererseits die Informations- und Kommunikationstechnologien, die Medizintechnik und die Meerestechnik als technologiebasierte Anwendungsbereiche.

- Technologietransfer

Die landesweit tätigen Einrichtungen Technologie-Transfer-Zentrale Schleswig-Holstein, Technologiestiftung Schleswig-Holstein und Patentverwertungs-Agentur Schleswig-Holstein leisten einen wichtigen Transferbeitrag. Darüber hinaus kommt den in Kiel und Lübeck tätigen Transfer-GmbHs an den Fachhochschulen eine weitere Bedeutung zu. Die Schwerpunktaufgabe besteht darin, die vorwettbewerbliche Grundversorgung im Transfer aufrechtzuerhalten und die wettbewerbsrelevanten Angebote quantitativ und qualitativ auszubauen.

- Nachfrageorientierte Technologieförderung

Von kleinen und mittleren Unternehmen werden besonders riskante, aber zugleich zukunftssträchtige Projekte nicht oder nur im Ausnahmefall in Angriff genommen. Es ist Aufgabe der Technologiepolitik, solche Projekte zu identifizieren und deren Finanzierung sicherzustellen. Als Förderschwerpunkte kristallisieren sich dabei eindeutig die Technologiefelder heraus, die auf der Seite der Technologieangebote stark vertreten sind. Damit besteht eine inhaltliche Verbindung zwischen dem angebotsorientierten Aufbau von Technologieschwerpunkten und der nachfrageorientierten betrieblichen Technologieförderung.

- Technologiemarketing

Das moderne, technologiebezogene Schleswig-Holstein mit seinen Entwicklungsschwerpunkten hat sich noch nicht hinreichend in den Köpfen der Menschen innerhalb und vor allem außerhalb des Landes verankern können. Aufgabe eines Technologie-Marketings ist es deshalb vor allem, die inhaltlich definierten Schwerpunkte der Technologiepolitik zu flankieren und nachhaltig zum Aufbau eines Images in Richtung eines modernen Wirtschafts- und Technologiestandortes beizutragen.

h) Telekommunikation und Multimedia

Information, Kommunikation und Multimedia gehören zu den Technologiefeldern, in denen das Land überdurchschnittliche entwicklungsfähige Potenziale in Wirtschaft und Wissenschaft hat. Die Landesregierung hat mit der Initiative Multimedia und der Landesinitiative Informationsgesellschaft sowie durch diverse Einzel- und Pilotprojektförderungen sowohl KMU als auch andere Nutzergruppen an die neuen IuK-Technologien herangeführt und sie auf dem Weg in die Informationsgesellschaft begleitet.

Gemeinsam mit der Technologiestiftung Schleswig-Holstein beteiligt sich das Land an dem EU-Förderprogramm „Die Regionen in der neuen Wirtschaft – Innovative Maßnahmen des EFRE im Zeitraum 2000 bis 2006“. Das hieraus resultierende Landesprogramm „e-Region

Schleswig-Holstein – Qualifizierung und Innovative Anwendungen für die Informationsgesellschaft“ zielt darauf ab, die Kooperation zwischen der Wissenschaft und den kleinen und mittleren Unternehmen zu verbessern und durch innovative, intelligente Anwendungen den Nutzen der neuen Technologien zu demonstrieren. Die Laufzeit des Programms begann 2002 und dauert bis Ende 2003. Aus EFRE-Mitteln fließen rund 3 Mio. Euro in die Projektförderungen, die restliche Finanzierung wird durch Landesmittel, Mittel der Technologiestiftung Schleswig-Holstein und durch Eigenmittel der Projektträger sichergestellt. Das Land beabsichtigt, sich ebenfalls für die zweite Tranche des Programms 2005 bis 2006 zu bewerben.

Anknüpfend an die erfolgreiche Initiative Multimedia haben die Deutsche Telekom AG und das Land Schleswig-Holstein Ende 2001 gemeinsam die Initiative New Media ins Leben gerufen. Bei einer Laufzeit von fünf Jahren sollen Maßnahmen und Projekte bis zum Ende des Jahres 2006 gefördert werden, durch die in modellhafter Weise innovative Anwendungsfelder moderner multimedialer Informations- und Kommunikationstechnologien sowie neue Dienstleistungen erschlossen und Forschung, Wissenschaft und Qualifizierung in diesem Bereich gefördert werden sollen. Das Fördervolumen der in Aussicht genommenen Projekte beträgt 10 Mio. Euro, davon bringen die Deutsche Telekom AG sowie das Land Schleswig-Holstein und ihm zugehörige und unmittelbar nahe Einrichtungen unter Inanspruchnahme ihrer Förderprogramme jeweils 5 Mio. Euro auf.

Auch die Hochschulen haben die Herausforderung der Informations- und Wissensgesellschaft aufgenommen und bieten verstärkt multimedial aufbereitete Lehr- und Lerneinheiten wie auch neue wirtschaftsbezogene Studiengänge im Bereich der Neuen Medien an. Insbesondere die Fachhochschule Lübeck hat die Entwicklung und Vermarktung von Online-Studienangeboten als strategisches Element der Profilbildung in die langfristige Planung der Hochschule übernommen.

Seit Herbst 2001 hat der Multimedia Campus Kiel als Kompetenzzentrum für Internet und neue Informations- und Kommunikationstechnologien seinen Studienbetrieb aufgenommen. Das Lehr- und Ausbildungskonzept mit den Schwerpunkten Electronic Business und Multimedia-Management ist praxisnah und international. Es ist darauf ausgerichtet, besonders qualifizierte Absolventen für die regionale und überregionale Wirtschaft aus- und weiterzubilden. Die Anzahl der Studierenden aus allen Ländern der Welt konnte bereits im Semester 2003/2004 verdoppelt werden. Inzwischen gibt es die ersten erfolgreichen Studienabschlüsse.

Im Jahr 2002 hat die International School of New Media (ISNM) in den Media Docks Lübeck und beim An-Institut der Universität Lübeck den Master-Studiengang New Media begonnen. Der englischsprachige, modular aufgebaute Studiengang verbindet die Bereiche Technologie, Wirtschaft und Kultur in Bezug auf die Neuen Medien. Eine Kooperation der ISNM mit dem MMC wird angestrebt.

C. Förderergebnisse in Schleswig-Holstein

1. GA-Förderergebnisse im Jahr 2002

– Investive Maßnahmen der gewerblichen Wirtschaft

Im Jahre 2002 wurden 7,08 Mio. Euro Haushaltsmittel der Gemeinschaftsaufgabe zur Förderung von 15 Investitionsvorhaben der gewerblichen Wirtschaft (einschl. Tourismus) mit einem Investitionsvolumen von zusammen 69,4 Mio. Euro bewilligt. Mit diesen Investitionsvorhaben wurden 239 neue Dauerarbeitsplätze (davon 80 Frauenarbeitsplätze und zwölf Ausbildungsstellen) im Aktionsraum geschaffen und 1 539 Arbeitsplätze gesichert (davon 82 Frauenarbeitsplätze und 77 Ausbildungsstellen).

Die drei wichtigsten Schwerpunkte der Investitionstätigkeiten lagen in den Bereichen Schiffbau (34,8 %), Ernährungsgewerbe (18,9 %) und Tabakverarbeitung (10,3 %).

Der durchschnittliche Fördersatz betrug 10,2 % der Investitionskosten.

– Nichtinvestive Maßnahmen der gewerblichen Wirtschaft

Im Rahmen der Förderung von nichtinvestiven Maßnahmen der gewerblichen Wirtschaft wurden insgesamt 1,47 Mio. Euro Haushaltsmittel der Gemeinschaftsaufgabe zur Förderung von neun Maßnahmen arbeitsplatzschaffender und betrieblicher Innovationen in KMU des Aktionsraumes mit einem Finanzierungsvolumen von rund 5,6 Mio. Euro bewilligt.

– Investive Maßnahmen der wirtschaftsnahen Infrastruktur

Im Jahre 2002 wurden 25,22 Mio. Euro Haushaltsmittel der Gemeinschaftsaufgabe zur Förderung von 26 Investitionsvorhaben im Bereich der wirtschaftsnahen Infrastruktur mit einem Investitionsvolumen in Höhe von 60,01 Mio. Euro bewilligt.

Die Schwerpunkte beim geförderten Investitionsvolumen lagen in den Bereichen regionale Flughäfen (43 %), Häfen (26 %) und Industriegeländeerschließung (21 %).

Der durchschnittliche Fördersatz betrug 42 % der Investitionskosten.

– Nichtinvestive Infrastrukturmaßnahmen

Im Jahr 2002 wurden zwei weitere Regionalmanagement-Modellprojekte bewilligt, für die zusammen rd. 710 000 Euro GA-Mittel bereitgestellt wurden. Damit gibt es in Schleswig-Holstein zurzeit insgesamt vier geförderte Vorhaben, mit denen die regionalen Entwicklungsprozesse auf eine breitere Basis gestellt und beschleunigt werden. Daneben erhielt ein Projektträger einen Zuschuss in Höhe von 50 000 Euro für ein Entwicklungskonzept, mit dem ein Infrastrukturvorhaben vorbereitet wird.

2. GA-Förderergebnisse im Zeitraum 2001 bis 2003

Die Förderergebnisse in den Jahren 2001 bis 2003 sind auf der Basis der Statistik des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle nach kreisfreien Städten/Landkreisen im Anhang 12 des Rahmenplanes dargestellt.

Im Rahmen der Förderung der Erschließung von Gewerbe- und Industriegelände werden durch in der Regel jährlich vorzulegende Berichte von den Zuwendungsempfängern Angaben über verkaufte Gewerbeflächen und angesiedelte Betriebe sowie bei Technologie- und Gewerbezentren zusätzlich Angaben über die Dauer der Mietverhältnisse geliefert. Mit dem Regionalprogramm 2000 als Dach für die Förderung aus EU-, GA- und Landesmitteln sind über die einheitliche Festlegung von weiteren Indikatoren Grundlagen für eine systematischere Prüfung der angestrebten regionalpolitischen Ziele geschaffen worden. Zusammengefasste Ergebnisse liegen noch nicht vor, da sich die geförderten Projekte in der Errichtung oder Anlaufphase befinden und die Effekte/Indikatoren erst mit der Ansiedlung der Gewerbebetriebe realisiert werden.

Für den Zeitraum 1989 bis 1998 hat das Land eine zusätzliche Erhebung bei den geförderten Trägern durchgeführt, deren wesentliche Ergebnisse im 29. Rahmenplan aufgeführt sind. Diese Erhebung wurde bis zum Jahre 2001 ergänzt und führt in der Gesamtbetrachtung 1989 bis 2001 für alle Programme (EU, GA, Land) zu insgesamt 138 geförderten Gewerbegebieten, in denen mit 137,5 Mio. Euro Fördermitteln insgesamt Investitionen in Höhe von 237,2 Mio. Euro ausgelöst wurden; dieses entspricht einer durchschnittlichen Förderquote von 58 %. Durch die Förderung wurde die Erschließung von insgesamt 1 400 ha Nettogewerbefläche ermöglicht. Darüber hinaus wurde festgestellt, dass in den insgesamt 17 geförderten Technologie- und Gewerbezentren Ende 2002 insgesamt rd. 320 Firmen ansässig waren, die dort rd. 1 700 Arbeitsplätze geschaffen haben.

Mit der GA-Förderung wurde im Jahre 2002 ein weiteres Medien- und Gründerzentrum in der Stadt Lübeck realisiert sowie die Erschließung von Gewerbegebieten in der Landeshauptstadt Kiel und in Kropp (Kreis Schleswig-Flensburg) unterstützt.

Der Tourismus hat für das Land Schleswig-Holstein eine herausragende Bedeutung als Wirtschafts-, Arbeitsmarkt-, Struktur- und Imagefaktor. Eine wichtige Rolle spielen dabei die touristischen Infrastruktureinrichtungen, die dem geänderten Gästeverhalten angepasst werden müssen. Mit einem attraktiveren Angebot werden nicht nur quantitative, sondern auch qualitative Zielsetzungen verfolgt. So werden bestehende Arbeitsplätze gesichert und neue geschaffen. Gleichzeitig führen verbesserte Angebote zu einer Stabilisierung bzw. Steigerung der Gäste- und Übernachtungszahlen. Durch die modernisierte Infra-

struktur werden ebenfalls Voraussetzungen für die wirtschaftliche Entwicklung der Tourismusbetriebe geschaffen, die ihrerseits häufig eigene Folgeinvestitionen tätigen.

Im Bereich der Aus- und Weiterbildung wurden mit der Erweiterung und Modernisierung der Ausstattung von Berufsbildungsstätten und Einrichtungen der Aus- und Weiterbildung die Voraussetzungen für eine dem aktuellen Niveau entsprechende berufliche Bildung verbessert.

Im Förderbereich Errichtung und Ausbau von Verkehrsverbindungen wurden durch die Förderung des Ausbaus des Kieler Ostuferhafens 54 neue Arbeitsplätze geschaffen sowie der Güterumschlag um rd. 500 000 t gesteigert. Des Weiteren wurde der 1. und 2. Bauabschnitt der Westererweiterung des Terminals II am Schlutupkai in Lübeck gefördert. Die Bauarbeiten sollen bis Ende 2004 abgeschlossen werden. Nach deren Abschluss soll in Anbetracht der prognostizierten Umschlagszuwächse bis Ende 2006 der Güterumschlag um 900 000 t gesteigert werden. Darüber hinaus sollen 43 zusätzliche Arbeitsplätze geschaffen werden.

Der Luftverkehr hat sich durch die Förderung aus der Gemeinschaftsaufgabe insbesondere auf den Regionalflugplätzen Lübeck-Blankensee und Kiel-Holtenua positiv entwickelt. Hiervon profitieren insbesondere ortsansässige Unternehmen und die Zweigbetriebe großer Konzerne. Für das Großvorhaben „Erweiterung des Kieler Flugplatzes“ wurde ein erster Förderbetrag zugesichert.

Neben der Investitionsförderung nimmt die nichtinvestive Förderung für kleine und mittlere Unternehmen eine wichtige Aufgabe wahr. Durch die im Rahmenplan eröffnete Möglichkeit der Beratungsförderung und Förderung der angewandten Forschung und Entwicklung werden die Innovationskräfte der kleinen und mittleren Unternehmen gestärkt, ihre Wettbewerbsfähigkeit nachhaltig verbessert sowie neue und hochwertige Arbeitsplätze geschaffen.

D. Verwendungsnachweiskontrolle 2002

Alle Förderfälle der Gemeinschaftsaufgabe werden im Rahmen einer Verwendungsnachweiskontrolle geprüft. Im Rahmen dieser Prüfung kann es zu Änderungen bzw. Rückforderungen kommen, wenn festgestellt wird, dass der Zuwendungsempfänger die Fördervoraussetzungen bzw. den Verwendungszweck nicht erfüllt hat.

Insgesamt wurden im Zeitraum 1991 bis Ende Dezember 2002 Verwendungsnachweise für 514 Vorhaben (von insgesamt 754 Bewilligungen in den Jahren 1991 bis 2002) geprüft.

Vom 1. Januar bis 31. Dezember 2002 wurden in 22 Fällen Rückforderungen in Höhe von rd. 870 000 Euro wegen nicht erfüllter Fördervoraussetzungen ausgesprochen. Es gab 18 Fälle, in denen es zu Zinsforderungen wegen verspäteter Rückzahlung kam.

14. Regionales Förderprogramm „Thüringen“

A. Wirtschaftliche Analyse des Aktionsraumes

1. Allgemeine Beschreibung des Aktionsraumes

Der Aktionsraum umfasst das gesamte Gebiet des Freistaats Thüringen. Der Freistaat Thüringen hatte per 31. Dezember 2002 eine Fläche von 16 172 km² und 2 392 040 Einwohner. Die Verwaltungsstruktur gliedert sich in sechs kreisfreie Städte (Erfurt, Weimar, Jena, Gera, Suhl, Eisenach) und 17 Landkreise.

Mit einer Bevölkerungsdichte von 148 Einwohner je km² liegt der Aktionsraum unter dem Durchschnitt aller Bundesländer (ca. 230 Einwohner/km²). Gleichzeitig differiert die Bevölkerungsdichte sowohl zwischen Landkreisen (119 Einwohner/km²) und kreisfreien Städten (681 Einwohner je km²) als auch innerhalb der Landkreise.

Über 40 % aller Einwohner Thüringens leben im Einzugsbereich der Hauptsiedlungsachse zwischen Eisenach und Altenburg. Der für Thüringen überdurchschnittliche Agglomerationsgrad und die vergleichsweise gut ausgebauten Infrastruktur erklären die in weiten Teilen entlang der Bundesautobahn A 4 positive wirtschaftliche Entwicklung. Trotz dieser guten Verkehrsanbindung weisen die entlang dieser Hauptsiedlungsachse gelegenen Städte weiterhin Funktionsmängel hinsichtlich ihrer technischen und sozialen Infrastruktur auf.

Weite Gebiete in den Regionen Nord-, Südwest- und Ostthüringens sind dagegen durch eine kleinteilige Siedlungsstruktur gekennzeichnet. Die überregionale Infrastruktur, insbesondere im Verkehrsbereich, entspricht weder den qualitativen noch den quantitativen Erfordernissen dieser Gebiete. Hinzu kommen auch hier die vorgenannten Funktionsmängel.

2. Kennzeichnung der wirtschaftlichen Situation des Aktionsraumes

2.1. Allgemeine Beschreibung der wirtschaftlichen Situation im Aktionsraum

Die im Jahr 2000 begonnene wirtschaftliche Stagnation hat sich in Deutschland auch 2002 fortgesetzt. Deutschlandweit wurde 2002 ein Anstieg des realen Bruttoinlandsproduktes von lediglich 0,2 % registriert. In Thüringen und im Durchschnitt der neuen Länder musste sogar ein Rückgang hingenommen werden (neue Länder ohne Berlin: – 0,2 %; Thüringen: – 0,6 %).

Seit Mitte der 90er-Jahre hat sich die Dynamik des realen Bruttoinlandsproduktes in Thüringen und den neuen Ländern insgesamt deutlich abgeschwächt. Durch den leich-

ten Rückgang des Bruttoinlandsproduktes der neuen Länder in den Jahren 2001 und 2002 hat sich die Schere zwischen Ost und West wiederum vergrößert.

Im Freistaat Thüringen wurde 2002 ein reales Bruttoinlandsprodukt in Höhe von 37,953 Mrd. Euro erwirtschaftet. Im Gesamtzeitraum von 1991 bis 2002 stieg das Bruttoinlandsprodukt in Thüringen um 62,5 % und lag damit deutlich über dem Anstieg für die neuen Länder insgesamt in Höhe von 53,4 %. Der Anteil der Thüringer Wirtschaft am Bruttoinlandsprodukt der neuen Länder liegt derzeit bei 17,3 %.

Die wirtschaftliche Entwicklung in Thüringen verlief 2002 in den Wirtschaftsbereichen uneinheitlich. Getragen wurde die wirtschaftliche Entwicklung vor allem durch das Verarbeitende Gewerbe, dessen Wertschöpfung preisbereinigt 2002 bei über 7 Mrd. Euro lag. Das entspricht einem Anstieg von 4,4 % zum Vorjahr und damit gleichzeitig dem Durchschnitt der neuen Länder (alte Länder: – 0,7 %). Mittlerweile trägt das Thüringer Verarbeitende Gewerbe 19,1 % zur unbereinigten Bruttowertschöpfung des Landes bei. Damit liegt Thüringen nach wie vor deutlich über den Werten der anderen neuen Länder (15,8 %). Im westdeutschen Durchschnitt liegt der Anteil des Verarbeitenden Gewerbes an der Bruttowertschöpfung bei 22,0 %. Nach wie vor sind Maßnahmen zur Verbreiterung der industriellen Basis von großer Bedeutung für Thüringen und die neuen Länder allgemein.

Das Baugewerbe verzeichnete in allen neuen Ländern einen weiteren Rückgang der Bruttowertschöpfung. In Thüringen lag dieser 2002 bei 13 % zum Vorjahr und war damit stärker als im Durchschnitt der neuen Länder (neue Länder: – 9,8 %; alte Länder: – 4,6 %). In 2002 wurden im Thüringer Baugewerbe knapp 2,8 Mrd. Euro erwirtschaftet. Die seit 1995 zu verzeichnende Strukturanpassung im Thüringer Baugewerbe hat sich weiter fortgesetzt. Der Anteil des Baugewerbes an der Bruttowertschöpfung in Thüringen verringerte sich 2002 auf 7,5 % (nach noch 8,6 % im Jahr 2001) und lag damit unter dem ostdeutschen Durchschnitt (8,2 %). Allerdings ist der Anteil nach wie vor größer als in Westdeutschland (4,3 %).

Als Träger des Wirtschaftswachstums präsentiert sich in Thüringen auch der Wirtschaftsbereich Finanzierung, Vermietung und Unternehmensdienstleistungen. Hier wurden 2002 über 9,5 Mrd. Euro erwirtschaftet, 1,6 % mehr als im Vorjahr (neue Länder: + 1,6 %; alte Länder: + 1,8 %). Mit 25,9 % ist der Anteil dieses Wirtschaftsbereiches in Thüringen und im ostdeutschen Durchschnitt (25,0 %) jedoch nach wie vor deutlich geringer als in Westdeutschland (31,6 %). Damit liegt in diesem Wirtschaftsbereich noch erhebliches Wachstumspotenzial.

Auf den Bereich öffentliche und private Dienstleister entfällt mit 25,5 % der zweitgrößte Anteil der Bruttowertschöpfung in Thüringen. In Westdeutschland trägt er nur noch 19,6 % zur Bruttowertschöpfung bei (neue Länder: 26,1 %). Es ist daher davon auszugehen, dass sich dieser Wirtschaftsbereich auch im Zuge der erforderlichen Konsolidierung der öffentlichen Haushalte noch weiter zurückbilden wird. Mit knapp 9,4 Mrd. Euro lag die Bruttowertschöpfung 2002 in diesem Sektor um 1,6 % unter dem Wert des Vorjahres (neue Länder: – 0,5 %; alte Länder: + 1,6 %).

Im Bereich Handel, Gastgewerbe und Verkehr wurden 2002 mehr als 6,2 Mrd. Euro erwirtschaftet. Mit diesem Zuwachs von 1,1 % lag Thüringen unter dem Durchschnitt der neuen Länder (+ 1,7 %). Mit 17,0 % liegt der Anteil dieses Wirtschaftsbereiches an der realen Bruttowertschöpfung deutlich unter den Vergleichswerten (neue Länder: 18,9 %; alte Länder: 19,2 %).

Den geringsten Beitrag zur Wertschöpfung leistete mit 2,2 % der Bereich Land- und Forstwirtschaft, Fischerei. Hier wurden 2002 in Thüringen rd. 0,8 Mrd. Euro erwirtschaftet, 5,6 % weniger als im Vorjahr. Während im westdeutschen Durchschnitt eine Stagnation der Wertschöpfung (– 0,1 %) zu verzeichnen war, kam es im Durchschnitt der neuen Länder zu einem Rückgang um 5,6 %. In den letzten Jahren hat sich der Anteil dieses Bereiches an der Bruttowertschöpfung in Thüringen nur geringfügig verändert. In den neuen Ländern lag der Anteil 2002 durchschnittlich bei 2,4 %, in den alten Ländern bei 1,2 %.

Im Jahresdurchschnitt 2002 gab es in Thüringen 1,047 Mio. Erwerbstätige. Gegenüber dem Vorjahr sank damit die Zahl der Erwerbstätigen in Thüringen um 22 200 Personen (– 2,1 %). Bundesweit kam es ebenfalls zu einem leichten Rückgang der Zahl der Erwerbstätigen (– 0,6 %). Dabei verlief die Entwicklung innerhalb der einzelnen Wirtschaftsbereiche in Thüringen sehr differenziert.

Der Bereich Finanzierung, Vermietung und Unternehmensdienstleister konnte im Jahr 2002 als einziger einen leichten Anstieg der Erwerbstätigenzahl (+ 0,6 %) verzeichnen und somit wie auch in den Vorjahren einen positiven Beitrag zur Erwerbstätigkeit leisten. Die Entwicklung in den Bereichen Baugewerbe (– 11,8 %), Verarbeitendes Gewerbe (– 0,1 %), Land- und Forstwirtschaft, Fischerei (– 3,5 %), öffentliche und private Dienstleister (– 1,2 %) sowie Handel, Gastgewerbe und Verkehr (– 1,1 %) konnte das nicht kompensieren. Allein im Baugewerbe ging im Vergleich zu 2001 die Zahl der Erwerbstätigen um rd. 14 900 Arbeitsplätze zurück.

Die wirtschaftliche Entwicklung im Freistaat Thüringen wird von einer in weiten Bereichen erfolgreichen mittelständischen Wirtschaft getragen. Diese Struktur hat sich historisch in langen Zeiträumen herausgebildet und stellt heute eine Mischung traditioneller Wirtschaftszweige und moderner Branchen- und Technologiefelder dar (z. B. Maschinenbau, Herstellung von Metallernzeugnissen,

Fahrzeugbau, Feinmechanik/Optik, Glasgewerbe, Holzgewerbe, Ernährungsgewerbe, Textilindustrie, Mikroelektronik, Optoelektronik, Biotechnologie, Produktions- und Fertigungstechnik, Umwelttechnik, Informations- und Kommunikationstechnik).

Nach wie vor bestehen jedoch beträchtliche Unterschiede in der Leistungsfähigkeit zwischen den einzelnen Wirtschaftszweigen und auch innerhalb dieser. Die Automobilindustrie im Raum Eisenach sowie der Bereich Optik am Standort Jena haben sich beispielsweise dynamisch entwickelt. Davon haben im regionalen Umfeld vor allem die kleinen und mittleren Zulieferbetriebe profitiert.

Es kann auf einen Kern von Unternehmen verwiesen werden, denen es gelungen ist, sich erfolgreich auf die veränderten Wettbewerbsbedingungen einzustellen und den Zugang zu den nationalen und internationalen Märkten zu meistern. Der Beleg dafür ist auch die Exportquote der Thüringer Industrie. Mit einem Wert von 25,3 % lag Thüringen im Jahr 2002 über dem Durchschnitt der neuen Länder (neue Länder und Berlin (Ost): 23,9 %; Deutschland: 38,0 %).

Thüringen hat alle Qualitäten eines bevorzugten Reiselandes. Landschaft, Kulturgeschichte, Tourismus-, Sport- und Kurangebote sind reichlich vorhanden und eng verflochten. Damit einher gehen hohe Erholungseffekte verbunden mit attraktivem Freizeitwert.

Die landschaftlichen Schönheiten, die zahlreichen historischen Städte, die bekannten Kurorte und Heilbäder, das reiche kulturelle Erbe und ein lebendiges Brauchtum haben den Tourismus in Thüringen in seiner Bedeutung weiter wachsen lassen.

Die drei Hauptbereiche des Thüringer Tourismus sind der Städte- und Kulturtourismus, der Kur- und Gesundheitstourismus und der Erholungstourismus. Im Bereich des Städte- und Kulturtourismus wurde eine Zunahme der Kurzurlaubsreisen registriert. Beim Kur- und Gesundheitstourismus hingegen war die Verweildauer der Gäste höher, die Zahl der Gästekünfte aber geringer.

Der Tourismus ist in Thüringen ein bedeutender Wirtschaftsfaktor. In den vergangenen Jahren wurde insbesondere durch eine gezielte öffentliche Förderung sowohl im Fremdenverkehrsgewerbe als auch in der touristischen Infrastruktur eine Grundstruktur in den Fremdenverkehrsorten mit guter Angebotsqualität geschaffen. Mit der weiteren Entwicklung und zielgerichteten Förderung soll eine Qualitätsverbesserung in allen Bereichen des Tourismus angestrebt und die Schaffung alleinstellungsfähiger Angebote unterstützt werden.

Mit 68 219 Gästebetten in Beherbergungsbetrieben mit neun und mehr Betten in allen Qualitätsklassen sind gute und ausreichende Übernachtungskapazitäten in Thüringen vorhanden. Die 1 409 gewerblichen Beherbergungsbetriebe meldeten im Jahr 2002 ca. 2,8 Millionen Gäste, die ca. 8,3 Millionen Übernachtungen buchten. Im Vergleich zu 1998 hat sich die Gästezahl damit um 7,7 % und die Zahl der Übernachtungen um 7,8 % erhöht. Gegen-

über dem Jahr 2001 gingen diese Werte jedoch um 5,2 bzw. 5,7 % zurück.

Die Auslastung der Beherbergungsbetriebe in Thüringen betrug im Jahr 2002 ca. 32,9 % und ist somit im Vergleich zum Vorjahr ebenfalls rückläufig. Die durchschnittliche Verweildauer der Gäste ist mit 3,0 Tagen seit dem Jahr 1998 konstant geblieben.

Im Jahr 2002 buchten 162 000 ausländische Besucher in Thüringen 398 000 Übernachtungen. Im Vergleich zum Jahr 2001 waren das zwar 1,2 % mehr Gäste, sie buchten jedoch 4,1 % weniger Übernachtungen.

2.2. Indikatoren zur Förderbedürftigkeit des Aktionsraumes

Der Bund-Länder-Planungsausschuss der GA hat in seiner Sitzung am 24. April 2003 beschlossen, dass derzeit geltende GA-Fördergebiet bis Ende 2006 unverändert beizubehalten. Vorausgegangen war Anfang April die beihilferechtliche Genehmigung einer Verlängerung des derzeitigen Fördergebietes durch die EU-Kommission. Im Ergebnis dessen bleiben alle Regionen des Freistaats Thüringen GA-Fördergebiet, sodass die Förderung der gewerblichen Wirtschaft sowie der wirtschaftsnahen Infrastruktur weiterhin flächendeckend erfolgen kann. Für die Thüringer Arbeitsmarktregionen besteht somit Rechtssicherheit über ihren Förderstatus bis 2006, da die Feststellung der Förderbedürftigkeit weiterhin auf den bestehenden Indikatoren bei der Neuabgrenzung des Fördergebietes der GA beruht (Tabelle 1). Die Liste der Thüringer A- und B-Fördergebiete ist in Anhang 14 enthalten.

2.3 Aktuelle Daten zur Förderbedürftigkeit des Aktionsraumes

Die aktuellen Werte zeigen, dass die Einkommensrückstände und die Arbeitslosenquoten im Vergleich zu den alten Bundesländern in allen Arbeitsmarktregionen weiterhin hoch sind. Die Arbeitslosenquote (aller zivilen Erwerbspersonen) betrug Ende Juni 2003 landesweit 16,4 %, wobei die Bandbreite von 11,0 % im Kreis Sonneberg bis zu 22,8 % im Kyffhäuserkreis reicht. Regional betrachtet weist Nordthüringen mit 18,2 % den schlechtesten und Südthüringen mit 12,6 % den relativ günstigsten Wert aus.

Durch die Arbeitslosenquote werden die Probleme auf dem Thüringer Arbeitsmarkt allerdings nicht umfassend abgebildet. Bezieht man daher die Werte der Unterbeschäftigungsquote, die zusätzlich zu den Arbeitslosen auch die Kurzarbeiter und die Beschäftigten in beruflicher Weiterbildung (jeweils als Vollzeitäquivalent) abbilden, in die Betrachtung mit ein, verschärfen sich diese Aussagen noch weiter. Für den Arbeitsamtsbezirk Altenburg wird im Juni 2003 z. B. eine Arbeitslosenquote von 21,7 % ausgewiesen, die tatsächliche Unterbeschäftigung beträgt jedoch 22,8 %. Besonders hoch ist die Arbeitslosigkeit auch in den Arbeitsamtsbezirken Nordhausen (Arbeitslosenquote: 18,7 %; Unterbeschäftigungs-

quote: 20,0 %) und Erfurt (Arbeitslosenquote: 18,4 %; Unterbeschäftigungsquote: 19,6 %).

Mit den 16,4 % Arbeitslosenquote bzw. 17,6 % Unterbeschäftigungsquote weist Thüringen im Vergleich der neuen Länder (18,3 bzw. 19,2 %) zwar den niedrigsten Wert aus. Gemessen am Durchschnitt der Arbeitslosenquote in den alten Ländern Ende Juni 2003 (8,1 %) liegt dieser Wert jedoch immer noch mehr als doppelt so hoch. Ende Juni 2003 waren in Thüringen 205 323 zivile Erwerbspersonen arbeitslos gemeldet.

Die anhaltende rezessive Gesamtsituation in Deutschland und die damit einhergehende tendenziell rückläufige Investitionstätigkeit der Wirtschaft strahlte auf den Arbeitsmarkt Thüringens aus. Marginale positive Entwicklungen sind saisonal bedingt oder bleiben völlig aus.

B. Entwicklungsziele/-aktionen und Finanzmittel

1. Entwicklungsziele der Landesplanung

Die Schaffung gleichwertiger Lebensverhältnisse, deren Angleichung an die Bedingungen der alten Länder sowie eine demographische Stabilisierung in allen Landesteilen ist zentrale Aufgabe der Landesentwicklung und unerlässlicher Schritt zur Herstellung der inneren Einheit Deutschlands. Dabei sollen vor allem im ländlichen Raum rechtzeitig Schwerpunkte für Infrastruktur und Gewerbe gesetzt werden, um Ansiedlungen attraktiv zu machen, die räumlichen Standortvoraussetzungen zur Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit sowie zur Schaffung dauerhafter Arbeitsplätze weiter zu verbessern und einer Abwanderung der Bevölkerung entgegenzuwirken. Mit dem Landesentwicklungsprogramm (LEP) Thüringen und den Regionalen Raumordnungsplänen (RROP) der Planungsregionen Nord-, Mittel-, Ost- und Südwestthüringen wurde ein räumliches Leitbild für die Entwicklung des Landes und seiner Teilräume formuliert und konkrete Ziele für die raum- und infrastrukturelle Fortentwicklung festgesetzt.

Die in den Raumordnungsplänen festgelegten Standorträume für Industriegroßflächen bzw. Vorranggebiete für regional bedeutsame Industrie- und Gewerbeansiedlungen sollen bei der Entwicklung der materiellen Infrastruktur sowie bei der Vergabe raumwirksamer Fördermittel besonders berücksichtigt werden.

Eine leistungsfähige Infrastruktur ist der Schlüssel zur Sicherung und Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit des Landes. Das Land wirkt aktiv darauf hin, die teilungsbedingte Infrastrukturlücke zu schließen, den Aufholprozess zu beschleunigen und seine Chancen in der erweiterten Europäischen Union zu nutzen.

Das Verkehrsnetz soll so gestaltet werden, dass Thüringen die Chancen und Herausforderungen, die sich aus seiner zentralen Lage in der Mitte Deutschlands und Europas ergeben, nutzen und bewältigen kann und die Erreichbarkeit aller Landesteile gesichert wird.

Der Tourismus soll in den Gebieten gestärkt werden, die über die naturräumlichen und raumstrukturellen Voraussetzungen verfügen, um den Tourismus als Wirtschaftsfaktor nachhaltig zu entwickeln.

2. Entwicklungsziele und Finanzmittel im Rahmen der GA

Die nachfolgend genannten Entwicklungsaktionen und Finanzmittel dienen der Unterstützung der Investitionstätigkeit der Unternehmen, der Schaffung neuer und der Sicherung vorhandener Arbeitsplätze sowie der Verbesserung der Infrastruktur.

Der Aufbau einer modernen, technologieorientierten Wirtschaftsstruktur mit wettbewerbsfähigen Unternehmen und dauerhaften Arbeitsplätzen soll zu einer nachhaltigen Stärkung des Standortes Thüringen beitragen.

Die Erweiterung und Modernisierung des Kapitalstocks, vor allem in den Wirtschaftszweigen, die im überregionalen Wettbewerb stehen, erfordert auch weiterhin die Förderung gewerblicher Investitionen. Durch die Förderung dieser Wirtschaftszweige wird die immer noch zu schmale Exportbasis der Thüringer Wirtschaft gestärkt mit der Folge eines stabileren und breiteren Wachstums. Dies verringert die Abhängigkeit von der Entwicklung der eher regional tätigen Branchen. Daher genießt die Ansiedlung und Entwicklung von Produktionsunternehmen mit exportfähigen Gütern hohe Priorität.

Ein entwickeltes und wettbewerbsfähiges Verarbeitendes Gewerbe ist Voraussetzung für die volle Entfaltung der Wachstumskräfte der lokalen und regionalen Anbieter sowie des tertiären Sektors. Durch eine gezielte Förderung von Projekten mit hohem Innovationspotenzial sollen vorhandene Forschungs- und Entwicklungsaktivitäten weiter ausgebaut und neue Bereiche erschlossen werden.

2.1 Gewerbliche Wirtschaft

Die einzelbetriebliche Förderung wird sich daher vor allem auf die Investitionen von Betrieben des Verarbeitenden Gewerbes, produktionsnaher Dienstleistungen und des Handwerks mit überregionalem Absatz konzentrieren, im Rahmen derer neu entwickelte Produkte hergestellt bzw. innovative Produktionsverfahren umgesetzt werden.

Für folgende gem. Rahmenplan förderfähige Branchen gelten in Thüringen eingeschränkte Fördervoraussetzungen:

- baunahe Wirtschaftsbereiche
- Dienstleistungen
- Recycling

Im Tourismusgewerbe ist die Entwicklung bereits so weit vorangekommen, dass für Thüringen eine bedarfsgerechte regionale Verteilung des Bettenangebotes bescheinigt wird. Aus diesem Grund sind Investitionsvorhaben in Betriebsstätten des Beherbergungsgewerbes in Thüringen

grundsätzlich von der Förderung ausgeschlossen. In ausgewiesenen Tourismusgebieten, an deren Entwicklung der Freistaat ein besonderes Interesse hat, kann in begründeten Ausnahmefällen beim Vorliegen eines besonderen Bedarfs, der von unabhängiger Seite nachgewiesen werden muss, von dieser Festlegung abgewichen werden.

Zur Unterstützung besonders kapitalintensiver Erstinvestitionen im Bereich innovativer produktionsnaher Dienstleistungen und wachstumsorientierten Bereichen des Verarbeitenden Gewerbes mit humankapitalintensiver Produktion nutzt Thüringen die Möglichkeit der Gewährung von lohnkostenbezogenen Zuschüssen.

Generell müssen mit dem zu fördernden Investitionsvorhaben neue Dauerarbeitsplätze geschaffen werden. In den Arbeitsmarktregionen Altenburg, Nordhausen und Sondershausen können auch Investitionen zur Sicherung von Dauerarbeitsplätzen gefördert werden, sofern mit dem Investitionsvorhaben grundsätzlich die Zahl der zu Investitionsbeginn vorhandenen Dauerarbeitsplätze nicht verringert wird.

Investitionshilfen der GA können in Thüringen bis zu folgenden Basisfördersätzen gewährt werden:

- in A-Fördergebieten bis zu 17,5 %,
- in B-Fördergebieten bis zu 10,5 %.

Bei Investitionsvorhaben kleiner und mittlerer Unternehmen (KMU) ist eine Erhöhung dieser Fördersätze um 15 Prozentpunkte möglich. Bei strukturpolitisch bedeutsamen Investitionsvorhaben (besonderer Struktureffekt) können die vorgenannten Fördersätze im Einzelfall um 5 Prozentpunkte angehoben werden. Ein besonderer Struktureffekt kann unterstellt werden, wenn das Vorhaben in besonderer Weise geeignet ist, quantitativen und qualitativen Defiziten der Wirtschaftsstruktur und des Arbeitsplatzangebotes im Fördergebiet entgegenzuwirken.

Insgesamt dürfen die Investitionshilfen der GA und andere öffentliche Finanzierungshilfen (z. B. Investitionszulage, zinsgünstige öffentliche Darlehen und Bürgschaften) folgenden maximalen Subventionswert nicht überschreiten:

- in A-Fördergebieten: für KMU bis zu 50 %,
für sonstige bis zu 35 %;
- in B-Fördergebieten: für KMU bis zu 43 %,
für sonstige bis zu 28 %.

Neben der investiven Förderung nutzt Thüringen weiterhin die ergänzenden Fördermöglichkeiten von nichtinvestiven Unternehmensaktivitäten. Zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit sowie zur Steigerung der Innovationskraft kleiner und mittlerer Unternehmen sollen GAMittel auch künftig einen wirksamen Beitrag zur Humankapitalbildung und zur Verbesserung der angewandten Forschung und Entwicklung leisten. Daher ist eine gezielte finanzielle Verstärkung des Landesprogramms zur Innovationsförderung (angewandte Forschung und Entwicklung und Innovationsassistenten) sowie eines Managementberatungsprogramms (Absolventeneinsatz) und

betriebswirtschaftlicher Beratung in Höhe von jährlich insgesamt 5 Mio. Euro vorgesehen.

Im Zeitraum 2002 bis 2006 ist beabsichtigt, neben den genannten GA-Mitteln und dem Einsatz des EFRE im Rahmen der Förderung von Innovationsassistenten jährlich 0,511 Mio. Euro, für FuE-Vorhaben jährlich 9,2 Mio. Euro und für betriebswirtschaftliche Beratung/Marketing-assistent jährlich 0,99 Mio. Euro zusätzliche Landesmittel einzusetzen. Diese Ansätze stehen noch unter dem Vorbehalt der Verabschiedung der jeweiligen Haushaltspläne.

2.2 Wirtschaftsnah Infrastruktur

Die Weiterentwicklung einer leistungsfähigen wirtschaftsnahen Infrastruktur ist eine wesentliche Voraussetzung für die Schaffung neuer und die Sicherung bestehender Arbeitsplätze. Insbesondere für die Städte ist die Gewinnung und Erhaltung qualifizierter Arbeitskräfte sowie eine auf die Gewerbeentwicklung ausgerichtete Infrastruktur erforderlich.

Eine Verknüpfung mit arbeitsmarktpolitischen Programmen, z. B. mit Vergabe-, Arbeitsbeschaffungs- und Strukturanpassungsmaßnahmen nach dem SGB III wird angestrebt, um insgesamt eine größere Anzahl von Projekten realisieren zu können. Soweit notwendig und angebracht, erfolgt hierbei eine Abstimmung zwischen Wirtschaftsförderung und Arbeitsförderung bzw. Arbeitsverwaltung.

Auch künftig wird es erforderlich sein, ein nachfrageadäquates Angebot an Industrie- und Gewerbeflächen für strukturpolitisch bedeutsame Vorhaben in Thüringen bereitzustellen, die neben einem konkreten Ansiedlungsbedarf aus einzelbetrieblicher Sicht den Erfordernissen der Landes- und Regionalplanung gerecht werden. Hierzu gehört auch die Schaffung der Standortvoraussetzungen für großflächige Industrieansiedlungen.

Die Gewährung von Fördermitteln ist vordergründig auf die qualitative Verbesserung vorhandener Gewerbebestände sowie die Erweiterung bereits geförderter und zwischenzeitlich belegter Gewerbegebiete ausgerichtet.

Daneben soll die Verbesserung der Anbindung bestehender Gewerbe- und Industriegebiete und bestehender Fremdenverkehrsstandorte an das überörtliche Straßen- und Schienennetz sowie die Errichtung oder der Ausbau von Abwasserentsorgungsanlagen mit dem Ziel der Verbesserung der Standortbedingungen für Unternehmen un-

terstützt werden. Gefördert werden weiterhin die Errichtung und der Ausbau von Gewerbezentren, z. B. von Einrichtungen der Technologie-Infrastruktur, um besonders die Ausgangsbedingungen für kleine und mittlere Unternehmen durch die Bereitstellung von Flächen und Gemeinschaftsdiensten zu verbessern, sowie die Errichtung und der Ausbau von Einrichtungen der beruflichen Aus- und Weiterbildung und öffentliche Fremdenverkehrsinfrastruktureinrichtungen.

Die Erschließungs- und Entwicklungsmaßnahmen sind vordergründig auf Standorte mit gewerblicher Tradition und vorhandenen Ressourcen bei Beachtung des Leitbildes der räumlichen Entwicklung gemäß Landesentwicklungsplan und regionaler Raumordnungspläne auszurichten. Die Maßnahmen zur Verbesserung der wirtschaftsnahen Infrastruktur sollen vorrangig die Ansiedlung von förderfähigen gewerblichen Unternehmen unterstützen.

Planungs- und Beratungsleistungen zur Vorbereitung und Durchführung von Infrastrukturprojekten, mit Ausnahme der Bauleitplanung, sind in Thüringen gemäß Rahmenplanregelungen förderfähig. Weiterhin können zur Unterstützung regionaler Entwicklungsprozesse Regionalmanagement als zeitlich befristetes Projekt und die Erstellung integrierter regionaler Entwicklungskonzepte gefördert werden. Die Förderung des Regionalmanagements (RM) ist dabei nur auf Vorhaben in strukturschwachen Regionen ausgerichtet. In Thüringen befinden sich gegenwärtig fünf RM-Projekte in der Umsetzung (Thüringer Wald, Thüringer Rhön, Kyffhäuserkreis, Nordhausen, Altenburg).

2.3 Finanzmittel

Im Rahmen der jeweils zur Verfügung stehenden Mittel sollen in den Jahren 2004 bis 2008 voraussichtlich GA-Haushaltsmittel in Höhe von rd. 1 102 Mio. Euro eingesetzt werden, die im Zeitraum 2004 bis 2006 mit ca. 271 Mio. Euro EFRE-Mitteln verstärkt werden sollen (Tabelle 2). Die Aufteilung auf die verschiedenen Investitionsbereiche stellt Plandaten dar. Die entsprechenden Haushaltsansätze sind gegenseitig deckungsfähig und erlauben daher eine flexible Anpassung an die Entwicklung des Antragsvolumens für die einzelnen Investitionskategorien.

Tabelle 2

Finanzierungsplan 2004 bis 2008
– in Mio. Euro –

Geplante Maßnahmen	Finanzmittel					
	2004	2005	2006	2007	2008	2004–2008
I. Investive Maßnahmen						
1. Gewerbliche Wirtschaft						
– GA-Normalförderung	156,902	145,988	147,670	147,670	147,670	745,900
– EFRE	48,232	90,000	56,000	–	–	194,232
2. Wirtschaftsnaher Infrastruktur						
– GA-Normalförderung	68,868	64,758	65,478	65,478	65,478	330,060
– EFRE	16,868	40,000	20,000	–	–	76,868
3. Insgesamt						
– GA-Normalförderung	225,770	210,746	213,148	213,148	213,148	1 075,960
– EFRE	65,100	130,000	76,000	–	–	271,100
II. Nichtinvestive Maßnahmen						
1. Gewerbliche Wirtschaft	5,112	5,112	5,112	5,112	5,112	25,560
2. Wirtschaftsnaher Infrastruktur	–	–	–	–	–	–
3. Insgesamt	5,112	5,112	5,112	5,112	5,112	25,560
III. Insgesamt (I + II)	295,982	345,858	294,260	218,260	218,260	1 372,620
IV. Zusätzliche Landesmittel	–	–	–	–	–	–

3. Sonstige Entwicklungsmaßnahmen

3.1 Maßnahmen der Regionalentwicklung

Zur Verknüpfung von wirtschaftspolitischen Zielstellungen des Landes mit dem räumlichen Leitbild für die Region und mit den kommunalen Entwicklungsvorstellungen sind die Regionalen Entwicklungskonzepte (REK) ein zentrales Element. Konkrete REK und ihre prioritären sowie zeitlichen Realisierungsvorstellungen gestatten eine zielgerechte und effektive Koordination von kommunalen Eigenanstrengungen und Fördermitteln verschiedener Fachbereiche.

So wird von einem koordinierten Einsatz raumwirksamer Förderprogramme im Rahmen der Umsetzung dieser Konzepte, besonders in strukturschwachen Regionen, ein wesentlicher Qualitätsschub erwartet. Dabei soll zur Bündelung regionaler Entwicklungsinitiativen und -konzepte ein teilräumliches Regionalmanagement unterstützt werden. Im ländlichen Raum sollen die REK fortgeschrieben, schrittweise umgesetzt und stärker mit anderen informel-

len Konzepten zur Regionalentwicklung abgestimmt und vernetzt werden.

In den Stadt- und Umlandräumen soll die interkommunale Zusammenarbeit (Stadt-Umland-Kooperation) in den für die Regionalentwicklung bedeutsamen Handlungsfeldern verstärkt werden. Städtekooperationen sollen zur Unterstützung regionaler Entwicklungspotenziale, zur Nutzung von Synergieeffekten sowie zur Verbesserung von Standortbedingungen unterstützt werden.

3.2 Europäischer Fonds für regionale Entwicklung (EFRE)

Der EFRE beteiligt sich an der Finanzierung von Fördermaßnahmen. Im Förderzeitraum 2000 bis 2006 stehen Mittel aus dem EFRE in Höhe bis zu 1 480,290 Mio. Euro zur Verfügung. Von diesem Ansatz sollen auf kofinanzierte Maßnahmen im Rahmen der GA rd. 43,7 % entfallen. Im Zeitraum 2004 bis 2006 können insgesamt 271,1 Mio. Euro für kofinanzierte Maßnahmen im Rahmen der GA eingesetzt werden. Die Fälligkeit ist dem Fi-

finanzierungsplan (Tabelle 2) zu entnehmen. Für Fördermaßnahmen außerhalb der GA sollen im gleichen Zeitraum Mittel aus dem EFRE bis zu 314,125 Mio. Euro zum Einsatz gelangen.

Die finanzielle Beteiligung des EFRE wird auf folgende Bereiche ausgerichtet:

- Förderung produktiver Investitionen zur Schaffung oder Erhaltung dauerhafter Arbeitsplätze innerhalb und außerhalb der GA.
- Förderung von Forschung, technologischer Entwicklung und Informationsgesellschaft, u. a. wie
 - Einsatz von Innovationsassistenten,
 - technologische Einzelprojekte,
 - wirtschaftsnahe Forschungseinrichtungen.
- Stärkung unternehmerischer Potenziale in KMU, wie
 - Förderung von Beratungen sowie des Manage-
menteinsatzes in KMU,
 - Beteiligungen an Messen und außenwirtschaftlichen Aktivitäten.
- Förderung zur Verbesserung der wirtschaftsnahen Infrastruktur innerhalb und außerhalb der GA, wie
 - Ausbau der Technologieinfrastruktur, Förderung wirtschaftsnaher Forschungseinrichtungen;
 - Ausbau wirtschaftsnaher Forschung im Hochschulbereich, FuE-Infrastruktur einschl. IuK- sowie Multimedia-Infrastruktur und der dazugehörigen Netze;
 - Strukturentwicklung und Umstrukturierung von Industriestandorten;
 - Infrastruktur im Bereich der beruflichen Aus-, Fort-, und Weiterbildung;
 - Verkehrswege zur Verbesserung der Anbindung von Wirtschaftsstandorten, insbesondere von Gewerbegebieten;
 - touristische Infrastruktur;
 - Landesstraßeninfrastruktur.
- Förderung zum Schutz und Verbesserung der Umwelt einschließlich der Wasserver- und Abwasserentsorgung,
- Förderung für rationelle Energieanwendung,
- Förderung für Beteiligungskapital,
- Förderung für Denkmalschutz.

3.3 Forschungs- und Technologieförderung

Die Stärkung der Innovationskraft und Erhöhung der Wettbewerbsfähigkeit der Thüringer Unternehmen wird maßgeblich durch den weiteren Ausbau der Forschungs- und Technologie-Infrastruktur beeinflusst.

Im Vordergrund steht bei den technologiebezogenen Investitionen der vorrangige Ausbau des Thüringer Technologiedreiecks Erfurt – Jena – Ilmenau, z. B. durch die Errichtung spezifischer Applikationszentren, mit denen die rasche Umsetzung von Forschungsergebnissen, insbesondere durch Neu- und Ausgründung von Unternehmen aus dem Hochschulbereich, wirksam unterstützt werden soll.

Strukturbestimmende Großvorhaben, die bereits begonnen bzw. realisiert wurden, sind das Bioinstrumentezentrum (BIZ) Jena, das Applikationszentrum (APZ) im Technologie- und Forschungspark Ilmenau, das Technologie- und Gründerzentrums Erfurt (TZE), das Anwendungszentrum Mikrosystemtechnik in Erfurt-Südost und das Funktionsgebäude Hermsdorfer Institut für Technische Keramik e. V.

Gemäß „Technologiekonzeption Thüringen 2002“ sollen Vorhaben der Technologie-Infrastruktur realisiert werden. Prioritär genannt sind darin das Medienapplikations- und Gründerzentrum (MAGZ) in Erfurt und das Applikations- und Ausbildungszentrum für Präzisionskunststofftechnik Thüringen (APT) in Ostthüringen. Unter fachspezifischen Aspekten werden darüber hinaus Empfehlungen zu weiteren vorrangigen Infrastrukturmaßnahmen, insbesondere der Aufbau eines Kompetenzzentrums Fahrzeugtechnik und der Aufbau des Lithography Development Center Jena, abgegeben.

Die Förderung wird auf zukunftssträchtige und für Thüringen besonders aussichtsreiche Technologiefelder konzentriert. Als technologiepolitische Förderschwerpunkte gelten die Schlüsseltechnologien wie Mess-, Steuer- und Regelungstechnik, Informations- und Kommunikationstechnik, Neue Werkstoffe, Optik- und Optoelektronik sowie die Wachstumsfelder wie Produktionstechnik (einschl. Verfahrenstechnik), Mikrosystemtechnik, Biotechnologie. Eingeschlossen sind übergreifende Technologiebereiche wie Umwelttechnik und Medizintechnik sowie Bau- und Baustofftechnologie.

3.4 Mittelstandsförderung

Kleine und mittlere Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft werden neben der GA durch ein umfangreiches Förderinstrumentarium seitens der EU, des Bundes und des Freistaats Thüringen unterstützt. Als wesentliche Basisförderung des Bundes stehen neben den steuerlichen Fördermaßnahmen das Eigenkapitalhilfeprogramm sowie verschiedene Darlehensprogramme zur Verfügung.

Darüber hinaus hat der Freistaat Thüringen im Rahmen seiner Förderung für den Mittelstand ein umfangreiches Landesinstrumentarium entwickelt. Es umfasst die Förderung von Existenzgründungen und -festigungen, Aus- und Weiterbildung, Forschung und Entwicklung, Maßnahmen zur Erschließung neuer Märkte sowie von Beratungsmaßnahmen.

3.5 Arbeitsmarktpolitik

Die aktive Arbeitsmarktpolitik des Freistaats Thüringen ist unverzichtbar, solange das gesamtwirtschaftliche

Arbeitsplatzangebot nicht zu einer erheblichen Verringerung der Arbeitslosigkeit führt. Durch die Neuorientierung der Thüringer Arbeitsmarktpolitik in Richtung einer stärkeren Brückenfunktion zum ersten Arbeitsmarkt werden die verfügbaren Kräfte und Mittel noch effektiver als bisher zur Verbesserung der regionalen Wirtschafts- und Infrastruktur eingesetzt. Das wird dazu beitragen, dauerhafte Beschäftigung zu initiieren und den Arbeitsmarkt zu entlasten.

Die Förderung von Existenzgründern und die Schaffung von Dauerarbeitsplätzen zur Einstellung von Arbeitslosen unter Berücksichtigung von besonderen Zielgruppen (z. B. Jugendliche, Langzeitarbeitslose, Behinderte und Sozialhilfeempfänger) wird im Rahmen der Arbeitsmarktpolitik ergänzend zu den Maßnahmen nach dem Dritten Buch des Sozialgesetzbuches realisiert.

Im Rahmen des Europäischen Sozialfonds (ESF) werden Akzente bei der Ausbildungs- und Einstellungsförderung Jugendlicher und der Qualifizierung Arbeitsloser zur Vermeidung bzw. Bekämpfung des dauerhaften Ausschlusses aus dem Erwerbsleben gesetzt. Ein besonderes Gewicht wird ferner der Integration von Frauen in das Erwerbsleben und der Förderung der Anpassungsfähigkeit kleinerer und mittlerer Unternehmen zukommen; als bedeutsam erweist sich hierbei die Nutzung zusätzlicher Beschäftigungspotenziale durch die Einführung neuer Technologien und Arbeitsmarktmodelle. Stärkeres Gewicht wird künftig die passgenaue betriebs- bzw. arbeitsplatzbezogene Qualifizierung und auch die berufsbegleitende Weiterbildung zur Sicherung des Arbeitsplatzes haben.

Die Arbeitsmarktpolitik verschafft so der Investitionsförderung im Rahmen der GA die notwendige Zeit, um gemeinsam mit anderen strukturwirksamen Maßnahmen neue Strukturen aufzubauen und damit Dauerarbeitsplätze zu schaffen.

3.6 Verbesserung der Verkehrsinfrastruktur

Als wesentliches Qualitätsmerkmal für die Infrastrukturausstattung einer Region gilt allgemein die Qualität der Erreichbarkeit und die Verknüpfung mit benachbarten Ober- und Mittelzentren. Der bedarfsgerechte Ausbau der Verkehrsinfrastruktur in Thüringen stellt daher eine wichtige Voraussetzung für die erfolgreiche Entwicklung der Wirtschaft dar.

Die Verkehrsprojekte „Deutsche Einheit“ (VDE) bilden die wichtigsten Infrastrukturvorhaben im Verkehr in Thüringen. Hierbei handelt es sich um:

- Sechsstreifiger Ausbau der Autobahnen A 4 und A 9.
- Neubau der Autobahnen A 38 Göttingen–Halle und A 71/73 Erfurt–Schweinfurt/Lichtenfels. Das VDE A 71/73 wird seiner Funktion erst vollständig gerecht, wenn die A 71 auch nördlich von Erfurt bis an die A 38 weitergebaut wird. Da dieser Abschnitt nicht den Status als VDE hat, jedoch trotzdem vordringlich realisiert werden soll, hat das Land dem Einsatz von 168 Mio. Euro EFRE-Mitteln zugestimmt. Es kann davon ausgegangen werden, dass wesentliche Teile

der neuen Autobahn A 38 und A 71/A 73 schon 2005 zur Verfügung stehen werden und damit eine nachhaltige Verbesserung der Erreichbarkeit von Süd- und Nordthüringen sichergestellt sein wird.

- Schienenneu- und -ausbaustrecke Nürnberg–Erfurt–Leipzig/Halle–Berlin (VDE Nr. 8). Dieses Verkehrsprojekt als einzige Nord-Süd-Hochgeschwindigkeitsstrecke im Osten Deutschlands muss wegen seiner besonderen Bedeutung für den wirtschaftlichen Aufschwung und das infrastrukturelle Zusammenwachsen der beteiligten Länder sowie deren Einbindung in das deutsche und europäische Hochgeschwindigkeitsnetz vorrangig realisiert werden. Dies nicht zuletzt auch deshalb, weil dieses Vorhaben von der Bundesrepublik gegenüber der EU als mit höchster Priorität zu realisierender deutscher Beitrag zur Schaffung von Transeuropäischen Netzen (TEN) in der Relation Malmö–Verona übernommen wurde.

Vorrangiges Ziel des Landes ist weiterhin der Ausbau der Mitte-Deutschland-Verbindung (MDV). Diese verläuft zwischen Düsseldorf und Chemnitz über Paderborn–Kassel–Erfurt–Weimar–Jena–Gera–Glauchau. Im Bundesverkehrswegeplan 2003 wurde die MDV in den Vordringlichen Bedarf eingeordnet. Für die grundlegende Sanierung der MDV im Streckenabschnitt Weimar–Glauchau sind bis 2006 zunächst Mittel in Höhe von 340 Mio. Euro vorgesehen. Zudem hat das Land der Einbeziehung von EFRE-Mitteln in Höhe von 68,5 Mio. Euro und Landesmitteln in Höhe von 17,9 Mio. Euro in diesen Mittelansatz des Bundes mit dem Ziel der Beschleunigung des Streckenbaus und zum Ausbau von drei zweigleisigen Streckenabschnitten zugestimmt. Unabhängig davon hält das Land an der Zielstellung fest, im Interesse der Sicherung und Entwicklung des Schienenpersonenfernverkehrs sowie der Güterverkehrsverlagerung von der Straße auf die Schiene, diese Schienenverbindung zu elektrifizieren und durchgängig zweigleisig auszubauen sowie das dazu erforderliche Bekenntnis vom Bund einzufordern.

Mit der Realisierung des genannten VDE Nr. 8 und dem Ausbau der MDV werden diese leistungsfähigen Hauptverkehrsachsen in Nord-Süd- und Ost-West-Richtung optimal im Verkehrsknoten Erfurt eingebunden. Mit der Einbindung des Güterverkehrszentrums Thüringen (GVZ) in Erfurt-Vieselbach in diesen Verkehrsknoten wird Thüringen in das deutschlandweite GVZ-Netz integriert.

Für Thüringen wurde ein Funktionalnetz Straße entwickelt, das schrittweise kapazitäts- und standardgerecht ausgebaut werden soll. Vorrang hat, neben dem Ausbau der Autobahnen, die Erhaltung des Bundes- und Landesstraßennetzes und der Bau von Ortsumgehungen. Damit soll bis zum Jahr 2020 für alle wichtigen Verkehrsbeziehungen eine leistungsfähige Straßenverbindung zur Verfügung stehen.

Der Ausbau des Internationalen Verkehrsflughafens Erfurt steht im Mittelpunkt der Thüringer Luftverkehrspolitik. Auch die zivile Nachnutzung der ehemaligen Militär-

flugplätze Altenburg/Nobitz, Eisenach/Kindel und Obermehler/Schlotheim stellt eine wichtige Maßnahme im Bereich der Luftverkehrsinfrastruktur dar. Für die Thüringer Verkehrslandeplätze in Alkersleben/Wülfershausen, Jena-Schöngleina und Gera sind die Ausbauprojekte bereits durchgeführt bzw. vorgesehen.

3.7 Energieförderung

Nach Artikel 31 Absatz 3 der Verfassung des Freistaats Thüringen ist mit Naturgütern und Energie sparsam umzugehen. Das Land und seine Gebietskörperschaften fördern eine umweltgerechte Energieversorgung. Hinzu kommt, dass die Thüringer Landesregierung im Klimaschutzkonzept für den Freistaat das Ziel festgelegt hat, den Anteil der erneuerbaren Energien am Primärenergieverbrauch von 2 % im Jahr 1999 auf 5 bis 7 % bis zum Jahr 2010 auszuweiten.

Entsprechend dieser Verfassungsgebote und Zielsetzungen ist es erforderlich, Maßnahmen zur Energieeinsparung und Verbesserung der Energieeffizienz zu ergreifen sowie die Technologien der rationellen und umweltfreundlichen Energieverwendung insbesondere auf Basis von erneuerbaren Energien auf dem Markt zu stärken und Anreize für die Nutzung dieser Technologien zu geben.

Die Förderkonzeption des Freistaats Thüringen sieht deshalb vor, im investiven Bereich die Errichtung von Anlagen zur rationellen und umweltfreundlichen Energieverwendung insbesondere auf Basis von erneuerbaren Energien zu fördern. Neben energie- und umweltpolitischen Gesichtspunkten ist als wesentlicher wirtschaftlicher Aspekt in diesem Zusammenhang hervorzuheben, dass ein beträchtlicher Teil der durch diese Förderung initiierten Investitionen das Auftragsvolumen von kleinen und mittleren Unternehmen insbesondere in den ländlichen Regionen Thüringens erhöht.

Im nichtinvestiven Bereich ist vorgesehen, Maßnahmen und Einrichtungen zur Energieberatung, die Erstellung von Energiekonzepten und die Durchführung von Schulungs- und Informationsveranstaltungen weiterhin finanziell zu begleiten.

3.8 Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“

Die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ dient dem Ziel, in Deutschland nach einheitlichen Grundsätzen in allen Bundesländern

1. Maßnahmen zur Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen in der Land- und Forstwirtschaft;
2. Maßnahmen zur Neuordnung des ländlichen Grundbesitzes und Gestaltung des ländlichen Raumes durch Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur nach dem Flurbereinigungsgesetz einschließlich von Maßnahmen zur Sicherung eines nachhaltig leistungsfähigen Naturhaushaltes;

3. Maßnahmen land- und forstwirtschaftlicher Betriebe zur Umnutzung ihrer Bausubstanz;
 4. wasserwirtschaftliche und kulturbautechnische Maßnahmen;
 5. Maßnahmen zur Verbesserung der Marktstruktur in der Land-, Fisch- und Forstwirtschaft
- zu fördern.

In Thüringen wird die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ in allen Regionen angewendet. Für das Jahr 2004 sind im Entwurf des Haushaltsplanes der Bundesregierung 770 Mio. Euro Bundesmittel vorgesehen. Der Anteil Thüringens liegt bei 40,8 Mio. Euro, die durch 26,7 Mio. Euro Landesmittel verstärkt werden.

Förderschwerpunkte sind

- die einzelbetriebliche investive Förderung,
- die Ausgleichszulage für benachteiligte Gebiete,
- die Dorferneuerung,
- die Flurbereinigung einschließlich ländlicher Wegebau und Schutzpflanzungen,
- wasser- und kulturbautechnische Maßnahmen,
- Rationalisierungsinvestitionen auf dem Gebiet der Marktstrukturverbesserung und
- forstwirtschaftliche Maßnahmen.

Diese Förderschwerpunkte werden im Rahmen des operationellen Programms für Thüringen im Zeitraum 2000 bis 2006 durch Mittel des EAGFL unterstützt.

C. Förderergebnisse 2003

Im Aktionsraum wurden im Jahr 2003 bis Ende Dezember insgesamt 742 Zuschussanträge bewilligt. Davon entfallen 689 Anträge auf die investive gewerbliche Wirtschaft (inklusive gewerblicher Fremdenverkehr), 53 auf die nichtinvestive gewerbliche Wirtschaft. Das Investitionsvolumen beläuft sich in diesem Zeitraum auf insgesamt ca. 1 174 Mio. Euro. Insgesamt wurden dafür Haushaltsmittel der GA und des EFRE in Höhe von rund 277 Mio. Euro bewilligt.

1. Gewerbliche Wirtschaft

Bis Ende Dezember wurden 100 % der zur Verfügung stehenden Fördermittel bzw. rd. 229 Mio. Euro für investive einzelbetriebliche Investitionen mit einem Investitionsvolumen von rund 1 084 Mio. Euro bewilligt. Der durchschnittliche Fördersatz betrug 21,26 %. Mit den Investitionsvorhaben sollen nach Angaben der Investoren ca. 2.532 Dauerarbeitsplätze (davon ca. 33 % für Frauen) neu geschaffen und ca. 17 478 Dauerarbeitsplätze (davon ca. 34 % für Frauen) gesichert werden. Für die 53 Vorhaben der nichtinvestiven GA wurden ca. 2,5 Mio. Euro bewilligt.

2. Wirtschaftsnahe Infrastruktur

Für die 37 investiven Infrastrukturprojekte wurden bei einem gesamten Investitionsvolumen von rund 124 Mio. Euro für ca. 102 Mio. Euro Fördermittel bewilligt. Diese Projekte beinhalten vorrangig Maßnahmen der Altstandortentwicklung, der Gewerbeflächenneuerschließung, Industriegebieterschließung, der verkehrsseitigen Anbindung von Gewerbeflächen, der touristischen und technologischen Infrastruktur sowie der beruflichen Bildung.

3. Förderergebnisse 2001 bis 2003

Die Förderergebnisse in den Jahren 2001 bis 2003 nach kreisfreien Städten und Landkreisen werden im Anhang 12 des Rahmenplanes dargestellt (wird vom Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle [BAFA] erstellt).

4. Verwendungsnachweiskontrolle (1991 bis 2003)

Bis zum 31. Dezember 2003 wurden insgesamt 17 355 Vorhaben bewilligt, davon 16 394 im Rahmen der investiven einzelbetrieblichen Förderung. Von diesen 16 394 Bewilligungen wurden bis Ende Dezember 2003 durch die mit der Verwendungsnachweisprüfung für den Bereich der gewerblichen Wirtschaft beauftragte Thüringer Aufbaubank 12 510 Vorhaben mit Prüfbescheid geprüft, davon sind 9 093 Vorgänge endgültig abgeschlossen.

Aus den Prüfungen im Rahmen der Verwendungsnachweiskontrolle resultierten in diesem Zeitraum in 7 616 Fällen Zuschussrückforderungen in einer Höhe von rund 84,78 Mio. Euro. Gründe hierfür waren vor allem zu niedrige förderfähige Investitionskosten, Verletzung der Vorbeginnsklausel, die Veräußerung geförderter Investitionsgüter und Subventionswertüberschreitungen. In 3 427 Einzelfällen erfolgten Zinsforderungen in einer Höhe von rund 8,43 Mio. Euro, vor allem aufgrund nicht fristgerecht eingesetzter Zuschüsse sowie Verzinsung der Rückzahlung zu viel in Anspruch genommener Zuschussmittel.

Bis zum 31. Dezember 2003 wurden im Rahmen der wirtschaftsnahen Infrastruktur insgesamt 961 Vorhaben bewilligt. Von diesen 961 Vorhaben wurden bis Ende Dezember 2003 830 Verwendungsnachweise abschließend geprüft.

Aus den Prüfungen resultierten bis 31. Dezember 2003 in 544 Fällen Erstattungs- und/oder Zinsansprüche, darunter in 319 Fällen Zuschussrückforderungen in einer Höhe von insgesamt rund 38,52 Mio. Euro. Gründe hierfür waren vor allem zu niedrige förderfähige Investitionskosten, aber auch Verstöße gegen das Förderrecht. Die Zinsforderungen belaufen sich insgesamt auf ca. 15,71 Mio. Euro. Zinsen werden erhoben für die nicht fristgerechte Inanspruchnahme von Zuwendungen sowie für zu viel in Anspruch genommene und verspätet zurückgezahlte Zuschüsse.

Parallel hierzu prüft der Thüringer Rechnungshof ausgewählte Vorhaben maßnahmebegleitend, d. h. vor dem Abschluss der Fertigstellung des Vorhabens.

Werte der Erfolgskontrolle für die gewerbliche Wirtschaft lassen sich desweiteren aus einer Übersicht des BAFA mit Stand Januar 2003 für die Jahre 1991 bis 2000 entnehmen. Die Angaben beziehen sich dabei auf die Ist-Ergebnisse der aus diesen Bewilligungsjahren bereits abschließend geprüften Verwendungsnachweise, wobei für Thüringen knapp drei Viertel aller einzelbetrieblichen Vorhaben erfasst sind. Als Soll werden hier die durch das BAFA angepassten Soll-Werte (bereinigt durch Änderungsbescheide, Widerrufsbescheide oder Stornierungen bei Konkurs etc.) verwendet.

In diesem Zeitraum hat das BAFA 11 977 Vorhaben als gefördert erfasst und davon bereits 10 221 Vorhaben geprüft. Bei den geprüften Vorhaben wurden die ursprünglichen Investitionszusagen leicht unterschritten (– 0,6 % vom Soll). Für die geförderten Investitionen dieser Vorhaben wurden weniger GA-Mitteln in Anspruch genommen als ursprünglich bewilligt (– 5,7 % der ursprünglichen Bewilligung). Die von den Unternehmen in diesem Zusammenhang abgegebenen Arbeitsplatzzusagen zu den zusätzlichen Dauerarbeitsplätzen wurden um 17,3 % überschritten. Besonders deutlich ist die Überschreitung der Arbeitsplatzzielstellung bei Projekten der Bewilligungsjahre 1996 bis 2000.

Diese Tendenz lässt erkennen, dass die arbeitsplatzschaffende Wirkung der GA statistisch abgebildet zum Zeitpunkt der Verwendungsnachweiskontrolle höher ist als zum Zeitpunkt der Fördermittelbewilligung. Mit anderen Worten: Die Anschubwirkung der GA-Förderung trägt dazu bei, dass sich die in den letzten Jahren eher vorsichtigen Beschäftigtenzusagen der Unternehmen positiver entwickeln als ursprünglich zu erwarten war.

Tabelle 1

Indikatoren zur Neuabgrenzung der GA-Fördergebiete 1999
(bis einschließlich 2006 gültig)

Arbeitsmarktregion	Unterbeschäftigungsquote ¹⁾ 1996–1998	Spalte 1 in % des Bundesdurchschnitts (Ost)	Bruttojahreslohn d. sozialversicherungspflichtig Beschäftigten pro Kopf 1997 in DM	Spalte 3 in % des Bundesdurchschnitts (Ost)	Infrastrukturindikator ²⁾	Spalte 5 in % des Bundesdurchschnitts (Ost)	Erwerbstätigenprognose 2004	Einwohner (Stand: 31. Dezember 1997)	
								Anzahl	in % der Wohnbevölkerung (nur neue Länder und West-Berlin)
	– 1 –	– 2 –	– 3 –	– 4 –	– 5 –	– 6 –	– 7 –	– 8 –	
Altenburg	30,2	124	30 576	88	144	108	103	118 487	0,68
Arnstadt	28,1	115	31 452	91	121	91	104	122 903	0,70
Eichsfeld	23,9	98	29 774	86	115	86	107	116 310	0,66
Eisenach	22,7	93	32 798	94	122	91	107	192 183	1,10
Erfurt	24,8	102	36 181	104	173	130	101	287 844	1,64
Gera	26,9	110	31 888	92	167	125	97	245 548	1,40
Gotha	24,4	100	31 370	90	131	98	103	149 532	0,85
Jena	23,3	96	34 633	100	159	119	103	192 824	1,10
Meiningen	23,9	98	29 833	86	104	78	104	145 878	0,83
Mühlhausen	26,8	110	28 472	82	102	76	102	121 101	0,69
Nordhausen	29,2	120	31 800	92	105	78	101	100 743	0,58
Pößneck	22,7	93	30 268	87	113	85	106	101 185	0,58
Saalfeld	26,6	109	31 275	90	130	97	102	137 282	0,78
Sondershausen	33,0	135	28 812	83	95	71	102	96 749	0,55
Sonneberg	18,5	76	30 287	87	118	88	103	69 639	0,40
Suhl	22,7	93	31 899	92	110	82	96	126 198	0,72
Weimar	23,1	95	33 473	96	138	103	104	153 742	0,88
Bundesdurchschnitt (Ost)	24,4	100	34 728	100	134	100	100	gesamt: 2 478 148	Summe: 14,14

¹⁾ Bestehend aus Arbeitslosenquote plus Entlastungsquote (Kurzarbeiter, Teilnehmer an Fortbildungs- und Umschulungs- sowie Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen).

²⁾ Bundesdurchschnitt (Ost): 133,78 (arithmetisches Mittel).

Anhang 1

Einundzwanzigstes Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes (Finanzreformgesetz)

vom 12. Mai 1969, geändert durch Siebenundzwanzigstes Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes vom 31. Juli 1970

– Auszug –

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen; Artikel 79 Absatz 2 des Grundgesetzes ist eingehalten:

Artikel I

Das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland vom 23. Mai 1949 (Bundesgesetzbl. S. 1) wird wie folgt geändert und ergänzt:

Hinter Abschnitt VIII wird folgender neuer Abschnitt VIIIa mit den Artikeln 91 a und 91 b eingefügt:

„VIII a. Gemeinschaftsaufgaben

Artikel 91 a

(1) Der Bund wirkt auf folgenden Gebieten bei der Erfüllung von Aufgaben der Länder mit, wenn diese Aufgaben für die Gesamtheit bedeutsam sind und die Mitwirkung des Bundes zur Verbesserung der Lebensverhältnisse erforderlich ist (Gemeinschaftsaufgaben):

1. Ausbau und Neubau von Hochschulen einschließlich der Hochschulkliniken,
2. Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur,
3. Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes.

(2) Durch Bundesgesetz mit Zustimmung des Bundesrates werden die Gemeinschaftsaufgaben näher be-

stimmt. Das Gesetz soll allgemeine Grundsätze für ihre Erfüllung enthalten.

(3) Das Gesetz trifft Bestimmungen über das Verfahren und über Einrichtungen für eine gemeinsame Rahmenplanung. Die Aufnahme eines Vorhabens in die Rahmenplanung bedarf der Zustimmung des Landes, in dessen Gebiet es durchgeführt wird.

(4) Der Bund trägt in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 und 2 die Hälfte der Ausgaben in jedem Land. In den meisten Fällen des Absatzes 1 Nr. 3 trägt der Bund mindestens die Hälfte; die Beteiligung ist für alle Länder einheitlich festzusetzen. Das Nähere regelt das Gesetz. Die Bereitstellung der Mittel bleibt der Feststellung in den Haushaltsplänen des Bundes und der Länder vorbehalten.

(5) Bundesregierung und Bundesrat sind auf Verlangen über die Durchführung der Gemeinschaftsaufgaben zu unterrichten.

Artikel 91 b

Bund und Länder können auf Grund von Vereinbarungen bei der Bildungsplanung und bei der Förderung von Einrichtungen und Vorhaben der wissenschaftlichen Forschung von überregionaler Bedeutung zusammenwirken. Die Aufteilung der Kosten wird in der Vereinbarung geregelt.“

Anhang 2**Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“**

vom 6. Oktober 1969 (BGBl. I, S. 1861) zuletzt geändert durch § 2 Abs. 2 des Gesetzes zur Aufhebung des Diskontsatz-Überleitungs-Gesetzes vom 26. März 2002 (BGBl. I S. 1219) in Verbindung mit der Verordnung zur Ersetzung von Zinssätzen des Bundesministeriums der Justiz vom 5. April 2002 (BGBl. I S. 1250).

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1**Gemeinschaftsaufgabe**

(1) Zur Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur werden folgende Maßnahmen als Gemeinschaftsaufgabe im Sinne des Artikels 91a Abs. 1 des Grundgesetzes wahrgenommen:

1. Die Förderung der gewerblichen Wirtschaft bei Errichtung, Ausbau, Umstellung oder grundlegender Rationalisierung von Gewerbebetrieben,
2. Förderung des Ausbaus der Infrastruktur, soweit es für die Entwicklung der gewerblichen Wirtschaft erforderlich ist, durch
 - a) Erschließung von Industriegelände im Zusammenhang mit Maßnahmen nach Nummer 1,
 - b) Ausbau von Verkehrsverbindungen, Energie- und Wasserversorgungsanlagen, Abwasser- und Abfallbeseitigungsanlagen sowie öffentliche Fremdenverkehrseinrichtungen,
 - c) Errichtung oder Ausbau von Ausbildungs-, Fortbildungs- und Umschulungsstätten, soweit ein unmittelbarer Zusammenhang mit dem Bedarf der regionalen Wirtschaft an geschulten Arbeitskräften besteht.

(2) Die in Absatz 1 genannten Förderungsmaßnahmen werden in Gebieten durchgeführt,

1. deren Wirtschaftskraft erheblich unter dem Bundesdurchschnitt liegt oder erheblich darunter abzusinken droht oder
2. in denen Wirtschaftszweige vorherrschen, die vom Strukturwandel in einer Weise betroffen oder bedroht sind, daß negative Rückwirkungen auf das Gebiet in erheblichem Umfang eingetreten oder absehbar sind.

(3) Einzelne Infrastrukturmaßnahmen werden auch außerhalb der vorstehend genannten Gebiete gefördert, wenn sie in einem unmittelbaren Zusammenhang mit geförderten Projekten innerhalb benachbarter Fördergebiete stehen.

§ 2**Allgemeine Grundsätze**

(1) Die Förderung der in § 1 Abs. 1 genannten Maßnahmen muß mit den Grundsätzen der allgemeinen Wirtschaftspolitik und mit den Zielen und Erfordernissen der Raumordnung und Landesplanung übereinstimmen. Sie hat auf gesamtdeutsche Belange und auf die Erfordernisse der Europäischen Gemeinschaften Rücksicht zu nehmen. Die Förderung soll sich auf räumliche und sachliche Schwerpunkte konzentrieren. Sie ist mit anderen öffentlichen Entwicklungsvorhaben abzustimmen.

(2) Gewerbebetriebe werden nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 nur durch Start- und Anpassungshilfen und nur dann gefördert, wenn zu erwarten ist, daß sie sich im Wettbewerb behaupten können. Träger der in § 1 Abs. 1 Nr. 2 aufgeführten Maßnahmen zum Ausbau der Infrastruktur sind vorzugsweise Gemeinden und Gemeindeverbände; nicht gefördert werden Maßnahmen des Bundes und der Länder sowie natürlicher und juristischer Personen, die auf Gewinnerzielung ausgerichtet sind.

(3) Absatz 2 Satz 2 zweiter Halbsatz gilt nicht für Gemeindeaufgaben, die in den Ländern Berlin und Hamburg wahrgenommen werden.

(4) Finanzhilfen werden nur bei einer angemessenen Beteiligung des Empfängers gewährt.

§ 3**Förderungsarten**

Die finanzielle Förderung kann in der Gewährung von Investitionszuschüssen, Darlehen, Zinszuschüssen und Bürgschaften bestehen.

§ 4**Gemeinsamer Rahmenplan**

(1) Für die Erfüllung der Gemeinschaftsaufgabe wird ein gemeinsamer Rahmenplan aufgestellt.

(2) Der Rahmenplan ist für den Zeitraum der Finanzplanung aufzustellen, jedes Jahr sachlich zu prüfen, der Entwicklung anzupassen und dementsprechend fortzuführen. Die mehrjährige Finanzplanung des Bundes und der Länder ist zu berücksichtigen.

§ 5**Inhalt des Rahmenplanes**

Im Rahmenplan werden

1. die Gebiete nach § 1 Abs. 2 abgegrenzt,
2. die Ziele genannt, die in diesen Gebieten erreicht werden sollen,
3. die Maßnahmen nach § 1 Abs. 1, getrennt nach Haushaltsjahren und Ländern, sowie die vom Bund und von jedem Land für die Erfüllung der Gemeinschaftsaufgabe im nächsten Jahr bereitzustellenden und für die folgenden Jahre des Planungszeitraumes jeweils vorzusehenden Mittel aufgeführt und
4. Voraussetzungen, Art und Intensität der Förderung bei den verschiedenen Maßnahmen nach § 1 Abs. 1 festgelegt.

§ 6**Planungsausschuß**

- (1) Für die Aufstellung des Rahmenplanes bilden die Bundesregierung und die Landesregierungen einen Planungsausschuß. Ihm gehören der Bundesminister für Wirtschaft als Vorsitzender sowie der Bundesminister der Finanzen und ein Minister (Senator) jedes Landes an; jedes Mitglied kann sich vertreten lassen. Die Stimmenzahl des Bundes entspricht der Zahl aller Länder. Jedes Land hat eine Stimme
- (2) Der Planungsausschuß beschließt mit den Stimmen des Bundes und der Mehrheit der Stimmen der Länder.
- (3) Der Planungsausschuß gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 7**Anmeldung zum Rahmenplan**

- (1) Bis zum 1. März jedes Jahres schlagen die Länder dem Bundesminister für Wirtschaft die von ihnen vorgesehenen Maßnahmen im Sinne des § 1 Abs. 1 zur Aufnahme in den Rahmenplan vor. Mit der Anmeldung gilt die Zustimmung des Landes gemäß Artikel 91a Abs. 3 Satz 2 des Grundgesetzes als erteilt. Die Zustimmung kann bis zur Beschlußfassung über den Rahmenplan widerrufen werden.
- (2) Die Anmeldung muß alle für den Inhalt des Rahmenplanes nach § 5 notwendigen Angaben und eine Erläuterung der Maßnahmen enthalten.
- (3) Der Bundesminister für Wirtschaft legt die Anmeldungen der Länder und seine eigenen Vorschläge dem Planungsausschuß zur Beschlußfassung vor.
- (4) Für Anmeldungen zur Änderung des Rahmenplanes gelten die Absätze 1 bis 3 sinngemäß.

§ 8**Verfahren nach Beschluß über den Rahmenplan**

Der Planungsausschuß leitet den Rahmenplan der Bundesregierung und den Landesregierungen zu. Die Bundesregierung und die Landesregierungen nehmen die für die Durchführung des Rahmenplanes im nächsten Jahre erforderlichen Ansätzen in ihre Entwürfe der Haushaltspläne auf.

§ 9**Durchführung des Rahmenplanes**

- (1) Die Durchführung des Rahmenplanes ist Aufgabe der Länder.
- (2) Die Landesregierungen unterrichten die Bundesregierung und den Bundesrat auf Verlangen über die Durchführung des Rahmenplans und den allgemeinen Stand der Gemeinschaftsaufgabe.

§ 10**Erstattung**

- (1) Der Bund erstattet vorbehaltlich der Bestimmung des Artikels 91a Abs. 4 des Grundgesetzes jedem Land auf Grund der Abrechnungen für die nach dem Rahmenplan geförderten Vorhaben die Hälfte der dem Land nach Maßgabe des Rahmenplanes entstandenen Ausgaben.
- (2) Der Bund leistet bis zur voraussichtlichen Höhe des nach Absatz 1 von ihm zu erstattenden Betrages entsprechend dem jeweils mitgeteilten Stand der Maßnahme und der bereitgestellten Haushaltsmittel Vorauszahlungen an das Land. Zur Feststellung des Mittelbedarfs und des Standes der Maßnahme teilen die Länder dem Bundesminister für Wirtschaft die Höhe der verausgabten Mittel sowie den Stand und die voraussichtliche Entwicklung der Vorhaben mit.

§ 11**Rückzahlung und Verzinsung der Bundesmittel**

- (1) Beträge, die vom Zuwendungsempfänger zur Tilgung und Verzinsung erhaltener Darlehen oder zum Ausgleich der auf Grund übernommener Bürgschaften erstatteten Ausfälle gezahlt werden, sind vom Land anteilig an den Bund abzuführen.
- (2) Der Bund kann zugewiesene Bundesmittel von einem Land zurückfordern, wenn die festgelegten Bedingungen ganz oder teilweise nicht erfüllt werden.
- (3) Im Falle der Nichterfüllung der Bedingungen durch den Zuwendungsempfänger fordert das Land die Mittel in Höhe des Bundesanteils zurück und zahlt die zurückerhaltenen Beträge an den Bund.
- (4) Die an den Bund nach den vorstehenden Absätzen abzuführenden Beträge sind vom Land in Höhe von 3,5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuches zu verzinsen, im Falle des

Absatzes 2 vom Zeitpunkt der Auszahlung der Bundesmittel an, im Falle der Absätze 1 und 3 vom Beginn des zweiten auf den Eingang des Betrages beim Land folgenden Monats.

§ 12

Übergangsregelung

Bis zum Inkrafttreten des ersten Rahmenplanes nach § 6 kann nach den bisherigen Grundsätzen verfahren werden, längstens jedoch bis zum Ablauf des zweiten Kalenderjahres, das dem Inkrafttreten dieses Gesetzes folgt.

§ 13

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

§ 14

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1970 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Anhang 3

Auszug aus dem Einigungsvertrag vom 31. August 1990

KAPITEL II**Grundgesetz****Artikel 3****Inkrafttreten des Grundgesetzes**

Mit dem Wirksamwerden des Beitritts tritt das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1983 (BGBl. I, S. 1481), in den Ländern Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen sowie in dem Teil des Landes Berlin, in dem es bisher nicht galt, mit den sich aus Artikel 4 ergebenden Änderungen in Kraft, soweit in diesem Vertrag nichts anderes bestimmt ist.

KAPITEL VI**Öffentliches Vermögen und Schulden****Artikel 28****Wirtschaftsförderung**

(1) Mit Wirksamwerden des Beitritts wird das in Artikel 3 genannte Gebiet in die im Bundesgebiet bestehenden Regelungen des Bundes zur Wirtschaftsförderung unter Berücksichtigung der Zuständigkeiten der Europäischen Gemeinschaften einbezogen. Während einer Übergangszeit werden dabei die besonderen Bedürfnisse der Strukturpassung berücksichtigt. Damit wird ein wichtiger Beitrag zu einer möglichst raschen Entwicklung einer ausgewogenen Wirtschaftsstruktur unter besonderer Berücksichtigung des Mittelstands geleistet.

(2) Die zuständigen Ressorts bereiten konkrete Maßnahmenprogramme zur Beschleunigung des wirtschaftlichen Wachstums und des Strukturwandels in dem in Artikel 3 genannten Gebiet vor. Die Programme erstrecken sich auf folgende Bereiche:

- Maßnahmen der regionalen Wirtschaftsförderung unter Schaffung eines besonderen Programms zugunsten des in Artikel 3 genannten Gebiets; dabei wird ein Präferenzvorsprung zugunsten dieses Gebiets sichergestellt;
- Maßnahmen zur Verbesserung der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen in den Gemeinden mit besonderem Schwerpunkt in der wirtschaftsnahen Infrastruktur;
- Maßnahmen zur raschen Entwicklung des Mittelstandes;

- Maßnahmen zur verstärkten Modernisierung und strukturellen Neuordnung der Wirtschaft auf der Grundlage von in Eigenverantwortung der Industrie erstellten Restrukturierungskonzepten (zum Beispiel Sanierungsprogramme, auch für RGW-Exportproduktion);
- Entschuldung von Unternehmen nach Einzelfallprüfung.

Anlage 1**Besondere Bestimmungen zur Überleitung von Bundesrecht gemäß Artikel 8 und 11 des Vertrages****KAPITEL V****Geschäftsbereiche des Bundesministers für Wirtschaft****SACHGEBIET A**

Allgemeines Wirtschaftsrecht, Wirtschaftspolitik, Wettbewerbs- und Preisrecht

Abschnitt III

Bundesrecht tritt in dem in Artikel 3 des Vertrages genannten Gebiet mit folgenden Maßgaben in Kraft:

1. Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ vom 6. Oktober 1969 (BGBl. I S. 1861), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 23. Dezember 1971 (BGBl. I S. 2140), mit folgenden Maßgaben:
 - a) In dem in Artikel 3 des Vertrages genannten Gebiet werden für einen Zeitraum von fünf Jahren, mit der Möglichkeit diesen Zeitraum zu verlängern, beginnend mit dem Tage des Wirksamwerdens des Beitritts, die in § 1 Abs. 1 genannten Förderungsmaßnahmen durchgeführt. In diesem Gebiet und für diesen Zeitraum sind wegen besonderer strukturpolitischer Erfordernisse Abweichungen von den in § 2 Abs. 1 genannten Grundsätzen, Ergänzungen der in § 1 Abs. 1 genannten Maßnahmen und der in § 3 genannten Förderungsarten sowie eine gesonderte Zuteilung von Bundesmitteln im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe möglich.
 - b) Für die in Buchstabe a genannte Übergangszeit wird bei der Berechnung des in § 1 Abs. 2 Nr. 1 genannten Bundesdurchschnitts das in Artikel 3 des Vertrages genannte Gebiet nicht berücksichtigt.
 - c) Für das in Artikel 3 des Vertrages genannte Gebiet werden in dem in Buchstabe a genannten Zeitraum

- im Rahmenplan die Abweichungen zu § 2 Abs. 1 und Ergänzungen zu § 1 Abs. 1 sowie § 3 festgelegt.
- d) Zur Unterstützung des Aufbaus einer wirksamen Wirtschaftsförderung können die in Artikel 3 des Vertrages genannten Länder und der Teil des Landes Berlin, in dem das Grundgesetz bisher nicht
- galt, sich an den Bund oder andere Länder um Unterstützung bei der Durchführung der Maßnahmen wenden.
- e) Die Notwendigkeit einer Verlängerung der vorstehenden Übergangsregelung ist nach Ablauf von vier Jahren, beginnend mit dem Tage des Wirksamwerdens des Beitritts, zu überprüfen.

Anhang 4

**ERP-Regionalförderprogramm
ERP-Förderkredite an kleine und mittlere Unternehmen
in den regionalen Fördergebieten (GA-Fördergebiete)**

Ziel des Programms ist die Förderung wirtschaftlich benachteiligter Regionen. Durch die Förderung von gewerblichen Investitionen sollen die wirtschaftliche Betätigung und das Arbeitsplatzangebot in den strukturschwachen Gebieten der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GA-Fördergebiete) gesichert und erweitert werden. Dazu zählen alle Standorte in den neuen Ländern sowie die regionalen Fördergebiete in den alten Ländern und in Berlin.

1. Verwendungszweck

Das ERP-Regionalförderprogramm dient der Finanzierung von gewerblichen Investitionen, die einer langfristigen Mittelbereitstellung bedürfen, z. B.

- Erwerb von Grundstücken und Gebäuden,
- Bauinvestitionen,
- Anschaffung von Maschinen, Fahrzeugen, Einrichtungen,
- Betriebs- und Geschäftsausstattung,
- Erwerb immaterieller Wirtschaftsgüter.

Ferner können bei KMU im Sinne der Gemeinschaftsdefinition mitfinanziert werden:

- Immaterielle Investitionen für Technologietransfer,
- Management-Hilfen und Beratung,
- Ausbildungsmaßnahmen.

Ausgeschlossen sind Umschuldungen und Nachfinanzierungen sowie Betriebsbeihilfen (z. B. Liquiditätshilfen).

2. Antragsberechtigte

- Kleine und mittlere Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft (Produzierendes Gewerbe, Handel, Handwerk und sonstiges Dienstleistungsgewerbe)¹⁾;
- Freiberuflich Tätige (ausgenommen Heilberufe), die ein Investitionsvorhaben im GA-Fördergebiet durchführen.

Existenzgründer werden im ERP-Existenzgründungsprogramm gefördert.

¹⁾ In den alten Bundesländern und in Berlin ist die Förderung auf KMU im Sinne der Gemeinschaftsdefinition beschränkt. In den neuen Ländern liegt die Umsatzgrenze bei 50 Mio. Euro.

3. Umfang der Förderung

Das Darlehen beträgt:

- in den Regionalfördergebieten der alten Länder: bis zu 50 % der förderfähigen Kosten,
- in den neuen Ländern und in Berlin: bis zu 75 % der förderfähigen Kosten,

4. Darlehenskonditionen

a) Zinssatz:

- in den Regionalfördergebieten der alten Länder: zurzeit 4,50 % p. a.,
- in den neuen Ländern und in Berlin: zurzeit 4,25 % p. a.

Der Zinssatz ist fest für die ersten zehn Jahre der Kreditlaufzeit, danach gilt für die Restlaufzeit der bei Ablauf der Zinsbindungsfrist maßgebliche ERP-Zinssatz für Neuzusagen.

b) Laufzeit:

- Erwerb oder Errichtung von Grundstücken/Gebäuden: bis zu 15 Jahre,
 - andere Investitionen: bis zu zehn Jahre
- in den neuen Ländern und in Berlin Verlängerung um höchstens fünf Jahre möglich.

Die tilgungsfreie Zeit kann höchstens zwei Jahre betragen, in den neuen Ländern und in Berlin höchstens fünf Jahre.

c) Auszahlung:

100 %

d) Höchstbetrag: 500 000 Euro, in den neuen Ländern und Berlin in Fällen besonderer volkswirtschaftlicher Bedeutung 3 000 000 Euro.

5. Antragsverfahren

Anträge können bei jedem Kreditinstitut eingereicht werden. Die ERP-Darlehen werden von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt a. M., zur Verfügung gestellt.

6. Sonstige Vergabebedingungen

- a) Die Inanspruchnahme eines Investitionszuschusses aus der Gemeinschaftsaufgabe zur „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ ist in Regionalfördergebieten der alten Länder für das

gleiche Vorhaben nicht möglich. (Die gleichzeitige Inanspruchnahme in den neuen Ländern und Berlin ist möglich.)

- b) Die Allgemeinen Bestimmungen für die Vergabe von ERP-Mitteln sind Bestandteil dieser Richtlinie.

Anhang 5

Garantieerklärung

Die Länder Bayern, Berlin, Brandenburg, Bremen, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen (im folgenden Länder genannt) haben im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ für Kredite an Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft, die zur Finanzierung

- a) der Errichtung,
- b) der Erweiterung,
- c) der Umstellung,
- d) der grundlegenden Rationalisierung

von Gewerbebetrieben dienen, modifizierte Ausfallbürgschaften übernommen und übernehmen weiterhin derartige Bürgschaften bis zur Höhe von insgesamt

Land	Gewährleistungen in Euro
Bayern	31 000 000,00
Berlin	23 000 000,00
Brandenburg	148 000 000,00
Bremen	10 000 000,00
Hessen	36 000 000,00
Mecklenburg-Vorpommern	110 000 000,00
Niedersachsen	72 000 000,00
Nordrhein-Westfalen	89 000 000,00
Rheinland-Pfalz	51 000 000,00
Saarland	18 000 000,00
Sachsen	253 000 000,00
Sachsen-Anhalt	151 000 000,00
Schleswig-Holstein	36 000 000,00
Thüringen	200 000 000,00
Insgesamt	1 228 000 000,00

zuzüglich anteiliger Zinsen und Nebenkosten.

Die Bundesrepublik Deutschland (im folgenden Bund genannt), vertreten durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit und das Bundesministerium der Finanzen, übernimmt hiermit aufgrund des § 10 Abs. 1 Nr. 5 des Gesetzes über die Feststellung des Bundeshaushalts-

plans für das Haushaltsjahr 2003 (Haushaltsgesetz 2003 vom 30. April 2003 [BGBl. I S. 574]) in Verbindung mit den verbindlichen Erläuterungen zu Kapitel 3208 Nr. 5a 50 % der von den Ländern aus den Ausfallbürgschaften zu tragenden Ausfälle bis zu einem Gesamtbetrag von

614 000 000 Euro

(in Worten: sechshundertvierzehn Millionen Euro)

zuzüglich 50 % der von den Ländern zu tragenden Ausfälle an Zinsen und Nebenkosten, für die Kosten jedoch nur bis zum Gesamtbetrag von

12 000 000 Euro

(in Worten: zwölf Millionen Euro)

nach Maßgabe folgender Bestimmungen.

I.

1. Die Garantie des Bundes gilt nur für Ausfälle aus solchen Ausfallbürgschaften,
 - a) bei denen die Voraussetzungen nach Absatz 1 der Garantieerklärungen gegeben sind;
 - b) über die die Länder in Durchführung der Rahmenpläne 1972 bis 1997 (erster Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ für den Zeitraum 1972 bis 1975, zweiter Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ für den Zeitraum 1973 bis 1976, dritter Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ für den Zeitraum 1974 bis 1977, vierter Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ für den Zeitraum 1975 bis 1978, fünfter Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ für den Zeitraum 1976 bis 1979, sechster Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ für den Zeitraum 1977 bis 1980, siebenter Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ für den Zeitraum 1978 bis 1981, achter Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ für den Zeitraum 1979 bis 1982, neunter Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ für den Zeitraum 1980 bis 1983, zehnter Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ für

den Zeitraum 1981 bis 1984, elfter Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ für den Zeitraum 1982 bis 1985, zwölfter Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ für den Zeitraum 1983 bis 1986, dreizehnter Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ für den Zeitraum 1984 bis 1987, vierzehnter Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ für den Zeitraum 1985 bis 1988, fünfzehnter Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ für den Zeitraum 1986 bis 1989, sechzehnter Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ für den Zeitraum 1987 bis 1990, siebzehnter Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ für den Zeitraum 1988 bis 1991, achtzehnter Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ für den Zeitraum 1989 bis 1992, neunzehnter Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ für den Zeitraum 1990 bis 1993, zwanzigster Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ für den Zeitraum 1991 bis 1994, einundzwanzigster Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ für den Zeitraum 1992 bis 1995, zweiundzwanzigster Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ für den Zeitraum 1993 bis 1996, dreiundzwanzigster Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ für den Zeitraum 1994 bis 1997, vierundzwanzigster Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ für den Zeitraum 1995 bis 1998, fünfundzwanzigster Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ für den Zeitraum 1996 bis 1999, sechsundzwanzigster Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ für den Zeitraum 1997 bis 2000, siebenundzwanzigster Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ für den Zeitraum 1998 bis 2001, achtundzwanzigster Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ für den Zeitraum 1999 bis 2002, neunundzwanzigster Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ für den Zeitraum 2000 bis 2003, dreißigster Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ für den

Zeitraum 2001 bis 2004, einunddreißigster Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ für den Zeitraum 2002 bis 2005, zweiunddreißigster Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ für den Zeitraum 2003 bis 2006, dreiunddreißigster Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ für den Zeitraum 2004 bis 2007 und in der jeweils zulässigen Frist in der Zeit vom 1. Januar 1972 bis Dezember 2004 entschieden haben;

- c) bei denen eine anderweitige Finanzierung der geförderten Vorhaben nicht möglich war;
 - d) bei denen die Länder bei der Entscheidung über die Übernahme der Bürgschaften festgelegt haben, dass es sich um Bürgschaften innerhalb des Rahmenplans handelt.
2. Die Garantie gilt weiter nur für Ausfallbürgschaften, die den Betrag von 10 000 000 Euro (Hauptforderung) nicht übersteigen.

II.

3. Die Länder werden dem Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit und dem Bundesministerium der Finanzen nach dem als Anlage 1 beigefügten Muster die Namen der kreditgebenden Institute und der Kreditnehmer, die Kreditbeträge, die Laufzeit, die Zinssätze und die Höhe der von ihnen verbürgten Krediteile sowie die Daten der Kreditverträge (Kreditzusagen), das Datum der Entscheidung über die Bürgschaft und die Einbeziehung in den Rahmenplan innerhalb eines Monats nach Aushändigung der Urkunde über die Bürgschaft an den Kreditgeber mitteilen.
4. Die Länder werden nicht valutierte und wieder ausgeplante Kredite dem Bund gegenüber stornieren. Die für ein Kalenderjahr gemeldeten und innerhalb desselben Jahres stornierten Kredite werden auf das Jahreskontingent nicht angerechnet.

III.

5. Die Übernahme, Verwaltung und Abwicklung der Bürgschaften werden von den Ländern durchgeführt. Die Länder entscheiden dabei nach pflichtgemäßem Ermessen vor allem darüber, ob
- nach Maßgabe allgemein gültiger Beurteilungsmaßstäbe eine anderweitige Finanzierung des Vorhabens nicht möglich ist,
 - unter Berücksichtigung der haushaltsrechtlichen Vorschriften der Länder sowie unter entsprechender Würdigung der Interessen des Bundes und der Länder Kreditverträge geändert, insbesondere verbürgte Forderungen gestundet, Tilgungen gestreckt, Sicherheiten geändert oder freigegeben

werden sowie der Übertragung der Kredite zugestimmt wird,

- nach Inanspruchnahme des Bundes aus der Garantie Bürgschaftsforderungen aufgrund der haushaltsrechtlichen Vorschriften der Länder gestundet, niedergeschlagen oder erlassen werden.

IV.

6. Der Bund – vertreten durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit – und der Bundesrechnungshof sind berechtigt, bei den Ländern die der verbürgten Kredite betreffenden Unterlagen jederzeit zu prüfen. Die Länder werden dem Bund die von ihm im Zusammenhang mit der Garantie erbetenen Auskünfte erteilen.

Die Länder werden die Kreditnehmer und – bezüglich der zu verbürgenden Kredite – die Kreditgeber verpflichtet, eine Prüfung des Bundes oder seiner Beauftragten zu dulden, ob eine Inanspruchnahme aus den Ausfallbürgschaften in Betracht kommen kann oder die Voraussetzungen für eine solche vorliegen oder vorgelegen haben. Die Länder werden die Kreditnehmer und die Kreditgeber weiter verpflichten, dem Bund die von ihm im Zusammenhang mit den Ausfallbürgschaften erbetenen Auskünfte zu erteilen.

Die Länder haben die Kreditnehmer zu verpflichten, die Prüfungskosten zu tragen.

V.

7. Der Bund kann aus seiner Garantie erst dann in Anspruch genommen werden, wenn die Länder ihre Verpflichtungen aus der Ausfallbürgschaft dem kreditgebenden Institut gegenüber erfüllt haben.
8. Die Länder sind berechtigt, bei drohenden Ausfällen Abschlagszahlungen zur Minderung des Ausfalls an Zinsen zu leisten. An den Abschlagszahlungen beteiligt sich der Bund in Höhe von 50 %.
9. Bei Zahlungsanforderungen übersenden die Länder dem Bund einen ausdrücklichen Schadensbericht, ansonsten plausible Abrechnungen sowie jeweils eine Aufstellung über die von den Ländern geleisteten Zahlungen.

Der Bund wird den auf ihn entfallenden Anteil innerhalb von zwei Monaten nach Eingang der Mitteilungen der Länder erstatten.

10. Erlöse aus der Verwertung der für die verbürgten Kredite gestellten Sicherheiten sowie sonstige Rückflüsse aus den verbürgten Krediten sind in Höhe von 50 % an den Bund abzuführen. Die Länder übersenden hierzu dem Bund eine sachlich und rechnerisch festgestellte Zusammenstellung nach dem als Anlage 2 beigefügten Muster. Der Erlösanteil des Bundes ist für jedes vorausgegangene Kalenderjahr bis zum 31. März eines jeden Jahres an die Bundeskasse Kiel, Außenstelle Berlin, Konto 1000 1039

bei der Deutschen Bundesbank, Filiale Berlin (BLZ 100 000 00), zu überweisen.

11. Die Länder sind verpflichtet, von den von ihnen und ihren beauftragten Stellen vereinnahmten laufenden Bürgschaftsentgelten bei Bürgschaften bis zum Betrag von 5 000 000 Euro 20 %, bei Bürgschaften mit einem Betrag von mehr als 5 000 000 Euro 50 % an den Bund abzuführen.

Der Entgeltanteil des Bundes ist für jedes vorangegangene Kalenderjahr bis zum 31. März eines jeden Jahres an die Bundeskasse Kiel, Außenstelle Berlin Konto 1000 1039 bei der Deutschen Bundesbank, Filiale Berlin (BLZ 100 000 00), zu überweisen.

VI.

12. Die Garantie wird übernommen

- a) für Bürgschaften, über die die Länder in Durchführung des ersten Rahmenplans der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ für den Zeitraum 1972 bis 1975 und in der Zeit vom 1. Januar 1972 bis 31. Dezember 1972 entschieden haben, bis zum 31. Dezember 1990;
- b) für die Bürgschaften, über die die Länder in Durchführung des zweiten Rahmenplans der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ für den Zeitraum 1973 bis 1976 und in der Zeit vom 1. Januar 1973 bis 31. Dezember 1973 entschieden haben, bis zum 31. Dezember 1991;
- c) für die Bürgschaften, über die die Länder in Durchführung des dritten Rahmenplans der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ für den Zeitraum 1974 bis 1977 und in der Zeit vom 1. Januar 1974 bis 31. Dezember 1974 entschieden haben, bis zum 31. Dezember 1992;
- d) für die Bürgschaften, über die die Länder in Durchführung des vierten Rahmenplans der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ für den Zeitraum 1975 bis 1978 und in der Zeit vom 1. Januar 1975 bis 31. Dezember 1975 entschieden haben, bis zum 31. Dezember 1993;
- e) für die Bürgschaften, über die die Länder in Durchführung des fünften Rahmenplans der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ für den Zeitraum 1976 bis 1979 und in der Zeit vom 1. Januar 1976 bis 31. Dezember 1976 entschieden haben, bis zum 31. Dezember 1994;
- f) für die Bürgschaften, über die die Länder in Durchführung des sechsten Rahmenplans der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ für den Zeitraum 1977 bis 1980 und in der Zeit vom 1. Januar

- 1977 bis 31. Dezember 1974 entschieden haben, bis zum 31. Dezember 1995;
- g) für die Bürgschaften, über die die Länder in Durchführung des siebenten Rahmenplans der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ für den Zeitraum 1978 bis 1981 und in der Zeit vom 1. Januar 1978 bis 31. Dezember 1978 entschieden haben, bis zum 31. Dezember 1996;
- h) für die Bürgschaften, über die die Länder in Durchführung des achten Rahmenplans der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ für den Zeitraum 1979 bis 1982 und in der Zeit vom 1. Januar 1979 bis 31. Dezember 1979 entschieden haben, bis zum 31. Dezember 1997;
- i) für die Bürgschaften, über die die Länder in Durchführung des neunten Rahmenplans der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ für den Zeitraum 1980 bis 1983 und in der Zeit vom 1. Januar 1980 bis 31. Dezember 1980 entschieden haben, bis zum 31. Dezember 1998;
- j) für die Bürgschaften, über die die Länder in Durchführung des dritten Rahmenplans der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ für den Zeitraum 1981 bis 1984 (1985) und in der Zeit vom 1. Januar 1981 bis 31. Dezember 1981 entschieden haben, bis zum 31. Dezember 1999;
- k) für die Bürgschaften, über die die Länder in Durchführung des elften Rahmenplans der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ für den Zeitraum 1982 bis 1985 (1986) und in der Zeit vom 1. Januar 1982 bis 31. Dezember 1982 entschieden haben, bis zum 31. Dezember 2000;
- l) für die Bürgschaften, über die die Länder in Durchführung des zwölften Rahmenplans der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ für den Zeitraum 1983 bis 1986 (1987) und in der Zeit vom 1. Januar 1983 bis 31. Dezember 1983 entschieden haben, bis zum 31. Dezember 2001;
- m) für die Bürgschaften, über die die Länder in Durchführung des dreizehnten Rahmenplans der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ für den Zeitraum 1984 bis 1987 (1988) und in der Zeit vom 1. Januar 1984 bis 31. Dezember 1984 entschieden haben, bis zum 31. Dezember 2002;
- n) für die Bürgschaften, über die die Länder in Durchführung des vierzehnten Rahmenplans der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ für den Zeitraum 1985 bis 1988 (1989) und in der Zeit vom 1. Januar 1985 bis 31. Dezember 1985 entschieden haben, bis zum 31. Dezember 2003;
- o) für die Bürgschaften, über die die Länder in Durchführung des fünfzehnten Rahmenplans der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ für den Zeitraum 1986 bis 1989 (1990) und in der Zeit vom 1. Januar 1986 bis 31. Dezember 1986 entschieden haben, bis zum 31. Dezember 2004;
- p) für die Bürgschaften, über die die Länder in Durchführung des sechzehnten Rahmenplans der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ für den Zeitraum 1987 bis 1990 (1991) und in der Zeit vom 1. Januar 1987 bis 31. Dezember 1987 entschieden haben, bis zum 31. Dezember 2005;
- q) für die Bürgschaften, über die die Länder in Durchführung des siebzehnten Rahmenplans der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ für den Zeitraum 1988 bis 1991 (1992) und in der Zeit vom 1. Januar 1988 bis 31. Dezember 1988 entschieden haben, bis zum 31. Dezember 2006;
- r) für die Bürgschaften, über die die Länder in Durchführung des achtzehnten Rahmenplans der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ für den Zeitraum 1989 bis 1992 (1993) und in der Zeit vom 1. Januar 1989 bis 31. Dezember 1989 entschieden haben, bis zum 31. Dezember 2007;
- s) für die Bürgschaften, über die die Länder in Durchführung des neunzehnten Rahmenplans der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ für den Zeitraum 1990 bis 1993 (1994) und in der Zeit vom 1. Januar 1990 bis 31. Dezember 1990 entschieden haben, bis zum 31. Dezember 2008;
- t) für die Bürgschaften, über die die Länder in Durchführung des zwanzigsten Rahmenplans der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ für den Zeitraum 1991 bis 1994 (1995) und in der Zeit vom 1. Januar 1991 bis 31. Dezember 1991 entschieden haben, bis zum 31. Dezember 2009;
- u) für die Bürgschaften, über die die Länder in Durchführung des einundzwanzigsten Rahmenplans der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ für den Zeitraum 1992 bis 1995 (1996) und in der Zeit vom 1. Januar 1992 bis 31. Dezember 1992 entschieden haben, bis zum 31. Dezember 2010;
- v) für die Bürgschaften, über die die Länder in Durchführung des zweiundzwanzigsten Rahmenplans der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ für den Zeitraum 1993 bis 1996 (1997) und in der Zeit

- vom 1. Januar 1993 bis 31. Dezember 1993 entschieden haben, bis zum 31. Dezember 2011;
- w) für die Bürgschaften, über die die Länder in Durchführung des dreiundzwanzigsten Rahmenplans der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ für den Zeitraum 1994 bis 1997 (1998) und in der Zeit vom 1. Januar 1994 bis 31. Dezember 1994 entschieden haben, bis zum 31. Dezember 2012;
- x) für die Bürgschaften, über die die Länder in Durchführung des vierundzwanzigsten Rahmenplans der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ für den Zeitraum 1995 bis 1998 (1999) und in der Zeit vom 1. Januar 1995 bis 31. Dezember 1995 entschieden haben, bis zum 31. Dezember 2013;
- y) für die Bürgschaften, über die die Länder in Durchführung des fünfundzwanzigsten Rahmenplans der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ für den Zeitraum 1996 bis 1999 (2000) und in der Zeit vom 1. Januar 1996 bis 31. Dezember 1996 entschieden haben, bis zum 31. Dezember 2014;
- z) für die Bürgschaften, über die die Länder in Durchführung des sechsundzwanzigsten Rahmenplans der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ für den Zeitraum 1997 bis 2000 (2001) und in der Zeit vom 1. Januar 1997 bis 31. Dezember 1997 entschieden haben, bis zum 31. Dezember 2015;
- aa) für die Bürgschaften, über die die Länder in Durchführung des siebenundzwanzigsten Rahmenplans der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ für den Zeitraum 1998 bis 2001 (2002) und in der Zeit vom 1. Januar 1998 bis 31. Dezember 1998 entschieden haben, bis zum 31. Dezember 2016;
- bb) für die Bürgschaften, über die die Länder in Durchführung des achtundzwanzigsten Rahmenplans der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ für den Zeitraum 1999 bis 2002 (2003) und in der Zeit vom 1. Januar 1999 bis 31. Dezember 1999 entschieden haben, bis zum 31. Dezember 2017;
- cc) für die Bürgschaften, über die die Länder in Durchführung des neunundzwanzigsten Rahmenplans der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ für den Zeitraum 2000 bis 2003 (2004) und in der Zeit vom 1. Januar 2000 bis 31. Dezember 2000 entschieden haben, bis zum 31. Dezember 2018;
- dd) für die Bürgschaften, über die die Länder in Durchführung des dreißigsten Rahmenplans der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ für den Zeitraum 2001 bis 2004 (2005) und in der Zeit vom 1. Januar 2001 bis 31. Dezember 2001 entschieden haben, bis zum 31. Dezember 2019;
- ee) für die Bürgschaften, über die die Länder in Durchführung des einunddreißigsten Rahmenplans der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ für den Zeitraum 2002 bis 2005 (2006) und in der Zeit vom 1. Januar 2002 bis 31. Dezember 2002 entschieden haben, bis zum 31. Dezember 2020;
- ff) für die Bürgschaften, über die die Länder in Durchführung des zweiunddreißigsten Rahmenplans der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ für den Zeitraum 2003 bis 2006 (2007) und in der Zeit vom 1. Januar 2003 bis 31. Dezember 2003 entschieden haben, bis zum 31. Dezember 2021;
- gg) für die Bürgschaften, über die die Länder in Durchführung des dreiunddreißigsten Rahmenplans der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ für den Zeitraum 2004 bis 2007 (2008) und in der Zeit vom 1. Januar 2004 bis 31. Dezember 2004 entschieden haben, bis zum 31. Dezember 2022.

VII.

13. Diese Garantieerklärung gilt ab 1. Januar 2004 an Stelle der Garantieerklärung des Bundes G 5250/63 vom 4. März 1980 gegenüber den auf Seite 185 genannten Ländern.

VIII.

14. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Berlin.

Anlage 1

Land:

Betr.: Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“;
 Übernahme von Bürgschaften im Monat 200..
 Bürgschaftsliste Nr.

lfd. Nr.	a) Name des Kreditnehmers b) Name des Kreditinstituts c) Branche	Kreditbetrag	Laufzeit	Zinssatz	a) Datum der Entscheidung über die Bürgschaft und die Einbeziehung der Bürgschaft in den Rahmenplan b) Datum der Aushändigung der Bürgschaftserklärung c) Datum des Kredit-Vertrages	Höhe der Bürgschaft in %	Bürgschaftsbetrag Land €	Ausfallgarantie Bund (50 % von Spalte 8)
1	2	3	4	5	6	7	8	9

Anlage 2

Land:

Betr.: Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“;
 Liste der Rückflüsse Nr.: (Rückflüsse in der Zeit vom bis)

Lfd. Nr.	a) Name des Kreditnehmers b) Name des Kreditinstituts c) Branche	Nr. der Bürgerschaftsliste des Landes und lfd. Nr.	Ursprünglicher Kreditbedarf €	Rückflüsse im Berichtszeitraum aufgegliedert nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten €	Anteil des Bundes (50 % von Spalte 5) €
1	2	3	4	5	6

Anhang 6

**Antrag auf Gewährung öffentlicher Finanzierungshilfen an die gewerbliche Wirtschaft
(einschl. Tourismus) im Rahmen der regionalen Wirtschaftsförderung**

1. Allgemeines

1.1

An		<i>Nicht vom Antragsteller auszufüllen.</i>
		Eingangsstempel (falls auf Begleitschreiben, genügt hier eine Bestätigung der Annahmestelle)
		Datum des Eingangs
		Datum der Bewilligung
		Projekt-Nr.

➔ Ihr Antrag kann nur bearbeitet werden, wenn Sie die folgenden Fragen beantworten.

Rechtsgrundlage ist § 5 Nr. 4 des Gesetzes über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ vom 06. Oktober 1969 (BGBl I S. 1861), in der jeweils geltenden Fassung, in Verbindung mit den Regelungen des jeweiligen Rahmenplanes. Die in Ihrem Bundesland geltenden Rechtsgrundlagen entnehmen Sie bitte der Anlage zum Antragsformular.

Zutreffendes bitte ankreuzen

Ich/wir beantrage(n)

- die Gewährung eines Investitionszuschusses aus Mitteln der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GA-Mittel)
 - als sachkapitalbezogener Zuschuss,
 - als lohnkostenbezogener Zuschuss.

- die Gewährung von Finanzierungshilfen aus Landesmitteln ➔ gegebenenfalls bitte Ergänzungsformblatt benutzen

1.2 Antragsteller

Firma	Straße/Hausnummer	
Postleitzahl/Ort/Kreis	Gemeindekennziffer	Bundesland
Telefon/Fax	Name des Bearbeiters	

1.3 Rechtsform

Rechtsform und steuer- bzw. gesellschaftsrechtliche Verhältnisse (falls notwendig, bitte erläutern)	Zuständiges Finanzamt
	Postleitzahl/Ort
	Steuer-Nr.

1.4 Zuletzt wurde(n) für die unter Punkt 2.1 angegebene(n) Betriebsstätte(n) öffentliche Finanzierungshilfen bewilligt bzw. beantragt:

<i>Investitionszeitraum</i>	<i>Datum des Antrags sowie Datum und Aktenzeichen des Bewilligungs- oder Ablehnungsbescheides</i>
Beginn Monat Jahr	
Beendigung Monat Jahr	

Frühere Anträge werden von der Bewilligungsbehörde zur Erfolgskontrolle und zur Entscheidung über den vorliegenden Antrag herangezogen.

1.5 Gehört die Betriebsstätte zu einem Unternehmen, das zu 25 % oder mehr des Kapitals oder der Stimmanteile im Besitz eines anderen oder mehrerer anderer Unternehmen gemeinsam steht?

nein

ja → Geben Sie bitte die einzelnen Beteiligungsverhältnisse an (ggf. Anlage):

1.6 Anzahl der beschäftigten Arbeitskräfte im Unternehmen

- bis 49
 - 50 bis 249
 - über 249
- Jahresumsatz**
- unter 7 Mio. €
 - 7 Mio. € bis 40 Mio. €
 - über 40 Mio. €
- Jahresbilanzsumme**
- unter 5 Mio. €
 - 5 Mio. € bis 27 Mio. €
 - über 27 Mio. €

Nicht vom Antragsteller auszufüllen

KMU i.S.d. Verordnung EG Nr. 70/2001 der Kommission vom 12. Januar 2001 über die Anwendung der Art. 87 und 88 EG-V auf staatliche Beihilfen an kleine und mittlere Unternehmen (ABl. EG L 10/33 vom 13. Januar 2001). Ab 1. Januar 2005 gilt die Empfehlung der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend der Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (ABl Nr. L 124/36 vom 20. Mai 2003).

ja

nein

2. Angaben zum Investitionsvorhaben

2.1 Investitionsort

Postleitzahl	Ort/Ortsteil	Straße und Hausnummer	
Gemeindekennziffer	Kreis	Bundesland	
BA-Betriebsnummer - Bitte unbedingt angeben! (Ggf. beim zuständigen Arbeitsamt erfragen):			

Befinden sich weitere Betriebsstätten des Antragstellers in derselben Gemeinde?

nein

ja → Geben Sie bitte den Wirtschaftszweig und die Anschrift(en) der Betriebstätte(n) an:

Wirtschaftszweig:
Anschrift:

2.2 Beschreibung und Begründung des unter Punkt 2. bezeichneten Vorhabens

Die vorgesehenen Investitionen sowie die Zukunftsaussichten der Betriebsstätte (z.B. die Absatzperspektive) sind in einer **Anlage** darzustellen, die auch die einzelnen Wirtschaftsgüter ausweist. Dabei ist auf die rechtliche und wirtschaftliche Entwicklung des Unternehmens (z.B. Beteiligungen, Bezug von Rohstoffen und Vorprodukten, Produktionsziffern, Kapazitätsauslastung, Umsatz) einzugehen.

2.3 Wirtschaftszweig der zu fördernden Betriebsstätte

Kennzeichnung und Nummer der amtlichen Statistik

--

Fertigungsprogramm oder Art der gewerblichen Tätigkeit

Wenn sich die Fertigung oder die gewerbliche Tätigkeit auf mehrere Wirtschaftszweige oder Industriegruppen bezieht, bitte nähere Angaben, z.B. prozentualer Anteil an Produktion und Umsatz (erforderlichenfalls in einer **Anlage**).

Angaben zum Absatzgebiet (zu den Abnehmern) für die in der Betriebsstätte erstellten Produkte und Leistungen

Bitte nähere Angaben: z.B. prozentualer Anteil des Absatzes nach Kreisen, Bundesländern und Ausland, erforderlichenfalls in einer Anlage. Diese Angaben sind erforderlich, falls der Nachweis des überregionalen Absatzes im Einzelfall erfüllt werden muss. Sie sind ggf. in geeigneter Form nachzuweisen.

Nicht vom Antragsteller auszufüllen

Die zu fördernde Betriebsstätte erfüllt die Merkmale des Primäreffekts:

- gemäß Positivliste

ja nein

- gemäß Einzelfallnachweis (vgl. geltenden Rahmenplan)

ja nein

3. Angaben zu den Arbeitsplatzzielen und den Abschreibungen

3.1 Anzahl der vorhandenen Dauerarbeitsplätze zu Investitionsbeginn

Dauerarbeitsplätze		Ausbildungsplätze	Summe
für Frauen	- 1 -	für Männer	- 2 -
			- 1 - + - 2 -

3.2 Zahl der Arbeitsplätze nach Abschluss der Investition

- Anzahl der geplanten **zusätzlichen** Dauerarbeitsplätze nach Abschluss der unter Punkt 4 genannten Investitionen:

Dauerarbeitsplätze		Ausbildungsplätze	Summe
für Frauen	- 1 -	für Männer	- 2 -
			- 1 - + - 2 -

- Anzahl der geplanten **gesicherten** Dauerarbeitsplätze nach Abschluss der unter Punkt 4 genannten Investitionen:

Dauerarbeitsplätze für Frauen	- 1 -	für Männer	Ausbildungsplätze - 2 -	Summe - 1 - + - 2 -

Nicht vom Antragsteller auszufüllen

Zahl der zusätzlichen			Zu Investitionsbeginn vorhandene Arbeitsplätze	Erhöhung in %
Dauerarbeitsplätze	Ausbildungsplätze x 2	Summe		

3.3 Angaben zu Verlagerungsinvestitionen

Werden in einem sachlichen/inhaltlichen und zeitnahen Zusammenhang zu dem in Punkt 2 bezeichneten Vorhaben in einer anderen mit dem Unternehmen verbundenen Betriebsstätte Arbeitsplätze abgebaut?

nein

ja → Geben Sie bitte die Anzahl der abgebauten Arbeitsplätze und die Anschrift der betreffenden Betriebsstätte an:

Anzahl der abgebauten Arbeitsplätze:
Anschrift der Betriebsstätte:

3.4 Verdiente Abschreibungen in den letzten drei Geschäftsjahren vor Investitionsbeginn in vollen € ohne Berücksichtigung von Sonderabschreibungen

Jahr	Betrag (€)

Nicht vom Antragsteller auszufüllen

Jahresdurchschnitt der verdienten Abschreibungen in €	
Jahresdurchschnitt des Investitionsvolumens in €	
Jahresdurchschnitt des Investitionsvolumens in % der jahresdurchschnittlichen Abschreibungen	

4. Investitionen

4.1 Investitionsvolumen

	Betrag (€)
Gesamtinvestitionen	

davon:

1.	Investitionen der Ersatzbeschaffung	
2.	Anschaffung und Herstellungskosten für Fahrzeuge	
3.	Gebrauchte Wirtschaftsgüter	
4.	Veräußerungserlöse bei Betriebsverlagerungen	
5.	Entschädigungsbeträge bei Betriebsverlagerungen	
	Gesamt 1. – 5.	

6.	Anschaffungs-/Herstellungskosten der zum Investitionsvorhaben zählenden Wirtschaftsgüter des Sachanlagevermögens	
7.	Grundstückskosten	
8.	Anschaffungskosten immaterieller Wirtschaftsgüter	
9.	Anschaffungskosten zu leasender, zu mietender/zu pachtender Wirtschaftsgüter	
10.	Sonstige Kosten	
	Gesamt 6. - 10.	

→ Hinweis: Die Summe der Gesamtinvestitionen muss der Summe der Gesamtfinanzierung entsprechen.

Nicht vom Antragsteller auszufüllen

Investitionskosten bezüglich neu geschaffener Dauerarbeitsplätze	
Investitionskosten bezüglich gesicherter Dauerarbeitsplätze	
Gesamt	
Förderfähige Kosten	

4.2 Zeitliche Durchführung des Vorhabens

Beginn

Tag	Monat	Jahr

Beendigung

Tag	Monat	Jahr

4.3 Falls Investitionen in mehreren Jahren durchgeführt werden (max. 36 Kalendermonate)

Aufteilung der Investitionen	
Jahr	Betrag (€)

5. Lohnkostenbezogene Zuschüsse

Anzahl der neu geschaffenen Dauerarbeitsplätze	
• Anzahl der neu geschaffenen Dauerarbeitsplätze, die eines der Kriterien nach Ziff. 2.6.3 Teil II des Rahmenplans erfüllen	
• Summe der Lohnkosten und gesetzlichen Sozialabgaben der neu geschaffenen Dauerarbeitsplätze für den Zeitraum von 2 Jahren (€)	
Förderfähige Lohnkosten insgesamt (€)	

6. Finanzierung

Herkunft der Mittel	Betrag (€)
• Eigenmittel	
• Fremdmittel (einschließlich aller Finanzierungshilfen)	
• Gesamtfinanzierung (mit Nachweis der Durchfinanzierung des Vorhabens – ggf. Bestätigung der Hausbank beifügen)	

➔ Hinweis: Die Summe der Gesamtfinanzierung muss der Summe der Gesamtinvestitionen entsprechen.

Nicht vom Antragsteller auszufüllen:

Beihilfefreier Eigenbeitrag von mindestens 25 % der Bemessungsgrundlage:

ja nein

7. Öffentliche Finanzierungshilfen

In der Gesamtfinanzierung (Punkt 6) sind folgende öffentliche Finanzierungshilfen enthalten, die beantragt oder bewilligt worden sind oder beantragt werden sollen:

Herkunft der Mittel	<input checked="" type="checkbox"/> bitte ankreuzen ↓	Betrag (€)	Darlehen					Subventionswert in %
			(€)	Laufzeit in Jahren	davon Freijahre	Zinssatz in %	Effektiver Zinssatz in %	
Mittel der Gemeinschaftsaufgabe ¹⁾	<input type="checkbox"/>							
• Normalförderung	<input type="checkbox"/>							
• Sonderprogramm ²⁾	<input type="checkbox"/>							
Haushaltsmittel des Bundes	<input type="checkbox"/>							
Haushaltsmittel des Landes	<input type="checkbox"/>							
Mittel des ERP-Sondervermögens	<input type="checkbox"/>							
Programmbezeichnung								
Investitionszulage	<input type="checkbox"/>							
Sonstige öffentliche Finanzierungshilfen	<input type="checkbox"/>							
Bezeichnung:								
			Darlehenshöhe (€)	Laufzeit in Jahren		Zinszuschuss in %		
Zinszuschuss	<input type="checkbox"/>							
Bürgschaft			Darlehenshöhe (€)			Bürgschaft in %		
<input type="checkbox"/> beantragt <input type="checkbox"/> bewilligt								
								insgesamt
								Kumulierung
								<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

1) nur von der Bewilligungsbehörde einzutragen
 2) Kurzbezeichnung des Sonderprogramms

8. Erklärungen:

- 8.1 Ich/Wir erkläre(n), mit dem Investitionsvorhaben nicht vor Antragstellung (Datum des Antragseingangs) begonnen zu haben. Mir/uns ist bekannt, dass unter Beginn des Vorhabens grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages verstanden wird. Mir/uns ist bekannt, dass der Grunderwerb (mit Ausnahme des Erwerbs einer stillgelegten oder von Stilllegung bedrohten Betriebsstätte) und bei Baumaßnahmen die Planung und Bodenuntersuchung nicht als Beginn des Vorhabens angesehen werden.
- 8.2 Ich/wir erkläre(n), dass Abwasser und Abfälle, die bei den unter Punkt 4. genannten Investitionen anfallen, ordnungsgemäß beseitigt bzw. entsorgt werden und dass sich die gegebenenfalls entstehenden Luftverunreinigungen in den zulässigen Grenzen halten werden.
- 8.3 Mir/uns ist von der Bewilligungsbehörde bzw. der von ihr ermächtigten Stelle bekannt gemacht worden, dass folgende in diesem Antrag anzugebenden Tatsachen subventionserheblich im Sinne des § 264 des StGB sind und dass Subventionsbetrug nach dieser Vorschrift strafbar ist:
- Angaben zum Antragsteller (Ziffer 1.2) ggf. Angaben in der vorzulegenden Nutzungs- bzw. Leasingvereinbarung (siehe Erläuterungen zu Ziffer 1.2),
 - Rechtsform und steuer- bzw. gesellschaftsrechtliche Verhältnisse (Ziffer 1.3),
 - Vorförderungen der Betriebsstätte (Ziffer 1.4) bzw. der erworbenen gebrauchten Wirtschaftsgüter,
 - Beteiligungsverhältnisse (Ziffer 1.5, Ziffer 8.8),
 - Angaben zur Anzahl der Beschäftigten, zum Jahresumsatz, zur Jahresbilanzsumme (Ziffer 1.6),
 - Investitionsort und weitere Betriebsstätten (Ziffer 2.1),
 - Angaben zum Investitionsvorhaben, soweit sie als Tatsachen bereits heute sicher feststehen (Ziffer 2.2),
 - Wirtschaftszweig, Fertigungsprogramm oder Art der gewerblichen Tätigkeit (Ziffer 2.3),
 - Anzahl der vorhandenen Dauerarbeitsplätze bei Investitionsbeginn (Ziffer 3.1),
 - Angaben zu Verlagerungsinvestitionen
 - Abschreibungen in den letzten drei Jahren (Ziffer 3.4),
 - Beginn des Vorhabens (Ziffer 4.2 und Ziffer 8.1),
 - Angaben zu anderen öffentlichen Finanzierungshilfen (Ziffer 7).

Mir/uns ist weiterhin § 4 des Subventionsgesetzes vom 29. Juli 1976 (BGBl I S 2037) bekannt, wonach insbesondere Scheingeschäfte und Scheinhandlungen für die Bewilligung, Gewährung oder Rückforderung und Weitergewährung oder das Belassen einer Subvention oder eines Subventionsvorteils

unerheblich sind. Das bedeutet, dass für die Beurteilung der tatsächlich gewollte Sachverhalt maßgeblich ist.

- 8.4 Mir/uns sind die nach § 3 des Subventionsgesetzes bestehenden Mitteilungsverpflichtungen bekannt, insbesondere werde(n) ich/wir jede Abweichung von den vorstehenden Angaben unverzüglich der die Bewilligung/Bescheinigung erteilenden Behörde mitteilen, und zwar über die Stelle, bei der der Antrag eingereicht wurde.
- 8.5 Mir/uns ist bekannt, dass die aus dem Antrag ersichtlichen Daten von der zuständigen Behörde in der Bundesrepublik Deutschland auf Datenträger gespeichert und in anonymer Form für Zwecke der Statistik und der Erfolgskontrolle der Wirtschaftsförderung verwendet werden.
- 8.6 Mir/uns ist bekannt, dass sich an den beantragten Finanzierungshilfen der Europäische Fonds für Regionale Entwicklung (EFRE) beteiligen kann und dass in diesem Falle die Verordnung (EG) 1260/1999 des Rates vom 21. Juni 1999, Amtsblatt der EG Nr. L 161 ff vom 26. Juni 1999, in Verbindung mit der Verordnung (EG) 1783/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juli 1999, Amtsblatt der EG Nr. 213 ff vom 13. August 1999, Anwendung findet.
- Nach Art. 38 Abs. 2 vergewissert sich die Kommission im Rahmen ihrer Zuständigkeit für die Ausführung des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Gemeinschaften, dass in den Mitgliedstaaten Verwaltungs- und Kontrollsysteme vorhanden sind und einwandfrei funktionieren, so dass eine effiziente und ordnungsgemäße Verwendung der Gemeinschaftsmittel sichergestellt ist. Zu diesem Zweck können – unbeschadet der von den Mitgliedstaaten gemäß den einzelstaatlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften durchgeführten Kontrollen – Beamte oder Bedienstete der Kommission vor Ort die Operationen, die aus den Fonds finanziert werden, und die Verwaltungs- und Kontrollsysteme unter anderem im Stichprobenverfahren kontrollieren.
- Nach Art. 46 der Verordnung (EG) 1260/1999 hat die für eine Intervention zuständige Verwaltungsbehörde für die Publizität der Intervention zu sorgen. Sie unterrichtet insbesondere
- die potenziellen Endbegünstigten, die Wirtschaftsverbände, die Wirtschafts- und Sozialpartner, die Einrichtung für die Förderung der Gleichstellung von Männern und Frauen und die relevanten Nichtregierungsorganisationen über die durch die Intervention gebotenen Möglichkeiten und
 - die breite Öffentlichkeit über die Rolle der Gemeinschaft im Zusammenhang mit der Intervention und über deren Ergebnisse.

Ort/Datum

Unterschrift/Stempel

Sofern eine Betriebsaufspaltung, eine Mitunternehmerschaft oder ein Organschaftsverhältnis vorliegt, ist der Antrag auch von der anderen Gesellschaft rechtsverbindlich zu unterzeichnen.

<u>Ort/Datum</u>	<u>Unterschrift/Stempel</u>

8.7 Einwilligungserklärung zur Datenverarbeitung und Auskunfterteilung

Ich bin/wir sind damit einverstanden, dass alle in diesem Antrag enthaltenen persönlichen und sachlichen Daten bei der für den Investitionsort zuständigen Behörde oder sonstigen Annahmestelle (vgl. Punkt 1.1 der Erläuterungen) zum Zwecke der Antragsbearbeitung, Subventionsverwaltung und statistischen Auswertung auf Datenträgern erfasst und verarbeitet werden. Die zuständigen Behörden oder die sonstigen Annahmestellen sind berechtigt, diese Daten ebenso wie die Entscheidung über diesen Antrag einschl. der Entscheidungsgründe allen an der Finanzierung und der fachlichen Beurteilung dieses Vorhabens beteiligten öffentlichen Stellen in der Bundesrepublik Deutschland und, wenn sich an den beantragten Finanzierungshilfen der EFRE beteiligt, den für die Verwaltungs- und Kontrollsysteme der Strukturfonds zuständigen Dienststellen der EU-Kommission zur Verfügung zu stellen.

Die Einwilligung bezieht sich ausdrücklich auch auf die Erfassung, Speicherung und Verwendung der nach Beendigung des Investitionsvorhabens zur Verwendungsnachweiskontrolle erforderlichen persönlichen und sachlichen Daten.

<u>Ort/Datum</u>	<u>Unterschrift/Stempel</u>

8.8 Erklärung zum Beteiligungsbesitz bei KMU

Ich/wir gehe(n) aufgrund der Kapitalstreuung nach bestem Wissen davon aus, dass die Betriebsstätte zu einem Unternehmen gehört, das nicht zu 25 % oder mehr seines Kapitals im Besitz von einem oder von mehreren Unternehmen gemeinsam steht, die die Definition der kleinen oder mittleren Unternehmen in der Fassung des Amtsblatts der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 10/33 vom 13. Januar 2001 nicht erfüllen. Mir/uns ist bekannt, dass maßgeblich für die Beurteilung, ob ein kleines oder mittleres Unternehmen vorliegt, der Zeitpunkt der Entscheidung der Behörde über die GA-Förderung ist. Da sich die Angaben in Ziffer 1 auf den heutigen Zeitpunkt beziehen, sichere ich/sichern wir hiermit zu, sämtliche Veränderungen in Bezug auf den in den Ziffern 1.2, 1.3, 1.5, 1.6 abgefragten Sachverhalt unverzüglich der zuständigen Behörde schriftlich mitzuteilen, und zwar über die Stelle, bei der der Antrag eingereicht wird.

<u>Ort/Datum</u>	<u>Unterschrift/Stempel</u>

Erläuterungen zu den Ziffern im Antragsformular

1. Auf *einem* Antragsvordruck kann der Antragsteller die Gewährung öffentlicher Finanzierungshilfen nur für *ein* Vorhaben in *einer* Betriebsstätte beantragen. Bei Investitionsvorhaben, die sich auf mehrere Betriebsstätten erstrecken, müssen getrennte Anträge gestellt werden. Dies gilt nicht, wenn die Betriebsstätten eines Gewerbebetriebes des Steuerpflichtigen innerhalb derselben politischen Gemeinde liegen.

Der Antragsteller kann sich vertreten lassen. Nach § 14 Abs. 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes i.V. mit dem Rechtsberatungsgesetz sind jedoch Bevollmächtigte und Beistände zurückzuweisen, wenn sie geschäftsmäßig fremde Rechtsangelegenheiten besorgen, ohne dazu befugt zu sein.

Der Antrag ist vor Beginn des Investitionsvorhabens zu stellen. Als Datum der Antragstellung gilt der Eingangsstempel der antragsannahmenden Stelle (vgl. Ziff. 1.1).

Beginn des Investitionsvorhabens ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages. Bei Baumaßnahmen gelten Planung, Bodenuntersuchung und Grunderwerb (mit Ausnahme des Erwerbs einer stillgelegten oder von Stilllegung bedrohten Betriebsstätte) nicht als Beginn des Vorhabens.

- 1.1 Der Investor kann seinen Antrag nur bei der für den Investitionsort zuständigen Behörde oder sonstigen Annahmestelle dieses Bundeslandes einreichen.

Die Anträge nehmen entgegen:**In Bayern**

Regierung von Niederbayern, Regierungsplatz 540,
84028 Landshut
Regierung der Oberpfalz, Emmeramsplatz 8/9, 93047
Regensburg
Regierung von Oberfranken, Ludwigstraße 20, 95444
Bayreuth

In Berlin

Investitionsbank Berlin, Abteilung Wirtschaftsförderung, Bundesallee 210, 10719 Berlin

In Brandenburg

InvestitionsBank des Landes Brandenburg, Postfach 90 02 61, 14438 Potsdam.

In Bremen

WfG, Bremer Wirtschaftsförderung GmbH, Kontorhaus am Markt, Langenstraße 2-4, 29195 Bremen.
BIS Bremerhavener Gesellschaft für Investitionsförderung und Stadtentwicklung GmbH, Am Alten Hafen 118, 27568 Bremerhaven.

In Hessen

InvestitionsBank Hessen AG (IBH)
Schumannstraße 4-6, 60325 Frankfurt am Main

Niederlassung Wiesbaden: Abraham-Lincoln-Str. 38-42;
65189 Wiesbaden;

Niederlassung Kassel: Kurfürstenstr. 7, 34117 Kassel

In Mecklenburg-Vorpommern

Wirtschaftsministerium Mecklenburg-Vorpommern,
Johannes-Stelling-Str. 14, 19048 Schwerin, Tel.: 0385-588/0, Fax: 0385-588/5861, Email: poststelle@wm.mv-regierung.de
Landesförderinstitut Mecklenburg-Vorpommern, Hauptsitz Schwerin, Werkstraße 213, 19061 Schwerin, Tel.: 0385-6363-0, Fax: 0385-6363-1212, Email: info@lfi-mv.de.

In Niedersachsen

Investitions- und Förderbank Niedersachsen GmbH,
Günther-Wagner-Allee 12 – 14, 30177 Hannover,
Tel.: 30031-0, Email: info@nbank.de.

In Nordrhein-Westfalen

ein Kreditinstitut nach Wahl des Antragstellers (Hausbank).

In Rheinland-Pfalz

Investitions- und Strukturbank Rheinland-Pfalz (ISB) GmbH, Holzhofstraße 4, 55116 Mainz.

Im Saarland

Der Minister für Wirtschaft, Am Stadtgraben 6-8,
66111 Saarbrücken.

In Sachsen

Sächsische Aufbaubank – Förderbank, Pirnaische Straße 9, 01069 Dresden.

In Sachsen-Anhalt

Landesförderinstitut Sachsen-Anhalt, Domplatz 12,
39104 Magdeburg

In Schleswig-Holstein

Investitionsbank Schleswig-Holstein, Fleethörn 29-31,
24103 Kiel,
Für Anträge gem. Ziff. 5.1.3 und 5.1.4:
Technologie-Transfer-Zentrale Schleswig-Holstein GmbH (ttz), Wittland 10, 24109 Kiel

In Thüringen

Thüringer Aufbaubank (TAB), Gorkistraße 9, 99084 Erfurt, mit ihren Regionalbüros:
Regionalbüro Suhl, Am Bahnhof 3, 98529 Suhl.
Regionalbüro Gera, Friedrich-Engels-Str. 7, 07545 Gera.
Regionalbüro Artern, Johannisstraße 1, 06556 Artern.

- 1.2 Im Falle einer Betriebsaufspaltung, einer Mitunternehmerschaft oder einer Organschaft ist sowohl von der Besitzgesellschaft, von dem Mitunternehmer (meist Investor) oder von dem Organträger als auch von der Betriebsgesellschaft, der Personengesellschaft des Mitunternehmers oder der Organgesellschaft, die die erforderlichen Arbeitsplätze schafft, je ein Antrag zu stellen und von beiden zu unterzeichnen. Wenn die Betriebsgesellschaft, die Personengesellschaft des Mitunternehmers oder die Organgesellschaft keine Investitionen tätigt, genügt die Mitunterzeichnung auf dem Antrag der Besitzgesellschaft, des Mitunternehmers oder des Organträgers. Im Falle einer Betriebsaufspaltung oder einer Mitunternehmerschaft ist eine Bescheinigung des Finanzamtes vorzulegen.

Bei sonst fehlender Identität zwischen Investor und Nutzer wird der Antrag vom Nutzer unter Zugrundelegung eines verbindlichen Angebots des Investors auf Abschluss eines Nutzungsvertrages gestellt. In diesem Vertrag sind die Anschaffungs- und Herstellungskosten des Objekts, die Nutzungszeit, das Nutzungsentgelt sowie etwa vereinbarte Verlängerungsoptionen anzugeben.

Im Falle von geleasteten oder gemieteten Wirtschaftsgütern, die beim Leasinggeber bzw. Vermieter aktiviert werden, ist der Antrag auf Gewährung des Zuschusses vom Leasingnehmer bzw. Mieter unter Zugrundelegung eines verbindlichen Angebotes des Leasinggebers bzw. Vermieters auf Abschluss eine Leasing- bzw. Mietvertrages zu stellen. In dem Leasing- bzw. Mietvertrag sind anzugeben:

- Die Anschaffungs- oder Herstellungskosten des Objekts, die unkündbare Grundleasing-/Grundmietzeit, die Höhe der über die Grundleasing-/Grundmietzeit konstanten Leasing-/Mietraten sowie etwa vereinbarte Kauf- und/oder Nutzungsverlängerungsoptionen des Leasingnehmers bzw. Andienungspflichten des Leasinggebers und deren Bemessungsgrundlage, die den Restbuchwert nicht übersteigen darf.
 - In Fällen des Immobilien-Leasing Anpassungsklauseln bezüglich der Leasingraten aufgrund von Zinsentwicklungen und/oder veränderten Verwaltungskosten.
- 1.3 Eine nähere Erläuterung ist insbesondere dann erforderlich, wenn sich die Rechtsform (z.B. als Personengesellschaft die Gesellschaft bürgerlichen Rechts - GbR -, OHG, KG, GmbH & Co. KG, als Kapitalgesellschaft die GmbH, AG, KGaA oder als Genossenschaft, Verein oder Einzelfirma) nicht schon aus dem Namen der Firma (siehe 1.2) ergibt.

Bei den steuer- bzw. gesellschaftsrechtlichen Verhältnissen ist im Falle einer Betriebsaufspaltung, einer Mitunternehmerschaft oder einer Organschaft auf die Verhältnisse zwischen der Besitz- und der Betriebsgesellschaft, des Mitunternehmers und der Personengesellschaft bzw. des Organträgers und der Organgesellschaft näher einzugehen. Eine entsprechende Bescheinigung des Finanzamtes ist vorzulegen.

- 1.5/ Maßgeblich ist die Situation im Zeitpunkt der Entscheidung der Behörde über die Bewilligung einer GAFörderung; Änderungen sind daher der zuständigen Behörde mitzuteilen (Ziffer 8.8).

Sofern das Unternehmen zu 25% oder mehr des Kapitals oder der Stimmanteile im Besitz eines anderen oder mehrerer Unternehmen oder Unternehmer steht, ist vom Antragsteller anzugeben, ob die beteiligten Unternehmen oder Unternehmer öffentliche Beteiligungsgesellschaften, Risikokapitalgesellschaften oder institutionelle Anleger sind. Handelt es sich bei den Unternehmen oder Unternehmern um öffentliche Beteiligungsgesellschaften, Risikokapitalgesellschaften oder institutionelle Anleger, ist auch anzugeben, ob die beteiligten Unternehmen oder Unternehmer einzeln oder aber gemeinsam Kontrolle über das Unternehmen ausüben.

Ist aufgrund der Kapitalstreuung nicht zu ermitteln, wer die Anteile hält, ist durch den Antragsteller die unter 8.8 aufgeführte Erklärung abzugeben.

- 2.1 Eine Förderung ist nur innerhalb der *Fördergebiete* möglich. Dazu gehören die in dem jeweils gültigen Rahmenplan nach dem Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ festgelegten Gebiete. Gegebenenfalls sollte die genaue jetzige und frühere Bezeichnung des Investitionsortes (z.B. bei Namensänderung infolge von Gebietsreformen) angegeben werden.
- 2.2 Eine nähere Beschreibung und Begründung des Investitionsvorhabens ist erforderlich, um den Sachverhalt möglichst ohne zeitraubende Rückfragen beurteilen zu können.

Werden in der Anlage der vorgesehenen Investitionen gebrauchte Wirtschaftsgüter ausgewiesen, so ist anzugeben, ob die Investitionen im Rahmen des Erwerbs einer stillgelegten oder von Stilllegung bedrohten Betriebsstätte erfolgen, oder ob es sich bei dem erworbenen Unternehmen um ein Unternehmen in der Gründungsphase handelt. Gründungsphase eines Unternehmens ist ein Zeitraum von 60 Monaten seit Beginn der Gründungsinvestition. Als neugegründet gelten Unternehmen, die erstmalig einen Gewerbebetrieb anmelden und nicht im Mehrheitsbesitz eines oder mehrerer selbständiger Unternehmer oder Unternehmen stehen. Weiterhin ist anzugeben, ob die gebrauchten Wirtschaftsgüter von verbundenen oder sonst wirtschaftlich, rechtlich oder personell verflochtenen Unternehmen angeschafft werden sollen, oder ob die gebrauchten Wirtschaftsgüter bereits früher mit öffentlichen Hilfen gefördert wurden.

Wird ein Grundstück erworben oder eingebracht, so ist anzugeben, ob es sich um ein für das beantragte Investitionsvorhaben notwendiges Grundstück handelt. Der Marktwert des Grundstücks ist nachzuweisen.

- 2.3 Die Nummer des Wirtschaftszweiges nach der amtlichen Statistik ergibt sich aus der Klassifikation der Wirtschaftszweige in der jeweils gültigen Ausgabe des Statistischen Bundesamtes Wiesbaden.

3.1 Hier sind anzugeben:

- In jedem Falle die bisher schon vorhandenen und besetzten Dauerarbeitsplätze in der oder den Betriebsstätte(n), in der oder in denen das zu fördernde Investitionsvorhaben durchgeführt wird.
- Hat der Antragsteller mehrere Betriebsstätten desselben Gewerbebetriebes in derselben Gemeinde, so ist für alle diese Betriebsstätten die Zahl der bisher schon vorhandenen und besetzten Dauerarbeitsplätze anzugeben und dann die Zahl der in allen diesen Betriebsstätten nach Abschluss des zu fördernden Investitionsvorhabens vorhandenen und besetzten bzw. zu besetzenden Dauerarbeitsplätze gegenüberzustellen.
- Teilzeitarbeitsplätze werden wie folgt berücksichtigt:
 - Ein Teilzeitarbeitsplatz wird im Verhältnis der jährlichen Arbeitsstunden zu der Anzahl der Arbeitsstunden eines Vollzeitarbeitsplatzes anteilig berücksichtigt.
 - Entsprechend werden Arbeitsplätze berücksichtigt, die mit Beschäftigten einer Leiharbeitsfirma besetzt sind, die zur Dienstleistung in der Betriebsstätte entsandt wurden.
- Saisonarbeitsplätze finden mit ihrer jahresdurchschnittlichen tariflichen oder betriebsüblichen Arbeitszeit als Dauerarbeitsplätze Berücksichtigung, wenn sie nach Art der Betriebsstätte während der Saisonzeit auf Dauer angeboten und besetzt werden.
- Bei Mehrschichtbetrieben ist die Zahl der Dauerarbeitsplätze grundsätzlich mit der Zahl der entsprechenden Arbeitskräfte gleichzusetzen.

3.2 „Dauerarbeitsplätze“ müssen nicht nur physisch geschaffen, sondern auch tatsächlich besetzt bzw. auf dem Arbeitsmarkt angeboten werden.

3.3 Investitionen, die in einem sachlichen/inhaltlichen und zeitnahen Zusammenhang zu einem wesentlichen Arbeitsplatzabbau in einer anderen mit dem Unternehmen verbundenen Betriebsstätte in einem Fördergebiet mit niedrigerer Förderintensität führen, können nur im Einvernehmen der betroffenen Bundesländer gefördert werden. Ein wesentlicher Arbeitsplatzabbau liegt vor, wenn mindestens die Hälfte der neu geschaffenen Arbeitsplätze in der anderen Betriebsstätte entfällt. Gelingt die Herstellung des Einvernehmens über die Investitionsförderung nicht, kann maximal der im Fördergebiet der anderen Betriebsstätte zulässige Fördersatz gewährt werden, mindestens in Höhe der in C-Fördergebieten geltenden Förderhöchstsätze.

4.1 Die Angaben zum Investitionsvolumen stellen eine notwendige Konkretisierung des Investitionsvorhabens dar und ergänzen insoweit Ziffer 2 (Beschreibung des Investitionsvorhabens). Die Beträge sind in Euro auszuweisen. Gegebenenfalls sind hier die Plandaten einzusetzen. Unvorhergesehene Investitionskosten erhöhungen können unter bestimmten Voraussetzungen nachträglich geltend gemacht werden; sie sind in jedem Fall unverzüglich nach Bekanntwerden der antragsannahmenden Stelle bekanntzugeben. Zur Ermittlung der förderfähigen Kosten des Investitionsvorhabens sind ggf. sämtliche Einzelpositionen der Ziffern 4.1.1. ff betragsmäßig auszuweisen.

4.1.1 Investitionen, die der Ersatzbeschaffung dienen, gehören nicht zu den förderfähigen Kosten. Eine Ersatzbeschaffung liegt nicht vor, wenn das neu angeschaffte oder hergestellte Wirtschaftsgut wegen seiner technischen Überlegenheit oder rationelleren Arbeitsweise für den Betrieb eine wesentlich andere Bedeutung hat als das ausgeschiedene Wirtschaftsgut.

4.1.2 Von den förderfähigen Kosten sind Fahrzeuge ausgenommen, die im Straßenverkehr zugelassen sind und primär dem Transport dienen (beispielsweise Pkw, Kombifahrzeuge, Lkw, Omnibusse, aber auch Luftfahrzeuge, Schiffe und Schienenfahrzeuge).

4.1.4 Es sind nicht nur die tatsächlichen Veräußerungserlöse anzugeben, sondern auch diejenigen Veräußerungserlöse, die erzielbar wären.

4.1.5 Entschädigungsbeträge können beispielsweise nach Baugesetzbuch oder aus restitutionsrechtlichen Gründen entstehen. Bei der Ausweisung sind alle im Zusammenhang mit der Betriebsverlagerung erhaltenen Entschädigungsbeträge anzugeben. Hat der Investor zum Zeitpunkt der Antragstellung noch keine Entschädigung erhalten, so hat er die voraussichtlichen Entschädigungsansprüche im Zusammenhang mit der Betriebsverlagerung aufzuführen.

4.1.6 Die Angabe der Anschaffungs-/Herstellungskosten der zum Investitionsvorhaben zählenden Wirtschaftsgüter des Sachanlagevermögens erfolgt an dieser Stelle ohne Einbeziehung der Anschaffungs-/Herstellungskosten etwaiger immaterieller und zu leasender Wirtschaftsgüter.

4.1.7 Gegebenenfalls sind an dieser Stelle die vom Antragsteller in Ziffer 4.1.6 einberechneten Kosten des Grundstückserwerbs auszuweisen.

4.1.8 Immaterielle Wirtschaftsgüter sind: Patente, Betriebslizenzen oder patentierte technische Kenntnisse sowie nicht patentierte technische Kenntnisse.

4.1.9 Werden die geleasteten/gemieteten Wirtschaftsgüter beim Leasinggeber/Vermieter aktiviert, so muss der Leasing-/Mietvertrag vorsehen, dass der Zuschuss in vollem Umfang auf die Leasing-/Mietraten angerechnet wird. Die betragsmäßige Ausweisung richtet sich nach den in der Steuerbilanz des wirtschaftlichen Eigentümers aktivierten Anschaffungs- oder Herstellungskosten des Leasing-/Mietobjektes.

4.2 Investitionszuschüsse werden grundsätzlich nur für ein Investitionsvorhaben gewährt, das innerhalb von 36 Monaten durchgeführt wird.

7. Hier sind in jedem Fall *sämtliche* öffentliche Finanzierungshilfen für das Investitionsvorhaben anzugeben, d.h. auch dann, wenn diese Hilfen nicht auf die Förderhöchstsätze anrechenbar sind. Soweit die öffentlichen Finanzierungshilfen noch nicht beantragt oder bekannt sind oder der Subventionswert noch nicht feststeht, müssen die entsprechenden Änderungen nachträglich gemeldet werden.

**Antrag auf Gewährung einer Zuwendung
zur Förderung wirtschaftsnaher Infrastruktur**

1. Allgemeines

An	
----	--

<i>Nicht vom Antragsteller auszufüllen</i>	
Eingangsstempel	
Datum des Eingangs	
Datum der Bewilligung	
Projekt-Nr.	
Bewilligter GA-Zuschuss in €	

Ich/wir beantrage(n) die Gewährung eines Zuschusses aus Mitteln der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GA-Mittel).

Zutreffendes bitte ankreuzen <input checked="" type="checkbox"/>
--

1.1 Infrastrukturmaßnahme

Bezeichnung des Projektes:

1.2 Antragsteller

- Gemeinde oder Gemeindeverband¹
- steuerbegünstigte juristische Person²
- nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtete natürliche oder juristische Person; in diesem Fall ist die Gesellschaftsstruktur anzugeben:

Gesellschafter	Anteil

Name des Projektträgers/ggf. Gemeindekennziffer		
Postleitzahl	Ort	Straße
Kreis	Regierungsbezirk	
Bearbeiter: Telefon/Telefax:		

¹ Gemeinden und Gemeindeverbände werden als Träger von Infrastrukturmaßnahmen vorzugsweise gefördert.
² Es müssen die Voraussetzungen der §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung vorliegen.

2. Art des Vorhabens³ (für unterschiedliche Vorhaben ist jeweils ein gesonderter Antrag zu verwenden)**2.1 Investitionsvorhaben**

- Erschließung von Industrie- und Gewerbegebiete⁴;
- Wiederherrichtung von brachliegendem Industrie- und Gewerbegebiete⁵;
- Errichtung oder Ausbau von Verkehrsverbindungen zur Anbindung von Gewerbebetrieben oder Gewerbegebieten an das überregionale Verkehrsnetz;
- Errichtung oder Ausbau von Energie- und Wasserversorgungsleitungen und –verteilungsanlagen sowie von Kommunikationsleitungen (bis zur Anbindung an das Netz bzw. den nächsten Knotenpunkt);
- Errichtung oder Ausbau von Anlagen für die Beseitigung bzw. Reinigung von Abwasser und Abfall;
- Geländeerschließung für den Tourismus sowie öffentliche Einrichtungen des Tourismus⁶;
- Errichtung oder Ausbau von Einrichtungen der beruflichen Ausbildung, Fortbildung und Umschulung;
- Die Errichtung oder der Ausbau von Gewerbezentren, die kleinen Unternehmen⁷ in der Regel für fünf, aber nicht mehr als acht Jahre Räumlichkeiten und Gemeinschaftsdienste bereitstellen (Forschungs-, Telematik-, Technologie-, Gründerzentren bzw. -parks u.ä.).

³ Soweit für die Entwicklung der gewerblichen Wirtschaft erforderlich; Grunderwerb kann nicht gefördert werden.

⁴ Zu der Erschließung von Industrie- und Gewerbegebiete gehören auch Umweltschutzmaßnahmen, soweit sie in einem unmittelbaren sachlichen und räumlichen Zusammenhang mit der Erschließungsmaßnahme stehen und für deren Umsetzung erforderlich sind.

⁵ Zur Wiederherrichtung gehört auch die Beseitigung von Altlasten, soweit sie für eine wirtschaftliche Nutzung erforderlich und wirtschaftlich vertretbar ist.

⁶ Öffentliche Einrichtungen des Tourismus sind Basiseinrichtungen der Infrastruktur des Tourismus, die für die Leistungsfähigkeit und wirtschaftliche Entwicklung von Tourismusbetrieben von unmittelbarer Bedeutung sind und überwiegend dem Tourismus dienen.

⁷ Sofern die Unternehmen einem innovativen Wirtschaftszweig (z.B. High-tech-Branche) angehören, können sich auch mittlere Unternehmen ansiedeln; kleine und mittlere Unternehmen im Sinne der jeweils geltenden Definition der EU-Kommission; Verordnung (EG) Nr. 70/2001 der Kommission vom 12. Januar 2001 über die Anwendung der Art. 87 und 88 EG-V auf staatliche Beihilfen an kleine und mittlere Unternehmen (ABl EG L 10/33 vom 13. Januar 2001); ab 1. Januar 2005 gilt die Empfehlung der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend der Definition der Kleinunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (ABl Nr. L 124/36 vom 20. Mai 2003).

2.2 Nichtinvestive Maßnahmen

- Erstellung integrierter regionaler Entwicklungskonzepte durch Dritte
- Planungs- und Beratungsleistungen zur Vorbereitung oder Durchführung förderfähiger Infrastrukturmaßnahmen durch Dritte.
- Regionalmanagement

3. Investitionsort/Sitz des Trägers einer nichtinvestiven Maßnahme

PLZ	Ort/Gemeindekennziffer
Kreis	

4. Beschreibung und Begründung des unter Ziffer 2 bezeichneten Vorhabens

Die vorgesehenen Maßnahmen sowie die damit bezweckten Ziele sind in einer **Anlage** zum Antrag gesondert darzustellen, um den Sachverhalt möglichst ohne zeitraubende Rückfragen beurteilen zu können.

5. Investive/nichtinvestive Maßnahmen

Maßnahmen	Träger	Betrag (€)
Gesamtausgaben:		

5.1 Zeitliche Durchführung des Vorhabens

Beginn ⁸	T T M M J J
Beendigung	T T M M J J

⁸ Anträge sind vor Maßnahmebeginn zu stellen. Unter Beginn der Maßnahme wird grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages verstanden. Bei Baumaßnahmen gelten Planung und Bodenuntersuchung nicht als Beginn des Vorhabens. Der Grunderwerb wird, mit Ausnahme bei Einrichtungen nach Ziffer 7.2.7 und 7.2.8 des GA-Rahmenplans, nicht als Beginn des Vorhabens angesehen.

5.2 Falls Maßnahmen in mehreren Jahren durchgeführt werden

Aufteilung der Maßnahmen	
Jahr	Betrag (€)

5.3 Folgekosten

für	Betrag (€)
<ul style="list-style-type: none"> • Unterhaltung Gebäude • Unterhaltung Einrichtung • Betriebskosten (einschließlich Personal abzüglich evtl. Einnahmen) 	
Summe	

6. Finanzierung

Herkunft der Mittel	Betrag (€)
Eigenmittel	
davon Kredite	
<i>Nicht vom Antragsteller auszufüllen</i>	
Mittel der Gemeinschaftsaufgabe	
<ul style="list-style-type: none"> • sog. Normalförderung • Sonderprogramm⁹ 	
<ul style="list-style-type: none"> • sonstige öffentliche Finanzierungshilfen oder • Beiträge von Unternehmen oder • sonstige Beiträge Dritter (z.B. von Verbänden, anderen Institutionen etc.) Bezeichnung: 	
Summe	

⁹ Kurzbezeichnung des Sonderprogramms.

7. Auf dem zu erschließenden Gelände sollen folgende Betriebe neu angesiedelt werden¹⁰:

Firma	Sitz der Firma derzeit/künftig	Produktionsprogramm bzw. Gegenstand des Unternehmens	Gelände Bestand/ Bedarf/ Optionen in qm	Beschäftigte derzeit (dav. weibl.)	Beschäftigte zusätzlich neu (dav. weibl.)	Neugründungen (N) Erweiterung (E) Verlagerung (V) Zweigbetrieb (Z)

8. Erklärungen

- a) Die Fördermittel werden ausschließlich zur Finanzierung der beschriebenen Maßnahmen verwandt (Grundstückserwerb ist, mit Ausnahme bei Einrichtungen nach Ziffer 7.2.7 und 7.2.8 des GA-Rahmenplans, nicht förderfähig).
- b) Ich/wir erkläre(n), dass die Finanzierung der unter Ziffer 5.3 aufgeführten mit dem Vorhaben verbundenen Folgekosten gesichert ist.
- c) Das Vorhaben ist mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung vereinbar; entsprechende Unterlagen sind dem Antrag beigelegt.
- d) Die Belange des Umwelt- und Naturschutzes werden berücksichtigt; entsprechende Unterlagen sind beigelegt (z.B. wasserrechtliche Genehmigung, emissions-/immissionsrechtliche Genehmigung u.ä.).
- e) Mit dem Vorhaben wurde nicht vor Antragstellung begonnen.
- f) Es ist beabsichtigt, die Industrie- und Gewerbeflächen, die mit Hilfe des beantragten Zuschusses erschlossen werden sollen, zielgerichtet und vorrangig förderfähigen Betrieben zur Verfügung zu stellen.
- g) Mir/uns ist von der Bewilligungsbehörde bzw. der von ihr ermächtigten Stelle bekannt gemacht worden, dass folgende im Antrag anzugebenden Tatsachen subventionserheblich im Sinne des § 264 StGB sind und dass ein Subventionsbetrug nach dieser Vorschrift strafbar ist:
 - Angaben zum Antragsteller (Ziffer 1.2),
 - Investitionsort / Sitz des Trägers einer nicht-investiven Maßnahme (Ziffer 3),
 - Beschreibung und Begründung des unter 2 bezeichneten Vorhabens, soweit die Angaben als Tatsachen feststehen (Ziffer 4),

- Beginn des Vorhabens (Ziffer 5.1 und Ziffer 8e),
- Angaben zur Finanzierung, soweit sie als Tatsachen feststehen (Ziffer 6),
- Angaben über gegebenenfalls bestehende wirtschaftliche, rechtliche und personelle Verflechtungen zwischen Träger, Betreiber und Nutzer (Ziffer 9.k).

- Mir/uns ist weiterhin bekannt, dass eine Entstehung oder Unterdrückung dieser Tatsachen ggf. als Betrug im Sinne des § 263 StGB strafbar ist. Mir/uns ist weiterhin § 4 des Subventionsgesetzes vom 29. Juli 1976 (BGBl. I S. 2037) bekannt, wonach insbesondere Scheingeschäfte und Scheinhandlungen für die Bewilligung, Gewährung oder Rückforderung und Weitergewährung oder das Belassen einer Subvention oder eines Subventionsvorteils unerheblich sind. Das bedeutet, dass für die Beurteilung der tatsächlich gewollte Sachverhalt maßgeblich ist.
- h) Ich/Wir bin/sind damit einverstanden, dass die Bundesregierung, die Landesregierungen oder der Senat von Berlin den Ausschüssen der jeweiligen Parlamente Namen sowie Höhe und Zweck der mir/uns gewährten Zuwendung in vertraulicher Weise bekanntgeben.
 - i) Mir/uns ist bekannt, dass die aus dem Antrag ersichtlichen Daten von der zuständigen Behörde in der Bundesrepublik Deutschland auf Datenträger gespeichert und in anonymer Form für Zwecke der Statistik und der Erfolgskontrolle der Wirtschaftsförderung verwendet werden.
 - j) Mir/uns ist bekannt, dass sich an den beantragten Finanzierungshilfen der Europäische Fonds für Regionale Entwicklung (EFRE) beteiligen kann und dass in diesem Falle die Verordnung (EG)

¹⁰Ggf. Anlage beifügen.

1260/1999 des Rates vom 21. Juni 1999, Amtsblatt der EG Nr. L 161 ff vom 26. Juni 1999, in Verbindung mit der Verordnung (EG) 1783/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juli 1999, Amtsblatt der EG Nr. 213ff vom 13. August 1999, Anwendung findet.

Nach Art. 38 Abs. 2 vergewissert sich die Kommission im Rahmen ihrer Zuständigkeit für die Ausführung des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Gemeinschaften, dass in den Mitgliedstaaten Verwaltungs- und Kontrollsysteme vorhanden sind und einwandfrei funktionieren, so dass eine effiziente und ordnungsgemäße Verwendung der Gemeinschaftsmittel sichergestellt ist. Zu diesem Zweck können – unbeschadet der von den Mitgliedstaaten gemäß den einzelstaatlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften durchgeführten Kontrollen – Beamte oder Bedienstete der Kommission vor Ort die Operationen, die aus den Fonds finanziert werden, und die Verwaltungs- und Kontrollsysteme unter anderem im Stichprobenverfahren kontrollieren.

Nach Art. 46 der Verordnung (EG) 1260/1999 hat die für eine Intervention zuständige Verwaltungsbehörde für die Publizität der Intervention zu sorgen. Sie unterrichtet insbesondere

- a) die potentiellen Endbegünstigten, die Wirtschaftsverbände, die Wirtschafts- und Sozialpartner, die Einrichtung für die Förderung der Gleichstellung von Männern und Frauen und die relevanten Nichtregierungsorganisationen über die durch die Intervention gebotenen Möglichkeiten, und
- b) die breite Öffentlichkeit über die Rolle der Gemeinschaft im Zusammenhang mit der Intervention und über deren Ergebnisse.

9. Dem Antrag sind beizufügen*)

- a) Flächennutzungsplan, Lageplan, Bebauungsplan für das Vorhaben (soweit vorhanden); sonst Bescheinigung der zuständigen Behörde über die voraussichtliche Vereinbarkeit des Vorhabens mit raumordnungs- und landesplanerischen Zielen,
- b) Grundbuchauszug/Auszug aus dem Eigentümerverzeichnis oder sonstiger geeigneter Nachweis über die bestehenden Eigentumsverhältnisse,
- c) Baubeschreibung,
- d) Investitions- und Finanzierungsplan; Grunderwerbskosten sind gesondert auszuweisen,
- e) Ggf. Stellungnahme von Industrie- und Handelskammer/Handwerkskammer,
- f) Erklärung der zuständigen Stelle über die Vereinbarkeit des Vorhabens mit Umweltschutzbelangen,
- g) Erklärung über Vorsteuerabzugsberechtigung,
- h) Prüfvermerke der fachtechnischen Dienststellen,
- i) ggf. Nachweis über den Ausschluss der Gewinnerzielungsabsicht,
- j) ggf. Nachweis über die steuerrechtliche Begünstigung nach § 51 ff Abgabenordnung,
- k) Angaben über ggf. bestehende wirtschaftliche, rechtliche und personelle Verflechtungen zwischen Träger, Betreiber und Nutzer.

*) Hinweis:

Die Bewilligungsbehörde kann ggf. weitere Unterlagen nachfordern, soweit dies für die Beurteilung des Vorhabens erforderlich ist.

Ich/wir versichere(n) die Richtigkeit und Vollständigkeit der gemachten Angaben und der beigelegten Unterlagen.

Ort/Datum

Unterschrift/Stempel

Die Anträge nehmen entgegen:**In Bayern**

Regierung von Niederbayern, Regierungsplatz 540,
84028 Landshut
Regierung der Oberpfalz, Emmeramsplatz 8/9,
93047 Regensburg
Regierung von Oberfranken, Ludwigstraße 20,
95444 Bayreuth

In Berlin

Senatsverwaltung für Wirtschaft, Arbeit und Frauen,
Martin-Luther-Straße 105, 10820 Berlin

In Brandenburg

InvestitionsBank des Landes Brandenburg,
Postfach 90 02 61, 14438 Potsdam

In Bremen

WfG Bremer Wirtschaftsförderung GmbH, Kontor-
haus am Markt, Langenstraße 2-4, 29195 Bremen,

BIS Bremerhavener Gesellschaft für Investitionsför-
derung und Stadtentwicklung GmbH,
Am Alten Hafen 118, 27568 Bremerhaven

In Hessen

für Vorhaben der Errichtung oder des Ausbaus von
Einrichtungen der beruflichen Ausbildung, Fortbil-
dung und Umschulung:
InvestitionsBank Hessen AG (IBH), ESF-Consult
Hessen, Abraham-Lincoln-Straße 38-42,
65189 Wiesbaden

für sonstige Vorhaben:
über die Regierungspräsidien Kassel, Darmstadt und
Gießen
an Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Verkehr
und Landesentwicklung, Kaiser-Friedrich-Ring 75,
65185 Wiesbaden

In Mecklenburg-Vorpommern

Wirtschaftsministerium Mecklenburg-Vorpommern,
Johannes-Stelling-Str. 14, 19048 Schwerin,
Tel.: 0385-588-0, Fax: 0385-588-5861, Email:
poststelle@wm.mv-regierung.de und Landesförder-
institut Mecklenburg-Vorpommern, Hauptsitz
Schwerin, Werkstraße 213, 19061 Schwerin,
Tel.: 0385-6363-0, Fax: 0385-6363-1212, Email:
info@lfi-mv.de

In Niedersachsen

Investitions- und Förderbank Niedersachsen GmbH,
Günther-Wagner-Allee 12 – 14, 30177 Hannover,
Tel.: 30031-0, Email: info@nbank.de

In Nordrhein-Westfalen

über die Bezirksregierungen Arnsberg, Detmold,
Düsseldorf, Köln und Münster,
an das Ministerium für Wirtschaft und Arbeit des
Landes Nordrhein-Westfalen,

In Rheinland-Pfalz

Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft
und Weinbau, Stiftsstraße 9, 55116 Mainz

Im Saarland

Der Minister für Wirtschaft, Am Stadtgraben 6-8,
66111 Saarbrücken

In Sachsen

Regierungspräsidium Leipzig, Abteilung Wirtschaft
und Arbeit, Braustraße 2, 04107 Leipzig,
Regierungspräsidium Chemnitz, Abteilung Wirt-
schaft und Arbeit, Altchemnitzer Straße 41,
09120 Chemnitz,
Regierungspräsidium Dresden, Abteilung Wirtschaft
und Arbeit, Stauffenberg Allee 2, 01099 Dresden

In Sachsen-Anhalt

Landesverwaltungsamt, Willy-Lohmann-Straße 7,
06114 Halle

In Schleswig-Holstein

Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr des
Landes Schleswig-Holstein, Postfach 7128,
24171 Kiel

In Thüringen

Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und
Infrastruktur (TMWAI), Referat Infrastruktur/
Tourismus, Max-Reger-Str. 4-8, 99096 Erfurt,
Thüringer Landesverwaltungsamt (ThLVwA),
Referat 500 Infrastrukturförderung, Weimarplatz 4,
99423 Weimar

Anhang 8

Positivliste zu Ziffer 2.1.1 Teil II des Rahmenplans

Der Primäreffekt ist in der Regel gegeben, wenn in der Betriebsstätte überwiegend eine oder mehrere der in der folgenden Liste aufgeführten Güter (Nr. 1 bis 34) hergestellt oder Leistungen (Nr. 35 bis 50) erbracht werden:

- | | |
|--|--|
| <ol style="list-style-type: none"> 1. Chemische Produkte (einschließlich von Produkten der Kohlenwerkstoffindustrie) 2. Kunststoffe und Kunststoffserzeugnisse 3. Gummi, Gummierzeugnisse 4. Grob- und Feinkeramik 5. Kalk, Gips, Zement und deren Erzeugnisse 6. Steine, Steinerzeugnisse und Bauelemente 7. Glas, Glaswaren und Erzeugnisse der Glasveredelung 8. Schilder und Lichtreklame 9. Eisen, Stahl und deren Erzeugnisse 10. NE-Metalle 11. Eisen-, Stahl- und Temperguss 12. NE-Metallguss, Galvanotechnik 13. Maschinen, technische Geräte 14. Büromaschinen, Datenverarbeitungsgeräte und -einrichtungen 15. Fahrzeuge aller Art und Zubehör 16. Schiffe, Boote, technische Schiffsausrüstung 17. Erzeugnisse der Elektrotechnik, Elektronik, Rundfunk-, Fernseh- und Nachrichtentechnik 18. Feinmechanische, orthopädiemechanische und optische Erzeugnisse, Chirurgiegeräte 19. Uhren 20. EBM-Waren 21. Möbel, Musikinstrumente, Sportgeräte, Spiel- und Schmuckwaren 22. Holzzeugnisse 23. Formen, Modelle, Werkzeuge 24. Zellstoff, Holzschliff, Papier und Pappe und die entsprechenden Erzeugnisse 25. Druckerzeugnisse 26. Leder und Ledererzeugnisse | <ol style="list-style-type: none"> 27. Schuhe 28. Textilien 29. Bekleidung 30. Polstereierzeugnisse 31. Nahrungs- und Genussmittel, soweit sie für den überregionalen Versand bestimmt oder geeignet sind 32. Futtermittel 33. Recycling 34. Herstellung von Bausätzen für Fertigbauteile aus Beton im Hochbau sowie Herstellung von Bausätzen für Fertigbauteile aus Holz 35. Versandhandel 36. Import-/Exportgroßhandel 37. Datenbe- und -verarbeitung (einschließlich Datenbanken und Herstellung von DV-Programmen) 38. Hauptverwaltungen von Industriebetrieben und von überregional tätigen Dienstleistungsunternehmen 39. Veranstaltung von Kongressen 40. Verlage 41. Forschungs- und Entwicklungsleistungen für die Wirtschaft 42. Betriebswirtschaftliche und technische Unternehmensberatung 43. Markt- und Meinungsforschung 44. Laborleistungen für die gewerbliche Wirtschaft 45. Werbeleistungen für die gewerbliche Wirtschaft 46. Ausstellungs- und Messen-Einrichtungen als Unternehmen 47. Logistische Dienstleistungen 48. Tourismusbetriebsstätten, die mindestens 30 % des Umsatzes mit eigenen Beherbergungsgästen erreichen 49. Film-, Fernseh-, Video- und Audioproduktion 50. Informations- und Kommunikationsdienstleistungen <p>Betriebsstätten des Handwerks, in denen überwiegend die in den Nrn. 1 bis 50 aufgeführten Güter hergestellt oder Dienstleistungen erbracht werden, sind grundsätzlich förderfähig.</p> |
|--|--|

Anhang 9

**Bedingungen für die Förderung von geleasteten Wirtschaftsgütern,
die beim Leasinggeber aktiviert sind**

Die Förderung von geleasteten Wirtschaftsgütern, die beim Leasinggeber aktiviert sind, ist unter folgenden Bedingungen möglich:

1. Förderfähig sind nur die in der Steuerbilanz des wirtschaftlichen Eigentümers aktivierten Anschaffungs- oder Herstellungskosten des Leasingobjektes.
2. Der Leasingvertrag muss vorsehen, dass der Zuschuss in vollem Umfang auf die Leasingraten angerechnet wird.
3. Die Gewährung eines Zuschusses ist davon abhängig, dass der Leasinggeber und der Leasingnehmer die gesamtschuldnerische Haftung für eine eventuelle Rückzahlung des Zuschussbetrages übernehmen. Die gesamtschuldnerische Haftung des Leasinggebers kann entsprechend der Weitergabe des Fördervorteils an den Leasingnehmer reduziert werden.
4. Der Antrag auf Gewährung des Zuschusses ist vom Leasingnehmer unter Zugrundelegung eines verbindlichen Angebotes des Leasinggebers auf Abschluss eines Leasingvertrages zu stellen. In dem Leasingvertrag sind anzugeben:
 - a) Die Anschaffungs- oder Herstellungskosten des Objektes, die unkündbare Grundmietzeit, die Höhe der über die Grundmietzeit konstanten Leasingraten sowie etwa vereinbarte Kauf und/oder Mietverlängerungsoptionen des Leasingnehmers bzw. Andienungspflichten des Leasinggebers und deren Bemessungsgrundlage, die den Restbuchwert nicht übersteigen darf.
 - b) In Fällen des Immobilien-Leasings Anpassungsklauseln bezüglich der Leasingraten aufgrund von Zinsentwicklungen und/oder veränderter Verwaltungskosten.
5. Der Bewilligungsbescheid ist unter folgenden Bedingungen zu erteilen:
 - Durch eine Neukalkulation des Leasingvertrages wird der gewährte Zuschuss zur Absenkung der Anschaffungs- oder Herstellungskosten des Leasingobjektes und damit der Leasingraten verwendet.
 - Das geförderte Wirtschaftsgut muss für die Dauer der vereinbarten Grundmietzeit in der Betriebsstätte des Leasingnehmers eigenbetrieblich genutzt werden.

Anhang 10**Bedingungen für die Förderung von Wirtschaftsgütern bei fehlender Identität von Investor und Nutzer**

Die Förderung von Wirtschaftsgütern, die im Rahmen einer entgeltlichen Nutzungsvereinbarung zwischen Investor und Nutzer von diesen genutzt werden, ist unter folgenden Bedingungen zulässig:

1. Förderfähig sind nur die in der Steuerbilanz des gewerblichen Vermieters bzw. Verpächters aktivierten Anschaffungs- oder Herstellungskosten des zur Nutzung überlassenen Objekts.
2. Die Nutzungsvereinbarung muss vorsehen, dass der Zuschuss in vollem Umfang auf das Nutzungsentgelt angerechnet wird.
3. Die Gewährung eines Zuschusses ist davon abhängig, dass der Investor und der Nutzer die gesamtschuldnerische Haftung für eine evtl. Rückzahlung des Zuschussbetrages übernehmen. Die gesamtschuldnerische Haftung des Investors kann entsprechend der Weitergabe des Fördervorteils an den Nutzer reduziert werden.
4. Der Antrag auf Gewährung des Zuschusses ist vom Nutzer unter Zugrundelegung eines verbindlichen Angebots des Investors auf Abschluss eines Nutzungsvertrages zu stellen. In diesem Vertrag sind anzugeben:
 - die Anschaffungs- und Herstellungskosten des Objekts,
 - die Nutzungszeit,
 - das Nutzungsentgelt sowie
 - etwa vereinbarte Verlängerungsoptionen.
5. Die Nutzung der geförderten Wirtschaftsgüter muss unmittelbar nach Herstellung bzw. Anschaffung der Wirtschaftsgüter erfolgen.
6. Der Bewilligungsbescheid ist unter folgenden Bedingungen zu erteilen:
 - Durch eine Neukalkulation des Nutzungsentgelts wird der gewährte Zuschuss zur Absenkung der Anschaffungs- und Herstellungskosten des Objekts unter Verminderung des Nutzungsentgelts verwendet.
 - Das geförderte Wirtschaftsgut muss für die Dauer der vereinbarten Nutzungsüberlassung, mindestens jedoch fünf Jahre in der Betriebsstätte nach Abschluss des Investitionsvorhabens des Nutzer eigenbetrieblich genutzt werden.

Anhang 11

Finanzierungsplan 2004 bis 2008
 – in Mio. Euro –

Geplante Maßnahmen	Finanzmittel					
	2004	2005	2006	2007	2008	2004–2008
I. Investive Maßnahmen						
1. Gewerbliche Wirtschaft						
GA-Normalförderung						
alte Länder	172,983	144,254	135,536	106,055	96,055	654,883
neue Länder	931,382	868,775	872,303	867,703	867,703	4 407,866
gesamt	1 104,365	1 013,029	1 007,839	973,758	963,758	5 062,749
EFRE (Ziel 1)	328,976	319,560	278,964	122,166	87,250	1 136,916
EFRE (Ziel 2)	51,320	52,751	53,176	0,000	0,000	157,247
2. Wirtschaftsnah Infrastruktur						
GA-Normalförderung						
alte Länder	2 420,143	2 354,951	2 341,992	2 295,622	2 286,612	1 669,320
neue Länder	4 274,143	4 135,155	4 156,652	4 152,410	4 153,410	10 841,770
gesamt	6 694,286	6 490,106	6 498,644	6 448,032	6 440,022	12 511,090
EFRE (Ziel 1)	119,004	147,813	123,218	52,000	50,882	492,917
EFRE (Ziel 2)	43,910	44,102	43,234	4,000	4,000	139,246
3. Insgesamt						
alte Länder	243,16	205,697	200,456	182,567	182,557	1 014,437
neue Länder	1 427,642	1 344,994	1 355,049	1 349,807	1 349,807	6 827,299
gesamt	1 670,802	1 550,691	1 555,505	1 532,374	1 532,364	7 841,736
EFRE (Ziel 1)	447,980	467,373	402,182	174,166	138,132	1 629,833
EFRE (Ziel 2)	95,23	92,853	92,41	4,000	4,000	296,493
II. Nichtinvestive Maßnahmen						
1. Gewerbliche Wirtschaft						
alte Länder	4,501	4,392	4,132	4,097	4,097	21,219
neue Länder	47,252	44,652	39,641	34,573	32,741	198,859
gesamt	51,753	49,044	43,773	38,670	36,838	220,078
2. Wirtschaftsnah Infrastruktur						
alte Länder	1,455	1,113	0,995	0,992	0,992	5,547
neue Länder	3,000	1,350	1,300	1,100	1,100	7,850
gesamt	4,455	2,463	2,295	2,092	2,092	13,397
EFRE (Ziel 1)	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
EFRE (Ziel 2)	0,704	0,541	0,551	0,000	0,000	1,796
3. Insgesamt						
alte Länder	5,956	5,505	5,127	5,089	5,089	26,766
neue Länder	50,252	46,002	37,901	35,673	33,841	206,709
gesamt	56,208	51,507	43,028	40,762	38,930	233,475
EFRE (Ziel 1)	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
EFRE (Ziel 2)	0,704	0,541	0,551	0,000	0,000	1,796
III. Insgesamt (I u. II)						
– ohne EFRE –						
alte Länder	249,116	211,202	205,583	187,656	187,646	1 041,203
neue Länder	1 477,894	1 390,996	1 392,950	1 385,480	1 383,648	7 030,968
gesamt	1 727,010	1 602,198	1 598,533	1 573,136	1 571,294	8 072,171
IV. Zusätzliche Landesmittel	160,249	75,902	39,902	39,902	39,902	355,857

Anhang 12

**Ergebnisse der regionalen Wirtschaftsförderung
im Zeitraum 2001 bis 2003**

Alle mit Haushaltsmitteln der Gemeinschaftsaufgabe geförderten Vorhaben
in den Bereichen der Gewerblichen Wirtschaft und Infrastruktur

Stadt/Landkreis	Gewerbliche Wirtschaft							Infrastruktur		
	Anzahl der Vorhaben	Investitionsvolumen in Mio. €	bewilligte GAMittel in Mio. €	zusätzliche Dauerarbeitsplätze	darunter zus. DAP Frauen	gesicherte Dauerarbeitsplätze	darunter ges. DAP Frauen	Anzahl der Vorhaben	Investitionsvolumen in Mio. €	bewilligte GAMittel in Mio. €
1. Regionales Förderprogramm „Bayern“										
Cham	5	59,0	6,0	175	62	1 125	275	3	0,1	0,1
Freyung-Grafenau	5	86,2	6,2	61	9	1 442	502			
Hof Lkr.	5	43,4	7,0	104	47	1 196	390			
Hof St.	3	15,8	1,3	15	4	418	112	1	8,4	5,0
Passau Lkr.	14	105,6	14,0	230	66	2 181	674			
Passau St.	4	14,3	2,3	39	27	344	213			
Regen	3	46,4	5,6	193	78	400	58	2	0,1	0,0
Tirschenreuth	4	73,2	6,9	175	22	2 720	437			
Wunsiedel i. Fichtelgebirge	5	31,9	4,7	21	6	1 263	616			
Summe	48	475,8	54,0	1 013	321	11 089	3 277	6	8,6	5,1
2. Regionales Förderprogramm „Berlin“										
Berlin (Ost)	409	544,7	85,7	3 858	1 505	2 954	981	81	178,9	148,2
Berlin (West)	500	880,3	134,1	4 320	1 447	10 593	2 847	45	53,1	43,4
Summe	909	1 425,0	219,8	8 178	2 952	13 547	3 828	126	232,0	191,6
3. Regionales Förderprogramm „Brandenburg“										
Barnim	54	52,3	13,9	314	117	793	178	7	25,7	15,9
Brandenburg	36	133,4	34,5	381	65	2 690	349	3	21,3	16,2
Cottbus	32	36,7	12,3	171	91	418	102			
Dahme-Spree-wald	49	69,9	18,7	254	103	710	182	5	33,7	23,4
Elbe-Elster	63	83,4	21,6	377	111	1 964	485	11	34,3	24,9
Frankfurt/Oder	19	11,3	4,4	368	241	100	21	2	44,1	35,2
Havelland	57	215,4	41,4	655	116	1 262	379	1	0,1	0,0
Märkisch-Oder-land	54	95,9	19,9	405	184	862	349	2	1,5	0,7
Oberhavel	60	209,8	36,0	582	190	2 196	546	5	6,8	4,2
Oberspreewald-Lausitz	55	318,6	86,7	995	318	1 748	396	6	1,7	1,2

noch Anhang 12

Stadt/Landkreis	Gewerbliche Wirtschaft							Infrastruktur		
	Anzahl der Vorhaben	Investitionsvolumen in Mio. €	bewilligte GAMittel in Mio. €	zusätzliche Dauerarbeitsplätze	darunter zus. DAP Frauen	gesicherte Dauerarbeitsplätze	darunter ges. DAP Frauen	Anzahl der Vorhaben	Investitionsvolumen in Mio. €	bewilligte GAMittel in Mio. €
Oder-Spree	100	113,6	38,0	412	116	1 267	335	9	19,8	13,3
Ostprignitz-Ruppin	53	182,4	42,1	445	143	892	198	2	0,7	0,4
Potsdam St.	54	104,8	29,8	1 123	536	573	204			
Potsdam-Mittelmark	65	132,1	27,4	1 214	489	1 411	419	5	13,8	9,4
Prignitz	54	86,0	24,9	252	129	1 150	362	7	11,9	8,3
Spree-Neiße	60	110,5	31,2	375	171	891	266	7	66,0	49,2
Teltow-Fläming	75	364,1	69,3	835	248	2 975	744	4	19,5	10,6
Uckermark	48	428,6	82,1	612	271	1 035	340	4	14,5	10,0
Summe	988	2 748,8	634,2	9 770	3 639	22 937	5 855	80	315,4	222,9
4. Regionales Förderprogramm „Bremen“										
Bremen	13	28,2	4,0	116	21	119	19	6	37,5	26,2
Bremerhaven	10	38,2	7,2	383	245	556	60	4	13,5	9,5
Summe	23	66,4	11,2	499	266	675	79	10	51,0	35,7
5. Regionales Förderprogramm „Hessen“										
Hersfeld-Rotenburg	24	44,8	5,1	238	120	781	224	8	5,9	3,7
Kassel Lkr.	27	31,3	6,2	197	35	386	141	5	26,5	10,2
Kassel St.	35	52,2	10,5	607	149	391	152	3	2,1	0,6
Schwalm-Eder-Kreis	23	72,4	8,9	393	89	313	155	14	7,7	4,4
Vogelsbergkreis	29	22,0	2,7	96	24	308	152	4	12,7	7,6
Waldeck-Frankenberg	32	44,1	4,4	246	80	230	81	8	3,9	2,1
Werra-Meißner-Kreis	18	29,1	4,6	108	26	314	87	5	6,7	4,1
Summe	188	295,9	42,4	1 885	523	2 723	992	47	65,5	32,7
6. Regionales Förderprogramm „Mecklenburg-Vorpommern“										
Bad Doberan	57	109,0	36,7	300	139	1 201	540	16	32,6	26,8
Demmin	22	59,6	12,6	171	38	386	95	13	7,9	6,2
Greifswald	23	32,4	13,4	144	44	517	131	7	9,3	7,5
Güstrow	55	146,7	42,1	455	132	986	254	17	44,9	36,8
Ludwigslust	76	215,1	43,5	879	281	2 287	921	21	19,7	14,4

noch Anhang 12

Stadt/Landkreis	Gewerbliche Wirtschaft							Infrastruktur		
	Anzahl der Vorhaben	Investitionsvolumen in Mio. €	bewilligte GAMittel in Mio. €	zusätzliche Dauerarbeitsplätze	darunter zus. DAP Frauen	gesicherte Dauerarbeitsplätze	darunter ges. DAP Frauen	Anzahl der Vorhaben	Investitionsvolumen in Mio. €	bewilligte GAMittel in Mio. €
Mecklenburg-Strelitz	45	19,0	6,9	115	27	417	105	14	3,5	2,7
Müritz	80	81,7	32,5	360	164	968	296	14	19,3	14,5
Neubrandenburg	42	39,0	10,0	317	94	1 527	528	5	5,7	4,6
Nordvorpommern	55	106,6	32,0	275	117	779	323	23	15,0	10,8
Nordwestmecklenburg	53	171,4	47,3	478	143	1 322	397	21	15,1	8,1
Ostvorpommern	84	104,9	39,6	469	144	1 700	484	29	61,4	40,2
Parchim	43	52,5	13,0	257	109	1 477	408	11	10,3	7,6
Rostock	70	400,4	142,2	1 785	797	1 599	797	29	102,7	81,0
Rügen	45	66,8	26,9	174	76	430	125	29	32,2	23,9
Schwerin	32	25,7	5,7	348	211	941	509	15	25,1	20,3
Stralsund	15	17,1	5,8	157	89	168	48	3	0,3	0,1
Uecker-Randow	28	19,6	6,0	89	20	609	281	15	14,7	12,3
Wismar	15	14,7	2,7	57	14	176	23	10	37,4	29,4
Summe	840	1 682,2	518,9	6 830	2 639	17 490	6 265	292	457,1	347,2
7. Regionales Förderprogramm „Niedersachsen“										
Ammerland	23	65,7	6,2	204	41	173	145	2	4,1	1,4
Aurich	31	48,7	6,9	215	65	0	0	5	12,4	4,4
Braunschweig	41	59,5	6,5	260	80	1 371	463	1	10,2	5,7
Celle	46	161,4	19,5	514	122	1 880	292	7	3,9	1,9
Cloppenburg	43	124,7	13,6	737	227	538	203	2	3,5	1,2
Cuxhaven	38	61,5	8,3	285	123	263	88	10	26,5	13,8
Delmenhorst	15	23,9	2,2	107	21	0	0	2	3,4	1,6
Emden	10	13,9	2,1	52	17	0	0	4	12,5	9,7
Emsland	35	76,7	7,5	361	68	0	0	15	39,4	22,3
Friesland	17	220,3	13,6	289	50	159	4	4	9,9	5,8
Goslar	36	78,7	10,7	356	87	899	248	6	6,5	4,3
Göttingen	52	163,2	23,9	742	217	3 446	775	7	20,7	12,3
Grafschaft Bentheim	42	66,3	9,2	341	69	0	0	5	3,8	1,5
Hamelnd-Pyrmont	39	158,8	15,2	454	136	546	100	6	16,5	10,0
Helmstedt	22	36,2	7,3	274	80	692	272	1	0,5	0,4

noch Anhang 12

Stadt/Landkreis	Gewerbliche Wirtschaft							Infrastruktur		
	Anzahl der Vorhaben	Investitionsvolumen in Mio. €	bewilligte GAMittel in Mio. €	zusätzliche Dauerarbeitsplätze	darunter zus. DAP Frauen	gesicherte Dauerarbeitsplätze	darunter ges. DAP Frauen	Anzahl der Vorhaben	Investitionsvolumen in Mio. €	bewilligte GAMittel in Mio. €
Mönchengladbach	9	5,8	0,5	31	7	36	1			
Oberhausen	4	13,7	2,2	35	18	0	0			
Recklinghausen	19	51,2	7,2	240	80	514	21	2	28,7	18,1
Unna	34	256,9	27,2	2 048	817	23	2	3	12,8	8,7
Wesel	25	131,6	13,4	1 239	328	77	14	1	4,1	1,4
Summe	183	1 250,0	148,2	8 490	2 952	1 753	103	18	185,4	95,6
9. Regionales Förderprogramm „Rheinland-Pfalz“										
Bad Kreuznach	14	13,8	1,2	65	17	31	6	1	4,1	0,5
Birkenfeld	13	13,2	2,2	28	7	49	6			
Donnersbergkreis	10	7,8	1,1	49	10	6	0			
Kaiserslautern Lkr.	13	14,0	2,0	85	41	65	10			
Kaiserslautern St.	16	21,6	2,6	109	33	353	24	1	1,9	1,2
Kusel	3	0,4	0,1	12	0	0	0			
Pirmasens	8	80,6	12,3	71	17	1 203	0			
Südwestpfalz	14	6,5	0,9	62	21	117	57			
Zweibrücken	6	2,7	0,4	59	10	0	0			
Summe	97	160,6	22,8	540	156	1 824	103	2	6,0	1,7
10. Regionales Förderprogramm „Saarland“										
Merzig-Wadern	6	68,0	9,7	276	188	233	138			
Neunkirchen	10	12,1	1,8	74	22	317	93			
Saarlouis	16	129,5	20,2	438	98	666	78	1	0,9	0,3
Stadtverband Saarbrücken	26	61,2	6,8	547	204	1 571	673			
Summe	58	270,8	38,5	1 335	512	2 787	982	1	0,9	0,3
11. Regionales Förderprogramm „Sachsen“										
Annaberg	133	146,9	44,6	557	210	3 670	1 124	33	10,8	8,9
Aue-Schwarzenberg	180	283,5	112,6	654	123	7 130	1 385	17	7,5	5,6
Bautzen	134	199,7	55,6	583	193	4 470	1 484	27	29,0	22,6
Chemnitz St.	143	125,7	25,2	839	236	4 032	700	9	3,1	1,7
Chemnitzer Land	85	316,6	70,1	1 118	218	5 003	1 149	8	4,0	2,3

noch Anhang 12

Stadt/Landkreis	Gewerbliche Wirtschaft							Infrastruktur		
	Anzahl der Vorhaben	Investitionsvolumen in Mio. €	bewilligte GAMittel in Mio. €	zusätzliche Dauerarbeitsplätze	darunter zus. DAP Frauen	gesicherte Dauerarbeitsplätze	darunter ges. DAP Frauen	Anzahl der Vorhaben	Investitionsvolumen in Mio. €	bewilligte GAMittel in Mio. €
Delitzsch	47	67,1	17,2	218	36	1 286	338	22	5,5	4,0
Döbeln	75	114,0	42,9	500	228	3 213	1 129	21	13,4	10,0
Dresden	224	363,3	100,0	1 260	425	8 036	2 169	12	48,1	28,1
Freiberg	191	909,0	159,9	1 791	376	5 864	1 736	16	18,6	16,5
Görlitz	18	24,6	16,1	808	78	252	58	2	1,6	1,4
Hoyerswerda	10	9,1	2,6	41	6	86	33	1	0,8	0,6
Leipzig St.	142	1 522,6	206,1	3 889	580	4 045	926	27	121,0	82,9
Leipziger Land	58	698,3	37,2	653	280	1 901	642	14	32,3	27,0
Löbau-Zittau	121	216,4	61,9	531	114	3 314	921	24	11,0	9,5
Meißen-Radebeul	127	249,2	61,9	861	164	5 644	955	6	6,3	4,4
Mittlerer Erzgebirgskreis	192	144,9	51,5	503	133	4 060	1 377	12	1,7	1,4
Mittweida	114	159,5	42,3	460	90	4 153	1 170	11	7,2	5,8
Muldentalkreis	68	75,4	20,5	194	43	1 646	509	21	5,0	3,4
Niederschlesischer Oberlausitzkreis	43	42,3	11,0	167	18	1 307	252	15	12,5	9,5
Plauen	34	96,5	22,5	403	96	2 517	635			
Riesa-Großenhain	69	141,1	38,4	414	63	2 308	679	11	5,8	4,7
Sächsische Schweiz	184	140,4	50,7	536	154	4 138	1 164	27	32,2	23,3
Stollberg	99	388,2	42,6	1 068	335	2 391	557	16	31,6	26,1
Torgau-Oschatz	58	56,4	16,2	206	62	1 580	522	14	2,6	2,1
Vogtlandkreis	225	367,1	92,9	1 311	380	7 157	2 186	20	27,0	21,1
Weißeritzkreis	130	104,2	36,1	326	69	4 611	1 220	22	7,9	5,9
Westlausitz-Dresdner Land	135	259,0	63,6	921	339	3 203	1 069	8	2,0	1,7
Zwickau St.	45	135,9	30,4	425	64	2 572	362	1	0,0	0,0
Zwickauer Land	83	145,7	29,3	432	98	1 820	371	2	1,9	1,3
Summe	3 167	7 502,6	1 561,9	21 669	5 211	101 409	26 822	419	450,4	331,8
12. Regionales Förderprogramm „Sachsen-Anhalt“										
Anhalt-Zerbst	48	89,5	18,8	346	133	409	181	14	8,7	8,3
Aschersleben-Staßfurt	76	227,4	54,2	676	173	1 487	244	10	17,2	12,2

noch Anhang 12

Stadt/Landkreis	Gewerbliche Wirtschaft							Infrastruktur		
	Anzahl der Vorhaben	Investitionsvolumen in Mio. €	bewilligte GAMittel in Mio. €	zusätzliche Dauerarbeitsplätze	darunter zus. DAP Frauen	gesicherte Dauerarbeitsplätze	darunter ges. DAP Frauen	Anzahl der Vorhaben	Investitionsvolumen in Mio. €	bewilligte GAMittel in Mio. €
Bernburg	27	128,3	33,2	243	97	830	248	14	14,7	12,2
Bitterfeld	104	871,6	180,8	1 870	601	1 326	595	3	19,5	12,5
Bördekreis	47	261,3	54,5	588	150	510	143	4	17,0	13,0
Burgenlandkreis	63	107,6	32,1	409	155	356	119	24	22,7	16,8
Dessau	53	67,8	22,1	738	380	587	74	11	20,0	15,5
Halberstadt	68	129,8	37,3	770	241	660	222	5	3,5	2,8
Halle (Saale)	76	116,8	38,1	1 527	954	333	119	10	80,6	67,5
Jerichower Land	64	130,1	33,2	526	163	434	165	6	2,4	2,0
Köthen	36	62,8	18,0	280	70	413	57	7	7,2	6,8
Magdeburg	112	198,0	60,8	1 888	624	1 159	210	8	64,7	42,4
Mansfelder Land	38	68,3	14,3	208	61	1 369	382	13	13,7	9,8
Merseburg-Querfurt	83	1 423,1	134,7	1 103	313	475	97	15	39,7	31,3
Ohrekreis	74	307,6	67,4	1 087	510	367	79	14	6,8	4,3
Östlicher Altmarkkreis	61	920,0	132,6	1 178	245	390	117	17	41,1	36,3
Quedlinburg	91	192,1	50,9	546	156	1 211	405	17	22,8	17,7
Saalkreis	30	86,1	18,1	264	74	378	47	1	2,4	1,7
Sangerhausen	58	81,1	22,2	413	115	170	31	11	13,4	10,5
Schönebeck	59	162,0	32,8	514	161	275	84	9	16,0	12,5
Weißenfels	34	88,0	22,3	338	90	942	255	4	14,1	10,6
Wernigerode	110	458,5	145,0	1 375	444	401	121	32	21,8	16,4
Westlicher Altmarkkreis	68	202,3	55,5	772	258	297	88	16	7,7	5,5
Wittenberg	106	340,1	65,9	671	170	1 775	380	12	11,3	9,5
Summe	1 586	6 720,2	1 344,8	18 330	6 338	16 554	4 463	277	489,0	378,1
13. Regionales Förderprogramm „Schleswig-Holstein“										
Dithmarschen*)								5	3,5	2,2
Flensburg	7	23,3	2,5	73	28	1 211	165	2	0,4	0,3
Kiel*)								8	42,8	26,5
Lübeck	12	107,5	13,1	360	172	1 968	508	6	20,0	10,5
Neumünster*)								5	9,4	6,4

noch Anhang 12

Stadt/Landkreis	Gewerbliche Wirtschaft							Infrastruktur		
	Anzahl der Vorhaben	Investitionsvolumen in Mio. €	bewilligte GAMittel in Mio. €	zusätzliche Dauerarbeitsplätze	darunter zus. DAP Frauen	gesicherte Dauerarbeitsplätze	darunter ges. DAP Frauen	Anzahl der Vorhaben	Investitionsvolumen in Mio. €	bewilligte GAMittel in Mio. €
Nordfriesland	8	16,2	2,3	80	27	161	42	8	7,7	4,1
Ostholstein	9	21,7	2,6	131	30	1 139	383	12	20,3	11,9
Plön	3	7,7	1,1	45	11	38	11	5	33,3	18,7
Rendsburg-Eckernförde*)								7	5,6	2,9
Schleswig-Flensburg	10	25,1	3,6	165	78	430	113	4	15,8	9,1
Summe	54	273,1	36,1	929	385	5 643	1 347	62	158,8	92,6
14. Regionales Förderprogramm „Thüringen“										
Altenburger Land	56	148,0	34,6	410	89	2 567	938	6	6,6	5,5
Eichsfeld	158	230,3	58,1	685	216	4 170	1 331	7	6,2	4,7
Eisenach	16	24,7	5,6	119	45	608	157			
Erfurt	91	188,0	47,0	1 380	797	1 883	694	5	23,2	20,6
Gera	64	90,0	23,5	391	181	1 721	546	8	11,6	9,0
Gotha	116	313,3	51,7	867	284	5 585	1 638	3	7,1	5,9
Greiz	100	186,0	42,6	620	214	3 899	1 158	5	4,3	3,8
Hildburghausen	72	186,0	46,4	489	146	3 460	1 136	8	9,8	8,7
Ilm-Kreis	215	256,3	68,1	708	169	3 994	1 004	8	23,2	20,0
Jena	77	236,9	48,2	611	154	3 170	828	1	0,1	0,1
Kyffhäuserkreis	66	101,4	24,1	410	75	2 056	479	3	1,3	1,1
Nordhausen	73	118,7	36,7	383	57	1 562	325	7	7,7	6,4
Saale-Holzland-Kreis	67	320,9	75,0	618	181	1 797	676	2	3,2	2,1
Saale-Orla-Kreis	111	146,0	31,4	451	178	4 289	1 744	4	1,3	1,0
Saalfeld-Rudolstadt	121	158,1	35,5	553	188	3 304	1 029	10	94,6	77,2
Schmalkalden-Meiningen	306	244,4	60,8	813	240	5 486	1 576	13	12,6	10,3
Sömmerda	57	300,6	67,5	739	65	1 757	427	11	32,4	26,1
Sonneberg	122	259,1	51,6	649	219	3 432	1 387	7	16,7	13,1
Suhl	45	61,9	18,6	140	44	905	302	2	0,7	0,5
Unstrut-Hainich-Kreis	102	113,8	26,5	438	118	3 097	1 003	5	5,1	4,0

noch Anhang 12

Stadt/Landkreis	Gewerbliche Wirtschaft							Infrastruktur		
	Anzahl der Vorhaben	Investitionsvolumen in Mio. €	bewilligte GAMittel in Mio. €	zusätzliche Dauerarbeitsplätze	darunter zus. DAP Frauen	gesicherte Dauerarbeitsplätze	darunter ges. DAP Frauen	Anzahl der Vorhaben	Investitionsvolumen in Mio. €	bewilligte GAMittel in Mio. €
Wartburgkreis	132	346,7	58,8	863	179	5 472	1 246	7	4,8	4,1
Weimar St.	21	19,4	3,5	70	27	488	173	1	4,6	3,5
Weimarer Land	70	103,1	22,0	359	111	2 166	633	7	4,8	3,9
Summe	2 258	4 153,6	937,8	12 766	3 977	66 868	20 430	130	281,9	231,6
insgesamt	11 329	29 139,3	5 819,8	101 430	32 187	280 347	78 148	1 619	3 001,0	2 121,5

*) Angaben unterliegen den Datenschutzbestimmungen.

Anhang 13

**Ist-Ergebnisse geförderter Vorhaben der gewerblichen Wirtschaft 1991 bis 2001 im Vergleich
zu den entsprechenden Soll-Daten der Bewilligungsstatistik**

1991

	Anzahl der Vorhaben			Investitionsvolumen ¹⁾			GA-Mittel ¹⁾			zusätzliche Dauerarbeitsplätze ¹⁾		
	Soll	Ist	Anteil Ist von Soll in %	Soll in Mio. €	Ist in Mio. €	Abwei- chung in %	Soll in Mio. €	Ist in Mio. €	Abwei- chung in %	Soll	Ist	Abwei- chung in %
Baden- Württemberg												
Bayern	59	54	91,5	427,7	424,0	- 0,9	37,8	47,9	26,7	1 704	2 067	21,3
Bremen	14	8	57,1	18,4	7,9	- 57,1	1,0	1,0		107	79	- 26,2
Hamburg												
Hessen	65	52	80,0	76,8	78,1	1,7	6,8	6,2	- 8,8	728	689	- 5,4
Niedersachsen	492	395	80,3	836,3	952,4	13,9	73,4	80,1	9,1	5 644	8 110	43,7
Nordrhein- Westfalen	501	467	93,2	2 162,4	1 997,4	- 7,6	133,3	121,4	- 8,9	9 356	9 790	4,6
Rheinland-Pfalz	164	99	60,4	251,5	232,8	- 7,4	26,6	25,4	- 4,5	1 606	1 866	16,2
Saarland	118	118	100,0	279,0	232,4	- 16,7	34,4	29,2	- 15,1	1 825	1 875	2,7
Schleswig- Holstein	48	48	100,0	219,6	169,7	- 22,7	10,3	9,6	- 6,8	926	1 144	23,5
alte Länder	1 461	1 241	84,9	4 271,7	4 094,7	- 4,1	323,6	320,8	- 0,9	21 896	25 620	17,0
Berlin	336	323	96,1	994,9	716,4	- 28,0	203,6	134,8	- 33,8	4 588	4 349	- 5,2
Brandenburg	646	484	74,9	2 971,7	2 807,0	- 5,5	631,9	545,8	- 13,6	17 159	14 192	- 17,3
Mecklenburg- Vorpommern	325	290	89,2	967,8	962,0	- 0,6	175,7	168,6	- 4,0	4 773	6 042	26,6
Sachsen	1 408	1 191	84,6	2 796,2	2 749,0	- 1,7	500,1	464,9	- 7,0	22 809	28 830	26,4
Sachsen-Anhalt	812	662	81,5	2 803,5	2 665,5	- 4,9	521,7	476,6	- 8,6	19 127	21 966	14,8
Thüringen	587	540	92,0	2 647,3	2 676,1	1,1	545,5	544,3	- 0,2	29 741	28 849	- 3,0
neue Länder	4 114	3 490	84,8	13 181,4	12 576,0	- 4,6	2 578,5	2 335,0	- 9,4	98 197	104 228	6,1
insgesamt	5 575	4 731	84,9	17 453,1	16 670,7	- 4,5	2 902,1	2 655,8	- 8,5	120 093	129 848	8,1

Anmerkung:

¹⁾ Werte bezogen auf die IST-Fälle gemäß Spalte „Anzahl der Vorhaben, Ist“.
Differenzen in den Summen sind rundungsbedingt.

Stand: 13. Januar 2004

noch Anhang 13

1992

	Anzahl der Vorhaben			Investitionsvolumen ¹⁾			GA-Mittel ¹⁾			zusätzliche Dauerarbeitsplätze ¹⁾		
	Soll	Ist	Anteil Ist von Soll in %	Soll in Mio. €	Ist in Mio. €	Abweichung in %	Soll in Mio. €	Ist in Mio. €	Abweichung in %	Soll	Ist	Abweichung in %
Baden-Württemberg												
Bayern	42	40	95,2	423,6	392,9	- 7,2	32,8	31,3	- 4,6	1 394	1 626	16,6
Bremen	25	25	100,0	53,1	52,5	- 1,1	5,6	4,9	- 12,5	276	304	10,1
Hamburg												
Hessen	48	46	95,8	88,6	95,8	8,1	5,9	5,6	- 5,1	670	699	4,3
Niedersachsen	377	316	83,8	826,8	804,8	- 2,7	65,6	62,3	- 5,0	5 013	5 872	17,1
Nordrhein-Westfalen	407	390	95,8	940,9	902,5	- 4,1	87,8	82,0	- 6,6	6 388	5 804	- 9,1
Rheinland-Pfalz	178	127	71,3	296,8	347,0	16,9	25,5	29,5	15,7	1 848	2 499	35,2
Saarland	96	96	100,0	506,0	392,2	- 22,5	79,0	61,9	- 21,6	1 785	1 925	7,8
Schleswig-Holstein	28	28	100,0	64,1	52,3	- 18,4	3,2	2,6	- 18,8	261	286	9,6
alte Länder	1 201	1 068	88,9	3 199,9	3 040,0	- 5,0	305,4	280,1	- 8,3	17 635	19 015	7,8
Berlin	351	338	96,3	384,3	339,2	- 11,7	66,9	59,1	- 11,7	4 738	4 151	- 12,4
Brandenburg	474	409	86,3	1 181,2	1 139,9	- 3,5	247,4	222,9	- 9,9	10 866	8 394	- 22,7
Mecklenburg-Vorpommern	595	573	96,3	1 684,6	1 388,2	- 17,6	280,7	271,4	- 3,3	7 772	7 385	- 5,0
Sachsen	1 934	1 805	93,3	4 719,6	4 642,5	- 1,6	691,5	647,9	- 6,3	43 907	46 383	5,6
Sachsen-Anhalt	880	737	83,8	2 912,4	2 407,2	- 17,3	586,6	452,2	- 22,9	22 886	21 303	- 6,9
Thüringen	1 092	1 017	93,1	2 024,2	1 983,1	- 2,0	402,6	369,4	- 8,2	28 350	29 595	4,4
neue Länder	5 326	4 879	91,6	12 906,3	11 900,1	- 7,8	2 275,7	2 022,9	- 11,1	118 519	117 211	- 1,1
insgesamt	6 527	5 947	91,1	16 106,2	14 940,1	- 7,2	2 581,1	2 303,0	- 10,8	136 154	136 226	0,1

Anmerkung:

¹⁾ Werte bezogen auf die IST-Fälle gemäß Spalte „Anzahl der Vorhaben, Ist“.
Differenzen in den Summen sind rundungsbedingt.

Stand: 13. Januar 2004

noch Anhang 13

1993

	Anzahl der Vorhaben			Investitionsvolumen ¹⁾			GA-Mittel ¹⁾			zusätzliche Dauerarbeitsplätze ¹⁾		
	Soll	Ist	Anteil Ist von Soll in %	Soll in Mio. €	Ist in Mio. €	Abweichung in %	Soll in Mio. €	Ist in Mio. €	Abweichung in %	Soll	Ist	Abweichung in %
Baden-Württemberg												
Bayern	42	36	85,7	158,9	155,2	- 2,3	13,3	12,5	- 6,0	462	479	3,7
Bremen	14	13	92,9	54,7	48,6	- 11,2	7,0	6,0	- 14,3	280	175	- 37,5
Hamburg												
Hessen	36	29	80,6	38,4	37,8	- 1,6	3,2	2,9	- 9,4	253	334	32,0
Niedersachsen	294	270	91,8	554,4	545,4	- 1,6	46,7	44,0	- 5,8	4 328	4 022	- 7,1
Nordrhein-Westfalen	199	182	91,5	598,2	555,4	- 7,2	69,9	62,5	- 10,6	3 321	3 221	- 3,0
Rheinland-Pfalz	106	84	79,2	172,6	168,5	- 2,4	18,4	17,1	- 7,1	786	915	16,4
Saarland	95	95	100,0	309,2	249,7	- 19,2	42,4	33,0	- 22,2	1 337	1 262	- 5,6
Schleswig-Holstein	20	20	100,0	74,3	71,2	- 4,2	6,2	5,6	- 9,7	312	382	22,4
alte Länder	806	729	90,4	1 960,7	1 831,8	- 6,6	207,1	183,6	- 11,3	11 079	10 790	- 2,6
Berlin	288	279	96,9	752,3	733,8	- 2,5	128,5	121,2	- 5,7	4 393	3 490	- 20,6
Brandenburg	1 283	1 135	88,5	2 257,9	2 106,5	- 6,7	428,2	388,1	- 9,4	18 744	18 997	1,3
Mecklenburg-Vorpommern	944	917	97,1	1 226,7	1 219,1	- 0,6	209,1	192,0	- 8,2	8 876	8 662	- 2,4
Sachsen	1 803	1 698	94,2	2 512,5	2 467,9	- 1,8	418,1	381,5	- 8,8	20 691	22 285	7,7
Sachsen-Anhalt	556	490	88,1	3 553,2	3 591,0	1,1	538,5	490,1	- 9,0	14 971	14 174	- 5,3
Thüringen	2 062	1 934	93,8	2 755,7	2 740,6	- 0,5	531,5	494,7	- 6,9	37 929	44 046	16,1
neue Länder	6 936	6 453	93,0	13 058,3	12 858,9	- 1,5	2 253,9	2 067,6	- 8,3	105 604	111 654	5,7
insgesamt	7 742	7 182	92,8	15 019,0	14 690,7	- 2,2	2 461,0	2 251,2	- 8,5	116 683	122 444	4,9

Anmerkung:

¹⁾ Werte bezogen auf die IST-Fälle gemäß Spalte „Anzahl der Vorhaben, Ist“.
Differenzen in den Summen sind rundungsbedingt.

Stand: 13. Januar 2004

noch Anhang 13

1994

	Anzahl der Vorhaben			Investitionsvolumen ¹⁾			GA-Mittel ¹⁾			zusätzliche Dauerarbeitsplätze ¹⁾		
	Soll	Ist	Anteil Ist von Soll in %	Soll in Mio. €	Ist in Mio. €	Abweichung in %	Soll in Mio. €	Ist in Mio. €	Abweichung in %	Soll	Ist	Abweichung in %
Baden-Württemberg												
Bayern	48	48	100,0	202,7	199,6	- 1,5	23,4	22,5	- 3,8	764	938	22,8
Bremen	6	6	100,0	36,6	33,9	- 7,4	5,2	4,8	- 7,7	145	149	2,8
Hamburg												
Hessen	30	27	90,0	29,3	30,3	3,4	2,7	2,6	- 3,7	218	399	83,0
Niedersachsen	172	156	90,7	513,2	484,5	- 5,6	40,1	38,9	- 3,0	2 360	2 513	6,5
Nordrhein-Westfalen	178	144	80,9	483,8	481,3	- 0,5	59,1	50,8	- 14,0	2 572	2 255	- 12,3
Rheinland-Pfalz	107	96	89,7	202,0	220,6	9,2	16,3	17,8	9,2	948	1 179	24,4
Saarland	82	82	100,0	375,4	301,5	- 19,7	55,5	45,2	- 18,6	1 240	1 908	53,9
Schleswig-Holstein	9	9	100,0	106,1	82,8	- 22,0	13,5	9,7	- 28,1	287	604	110,5
alte Länder	632	568	89,9	1 949,1	1 834,5	- 5,9	215,8	192,3	- 10,9	8 534	9 945	16,5
Berlin	270	256	94,8	827,7	822,4	- 0,6	145,7	139,9	- 4,0	2 127	2 792	31,3
Brandenburg	998	873	87,5	2 830,8	2 686,7	- 5,1	624,2	576,2	- 7,7	12 647	11 803	- 6,7
Mecklenburg-Vorpommern	739	719	97,3	1 284,7	1 384,3	7,8	251,4	268,3	6,7	4 966	4 900	- 1,3
Sachsen	1 506	1 445	95,9	4 630,3	4 600,1	- 0,7	787,7	713,2	- 9,5	17 999	24 449	35,8
Sachsen-Anhalt	384	321	83,6	1 093,2	1 049,8	- 4,0	211,9	193,4	- 8,7	5 880	6 142	4,5
Thüringen	2 495	2 305	92,4	2 525,1	2 507,9	- 0,7	468,7	426,4	- 9,0	30 912	36 947	19,5
neue Länder	6 392	5 919	92,6	13 191,8	13 051,2	- 1,1	2 489,6	2 317,4	- 6,9	74 531	87 033	16,8
insgesamt	7 024	6 487	92,4	15 140,9	14 885,7	- 1,7	2 705,4	2 509,7	- 7,2	83 065	96 978	16,7

Anmerkung:

¹⁾ Werte bezogen auf die IST-Fälle gemäß Spalte „Anzahl der Vorhaben, Ist“.
Differenzen in den Summen sind rundungsbedingt.

Stand: 13. Januar 2004

noch Anhang 13

1995

	Anzahl der Vorhaben			Investitionsvolumen ¹⁾			GA-Mittel ¹⁾			zusätzliche Dauerarbeitsplätze ¹⁾		
	Soll	Ist	Anteil Ist von Soll in %	Soll in Mio. €	Ist in Mio. €	Abweichung in %	Soll in Mio. €	Ist in Mio. €	Abweichung in %	Soll	Ist	Abweichung in %
Baden-Württemberg												
Bayern	55	54	98,2	221,4	209,9	- 5,2	15,6	12,9	- 17,3	642	1 117	74,0
Bremen	8	8	100,0	21,4	22,3	4,2	3,1	3,1		87	111	27,6
Hamburg												
Hessen	27	25	92,6	48,2	40,6	- 15,8	5,7	4,8	- 15,8	196	212	8,2
Niedersachsen	209	178	85,2	594,5	606,8	2,1	47,8	45,7	- 4,4	2 638	2 892	9,6
Nordrhein-Westfalen	134	113	84,3	536,6	517,7	- 3,5	68,9	60,7	- 11,9	3 323	3 107	- 6,5
Rheinland-Pfalz	114	95	83,3	165,1	154,4	- 6,5	11,6	14,1	21,6	668	979	46,6
Saarland	76	74	97,4	130,0	116,2	- 10,6	19,2	16,9	- 12,0	795	930	17,0
Schleswig-Holstein	5	5	100,0	33,8	34,5	2,1	3,0	3,0		47	751	1 497,9
alte Länder	628	552	87,9	1 751,0	1 702,4	- 2,8	174,9	161,2	- 7,8	8 396	10 099	20,3
Berlin	268	255	95,1	283,3	280,9	- 0,8	54,5	52,8	- 3,1	1 010	1 636	62,0
Brandenburg	716	632	88,3	924,8	918,7	- 0,7	164,5	153,1	- 6,9	5 832	5 599	- 4,0
Mecklenburg-Vorpommern	680	646	95,0	706,8	717,0	1,4	150,2	147,4	- 1,9	3 201	3 200	0,0
Sachsen	1 368	1 331	97,3	1 891,6	1 965,4	3,9	452,1	421,9	- 6,7	9 514	13 120	37,9
Sachsen-Anhalt	464	392	84,5	1 447,2	1 353,3	- 6,5	341,8	297,9	- 12,8	6 175	6 583	6,6
Thüringen	794	735	92,6	1 132,7	1 105,4	- 2,4	268,8	255,4	- 5,0	6 459	8 233	27,5
neue Länder	4 290	3 991	93,0	6 386,4	6 340,7	- 0,7	1 431,9	1 328,5	- 7,2	32 191	38 371	19,2
insgesamt	4 918	4 543	92,4	8 137,4	8 043,1	- 1,2	1 606,8	1 489,7	- 7,3	40 587	48 470	19,4

Anmerkung:

¹⁾ Werte bezogen auf die IST-Fälle gemäß Spalte „Anzahl der Vorhaben, Ist“. Differenzen in den Summen sind rundungsbedingt.

Stand: 13. Januar 2004

noch Anhang 13

1996

	Anzahl der Vorhaben			Investitionsvolumen ¹⁾			GA-Mittel ¹⁾			zusätzliche Dauerarbeitsplätze ¹⁾		
	Soll	Ist	Anteil Ist von Soll in %	Soll in Mio. €	Ist in Mio. €	Abweichung in %	Soll in Mio. €	Ist in Mio. €	Abweichung in %	Soll	Ist	Abweichung in %
Baden-Württemberg												
Bayern	38	35	92,1	153,6	155,5	1,2	19,4	18,9	- 2,6	582	876	50,5
Bremen	3	3	100,0	9,1	7,3	- 19,8	1,5	1,3	- 13,3	31	36	16,1
Hamburg												
Hessen	17	15	88,2	14,5	15,5	6,9	2,1	2,1		57	128	124,6
Niedersachsen	181	152	84,0	388,0	369,7	- 4,7	49,2	45,1	- 8,3	1 721	2 095	21,7
Nordrhein-Westfalen	154	131	85,1	430,0	421,4	- 2,0	45,2	40,1	- 11,3	1 926	1 710	- 11,2
Rheinland-Pfalz	84	58	69,0	86,3	100,6	16,6	7,8	6,9	- 11,5	509	733	44,0
Saarland	76	71	93,4	341,8	275,3	- 19,5	49,8	38,9	- 21,9	981	1 237	26,1
Schleswig-Holstein	19	19	100,0	134,6	136,9	1,7	17,6	17,1	- 2,8	457	958	109,6
alte Länder	572	484	84,6	1 557,9	1 482,2	- 4,9	192,6	170,4	- 11,5	6 264	7 773	24,1
Berlin	305	280	91,8	285,1	279,0	- 2,1	81,7	76,6	- 6,2	1 139	1 555	36,5
Brandenburg	784	667	85,1	1 432,0	1 370,7	- 4,3	307,3	287,9	- 6,3	5 331	5 773	8,3
Mecklenburg-Vorpommern	485	456	94,0	708,0	771,4	9,0	211,4	209,1	- 1,1	2 615	2 603	- 0,5
Sachsen	1 325	1 292	97,5	1 704,0	1 714,1	0,6	539,1	503,9	- 6,5	7 879	10 877	38,1
Sachsen-Anhalt	464	381	82,1	2 430,5	2 115,7	- 13,0	708,1	592,2	- 16,4	7 427	6 518	- 12,2
Thüringen	1 023	933	91,2	1 343,7	1 301,0	- 3,2	437,0	415,0	- 5,0	5 456	9 720	78,2
neue Länder	4 386	4 009	91,4	7 903,3	7 551,9	- 4,4	2 284,6	2 084,7	- 8,7	29 847	37 046	24,1
insgesamt	4 958	4 493	90,6	9 461,2	9 034,1	- 4,5	2 477,2	2 255,1	- 9,0	36 111	44 819	24,1

Anmerkung:

¹⁾ Werte bezogen auf die IST-Fälle gemäß Spalte „Anzahl der Vorhaben, Ist“.
Differenzen in den Summen sind rundungsbedingt.

Stand: 13. Januar 2004

noch Anhang 13

1997

	Anzahl der Vorhaben			Investitionsvolumen ¹⁾			GA-Mittel ¹⁾			zusätzliche Dauerarbeitsplätze ¹⁾		
	Soll	Ist	Anteil Ist von Soll in %	Soll in Mio. €	Ist in Mio. €	Abweichung in %	Soll in Mio. €	Ist in Mio. €	Abweichung in %	Soll	Ist	Abweichung in %
Baden-Württemberg												
Bayern	42	34	81,0	277,8	272,7	- 1,8	25,0	24,3	- 2,8	507	644	27,0
Bremen	9	9	100,0	78,3	77,9	- 0,5	9,8	9,0	- 8,2	157	249	58,6
Hamburg												
Hessen	29	28	96,6	364,2	424,7	16,6	11,1	10,7	- 3,6	475	744	56,6
Niedersachsen	268	231	86,2	607,0	649,3	7,0	71,6	70,7	- 1,3	2 073	2 662	28,4
Nordrhein-Westfalen	275	236	85,8	579,1	705,0	21,7	69,9	69,3	- 0,9	2 569	2 868	11,6
Rheinland-Pfalz	117	92	78,6	154,6	181,0	17,1	18,0	17,0	- 5,6	788	1 251	58,8
Saarland	70	63	90,0	129,4	115,3	- 10,9	20,8	18,2	- 12,5	821	680	- 17,2
Schleswig-Holstein	12	9	75,0	68,1	68,0	- 0,1	8,6	8,4	- 2,3	356	469	31,7
alte Länder	822	702	85,4	2 258,5	2 493,9	10,4	234,8	227,6	- 3,1	7 746	9 567	23,5
Berlin	363	317	87,3	691,6	700,8	1,3	127,3	125,9	- 1,1	1 843	2 143	16,3
Brandenburg	831	693	83,4	1 030,4	968,3	- 6,0	269,6	234,8	- 12,9	4 208	5 323	26,5
Mecklenburg-Vorpommern	524	474	90,5	720,3	731,2	1,5	215,2	216,7	0,7	2 245	2 362	5,2
Sachsen	1 166	1 133	97,2	1 573,7	1 605,4	2,0	472,1	439,5	- 6,9	7 050	10 524	49,3
Sachsen-Anhalt	524	439	83,8	992,2	939,9	- 5,3	314,9	268,2	- 14,8	3 851	4 031	4,7
Thüringen	1 176	1 026	87,2	804,2	821,5	2,2	284,6	275,6	- 3,2	4 377	6 999	59,9
neue Länder	4 584	4 082	89,0	5 812,4	5 767,1	- 0,8	1 683,7	1 560,7	- 7,3	23 574	31 382	33,1
insgesamt	5 406	4 784	88,5	8 070,9	8 261,0	2,4	1 918,5	1 788,3	- 6,8	31 320	40 949	30,7

Anmerkung:

¹⁾ Werte bezogen auf die IST-Fälle gemäß Spalte „Anzahl der Vorhaben, Ist“.
Differenzen in den Summen sind rundungsbedingt.

Stand: 13. Januar 2004

noch Anhang 13

1998

	Anzahl der Vorhaben			Investitionsvolumen ¹⁾			GA-Mittel ¹⁾			zusätzliche Dauerarbeitsplätze ¹⁾		
	Soll	Ist	Anteil Ist von Soll in %	Soll in Mio. €	Ist in Mio. €	Abweichung in %	Soll in Mio. €	Ist in Mio. €	Abweichung in %	Soll	Ist	Abweichung in %
Baden-Württemberg												
Bayern	18	11	61,1	192,9	193,5	0,3	25,5	22,8	- 10,6	754	521	- 30,9
Bremen	4	3	75,0	26,7	27,2	1,9	3,6	3,4	- 5,6	98	226	130,6
Hamburg												
Hessen	53	47	88,7	123,2	135,7	10,1	19,0	17,3	- 8,9	754	1 097	45,5
Niedersachsen	249	200	80,3	520,0	872,9	67,9	64,7	54,2	- 16,2	2 914	4 587	57,4
Nordrhein-Westfalen	111	99	89,2	1 011,9	1 060,3	4,8	95,5	95,1	- 0,4	4 143	5 080	22,6
Rheinland-Pfalz	101	59	58,4	47,2	44,9	- 4,9	6,1	5,0	- 18,0	328	377	14,9
Saarland	16	11	68,8	23,1	22,6	- 2,2	3,5	3,4	- 2,9	156	141	- 9,6
Schleswig-Holstein	21	15	71,4	25,6	23,9	- 6,6	3,5	3,0	- 14,3	289	264	- 8,7
alte Länder	573	445	77,7	1 970,6	2 381,0	20,8	221,4	204,2	- 7,8	9 436	12 293	30,3
Berlin	389	335	86,1	260,3	251,4	- 3,4	64,8	61,8	- 4,6	1 744	2 163	24,0
Brandenburg	579	442	76,3	521,9	507,4	- 2,8	152,8	140,0	- 8,4	2 867	3 486	21,6
Mecklenburg-Vorpommern	420	370	88,1	563,1	594,0	5,5	166,7	162,3	- 2,6	2 478	2 442	- 1,5
Sachsen	1 379	1 298	94,1	1 457,0	1 464,4	0,5	436,8	408,3	- 6,5	7 394	10 938	47,9
Sachsen-Anhalt	548	461	84,1	946,6	915,6	- 3,3	269,5	243,1	- 9,8	3 579	3 735	4,4
Thüringen	1 065	962	90,3	1 399,0	1 416,0	1,2	396,6	369,3	- 6,9	6 467	10 916	68,8
neue Länder	4 380	3 868	88,3	5 147,9	5 148,8	0,0	1 487,2	1 384,8	- 6,9	24 529	33 680	37,3
insgesamt	4 953	4 313	87,1	7 118,5	7 529,8	5,8	1 708,6	1 589,0	- 7,0	33 965	45 973	35,4

Anmerkung:

¹⁾ Werte bezogen auf die IST-Fälle gemäß Spalte „Anzahl der Vorhaben, Ist“.
Differenzen in den Summen sind rundungsbedingt.

Stand: 13. Januar 2004

noch Anhang 13

1999

	Anzahl der Vorhaben			Investitionsvolumen ¹⁾			GA-Mittel ¹⁾			zusätzliche Dauerarbeitsplätze ¹⁾		
	Soll	Ist	Anteil Ist von Soll in %	Soll in Mio. €	Ist in Mio. €	Abweichung in %	Soll in Mio. €	Ist in Mio. €	Abweichung in %	Soll	Ist	Abweichung in %
Baden-Württemberg												
Bayern	34	20	58,8	355,2	318,1	- 10,4	16,8	14,5	- 13,7	944	1 267	34,2
Bremen	5	5	100,0	71,7	74,8	4,3	9,7	9,4	- 3,1	288	551	91,3
Hamburg												
Hessen	62	52	83,9	86,9	86,6	- 0,3	11,2	10,7	- 4,5	554	566	2,2
Niedersachsen	314	215	68,5	541,7	556,5	2,7	62,1	60,8	- 2,1	3 375	3 935	16,6
Nordrhein-Westfalen	118	95	80,5	540,1	549,4	1,7	69,6	69,6		3 117	3 107	- 0,3
Rheinland-Pfalz	93	36	38,7	125,5	124,7	- 0,6	9,7	8,6	- 11,3	386	745	93,0
Saarland	23	17	73,9	177,5	153,5	- 13,5	26,3	21,9	- 16,7	593	695	17,2
Schleswig-Holstein	19	11	57,9	78,7	72,6	- 7,8	9,2	7,8	- 15,2	321	462	43,9
alte Länder	668	451	67,5	1 977,3	1 936,2	- 2,1	214,6	203,3	- 5,3	9 578	11 328	18,3
Berlin	427	339	79,4	248,8	247,2	- 0,6	52,7	51,0	- 3,2	2 185	2 468	13,0
Brandenburg	806	629	78,0	890,7	848,9	- 4,7	230,1	208,0	- 9,6	3 717	5 020	35,1
Mecklenburg-Vorpommern	673	550	81,7	518,1	550,0	6,2	135,7	136,6	0,7	2 307	2 308	0,0
Sachsen	1 571	1 369	87,1	1 020,9	1 018,1	- 0,3	276,0	256,7	- 7,0	5 541	7 915	42,8
Sachsen-Anhalt	770	558	72,5	811,1	797,9	- 1,6	218,7	196,9	- 10,0	3 615	3 999	10,6
Thüringen	834	676	81,1	699,0	678,8	- 2,9	134,9	123,5	- 8,5	4 596	6 173	34,3
neue Länder	5 081	4 121	81,1	4 188,6	4 140,9	- 1,1	1 048,1	972,7	- 7,2	21 961	27 883	27,0
insgesamt	5 749	4 572	79,5	6 165,9	6 077,1	- 1,4	1 262,7	1 176,0	- 6,9	31 539	39 211	24,3

Anmerkung:

¹⁾ Werte bezogen auf die IST-Fälle gemäß Spalte „Anzahl der Vorhaben, Ist“.
Differenzen in den Summen sind rundungsbedingt.

Stand: 13. Januar 2004

noch Anhang 13

2000

	Anzahl der Vorhaben			Investitionsvolumen ¹⁾			GA-Mittel ¹⁾			zusätzliche Dauerarbeitsplätze ¹⁾		
	Soll	Ist	Anteil Ist von Soll in %	Soll in Mio. €	Ist in Mio. €	Abweichung in %	Soll in Mio. €	Ist in Mio. €	Abweichung in %	Soll	Ist	Abweichung in %
Baden-Württemberg												
Bayern	26	6	23,1	24,8	23,0	- 7,3	3,4	3,0	- 11,8	102	180	76,5
Bremen	5	4	80,0	32,0	36,2	13,1	5,1	5,1		77	103	33,8
Hamburg												
Hessen	90	65	72,2	142,8	109,7	- 23,2	18,2	15,5	- 14,8	758	1 050	38,5
Niedersachsen	224	109	48,7	211,5	217,5	2,8	27,9	26,0	- 6,8	1 149	1 893	64,8
Nordrhein-Westfalen	219	178	81,3	340,6	343,1	0,7	44,4	44,3	- 0,2	1 987	2 066	4,0
Rheinland-Pfalz	18											
Saarland	55	46	83,6	70,6	66,1	- 6,4	9,7	8,7	- 10,3	321	558	73,8
Schleswig-Holstein	25	13	52,0	23,5	25,0	6,4	3,3	3,3		235	326	38,7
alte Länder	662	421	63,6	845,8	820,6	- 3,0	112,0	105,9	- 5,4	4 629	6 176	33,4
Berlin	427	189	44,3	109,4	105,1	- 3,9	24,9	23,9	- 4,0	611	796	30,3
Brandenburg	593	328	55,3	343,3	352,3	2,6	94,0	90,7	- 3,5	1 112	1 647	48,1
Mecklenburg-Vorpommern	278	53	19,1	38,4	39,0	1,6	9,3	9,3		260	263	1,2
Sachsen	1 353	602	44,5	1 170,2	1 160,9	- 0,8	188,8	174,5	- 7,6	2 956	3 881	31,3
Sachsen-Anhalt	458	230	50,2	203,1	210,2	3,5	55,5	54,5	- 1,8	968	1 001	3,4
Thüringen	764	409	53,5	267,6	270,0	0,9	54,5	52,4	- 3,9	1 939	3 005	55,0
neue Länder	3 873	1 811	46,8	2 132,0	2 137,5	0,3	427,0	405,3	- 5,1	7 846	10 593	35,0
insgesamt	4 535	2 232	49,2	2 977,8	2 958,1	- 0,7	539,0	511,2	- 5,2	12 475	16 769	34,4

Anmerkung:

¹⁾ Werte bezogen auf die IST-Fälle gemäß Spalte „Anzahl der Vorhaben, Ist“.
Differenzen in den Summen sind rundungsbedingt.

Stand: 13. Januar 2004

noch Anhang 13

2001

	Anzahl der Vorhaben			Investitionsvolumen ¹⁾			GA-Mittel ¹⁾			zusätzliche Dauerarbeitsplätze ¹⁾		
	Soll	Ist	Anteil Ist von Soll in %	Soll in Mio. €	Ist in Mio. €	Abweichung in %	Soll in Mio. €	Ist in Mio. €	Abweichung in %	Soll	Ist	Abweichung in %
Baden-Württemberg												
Bayern	20	5	25,0	28,2	29,3	3,9	3,3	2,5	- 24,2	59	69	16,9
Bremen	15	6	40,0	9,7	9,1	- 6,2	1,6	1,6		45	53	17,8
Hamburg												
Hessen	88	49	55,7	102,9	74,4	- 27,7	13,5	10,1	- 25,2	428	467	9,1
Niedersachsen	348	141	40,5	188,8	185,8	- 1,6	21,8	21,5	- 1,4	981	1 408	43,5
Nordrhein-Westfalen	35	19	54,3	238,3	235,1	- 1,3	23,0	23,0		2 246	2 327	3,6
Rheinland-Pfalz	31	1	3,2	0,1	0,1		0,0	0,0		1	1	
Saarland	33	8	24,2	9,3	9,6	3,2	1,3	1,3		40	52	30,0
Schleswig-Holstein	19	9	47,4	20,9	23,7	13,4	2,6	2,6		156	242	55,1
alte Länder	589	238	40,4	598,2	567,1	- 5,2	67,1	62,6	- 6,7	3 956	4 619	16,8
Berlin	376	80	21,3	38,2	39,5	3,4	6,6	6,4	- 3,0	205	353	72,2
Brandenburg	557	201	36,1	127,7	131,7	3,1	31,0	29,8	- 3,9	777	979	26,0
Mecklenburg-Vorpommern	295	30	10,2	13,7	14,2	3,6	3,2	3,2		127	178	40,2
Sachsen	1 182	286	24,2	129,5	130,0	0,4	34,1	26,0	- 23,8	822	1 154	40,4
Sachsen-Anhalt	448	85	19,0	62,7	63,2	0,8	15,6	15,3	- 1,9	289	288	- 0,3
Thüringen	834	221	26,5	99,3	99,0	- 0,3	23,0	21,9	- 4,8	680	893	31,3
neue Länder	3 692	903	24,5	471,1	477,6	1,4	113,5	102,6	- 9,6	2 900	3 845	32,6
insgesamt	4 281	1 141	26,7	1 069,3	1 044,7	- 2,3	180,6	165,2	- 8,5	6 856	8 464	23,5

Anmerkung:

¹⁾ Werte bezogen auf die IST-Fälle gemäß Spalte „Anzahl der Vorhaben, Ist“.
Differenzen in den Summen sind rundungsbedingt.

Stand: 13. Januar 2004

noch Anhang 13

1991 bis 2001

	Anzahl der Vorhaben			Investitionsvolumen ¹⁾			GA-Mittel ¹⁾			zusätzliche Dauerarbeitsplätze ¹⁾		
	Soll	Ist	Anteil Ist von Soll in %	Soll in Mio. €	Ist in Mio. €	Abweichung in %	Soll in Mio. €	Ist in Mio. €	Abweichung in %	Soll	Ist	Abweichung in %
Baden-Württemberg	0	0		0,0	0,0		0,0	0,0		0	0	
Bayern	424	343	80,9	2 466,8	2 373,7	- 3,8	216,3	213,1	- 1,5	7 914	9 784	23,6
Bremen	108	90	83,3	411,7	397,7	- 3,4	53,2	49,6	- 6,8	1 591	2 036	28,0
Hamburg	0	0		0,0	0,0		0,0	0,0		0	0	
Hessen	545	435	79,8	1 121,9	1 129,5	0,7	100,3	88,5	- 11,8	5 125	6 385	24,6
Niedersachsen	3 129	2 363	75,5	5 782,2	6 245,6	8,0	570,9	549,3	- 3,8	32 196	39 989	24,2
Nordrhein-Westfalen	2 331	2 054	88,1	7 861,9	7 768,6	- 1,2	766,6	718,8	- 6,2	40 948	41 335	0,9
Rheinland-Pfalz	1 113	747	67,1	1 501,7	1 574,6	4,9	140,0	141,4	1,0	7 868	10 545	34,0
Saarland	740	681	92,0	2 351,3	1 934,4	- 17,7	341,9	278,6	- 18,5	9 894	11 263	13,8
Schleswig-Holstein	225	186	82,7	849,3	760,6	- 10,4	81,0	72,7	- 10,2	3 647	5 888	61,4
alte Länder	8 615	6 899	80,1	22 346,8	22 184,7	- 0,7	2 270,2	2 112,0	- 7,0	109 183	127 225	16,5
Berlin	3 800	2 991	78,7	4 875,9	4 515,7	- 7,4	957,2	853,4	- 10,8	24 583	25 896	5,3
Brandenburg	8 267	6 493	78,5	14 512,4	13 838,1	- 4,6	3 181,0	2 877,3	- 9,5	83 260	81 213	- 2,5
Mecklenburg-Vorpommern	5 958	5 078	85,2	8 432,2	8 370,4	- 0,7	1 808,6	1 784,9	- 1,3	39 620	40 345	1,8
Sachsen	15 996	13 422	83,9	23 563,8	23 475,5	- 0,4	4 785,7	4 428,5	- 7,5	146 407	180 124	23,0
Sachsen-Anhalt	6 308	4 756	75,4	17 255,7	16 109,3	- 6,6	3 782,8	3 280,4	- 13,3	88 768	89 740	1,1
Thüringen	12 726	10 537	82,8	15 598,5	15 500,4	- 0,6	3 524,7	3 326,0	- 5,6	156 226	184 483	18,1
neue Länder	53 055	43 277	81,6	84 238,5	81 809,4	- 2,9	18 040,0	16 550,5	- 8,3	538 864	601 801	11,7
insgesamt	61 670	50 176	81,4	106 585,3	103 994,1	- 2,4	20 310,2	18 662,5	- 8,1	648 047	729 026	12,5

Anmerkung:

¹⁾ Werte bezogen auf die IST-Fälle gemäß Spalte „Anzahl der Vorhaben, Ist“. Differenzen in den Summen sind rundungsbedingt.

Stand: 13. Januar 2004

Anhang 14

Fördergebiet mit Wirksamkeit zum 1. Januar 2000 gemäß Beschluss des Planungsausschusses der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ zur Neuabgrenzung der Fördergebiete vom 25. März 1999 und Änderungsbeschlüssen vom 20. März 2000 und vom 24. Januar 2001

I. A-Fördergebiete gemäß Ziffer 2.5, Teil II sind:

1. In Brandenburg

- a) Kreisfreie Städte
Brandenburg
Cottbus
Frankfurt/Oder
- b) Landkreise
Barnim
ohne die Gemeinden der Arbeitsmarktregion Berlin
Dahme-Spreewald
ohne die Gemeinden der Arbeitsmarktregion Berlin
Elbe-Elster
Havelland
ohne die Gemeinden der Arbeitsmarktregion Berlin
Märkisch-Oderland
ohne die Gemeinden der Arbeitsmarktregion Berlin
Oberhavel
ohne die Gemeinden der Arbeitsmarktregion Berlin
Oberspreewald-Lausitz
Oder-Spree
ohne die Gemeinden der Arbeitsmarktregion Berlin
Ostprignitz-Ruppin
Prignitz
Spree-Neiße
Teltow-Fläming
ohne die Gemeinden der Arbeitsmarktregion Berlin
Uckermark

2. In Mecklenburg-Vorpommern

- a) Kreisfreie Städte
Greifswald
Neubrandenburg
Rostock
Stralsund
Wismar
- b) Landkreise
Bad Doberan
Demmin
Güstrow
Mecklenburg-Strelitz
Müritz

Nordvorpommern
Nordwestmecklenburg
Ostvorpommern
Parchim
Rügen
Uecker-Randow

3. In Sachsen

- a) Kreisfreie Städte
Görlitz
Hoyerswerda
Plauen
- b) Landkreise
Annaberg
Aue-Schwarzenberg
Bautzen
Döbeln
Freiberg
Kamenz
ohne die Gemeinden Arnsdorf b. Dresden, Ottendorf-Okrilla, Stadt Radeberg, Wachau b. Radeberg
Löbau-Zittau
Mittlerer Erzgebirgskreis
Niederschlesischer Oberlausitzkreis
Riesa-Großenhain
Sächsische Schweiz
davon
die Gemeinden Stadt Bad-Gottleuba-Berggießhübel, Stadt Bad Schandau, Bahretal, Dohma, Stadt Dohna, Dürröhrsdorf-Dittersbach, Gohrisch, Stadt Hohnstein, Hohwald, Kirnitzschtal, Stadt Königstein/Sächs. Schweiz, Stadt Liebstadt, Lohmen, Müglitztal, Stadt Neustadt i. Sa., Porschdorf, Rathen, Rathmannsdorf, Reinhardtsdorf-Schöna, Rosenthal-Bielatal, Stadt Sebnitz, Stadt Wehlen Stadt, Stadt Stolpen, Struppen
Stollberg
Torgau-Oschatz
Vogtlandkreis
Weißeritzkreis
davon
die Gemeinden Stadt Altenberg, Stadt Bärenstein, Stadt Dippoldiswalde, Stadt Geising, Stadt Glashütte, Hartmannsdorf-Reichenau, Hermsdorf/Erzgeb., Höckendorf, Malter, Obercarsdorf, Pretzschendorf, Reinhardtsgrμμα, Schmiedeberg
Zwickauer Land

4. In Sachsen-Anhalt

- a) Kreisfreie Stadt
Dessau
- b) Landkreise
Anhalt-Zerbst
Aschersleben-Staßfurt
Bernburg
Bitterfeld
Burgenlandkreis
Halberstadt
Jerichower Land
Köthen
Mansfelder Land
Merseburg-Querfurt
Östliche Altmark
Quedlinburg
Sangerhausen
Schönebeck
Weißenfels
Wernigerode
Westliche Altmark
Wittenberg

5. In Thüringen

- a) Kreisfreie Städte
Gera
Suhl
- b) Landkreise
Altenburger Land
Eichsfeld
Gotha
davon
die Gemeinden Ballstädt, Brüheim, Bufleben, Crawinkel, Dachwig, Döllstädt, Emsetal, Eschenbergen, Finsterbergen, Stadt Friedrichroda, Friedrichswerth, Georgenthal/Thüringer Wald, Gierstädt, Goldbach, Großfahner, Haina, Hochheim, Luisenthal, Remstädt, Sonneborn, Tabarz/Thüringer Wald, Stadt Tam-bach-Dietharz/Thüringer Wald, Tonna, Wangenheim, Warza, Westhausen, Wölfis
Greiz
Hildburghausen
Ilmkreis
Kyffhäuserkreis
Nordhausen
Saale-Orla-Kreis
Saalfeld-Rudolstadt
Schmalkalden-Meiningen
Sömmerda
davon
die Gemeinden Beichlingen, Bilzingsleben, Büchel, Stadt Buttstädt, Ellersleben, Eßleben-Teutleben, Frömmstedt, Gangloffsömmern, Griefstedt, Großbrennbach, Großmonra, Großneuhausen, Günstedt, Guthmannshausen, Har-disleben, Henschleben, Herrnschwende, Kan-nawurf, Stadt Kindelbrück, Kleinbrennbach,

Kleinneuhäuser, Stadt Kölleda, Mannstedt, Olbersleben, Ostramondra, Stadt Rastenberg, Riethgen, Rudersdorf, Schillingstedt, Schwerstedt, Stadt Sömmerda, Sprötau, Straußfurt, Vogelsberg, Stadt Weißensee, Werningshausen, Wundersleben

Unstrut-Hainich-Kreis

Weimarer Land

davon

die Gemeinden Stadt Apolda, Auerstedt, Stadt Bad Sulza, Eberstedt, Flurstedt, Gebstedt, Großheringen, Kapellendorf, Ködderitzsch, Liebstedt, Mattstedt, Niederreißen, Nieder-roßla, Niedertrebra, Nirmsdorf, Oberreißen, Obertrebra, Oßmannstedt, Pffiffelbach, Rannstedt, Reisdorf, Saaleplatte, Schmiede-hausen, Wickerstedt, Willerstädt

II. B-Fördergebiete gemäß Ziffer 2.5, Teil II sind:**1. In Berlin und Brandenburg**

- a) Arbeitsmarktregion Berlin*) bestehend aus Berlin und den folgenden Gemeinden des Landes Brandenburg**)
 - aa) Kreisfreie Stadt
Potsdam
 - bb) Landkreise
Barnim
davon die Gemeinden Ahrensfelde-Blumberg, Stadt Bernau, Panketal, Rüd-nitz, Wandlitz (ohne den Ortsteil Zerpen-schleuse), Stadt Werneuchen
Dahme-Spreewald
davon
die Gemeinden Bestensee, Diepensee, Eichwalde, Heidensee, Stadt Königs Wusterhausen, Stadt Mittenwalde, Schö-nefeld, Schulzendorf, Wildau, Zeuthen
Havelland
davon
die Gemeinden Brieselang, Dallgow-Döberitz, Stadt Falkensee, Stadt Ketzin, Stadt Nauen, Retzow, Schönwalde-Glien, Selbelang (Ortsteil der Gemeinde Pau-linaue), Wustermark
Märkisch-Oderland
davon
die Gemeinden Stadt Altlandsberg, Fredersdorf-Vogelsdorf, Hoppegarten, Neuenhagen bei Berlin, Petershagen/Eggersdorf, Rudersdorf bei Berlin,
Oberhavel

*) Die Beihilfehöchstintensität darf 20 % netto (für KMU: 20 % netto zuzüglich 10 % brutto) nicht überschreiten (vgl. Fußnote 12, Teil II des Rahmenplanes).

**) Gebietsstand vom 27. Oktober 2003.

davon
die Gemeinden Birkenwerder, Freienha-
gen (Ortsteil der Stadt Liebenwalde),
Glienicke/Nordbahn, Stadt Hennigsdorf,
Hohen Neuendorf, Stadt Kremmen, Lee-
gebruch, Mühlenbecker Land, Nassen-
heide und Neuendorf (Ortsteile der Ge-
meinde Löwenberger Land), Oberkrämer,
Stadt Oranienburg, Stadt Velten

Oder-Spree

davon
die Gemeinden Stadt Erkner, Gosen-Neu
Zittau, Grünheide (Mark), Rauen,
Schöneiche bei Berlin, Spreenhagen,
Woltersdorf

Potsdam-Mittelmark

davon
die Gemeinden Stadt Beelitz, Groß
Kreutz/Emster, Kleinmachnow, Michen-
dorf, Nuthetal, Schwielowsee, Seddiner
See, Stahnsdorf, Stadt Teltow, Stadt Wer-
der (Havel)

Teltow-Fläming

davon
die Gemeinden Blankenfelde-Mahlow,
Großbeeren, Stadt Ludwigsfelde, Rangs-
dorf, Stadt Trebbin, Stadt Zossen

- b) Landkreis
Potsdam-Mittelmark
soweit nicht Arbeitsmarkregion Berlin

2. In Mecklenburg-Vorpommern

- a) Kreisfreie Stadt
Schwerin
- b) Landkreis
Ludwigslust

3. In Sachsen

- a) Kreisfreie Städte
Chemnitz
Dresden
Leipzig
Zwickau
- b) Landkreise
Chemnitzer Land
Delitzsch
Kamenz
davon
die Gemeinden Arnsdorf b. Dresden, Otten-
dorf-Okrilla, Stadt Radeberg, Wachau bei Ra-
deberg
Leipziger Land
Meißen
Mittweida
Muldentalkreis
Sächsische Schweiz
davon
die Gemeinden Stadt Heidenau, Stadt Pirna

Weißeritzkreis

davon
die Gemeinden Bannewitz, Dorfhain, Stadt
Freital, Kesselsdorf, Kreischa, Mohorn, Stadt
Rabenau, Stadt Tharandt, Stadt Wilsdruff

4. In Sachsen-Anhalt

- a) Kreisfreie Städte
Halle (Saale)
Magdeburg
- b) Landkreise
Bördekreis
Ohrekreis
Saalkreis

5. In Thüringen

- a) Kreisfreie Städte
Eisenach
Erfurt
Jena
Weimar
- b) Landkreise
Gotha:
davon
die Gemeinden Apfelstädt, Aspach, Bienstädt,
Ebenheim, Emleben, Ernstroda, Friemar, Frött-
städt, Gamstädt, Stadt Gotha, Grabsleben, Grä-
fenhain, Günthersleben-Wechmar, Herrenhof,
Hörselgau, Hohenkirchen, Ingersleben, Laucha,
Leinatal, Mechterstädt, Metebach, Molschleben,
Mühlberg, Nauendorf, Neudietendorf, Nottle-
ben, Stadt Ohrdruf, Petriroda, Pferdingsleben,
Schwabhausen, Seebergen, Teutleben, Tröchtel-
born, Trügleben, Tüttleben, Stadt Walterschau-
sen, Wandersleben, Weingarten, Zimmernsupra
- Saale-Holzland-Kreis
Sonneberg
Wartburgkreis
Weimarer Land
davon
die Gemeinden Stadt Bad Berka, Ballstedt,
Bechstedsstraß, Berlstedt, Stadt Blankenhain,
Buchfart, Stadt Buttstedt, Daasdorf a. Berge,
Döbritschen, Ettersburg, Frankendorf, Großob-
ringen, Großschwabhausen, Gutendorf, Ham-
merstedt, Heichelheim, Hetschburg, Hohenfel-
den, Hohlstedt, Hopfgarten, Hottelstedt,
Isseroda, Kiliansroda, Kleinobringen, Klein-
schwabhausen, Klettbach, Stadt Kranichfeld,
Krautheim, Kromsdorf, Lehnstedt, Leutenthal,
Stadt Magdala, Mechelroda, Mellingen, Mön-
chenholzhausen, Nauendorf, Stadt Neumark,
Niederzimmern, Nohra, Oettern, Ottstedt
a. Berge, Ramsla, Rittersdorf, Rohrbach, Sach-
senhausen, Schwerstedt, Tonndorf, Troistedt,
Umpferstedt, Utzberg, Vippachedelhausen,
Vollersroda, Wiegendorf, Wohlsborn

Sömmerda
davon
die Gemeinden Alperstedt, Andisleben,
Eckstedt, Elxleben, Stadt Gebesee, Großmöl-
sen, Großrudstedt, Haßleben, Kleinmölsen,
Markvippach, Nöda, Ollendorf, Riethnordhau-
sen, Ringleben, Schloßvippach, Udestedt,
Walschleben, Witterda

III. C-Fördergebiete gemäß Ziffer 2.5, Teil II sind:

1. In Bayern

- a) Kreisfreie Städte
Hof*)
Passau*)
- b) Landkreise
Cham
Freyung-Grafenau
Hof
Passau
Regen
Wunsiedel
Tirschenreuth

2. In Bremen

Kreisfreie Stadt
Bremerhaven

3. In Hessen

- a) Kreisfreie Stadt
Kassel
- b) Landkreise
Hersfeld-Rotenburg
Kassel
Werra-Meißner-Kreis
Schwalm-Eder-Kreis

4. In Niedersachsen

- a) Kreisfreie Städte
Emden
Wilhelmshaven
- b) Landkreise
Ammerland
Aurich
Celle
Cloppenburg
Cuxhaven
Friesland
Göttingen
Goslar
Grafschaft Bentheim
Hameln-Pyrmont*)
Helmstedt
Holzminden
Leer

*) Die Beihilfehöchstintensität darf 10 % netto (für KMU: 10 % netto zuzüglich 10 % brutto) nicht überschreiten (vgl. Fußnote 13, Teil II des Rahmenplanes).

Lüchow-Dannenberg
Northeim
Osterode am Harz
Uelzen
Wesermarsch
Wittmund

5. In Nordrhein-Westfalen

- a) Kreisfreie Städte
Bottrop
Dortmund
Duisburg
Gelsenkirchen
Hagen
Hamm
Herne
Oberhausen
- b) Kreise
Heinsberg
Recklinghausen
Unna
Wesel

6. In Rheinland-Pfalz

- a) Kreisfreie Städte
Kaiserslautern
Pirmasens
Zweibrücken
- b) Landkreise
Birkenfeld
Donnersbergkreis
Kaiserslautern
Kusel
Südwestpfalz

7. Im Saarland

- a) Stadtverband Saarbrücken
- b) Landkreise
Merzig-Wadern
Neunkirchen
Saarlouis

8. In Schleswig-Holstein

- a) Kreisfreie Städte
Flensburg
Lübeck
- b) Landkreise
Dithmarschen
Nordfriesland
Ostholstein
Schleswig-Flensburg

IV. D-Fördergebiete gemäß Ziffer 2.5, Teil II sind:

1. In Bayern

Landkreise
Bad Kissingen
Kronach

- Kulmbach
Rhön-Grabfeld
- 2. In Bremen**
Kreisfreie Stadt
Bremen
- 3. In Hessen**
Landkreise
Waldeck-Frankenberg
Vogelsbergkreis
- 4. In Niedersachsen**
- a) Kreisfreie Städte
Braunschweig
Delmenhorst
Oldenburg
Salzgitter (mit Baddeckenstedt)
- b) Landkreise
Emsland
Hildesheim
Lüneburg
Nienburg
Oldenburg
Osterholz
Peine
Soltau-Fallingb. (ohne Baddeckenstedt)
Wolfenbüttel (ohne Baddeckenstedt)
- 5. In Nordrhein-Westfalen**
Kreisfreie Städte
Mönchengladbach
Krefeld
- 6. In Rheinland-Pfalz**
Landkreis
Bad Kreuznach
- 7. In Schleswig-Holstein**
- a) Kreisfreie Städte
Kiel
Neumünster
- b) Landkreise
Plön
Rendsburg-Eckernförde
- V. E-Fördergebiete gemäß Ziffer 2.5, Teil II sind:**
- 1. In Bayern**
- a) Kreisfreie Städte
Coburg
Weiden
- b) Landkreise
Coburg
Haßberge
Neustadt a. d. Waldnaab
Schwandorf
- 2. In Hessen**
Landkreis
Fulda
- 3. In Niedersachsen**
- a) Kreisfreie Stadt
Wolfsburg
- b) Landkreis
Gifhorn
- 4. In Schleswig-Holstein**
Landkreis
Herzogtum Lauenburg

Anhang 15

Übersicht über Ziel-2-Fördergebiete
des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung in Deutschland

1. Baden-Württemberg

- a) Kreisfreie Stadt
Mannheim, teilweise
- b) Landkreise
 - Neckar-Odenwald-Kreis
davon die Gemeinden
Adelsheim
Aglasterhausen
Billigheim
Elztal
Fahrenbach
Haßmersheim
Hüffenhardt
Limbach
Neckarzimmern
Neunkirchen
Obrigheim
Osterburken
Ravenstein
Rosenberg
Schefflenz
Schwarzach
Seckach
 - Ostalbkreis
davon die Gemeinden
Bartholomä
Böbingen a.d.Rems
Durlangen
Eschach
Göggingen
Gschwend
Heubach, teilweise
Heuchlingen
Iggingen
Leinzell
Lorch, teilweise
Mögglingen
Mutlangen
Obergröningen
Ruppertshofen
Schwäbisch Gmünd, teilweise
Schechingen
Spraitbach
Täferrot
Waldstetten, teilweise
 - Zollernalbkreis
davon die Gemeinden
Albstadt, teilweise

Bitz
Burladingen
Meßstetten, teilweise
Nusplingen
Obernheim
Straßberg
Winterlingen

2. Bayern

- a) Kreisfreie Städte
Fürth, teilweise
Hof
Nürnberg, teilweise
Schweinfurt
- b) Landkreise
 - Cham
ohne die Gemeinden
Reichenbach
Rettenbach
Schorndorf
Traitsching
Wald
Walderbach
Zell
 - Freyung-Grafenau
 - Hof
 - Kronach
davon die Gemeinden
Kronach, Stadt
Ludwigsstadt, Stadt
Mitwitz
Nordhalben
Pressig
Reichenbach
Steinbach a. Wald
Steinwiesen
Stockheim
Tettau
Teuschnitz, Stadt
Tschirn
 - Neustadt a. d. Waldnaab
davon die Gemeinden
Eslarn
Floß
Flossenbürg
Georgenberg
Leuchtenberg
Luhe-Wildenau

Moosbach	Lohfelden, teilweise
Pleystein, Stadt	Bad Emstal
Tännesberg	Breuna
Vohenstrauß, Stadt	Calden
Waidhaus	Grebenstein, teilweise
Waldthurn	Habichtswald
Windischeschenbach, Stadt	Naumburg
Regen	Schauenburg, teilweise
Schwandorf	Soehrewald
davon die Gemeinden	Wolfhagen, teilweise
Oberviechtach, Stadt	Zierenberg
Schönsee, Stadt	Lahn-Dill-Kreis
Stadlern	davon die Gemeinde
Weiding	Wetzlar, teilweise
Wernberg-Köblitz	Schwalm-Eder-Kreis
Winklarn	davon die Gemeinden
Tirschenreuth	Knüllwald
ohne die Gemeinden	Homburg/Efze, teilweise
Brand	Guxhagen
Ebnath	Gudensberg
Immenreuth	Körle
Kastl	Felsberg
Kemnath, Stadt	Melsungen, teilweise
Kulmain	Malsfeld
Neusorg	Edermünde
Pullenreuth	Spangenberg
Waldershof, Stadt	Morschen
ohne die gemeindefreien Gebiete	Wabern
Flötz	Borken, teilweise
Ahornberger Forst	Bad Zwesten
Lenauer Forst	Fritzlar, teilweise
Wunsiedel i. Fichtelgebirge	Niederstein
3. Berlin	Waldeck-Frankenberg
Berlin (West), teilweise	davon die Gemeinden
4. Bremen	Bad Wildungen
a) Kreisfreie Städte	Edertal
Bremen, teilweise	Waldeck
Bremerhaven	Werra-Meißner-Kreis,
5. Hamburg	ohne Teile der Gemeinde Eschwege
Stadtteil St. Pauli	7. Niedersachsen
6. Hessen	a) Kreisfreie Städte
a) Kreisfreie Stadt	Braunschweig, teilweise
Kassel, teilweise	Delmenhorst, teilweise
b) Landkreise	Emden, teilweise
Gießen,	Oldenburg, teilweise
davon die Gemeinde	Salzgitter, teilweise
Gießen, teilweise	Wilhelmshaven, teilweise
Hersfeld-Rotenburg,	Wolfsburg, teilweise
ohne Teile der Gemeinde Bad Hersfeld	b) Landkreise
Kassel,	Aurich
davon die Gemeinden	ohne die Gemeinden
Baunatal, teilweise	Stadt Aurich, teilweise
Fuldabrück, teilweise	Stadt Norden, teilweise
	Celle
	davon die Gemeinden
	Stadt Bergen
	Stadt Celle, teilweise

Faßberg	Bovenden, teilweise
Hambühren	Stadt Duderstadt
Hermannsburg	Friedland
Unterlüß	Gleichen
Wietze	Stadt Göttingen, teilweise
Winsen	Stadt Hann. Münden
Eschede	Rosdorf, teilweise
Flotwedel, teilweise	Staufenberg
Lachendorf	Dransfeld
Wathlingen	Gieboldshausen
	Radolfshausen
Cloppenburg	Goslar
davon die Gemeinden	davon die Gemeinden
Barbel, teilweise	Stadt Bad Harzburg
Bösel, teilweise	Stadt Braunlage
Stadt Cloppenburg, teilweise	Stadt Goslar
Stadt Friesoythe, teilweise	Stadt Langelsheim
Molbergen, teilweise	Liebenburg, teilweise
Saterland, teilweise	Bergstadt St. Andreasberg
	Stadt Seesen, teilweise
Cuxhaven	Stadt Vienenburg, teilweise
davon die Gemeinden	Lutter am Barenberge, teilweise
Stadt Cuxhaven, teilweise	Oberharz
Stadt Langen, teilweise	das gemeindefreie Gebiet Harz
Loxstedt, teilweise	
Nordholz	Hameln-Pyrmont
Am Dobrock, teilweise	davon die Gemeinden
Bederkesa, teilweise	Aerzen
Hadeln, teilweise	Stadt Bad Münder, teilweise
Hemmoor, teilweise	Stadt Bad Pyrmont
Land Wursten, teilweise	Coppenbrügge
	Emmerthal
Emsland	Stadt Hameln, teilweise
davon die Gemeinden	Stadt Hessisch-Oldendorf, teilweise
Stadt Haren, teilweise	Salzhemmendorf
Stadt Meppen, teilweise	
Stadt Papenburg, teilweise	Helmstedt
Rhede	davon die Gemeinden
Twist, teilweise	Büddenstedt
Dörpen, teilweise	Stadt Helmstedt
Lathen, teilweise	Stadt Königslutter, teilweise
Nordhümmling, teilweise	Lehre, teilweise
Sögel, teilweise	Stadt Schöningen
Werlte, teilweise	Grasleben
	Heeseberg
Friesland	Nord-Elm, teilweise
	Velpke, teilweise
Gifhorn	die gemeindefreien Gebiete
davon die Gemeinden	Brunsleber Feld
Stadt Gifhorn, teilweise	Helmstedt
Sassenburg	Königslutter
Stadt Wittingen	Mariental
Boldecker Land, teilweise	Schöningen
Brome, teilweise	
Hankensbüttel	Holzminden
Isenbüttel, teilweise	davon die Gemeinden
Meinersen	Delligsen
Papenteich, teilweise	Holzminden, teilweise
Wesendorf, teilweise	Bevern
das gemeindefreie Gebiet Giebel	Bodenwerder
	Boffzen
Göttingen	Eschershausen
davon die Gemeinden	
Adelebsen	

Polle	Wolfenbüttel
Stadtoldendorf	davon die Gemeinden
die gemeindefreien Gebiete	Asse
Boffzen	Oderwald
Eimen	Schladen
Eschershausen	Schöppenstedt
Grünenplan	8. Nordrhein-Westfalen
Holzminde	a) Kreisfreie Städte
Marxhausen	Bochum, teilweise
Wenzen	Bottrop, teilweise
Leer	Duisburg, teilweise
Lüchow-Dannenberg	Dortmund, teilweise
Lüneburg	Krefeld, teilweise
davon die Gemeinden	Oberhausen, teilweise
Stadt Bleckede	Gelsenkirchen, teilweise
Amt Neuhaus	Hamm, teilweise
Dahlemburg	Herne, teilweise
Northeim	b) Landkreise
davon die Gemeinden	Ennepe-Ruhr-Kreis,
Stadt Bad Gandersheim	davon die Gemeinden
Bodenfelde	Stadt Witten, teilweise
Stadt Dassel	Stadt Hattingen, teilweise
Stadt Einbeck, teilweise	Heinsberg
Stadt Hardegsen	davon die Gemeinden
Kalefeld	Stadt Geilenkirchen
Katlenburg-Lindau	Stadt Hückelhoven
Kreiensen	Stadt Übach-Palenberg
Stadt Moringen	Stadt Wassenberg
Nörthen-Hardenberg	Stadt Wegberg, teilweise
Stadt Northeim	Recklinghausen
Stadt Uslar	davon die Gemeinden
das gemeindefreie Gebiet Solling	Stadt Castrop-Rauxel, teilweise
Osterode am Harz	Stadt Datteln, teilweise
Uelzen	Stadt Dorsten, teilweise
davon die Gemeinden	Stadt Gladbeck, teilweise
Bienenbüttel	Stadt Herten
Stadt Uelzen, teilweise	Stadt Marl, teilweise
Bevensen	Stadt Oer-Erkenschwick, teilweise
Bodenteich	Stadt Recklinghausen, teilweise
Altes Amt Ebstorf	Stadt Waltrop, teilweise
Rosche	Unna
Suderburg	davon die Gemeinden
Wrestedt	Stadt Bergkamen
Wesermarsch	Stadt Bönen
davon die Gemeinden	Stadt Kamen
Berne	Stadt Lünen
Stadt Brake, teilweise	Stadt Selm, teilweise
Butjadingen	Stadt Werne, teilweise
Stadt Elsfleth	Warendorf
Jade	davon die Stadt Ahlen
Lemwerder	Wesel
Stadt Nordenham, teilweise	davon die Gemeinden
Ovelgönne	Stadt Dinslaken, teilweise
Stadland	Stadt Hünxe
Wittmund	

Stadt Kamp-Lintfort, teilweise
 Stadt Moers, teilweise
 Stadt Neukirchen-Vluyn
 Stadt Rheinberg
 Stadt Voerde, teilweise

9. Rheinland-Pfalz

a) Kreisfreie Städte

Kaiserslautern
 Pirmasens
 Zweibrücken

b) Landkreise

Donnersbergkreis
 davon aus VG Eisenberg die Gemeinden
 Eisenberg
 Kerzenheim
 VG Winnweiler

Kaiserslautern
 davon die Gemeinden
 VG Bruchmühlbach-Miesau
 VG Enkenbach-Alsenborn
 aus VG Hochspeyer die Gemeinde
 Fischbach
 VG Landstuhl
 VG Otterbach
 VG Otterberg
 VG Ramstein-Miesenbach
 VG Weilerbach

Kusel
 davon aus VG Altenglan die Gemeinden
 Föckelberg
 Neunkirchen am Potzberg
 Oberstausenbach
 Rammelsbach
 Rutsweiler am Glan
 aus VG Glan-Münchweiler die Gemeinden
 Glan-Münchweiler
 Matzenbach
 Rehweiler
 aus VG Kusel die Gemeinden
 Haschbach am Remigiusberg
 Theisbergstegen

Südwestpfalz

10. Saarland

a) Kreisfreie Städte

Stadtverband Saarbrücken, teilweise

b) Landkreise

Neunkirchen
 davon die Gemeinden
 Stadt Neunkirchen, teilweise
 Stadt Ottweiler, teilweise
 Merchweiler
 Spiesen-Elversberg
 Illingen, teilweise
 Schiffweiler, teilweise

Saarlouis

davon die Gemeinden
 Überherrn
 Bous
 Ensdorf
 Schwalbach
 Stadt Saarlouis, teilweise
 Saarwellingen
 Stadt Dillingen, teilweise
 Rehlingen-Siersburg, teilweise
 Wadgassen, teilweise

Saarpfalz-Kreis

davon die Gemeinden
 Stadt St. Ingbert, teilweise
 Kirkel, teilweise
 Stadt Bexbach, teilweise

Sankt Wendel

davon die Gemeinde
 Stadt Sankt Wendel, teilweise

11. Schleswig-Holstein

a) Kreisfreie Städte

Flensburg, teilweise
 Kiel, teilweise
 Lübeck, teilweise

b) Landkreise

Dithmarschen

Nordfriesland

Ostholstein

davon die Gemeinden
 Stadt Burg a.F.
 Westfehmar
 Landkirchen a. Fehmarn
 Bannesdorf a. Fehmarn
 Grömitz
 Grube
 Riepsdorf
 Dahme
 Kellenhusen (Ostsee)
 Stadt Heiligenhafen
 Großenbrode
 Lehnsahn
 Harmsdorf
 Damlos
 Kabelhorst
 Beschendorf
 Manhagen
 Stadt Neustadt i.H.
 Schashagen
 Altenkrempe
 Sierksdorf
 Stadt Oldenburg i.H.
 Göhl
 Heringsdorf
 Neukirchen
 Gremersdorf
 Wangels
 Ratekau

Schönwalde am Bungsberg	Rendsburg-Eckernförde
Kasseedorf	davon die Gemeinden
Timmendorfer Strand	Hanerau-Hademarschen
Scharbeutz	Bendorf
Süsel	Bornholt
Pinneberg	Beldorf
davon die Gemeinde Helgoland	Steenfeld
Plön	Oldenbüttel
davon die Gemeinden	Tackesdorf
Stadt Lütjenburg	Haale
Klamp	Lütjenwestedt
Blekendorf	Seefeld
Helmstorf	Gokels
Panker	Thaden
Tröndel	Hohn
Giekau	Königshügel
Dannau	Christiansholm
Högsdorf	Friedrichsholm
Kletkamp	Friedrichsgraben
Hohwacht (Ostsee)	Sophienhamm
Behrendorf (Ostsee)	Bargstall
Selent	Elsdorf-Westermühlen
Martensrade	Hamdorf
Mucheln	Prinzenmoor
Lammershagen	Breiholz
Fargau-Pratjau	Lohe-Föhrden
Hohenfelde	Schleswig-Flensburg
Kirchnüchel	Steinburg
Köhn	davon die Gemeinde Büttel
Schwartbuck	

